

www.e-rara.ch

Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz

Der Kanton Luzern, historisch-geographisch-statistisch geschildert - ein Hand- und Hausbuch für jedermann

Pfyffer, Kasimir

St. Gallen, 1858

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 6624

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-26213>

[Zweiter Theil. Beschreibung des Kantons im Allgemeinen. Fortsetzung.]

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Dritter Abschnitt.

Der Staat.

1) Verfassungs = Geschichte.

Erste Periode.

Vom Ursprunge bis 1291.

Wie wir schon oben (im geschichtlichen Ueberblick Bd. I, S. 7) sagten, knüpfen sich die ersten Fäden der Geschichte Luzerns an das Dasein des Gotteshauses daselbst, dem hl. Leodegar geweiht.

Das Kloster hatte im Anfange seine eigenen Aebte, die eine Art Herrschaft über den Ort, immerhin jedoch unter der Oberhoheit der fränkischen Könige, ausübten. Ueber die Regierungsart in der ersten Zeit haben wir keine Nachrichten.

Pipin, Vater Karls des Großen, schenkte um das Jahr 765 das Kloster von Luzern und seine Güter an die Abtei Murbach im Elsaß.

Mitteltst Schenkungen erhielt das Gotteshaus im Hof nach und nach sechszehn Dink- oder Meierhöfe (curtes).

Dieselben waren: 1) Luzern, die Stadt mit ihrem Bezirke; 2) Malters; 3) Littau; 4) Kriens; 5) Herw mit Langejand; 6) Emmen; 7) Buchrain; 8) Adelgeswile; 9) Rüfenach; 10) Stans; 11) Alpnach; 12) Glawile; 13) Lunfkust¹⁾; 14) Halberwang²⁾; 15) Rain³⁾; 16) Golsingen⁴⁾.

Die ersten acht dieser Höfe lagen um Luzern herum, die andern acht waren entlegener.

In diesen Höfen war der Abt Grundherr, bezog als solcher Einkommen und Gefälle in Naturalien und Geld, hatte Zwing und Bann, und urtheilte über Erb und Eigen (Civilgerichtsbarkeit).

Ihm stand in Ausübung seiner Herrschaftsrechte der Vogt (advocatus) zur Seite. Mit der Vogtei, welche ursprünglich vom Kaiser verliehen, später aber gleich andern Aemtern erblich wurde, war vorzüglich die Strafgerichtsbarkeit verbunden. Todeswürdige Verbrechen gehörten jedoch vor das Gericht des Landgrafen, der in

1) Lunzhofen an der Aare bei Bremgarten.

2) Holzerbank an der Aare, oberhalb Brugg.

3) Ebenfalls an der Aare, aber unter Brugg.

4) Gfingen am Bözberg.

des Kaisers Namen den Blutbann ausübte. Die Edlen von Rothenburg verwalteten die Vogtei in den acht Höfen um Luzern. In jedem Dinkhofe befanden sich ein Kellner und ein Metzler des Klosters. Jener bezog die Einkünfte, dieser verwaltete die grundherrliche Gerichtsbarkeit.

In der Stadt Luzern besorgte ein Ammann die Rechte des Gotteshauses.

Schon unter der Herrschaft der Aebte von Murbach gelang es der Stadt Luzern, einen eigenen Rath für die Beforgung ihrer Angelegenheiten aufzustellen. Selbst ein Theil der Strafgerichtsbarkeit, welche sonst zur Vogteigewalt gehörte, wurde diesem Rathe eingeräumt. Urkundlich erscheint derselbe zum ersten Male im Jahr 1252, in dem sogenannten Geschwornen-Brief, einer Art Handveste, verabredet mit dem Vogt von Rothenburg. Der Rath bestand aus achtzehn Mitgliedern und verwaltete sein Amt nur sechs Monate lang, von einem St. Johannstag zum andern, wo dann achtzehn andere Rathsherren gewählt wurden. Wie die Wahl damals geschah, ist unbekannt, wahrscheinlich nicht ohne Einwirkung der Herrschaft. Der Ammann des Klosters hatte Sitz im Rathe und wachte über Aufrechthaltung der Rechte des Gotteshauses.

Mitteltst Urkunde vom Jahr 1274 nahm König Rudolf die Stadt Luzern in seinen und des Reichs besondern Schutz. Ebenso erhielten, laut Urkunde vom Jahr 1281, die Statuta und Ordinationes, welche die Bürger von Luzern sich gesetzt hatten oder setzen würden, auch vor seinen — des Königs — Richtern und Beamten Rechtskraft. Endlich erklärte König Rudolf mitteltst Urkunde von 1277 die Bürger von Luzern fähig, nach Weise der Edlen und Ritter Reichslehen zu empfangen.

Zweite Periode.

1291—1332.

Im Jahr 1291 verkaufte Abt Berchtold von Falkenstein Luzern sammt den übrigen Dinkhöfen dem römischen König Rudolf zu Handen seines Sohnes Herzog Albrecht von Oestreich und seines Enkels Herzog Johann von Oestreich.

Da ungefähr in gleicher Zeit Oestreich auch die Herrschaft von Rothenburg, dessen Edle die Vogteigewalt über Luzern inne hatten, mitteltst Kauf an sich brachte, und da das Haus Habsburg-Oestreich die Landgrafschaft des Aargaus besaß, so vereinigte Oestreich alle Rechte der Hoheit über Luzern in sich. Es ließ diese Rechte durch Bögte, welche auf Rothenburg saßen und unter dem herzoglichen Landvogt in Baden standen, verwalten.

Die Stadt Luzern sträubte sich gegen den Herrschaftswechsel, mußte aber zuletzt sich bequemen. Dagegen versprach (1292) Herzog Albrecht, die Bürger von Luzern bei den Rechten und Gerechtigkeiten, welche sie unter den Aebten von Murbach gehabt, zu belassen.

Zu diesen Rechten gehörte der städtische Rath.

Während der östreichischen Herrschaft kam zu dem Rath noch ein Schultheiß, welchen die Herrschaft bestellte. Derselbe gehörte ursprünglich nicht zum Rathe, sondern war ein herzoglicher Beamter,

der eine gewisse Civiljurisdiction hatte und für die Rechte der Herrschaft wachen sollte wie der Ammann für die Rechte des Gotteshauses. Beide setzten sich zu dem Rathe. Als den ersten Schultheiß findet man 1307 Peter an der Brugge.

Hinsichtlich der Wahl des Rathes und des Schultheißen bekam die Stadt mit den Herzogen Anstände, welche 1330 dahin geschlichtet wurden: es habe der nach einem halben Jahre abtretende Rath, der alte Rath, seine Nachfolger, den neuen Rath, zu wählen; der Vogt in Rothenburg möge aber Mißfällige aus der Liste streichen. Den Schultheißen sollen die Herzoge wählen, aber er müsse ein Jahr und Tag eingeseffener Bürger der Stadt sein. Derselbe soll schwören, der Herrschaft und der Stadt Rechte aufrecht zu erhalten.

Einige Jahre später gab der Herzog von Oestreich zu, daß in Zukunft der Rath den Schultheißen wählen soll auf den einfachen Vorschlag des Herzogs oder seines Vogts auf Rothenburg.

Die alten Rätthe, das ist in jedem Halbjahre die Rätthe des vorhergehenden Halbjahres, hatten das Recht, mit dem neuen zu sitzen und zu stimmen, waren aber nicht dazu gehalten, ausgenommen, es wurde ihnen vom neuen Rathe dazu geboten.

Dritte Periode.

1332—1798.

Im Jahr 1332 trat Luzern in den eidgenössischen Bund und löste sich nach kurzer Zeit von Oestreich ab. Folgende Verfassungsveränderungen traten ein. Den Rath der Ahtzehn, der alle halbe Jahre von dem vorhergehenden Rathe gewählt wurde, behielt man bei. Derselbe setzte den Schultheiß, der nun, sowie der Ammann, ein integrierender Theil des Rathes und das Haupt desselben wurde. Sodann stellte man einen Rath von dreihundert, der aber nach kurzer Zeit zu zahlreich befunden und auf hundert hinuntergesetzt wurde, für die Behandlung der wichtigeren Angelegenheiten auf.

Die Hundert wurden anfänglich von den Rätthen gewählt. Später aber (1431) wurde festgesetzt, daß die Wahl der Hundert durch die Rätthe und Hundert in gemeinschaftlicher Versammlung vorgenommen werden soll. Schon früher (1395) war dieses hinsichtlich der Wahl des Schultheißen angenommen worden, welche Wahl jährlich auf St. Johannstag im Winter erfolgte.

Im Jahr 1427 wurde die Stelle eines Rathsrichters eingeführt, welcher das Staatsigill zu bewahren, in den Rathversammlungen die Polizei anzuhängen, die Umfrage zu halten und die Abstimmung vorzunehmen hatte. Der Stadtschreiber verschrrieb die Verhandlungen der Rätthe und der Hundert.

Ein Seckelmeister verwahrte die Baarschaft des Gemeinwesens, bezog die ordentlichen Einnahmen der Stadt, soweit sie in Geld flossen, und besorgte die Ausgaben.

Die Landschaften, welche die Stadt erwarb, verwalteten Landvögte.

Die wichtigsten Angelegenheiten und Gesetze wurden an die Gemeinde gebracht.

Dieselbe versammelte sich ordentlicher Weise zwei Mal des Jahres, an den beiden St. Johannis Tagen im Sommer und Winter, in der St. Peterskapelle. Bei diesem Anlasse wurden der Bürgerschaft die neu gewählten Rätthe vorgestellt; der Geschworne Brief verlesen und der Eid der Treue von den Bürgern geleistet. Das war die Versammlung in dem ersten Jahrhunderte nach dem Eintritte in den eidgenössischen Bund.

In die Rätthe und die Hundert war jeder taugliche Mann wählbar, nachdem er das Bürgerrecht erworben hatte und des Vertrauens sich würdig zeigte. Auf Geburt und Stand wurde nicht gesehen.

Wenn auch von Oestreich losgerissen, blieb Luzern noch in etwelscher Verbindung mit dem Reich. Kaiser Wenzeslaw ertheilte der Stadt Luzern 1381 den Blutbann über Diejenigen, die in ihr süßen, und dehnte später, 1390, dieses Recht auf Fremde aus, so daß nunmehr Luzern die volle, hohe Gerichtsbarkeit nicht mehr bloß faktisch, sondern vom Reiche verliehen ausübte. Kaiser Sigismund, welcher auf seinen Bruder Wenzel gefolgt war, ertheilte an die Stadt Luzern 1418 die Zollgerechtigkeit und das Münzrecht. Sodann gestattete er ihr 1420 — was besonders wichtig war — alle weltlichen und geistlichen Lehen, welche von der östreichischen Herrschaft herrührten, frei und nach eigenem Gutdünken zu verleihen.

Im Laufe der Zeit traten nun folgende wesentliche Veränderungen in der Staatsverfassung ein.

Das Gesetzgebungsrecht der Gemeinde verlor sich schon gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, und ihr verblieb nur die Bewilligung der Steuern, des Ankaufs und Verkaufs von Land und Leuten, der Erklärung des Krieges und der Eingehung von Bündnissen. Frieden durften Rath und Hundert auch ohne die Gemeinde schließen.

Gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts wurde die Zahl der Hundert auf 64 herabgesetzt. Die Benennung Hundert aber beibehalten.

Sie bestanden nämlich aus den 64 und aus 36 neuen und alten Rätthen, woraus der Titel entstand „Klein- und Große Rätthe“, so man nennt „die Hundert der Stadt Luzern.“

Kürzer gefaßt, erhielt die ganze Versammlung die Benennung „Großer Rath“; und die Versammlung der 36 die Benennung „Kleiner Rath.“ Durch die Reduktion der Hundert wurde der Einfluß und die Macht der Rätthe (neuer und alter) vermehrt, indem dieselben fortan mehr als einen Drittheil der Versammlung bildeten, während früher nur etwas mehr als einen Viertheil. Ueber die Frage: ob und in wie weit die 64 ohne die 36 sich versammeln und verhandeln dürfen, erhob sich oft Anstand. Die Befugniß sich zu berathen wurde ihnen eingeräumt, nicht aber die Befugniß zu beschließen, sondern das Berathene mußte an die volle Versammlung gebracht werden.

Betreffend die Rätthe, neuer und alter, so wählte fortwährend von einem halben Jahre zum andern ein Rath den andern.

Oft und ernstlich wurde zwar dieses Wahlrecht angefochten und von den Hundert in Anspruch genommen; aber am Ende hatte es stets bei demselben sein Verbleiben. Man nannte das Recht, gemäß welchem der abgehende Rath den neuen wählte, „der Stadt älteste Freiheit.“ Allerdings war dieses Wahlrecht, so lange Luzern unter österreichischer Herrschaft sich befand, ein Privilegium, eine Freiheit. Aber so wie die österreichische Herrschaft ein Ende nahm, verdiente dieser Wahlmodus nicht mehr den Namen einer „Freiheit.“ Naturgemäß hätten die Rätthe entweder von der Gemeinde, oder wenigstens von den Hundert gewählt werden sollen. Die beiden Rätthe, neuer und alter zusammen, erhielten, wie schon bemerkt, die Benennung „Kleiner Rath“ oder auch „Innerer Rath“ oder „Täglicher Rath“, welchen man in die Sommer- und Winterseite theilte. Die regierende Seite nannte man auch die „Eidseite“, weil deren Mitglieder beim Eid verpflichtet waren, den Rath zu besuchen, während denen der andern Seite der Besuch desselben freistand, ausgenommen, wenn derselbe ihnen besonders geboten wurde.

Der alte Rath konnte für sich allein sich nicht versammeln und etwas beschließen, sondern er hatte nur das Recht, sich zu dem neuen zu setzen. In Betreff des Schultheissenamts, so hatte früher häufiger Wechsel statt, indem in den Protokollen oft gleichzeitig mehrere gewesene Schultheisse oder Altschultheisse erscheinen. Gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts wurde verordnet, man wolle in Zukunft nur zwei Schultheisse haben, von denen Jeder abwechselnd ein Jahr regieren soll. Ferner wurde festgesetzt, daß die zwei wechselnden Schultheisse nicht von der gleichen Familie oder Geschlecht sein durften.

Das Amt eines Ammanns wurde schon (1479) abgeschafft, und der Schultheiß stand fortan allein an der Spitze des Staates¹⁾.

Die Lebenslänglichkeit der Aemter griff früh Platz. — Alle halbe Jahre wurde, wie wir gesehen, ein neuer Rath von achtzehn gewählt. Allein sofern ein Platz nicht durch Tod oder Resignation erledigt sich befand, war diese Wahl eine bloße Formalität. Der abgehende Rath wählte nämlich stets wieder seine Vorgänger²⁾. So wurde es auch

¹⁾ Nachdem das Ammannamt im Rathe abgeschafft war, wählte die Bürgerschaft an beiden St. Johannistagen bei der Rathsänderung einen Ammann, der aber keinen Befehl- oder Amtskreis hatte, sondern einfach mit den neu gewählten kleinen und großen Rätthen am Umzug und am Zumbiß Theil nahm und für Ehrenaussgaben, die er zu machen hatte, von der Obrigkeit beschenkt wurde. Der Stadtammann ließ nämlich auf dem Rathhausplatze schmachtendes Brod unter das Volk auswerfen. Dasselbst, auf dem Länlein, wurde die Wahl des Ammanns von einem Stadtdiener verkündet und dabei lächerliche Begebenheiten des abgelaufenen halben Jahres verlesen. Mit 1798 hörte dieses auf.

²⁾ In dem Anno 1550 erneuerten Geschwornen-Brief liest man: „Als „dann in unser Stadt Luzern die älteste Freiheit ist, das je ein Rath

mit dem Amte des Schultheißen gehalten; es hatte alle Jahre auf St. Johannistag im Winter eine Wahl statt, aber jeweilen wurde wieder der Vorkänger des abtretenden Schultheißen gewählt. Im Großen Rathe behielt jeder seine Stelle lebenslänglich bei, ohne irgend eine weitere Wahl.

Zu der Lebenslänglichkeits trat bald in Folge Uebung die Erblichkeit, sowohl im Großen als Kleinen Rathe hinzu. Der Sohn folgte dem Vater, der Bruder dem Bruder. Weiter erstreckte sich die Erblichkeit nicht. Bei Besetzungen in den Großen Rath hatte der ältere Bruder vor dem jüngern den Vorzug; bei dem Kleinen Rathe hingegen konnte der jüngere vor dem ältern gesetzt werden. Alles dieses geschah unter der Form einer Wahl. Eine eigentliche Wahl hatte aber nur statt, wenn das abgegangene Rathesglied weder Söhne noch Brüder hinterließ.

Der Betreffende mußte sechszehn Jahre alt sein, sonst wurde er übergangen.

Zur Lebenslänglichkeits und Erblichkeit gesellte sich endlich die Ausschließlichkeit. Die Regiments- und Rathesfähigkeit zog sich in einen immer engeren und engeren Kreis zurück. Wir haben oben gesagt, daß anfänglich in die Rätze und Hundert jeder ehrbare Bürger, mochte er alter oder neuer Bürger sein, wählbar war.

Als die erste Beschränkung erscheint eine Verordnung vom Jahr 1421, gemäß welcher kein Bürger mehr in den Rath und die Hundert gewählt werden soll, wenn er nicht die letzten fünf Jahre in der Stadt gewohnt hatte. Durch eine spätere Verordnung vom Jahr 1463 und nachher wieder 1467 wurde bestimmt, daß allvorderst geborne¹⁾ Stadtkinder, „die so hier erzogen und geboren und unser Stadtkind sind“ gewählt werden sollen, und erst, wenn man solche nicht tanglich finde, mögen andere gewählt werden, als: ehrbare Männer aus den Aemtern, welche in die Stadt gezogen sind und Bürger wurden; sodann Eidgenossen, welche zu Luzern Bürger sind, immerhin jedoch unter Voraussetzung fünfjährigen Wohnsitzes in der Stadt. 1571 setzte man fest, daß künftig Niemand mehr fähig sein soll, in Kleinen oder Großen Rath gesetzt zu werden, der nicht in der Stadt oder ihren Aemtern geboren wäre. Neu angenommene Bürger waren also noch wählbar, wenn sie im Gebiet des Kantons Luzern geboren waren. Hierauf wurde 1588 bestimmt, es besitze ein neuangenommener Bürger die Rathesfähigkeit nicht, sondern die erst nach der Aufnahme geborenen Söhne desselben. Eine Verordnung vom Jahr 1682 verfügte: Wer

den andern setzt und daß man deren keinen ändern oder entsetzen soll, dieweil er lebt, einer verschulde es denn mit Unehre.“

¹⁾ Dieses „geboren“ wurde buchstäblich genommen, der Betreffende mußte inner dem Bürgerziel geboren sein. Im Jahr 1711 wurde die Erläuterung gegeben, daß die innert dem Gebiet des Kantons geborenen und gekauften Söhne von Bürgern angesehen werden sollen, als ob sie innert den Mauern der Stadt geboren wären. Solche Bürger, welche nicht im Kanton wohnten und Nachkommenschaft erwarteten, mußten um Dispensation nachsuchen.

bereits als Bürger angenommen ist, dessen als Bürger geborene Söhne läßt man bei der Rathsfähigkeit bleiben. Wer künftig angenommen wird, dem weist man ein hölzernes Haus an zum Niederreißen und Ersetzen durch ein steinernes, und erst die Söhne, welche ihm geboren werden, nachdem dieses bewohnbar ist, sollen rathsfähig sein. Im Jahr 1755 wurde unbedingt festgesetzt, daß die Regimentsfähigkeit erst in den Kindeskindern eines neu aufgenommenen Bürgers ihren Anfang nehme.

Endlich (1773) wurde der Schlußstein zu dem aristokratischen Gebände eingesezt. Die Zahl der regimentsfähigen Familien hatte sich bereits auf neunundzwanzig vermindert. Jetzt wurde bestimmt, daß kein künftig anzunehmendes neues Bürgergeschlecht regimentsfähig werden könne, bevor ein ganzes dormalen existirendes, regimentsfähiges Geschlecht gänzlich ausgestorben sein wird und die bisher angenommenen Bürger alle die Regimentsfähigkeit werden erlanget haben. In dieses Bürgergeschlechter nachrücken. Ferner sollen erst des Sohnes Kindesfinder eines neu aufgenommenen Bürgers regimentsfähig werden können. Endlich wurde verordnet, daß nur die Glieder der regimentsfähigen Familien zu Probtheien, Kanonikaten, Offiziersstellen in den Garden und Civilämtern Zutritt haben sollen.

Mit diesem Statut war die Familienherrschaft, als die besondere Form, in welche sich die Aristokratie zu Luzern ausgebildet hatte, gesetzlich ausgesprochen, nachdem sie schon lange vorher geübt worden war.

Beim Eintritt des Jahres 1798, mit welchem sie aufhörte, war die Staatsverfassung folgendermaßen gestaltet.

Die Gemeinde von Luzern versammelte sich noch immer zwei Mal im Jahr an den beiden St. Johannistagen im Sommer und im Winter in der St. Peterskavelle, allein die Versammlung war zu einer leeren Förmlichkeit herabgesunken. Es wurden der Bürgerschaft die neu gewählten Rätthe vorgestellt, sodann der fogenannte Geschworne Brief von dem Stadtschreiber abgelesen, und hierauf der Eid der Treue und des Gehorsams von Seite der Bürger geleistet.

Der Große, äußere oder souveräne Rath bestand fortan aus vierundsechzig Mitgliedern des Großen und sechsunddreißig Mitgliedern des Kleinen Rathes, was zusammen die Hundert ausmacht. Diese ergänzten sich selbst alle halbe Jahre an den beiden St. Johannistagen, und zwar durch eine offene Wahl. Es war aber herkömmlich und wurde als Rechtsnorm betrachtet, daß bei dem Absterben eines Vaters der Sohn, und zwar jeweilen der älteste, und wenn der Verstorbene keinen Sohn hatte, der älteste Bruder gewählt werden mußte. Nur wenn das abgehende Rathsglied weder Sohn noch Bruder hinterließ, oder ein Sohn das Alter, wozu aber nur sechszehn Jahre gefordert wurden, nicht hatte, fand eine eigentliche Wahl statt.

Die Kompetenz des Großen Rathes war nicht fest abgegrenzt. Bündnisse und Staatsverträge, Fragen des Krieges und Friedens, Steuerbeschlüsse und Gesetze mußten vor Allem ihm vorgelegt werden; alle Wahlen von Amtsenten, die nicht dem Kleinen Rathe besonders vorbehalten waren, gehörten zu seiner Befugniß, ebenso die Gerichts-

barkeit über Leben und Tod, die sogenannten Malefizfälle, endlich Appellationen in civilrechtlichen Streitigkeiten, wenn sie mehr als 200 G. betruhen. Aber auch alle andern Verwaltungsfachen konnten vor den Großen Rath gelangen, sofern der Kleine Rath es wegen ihrer Wichtigkeit angemessen erachtete, oder wenn sechs Mitglieder des Großen Rathes es verlangten.

Der Kleine, innere oder Tägliche Rath bestand aus sechs- unddreißig Mitgliedern, wovon die Hälfte, also achtzehn, von einem Johannisstag zum andern dem Rathe immer beiwohnen mußte. Es war somit der ganze Kleine Rath in einen neuen und alten oder Sommer- und Winterrath getheilt. Die am Ende des halben Jahres abtretenden Rätthe versammelten sich am Vorabend des St. Johannis-tages und erwählten die zukünftigen achtzehn neuen Rätthe, die Tags darauf an ihre Stelle treten sollten.

Diese Wahl bestand aber in einer bloßen Bestätigung, und nur wo es durch Todesfall oder andere Ereignisse leere Plätze gegeben hatte, wurden dieselben durch eigentliche Wahl, sofern mehrere Mitwerber sich vorfanden, wieder ausgefüllt. Eine solche Mitbewerbung hatte aber nur statt, wenn der abgehende Kleine Rathsherr weder Söhne noch Brüder hinterließ; sonst folgte, gleich wie im Großen Rathe, auch im Kleinen, der Sohn dem Vater, der Bruder dem Bruder; hier jedoch mit dem Unterschiede, daß unter mehrern Brüdern der jüngere dem ältern vorgezogen werden konnte. Die Mitglieder des Kleinen Rathes wurden aus dem Großen Rathe oder aus der regimentsfähigen Bürgerschaft genommen. Die obbeschriebene Wahl der Kleinen Rätthe nannte man die geheime Besetzung¹⁾. Bei dieser war jeder Rath Rathsberechtigt, geheime, zu des Staates Wohlfahrt

1) Bei dieser geheimen Besetzung gieng es folgendermaßen her: die abgehenden alten Rätthe setzten sich in einen Zirkel, der jüngste von ihnen stellte sich an die Thüre, gleichsam als Großweibel. Der Staatschreiber las darauf den Namen des ältesten Herrn der abgehenden oder neuen Rätthe. Desselben Verwandtschaft trat dann ab, und der älteste Herr der abgehenden Rätthe schlug ihn wieder vor. Der Rathsrichter frug die Gegenwärtigen einen nach dem andern an, ob sie einen andern vorschlagen wollen. Dieses geschah nicht und konnte nicht wohl geschehen, und so war der Vorgeschlagene gewählt. Der Auszustand trat wieder ein. Der Staatschreiber las sodann den Namen des zweitältesten der abgehenden Rätthe ab und der zweitälteste der abgehenden gab denselben wieder dar; und so gieng es fort. War ein Platz ledig, so sagte der Staatschreiber „N. N.“ todt. Worauf Derjenige, den es traf, Jemanden darzugeben, den neuen Rathsherrn unter Haltung einer kurzen Rede vorschlug und empfahl, dann die Verwandtschaft des Vorgeschlagenen abtrat und die Umfrage erfolgte. Gab Niemand einen andern dar, so war der Vorgeschlagene genehmigt. Wirklich wurde auch gewöhnlich Niemand weiter vorgeschlagen, weil, wenn der Verstorbene einen Sohn oder Bruder hatte, man schon wußte, daß dieser ihm folgte. Nur wenn der Platz vollkommen ledig war, konnte eine

abzweckende Anzeigen und Erinnerungen zu thun, welche, wenn die Mehrheit sie erheblich fand, von dem Stadtschreiber in ein dazu bestimmtes Buch eingezeichnet wurden, um später in Berathung gezogen zu werden.

Die alten Rätthe konnten gleichfort den Rath besuchen, und hatten, wie vorhin, Sitz und Stimme, nur daß sie nicht beim Eide dazu gehalten waren, ausgenommen an wichtigen und außerordentlichen Geschäften, wo einem jeden beim Eide zu erscheinen geboten ward.

Der Kleine Rath war oberste Verwaltungs- und Vollziehungsbehörde. Zugleich urtheilte er aber auch in Civilsachen, als Appellationsinstanz über Fälle, welche den Werth von 100 Gl. erreichten. In Kriminalsachen urtheilte er bis an's Blut. An der Spitze der beiden Rätthe stand der Schultheiß. Derselbe wurde alle Jahre am St. Johannisstag im Winter durch den Großen Rath erwählt. Die Wahl wechselte gemeiniglich zwischen dem regierenden und Altschultheiß ab.

In Abwesenheit des Amtschultheißen vertrat der Altschultheiß seine Stelle, und wo auch dieser verhindert war, der Statthalter auf der Eidesseite. Auf jeder Seite war nämlich das den Amtsjahren nach älteste Mitglied Statthalter. In Ermanglung der beiden Statthalter präsidirte der älteste der regierenden Rätthe.

Die beiden Schultheißen, die beiden Statthalter und die zwei ältesten der Rätthe, nämlich von jeder Seite einer, wurden als ein geheimer Rath angesehen, der, wo Gefahr im Verzug lag, handeln durfte.

Das wichtigste Amt nach dem Schultheißen bekleidete der Sackelmeister, welcher dem Finanzwesen vorstand, während der Umgeldner die kleinen Ausgaben der Woche aus den ihm angewiesenen Einnahmequellen bezahlte. Das Sackelmeisteramt dauerte zehn Jahre, nach deren Abfluß der Betreffende nicht wieder konnte gewählt werden. Zu den Finanzämtern gehörte auch der Pfundzollner, Sinner, Salzherr und Salzschreiber.

Den Finanzämtern zur Seite stand die Staatsökonomie-Kommission aus drei Mitgliedern des Kleinen und zwei des Großen Rathes.

Für das Bauwesen war ein Bauherr aufgestellt, und neben ihm eine Baukommission und Straßenkommission.

Auch eine Jägerkammer bestand, an deren Spitze der Oberjägermeister.

Für die Abnahme der Rechnungen gab es ein Rechnungs-Kollegium, bestehend aus dem Altschultheiß, dem Sackelmeister, zwei Kleinrätthen, einem Großen Rath und einem Bürger.

eigentliche Wahl eintreten. Aber auch dann war man gewöhnlich zum Voraus über die Person einverstanden, so daß nur Einer vorgeschlagen wurde. Wurden außerordentlicher Weise mehrere vorgeschlagen, so erfolgte die Wahl durch Einlegen von Pfennigen in Büchsen.

Der Stadt- oder Staatschreiber, von dem Kleinen Rathe gewählt, war von der Kanzlei das Oberhaupt, hatte die Schlüssel zu den Archiven; alle wichtigern Geschäfte giengen durch seine Hände und die Hauptbrieffschaften wurden von ihm ausgefertigt. Er durfte weder Mitglied des Kleinen noch des Großen Rathes sein. War er früher schon Mitglied des Rathes, so mußte er die Rathsstelle aufgeben. — Neben dem Staatschreiber war ein Rathschreiber, welcher das Protokoll führte.

Die Umfrage im Rathe wurde durch den Rathsrichter gehalten, der alle halbe Jahre von der Eidesseite aus ihrer Mitte gewählt wurde. — Ebendieselbe handhabte die Polizei im Versammlungssaale. Er nahm die Verhöre in Strassachen auf.

Es durften nicht Vater und Sohn oder zwei Brüder in dem gleichen Rathe sitzen, hingegen wurde zugelassen, daß der Vater im Kleinen Rathe und der Sohn im Großen, oder daß der eine Bruder in dem Kleinen und der andere in dem Großen Rathe saß.

Eine Zivilkammer (errichtet 1714), bestehend aus dem jeweiligen Statthalter des alten Rathes, den vier Landvögten von Rothenburg, Ruzwyl, Entlebuch und Münster und den zwei jüngsten Mitgliedern des alten Rathes, besorgte administrative Sachen, welche die Landschaft betrafen, als Weiberzucht-Versicherungen, Verwaltung von Waisen- und Vogtsgut, Erlaubniß zu Wegzug von Vermögen, Heimatrechtsstreitigkeiten u. s. w. Die Appellation gieng unmittelbar an den Großen Rath. Die Zivilkammer ersetzte bezüglich dieser An gelegenheiten die Instanz des Kleinen Rathes.

Ein Kriegsrath, mit ausgedehnten Befugnissen in Kriegszeiten handelnd, zählt unter seinen Mitgliedern, nebst den Ständehäuptern und Bennern, die obersten Kriegsämtler, wie den Feldzeugmeister, Oberwachmeister, Generalproviandmeister u. c.

Für Beurtheilung der Zivilsachen in erster Instanz war ein Stadtgericht, welches alle halbe Jahre abgeändert wurde, aufgestellt. Es bestand aus drei Kleinen und drei Großen Räten, nebst dem Richter und einem Schreiber. Der Älteste der Kleinen Räte führte den Vorsitz, und theilten sich die Stimmen, so gab der Richter mit der seinigen den Entscheid. Neben dem Stadtgericht war ein Neunergericht, welches in Polizei-Strassachen, als: Schimpf- und Scheltungen, Kauf- und Schlaghändeln und andern Freveln urtheilte. Es war zusammengesetzt aus vier Kleinen und drei Großen Räten und zwei aus der Bürgerschaft, und wechselte alle halbe Jahre. Seine Sprüche waren inappellabel. Sachen von einigem Belang wies es an den Rath.

Die Landschaft war in Vogteien eingetheilt, von welchen einige durch Kleinräthe, die andern durch Großräthe verwaltet wurden. In die erste Klasse gehörten: Billisan, Rothenburg, Entlebuch, Ruzwyl, Münster, Meerenschwand; in die zweite: Büron, Habsburg, Malter, Kriens, Beggis, Kuntwyl, Ebikon und die Schloßvogtei Wikon.

Mit Ausnahme des Landvogts von Billisan und des Schloßvogts von Wikon wohnten alle Landvögte in der Stadt Luzern, und erschie nen nur an den Schwörtagen und Gerichtstagen in ihren Aemtern.

Ein Untervogt, der durch den Landvogt ernannt wurde, besorgte die kleinern, laufenden Geschäfte, und war bei den ordentlichen Gerichtssitzungen der Stellvertreter des Landvogts. Die Gerichte bestanden aus sechs bis acht beeidigten Männern, welche man Geschworne nannte. Die Mehrern dieser Landestheile besaßen hinsichtlich der bürgerlichen Gesetzgebung ihre eigenen, von der Obrigkeit sanktionirten Statuten, die man Amtsrechte nannte.

Eine etwas besondere Verfassung hatten die Landschaft Entlebuch, die Municipalstädte Sursee und Sempach, sowie die Stadt Willisau und der Flecken Münster.

Das Land Entlebuch hatte achtunddreißig Geschworene, welche sammt dem Landsweibel und dem Landschreiber die Vierziger genannt wurden. Unter ihnen genossen den ersten Rang der sogenannte Pannermeister, dann der Landshauptmann, hierauf der Landsfähndrich.

Es hatten aber in neuerer Zeit diese Vierziger recht viel nicht mehr zu bedeuten.

Dieselben traten alle zwei Jahre in Schüpfheim zusammen, um sich über das gemeinschaftliche Wohl des Landes zu berathen, und in Folge der Berathung allfällige Vorstellungen dem Rathe in Luzern zu machen.

Ehemals wurden aus den Vierzigern vierzehn ausgezogen, welche unter dem Vorhitz des Landvogts unter dem Namen der Fünftehner zu Gericht saßen. Später aber wurde für jedes der drei Aemter Entlebuch, Schüpfheim und Escholzmatt ein eigenes Gericht angeordnet und dazu die Beisitzer aus den Vierzigern gezogen. Die Appellation gieng, wie bei den andern Landgerichten, an Alt- und Neu-Landvogt, und von da an den Rath. Neben dem, daß die Vierziger oder Geschworenen zu Gericht saßen, waren ihnen die Vertheilung der zu gemeinem Besten nöthigen Frohdienste und die Aufnahme und Verwahrung der Steuer oder des Landkostens übergeben. Den Geschworenen war ferner gestattet, Gefangene zu gichtigen, d. h. bevor sie solche nach Luzern sandten, über ihr Verbrechen, jedoch nicht peinlich, anzufragen.

Die Stadt Sursee hatte einen Großen Rath von zwanzig Mitgliedern und einen Kleinen Rath von zwölf Mitgliedern. In der Spitze stand ein Schultheiß. Alljährlich am ersten Sonntag im Herbstmonat wählte oder bestätigte die Bürgerschaft diese Beamten.

Der Rath übte die Polizei aus, und besaß die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, jedoch fand die Appellation vor den Rath nach Luzern statt.

Sursee hatte Zoll und Umgeld und andere Gefälle. Alljährlich mußten der Schultheiß, der Seckelmeister, der Stadtschreiber und Großweibel vor dem Rath in Luzern den Eid schwören und bei diesem Anlaß der Seckelmeister die Rechnungen mitbringen.

Sempach hatte einen Schultheiß und Altschultheiß nebst acht Räten, welche letztere die Bürgerschaft erwählte. Der Amtschultheiß resignirte nach vollendetem Jahre seine Stelle vor dem Rath in Luzern, und von den von Sempach drei Vorgesetzten wurde gemeinlich der Altschultheiß wieder bestätigt.

Die Gerechtigsten des Rathes waren ungefähr die nämlichen wie in Sursee.

Die Stadt Willisau hatte zwei abwechselnde Schultheiße und sieben Räte, welche alle von dem Rathe in Luzern aus der Bürgerschaft von Willisau gesetzt wurden. Der Stadtschreiber aber und der Großweibel wurden von Luzern aus dahin geschickt. Der Rath von Willisau genoß jedoch nicht so viele Gerechtigste wie derjenige von Sursee und Sempach. Die Appellation gieng von ihm nicht an den Rath zu Luzern, sondern zuerst an das Landvogteiamt, bestehend aus dem Landvogt, dem Amtschultheiß von Willisau und dem Stadtschreiber.

Ueber den Flecken Münster übte der dasige Probst die Gerichtsbarkeit. Die Bürgerschaft, im Besitze einiger Freiheiten, hatte ihren besondern aus sieben Mitgliedern bestehenden Rath und zwölf Außgeschlossene von der Gemeinde. Ein Ammann des Probstes stand der Bürgerschaft vor. Außer dem Flecken regierte der Landvogt. Der Rath von Luzern setzte nach Münster einen Amtschreiber, anfänglich aus der Bürgerschaft von Luzern, später aus dem Großen Rathe.

Die Gemeinde des Amtes Merischwand hatte das Recht, ihren Landvogt aus den Kleinmitgliedern des Kleinen Rathes zu Luzern (mit Ausschluß des Schultheißen) selbst zu wählen.

Was die Bundesverfassung betrifft, so verknüpfte nur ein äußerst loses Band die einzelnen Kantone unter sich, und die Eidgenossenschaft war mehr dem Namen als dem Wesen nach ein Bundesstaat. Eine Centralgewalt war in keiner Beziehung, weder in politischer, noch in militärischer, noch in irgend einer andern Hinsicht vorhanden.

Der Vorort Zürich hatte als solcher mehr nicht zu bedeuten, als daß er die Korrespondenz unter den Kantonen vermittelte. Diese hielten zwar öfters Tagleistungen; aber auf denselben wurde meistens nichts Anderes verhandelt, als was die gemeinen Vogteien betraf.

Vierte Periode.

1798—1803.

Den 31. Jänner 1798, als die Truppen der französischen Republik die Eidgenossenschaft bedrohten und das Verlangen nach freieren Institutionen laut sich kund gab, erklärte der Große Rath, wie wir in dem geschichtlichen Ueberblick anzeigten, in einem feierlichen Akte die Abschaffung der aristokratischen Regierungsform. Eine provisorische Regierung wurde eingesetzt und eine neue Kantonsverfassung durch Außgeschlossene des Volks berathen. Allein unter dem Einflusse des französischen Direktoriums wurde eine Gesamtverfassung, ähnlich der französischen, für die ganze Schweiz, welche den Namen helvetische Republik erhielt, eingeführt.

Ueber den Kantonsregierungen stand eine Central-Regierung, mit einem gesetzgebenden und vollziehenden Rathe und einem obersten Gerichtshofe.

In dem Kanton Luzern, wie in den andern Kantonen gab es einen Regierungsrathhalter, ausgerüstet mit der vollziehenden Gewalt; ein Kantonstribunal aus dreizehn Richtern für die Kriminal-

und Zivilrechtspflege; und eine Verwaltungskammer für die Staatsverwaltung, für die Besorgung des Finanzwesens, für die Beförderung des Handels, der Künste, Handwerke, des Ackerbaues, für die Aufsicht über die Lebensmittel, die Unterhaltung der Straßen. Dieselbe bestand aus einem Präsidenten und vier Besitzern.

In den Distrikten, deren der Kanton Luzern neun zählte, nämlich: Luzern, Hochdorf, Sempach, Münster, Sursee, Altschönenbuch, Willisau, Ruzwyl und Schüpfheim, gab es überdem noch untere Gerichte für Zivil- und Polizeisachen, je aus neun Mitgliedern bestehend, und Unterstatthalter für die Vollziehung.

In den Gemeinden bestanden Municipalitäten (Gemeinderäthe) und Vollziehungsagenten.

In jedem Kanton bestand ein Wahlkorps, von dem Volke in seinen Urversammlungen gewählt. Das Wahlkorps ernannte die Repräsentanten des Kantons in die Centralbehörden und die Kantonsbehörden, mit Ausnahme der Vollziehungsbeamten, deren Wahl der Regierung zustand.

Die helvetische Staatsverfassung dauerte nur fünf Jahre, während welchen die Anhänger der alten und die Anhänger der neuen Ordnung der Dinge sich stetig bekämpften.

Fünfte Periode.

1803--1814.

Um den Parteihader zu stillen, trat Napoleon Bonaparte, damals erster Consul in Frankreich, als Vermittler auf, und stellte die sogenannte Mediationsverfassung auf.

Gemäß dieser Verfassung gab es keine eigentliche Centralgewalt, sondern eine Tagsatzung, in welcher die Kantone durch Abgesandte repräsentirt waren, die nach Instruktionen stimmten. Krieg, Frieden, Bündnisse, Handelsverträge und Militärkapitulationen mit fremden Staaten gehörten besonders in den Bereich der Tagsatzung. Der Sitz der Tagsatzung, welche sich ordentlicher Weise alle Jahre ein Mal versammelte, wechselte jährlich zwischen Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern, welche Kantone Direktorialkantone hießen. Der Schultheiß oder Bürgermeister des jeweiligen Direktorialkantons war zugleich Landammann der Schweiz und in dieser Eigenschaft Repräsentant der Schweiz gegenüber den fremden Gesandten, und Präsident der Tagsatzung. Er hatte die Vollziehungsgewalt des Bundes auszuüben.

Gemäß der Mediationsakte oder Verfassung besaß im Kanton Luzern die gesetzgebende Gewalt, und übte die Souveränitätsrechte aus ein Großer Rath von sechzig Mitgliedern, in welchem Stadt- und Landbürger saßen mit gleichem Rechte.

Dieser Große Rath wurde nun folgendermaßen gewählt: Der Kanton Luzern war in fünf Bezirke oder Aemter, und jedes Amt in vier Wahlkreise oder Quartiere, somit der Kanton im Ganzen in zwanzig Quartiere eingetheilt. Die Stadt bildete ein Amt und hatte also vier Quartiere, die Landschaft in vier Aemtern sechszehn. In den Quartieren hatten Stimmrecht: alle Kantonsbürger, welche

wenigstens ein Jahr lang in dem Gebiete des Quartiers gewohnt haben, in einem unabhängigen Stande leben, in die Matrikrolle eingeschrieben sind; wenn sie weder verheirathet sind, noch im Wittwenstande leben, ein Alter von wenigstens dreißig Jahren, im entgegen gesetzten Falle ein Alter von wenigstens zwanzig Jahren haben, und welche endlich ein Grundeigenthum oder eine hypothekarische Schuldforderung von 500 Schweizerfranken besitzen.

Jedes Quartier hat aus seiner Mitte ein Mitglied des Großen Rathes zu wählen. Ueberdem bildet es eine Liste von vier Kandidaten aus andern Aemtern, als welchem das Quartier zugehört. Es darf aber nicht mehr als drei Kandidaten aus dem nämlichen Amte bezeichnen. Aus den von den 20 Quartieren gewählten 80 Kandidaten werden dann durch das Loos 40 Mitglieder des Großen Rathes bestimmt, welche zusammen mit den 20 direkt gewählten Gliedern die Behörde vollständig machen. Zur Wählbarkeit für die Kandidatenliste ist erforderlich ein Alter von dreißig Jahren und Eigenthum an Grundstücken oder hypothekirten Schuldforderungen im Gesamtbetrage von 12,000 Schweizerfranken; für die direkt gewählten Mitglieder ein Alter von fünf und zwanzig Jahren und Eigenthum an Liegenschaften oder hypothekirten Schuldbriefen im Betrage von 3000 Schweizerfranken.

Man sieht, dem Prinzipie nach stehen sich die Stadt- und Landbürger gleich. Doch in der Ausführung war die Stadt etwas begünstigt, indem dieselbe mit ihren damals circa 7000 Einwohnern eines der fünf Aemter mit vier Quartieren bildete, und also die städtischen Quartiere bedeutend kleiner als die Landquartiere waren.

Die Stellen im Großen Rathe sind zunächst lebenslänglich. Doch ist es den Quartieren gestattet, eine Art von Censur (Grabeau genannt) auszuüben und einzelne Mitglieder unter gewissen Formen zurückzuberufen. Die direkt gewählten Mitglieder können nur von dem Quartier, welches sie gewählt hatte, die übrigen auch von andern Quartieren zurückberufen werden. Hingegen die Mitglieder des Kleinen Rathes sind der Censur gar nicht unterworfen.

Der Große Rath besetzt alle Kantonalämter und Kantonalstellen, ernimmt die Gesandten auf die Tagsatzung und ertheilt ihnen die erforderlichen Instruktionen, erläßt die allgemeinen Gesetze und Verordnungen und empfängt über die gesammte Staatsverwaltung Rechenschaft.

Als Gesetzgeber ist er indessen in seinen Bewegungen sehr gehemmt. Alle Gesetzesanträge nämlich gehen von dem Kleinen Rathe aus, und der Große Rath kann dieselben nur, wie sie ausgearbeitet vorliegen, entweder unbedingt annehmen und zu Gesetzen erheben, oder unbedingt verwerfen.

An der Spitze der Verwaltung steht ein Kleiner Rath von 15 aus der Mitte des Großen Rathes von diesem je auf eine Amtsdauer von 6 Jahren erwählten Mitgliedern. Derselbe hat die Initiative für die Gesetzgebung, besorgt deren Vollziehung, leitet die Staatsverwaltung, urtheilt in letzter Instanz über alle Verwaltungsstreitigkeiten, ernimmt zu allen Bezirksämtern und Stellen und legt dem Großen Rathe über alle Zweige der Verwaltung Rechenschaft ab.

Für die Vorberathung der Geschäfte war der Kleine Rath in Kommissionen nach den verschiedenen Zweigen abgetheilt. Es gab eine diplomatische Kammer, eine Finanz- und staatswirtschaftliche Kammer, eine Polizeikammer, Justizkammer, Kriegskammer und Zivilkammer. Daneben war ein Erziehungsrath, theils aus Weltlichen und theils aus Geistlichen aufgestellt.

Für die Rechtspflege des Kantons wird ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern, von dem Großen Rathe aus seiner Mitte je auf 6 Jahre gewählt, aufgestellt. Dasselbe urtheilt in erster und letzter Instanz über alle Kriminalfälle, in letzter über bedeutende Polizeifälle; ferner in letzter Instanz über Zivilprozesse, wenn das Streitobjekt den Betrag von 200 Schweizerfranken übersteigt.

In allen Fällen, wo die Todesstrafe zur Anwendung kommen kann, werden den 13 Appellationsrichtern noch vier Mitglieder des Kleinen Rathes beigeordnet, welche durch das Loos bezeichnet werden. Es entsteht auf solche Weise ein eigenthümliches Maltesergericht.

Zwei Schultheisse, von dem Großen Rathe aus der Mitte des Kleinen gewählt, führen abwechselnd jeder ein Jahr lang den Vorsitz im Großen und Kleinen Rathe. Der präsidirende Schultheiß führt den Namen Amtschultheiß. Der andere Schultheiß ist dann inzwischens Präsident des Appellationsgerichtes.

Der Kanton ist in Aemter (5), Gemeindegerichtskreise (33) und in Gemeinden eingetheilt.

Jede Gemeinde hat für Besorgung ihrer Angelegenheiten eine Verwaltung, bestehend aus einem Vorsteher, einem Seckelmeister und einem Waisenvogt, erwählt von den Gemeindebürgern. Jeder Gemeindegerichtskreis hat ein Gemeindegericht von fünf Mitgliedern, durch die Bürger des Kreises gewählt, den Präsidenten unter ihnen bezeichnet der Kleine Rath. Die Gemeindegerichte hatten zivilrichterliche, polizeirichterliche und administrative Funktionen. Jedes Amt hat ein Amtsgericht, bestehend aus einem Präsidenten, der den Namen Amtmann führt, und aus sechs Richtern, sämmtlich von dem Kleinen Rathe gewählt. Das Amtsgericht ist Appellationsinstanz für Zivil- und Polizeifälle.

Der Amtmann mit zwei Amtsrichtern führt in Kriminalfällen die Voruntersuchung. Die Hauptuntersuchung liegt nachher einem Kantonalverhörante, bestehend aus einem Fiskal und zwei Mitgliedern des Appellationsgerichtes, ob.

Diese Bestimmungen finden sich nicht insgesammt in die Verfassung selbst ausdrücklich niedergelegt, sondern viele derselben wurden nach dem Geiste der Verfassung durch die Gesetzgebung, namentlich durch die organischen Gesetze und durch das Reglement des Großen Rathes, aufgestellt.

Die Amtmänner, die Gerichtspräsidenten und die Gerichtsamitglieder waren, jeder in seinem Bezirke, zugleich die Vollziehungsbeamten.

Die mediationsmäßige Verfassung und Gesetzgebung hatte den wesentlichen Fehler, daß dem Kleinen Rathe eine allzu große Gewalt eingeräumt war und die richterliche Gewalt von der vollziehenden zu wenig geschieden sich befand.

Sechste Periode.

1814—1831.

Als Napoleon, der Kaiser der Franzosen, fiel, da fiel auch die Mediationsakte — sowohl Bundesverfassung als Kantonsverfassungen — dahin. Die Ansprüche der Vorzeit regten sich überall wieder. Eine starke Partei in der Schweiz, die fast in allen Kantonen Anhänger hatte, wollte den ganzen Zustand seit der schweizerischen Revolution von 1798 als einen illegalen bei Seite setzen und alle Veränderungen wieder anknüpfen an den Zustand des achtzehnten Jahrhunderts. Bis auf einen gewissen Grad gelang dieses, aber doch nicht ganz.

Die mediationsmäßige Regierung in Luzern wurde (16. Hornung 1814) durch einen Aufstand in der Stadt gestürzt. Eine Kommission von 10 Männern wurde als provisorische Regierung aufgestellt. Diese Kommission bildete einen Großen Rath, und wählte selbst in denselben 60 Mitglieder, nämlich 30 aus der Stadt und 30 vom Lande. Die Sechzig wählten dann noch 40 Mitglieder, nämlich 20 aus der Stadt und 20 vom Land. Die Hundert oder der Große Rath stellten dann einen Kleinen Rath, wie ehemals, aus 36 Mitgliedern bestehend, auf.

Dann wurde eine Verfassung entworfen und eingeführt, welche sich stark zu den frühern Zuständen vor 1798 hinneigte. Sogar die alten Titel wurden wieder hervorgesucht, als: Seckelmeister, Salzherr, Bauherr u. s. w.

Dem Großen Rathe, unter dem Titel Schultheiß, Rath und Hundert der Stadt und Republik Luzern, bestehend wie ehedem aus 36 Täglichen oder Kleinen und 64 Großen Räten, wurde „die höchste souveraine Gewalt“ übertragen, mit den Attributen ungefähre, die der Große Rath unter der Mediationsverfassung inne gehabt hatte. Derselbe war, wie schon bemerkt, zusammengesetzt aus 50 Mitgliedern aus der Bürgerschaft der Stadt Luzern und aus 50 Mitgliedern ab der Landschaft, unter welchen letztern 9 Mitglieder aus den sogenannten Munizipalorten Sursee, Sempach, Willisau und Münster sich befanden.

Betreffend die 50 Mitglieder aus der Stadt, so sollte die Bürgerschaft in Zukunft 10 wählen, die übrigen 40 wurden von dem Großen Rathe gewählt.

Betreffend die 50 Mitglieder ab der Landschaft, so sollte fernerhin jeder Gerichtsbezirk, deren 18 waren, sowie jeder Munizipalort, ein Mitglied aus seiner Mitte wählen, die übrigen 28 wurden von dem Großen Rathe gewählt.

Die Amtsdauer war lebenslänglich.

Ein Kleiner Rath, Täglicher Rath genannt, bestehend aus 36 Mitgliedern des Großen Rathes, war die höchste vollziehende, verwaltende und richterliche Gewalt. Die Ausübung der letztern übertrug er einem Ausschuss von 12 Mitgliedern unter dem Vorzuge des Amtschultheißen, mit Benennung Appellationsrath. Die Beurtheilung von Kapitalverbrechen jedoch war dem gesammten Kleinen Rathe vorbehalten.

Der Kleine Rath wählte sich selbst aus der Mitte des Großen,

welch' letzterer die Wahl bloß bestätigen oder verwerfen konnte. Die Stellen im Kleinen Rathe waren lebenslänglich.

In dem Kleinen Rathe sollten wenigstens zehn Bürger ab der Landschaft sich befinden; eine Verfassungsbestimmung, welche dann in der Praxis so ausgelegt wurde, als ob es hieße: zehn von den Sechshunddreißig sollen von dem Lande, sechsundzwanzig hingegen aus der Stadt sein.

Die Stellung der beiden Schultheißen blieb die nämliche, wie unter der Mediationsverfassung. Jedoch waren auch diese Stellen lebenslänglich, mit der Beschränkung, daß der jeweiligen in das Amt tretende Schultheiß einer Bestätigung durch den Großen Rath unterworfen war.

Die Stelle eines alle Jahre zu erwählenden Rathrichters wurde wieder eingeführt, und die zwei ältesten Mitglieder des Täglichen Rathes waren wieder Statthalter.

Die Rathsabtheilungen hießen nun Staatsrath, Finanzrath, Polizeirath, Justizrath, Kriegsrath und Zivilrath.

Ein Erziehungsrath wurde aus Mitgliedern des Täglichen Rathes aufgestellt. Derselbe besorgte zugleich die geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten.

Der Kanton war in Aemter (5), Gerichtsbezirke (18) und Gemeinden eingetheilt.

An der Spitze jedes Amtes stand ein von dem Kleinen Rathe gewählter Oberamtmann, sowohl mit administrativer als richterlicher Gewalt ausgerühet. Die Amtsgerichte wurden aufgehoben. In jedem Gerichtsbezirke befand sich ein Bezirksgericht von sieben Mitgliedern. Der Oberamtmann war Präsident sämmtlicher, in seinem Amte befindlichen Bezirksgerichte. Jeder Gerichtsbezirk hatte einen Gerichtstatthalter, ebenfalls von dem Kleinen Rathe ernannt. Dieser Gerichtstatthalter war erstes Mitglied des Gerichtes und in Abwesenheit des Oberamtmanns Präsident. Die übrigen Richter wurden von dem Volke gewählt. Der Oberamtmann mit Zuzug von zwei Bezirksrichtern beurtheilte die geringfügigern Polizeivergehen.

Ein neues Institut waren die Friedensrichter und Friedensgerichte in jeder Gemeinde. Als Verwaltungsbehörde der Gemeinde war ein Waisenamt, gewählt von den Bürgern, aufgestellt, und als Vollziehungsbeamter ein Gemeindeamman, gewählt von dem Kleinen Rathe.

Die Städte Sursee, Sempach und Willisau und der Flecken Mänster erhielten wieder eine besondere Gemeindeverfassung mit Privilegien, indem den Stadt- und Fleckenrathen eine Gerichtsbarkeit in Zivil- und Polizeifällen, hinsichtlich der eigenen Bürger, eingeräumt wurde.

Die Hauptgebrechen dieser Restaurationsverfassung waren folgende:

- 1) Das Repräsentationsverhältniß im Großen und Kleinen Rathe, gemäß welchem die Stadt gegenüber der Landschaft ein allzu großes Uebergewicht hatte.
- 2) Die Wahlart des Großen Rathes, indem dieser größtentheils sich selbst wählte.
- 3) Die Lebenslänglichkeit der Stellen.

Gem. v. Luzern.

4) Die Vereinigung der vollziehenden und richterlichen Gewalt in dem Kleinen Rathe, wozu noch kam, daß auch beinahe die ganze gesetzgebende Gewalt in dem Kleinen Rathe, der die Initiative ausübte, ruhte, so daß dieser Kleine Rath allmächtig war.

5) Die Ergänzung des Kleinen Rathes durch sich selbst.

Die drei ersten Gebrechen hatte die Restaurationsverfassung von Luzern mit andern, z. B. denjenigen von Zürich und Bern, gemein, die zwei letztern waren ihr aber ganz eigen, und machten sie zu der schlechtesten in der ganzen Eidgenossenschaft.

Noch während der Restaurationsperiode veränderten sich jedoch die Verhältnisse wesentlich. Einigen freisinnigen Männern, die im Großen Rathe saßen, gelang es nämlich, nicht ohne große Anstrengungen, im Jahre 1829 eine Abänderung der Kantonsverfassung, die die Verewnung umschriebene Verfassung erhielt, herbeizuführen, in welcher die schreiendsten Gebrechen der Verfassung vom Jahre 1814 verbessert wurden.

Es wurden nämlich:

- 1) die höchste vollziehende und richterliche Gewalt vollkommen getrennt, für jene ein Kleiner Rath von neunzehn Mitgliedern, für diese ein Appellationsgericht von dreizehn Mitgliedern aufgestellt.
- 2) Dem Kleinen Rathe wurde das Recht der Selbstergänzung genommen und die Wahl der Mitglieder desselben dem Großen Rathe übertragen.
- 3) Das Repräsentationsverhältniß im Großen Rathe blieb das gleiche, dasjenige im Kleinen Rathe und in dem Appellationsgerichte wurde zu Gunsten der Landschaft ausgedehnt, indem im Kleinen Rathe immer wenigstens acht, im Appellationsgerichte wenigstens fünf Mitglieder ab der Landschaft sitzen mußten.

Zugleich wurde mittelst einer Revision des Geschäftsreglements des Großen Rathes das Verhältniß dieser höchsten Behörde zum Kleinen Rathe wesentlich verändert. Der Große Rath war bisher in seiner gesetzgebenden Thätigkeit sehr gehemmt. Namentlich konnte er die Anträge des Kleinen Rathes nur entweder unverändert annehmen oder verwerfen. Jetzt wurde ihm das Recht eingeräumt, Vorschläge des Kleinen Rathes abzuändern. Ebenso erhielt er in anderer Hinsicht eine höhere und freiere Stellung gegenüber der Regierung, so daß der Ausspruch der Verfassung, er sei die höchste Gewalt im Staate, anfang zur Wahrheit zu werden.

Die modifizierte Verfassung vom Jahre 1829 trat aber nicht so gleich in ihrem ganzen Umfange in Wirksamkeit, sondern weil man persönlichen Verhältnissen Rechnung trug, sollte sie nur nach und nach in's Leben eingeführt werden. Bevor dieses vollständig geschehen war, trat im Jahre 1830 eine ganz neue Ordnung der Dinge ein.

Was die Bundesverfassung nach dem Sturze der Mediationsakte betrifft, so näherte man sich auch in dieser Beziehung dem Zustande vor 1798, und die Bande zwischen den eidgenössischen Kantonen wurden noch lockerer gemacht, als sie es in der Mediationsakte waren.

Die Tagsatzung, bestehend aus den Abgeordneten der Kantone, welche nach Instruktionen stimmten, blieb. An die Stelle der sechs

Direktorialkantone traten abwechselnd die Vororte Zürich, Bern und Luzern, jedes je zwei Jahre nacheinander, die Leitung der Bundesangelegenheiten besorgend. Für außerordentliche Zeiten kann dem Vorort ein Rath von eidgenössischen Repräsentanten beigegeben werden, welche nach einer Reihenordnung je von mehreren Kantonen zusammen gewählt und von der Tagsatzung instruiert werden.

Der jeweilige Schultheiß oder Amtsbürgermeister des Vorortes ist Präsident des Vorortes und der Tagsatzung, hat aber nicht mehr die selbstständige Stellung und Gewalt, welche der Landammann der Mediation besessen hatte.

Siebente Periode.

1831 — 1841.

Nach den welthistorischen Julustagen des Jahres 1830 erhoben sich die meisten Völkerschaften der Schweiz und forderten von ihren Regenten die Aufhebung des aufgedrungenen Zustandes von 1814, Anerkennung der im Jahre 1798 ausgesprochenen Grundsätze und eine auf diese Grundsätze basirte Verfassung. Ohne daß irgendwo, außer im Kanton Basel, Gewalt angewendet wurde, erhielten die Forderungen ihre Erfüllung. Verfassungsräthe, vom Volke gewählt, wurden zusammenberufen, von denselben Verfassungen entworfen und dem Volke zur Sanction vorgelegt. So geschah es auch im Kanton Luzern.

Den 30. Jänner 1831 wurde die neue Konstitution von der großen Mehrheit des Volkes in seinen Urversammlungen angenommen.

An der Spitze stehen die allgemeinen Grundsätze: Souveränität des Volkes; Gewährleistung der christkatholischen Religion; Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte; Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung; Sicherstellung der persönlichen Freiheit gegen willkürliche Verhaftung; Unverletzlichkeit des Eigenthums und Entschädigung für nothwendige Abtretung desselben; Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzins; Schutz der Beamten gegen Entsetzung; Verbot der Militärkapitulationen mit auswärtigen Staaten, sowie der Orden, Titel und Pensionen; Sorge für den öffentlichen Unterricht.

Die Trennung der vollziehenden und richterlichen Gewalt findet sich durchgeföhrt und die Unabhängigkeit der letztern, nämlich der richterlichen Gewalt, festgestellt.

Die Ausübung der höchsten souveränen Gewalt ist einem Großen Rathe von hundert Mitgliedern übertragen. Ihm steht die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die gesammte Landesverwaltung zu.

Nach der Verfassung von 1831 ist der Große Rath folgendermaßen zusammengesetzt:

- 42 Mitglieder wurden von den 24 Wahlkreisen der Landschaft gewählt, in oder außer ihrer Mitte;
- 18 Mitglieder von dem Wahlkreise der Stadt Luzern, 16 aus der Bürgerschaft, 2 aus den Einsäßen;
- 20 von den vorstehenden 80 unmittelbar Gewählten, 7 aus der Stadt (6 Bürger und 1 Einsäße), 7 ab der Landschaft und 6 frei.

Die Amtszeit der Mitglieder des Großen Rathes ist auf 6 Jahre gesetzt mit Wiedewählbarkeit. Von zwei zu zwei Jahren tritt ein Drittheil aus.

Der Große Rath übt das Recht der Gesetzgebung unbeschränkt aus. Er ist nicht gehemmt durch die Initiative des Kleinen Rathes. Vermöge seiner Oberaufsicht nimmt der Große Rath Einsicht von dem Staatsvermögen; bestimmt den jährlichen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben; prüft und genehmigt die Staatsrechnung, und kann über alle Theile der Landesverwaltung Bericht einfordern. Der Kleine Rath und das Appellationsgericht sind ihm verantwortlich und können in Folge dieser Verantwortlichkeit abberufen werden. Ihm steht das Begnadigungsrecht zu. Er ertheilt die Instruktionen auf die Tagsatzung, und schließt Verträge mit andern Ständen oder Staaten ab; er wählt den Kleinen Rath, das Appellationsgericht, den Verhörrichter, den Staatsanwalt und den Staatschreiber; seine Verhandlungen sind öffentlich.

Die oberste Verwaltungsbehörde des Kantons ist ein Kleiner Rath von 15 Mitgliedern, je auf eine Amtsdauer von sechs Jahren aus der Mitte des Großen Rathes gewählt, mit drittelweiser Erneuerung nach 2 Jahren.

An seiner Spitze steht ein Schultheiß auf ein Jahr gewählt, und als Stellvertreter desselben in Verhinderungsfällen ein Statthalter.

Die Rathsabtheilungen erhielten, mit Ausnahme des Staatsrathes, die Benennung Kommission, als Finanzkommission, Polizeikommission, Militärkommission. Statt des Zivilrathes wurde eine Kommission des Innern aufgestellt.

Der Erziehungsrath, gewählt von dem Kleinen Rathe, bestand aus drei Mitgliedern letztgenannter Behörde und vier Mitgliedern aus freier Wahl.

Die oberste Gerichtsbehörde des Kantons bildet ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern, je auf sechs Jahre gewählt, mit drittelweiser Erneuerung. An seiner Spitze steht ein Präsident, von dem Großen Rathe auf sechs Jahre gewählt.

Konflikte zwischen der richterlichen und vollziehenden Gewalt entscheidet der Große Rath.

Als erste Instanz für Kriminalfälle besteht ein Kriminalgericht von fünf auf sechs Jahre gewählten Richtern.

Der Kanton ist in 5 Aemter und 18 Gerichtsbezirke, wie früher, eingetheilt. Aber auch hier sind nun die richterliche und vollziehende Gewalt scharf getrennt. Diese steht einem Amtsstatthalter zu bei administrativen Geschäften in Verbindung mit einem Amtrathe von 2 bis 4 Mitgliedern. Der Amtsstatthalter und die Amträthe werden von dem Kleinen Rathe gewählt, letztere aus einer an den Bezirksversammlungen gebildeten Kandidatenliste.

In jedem Bezirke besteht ein Bezirksgericht von 7 Mitgliedern, von dem Volke gewählt. Den Präsidenten bezeichnet das Appellationsgericht aus der Zahl der Mitglieder.

In jeder Gemeinde befindet sich als administrative Behörde ein Gemeinderath, und als richterliche Behörde ein Friedensgericht.

sämmtlich von dem Volke gewählt. Den Gemeindebeamten, als Vollziehungsbeamten, bezeichnet der Kleine Rath unter den Mitgliedern des Gemeinderathes. Jeweilen nach Ablauf von 10 Jahren kann eine Revision der Verfassung von der Mehrheit des Volkes beschlossen werden, wo dann ein Verfassungsrath aufgestellt wird.

Die Bundesverfassung blieb die gleiche wie in der Periode von 1814 bis 1831. Alle Bemühungen dieselbe nach dem Geiste der regenerirten Kantonsverfassungen zu verbessern blieben fruchtlos.

Achte Periode.

1841—1848.

Wie wir in dem geschichtlichen Ueberblicke (S. 25) gesehen haben, wurde im Jahre 1841 eine neue Verfassung eingeführt, welche von derjenigen vom Jahr 1831 in folgenden Punkten abwich.

Ein Großer Rath von hundert Mitgliedern, als höchste gesetzgebende Landesbehörde, wurde beibehalten. Jedoch müssen die Mitglieder desselben alle direkt in den Wahlkreisen nach der Kopffzahl gewählt werden. Hinsichtlich der Gesetze, welche der Große Rath erläßt, und hinsichtlich der Bündnisse, Verträge und Konfirkate, welche er schließt, ist dem Volke ein Veto eingeräumt.

Ein Regierungsrath von elf Mitgliedern, gewählt von dem Großen Rathe in oder außer seiner Mitte, bildet die oberste vollziehende und verwaltende Behörde. An seiner Spitze steht ein Schultheiß, auf ein Jahr gewählt, und als Stellvertreter desselben in Verhinderungsfällen ein Statthalter.

Die Rathsabtheilungen blieben ungefähr wie vorher. An die Stelle des Staatsrathes wurde eine Standeskommission errichtet.

Neben dem Regierungsrathe befindet sich ein Erziehungsrath aufgestellt, aus neun Mitgliedern bestehend. Fünf davon wählt der Große Rath aus dem weltlichen Stande und vier die Geistlichkeit aus ihrer Mitte.

Die oberste Gerichtsbehörde bildet ein Obergericht von elf Mitgliedern, von dem Großen Rathe in oder außer seiner Mitte gewählt. An seiner Spitze steht ein Präsident, auf ein Jahr gewählt.

Ein Kriminalgericht von fünf Mitgliedern beurtheilt in erster Instanz alle Kriminalverbrechen.

Der Kanton ist in 5 Aemter und 19 Gerichtsbezirke, eine Anzahl Friedensrichterkreise und Gemeinden eingetheilt. In jedem Amte befindet sich ein Amtstatthalter, von dem Großen Rathe gewählt; hingegen der Amtsrath ist abgeschafft.

In jedem Bezirke besteht ein Bezirksgericht von sieben Mitgliedern, von dem Volke gewählt. Den Präsidenten bezeichnet der Große Rath aus der Zahl der Mitglieder.

In jedem Friedensrichterkreise befindet sich ein Friedensrichter und ein Friedensgericht, in jeder Gemeinde ein Gemeinderath, sämmtlich vom Volke gewählt.

Hinsichtlich aller Behörden tritt an die Stelle zweijähriger Partialerneuerung eine Integralerneuerung nach Ablauf von vier Jahren.

Der Artikel der Verfassung von 1831, welcher den Magistrats-

personen verbletet, Titel, Orden und Pensionen von fremden Staaten anzunehmen, wird dahin abgeändert, daß solches mit Bewilligung der obersten Landesbehörde geschehen dürfe. Das in der Verfassung von 1831 enthaltene Verbot der Militärkapitulationen mit fremden Staaten fällt weg.

In kirchlicher Beziehung soll statt des **Placetums** rückfichtlich der kirchlichen Erlasse in Zukunft nur noch ein **Visum** stattfinden.

Ohne Einwilligung der Kirchenbehörden dürfen keine Liegenschaft-ten geistlicher Korporationen und Stiftungen mehr veräußert werden. Die Großräthe und Beamten sollen den Amtseid so ablegen, daß sie schwören: „So wie ich mich zur apostolischen, römisch-katholischen Religion aufrichtig bekenne“ u. s. w. Also ein Kirchengeld.

Alle Jahre am letzten Tage des Weinmonats kann von der Mehrheit des Volkes eine Verfassungsrevision durch einen Verfassungsrath beschlossen werden.

Neunte Periode.

1848— . . .

Im Jahr 1847 wurde, nach dem Sturze des Sonderbundes (Geschichtlicher Ueberblick S. 31), die Verfassung von 1841 einer Durchsicht unterworfen.

Die kirchlichen Bestimmungen wurden aus derselben entfernt, dagegen festgesetzt: daß die Jesuiten und ihre affiliirten Orden unter keiner Form mehr in den Kanton eingeführt werden dürfen.

Statt der Integralerneuerung ist eine Partialerneuerung von drei zu drei Jahren eingeführt. Bei dem Großen Rathe tritt jeweilen ein Dritttheil aus, bei den andern Behörden die Hälfte. Der Regierungsrath ist auf neun Mitglieder reduziert und bei demselben in Betreff der Rathsabtheilungen das Direktorial- statt des Kommissionsystems eingeführt. Es besteht ein Finanzdirektor, ein Polizeidirektor, ein Vaudirektor, ein Direktor des Innern, ein Direktor des Aeußern, ein Direktor des Armen- und Vormundschafswesens, ein Militärdirektor und ein Direktor der kirchlichen Angelegenheiten. Den Erziehungsrath wählt der Große Rath besonders theils aus Weltlichen (5), theils aus Geistlichen (4).

Das Assoziationsrecht findet sich in die Verfassung aufgenommen und das Verbot der Militärkapitulationen mit fremden Staaten wieder hergestellt. Die Gesetze werden einer zweimaligen Berathung unterworfen. Im Uebrigen blieb die Verfassung von 1841 unverändert, und namentlich ist das Veto und die Bestimmungen hinsichtlich der Herbeiführung einer Revision der Staatsverfassung beibehalten, mit der Modifikation, daß auch der Große Rath von sich aus eine Verfassungsrevision anbahnen kann.

Seither wurden den Amtstatthaltern Amtsgehülfen beigeßellt, welche vorzüglich das Vormundschafswesen zu besorgen haben.

2) Staatswappen.

Das Wappen des Kantons ist ein senkrecht getheiltes Schild, dessen rechtes Feld blau und dessen linkes weiß (silbern) ist. Blau und weiß sind auch die Kantonsfarben.

Zur Murbachischen Zeit war eine Mönchsgestalt die Schutzwehr des Wappens (Schildhalter), wie ein altes steinernes Denkmal zeigt, das an einem der Stadttore eingemauert stand.

Zur österreichischen Zeit zierte ein Adler das Stadtwappen, und noch lange, nachdem die österreichische Herrschaft untergegangen, aber Luzern noch nicht ganz von dem Reiche abgetrennt war.

Später wurde ein Riese oder sogenannter wilder Mann der Schildhalter. Im Jahre 1577 fand man nämlich zu Reiden beim Umsturze einer alten Eiche ein Knochengerippe von außerordentlicher Größe, welches man als die Ueberreste eines Riesen ansah.

Der berühmte Arzt von Basel, Felix Platter, besang nach Besichtigung und Untersuchung der Knochen, welche lange Zeit im Staatsarchive aufbewahrt wurden, dieselben mit folgenden Versen:

„In dem Biggertbal zu Reiden
Stund ein Eich auf grünen Heiden,
Welche, als sie stürzte ein,
Fand man Rippen und Gebein
Ungeheurer Dick und Länge,
Dennoch nicht in großer Menge,
Daß man wissen konnt genau
Den gewesnen Körperbau.
Die Gelehrten also fanden,
Daß ein Ries darans bestanden,
Dessen Höhe zählte wohl
Sechszehn Werkschuh und vier Zoll.
Wär' ein Mann von unsern Zeiten
Ihm gestellet an die Seiten,
Würd ihr Gleichmaß treffen ein,
Wie die zwei Figuren seyn“).
Daß Luzern die Bein behaltet,
Zweifelsohn die Ursach waltet,
Daß in kleiner Brust so gut,
Als in großer sei der Muth.“

Spätere und genauere Untersuchungen haben den Glauben an den Riesen zerstört. Blumenbach und Dolomieu, die zwei berühmtesten Naturforscher, thaten den Ausspruch: daß die vorgefundenen Knochenüberreste eher einem Riesenthiere der Vorwelt als einem menschlichen Wesen mögen angehört haben.

Das erste und älteste Siegel des luzernischen Gemeinwesens, welches in Form und in bildlicher Darstellung von den spätern ganz abweicht, hat die Gestalt eines dreieckigen Schildes, um welchen die Worte *S Civium Lvcernensivm* laufen, und als Siegelbild erblickt man einen von der Linken zur Rechten schräg aufwärts ziehenden freien Balken, der mit drei vierblättrigen Rosetten verziert ist. Woher diese Zeichnung stammt, ist unbekannt. Es erscheint dieses

*) Es wurden nämlich zwei Menschengrippe abgebildet, das eine nach gewöhnlicher Größe, das andere nach dem Maßstab der Riesenknochen.

Siegel zuerst an einer Urkunde vom Jahr 1252 dem sogenannten „ersten oder uralten Geschwornen Brief“ einem Verkommniß mit Herrn Arnolt, Vogt zu Rothenburg. Das Siegel hängt an weiß und blauen Schnüren, der frühesten Spur der Kantonsfarben.

Das zweite bekannte Siegel enthält das Bild des heiligen Leodegar, des Schutzpatrons des ehemaligen Klosters und der Stadt, von dem die Legende Folgendes erzählt: Dieser Heilige, um das Jahr 616 aus einem der vornehmsten Geschlechter Galliens entsprossen, bestieg im Jahre 660 den bischöflichen Stuhl zu Autun, und verwaltete ungehört zehn Jahre sein Amt. In dieser Zeit aber starb König Clothar, und an dessen Stelle trat Chilberich II., der 673 ermordet wurde. Nach seinem Tode entspannen sich in Frankreich fürchterliche Unruhen, bei welchen mehrere Bischöfe ihr Leben einbüßten; dasselbe Schicksal traf auch Leodegar. Nach Theoderichs Thronbesteigung wurde nämlich der Bischof das Ziel der Rache Ebroins, des königlichen Majordomus. Seine Freunde riefen ihm daher, um einem irrauzigen Schicksale zu entgehen, Autun zu verlassen; allein er zog es vor, bei einem Anfälle auf die Stadt, anstatt dieselbe in Unglück zu stürzen, sich seinen Feinden auszuliefern. Sie ergriffen ihn sogleich und bohrten ihm die Augen aus. Der blinde Bischof konnte auch jetzt weitem Verfolgungen nicht entgehen. Die Legende zählt noch verschiedene Marter auf, die derselbe erdulden mußte, bis endlich auf Ebroins Anschuldigung, als der Theilnahme an dem Morde Chilberichs verdächtig, der Bischof seines Amtes entsetzt und von den Dienern des Erstern im Jahre 678 enthauptet wurde. Auf diese Legende hat das Siegelbild Bezug. Es zeigt den hl. Leodegar, sein abgeschlagenes Haupt zur Kirche tragend, neben welcher die Worte **S. Leodegar** zu erkennen sind; drei Peiniger in Schuppenpanzern folgen ihm mit gezogenen Schwertern. Die Hand Gottes, zwei Engel, Sonne und Mond schweben über den Bildern. Am Fuße der Darstellung ist ein Blätterornament angebracht, und das Ganze wird von der Umschrift **S. Vniversitatis civium Lvcernensium** eingerahmt. Dieses Siegel erscheint zuerst an einer Urkunde vom Jahre 1292, nämlich an der Huldbiurgsurkunde, welche ein Jahr nachher, nachdem die Stadt von dem Kloster Murbach an Oestreich übergegangen war, ausgestellt wurde. Dieses Siegel wurde schon im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts durch ein neues ersetzt.

Dieses dritte Siegel, in Hinsicht der Darstellung von dem vorhergehenden ganz verschieden, ist hingegen in Bezug der Umschrift **S. Vniversitatis civium Lucernensium** mit demselben übereinstimmend. Auf einem Steinblöcke sitzt der Heilige, und wird von einem Peiniger der Augen beraubt, welche Marter er, laut der oben angeführten Legende, erdulden mußte. Dieses Siegel erscheint zuerst an einer Urkunde vom Jahre 1314.

Schon im Jahre 1351 wurde wieder ein neues Siegel angefertigt, neben welchem aber das eben beschriebene noch bis gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts abwechselnd gebraucht wurde. Dieses neue, vierte Siegel, am Bundesbrief mit Zürich im Jahre 1351 erscheinend, soll eines der schönsten Städteiegel der Schweiz sein. In einer Nische des Fußgestelles ist der Kantonschild angebracht. Zwei

Abler dienen als Schildhalter. Auf dem Fuße erheben sich zu beiden Seiten zwei bedachte Thürme, zwischen denen unter einem Baldachin der hl. Leodegar gebendet wird, zwei kniende Engel in den Thürmen sind Zeugen dieser That, und über denselben stehen in kleinen Nischen zwei Löwen als Sinnbild der Macht und Stärke des christlichen Glaubens. Der silberne und vergoldete Stempel, der an einer silbernen Kette hängt, wurde noch in neuern Zeiten gebraucht, und wird gegenwärtig im Staatsarchiv sorgfältig aufbewahrt.

Neben den großen Stadtiegeln gebrauchte Luzern, gleich andern ihrer Schwesterstädte, zur Besieglung von Brieffschaften oder weniger wichtigen Dokumenten kleinere oder Sekret-Iniegel.

Von diesen führt das älteste die mit Perllinien eingefasste Umschrift *S. Sectū. civiū lucernē*, und in dem Siegelfeld erscheint das Bild des Patronen der Stadt. In der linken Hand hält Bischof Leodegar den Stab, neben welchem seitwärts ein Bohrer zu sehen ist; auf der rechten Hand trägt er sein Haupt. Dieses Siegel ist ungefähr im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts entstanden.

Später (1420) entstand noch ein anderes Sekret-Iniegel mit der gleichen Umschrift. Dasselbe zeigt den Heiligen mit den gleichen Attributen unter einem von zwei Pfeilern getragenen Baldachin mit einiger architektonischer Ausschmückung. Der Stempel dieses vielgebrauchten Siegels wurde wiederholt neu angefertigt, so 1598 und 1717. Dieses Siegel und das große Staatsiegel diente bis 1831*).

Sobann (1831) wurde ein neues großes Siegel für den Großen Rath und ein kleineres für den Regierungsrath angeschafft. Beide haben als Bild ebenfalls den hl. Leodegar, seine rechte Hand segnend über den Kantonschild ausstreckend; auch das eidgenössische Kreuz findet sich angebracht.

3) Aeußere Angelegenheiten.

Beim Eintritte in den eidgenössischen Bund 1332 wurde dem Stande Luzern der erste Rang eingeräumt, welchen es dann aber später an Zürich (1351) und an Bern (1353) abtrat, als diese größern Stände Bundesglieder wurden. Luzern sah in seinen Mauern eine ungemein große Zahl eidgenössischer Tagssakungen. Nach der Reformation wurde es katholischer Vorort, und führt als solcher den Vorsitz in katholischen Angelegenheiten, sowie den Briefwechsel.

Während der Mediationsperiode bildete Luzern einen der sechs Direktorialkantone, und sah im Jahre 1808 seinen Schultheiß Vinzenz Rüttimann als Landammann der Schweiz an der Spitze der Eidgenossenschaft.

Von 1814 bis 1848 theilte sich Luzern mit Zürich und Bern in die vorörtliche Leitung.

*) Die bis hieher beschriebenen Sigille befinden sich abgebildet in „Schultheß Städte- und Landesiegel der Schweiz“. Drittes Heft. Zürich. 1854.

4) Verzeichniß der Schultheiße.

Wir führen hier, als die ersten Magistratspersonen, die Schultheiße des Kantons in ihrer Reihenfolge von Jahr zu Jahr auf. Die Angaben sind entnommen aus Urkunden oder Protokollen des betreffenden Jahres. Wo bei der Jahreszahl kein Name steht, ist keine Urkunde gefunden worden, aus welcher ersichtlich wäre, wer in dem betreffenden Jahre Schultheiß gewesen sei. Wo bei einer Jahreszahl mehrere Namen erscheinen, sind in diesem Jahre mehrere Schultheiße in Folge von Todesfall oder Resignation gewesen.

Wir führen das umständliche Verzeichniß nur bis auf 1798, indem nur bis dahin die Schultheiße eine eigentliche hervorragende Stellung annahmen. Seither führt der jeweilige Präsident der Regierung wohl den Namen „Schultheiß“, aber das Wesen ist nicht mehr das gleiche.

Die Benennung „Schultheiß“ ist nur noch in Luzern geblieben; in Bern, Freiburg und Solothurn, wo sie sonst auch statt hatte, ist sie in Solothurn 1831 und in Bern und Freiburg seither weggefallen.

Urkundliches Verzeichniß der Schultheiße.

Zahl.	Jahre.		Zahl.	Jahre.			
1	1307	Peter an der Brugge.	5	1330	Johannes von Bramberg.		
	1308			1331		Johannes von Bramberg.	
	1309			1332			
2	1310	Werner von Meggen.	6	1333	Johannes von Bramberg.		
	1311			1334		Ortolf von Littan.	
	1312			1335			
	1313			1336			
3	1314	Walther von Walters.		1337			
4	1315	Ulrich von Eich. Peter an der Brugge. Walther von Walters.	7	1338	Peter von Hochdorf.		
	1316			1340		Ulrich von Eich.	
	1317			1341			
	1318			1342			
	1319			1343			
	1320			1344			
	1321			1345			
	1322			8		1346	Klaus von Gundoldingen.
	1323			1347		Klaus von Gundoldingen.	
	1324			1348		Peter von Hochdorf.	
1325	1349	Peter von Hochdorf.					
1326	1350	Klaus von Gundoldingen.					
1327	1351	Klaus von Gundoldingen.					
1328	1352						
1329	1353						
			1354				

Zahl.	Jahre.	Zahl.	Jahre.
	1355	1400	Rudolf von Roth.
9	1356 Peter von Wisenwegen.	22	1401 Heinrich von Wisenwegen
	1357		1402
	1358	23	1403 Hans von Dierikon.
	1359		1404 Peter von Moos.
10	1360 Werner von Gundoldingen		1405 Rudolf von Roth.
11	1361 Peter von Gundoldingen.		1406 Peter von Moos.
	1362 Peter von Gundoldingen.		1407
	1363 Peter von Gundoldingen.		1408 Klaus Kupferschmied.
	1364 Peter von Gundoldingen.		1409 Hans von Dierikon.
	1365		1410
	1366 Peter von Gundoldingen.	24	1411 Ulrich Walfer.
	1367 Peter von Gundoldingen		1412 Peter von Moos.
	1368 Peter von Gundoldingen.		1413 Ulrich Walfer.
	1369		1414 Peter von Moos.
	1370 Peter von Gundoldingen.		1415 Ulrich Walfer.
	1371 Peter von Gundoldingen.		1416 Peter von Moos.
	1372 Peter von Gundoldingen.		1417 Ulrich Walfer.
	1373 Peter von Gundoldingen.		1418 Peter von Moos.
	1374 Peter von Gundoldingen.		1419
	1375 Peter von Gundoldingen.	25	1420 Heinrich von Moos.
	1376 Peter von Gundoldingen.		1421 Johannes von Dierikon.
	1377 Peter von Gundoldingen.		1422 Ulrich Walfer.
	1378 Peter von Gundoldingen.		1423 Heinrich von Moos.
	1379 Peter von Gundoldingen.		1424 Johannes von Dierikon.
	1380 Peter von Gundoldingen.		1425 Heinrich von Moos.
	1381 Peter von Gundoldingen.		1426 Johannes von Dierikon.
	1382 Peter von Gundoldingen.	26	1427 Werner von Meggen.
	1383	27	1428 Ulrich von Hertenstein.
	1384 Peter von Gundoldingen.		1429 Johannes von Dierikon.
12	1385 Klaus von Matt.		1430 Werner von Meggen.
13) Heinrich zur Linden.		1431 Ulrich von Hertenstein.
14) Rudolf von Gattwil.		1432 Johannes von Dierikon.
	1387 Heinrich zur Linden.		1433 Werner von Meggen.
15	1388 Rudolf von Gattwyl.		1434 Ulrich von Hertenstein.
16	1389 Ludwig von Eich.	28	1435 Anton Ruf.
17	1390 Heinrich zur Linden.		1436 Ulrich von Hertenstein.
18	1391 Klaus Kupferschmied.	29	1437 Paul von Büren.
	1392 Ludwig von Eich.		1438 Ulrich von Hertenstein.
	1393		1439 Werner von Meggen.
	1394 Klaus Kupferschmied.	30	1440 Petermann Goldschmied.
19	1395 Peter von Moos.		1441
	1396 Klaus Kupferschmied.	31	1442 Peter von Lüttschhofen.
20	1397 Klaus Kaufmann.		Anton Ruf.
21	1398 Rudolf von Roth.		1443 Petermann von Lüttschhofen.
	1399 Peter von Moos.		Burkard Eidler.

Zahl	Jahre	Zahl	Jahre
	1444	44	1490 Ludwig Kramer.
32	1445 Burkhard Sidler.	43	1491 Werner von Meggen.
33	1446 Mathias von Bramberg.	1492	Ludwig Sailer.
	1447 Anton Rusf.	1493	Werner von Meggen.
	1448	1494	Ludwig Sailer.
34	1449 Heinrich von Hunwyl.	44	1495 Hans Rusf.
	1450 Anton Rusf.	1496	Werner von Meggen.
	1451 Heinrich von Hunwyl.	1497	Ludwig Sailer.
	1452 Anton Rusf.	1498	Hans Rusf.
	1453 Heinrich von Hunwyl.	45	1499 Hans Sonnenberg.
	1454 Anton Rusf.	1500	Hans Rusf.
	1455 Heinrich von Hunwyl.	46	1501 Jakob Bramberg.
	1456 Anton Rusf.	1502	Petermann Feer.
	1457 Heinrich von Hunwyl.	1503	Jakob Bramberg.
	1458 Anton Rusf.	1504	Petermann Feer.
	1459 Heinrich von Hunwyl.	1505	Jakob von Bramberg.
	1460 Heinrich Hassfurt.	1506	Petermann Feer.
	1461 Heinrich von Hunwyl.	1507	Jakob von Bramberg.
35	1462 Heinrich Hassfurt.	47	1508 Peter Lammann.
36	1463 Hans Nisi.	1509	Jakob Bramberg.
	1464	1510	
	1465 Heinrich von Hunwyl.	48	1511 Peter Lammann. Petermann Feer, Altschultheiß.
	1466 Hans Nisi.	1512	
37	1467 Peter Rüst.	49	1513 Ludwig Rüng.
	1468 Heinrich von Hunwyl.	1514	
	1469 Heinrich Hassfurt.	1515	
	1470 Hans Nisi.	50	1516 Jakob von Hertenstein.
	1471 Heinrich von Hunwyl.	1517	Petermann Feer. † 1519.
	1472 Hans Nisi.	1518	Peter Lammann.
	1473 Heinrich Hassfurt.	1519	Jakob von Hertenstein.
	1474 Heinrich von Hunwyl.	1520	Peter Zukäs.
38	1475 Kaspar von Hertenstein.	1521	Peter Lammann.
	1476 Peter Rüst.	1522	Jakob von Hertenstein.
	1477 Heinrich Hassfurt.		† 1527.
39	1478 Hans Feer.	51	1523 Peter Zukäs.
	1479 Heinrich Hassfurt. † 1483	1524	Peter Lammann.
	1480 Hans Feer.	52	1525 Hans Hug.
40	1481 Peter von Meggen.	1526	
	1482 Kaspar von Hertenstein.	1527	Hans Hug.
	1483 Peter von Meggen.	1528	Peter Zukäs.
	1484 Kaspar von Hertenstein.	53	1529 Hans Golder.
	† 1486.	1530	Hans Hug.
41	1485 Ludwig Sailer.	1531	Hans Golder.
42	1486 Ludwig Kramer.	1532	Peter Zukäs.
	1487 Ludwig Sailer.	54	1533 Jakob Feer.
	1488 Ludwig Kramer.	1534	
	1489 Ludwig Sailer.		

Sahl.	Sahre.	Sahl.	Sahre.
	1535		1582
	1536		1583
	1537		1584
	1538		1585
	1539		1586
55	1540		1587
56	1541		1588
	1542		1589
57	1543		† 1589.
	1544	67	1590
58	1545		1591
	1546		1592
	1547		1593
	1548		1594
59	1549	68	1595
	1550		1596
	1551		1597
	1552		1598
	1553	69	1599
	1554	70	1600
	1555		1601
	1556		1602
60	1557		1603
	1558		1604
61	1559		1605
62	1560		1606
	1561		1607
	1562		1608
	1563	71	1609
	1564		1610
	1565		1611
	1566		† 1611.
	1567	72	1612
63	1568		1613
	1569		1614
64	1570		1615
65	1571		1616
	1572		1617
	1573		1618
	1574		1619
	1575		1620
	1576		1621
	1577		1622
	1578		† 1629.
	1579		1623
	1580		† 1623. Heinrich Cloos.
66	1581	73	1624
			Walter am Rhyn, Ritter.

Zahl.	Jahre.		Zahl.	Jahre.	
74	1625	Heinrich Kloos, Ritter.	1663	Christoph Pfyffer.	
	1626	Waltert am Rhyn, Ritter.	1664	Heinrich Flekenstein.	
	1627	Heinrich Kloos, Ritter.		{ † 1664 ¹⁾ .	
	1628	Waltert am Rhyn, Ritter.	83	{ Alphons Sonnenberg.	
	1629	Heinrich Kloos, Ritter.	1665	Christoph Pfyffer.	
		† 1629.	1666	Alphons Sonnenberg.	
75	1630	Mauriz an der Allmend.	1667	Christoph Pfyffer.	
	1631	Waltert am Rhyn, Ritter.	1668	Alphons Sonnenberg.	
		† 1639.	1669	Christoph Pfyffer.	
	1632	Mauriz an der Allmend.	1670	Alphons Sonnenberg.	
76	1633	Jost Bircher.	1671	Christoph Pfyffer.	
	1634	Mauriz an der Allmend.	1672	Alphons Sonnenberg.	
77	1635	Ludwig Schumacher.	1673	Christoph Pfyffer.	
	1636	Jost Bircher.		{ † 1673.	
	1637	Ludwig Schumacher.	84	{ Josef Amrhyn.	
	1638	Jost Bircher.	1674	{ Alphons Sonnenberg.	
	1639	Ludwig Schumacher.		{ † 1674.	
		† 1639, alt 37 Jahre.	85	{ Gustach v. Sonnenberg.	
78	1640	Kathenhofer Kaspar ¹⁾ .	1675	Josef Amrhyn.	
79	1640	Jost Flekenstein.	1676	Gustach von Sonnenberg.	
	1641	Jost Bircher.	1677	Josef Amrhyn.	
	1642	Jost Flekenstein. † 1652 ²⁾	1678	Gustach von Sonnenberg.	
	1643	Jost Bircher.	1679	Josef Amrhyn.	
80	1644	Heinrich Flekenstein.	1680	Gustach von Sonnenberg.	
	1645	Jost Bircher. † 1646.	1681	Josef Amrhyn.	
	1646	Heinrich Flekenstein.	1682	Gustach von Sonnenberg.	
81	1647	Ulrich Dulliker.	1683	Josef Amrhyn.	
	1648	Heinrich Flekenstein.	1684	Gustach von Sonnenberg.	
	1649	Ulrich Dulliker.	1685	Josef Amrhyn.	
	1650	Heinrich Flekenstein.	1686	Gustachius von Sonnenberg. † 1686.	
	1651	Ulrich Dulliker.	86	1687	Josef Amrhyn. Ref. 1688.
	1652	Heinrich Flekenstein.	87	1688	Aurelian Zurgilgen.
	1653	Ulrich Dulliker.	1689	Johann Rudolf Dürler.	
	1654	Heinrich Flekenstein.	1690	Aurelian Zurgilgen.	
	1655	Ulrich Dulliker.	1691	Johann Rudolf Dürler.	
	1656	Heinrich Flekenstein.	1692	Aurelian Zurgilgen.	
	1657	Ulrich Dulliker. † 1658.	1693	Johann Rudolf Dürler.	
	1658	Heinrich Flekenstein.	1694	Aurelian Zurgilgen.	
82	1659	Christoph Pfyffer.	1695	Johann Rudolf Dürler.	
	1660	Heinrich Flekenstein.	1696	{ Aurelian Zurgilgen. †	
	1661	Christoph Pfyffer.	88	{ Rudolf Moor. [1696.	
	1662	Heinrich Flekenstein.			

1) Starb bald aus Kummer, weil er Schultheiß geworden.

2) Starb als päpstlicher Gardehauptmann in Rom.

3) Starb 94 Jahre alt, eben als er von einer außerordentlichen Tagleistung in Baden zurückkehrte.

Zahl.	Jahre.		Zahl.	Jahre.	
	1697	Johann Rudolf Dürler.		1740	Kz. Kay. Pl. Schumacher.
	1698	Rudolf Moor.		1741	Johann Josef Dürler.
	1699	Johann Rudolf Dürler.		1742	Kz. Kay. Pl. Schuma- cher. † 1742.
	1700	Rudolf Moor. † 1701.			Joh. Bernard Hartmann.
	1701	Johann Rudolf Dürler.	97	1743	Johann Josef Dürler.
89	1702	Johann Karl Balthasar. † 1703.		1744	Joh. Bernard Hartmann.
	1703	Johann Rudolf Dürler.		1745	Johann Josef Dürler.
90	1704	Joh. Martin Schwyger.		1746	Joh. Bernard Hartmann.
	1705	Johann Rudolf Dürler.		1747	Johann Josef Dürler.
	1706	Joh. Martin Schwyger.		1748	Joh. Bernard Hartmann.
	1707	Johann Rudolf Dürler.		1749	Johann Josef Dürler.
	1708	Joh. Martin Schwyger.		1750	Joh. Bernard Hartmann.
	1709	Johann Rudolf Dürler.		1751	Johann Josef Dürler. † 1752.
	1710	Joh. Martin Schwyger.		1752	Joh. Bernard Hart- mann. † 1752.
	1711	Johann Rudolf Dürler.			Joh. Theoring Goldlin.
	1712	Joh. Martin Schwyger.	98	1753	Aurelian Zurgilgen.
91	1713	Karl Anton Amrhyn.		1754	Joh. Theoring Goldlin.
92	1714	Jakob Balthasar.	99	1755	Aurelian Zurgilgen.
93	1715	Laurenz Franz v. Fleken- stein. † 1715.		1756	Joh. Theoring Goldlin.
		Karl Christoph Dulliker.		1757	Aurelian Zurgilgen.
94	1716	Jakob Balthasar.		1758	Joh. Theoring Goldlin.
	1717	Karl Christoph Dulliker.		1759	Aurelian Zurgilgen. † 1759.
	1718	Jakob Balthasar.			Jos. Ulrich Segesser.
	1719	Karl Christoph Dulliker.	100	1760	Joh. Theoring Goldlin.
	1720	Jakob Balthasar.		1761	Johann Ulrich Segesser.
	1721	Karl Christoph Dulliker.		1762	Joh. Theoring Gold- lin. † 1762.
	1722	Jakob Balthasar.			Jos. Ant. Leodegar Keller.
95	1723	Johann Josef Dürler.	101	1763	Josef Ulrich Segesser.
	1724	Jakob Balthasar.		1764	Jos. Ant. Leodegar Keller.
	1725	Johann Josef Dürler.		1765	Josef Ulrich Segesser.
	1726	Jakob Balthasar.		1766	Jos. Ant. Leodegar Keller.
	1727	Johann Josef Dürler.		1767	Josef Ulrich Segesser. † 1767.
	1728	Jakob Balthasar.			Franz Niklaus Leonz Balthasar.
	1729	Johann Josef Dürler.	102	1768	Jos. Ant. Leodegar Keller.
	1730	Jakob Balthasar.		1769	Kz. Nikl. Leonz Balthasar.
	1731	Johann Josef Dürler.		1770	Jos. Ant. Leodegar Keller.
96	1732	Franz Xaver Plazid Schumacher.		1771	Franz Niklaus Leonz Bal- thasar. Res. 1772.
	1733	Johann Josef Dürler.		1772	Jos. Ant. Leodegar Keller.
	1734	Kz. Kay. Pl. Schumacher.			
	1735	Johann Josef Dürler.			
	1736	Kz. Kay. Pl. Schumacher.			
	1737	Johann Josef Dürler.			
	1738	Kz. Kay. Pl. Schumacher.			
	1739	Johann Josef Dürler.			

Zahl.	Jahre.		Zahl.	Jahre.	
103	1773	Waltert Ludwig Leonz Amrhyn.	1784	Jos. Kav. Pfyffer.	
	1774	Jos. Ant. Leodegar Keller.	1785	Waltert Ludw. Amrhyn.	
	1775	Waltert Ludwig Leonz Amrhyn.	1786	Jos. Kav. Pfyffer.	
	1776	Jos. Ant. Leodegar Keller.	1787	Waltert Ludw. Amrhyn.	
	1777	Waltert Ludwig Leonz Amrhyn.	1788	Jos. Kav. Pfyffer.	
	1778	Jos. Ant. Leodegar Keller.	1789	Waltert Ludw. Amrhyn.	
	1779	Waltert Ludwig Leonz Amrhyn.	1790	Jos. Kaver Pfyffer.	
	1780	Jos. Ant. Leodegar Keller.	1791	Waltert Ludw. Amrhyn.	
	1781	Waltert Ludwig Leonz Amrhyn.	1792	Jos. Kav. Pfyffer.	
	1782	Jos. Ant. Leodegar Keller. † 1782.	1793	Waltert Ludw. Amrhyn. † 1793.	
				Jos. Edw. Kasimir Krus.	
			105	1794	Jos. Kav. Pfyffer.
				1795	Jos. Ludw. Kasimir Krus.
				1796	Jos. Kav. Pfyffer. † 1796.
				1797	Jos. Ludw. Kasimir Krus. † 1805.
104		Franz Kaver Pfyffer von Heidegg.			
	1783	Waltert Ludw. Amrhyn.	106	1798	Kilhaus Dürler. † 1801.

Aus obigem Verzeichniß ergibt sich, daß bis auf Peter von Gundoldingen oft die gleiche Person viele Jahre nacheinander ununterbrochen das Schultheißenamt inne hatte. Von Peter von Gundoldingen an sehen wir Wechsel von Jahr zu Jahr. Die Luzerner scheinen also die letzten Worte Gundoldingens: „keinen Schultheißen länger als ein Jahr im Amte zu belassen“, beherzigt zu haben.

Aus obigem Verzeichniß ergibt sich ferner, daß nur noch zwölf Geschlechter dormalen existiren, welche bis zum Jahre 1798 Schultheiße lieferten, nämlich: Amrhyn, Balthasar, Göldlin, Hartmann, Keller, Mohr, Pfyffer, Segesser, Schumacher, Schwyzer, Sonnenberg, Zurgilgen.

Merkwürdig ist, daß das zahlreiche, angesehene, patrizische Geschlecht Meyer niemals einen Schultheißen gab.

Während der Mediationsperiode waren Schultheiße: Kasimir Krus, Vinzenz Rüttimann und Heinrich Krauer von Rothenburg.

Während der Restaurationsperiode Kaver Keller, Vinzenz Rüttimann, Josef Karl Amrhyn.

Von den Geschlechtern, welche bis 1798 an der Staatsregierung Antheil nahmen, sind nur noch nachstehende vorhanden:

Geschlecht.	Ursprünglich von	Ward Burger.		Kam in Großen Rath.		Kam in Kleinen Rath.		Ward Schultheiß.	
		Namen.	Jahr.	Namen.	Jahr.	Namen.	Jahr.	Namen.	Jahr.
Amshyn.	Strasßburg.	Michael.	1518	Joh.	1553	Joh.	1564	Waltert.	1623
								Josef.	1673
Walthasar.		Dietrich.	1531	Wilhelm.	1580	Wilhelm.	1589	Karl Anton.	1712
Corragioni d'Orelli.		Franz. Jakob.	1669	Karl Rudolf.	1751			Waltert Leonz.	1772
Gilly.			1618	G. Ant. Conrad.	1738			Johann Karl.	1701
Göblin v. Tiefenau.	Rappertschwyyl u. Zürich.	Joh. Renward.	1604	Joh. Scheering.	1644	Joh. Scheering.	1655	Jakob.	1713
Glogner.	Quern.	Wendel.	1632	Joh.	1658			Franz Miklaus Leonz.	1767
Gallert.	Sempach.	Hansli.	1434			Johannes.	1435		
Hartmann.	Hochdorf.	Hans.	1549	Johannes.	1563	Jakob.	1632	Joh. Scheering.	1752
Keller.	Zürich ober Schwyz.	Johannes.	1584	Kaspar	1633	Johannes.	1661	Joh. Bernard.	1742
Meyer.	Gberfoll.	Hans.	1406			Hans.	1407	Jos. Ant. Leodeg.	1762
Meyer (Mayer).	Thurgau.	Bernard.	1581	Bernard	1581	Bernard.	1596		

Geschlecht	Ursprünglich von	Ward Burger.		Großen Rath.		Klein Rath.		Ward Schultheiß.	
		Namen.	Jahr.	Namen.	Jahr.	Namen.	Jahr.	Namen.	Jahr.
Mehr.	Bündten.	Hans.	1484	Johannes.	1493	Johannes.	1521	Rudolf.	1696
Dierstag.	Luzern.	Hans.	1534	Hans.	1620	Hans Jakob.	1661	Josf.	1558
Pfister.	Büren.	Johannes.	1484	Johannes.	1489	Johannes.	1509	Ludwig.	1570
								Josf.	1594
								Christoph.	1658
								Franz Kaser.	1782
Neding von Bi beregg.	Schwyz.	Rudolf.	1674	Josf. Ludwig.	1767				
Nüttmann.	Sempach.	Wl.	1399	Josf.	1652	Johann Josf.	1774	Binzeng.	1803
Segeffer.	Wellingen.	Bernard.	1536	Joh. Arnold.	1558	Joh. Arnold.	1564	Ulrich Franz Josf.	1759
Schiffmann.	Ubligenschwil.	Rudi.	1440	Rudolf.		Rudolf.	1440		
Schindler.	Starus oder Schwyz.	Vienhardt.	1500	Sebastian.	1522	Sebastian.	1554		
Schmid.	Luzern.	Georg Adam.	1689	Franz Kay.	1766				
Schwyder.	Sursee.	Simon.	1550	Josf Franz An- ton Leonz.	1705	Josf Franz An- ton Leonz.	1712		
Schobinger.	Weinfelsen.	Heinrich.	1576	Kaspar.	1606				

Geschlecht.	Ursprünglich von	Ward Burger.		Kam in Großen Rath.		Kam in Kleinen Rath.		Ward Schutzherr.	
		Namen.	Jahr.	Namen.	Jahr.	Namen.	Jahr.	Namen.	Jahr.
Schumacher.	Hilferdingen.	Jakob.	1508	Jakob.	1520	Leobegar.	1568	Endwlg.	1634
Schürmann.		Hans.	1519	Johannes.	1522			Franz Flajdnus.	1731
Schwyher.	Winterthur.	Christian.	1527	Martin.	1575	Niklaus.	1633	Jos. Martin.	1703
Sonnenberg.	Altstich.	Shuni.	1357	Jost.	1452	Hans.	1480	Hans.	1494
								Jakob.	1611
								Alfons.	1664
Stalder.	Weggen.	Hans.	1551	Hans.	1553	Hans.	1563	Gustachi.	1674
Hüring.	Münster b. Lyon.	Kaspar.	1583	Sebastian.	1656				
Wyßing.	Merenschwand.	Jakob.	1537	Johannes.	1582				
Jurgilgen.	Sträßburg.	Ulrich.	1332	Johannes.	1423	Johannes.	1477	Aurelian.	1686
								Aurelian.	1752

5) Ausgezeichnete Kriegs- und Staatsmänner.

Wir nennen nur Verstorbene, mit Ausschluß der noch Lebenden, und von den Kriegsmännern nur jene, welche im Dienste des Kantons im Felde standen.

Von den Militärs in fremden Kriegsdiensten wird an eizer andern Stelle die Rede sein.

A. Staatsmänner.

Peter oder Petermann von Gundoldingen, herstammend aus einem jetzt in der Pfarre Rain, Amt Hochdorf, gelegenen Dörfchen, gehört eigentlich unter die Kriegshelden. Allein er war eine lange Reihe von Jahren Schultheiß von Luzern, und als solcher genoß er nicht nur an letzterm Orte, sondern in der ganzen Eidgenossenschaft großes Ansehen und Zutrauen. So war er der erste der neun ernannten Schiedsrichter, welche 1381 zwischen der Stadt Bern und Peter von Rinkenbergr auf einer, und den Landleuten von Unterwalden auf der andern Seite ein schiedsrichterliches Urtheil ausfällten, welches er auch allein besiegelte. Er starb 1386 den Heldenod in der Schlacht bei Sempach.

Jost von Silinon, dessen Voreltern in U: i auf ihrer adelichen Stammburg saßen und im Jahr 1358 in Luzern das Bürgerrecht erwarben und da ihren Wohnsitz aufschlugen, war Probst zu Veromünster, wurde später durch die Gewogenheit Ludwig XI., Königs in Frankreich, zum Bischof von Grenoble erhoben, und legitlich von der Landschaft Wallis auch zu dafigem Fürstenthum und Bisthum berufen. Er hatte sich einige Jahre in Rom aufgehalten und war des Kardinal von Rohan Vertrauter. Durch ihn wurde er mit König Ludwig XI. von Frankreich bekannt. Dieser bediente sich seiner, um die Eidgenossen mit dem Herzog Karl von Burgund in jenen blutigen Krieg zu verwickeln, in welchem der stolze Herzog seinen Untergang fand, und von welchem der größte Vortheil auf Frankreichs Seite fiel. Allererst beredete Silinon die eidgenössischen Stände, mit dem französischen König einen Bund zu schließen. König Ludwig war aber darauf bedacht, neben den Schweizern auch den Herzog von Oestreich mit dem Herzog von Burgund zu verfeinden. Zu diesem Zwecke sollten die Eidgenossen und Oestreich miteinander völlig ausgesöhnt werden, was nach mehr als hundertjährigem Zerrwürniß ein schwieriges, beinahe unmögliches Werk war. Der Gewandtheit Silinons gelang es, die sogenannte „ewige Richtung“, d. h. den ewigen Frieden zwischen Oestreich und den Eidgenossen im Jahr 1474 zu Stande zu bringen, in welchem Oestreich auf alle seine Ansprüche im schweizerischen Gebiete Verzicht leistete und beide Theile versprachen, gute Freundschaft miteinander zu halten. Sowie schon bei diesen Verhandlungen das Ansehen des luzernischen Prälaten groß war, so wuchs sein Ruhm nach Maßgabe des glücklichen Erfolges. Auch König Ludwigs Nachfolger, Karl VIII., bediente sich Silinons bei verschiedenen wichtigen Anlässen. Da Silinon auch Fürst-Bischof im Wallis war, verwickelte er das Land in Kriege gegen Italien hin, welche unglücklich ausgingen. Alle sieben Zehnten empörten sich

gegen ihn. Er wurde in seiner Residenz Majoria förmlich belagert, und konnte kaum durch Vermittlung der Abgesandten von Luzern, die herbei eilten, beim Leben beschützt und aus dem Lande gebracht werden. Dieses geschah 1496. Nach seiner Vertreibung aus dem Wallis hielt sich Silinon bald in Frankreich, bald in Luzern auf. Dieses wandte viele Mühe an, seinem Mitbürger zur Wiedererlangung des Bisthums verhülftlich zu sein, allein vergebens. Silinon starb gegen Ende des Jahres 1497 in Rom, wohin er sich zuletzt begeben.

Kaspar von Hertenstein, Ritter und Herr zu Buonas, stammte aus einem der edelsten Geschlechter Helvetiens, das selbst mit den Grafen von Habsburg in enger Verbindung und Verwandtschaft stand. Er war mehrere Mal Schultheiß, besorgte verschiedene wichtige Gesandtschaften an Könige und Fürsten, und erschien fast auf allen Laasazungen. Er zeichnete auch als Anführer im Burgunderkriege sich aus. Starb 1486.

Melchior Zurgilgen, Herr zu Hiltikon, Mitglied des Innern oder Kleinen Rathes, war in Geschäften geübt und ein angesehenere Eidgenosse. Er trat 1519 in zahlreicher Gesellschaft, nach der Gewohnheit jener Zeit, eine Pilgrimfahrt zum Grabe des Herrn an, und wurde in Jerusalem zum Ritter geschlagen. Auf dem Rückwege ergriff ihn eine hitzige Krankheit, welcher er in wenigen Tagen erlag. Sein Leichnam ist auf der Insel Rhodus in der Franziskanerkirche beerdigt und ihm dert von seinem Erben eine kostbare, marmorne Grabstätte errichtet worden.

Johann Hug war zur Zeit der Reformation Schultheiß. Als ihn die katholischen Stände einmal in Religionsangelegenheiten nach Bern sandten, hielt er vor dem versammelten Rathe dort eine so eindringliche, freundschaftliche Rede für die Belbehaltung des alten Glaubens, daß der Beschluß gefaßt wurde, bei diesem Glauben zu verharren. Aber freilich änderte Bern vor Ablauf von zwei Jahren seine Gesinnung, und nahm die neue Glaubenslehre an. Hug war dann nebst seinem Kollegen, Schultheiß Johann Goldner, ein Anführer in der Schlacht bei Kappel 1531. Hug starb 1556.

Josef von Weggen, Herr zu Baldegg, des Innern oder Kleinen Rathes, Ritter und Hauptmann der päpstlichen Leibgarde zu Rom, war ein in Staatsfachen einsichtsvoller, ein in und außer der Eidgenossenschaft bekannter und in den schönen Wissenschaften, auch in neun verschiedenen Sprachen bewandter Mann. Rom wählte ihn in Ansehung seiner Verdienste feierlich zu seinem Bürger. Er starb 1539, und mit ihm endete sein Geschlecht.

Zacharias Bleg von der Rosen, Staatschreiber. Die meisten besondern Nachrichten von Luzerner Sachen, die in Otilg Eschubi's Schweizerchronik vorkommen, rühren von ihm her. Er starb 1570.

Josef Pfyffer, der ältere, wiederholt Schultheiß in den 1560er Jahren. Er stand in großem Ansehen. Von Frankreich war er geabelt, und mehrere eigenhändige Briefe der Königin Regentin, Katharina von Medizis, an ihn sind vorhanden. Sein Kollege Schultheiß Niklaus Amlehn trat gegen ihn mit einer Anklage wegen einer unerlaubten politischen Verbindung und zu großer Hingebung an den König von Frankreich auf. Pfyffer flüchtete sich nach Baden, und

ein im Herbümonat 1569 ausgefalltes Urtheil entsetzte ihn seiner Würden und Ehren, und verschloß ihm den Heimathkanton. Die Gesandten der Kantone, die öfter in Baden auf Tagfajungen sich versammelten, legten für ihn eine Fürbitte ein, und nach zwei Jahren erhielt er die Erlaubniß zurückzukehren. Er trat auch in den Rath wieder ein, aber den Schultheißenstuhl bestieg er nicht wieder; sein Neffe, Ludwig Pfyffer, von dem wir sogleich sprechen werden, hatte denselben inzwischen eingenommen. Toft Pfyffer starb 1584.

Ludwig Pfyffer, Herr zu Altshofen, Schultheiß, Bannerherr und Ritter, geboren 1524, war einer der berühmtesten Männer der Schweiz, von solchem Ansehen, daß ihm der Zuname des Deutschen oder Schweizerkönigs zu Theil wurde. Er hatte Gesandtschaften an Kaiser, Könige und Fürsten zu verrichten. Er unternahm und leitete mit seinen 6000 Schweizern den in der Geschichte berühmt gewordenen Rückzug von Meaux, in welchem er Karl IX. von Frankreich und seine Mutter Katharina Medizis durch das Meer der anstürmenden Hugenotten unverfehrt und frei nach Paris brachte. Er starb 1594.

Niklaus Krus, seiner Zeit eines der angesehensten Mitglieder des Luzernerischen Senates, mit viel Kenntnissen und Erfahrung. Er erschien vielfältig auf eidgenössischen Tagen und war Gesandter an Heinrich III. von Frankreich. Krus starb 1595.

Toft Segesser von Brunegg, Herr zu Balbegg, Hauptmann der päpstlichen Leibgarde. Paps Gregor XIII. währigte ihm seines besondern Vertrauens, und trug ihm mehrere Geschäfte auf, die er als sein Abgesandter in der Schweiz verrichten mußte. Hinwieder haben sich eidgenössische Stände, und vor allen Luzern, seiner bei mehreren Anlässen bedient und mit Aufträgen an den Paps beladen, welche er zu ihrer Zufriedenheit vollzog. Er starb in Rom 1592.

Renward Gysat, Pfalzgraf, apostolischer Protenotar, und 45 Jahre lang Staatschreiber, ein unermüdlcher Arbeiter. Er ordnete das Staatsarchiv mit dem unverdroffensten Eifer und Fleiße, und sammelte historische Nachrichten über Luzern. Es füllten dieselben viel Bände. Er starb 1614, alt 69 Jahre.

Jakob von Sonnenberg, Ritter, achtzehn Jahre Schultheiß der Republik. Seine Gesandtschaften an den römischen, spanischen und andere Fürstenhöfe, wie auch auf alle wichtigern eidgenössischen Tagfajungen geben Zeugniß, daß er als Staatsmann hervorragte. Er starb 1629, alt 73 Jahre.

Ulrich Dulliker, Ritter, zwölf Jahre lang Schultheiß, gerade zur Zeit des großen Aufstandes (1653) und des zweiten Religionskrieges (1656). Der Rath übertrug ihm aus Vertrauen auf seine Redlichkeit, Weisheit und Unererschrockenheit in den gefährlichsten Tagen eine unumschränkte Gewalt, und setzte ihn gleichsam zum Diktator ein. Das einzige Beispiel in den Jahrbüchern der Republik Luzern. Er war in seiner Geschäftsführung glücklich; unter seiner Regierung wurde der große Volksaufstand unterdrückt, und gieng Luzern siegreich aus dem Religionskriege hervor, indem es die erste Schlacht bei Willmergen gewann. Dulliker starb 1658.

Johann Rudolf Dürler, Ritter, vierundwanzig Jahre lang Schultheiß, ein feiner und scharfsünniger Staatsmann, im Kanton und

in der Eidgenossenschaft bedeutendes Ansehen genießend. Er starb gerade beim Ausbruche des toggenburgischen Krieges 1712.

Anton Leodegar Keller, Staatschreiber und später Mitglied des Kleinen Rathes. Er zeichnete sich besonders in dem wichtigen Jurisdiktionsstreite zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt, unter dem Namen „Udligenschwilerhandel“ bekannt, aus, indem er die Rechte des Staates mit bündiger Feder energisch vertheidigte. Er resignirte 1750 als 77jähriger Greis auf seine Rathesstelle, um sich auf den nahenden Tod und die Ewigkeit vorzubereiten. Er starb dann 1752.

Franz Urs Balthasar, Sohn des Schultheißen Johann Karl Balthasar, erblickte er das Licht der Welt 1689, und verlor den Vater schon im vierzehnten Jahre. Er wurde zum Staatsmann erzogen. Er war zuerst Staatschreiber, dann nach dem Tode eines ältern Bruders Mitglied des Kleinen Rathes. Er erschien öfters auf Tag-sammlungen und besorgte wiederholt Sendungen in eidgenössischen Geschäften. Sowohl im Udligenschwilerhandel als in dem Beerdigungs-zwiste verfocht er eifrig die Rechte des Staates. Er war einer der Stifter der vaterländischen, helvetischen Gesellschaft zu Schinznach. Balthasar begnügte sich nicht mit der Wirksamkeit, welche die öffentliche Laufbahn ihm darbot, sondern suchte auch durch Schriften zu wirken. Er findet sich oben unter den Schriftstellern aufgeführt. (S. Th. I. Seite 258) Er starb 1763.

Josef Leodegar Keller, Sohn des obgedachten Anton Leodegar Keller. Er war dreiundzwanzig Jahre lang Staatschreiber, später Mitglied des Kleinen Rathes und Schultheiß. Er leitete die Staatsgeschäfte mit großer Besonnenheit, Klugheit und Würde. Starb 1782 im Alter von 85 Jahren.

Josef Rudolf Valentini Meyer, geb. 1725. Dieser Mann that sich hauptsächlich in den sogenannten Sechszigerhändeln hervor, indem er die Untreue des Staatssekretärs Jost Niklaus Schumacher aufdeckte und verfolgte und dann die Untersuchung einer angeblichen politischen Verschwörung leitete. Neben Fleiß und Beharrlichkeit besaß er eine außerordentliche Beredsamkeit. Er schwang sich als Mitglied des Kleinen Rathes zu einem solchen Ansehen empor, daß er seiner Allvermögenheit wegen den Zunamen „der Göttliche“ erhielt. Im Gefühle seines Uebergewichtes beleidigte er aber Viele, und unterlag zuletzt einer Art Strazismus. Angeklagt der Anmaßung und eigenmächtigen Handelns mußte er sich mit Beibehaltung seiner Würden und Ehren einer Entfernung aus dem Kanton auf 15 Jahre (1770 bis 1785) unterziehen. Nach seiner Rückkehr blieb er bis zur Staatsumwälzung im Jahr 1798 ein einflußreiches Mitglied der Regierung, ohne jedoch den frühern Glanz wieder zu erlangen. Er starb 1808 im Kloster zu Rheinau, wo sein Bruder Prälat war.

Alfons Biffyer, geb. 1753, bis 1798 Staatschreiber der Republik, nach der Staatsumwälzung auf kurze Zeit eines der fünf Mitglieder des Direktoriums der helvetischen Republik, und darauf Senator. Er war ein begeisterter Verfechter aller freisinnigen Ideen, und blieb seinem politischen Glaubensbekenntnisse getreu bis zu seinem Tode, welcher im Jahr 1823 erfolgte.

Franz Bernard Meyer, vor 1798 Mitglied des Großen

Rathes, darauf Minister der Justiz und Polizei unter der helvetischen Regierung, deren eifriger Anhänger er war. Im Jahr 1802 Mitglied der schweizerischen Consulta zu Paris. Während der Mediationsperiode lebte er im Privatstande, trat aber aus demselben im Jahr 1814 beim Umstürze der Mediationsverfassung wieder hervor, und nunmehr der Reaktion huldigend, ward er Mitglied des Kleinen Rathes und Staatssekretär; in letzterer Eigenschaft besorgte er das Finanzwesen des Kantons mit Geschick. Starb 1848, alt 85 Jahre.

Melchior Mohr, zuerst Offizier in fremden Kriegsdiensten, dann Pfarrer in Geis und Chorherr am Stift zu St. Leodegar im Hof zu Luzern, entsagte 1798 bei Eintritt der Staatsumwälzung dem geistlichen Stande, trat in das Bureau des helvetischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, und wurde später Minister der Künste und Wissenschaften, im Jahr 1802 Präsident der helvetischen Notabelnversammlung und Senator. Bei dem Eintritte der Mediationsperiode schied er aus dem öffentlichen Leben, kehrte in den geistlichen Stand und auf seine Chorherrenyründe zurück. Mit der äußern Umwandlung gieng auch diejenige seiner politischen Gesinnungen vor sich. Er starb 1846 im Alter von 84 Jahren.

Vinzenz Rüttimann, geb. 1769, spielte eine wichtige Rolle in der Geschichte des Kantons Luzern. Er besaß die Gabe der Repräsentation in hohem Grade und eine nicht gewöhnliche Beredtsamkeit. Als Jüngling trat er 1791 an die Stelle seines Vaters in den Kleinen Rath, war 1793—1795 Landvogt von Habsburg und 1795 bis 1797 Landvogt zu Münster. Warmer Anhänger der neuen Ordnung, wurde er sofort zum Regierungsstatthalter des Kantons Luzern gewählt, später als Mitglied des helvetischen Vollziehungs Rathes und als Landesstatthalter berufen. Als Abgeordneter des helvetischen Senates und zugleich des Kantons Tessin wohnte er 1802 der schweizerischen Consulta zu Paris bei. Bei Einführung der Mediationsverfassung wurde er zum Schultheiß des Kantons gewählt. Im Jahre 1808 bekleidete er die hohe Stelle eines Landammanns der Schweiz. 1813 war er erster Abgesandter der schweizerischen Tagsatzung an Kaiser Napoleon I., um die Anerkennung der Neutralität zu bewirken. Als bald darauf die Allirten in die Schweiz einbrachen, leitete Rüttimann als regierender Schultheiß den nördlichen Handstreich, mittelst welchem am 16. Hornung 1814 die mediationsmäßige Regierung im Kanton Luzern gestürzt und eine den Umständen vor 1798 sich annähernde Verfassung eingeführt wurde. Er blieb Schultheiß bis 1831, und präsidirte wiederholt die eidgenössische Tagsatzung. Bei der abermaligen politischen Bewegung des Jahres 1831 blieb er nur noch Mitglied des Großen Rathes, und starb 1844.

Franz Xaver Keller, geb. 1772, ein Mann von seltener Charakterfestigkeit und eisernem Fleiße. Als Staatsmann ausgezeichnet; die Rechte des Staates gegenüber der Kirche sorgsam wachend; Freund und Unterstützer der Schulen; gebildet und gelehrt; namentlich Kenner der vaterländischen Geschichte. Er trat, wie Rüttimann, als Jüngling in den Kleinen Rath und huldigte den freisinnigen Ideen. Beim Eintritte der Revolution, welche er befördern half, wurde er Regierungs-Unterstathalter, dann Statthalter; Mitglied der

Konсульта nach Paris; während der Mediationszeit Mitglied des Großen Rathes, Vize-Präsident des Appellationsgerichtes und Präsident der Stadtverwaltung. Im Jahr 1814 stellte er sich auf die Seite der Reaktion. Er wurde im Jahr 1816 als eine Leiche aus der Reuß gezogen. Die Art und Weise seines Todes blieb unentthüllt.

Peter Genhart von Sempach, geb. 1758, seines Berufes ursprünglich Arzt, Vorsteher seiner Gemeinde. Er wurde 1798 in den Senat der helvetischen Republik erwählt, und war später einige Zeit Regierungsrathhalter des Kantons Luzern. Seine Glanzperiode bildete aber die Mediationszeit. Er war die Seele der damaligen Regierung, und beschäftigte sich vorzugsweise mit dem Finanzwesen und der Staatswirtschaft. Er vertrat beinahe stetsfort auf den eidgenössischen Tagsatzungen den Stand Luzern. Im Jahr 1814 wurde er in Folge der eingetretenen Reaktion aus der Regierung entfernt, und starb 1826.

Josef Karl Amrhyn, geb. 1779, während der ganzen Dauer der Mediationszeit Staatschreiber, im Jahr 1814 Mitglied des Kleinen Rathes und nach Kellers Tod dessen Nachfolger als Schultheiß, welche Würde er bis zum Jahr 1841 bekleidete, und dann bis zu seinem im Jahr 1848 erfolgenden Tode im Privatstande lebte. Er war oftmaliger Präsident der schweizerischen Tagsatzung. Er zeichnete sich aus als unermüdlicher Arbeiter in den Geschäften des Staates.

Eduard Pfysfer, geb. 1782, widmete sich zuerst dem Berufe eines Advokaten, und wurde 1814 in die Regierung gewählt. Er besaß eine außerordentliche Auffassungskraft und die Gabe der Beredsamkeit in nicht geringem Grade. Er nahm sich vorzüglich des Erziehungswesens an, und suchte dasselbe auf alle Weise zu heben. In der Politik folgte er der freisinnigen Richtung und war das Haupt einer während der Restaurationsperiode sich allmählig bildenden liberalen Partei. Als diese 1831 die Oberhand erhielt, wurde Pfysfer zum Schultheiß erhoben, und präsdirte die schweizerische Tagsatzung im Jahr 1832 mit Auszeichnung. Er starb schon 1834, nur 52 Jahr alt.

Josef Krauer von Rothenburg, geb. 1770, ein Mann, der sich ohne alle gelehrte Bildung durch seltenen Scharfsinn und Gewandtheit in Staatsgeschäften auszeichnete. Er war gegen das Ende der Mediationszeit Mitglied des Appellationsgerichtes, und wurde 1814 in die Regierung berufen. Er war fortan eines der einflussreichsten Mitglieder derselben, und blieb es bis zu seinem Tode, welcher im Jahr 1837 erfolgte.

B. Kriegsmänner.

Zunächst ist auch hier zu erwähnen Peter oder Petermann von Gundoldingen, welcher Anführer der Luzerner in der Schlacht bei Sempach war und dort fiel.

Schultheiß Peter von Lütisshofen, als Anführer der Luzerner fand er in dem Treffen am Hirzel 1443 den Tod.

Anton Hofstetter, Hauptmann der Luzerner in der blutigen Schlacht bei St. Jakob an der Aare, wo 1600 Eidgenossen 20,000 Franzosen gegenüberstanden. Er fiel mit seiner gesammten Mannschaft, 100 an der Zahl.

Schultheiß Heinrich von Hunwil, war Anführer der Luzerner 1468 vor Waldshut im Krieg gegen den Herzog von Oestreich.

Kaspar Hertenstein befehligte die Nachhut der Eidgenossen in der Schlacht bei Murten, und trug viel zum Siege bei. Er erhielt dort den Ritterschlag.

Heinrich Haffarter, Schultheiß, zeichnete ebenfalls im Burgunderkrieg sich aus. Er war der Anführer der Luzerner in den Schlachten bei Grandson und Nancy. Am letztern Orte that er sich so hervor, daß er auf der Wahlstatt mit einer goldenen Kette behangen und zum Ritter geschlagen wurde.

Albin von Silinon befehligte die Luzerner in der Schlacht bei Murten, und wohnte der Schlacht von Nancy ebenfalls bei.

Hans Schürpf, Rathsherr, befand sich in Zferten, als diese Stadt im Burgunderkriege von Jakob von Romont nächtllicher Weile in Folge Verrathes überfallen wurde. Er stellte sich an die Spitze der aus dem Schlafe aufgeschreckten eidgenössischen Besatzung, und bahnte sich, obschon von allen Seiten angegriffen und selbst aus den Häusern und von den Dächern mit Steinen und Ziegeln beworfen, unter fürchterlichem Gemetzel den Weg zum Schlosse, wo der zweite Hauptmann, Hans Müller von Bern, wider eine Uebermenge der Feinde und wider die Bürger der Stadt die Fallbrücke vertheidigte. Noch sechs zurückgebliebene Männer fehlten, als er die Fallbrücke zuwarf; diese zu retten, wurde die Fallbrücke noch ein Mal herabgelassen. Hans Schürpf, der Legte auf der Brücke, nur noch mit einem Schwert und einem Pfeil bewaffnet, stellte sich dem andringenden Feinde entgegen. Einem ihn Verfolgenden schleßt er sein letztes Geschos durch den Kopf, zieht das Schwert, tödtet ihn vollends und nimmt den Pfeil wieder an sich; das Gleiche thut er zum zweiten Male, während er schon dem Schlosse sich nähert, und läßt hier den nämlichen Pfeil zum dritten Male, und abermals nicht vergeblich unter seine Verfolger fliegen.

Heinrich Elsner, genannt Bösheiri, entriß in der Schlacht bei Grandson dem Herrn von Chateaugon, dem Anführer der burgundischen Reiterei, und welcher er heranstürmte, sein Banner.

Frischhans Theiling bewachte (1478) in einer Fehde gegen Mailand mit 600 Männern von Livinen, Uri, Schwyz, Luzern und Zürich den Eingang des Livinenthales bei **Giornico** (Irnis). Der Feldherr des Herzogs von Mailand rückte mit 15,000 Kriegern gegen ihn an. Es war Winter. Die Eidgenossen hatten das Wasser des Tessins auf die Landstraße und die Wiesen geleitet, damit eine Eisdecke entstehe, und versahen sich mit Fußeisen, um fest aufzutreten zu können. Die Mailänder, indem sie über das Eis daherzogen, hatten keine Haltung. Jetzt stürzte Frischhans Theiling mit den Seinigen festen Fußes mit Hellebarden und Schlachtschwertern herab auf den Feind, und warf Alles vor sich nieder und in die Flucht. Bald lagen 1500 Mailänder erschlagen auf der Wahlstatt; eine große Zahl fand den Tod in den Kluthen des Tessins. Die 600 jagten die 15,000 durch die Riviera hinaus. An der Muesfa hielten die Sieger. Neun Jahre später mußte der Held von **Giornico**, auf Betrieb des Bürgermeisters Hans Waldmann, elendiglich auf dem Blutgerüste in Zürich sterben.

weil er schimpfliche Worte gegen Zürich und gegen den Bürgermeister ausgesprochen haben sollte. Nur wenige Monate später folgte der gefürchtete Bürgermeister ihm auf das Blutgerüst.

Rudolf Haas, Hauptmann, zeichnete sich im Schwabekriege 1499 aus in dem Treffen beim Schwaderloch und in der Schlacht bei Dornach. Am ersten Orte feuerte er 2000 Schweizer, welche 10,000 Mann des schwäbischen Heeres gegenüber standen, zum Angriffe an, und führte sie zum Siege. Bei Dornach fiel er in der Schlacht muthvoll kämpfend.

Petermann Feer, Ritter und Schultheiß, wohnte als Jüngling den Burgunderkriegen bei, und machte hier seine Kriegeschule. Er war der Anführer der Luzerner in der Schlacht bei Dornach. Als die Eidgenossen durch die Uebermacht des Feindes hart bedrängt und nahe daran waren zu unterliegen, erschienen plötzlich Petermann Feer und Hauptmann Werner Steiner von Zug mit den Kriegsvölkern von Luzern und Zug. Oben in einem Gehölze wurden sie Angesichts der Schlacht von drei Flüchtlingen angehalten und zum Rückzuge gemahnt, weil der Eidgenossen Sache unglücklich entschieden sei. Aber der tapfere Feer erwiderte: „Ihr seid unwürdig des eidgenössischen Namens, da ihr eure Brüder im Unglück verlassen habt. Wir wollen unser Blut zu unsern Bundesgenossen setzen, zu den Todten wie zu den Lebenden. Wackere Männer folgt mir nach.“ Darauf eilten die Schaaren herab und waren bald den Reihen der Uebrigen angeschlossen. Neu ermutigt waren die Eidgenossen, erschrocken die Feinde; diese begannen zu weichen und bald in Unordnung zu fliehen. Der Sieg war errungen.

Johann Los war ein ritterlicher Held von außerordentlicher Kühnheit, in die größten Gefahren sich stürzend, so daß er den Zunamen „Tausend-Tausel“ erhielt. Er legte Proben seiner Tapferkeit in den burgundischen und später im schwäbischen Kriege ab.

Rudolf Haas — es ist ungewiß, ob es ein Sohn des bei Dornach gefallenen Rudolf Haas war — zeichnete sich in der Schlacht bei Kappel (1531) aus, indem er sich, als mit dem Angriff geizert wurde, mit dreihundert der Kühnsten in die Schlachtreihen des Feindes stürzte und die Schlacht, welche siegreich endete, so begann. Die Kriegsfahne, mit welcher in der Hand er eindrang, wurde lange unter den alten öffentlichen Denkmalen aufbewahrt.

Christoph Pysfer, Schultheiß, war der Feldherr der Luzerner und der zugezogenen Freienämter, Zug- und Unterwaldner in der ersten Schlacht bei Billmergen (1656), aus welcher er als Sieger hervorging.

Konrad Sonnenberg zeichnete sich als Brigadier in der zweiten für Luzern so unglücklich angefallenen Schlacht zu Billmergen (1712) aus.

Von den Kriegsmännern, welche nicht im Dienste des Staates sondern im auswärtigen Dienste sich auszeichneten, wird, wie schon oben bemerkt, an einem andern Orte zu sprechen sein.

6) Gemeindegewesen.

A. Gemeinde-Verfassung.

An der Spitze der Gemeinden standen vor dem Jahre 1798 Untervögte oder Ammänner oder Weibel, deren Wahl ihnen (den Gemeinden) zuhand, oder sie hatten doch ein Vorschlagsrecht. Diese Amtleute bezogen die Steuern, besorgten Vorladungen, Intimationen aller Art, besonders im Pfand- und Schuldbetreibungswesen. Sie hatten auch für die Polizei der Gemeinden zu sorgen. Sie standen unter dem Landvogt. Während der Periode der helvetischen Republik wurden Munizipalitäten, welche die Administrationspolizei besorgten, errichtet, und Gemeindegammern, welche das Gemeindegut verwalteten und besorgten. Jene wurden von allen aktiven helvetischen Bürgern, welche in der Gemeinde wohnten, diese von den Antheilhabern des Gemeindegutes gewählt.

Nach Einführung der Mediationsverfassung ordneten die organischen Gesetze Gemeindeverwaltungen an, bestehend aus einem Gemeindevorsteher, einem Seckelmeister und einem Waisenvogt. Die Verwaltungen wurden von den Ortsbürgern gewählt. Sie besorgten die polizeilichen Auslagen für Brücken, Straßen, Wasserleitungen u. s. w.; sonst war die Polizei den Gemeindegerrichten, deren es 33 im Kanton gab, übertragen.

Im Jahr 1814 wurden in den Gemeinden von der Regierung gewählte Gemeindeammänner als Vollziehungsbeamte aufgestellt; dieselben besorgten die Polizei. Dann gab es in jeder Gemeinde einen Waisenvogt und zwei Steuerverleger, welche von den Ortsbürgern und Liegenschaftsbesitzern gewählt wurden. Gemeindeverwaltungen wurden ebenfalls beibehalten. Diese besorgten aber bloß das Korporationsgut und wurden von den Antheilhabern desselben gewählt. Das Vormundchaftswesen besorgten die Gerichte, sowie das Hypothekarwesen. Die Stadt Luzern und die sogenannten Munizipalorte Sempach, Sursee und Willisau, sowie der Flecken Münster erhielten eine eigene Organisation. Für Sempach, Sursee und Willisau wurde ein Stadtrath, für Münster ein Fleckenrath aufgestellt. Denselben wurde etwelche Civil- und Polizeijurisdiktion neben der Administration der Gemeinde eingeräumt. Die Besorgung des Hypothekarwesens war diesen Stadträthen ebenfalls übertragen. Der Probst von Münster hatte den Flecken-Ammann zu ernennen.

In der Stadt Luzern gab es einen Verwaltungsrath, bestehend aus neun Mitgliedern; der Präsident mußte aus dem Kleinen Rathe des Kantons genommen werden. Im Uebrigen standen ihm die gleichen Attribute wie den vorgedachten Stadträthen zu, ausgenommen daß er keine Civiljurisdiktion hatte.

Im Jahr 1818 wurde eine Art Gemeinderath unter der Benennung „Waisenamte“ aufgestellt. Dasselbe bestand aus dem von der Regierung gewählten Gemeindeammann und einem Waisenvogt und Verwalter. Das Vormundchaftswesen wurde diesem Waisenamte übergeben.

Eine neue Organisation des Gemeindegewesens brachte das Jahr 1831

Jede Gemeinde erhielt eine Einwohner- und eine Ortsbürgerversammlung und einen von der Einwohnerversammlung gewählten Gemeinderath von 3 bis 5 Mitgliedern, und wo Korporationsgut vorhanden ist, eine Korporationsverwaltung.

Die Einwohnerversammlung beschäftigte sich mit den politischen und polizeilichen Angelegenheiten der Gemeinde. Die Ortsbürgerversammlung mit den armenrechtlichen.

Der Gemeinderath besteht aus einem Präsidenten, einem Waisenvogt und einem Verwalter. Aus den Mitgliedern bezeichnet die Regierung den Gemeindeamman als ihren Vollziehungsbeamten.

Der Gemeinderath besorgt das Gemeinde-, Polizei-, Armen- und Vormundschaftsweisen und unter Mitwirkung des Gerichts das Hypothekarwesen.

Der Stadt Luzern, sowie Sempach, Sursee, Willisau und Münter wurde eine besondere Organisation gelassen, aber ohne Jurisdiktion. In der Stadt Luzern besorgt der Stadtrath das Hypothekarwesen ohne Mitwirkung des Gerichts. Dasselbst giebt es neben dem engeren Stadtrath von neun Mitgliedern einen größern von 45 Mitgliedern, theils als kontrollirende, theils als verwaltende Behörde.

Im Jahr 1841, bei der damaligen Verfassungsrevision, wurde an der Gemeindeorganisation wenig geändert, ausgenommen, daß nicht mehr die Regierung, sondern die Gemeinde aus den Mitgliedern des Gemeinderathes den Gemeindeamman wählte. Ebenso 1848.

Die gegenwärtige Gemeindeorganisation ist, ausführlicher angegeben, folgende:

Der Kanton ist in Gemeinden abgetheilt. Es giebt Einwohnergemeinden, Ortsbürgergemeinden, Korporationsgemeinden, Kirchengemeinden und Schulgemeinden.

Einwohnergemeinden giebt es 109. Mitglieder derselben sind alle stimmfähigen Kantonsbürger, welche in der Gemeinde wohnen und wenigstens 400 Fr. versteuern. Auch die niedergelassenen Schweizerbürger sind stimmfähig, wenn in ihrem Heimathskanton Gegenrecht geübt wird und sie schon zwei Jahre in der Gemeinde gewohnt haben. Die Einwohnergemeindeversammlung wählt den Gemeinderath, bewilligt Polizeisteuern, genehmigt die Polizeirechnungen, bewilligt Geldanleihen, Ankäufe, Verkäufe und Tausche von Liegenschaften, sowie Bauten; erteilt Prozeßvollmachten an den Gemeinderath; endlich befaßt er sich mit Gegenständen, welche der Gemeinderath wegen ihrer Wichtigkeit oder Schwierigkeit an die Versammlung bringt. Der Gemeinderath besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, nach Belieben der Gemeinde. Um wählbar zu sein, bedarf es eines Vermögens von wenigstens 1000 Fr. Dem Gemeinderathe kommt die Vorberathung und Vollziehung der Gemeindebeschlüsse zu. Er übt unter Oberaufsicht der Regierung die gesammte niedere oder Ortspolizei aus; er verlegt und bezieht die Gemeindesteuern, verwaltet das Gemeindeamt, sorgt für die Einquartirung des Militärs, besorgt das Armen- und Vormundschaftsweisen, hat die Aufsicht über die Führung der Tauf-, Ehe- und Sterbekbücher, stellt Lebens- und Leumundscheine aus u. s. w. Er besorgt auch das Hypothekarwesen unter Mitwirkung des Gerichts.

In der Stadt Luzern und den Ortschaften Sempach, Sursee, Willisau und Münster besteht die besondere Organisation fort, wie sie oben angegeben wurde.

Die Größe der Orte, welche politische oder Einwohnergemeinden bilden, ist sehr verschieden, wie wir oben bei der Bevölkerung gesehen haben. (Zfl. I. S. 128—138.)

Zahl der Gemeinden.	Bevölkerung. Seelen.	Zahl der Gemeinden.	Bevölkerung. Seelen.
4	101 — 200	6	1201 — 1300
8	201 — 300	6	1301 — 1400
3	301 — 400	1	1401 — 1500
7	401 — 500	1	1501 — 1600
13	501 — 600	5	1601 — 1700
7	601 — 700	1	1701 — 1800
3	701 — 800	4	1801 — 1900
11	801 — 900	1	1901 — 2000
1	901 — 1000	3	2001 — 2100
7	1001 — 1100	3	2101 — 2500
6	1101 — 1200	2	2501 — 3000

1 Gemeinde mit 3085 Seelen (Entlebuch).

1 " " 3125 " (Schürsheim).

1 " " 3161 " (Willisau-Land).

1 " " 3384 " (Scholzmatt).

1 " " 3524 " (Malters).

1 " " 4340 " (Rufwil).

1 " " 10068 " (Luzern).

Unlängst mußte eine Gemeinde, nämlich Wolhusen-Markt, aufgelöst werden, weil sie wegen Mangel an Steuerkräften nicht mehr existiren konnte.

Die Ortsbürgergemeinden haben den gleichen Umfang wie die Einwohnergemeinden; aber die Ortsbürgerversammlungen haben eigene Berrichtungen. Die Versammlung besteht aus denjenigen Bürgern, welche in der Gemeinde heimathrechtlich sind. Die Angelegenheiten, welche die Ortsbürgerversammlungen zu besorgen haben, sind: Ertheilung des Ortsbürgerrechtes, Bewilligung von Armen- und Waisensteuern, die Genehmigung der Armen- und Waisenrechnungen, fuz, was das Armenwesen betrifft.

In den Gemeinden, wo Armensteuern bezogen werden, haben auch die steuerpflichtigen Einwohner Zutritt. Der Gemeinderath ist auch das Organ der Ortsbürgergemeinde wie der Einwohnergemeinde. Nur die Gemeinden Luzern, Willisau, Sursee, Sempach und Münster, da sie bedeutendes Armengut besitzen, haben eigene Armen- und Waisenräthe von 3 bis 9 Mitgliedern.

Die Korporationsgemeinden haben räumlich ebenfalls den gleichen Umfang wie die politischen Gemeinden, jedoch nicht überall; es giebt nämlich einige Korporationsgemeinden, welche nicht zugleich

politische Gemeinden sind, wie z. B. Eggenwil, Kalibach, Rüediswyl, Kleinwangen, Rüedikon, Brisiken u. s. w. Mitglieder der Korporationsgemeinden sind nur die Antheilhaber des Korporationsgutes. Die Versammlung der Korporationsbürger wählt die Korporationsverwaltung, entscheidet über Aufnahme neuer Korporationsbürger, genehmigt die Reglemente über Verwaltung und Benutzung des Korporationsgutes; bewilligt den Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften und die Errichtung von Gebäuden, die Aufnahme von Anleihen und den Angriff von Kapitalien; sie genehmigt endlich die Rechnungen über das Korporationsgut.

Die Korporationsverwaltungen bestehen aus drei Mitgliedern.

Die Kirch- oder Pfarroergemeinden sind in Betreff ihrer Grenzen sehr verschieden von den politischen Gemeinden; nur hier und da stimmen die Grenzen überein, z. B. in der Stadt Luzern. Es giebt im Kanton 76 Kirchengemeinden.

Die Kirchengemeindeversammlungen besorgen die weltlichen Angelegenheiten der Kirche. Sie wählen die Kirchenverwaltungen, den Kirchmeister, Sigristen, Organisten; bewilligen die Kirchensteuern, beschließen Kirchenbauten u. s. w. Der Pfarrer ist Präsident der Kirchengemeindeversammlungen und der Kirchenverwaltung, deren Mitglieder die Zahl von sieben nicht übersteigen dürfen.

Schulgemeinden sind Kreise, inner welchen die Kinder eine und dieselbe Gemeindegemeinschaft besuchen. Die Bürger dieser Kreise sind aber nicht im Falle, sich zu versammeln, und von den Schulgemeinden ist bei dem Erziehungswesen zu sprechen. Hier genügt die Angabe, daß der Kanton 159 solcher Schulgemeinden zählt.

B. Gemeindevermögen.

Hinsichtlich des Gemeindevermögens unterscheidet man zwischen:

- a. Armengut.
- b. Polizeigut.
- c. Korporationsgut.

Unter Armengut wird verstanden, was zum Unterhalt der Armen einer Gemeinde gestiftet ist oder zu deren Unterstützung gehört. Von diesem Gute ist bei der folgenden Abtheilung über das Armenwesen zu handeln.

Unter Polizeigut wird verstanden, was zur Verwendung für ortspolizeiliche Zwecke bestimmt ist. Dahin werden gezählt: Kirchen, Schulen, Straßen, Brunnen, Militärwesen, Löschanstalten u. s. w.

Polizeifond ist in den Gemeinden wenig vorhanden. Die Stadt Luzern allein besitzt einen solchen von einiger Bedeutung, nämlich: 1,185,000 Fr. neue Währung; dann hat Sursee, nach Abzug der Passiven, einen solchen von 140,000 Fr.; Schüpfheim von 43,000 Fr. Von den übrigen Gemeinden haben einen Polizeifond über 15,000 Fr. nur drei, als: Münsler, Neuenkirch, Uffhusen. Viele haben mehr Passiva als Aktiva, z. B. Nuswil, Altbüren, Großdietwil, Pfaffnau, Billisau, Stadt und Land Aesch, Sämfikon, Nuswangen, Dorpletschwand u. a. m.

Unter Korporationsgut wird verstanden: Allmenden, Waldungen, Liegenschaften und Kapitalien, welche nicht die Natur von

Armen- oder Polizeigut haben und nach Reals oder Personalrechten benutzt werden. Solcher Korporationsgüter giebt es im Kanton Luzern für 4,050,000 Fr. neue Währung. Nämlich im Amte Luzern 1,851,000 Fr., wovon die Stadt 1,100,000 Fr., Horn 112,000 Fr., Kriens 140,000 Fr., Malter's-Schwarzenberg 122,000 Fr.

Im Amte Sursee 955,000 Fr., wovon die Stadt Sursee 195,000 Fr., die Stadt Sempach 129,000 Fr., Münster 248,000 Fr., Pfäffikon 124,000 Fr., so daß es den übrigen Gemeinden nicht viel mehr betrifft.

Im Amte Willisau 790,000 Fr., wovon Stadt Willisau 240,000 Fr., Pfaffnau 153,000 Fr., Altbüren 65,000 Fr., Langnau 51,000 Fr., Großdietwil 41,000 Fr.

Im Amte Hochdorf hat es nur für 120,000 Fr. Korporationsgut, wovon Ruedikon 31,000 Fr., Ermensee 23,000 Fr., Kleinswangen 20,000 Fr.

Im Amte Entlebuch 396,000 Fr., wovon Schüpfheim und Flühli 181,000 Fr., Entlebuch 65,000 Fr., Romoos 40,000 Fr.

Viel Korporationsgut, in Allmenden und Waldungen bestehend, ist seit dem Jahr 1803 unter den Antheilhabern mit Bewilligung der Regierung vertheilt worden.

Viele Gemeinden besitzen kein Korporationsgut, wie z. B. Buchrain, Littau, Eich, Hildisrieden, Altishofen, Buchs, Aesch, Ballwil u. a. m.

C. Die Steuern.

Da wenig Polizeifond, wie wir sahen, vorhanden ist, so müssen die polizeilichen Bedürfnisse meistens mittelst Steuern bestritten werden.

Betreffend die Besteuerung in den Gemeinden, so zeigt sich ein eigenthümliches Verhältniß. Die Liegenschaften werden nämlich nach ihrem Kadasterwerthe besteuert, ohne Rücksicht, ob etwas, viel oder wenig, oder nichts auf denselben verschrieben sei.

Es erklärt sich dieses aus Folgendem: Ehemals wurden für die Bedürfnisse der Gemeinde lediglich der Grund und Boden oder die Liegenschaften besteuert. Die ganze Steuerlast ruhte also auf denselben.

Ein Steuergesetz vom Jahr 1808 verfügte nun, um diese Last zu erleichtern, daß nur noch die Hälfte einer Steuer auf die in der Gemeinde sich befindenden Liegenschaften, die andere Hälfte hingegen auf das reine Vermögen und den Erwerb verlegt werden soll.

Im Jahr 1832 wurde ein Schritt weiter gegangen und durch ein neues Gesetz bestimmt, daß in Zukunft die Liegenschaften nur noch zwei Fünftheile einer Steuer, hingegen das reine Vermögen und der Erwerb der Einwohner drei Fünftheile einer Steuer tragen soll.

Es wurde seither auch schon angeregt, daß die Steuern ganz nur von dem reinen Vermögen bezahlt werden sollten. Besitze einer Liegenschaft und sei nichts auf derselben verschrieben, so bilde sie für ihren ganzen Werth ein Vermögen. Soweit sie hingegen verschrieben sei, bilde sie kein Vermögen, und sei daher auch nicht billig, daß sie versteuert werde. Allein von der andern Seite wurde geltend gemacht, daß der Grund und Boden eine feste Basis für die Besteuerung

darbiete, sowie daß Dasjenige, was der Bauer von der Liegenschaft bezahle, die Erwerbsteuer erseze, da eine solche von ihm nicht, wohl aber von andern Gewerbtreibenden bezogen werde. Kurz, es blieb für einmal bei dem bisherigen Steuersystem.

Die Polizeisteuern werden also zum Theil von den gesammten, innert der Gemeinde sich befindenden Liegenschaften, ohne Rücksicht von wem sie besessen werden und wohin die Nutzung derselben fließe, bezogen und zum Theil von dem reinen Vermögen und dem Erwerbe der jedesmaligen Einwohner. Die Steuer muß so verlegt werden, daß wenn von 1000 Fr. Kadasterwerth einer Liegenschaft 2 Fr. bezahlt werden, von dem reinen Vermögen und dem Erwerb 3 Fr. bezahlt werden sollen. Der Erwerb wird so berechnet, daß 300 Fr. desselben angesehen werden gleich einem Kapital von 2000 Fr. Ein Erwerbseinkommen unter 300 Fr. wird nicht besteuert.

Seit 1841 wurden folgende Polizeisteuern in gesammten Gemeinden des Kantons erhoben:

Jahr.	Fr. alte Währung.	Jahr.	Fr. alte Währung.
1841	65426	1849	309682
1842	135654	1850	222799
1843	150400	1851	220544
1844	141771		Fr.
1845	116346		neue Währung.
1846	152252	1852	254529
1847	141210	1853	317634
1848	406244	1854	290047
		1855	279008
		1856	294845

Besonders hoch erscheinen die Polizeisteuern im Jahr 1848 und 1849. Es rührt dieses von den Kriegs- und Einquartirungslasten des Jahres 1847 in dem unglücklichen Sonderbundskriege her.

Um in das Maß der Gemeinde- oder Polizeisteuern im Einzelnen einen Blick zu werfen, wollen wir fünf Jahre (1852, 53, 54, 55 und 1856) zusammenfassen.

Es geschieht häufig, daß das eine Jahr in einer Gemeinde keine Polizeisteuer bezogen wird, dafür dann aber in dem folgenden Jahre eine desto größere. Ein einzelnes Jahr liefert daher den Maßstab der Steuerlast nicht. In den bezeichneten fünf Jahren von 1852 bis 1856 stellte sich die Sache folgendermaßen heraus:

Gemeinden.	Durchschnittl. Betreffniß pr. Jahr auf 1000 Fr. Ver- mögen.		Gemeinden	Durchschnittl. Betreffniß pr. Jahr auf 1000 Fr. Ver- mögen.	
	Fr.	St.		Fr.	St.
Amt Luzern.			Römerschwil	1	74
Ndligenschwil	—	80	Rothenburg	1	38
Buchentrain	3	—	Schöngau	1	8
Dierikon	4	56	Sulz	1	80
Ebikon	1	86	Amt Sursee.		
Gisikon	1	74	Büron	1	32
Grexpen	3	22	Buttisholz	1	12
Honau	4	12	Eich	1	50
Horw	1	26	Geuensee	1	67
Kriens	1	23	Greifwangen	—	40
Littau	3	12	Gunzwil	1	92
Luzern	—	70	Hildisrieden	—	63
Malters	1	98	Knutwil	1	20
Meggen	—	78	Kulmerau	2	85
Meierskappel	1	27	Mauensee	2	10
Root	3	63	Münster	1	20
Schwarzenberg	1	70	Neudorf	1	80
Ndligenschwil	3	21	Neuenkirch	2	10
Viznan	—	30	Nottwil	1	80
Weggis	2	4	Oberkirch	2	58
Amt Hochdorf.			Pfeffikon	1	98
Aesch	3	—	Rikenbach	1	65
Altwis	2	40	Rüschwil	—	84
Baltwil	1	86	Schenkon	—	84
Emmen	2	28	Schlerbach	1	20
Ermensee	3	30	Schwarzenbach	1	74
Gschenbach	4	26	Sempach	1	75
Gelfingen	3	60	Sursee	—	90
Hämikon	3	30	Triengen	2	70
Heerlisberg	2	28	Werthenstein	1	2
Hitzkirch	1	80	Willhof	1	2
Hochdorf	1	50	Winikon	1	50
Hobenthein	—	96	Wolhausen	3	—
Inwil.	1	2	Amt Willisau.		
Ieli	1	32	Alberswil	3	60
Mosen	11	—	Altbüron	1	88
Müschwangen	6	—	Altshofen	1	92
Rain	—	60	Buchs	1	20
Reischwil	3	60	Daamersellen	3	32
Rickensee	3	—	Eberfeken	4	2

Gemeinden.	Durchschnittl. Betreffniß pr. Jahr auf 1000 Fr. Vermögen.		Gemeinden.	Durchschnittl. Betreffniß pr. Jahr auf 1000 Fr. Vermögen.	
	Fr.	St.		Fr.	St.
Egolzwil	2	82	Uffhusen	—	72
Ettiswil	1	20	Uffikon	—	90
Fischbach	1	50	Bauwil	2	10
Gettnau	1	80	Willisau-Land	1	68
Grosßdietwil	1	63	Willisau-Stadt	2	22
Hergiswil	2	9	Wifon	2	49
Kottwil	3	48	Zell	5	87
Langnau	1	28			
Luthern	3	—	Amt Entlebuch		
Menznau	—	84	Doppleschwand	1	86
Nebikon	3	12	Entlebuch	3	12
Dhymstal und Niederwil	4	8	Gscholzmatt	1	62
Pfaffnau	2	16	Flühli	—	96
Reiden	2	19	Hasle	2	40
Richtenthal	2	10	Marbach	2	22
Roggiswil	3	93	Romoos	2	70
Schöy	1	65	Schachen	1	20
			Schüpfheim	—	84

Zu bemerken ist, daß je neben 3 Fr. vom reinen Vermögen noch 2 Fr. vom Kadasterwerth der Liegenschaften gesteuert werden mußte.

Wenn es also 3 Fr. auf das Tausend betraf und das reine Vermögen des Steuerpflichtigen bestand in 20,000 Fr., und er besaß eine Liegenschaft im Kadasterwerth von 20,000 Fr., so hatte er 100 Fr. Polizeisteuer zu bezahlen.

Wir werden aber weiter unten sehen, daß die Armensteuern viel höher zu stehen kamen als die Polizeisteuern.

In den gedachten fünf Jahren wurden in dem gesammten Kanton Polizeisteuern bezogen:

1852	254,529 Fr.
1853	317,634 "
1854	290,047 "
1855	279,008 "
1856	294,845 "

1,436,063 Fr. u. W.

also durchschnittlich pr. Jahr 287,212 Fr. 60 Kr.

Wir stellen gegenüber die entsprechenden Jahre in dem vorhergehenden Dezennium, wo dann das außerordentliche Jahr des Sonderskriegees außer Berücksichtigung fällt.

1842	135,645 Fr. a. W.
1843	150,400 "
1844	141,771 "
1845	116,346 "
1846	152,252 "

696,414 Fr. a. W. od. 998,975 Fr. n. W.

also durchschnittlich auf das Jahr 198,975 Fr. $42\frac{1}{3}$ Rp.

Wie von dem Armengute, so wird auch von den Armensteuern im folgenden Abschnitte zu handeln sein.

D. Vermögensbestand in den Gemeinden.

Wir haben oben (Bd. I. S. 165) den reinen Vermögensbestand im Allgemeinen gegeben.

Wir lassen ihn nun hier nach den Gemeinden folgen und setzen daneben den Kadasterwerth der Liegenschaften, d. h. die behufs der Besteuerung aufgestellte Schätzung des Grund und Bodens. Der Zeitpunkt der Vermögensangabe ist 1853.

Gemeinden. Amt Luzern.		Zahl der Einwohner	Zahl der Steuerverden	Vermögen. Fr. u. B.	Kadaster. Fr. u. B.	Vermögens betrreffend Kopf Fr. u. B.	Ganz oder theilweise unterthügte Ortsbürger No 1850.
Adligenschwil	.	608	96	569060	467240	935	75
Buchenrain	.	312	64	513700	259180	1646	24
Dierikon	.	304	38	224200	281400	731	28
Gisikon	.	854	152	1226430	658400	1459	41
Giffikon	.	153	21	187860	121190	1228	21
Greppen	.	287	54	218100	277110	763	38
Honau	.	120	18	168000	121600	1400	14
Horw	.	1254	229	1339120	1258533	1067	150
Kriens	.	2693	446	1926550	1640650	715	281
Littlau	.	1314	223	817100	1029550	622	124
Luzern	.	10068	1182	20892880	5112750	2075	322
Malters	.	3524	449	1221900	1932790	346	675
Meggen	.	874	137	1109050	651340	1268	86
Meierskappel	.	535	142	671300	661074	1254	39
Roof	.	1044	176	680760	645550	652	64
Schwarzenberg	.	1375	118	331190	818440	240	264
Udligenschwil	.	522	138	527650	389050	1010	30
Wihnan	.	579	88	309680	339750	530	54
Weggis	.	1279	209	1092990	841270	854	69
Gesammt = S u m m a :				34,027,520	17,506,877	2399

Gemeinden.	Zahl der Einwohner	Zahl der Steuernden	Vermögen. Fr. n. W.	Kadaster. Fr. n. W.	Vermögens betreffend auf den Kopf Fr. n. W.	Ganz oder theilweise unterfügte Dörflinger A ^o 1850.
Münch	1157	128	338400	382225	292	114
Buttsholz	1860	248	1590400	1110830	855	253
Gich	551	91	372030	477480	675	89
Geuenssee	770	114	412320	520550	535	187
Greschwangen	2724	308	1687900	1338777	748	327
Gungwil	1806	260	1865790	2020460	1118	318
Hildersrieden	666	106	549300	595000	824	73
Knuthwil	1316	170	663640	476410	427	157
Kulmerau	519	56	101840	144320	196	40
Mauensee	632	67	592100	420570	936	117
Münster	1148	317	2056590	531140	1094	54
Mendorf	550	137	546800	820820	643	126
Neuenkirch	2413	320	1945900	1990230	805	304
Notthwil	1212	163	891230	1222320	735	200
Oberkirch	1441	162	665100	1024430	495	229
Pfeffikon	496	99	472250	300050	952	41
Rosenbach	1060	172	582700	712980	549	107
Muswil	4340	458	3557750	3208341	819	985
Schönenkon	671	98	539800	582780	825	148
Schlierbach	653	87	270240	293600	413	43
Uebertrag:	25985	3552	19,542,480	18,189,313	3912

Gemeinden.	Zahl der Einwohner	Zahl der Steuerniden	Vermögen. Fr. n. W.	Kataster. Fr. n. W.	Vermögens betrreffend auf den Kopf Fr. n. W.	Ganz oder theilweise unterflüßte Ortsbürger A. 1850.
Amt Sursee.						
Uebertrag:	25985	3552	19542480	18189313	.	3912
Schwarzenbach	189	33	176050	244300	931	53
Empach	1086	182	796198	730225	751	94
Sursee	1627	367	2477430	828140	1522	60
Triengen	1917	209	500500	499300	261	369
Wertshofen	592	65	280600	371800	473	165
Wülflien	266	44	133640	152120	502	82
Wülikon	879	144	512230	430694	582	160
Wolhusen-Markt	280	28	71000	109900	253	64
Wolhusen-Wiggern	1600	182	512370	734800	320	403
Gesamt-Summa:	34421	4815	25162098	22380592	5362
Amt Willisau.						
Ueberw.	429	61	224916	247920	524	87
Altbrun	1184	242	387400	510490	327	72
Altshofen	892	129	417235	616780	467	127
Duchs	583	59	157000	272066	269	144
Uebertrag:	3088	488	1187551	1647256	430

Gemeinden.		Zahl der Einwohner	Zahl der Steuernenden	Vermögen. Fr. n. B.	Kadastr. Fr. n. B.	Vermögens- betragsfuß auf den Kopf Fr. n. B.	Ganz oder theilweise unterhän- giger Ortsbürger A° 1850.
Amt Bilsau.							
	Uebertrag:	24915	3303	11627389	16027681	..	4306
	Uffikon	703	95	265286	249034	377	99
	Uffhusen	1003	114	324870	728440	323	200
	Bauwil	487	75	144030	213952	295	107
	Bilsau-Land	3161	366	1694100*	2385200	535	759
	Bilsau-Stadt	1231	153	1652465	547450	1342	131
	Bifon	952	82	437600	786930	459	212
	Zell	1355	101	487160	769270	352	197
	Gesammt-Summa:	34807	4512	16731900	21706957	..	6011
Amt Hochdorf.							
	Uebertrag:	5922	873	5385620	4935830	..	604
	Uech	844	192	579070	450720	686	104
	Utwis	372	73	373510	290520	1004	28
	Balwil	1004	111	723100	749890	720	122
	Gmnen	1764	229	1753600	1580600	994	139
	Gmensee	709	122	745340	665580	1051	110
	Eichenbath	1229	146	1311000	1198520	1066	101
	Uebertrag:	5922	873	5385620	4935830	..	604

Gemeinden.		Zahl der Einwohner	Zahl der Steuernden	Vermögen. Fr. n. B.	Kataster. Fr. n. B.	Vermögens betreffend auf den Kopf Fr. n. B.	Ganz oder theilweise unterstützte Ortsbürger A ^o 1850.
Amt Hochdorf.							
	Uebersrag:						
Geffingen		5922	873	5485620	4935830	..	604
Hämlikon		497	70	397240	501870	799	28
Herrisberg		588	52	156300	276250	265	72
Hitzkirch		262	42	83770	210920	319	46
Hochdorf		595	85	933400	602220	1569	39
Hohenrain		1370	208	1424400	974110	1039	262
Inwil		2008	332	2265330	1487149	1128	299
Lieli		817	129	952000	855050	1165	135
Mosen		244	42	183120	205300	750	29
Münsingen		217	36	70900	155220	326	48
Rain		442	66	80170	286390	182	76
Reischwil		872	126	579160	807280	664	72
Rickensee		229	32	131320	190600	573	31
Römerschwil		171	29	177600	129860	1038	15
Rothenburg		1189	189	1051790	1030750	883	127
Schöngau		1341	182	1756800	1447160	1310	254
Sulz		1077	179	1008730	974250	936	59
		215	53	130300	234480	606	27
Gesamt-Summa:				16808550	15304689	..	2223

Gemeinden. Amt Entlebuch	Zahl der Einwohner	Zahl der Steuerverbundenen	Vermögen. Fr. n. W.	Kadafter. Fr. n. W.	Vermögens- begriffniß auf den Kopf Fr. n. W.	Ganz oder theilweise unterstützte Ortsbürger A ^o 1850.
Doppelschwand	668	99	318450	350680	476	237
Entlebuch	3085	408	1222061	1774127	396	774
Echolzmatt	3348	443	1369280	1653091	409	739
Küßli	1691	218	1077400	1476790	637	300
Hasle	1567	222	663500	1164120	423	488
Marbach	1850	339	774510	985000	418	426
Romosg	1629	205	515220	756740	316	532
Schachen	897	109	320100	443320	356	190
Schüpfsheim	3125	603	2983750	2114910	954	724
	17860	2646	9244271	10718778	4410
Gesamt-Summa:						
Amt Luzern	27699	3950	34027520	17506877	1228	2399
" Sarsee	34421	4815	25162098	22380592	729	5362
" Willikon	34807	4512	16731900	21706957	472	6011
" Hochdorf	18056	2725	16868550	15304689	933	2223
" Entlebuch	17860	2646	9244271	10718778	517	4410
	132843	18648	102034339	87617893	20405
Gesamt-Summa:						
Refapitulation.						
Amt Luzern	27699	3950	34027520	17506877	1228	2399
" Sarsee	34421	4815	25162098	22380592	729	5362
" Willikon	34807	4512	16731900	21706957	472	6011
" Hochdorf	18056	2725	16868550	15304689	933	2223
" Entlebuch	17860	2646	9244271	10718778	517	4410
	132843	18648	102034339	87617893	20405

Diese Uebersicht des Vermögensbestandes ist, wie schon bemerkt, vom Jahr 1853¹⁾. Dieselbe bezieht sich auf die Einwohnergemeinden, d. h., sie stellt das Vermögen der sämtlichen Einwohner dar.

Betrachtet man den Vermögensbestand mit Beziehung auf die Ortsbürgergemeinden, d. h. das Vermögen der sämtlichen in und außer der Gemeinde wohnenden Ortsbürger, so zeigen sich bedeutende Abweichungen. Wir lassen daher eine Uebersicht auch in dieser Beziehung folgen.

Amt Luzern.	Fr. n. W.	Amt Sursee.	Fr. n. W.
Abligenschwil . . .	810080	Uebertrag Fr.	2399060
Buchenrain . . .	487800	Geuenssee	435250
Dierikon	146000	Grosfwangen	1648000
Ebikon	1166650	Günzwil	2191610
Gisikon	257420	Hilbrieden	588700
Greppen	264000	Knutwyl	710280
Honau	153610	Kulmerau	107940
Horw	1717000	Maunsee	766100
Kriens	1705900	Münster	2071390
Littau	822800	Neudorf	876600
Luzern	15993500	Neuenkirch	1964400
Malters	1236000	Nottwil	762450
Meggen	1115800	Oberkirch	631600
Meyerakappel	645600	Pieffikon	467850
Noot	557150	Rikenbach	705540
Schwarzenberg	325240	Ruswil	3367874
Uoligenschwil	456050	Schenkon	605600
Wignau	337180	Schlerbach	374040
Weggis	1220220	Schwarzenbach	195900
Summa Fr.	29418000	Sempach	915712
Amt Sursee.		Sursee	1832830
Büron	493450	Triengen	461590
Buttisholz	1507200	Werthenstein	261200
Eich	389410	Wilihof	171860
Uebertrag Fr.	2399060	Winikon	475210
		Wohlhusen-Markt	92400
		Wohlhusen-Wiggern	284190
		Summa Fr.	25356176

1) Die neuesten Angaben sind von 1856, die Abweichungen aber nicht bedeutend, jedoch meistens etwas höher. In der Stadt Luzern erscheint das Vermögen der Einwohner um beinahe sechs Millionen Franken höher; hingegen in Mosen das Vermögen der Einwohner nur noch mit 47000 Fr., also um circa 23000 Fr. geringer. Nach den Angaben von 1855 kommt das Vermögen der sämtlichen Einwohner des Kantons zu stehen auf 110,114,393 Fr. n. W.

Amt Willisau.	Fr. n. W.	Amt Hochdorf.	Fr. n. W.
Alberswil	166650	Uebertrag Fr.	857540
Altbüren	380540	Ballwil	656100
Altshofen	215870	Emmen	1520900
Buchs	239800	Ermensee	838190
Dagmersellen	934700	Gschenbach	2023800
Obersefen	340770	Gelfingen	336800
Götszwil	296830	Hämikon	136400
Gttiswil	638800	Herlisberg	144420
Fischbach	230020	Hitzkirch	861000
Gettnau	318510	Hochdorf	1130400
Grosfdietwil	716990	Hohenrain	2871190
Hergiswil	580100	Inwil	869300
Kottwil	253530	Kieli	277500
Langnau	624400	Mosen	88730
Luthern	694468	Müswangen	64050
Menznau	1466700	Rain	596010
Nebikon	144730	Reischwil	316180
Dhmsfäll	87900	Richensee	244600
Pfaffnau	752700	Römerschwil	1115900
Raiden	933800	Rothenburg	1820000
Roggiswil	269990	Schongau	1136710
Richenthal	405340	Sulz	259300
Schöpf	831800		
Uffikon	290290	Summa Fr.	18165020
Uhusen	323260		
Wauwil	227920	Amt Entlebuch.	
Willisau-Land	2069800	Dorplechswand	322350
Willisau-Stadt	1178500	Entlebuch	1650487
Wikon	401210	Gscholzmatt	1509050
Zell	381030	Klühli	853300
Summa Fr.	16396918	Hasle	693500
		Marbach	807350
Amt Hochdorf.		Romoos	760820
Aesch	497600	Schachen	331600
Altwis	359940	Schürsheim	3116800
Uebertrag Fr.	857540	Summa Fr.	10045257

Rekapitulation.

Im Amte Luzern . .	2941-000	Vermögen.
" " Sursee . .	25356176	"
" " Willisau . .	16396918	"
" " Hochdorf . .	18165020	"
" " Entlebuch . .	10045257	"
Summa Fr.	99381371	Vermögen ¹⁾ .

Die bedeutendsten Abweichungen zwischen dem Vermögen der Einwohner und der Ortsbürger zeigen sich bei Eschenbach, wo die Einwohner 1,331,000 Fr., hingegen die Ortsbürger 2,023,800 Fr. besitzen; bei Adligenschwil, wo die Einwohner 569,060 Fr., die Ortsbürger 810,080 Fr. besitzen; bei Birron, wo die Einwohner 338,400 Fr., die Ortsbürger 493,450 Fr. besitzen; in der Gemeinde Entlebuch, wo die Einwohner 1,222,061 Fr., die Ortsbürger 1,650,487 Fr. besitzen. Umgekehrt besitzen in Alberswil die Einwohner 224,916 Fr., die Ortsbürger nur 166,650 Fr.

Sinsichtlich der obigen Verzeichnisse ist darauf aufmerksam zu machen, daß in der Regel die ökonomisch besser gestellten Gemeinden diejenigen sind, in welchen das reine Vermögen die Kadasterschätzung übersteigt. Die Kadasterschätzung ist äußerst niedrig gehalten, und wo das reine Vermögen diese Schätzung nicht erreicht, ist in der Regel keine Wohlhabenheit vorhanden. Wir sagen in der Regel, weil noch andere Faktoren berücksichtigt werden müssen. Diese sind die Größe der Vermögensrate, welche es auf den Kopf betrifft und sodann die Zahl der Armen, ohne vorhandenes Armengut.

Nach diesem Maßstabe finden wir:

Im Amte Luzern, als die ökonomisch bestgestellten Gemeinden, wo das reine Vermögen die Kadasterschätzung übersteigt, das Kopfvermögen wenigstens 900 Fr. ist und die Zahl der Armen einen Zehntel nicht übersteigt, die Gemeinden Buchrain, Ebikon, Luzern, Meggen, Meierskappel und Adligenschwil. Am Uebelgestellten hingegen Malters und Schwarzenberg mit wenigem Vermögen und vielen Armen.

Im Amte Sursee die bestgestellten Gemeinden ebenfalls mit einem Kopfvermögen von wenigstens 900 Fr. und die Armenzahl ein Zehntel nicht übersteigend: Sursee, Münsteregg und Pfeffikon, die übelgestellten Triengen und Wohlhusen.

¹⁾ Nach den neuesten Angaben von 1856 beträgt das Vermögen der Kantonsbürger 101,837,891 Fr. Dazu dürften sich noch ein paar Millionen in der Stadt Luzern schlagen, indem dort die Ziffern aus dem Grund ungeändert belassen wurden, weil keine Armensteuer bezogen wurde. Wenn aber das Vermögen der Einwohner um beinahe sechs Millionen höher zu stehen kommt (s. vorher S. 60, Note 1.), so muß ein Theil hiervon auch auf die Ortsbürger fallen.

Im Amte Willisau entspricht nur Willisau-Stadt dem oben bezeichneten Maßstabe. Am Uebelgestellten sind die Gemeinden Ohmstall und Wauwyl.

Im Amte Hochdorf sind die ökonomisch wohlgestellten Gemeinden Emmen, Eschenbach, Nidensee und Schöngau. Hingegen am Uebelgestellten Müswangen, Sämkon, Herlisberg und Mosen.

Im Amte Entlebuch entspricht keine Gemeinde dem bezeichneten Maßstabe. In Schüpfheim übersteigt das reine Vermögen die Kadasterschätzung bedeutend, und es betrifft auf den Kopf über 900 Fr. Aber dabei hat Schüpfheim bei 700 unterstützter Personen, also beinahe einen Viertel der Einwohnerschaft. Am Uebelsten gestellt ist die Gemeinde Romoos mit einem Kopfbetreffniß von 316 Fr. und beinahe einem Drittheil unterstützter Personen (32 auf 100).

Zu bemerken ist noch, daß bei Berechnung des Verhältnisses der Anzahl der Unterstützten zu den Nichtunterstützten die Einwohnerzahl und nicht die Ortsbürgerzahl zu Grunde gelegt wurde, weil die Zahl der Ortsbürger jeder Gemeinde nur so weit bekannt ist, als dieselben in ihrer Heimathgemeinde wirklich wohnhaft sind, die Zahl der außer der Gemeinde wohnenden in den meisten Gemeinden sich hingegen nicht zuverlässig ermittelt findet. Im Ganzen gleicht sich die Sache ziemlich aus. Hinsichtlich einzelner Gemeinden aber findet allerdings ein Unterschied statt, der sich aber weitaus am größten in der Stadt Luzern herausstellt, wo die Anzahl der ortsbürgerlichen Angehörigen, eingerechnet die außer der Stadt Wohnenden, circa 2500 Seelen beträgt, während die Einwohnerschaft auf mehr als 10,000 gestiegen ist, also erstere zu letzterer wie 1 zu 4 sich verhält.

7) Armenwesen.

In den frühern Zeiten wußte man, wie anderwärts überall, so auch in unserm Lande wenig oder nichts von einer allgemeinen Beforgung des Armenwesens. Es galt der Grundsatz: *res sacra miser*. Die Kirche, die Klöster, die ehrwürdigen Stiftungen und Spenden boten den Armen, deren es viel minder gab als heut zu Tage, die benötigte Hilfe. Wo diese fehlte, half sich Jeder, so gut er konnte, und der auswärtige Kriegsdienst war nicht selten die erwünschte Gelegenheit für arbeitslose oder arbeitscheue Menschen, sich der Heimath zu entziehen. Aber aus dem fremden Söldnerleben kehrten die Leute in elenderem, weit entsetzlicherem Zustande zurück, häufig als Krüppel oder Sieche, und nahmen das Mitleid ihrer Mitbürger in Anspruch. Die steigende Zunahme der Bevölkerung, der hie und da einreisende Luxus und die Nachäffung ausländischer Sitten und Manieren und manches Andere mehrte im Laufe der Zeiten die Zahl der Bedürftigen. Die unseligen Ereignisse im Vaterlande, die kirchliche Swaltung und die daraus entstandenen Bürgerkriege, an denen Luzern thätigen Antheil nahm, sowie die sie begleitenden Folgen, lähmten den Fortgang des öffentlichen Wohlstandes und beförderten die Verarmung vieler Einzelnen sowohl als ganzer Familien. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts war der Uebelstand bereits so weit gediehen und waren der Armen im Kanton so viele, daß die bishe-

gewohnte Weise ihrer Unterstützung theils nicht mehr zureichte, theils durch Mißbrauch und Unordnung erfolglos geworden war. So sah sich denn die Regierung genöthigt, was bis dahin noch nie geschehen, den Zustand der Armen im Lande und die Mittel zur Abhülfe der drückenden Landesnoth in Berathung zu ziehen. In Folge dessen kam im Jahr 1590 eine Almosenordnung zu Stande, zunächst nur das Armenwesen der Stadt betreffend. Ihr folgte eine „Instruktion aufs Land“, und diese ist der erste geschichtlich nachweisbare Akt, durch welchen in unserm Kanton die Regierung oder der Staat auf dem Wege der Gesetzgebung das Armenwesen in den Kreis ihrer Obforge und Leitung zog. Jene Verordnung, der damals wohl kein anderer Kanton etwas Aehnliches an die Seite zu stellen im Fall gewesen sein mag, ist ziemlich weitläufig und verräth auf unverkennbare Art den wohlwollenden und landesväterlichen Sinn der Behörde, von der sie ausgeht. Sie bestimmte in der Hauptsache:

- 1) Jede Pfarrei oder Kirchhore sollte ein genaues Verzeichniß ihrer Almosenbedürftigen aufnehmen.
 - 2) Die Arbeitsunfähigen sollen durch milde Gaben unterstützt, die Arbeitscheuen aber zur Arbeit angehalten, widerigenfalls gestraft und im Falle der Nichtbesserung der Obrigkeit überantwortet werden. Zugleich wurde den wohlhabenden Bauern geboten, nur einheimische und nicht fremde Armen zu ihren Feldarbeiten zu gebrauchen. Darüber hatten die Geschwornen der Gemeinden zu wachen.
 - 3) Die Mittel zur Unterstützung der eigentlichen Armen sollten genommen werden:
 - a. aus dem Ertrage der milden Stiftungen und den Beiträgen der Bruderschaften.
 - b. Aus Zuschüssen aus dem überflüssigen Kirchengute.
 - c. Aus dem wöchentlich in der Kirche zu sammelnden Almosen.
 - d. Aus einem Theile der jährlichen Amtssteuern und endlich
 - e. aus den freiwilligen Beiträgen wohlhabender Bürger. Im Falle diese Mittel nicht ausreichten, sollten den betreffenden Gemeinden Steuern auferlegt werden.
 - 4) Verordnete jene Instruktion im Einzelnen: die freiwilligen Unterstützungen, die auch in Viktualien bestehen können, sollen an die verordneten Almosenabgereicht und von diesen wöchentlich unter die Armen vertheilt werden, wobei das stitliche Betragen der Armen den Maßstab geben mußte; ferner, jede Gemeinde solle den ihr angehörigen Armen ein messingenes Zeichen anhängen, damit sie nicht andere Gemeinden belästigen können, und endlich: die von den Pfarrern monatlich angefertigten Armenberichte sollen dem Dekan und von diesem an den Leutpriester in Luzern eingesendet werden. Dieser habe sie dem Almosenrath vorzulegen, welcher nebst ihm aus einem Chorherrn, einem Mitgliede des Täglichen Rathes, einem solchen des Großen Rathes und einem Ausgeschossenen aus der Bürgerschaft gebildet war.
- Diese Verordnung war vielleicht nur zu gut für die damalige Zeit. Ob die Regierung selbst nicht genug Kraft besaß, sie in Ausführung zu bringen, oder ob dieß durch Umstände oder die Unbehelfenheit und

Unthätigkeit der Gemeindebehörden unmöglich gemacht wurde, wissen wir nicht; gewiß ist, daß in den folgenden Jahren der Zustand des Armenwesens nicht nur derselbe blieb, sondern noch schlimmer wurde als vorher. Die Bettler verließen ihre Heimath und drängten sich in Massen dahin, wo sie am meisten zu bekommen hofften, und insbesondere nach der Stadt, wo wöchentlich ziemlich große Spenden stattfanden. Der Zubrang ward so groß, daß Schultheiß und Rätthe im Jahr 1610 an die Geschwornen der Gemeinden die Weisung erließen: „wie jeders Ampt oder Kyllgang syne Armen erhalten unnd ihnen „zuspringen solle, damit der Statt allmuß nitt also überladen werde.“ Spätere Mandate wiederholten diese Weisung. Im Jahr 1619 wurde die Armenordnung von 1590 in ihrem ganzen Umfange wieder erneuert¹⁾; allein sie scheint bald wieder in Vergessenheit gerathen zu sein. Daran mochten die damaligen Zeitereignisse einen guten Theil der Schuld tragen; denn im Laufe des 17. Jahrhunderts litt die Schweiz, und besonders auch der Kanton Luzern, durch äußere und innere Verhältnisse und Bedrängnisse harte Noth. Der dreißigjährige Krieg mit seinen Folgen: die Hungersnoth und die Auswanderung in den angrenzenden Ländern von 1619—1649; der Bauernkrieg 1653; der bürgerliche Religionskrieg 1656 und andere Ereignisse lenkten das Augenmerk der Regierungen von der Obherge für die inländischen Armen ab, und führten zu gleicher Zeit Schaaren von fremden Bettlern in das Gebiet des Kantons herein. Durch die übergroße Anhäufung von Brod- und Arbeitslosen wurden neue Verordnungen hervorgezogen, zuerst das Ansehen M. G. H. D. vom 6. Mai 1679, welches dann wiederholt erneuert wurde. Die dießfälligen Verordnungen stellten einen neuen Almosenrath auf, bestehend in dem Leutpriester, Spitalherrn, Sentiherrn, Spendherrn, dem Seckelmeister, dem Bauherrn im Hof und zwei Almosenern, welchen übertragen wurde, „die Bettlerordnung zu Stadt und Land einzurichten, in Gang zu bringen und „zu erhalten,“ wozu ihnen „volle Gewalt“ gegeben ward. Die nähere Aufgabe für diese neu gewählte Behörde wurde durch eine neue Almosenordnung vom 10. November 1695 vorgezeichnet²⁾, welche besonders eine gleichmäßige Vertheilung des freiwilligen Almofens und des Ertrages der milden Stiftungen und Spenden beabsichtigte und die Mitwirkung der Geistlichen zu Hülfe zog. Allein auch diese neue Einrichtung wollte nicht die erwünschten Früchte bringen; schon 1700 (9. August) reichte der Almosenrath ein Memoriale an den Täglichen Rath ein, worin er sich beschwerte, daß die Almosenordnung nicht aufrecht gehalten werden könne; das freiwillige Almosen werde nicht mehr gegeben, weil es von den Almosenern in den Aemtern und Gemeinden ungleich und nach Willkür ausgetheilt und Unwürdigen zugestreckt werde. Die eingeführten Land- und Stadtprovosen kosten zu

1) Almosen Ordnung Unser Gnädigen Herru der Statt Luzern fürgenommen und ins Wärb gericht Anno 1590 und hernach von nühem wiederumb bestätigt Anno 1619.

2) Almosen Ordnung. So von unseren Gnädigen Herren und Oberen Schultheiß Rätth und Hundert der Statt Luzern für Ihre gemeine Landschaft angesehen worden. So bescheiden den 10. Wintermonat 1695.

viel, und er, der Almosenrath, schlage vor, die Armenpflege anders zu reguliren.

Der Zustand des Armenwesens von dieser Zeit an bis zum Ende des 18. Jahrhunderts blieb sich im Allgemeinen gleich. Der Grundsatz, daß die Armen von ihren Gemeinden erhalten werden müssen, daß diese es mit ihren Mitteln und jeder zulänglichen Art der Unterstützung zu thun schuldig seien, daß sie andern Armen etwas zu leisten keine Verbindlichkeit hätten; dieser Grundsatz war bis dahin immer fester und gesetzlicher begründet worden. Allein weder die Gemeinden noch der Staat wendeten die gehörigen Mittel an, um in konsequenter Durchbildung des anerkannten Grundsatzes im Einzelnen dafür zu sorgen, daß dem Uebel abgeholfen oder für die Zukunft Erleichterung bereitet würde.

Den Armen wurden Almosen zugeworfen, aber thätig nahm man sich nirgends ihrer an; die kümmerliche Unterstützung kam vorzugsweise den Kranken und Presthaften zu; die andern Armen zogen umher, trieben sich überall herum und nährten sich von Bettel, Bettelgewerben und Diebstahl. Zu diesem einheimischen Gesindel, das in Dörfern und auf den Höfen die wohlhabenden Leute beständig belästerte und brandschagte, gesellten sich viele Fremde desselben Gewerbes, und von den Zeiten des Toggenburgerkrieges an nahm die Anzahl dieser vagabundirenden Bettler in immer steigendem Verhältnisse zu. Die Last der Fremden drohte größer zu werden als die der Einheimischen. Die Regierung wehrte der drückenden Noth auf zweierlei Wegen: einerseits befohl sie den Gemeinden, die ihnen zugehörigen Armen in ihrem Bezirke zu erhalten und zu pflegen; die Müßiggänger und Bettler mit Nachdruck zur Arbeit anzuhalten; alle Armen aber mit einem „Schiltlein“ zu zeichnen, damit man sie an andern Orten kenne, und sie in der Heimathgemeinde bleiben. Andererseits wurden zur Vertreibung des fremden Gesindels sogenannte „Bettel- oder Strolchenjäger“ angeordnet, förmliche Jagden, zu denen viel Volk aufgeboten und bewaffnet wurde, um die Bettler alle zu fangen und über die Grenze zu führen. Andere Kantone verfuhrn auf dieselbe Weise; bisweilen wurden zu verabredeten Tagen von Bern, Luzern und Solothurn gemeinschaftliche Betteljagden gehalten und nachher fand die gegenseitige Auswechslung und Vertheilung der Eingefangenen statt.

Das waren aber nur Palliativmittel zur Abhülfe, und mußten häufig wiederholt werden.

Die Quellen der Armuth zu verstopfen, das Uebel an der Wurzel zu packen, dafür geschah in keiner Beziehung etwas. Denn die Verordnung vom 19. Dezember 1716 von Rath und Hundert, vermögere der die Erziehung und Unterhaltung armer Waisen bis zu ihrem 12. Lebensjahre zunächst ihren väterlichen Verwandten oblag, erwies sich in mehrfacher Hinsicht, besonders aber, weil viele Prozesse entstanden (indem unter solchen Umständen Niemand Unverwandter sein wollte), als unzumuthig, und wurde durch einen Beschluß vom 7. Februar 1783 wieder aufgehoben, durch welchen von nun an die Sorge für die Erziehung und Erhaltung der Waisenkinder den Gemeinden überbunden wurde. Dasselbe Gesetz stellte für jede Gemeinde

einen Waisenvogt auf, der aber weder an eine Instruktion gebunden noch unter irgend eine Aufsicht gestellt war. Das war das zweite und letzte legislatorische Faktum des 18. Jahrhunderts in Beziehung auf das Armenwesen. Die Folgen davon waren nicht sehr erprießlich. Die neu gewählten Waisenvögte waren keineswegs die mit der Sache vertrauten, einsichtsvollen und gemüthreichen Männer, deren es zu dieser Stellung bedarf, wenn gut und auf die Dauer soll geholfen werden. Die Waisenkinder wurden verdingt und dabei nur darauf gesehen, wo sie am wenigsten kosteten; wer den geringsten Lohn forderte, dem übergab man die Kinder. Die andern Armen wurden auf zweifache Weise erhalten wie bis dahin, nämlich durch die Zulassung des Bettels und durch Unterstützung aus dem Ertrage der Stiftungen und monatliche oder wöchentliche Austheilung von Lebensmitteln und Kleidungsstücken. An vielen Orten war das gestiftete Armengut den Waisenäthern übergeben worden, und diese reicheten nur die Unterstützung in Geld ab, was zu sehr vielen Mißbräuchen führte und im eigentlichen Sinne die Armen noch ärmer machte. Die Anzahl der Armen und Dürftigen, oder besser gesagt der Arbeitsscheuen und Faulenzler, mehrte sich dermaßen, daß auf den bessern Bauernhöfen fast täglich 12—20 Personen sich einfanden, die Nahrung und Obdach verlangten. Man fütterte sie vor dem Hause und wies ihnen Nachts die Ställe an. Den Armen schien Betteln bequemer als arbeiten, und so wurde die Armuth überall mehr befördert als verhindert. Das Uebel war sehr groß, Vielen schien es unheilbar.

Es ist natürlich, daß die Zeit der französischen Revolution und der schweizerischen Staatsumwälzung, die Epoche der Unordnung und Verwirrung, das Uebel nur wenn möglich vergrößerten. Von oben herab wurde nichts gethan; der gute Wille war vorhanden, aber das Handeln fehlte. Die Zeiten waren zu bewegt, die Ansichten durchkreuzten sich zu sehr, als daß die Gesetzgebung irgend welchen Einfluß hätte erlangen können.

Die ruhigern Tage der Mediation boten hiezu bessere Gelegenheit dar, und die Lage, in der sich die Armen und die Gemeinden befanden, forderte, nachdem man sie erkannt hatte, von selbst zu thätigem Eingreifen auf. Der Zustand war ein höchst trauriger; die Verzarmung hatte in ungeheurn Maße zugenommen; der Bettel wucherte als eine Alles verzehrende Schmarogerpflanze und führte die Sprache der frechsten Unverschämtheit; Einquartirungen und Kriegssteuern hatten den ökonomischen Wohlstand des ganzen Volkes gelähmt; von frühern Ersparnissen war keine Spur mehr, und die Privatwohlthätigkeit hörte auf. Durch die üble Haushaltung der meisten Gemeinden waren die Armen- und Waisengüter und Kapitalien elendiglich geschwächt oder völlig aus der Rechnung verschwunden. Armensteuern, noch gegenwärtig die schwerste Last des Landes, wurden in den meisten Orten von nun an die einzige Quelle zur Unterstützung. So sah sich denn die neue Regierung genöthigt, sofort nach ihrem Eintritte ihr Augenmerk auf die so lange vernachlässigte Verwaltung des öffentlichen Armenwesens zu richten. Es erschienen kurz hintereinander die

Beschlüsse vom 23. Junimonat 1803, vom 12. Februar 1804 und vom 6. März 1805. Durch diese Verordnungen wurde der Bettel der Gänzlichlichen verboten und den neu organisirten Gemeindebehörden neuerdings zur Pflicht gemacht, die Armen ohne Ausnahme zu erhalten und durch Aufstellung eines Waisenvogtes für Erleichterung der wahrhaft Armen besorgt zu sein; die Kinder der Armen aber gleich den übrigen zum Schulbesuche anzuhalten. Allein auch diesen Verfügungen gebrach es an der gehörigen Execution, weil keine oberste Leitung vorhanden war, und so empfanden die Gemeinden beinahe nur nachtheilige Folgen von denselben: die Ausgaben waren größer geworden, und die starken Steuern drückten. Weil das Gesetz für die wirklich Armen sorgte, so wurde an manchen Orten das gestiftete Armengut, besonders wo es noch den Kirchenbehörden anvertraut war, an minder Benöthigte ausgetheilt und so auf zweckwidrige Weise zerstückelt. Dagegen nahm der Leichtsin und der Uebermuth der Armen zu, weil sie sich darauf verließen, daß man sie von Gesetzes wegen unterstützen müsse.

Wohlthätig hätte ein Gesetz vom Jahre 1804 wirken können, welches die bis dahin zum Weidgang benutzten Allmenden unter die Antheilhaber zu vertheilen und urbar zu machen bewilligte. Dadurch bekamen die Gemeinden das wohlthätigste Mittel an die Hand, ihre Arbeitslosen und Arbeitsträger durch eigene Thätigkeit Unterhalt zu gewinnen zu lassen. Leider hielt man nicht den strengen Unterschied zwischen Hülf- und Arbeitsbedürftigen fest, und fand die geeigneten Wege nicht, oder wendete sie nicht an, um die letztern dem Müßiggange zu entziehen. Die wiederholten Klagen der Gemeinden über den zunehmenden Druck der Armen- und Waisensteuern, die Furcht, welche manchem wohldenkenden und einsichtsvollen Staatsmanne nicht fremd war, es möchte der wachsende Krebschaden des Pauperismus den Ruin des Kantons herbeiführen, setzte die Regierung in ernste Verlegenheit, und veranlaßte sie, jegliches Mittel zu Rathe zu ziehen, durch welches Rettung zu hoffen war. So entstand im Jahr 1806 der Gedanke an die Errichtung einer allgemeinen Central-Armenanstalt. Unterm 24. April desselben Jahres erhielt der Kleine Rath den Auftrag, über diesen Punkt Plan und Bericht an Kleine und Große Rätthe zu bringen.

Der Beschluß eine solche großartige Anstalt in's Leben zu rufen ward gefaßt; die Ausführung aber scheiterte an der Schwierigkeit, ein Gebäude dafür herzustellen. Die Benutzung des Frauenstifters Rathshausen zu diesem Zwecke wurde vom hl. Vater in Rom nicht zugegeben, und ein anderes dienliches Lokal zu errichten schien mit zu großen Unkosten verbunden zu sein. Ohnedies würde wohl auch das Unternehmen in Folge seiner ausgedehnten Bestimmung die Erwartung getäuscht haben, wenn es zu Stande gekommen wäre. Es ist scheinbar es, bei uns zu Lande das Schicksal solcher Centralisationsideen, daß sie im Werden zu Grunde gehen.

Man war unterdessen bedacht wenigstens da zu helfen, wo die Beschwerde am größten war. Die Art die Armensteuern zu erheben war in den Gemeinden verschieden; die Last drückte am meisten die minder Bemittelten; nicht selten wußten die Ortsverwaltungen, die

gewöhnlich aus Reichen bestanden, die Steuer so anzulegen, daß der Letztern Vermögen verhältnißmäßig gering in Anspruch genommen wurde; an einigen Orten galt die reine Besitzsteuer, an andern ward nach dem Grundeigenthum taxirt. Um in diese Verhältnisse eine gleichmäßige Ordnung zu bringen, erließ der Große Rath unterm 20. Mai 1808 ein Gesetz über die Art und Weise der Erhebung der Armen- und Waisensteuern. Es bestimmte, daß die eine Hälfte von den gesammten innert dem Steuerkreise befindlichen Liegenschaften, die andere Hälfte von dem Vermögen aller Gemeindeangehörigen getragen werden soll.

Dieses Gesetz half dem Uebelstande, welcher es hervorgerufen hatte, nicht ab. Es sprach nur einen allgemeinen Grundsatz aus, und überließ das Nähere der Ausführung den betreffenden Behörden.

Zu der Verletzung der Steuern sowohl als in der Beziehungsweise derselben kamen nach wie vor unendlich viele Willkürlichkeiten zum Vorschein; die Mängel in der Rechnungspflege blieben, und für eine gerechte und gewissenhafte Verwendung der Steuern war keineswegs gesorgt.

Eine neue Periode des luzernerischen Armenwesens begann mit dem Jahr 1815; zwar brachte dieser Zeitpunkt keine Veränderungen in der Organisation desselben hervor, weder in legislativer noch in administrativer Beziehung; aber er bezeichnet den Anfang einer Reihe von Bestrebungen von oben herab, der Armenpflege eine andere und bessere Gestaltung zu geben, woraus denn auch jene Armenordnung hervorgieng, welche bis zu diesem Augenblicke die Grundlage unserer öffentlichen Armenversorgung bildet.

Durch die organischen Gesetze vom Jahr 1814 war die oberste Aufsicht über das Armenwesen dem Finanzrathe übertragen worden. Aber diese Behörde hatte ein so weitläufiges Gebiet des Wirkens, daß sie, besonders im Anfange ihrer Thätigkeit, den untergeordneten Zweig der Armenverwaltung fast unberücksichtigt ließ; anderseits wurden von verschiedenen Seiten her neue Klagen und Wünsche vernommen: man hoffte von der eben eingetretenen Regierung Erleichterung der alten Last, die immer mehr zu wachsen als abzunehmen schien und den Wohlstand des Kantons am Ende ganz zu erdrücken drohte. Ueber die Waisenämter liefen die häufigsten Klagen ein; hingegen beschwerten sich diese: es sei alle Verantwortlichkeit der Armenversorgung auf ihre Schultern gewälzt, gegen Angriffe und Vorwürfe jeder Art seien sie nirgends gesichert; die Armen selbst fordern unter frechen Drohungen, was sie mit Dank empfangen sollten, und der zunehmenden Last der Bettler zu wehren, sei in ihrer Stellung ihnen unmöglich u. s. w.

Auf diese Vorstellung hin fand sich die Regierung veranlaßt, zu außerordentlichen Maßnahmen zu schreiten. Sie setzte eine „Armenkommission“ nieder, bestehend je aus zwei Mitgliedern des Finanz-, des Polizei- und Civilrathes, unter dem Vorsetze des Herrn Staatssekretärs Franz Bernard Meyer von Schauensee; diese sollte untersuchen, wie dem Armenwesen im Kanton eine bessere Einrichtung gegeben werden könnte. Dieselbe schrieb eine Preisfrage aus: welches

die Mängel des Luzernerischen Armenwesens seien, und welche Mittel es gebe denselben abzuheben? und versprach auf die beste Lösung dieser Frage eine Prämie von 400 Fr. Die neu gewählte Kommission schien sofort eine kräftige Thätigkeit zu entwickeln; sie erließ gleich nach ihrer ersten Sitzung ein Kreis Schreiben an sämtliche Waisenämter des Kantons, worin sie Aufschluß verlangte: 1) über die Ursachen der Verarmung, und 2) über die Mittel dieser vorzubeugen, sowie 3) einen Etat der Anzahl der Armen in jeder Gemeinde und der zu ihrer Unterstützung verwendeten Steuern. Allein nur 22 Waisenämter lieferten die geforderten Berichte ein, und von der Armenkommission vernahm man nichts mehr. Nach zwei Jahren hieß es, sie sei gestorben und die eingegebenen Wünsche und Akten modern im Staube.

Da traten mehrere wackere Männer aus dem Amte Luzern zusammen, besprachen sich über die wichtige Angelegenheit, auf deren Erledigung man ungeduldig harrete, und faßten eine Denkschrift an den Täglichen Rath ab, welche über eine zu erwartende Organisation des Armenwesens Ansichten und Vorschläge darlegte und mit Nachdruck den angelegentlichen Wunsch aussprach, es möchte doch die vor drei Jahren niedergesetzte Armenkommission so beförderlich als möglich ihre Aufgabe lösen.

Dieses Memoriale vom 9. Jänner 1818 gab eine frische Anregung für das Interesse der wichtigen Sache. Zugleich sprachen die sichtbar schweren Folgen des schrecklichen Theurungsjahres 1817 mit gewaltigem Nachdruck an das Pflichtgefühl der Obrigkeit. Es wurde sofort zur Ausarbeitung einer umfassenden Armenverordnung geschritten, und diese — erlassen von dem Täglichen Rathe — erschien am 11. Dezember 1819. In jeder Gemeinde ward eine Waisenverwaltung mit genau bestimmten Pflichten und Befugnissen, und für den ganzen Kanton ein Armen- und Vormundschaftrath, aus fünf Mitgliedern des Täglichen Rathes bestehend, aufgestellt, der das gesammte Armenwesen leiten und beaufsichtigen, die jährlichen Rechnungen der Waisenbehörden prüfen und über die zwischen Gemeinden und Beamten in solchen Angelegenheiten entstandenen Zwiste dem Täglichen Rathe das Gutachten einreichen sollte.

Der Bettel, welcher Art er immer sei, wurde auf's Neue gänzlich untersagt. Zugleich bezeichnete die Verordnung diejenigen Klassen von Armen näher, welche von den Gemeinden in Beforgung genommen werden mußten: 1) nämlich die hilflosen Kranken; 2) die altersschwachen und übelmögenden Personen; 3) die unbemittelten, vaterlosen Kinder und die Kinder solcher Eltern, die sie verwahrlosten. Diese sollen gegen eine Entschädigung von Seite der Gemeinde rechtsschaffenen Pflegerlern übergeben werden. Was die beiden andern Klassen der Armen betraf, so sollten die Unterstützungen in Verabreichung des Hauszinses, in Anweisung von Pflanzplätzen und andern Subsidien bestehen. Eine fernere Bestimmung lautete dahin, daß außer den von dem Gesetze als unterstützungsfähig bezeichneten Personen Niemand auf gesetzliche Hülfe Anspruch machen könne.

Die Quellen, aus welchen die Kosten des Armenwesens bestritten werden, sind:

- 1) Die Hälfte der von den Zehnteigenthümern zu entrichtenden 7%.
- 2) Heirathsgebühren.
- 3) Ein Theil von einigen Polizeistrafen.
- 4) Die Gebühren der Einkäufe ins Ortsbürgerrecht.
- 5) Beiträge von Verwandten der Unterstützungsbedürftigen.
- 6) Zurückerstattung der früher erhaltenen Unterstützungen von Seite solcher Armen, die später zu Mitteln gelangen.
- 7) Die Zinsen der vorhandenen Armen- und Waisenfonds.
- 8) Der Betrag der freiwilligen Beistener.
- 9) Die Steuern der Gemeinden an Viktualien und Geld.

Endlich wurde den Waisenämtern die Pflicht auferlegt, über Ausgaben und Einnahmen genaue Rechnung zu führen.

Das sind die Grundzüge jener Verordnung vom 11. Dezember 1819, welche nicht nur die richtigsten Grundzüge im Allgemeinen aussprach, sondern auch das für unsere speziellen Landesverhältnisse Angemessenste anordnete. Demselben waren zwei Gesetze vorausgegangen, welche nicht ohne ziemlichen Einfluß auf einzelne Bestimmungen desselben blieben. Das erste war dasjenige vom 23. Brachmonat 1819. Wir haben oben erzählt, wie im Jahr 1783 die alte Verordnung von 1716, welche die Anverwandten zur Unterstützung der vaterlosen Kinder von väterlichen oder mütterlichen Verwandten verpflichtete, aufgehoben worden sei. Nun hatte sich der Uebelstand gezeigt, daß hie und da die nächsten Blutsverwandten sich um ihr gegenseitiges Wohl gar Nichts annahmen; auch war es auffallend, daß eine arme Gemeinde oft große Unterstützungen an solche abreichen mußte, deren nächsten Verwandten ein ansehnliches Vermögen besaßen und doch an die Unterstützungen nichts bezahlten. Dieser übeln Einwirkung auf das Armenwesen abzuwehren, fand der Gesetzgeber für gut, die nächsten Anverwandten wieder zur Mitleidenschaft zu ziehen. Er dehnte diese aber nicht weiter aus, als: 1) vom Vater an seine Söhne, und 2) vom Vater an seine Sohnskinder, von Geschwistern an Geschwister und von Großkindern an ihre väterlichen Großeltern, und letztere an jene, und dieses nur in einem beschränkten Maße. Zudem bestimmte dieses Gesetz die Art und Weise des Vergütungs-Rückgriffes auf den Unterstützten in den möglich eintretenden Fällen.

Das zweite Gesetz, zu welchem die Armenordnung vom 11. Dezember 1819 in Beziehung gebracht wurde, war dasjenige über das Vormundschaftswesen vom 25. Brachmonat desselben Jahres, welches schützende Maßnahmen zu möglichst treuer und sorgfältiger Verwaltung des Vermögens aller Personen verordnete, die nicht im Falle sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, wobei besonders genau auch die Verpflichtung der Waisenämter in Beziehung auf alle minderjährigen Waisen bestimmt wurde.

Am 8. Jänner 1820 trat der neu gewählte Armen- und Vormundschafterath unter dem Vorsitze des Kleinrathes Guard Pfyster seine Funktion an. Es war eine sehr gute Einrichtung, daß jedem der fünf Mitglieder dieser Behörde je ein Amt des Kantons zur besondern Aufsicht unterstellt wurde; denn so nur konnte eine genauere Leitung zu Stande kommen. Deßungeachtet wurde die Armenordnung von 1819 nicht vollzogen, wie es sich gehörte. Gar viele Gemeinden

blieben lieber im alten Schlendrian, und unausgesetzt mußte der Armen- und Vormundschaftsrath Mahnungen und Befehle erlassen, um zu pünktlicherer Beachtung der Armenordnung anzuregen.

Während der zehnjährigen Laufbahn dieser Behörde ward im Einzelnen Vieles für die Armen gethan; insbesondere gab sich dieselbe alle Mühe, das Strohflechten, als einen leichten und ergiebigen Erwerbszweig, im Kanton in Aufnahme zu bringen und dieses, sowie das Weben, Seidenkämmeln und Spinnen in den Kreis der Beschäftigung der Armen zu ziehen. Im Uebrigen nahm die Exekution und Durchführung der neuen Armenordnung, wobei überall sich Schwierigkeiten zeigten, die volle Thätigkeit der Behörde so in Anspruch, daß Gedanken an größere und umfassendere Unternehmungen eben so bald wieder erloschen, als sie entstanden, so der Plan zu einer Kantonalarmenpflege und derjenige zur Gründung einer allgemeinen Irrenanstalt.

In Folge der Verfassungsänderung vom Jahr 1831 kam durch die neue Organisation die Obsorge über das Armenwesen an die Kommission des Innern, und die Aufsicht desselben in den einzelnen Kantonen wurde einer eigenen Mittelbehörde, den Amtsräthen, übertragen. Während diese letztern sich für kräftige und genaue Handhabung der gesetzlichen Vorschriften als ein sehr vortheilhaftes Institut erwiesen, erfüllte die Kommission des Innern, als die leitende Oberbehörde, mit Einsicht und Eifer die ihr nach dieser Seite hin zukommenden Pflichten.

In diesen Zeitabschnitt fallen zwei Erscheinungen, die vorzüglicher Beachtung werth sind: 1) die Entstehung einer Anzahl Gemeindefarmen. Schon im Jahr 1828 hatte die Gemeinde Reiden die erste Anstalt dieser Art in unserm Kanton gegründet. Der seit dem Theuerungsjahr 1817 immer mehr angewachsene Druck der Armen- und Waisensteuern bewogen gedachte Gemeinde eine „Armenarbeitsanstalt zu organisiren. Das Beispiel wirkte, und der Druck eines ähnlichen Zustandes führte auch andere Gemeinden zur Gründung ähnlicher Institute. So entstanden nach und nach die Armenanstalten in Hohentrain, Kriens, Weggis, Willisau, Gunzwil, Oberkirch, Root, Hochdorf, Wikon, Grochwangen, Pfaffnau und Nuswil. Verschiedene Umstände, besonders aber die Beschaffenheit des Lokales und der Geist der Administration verliehen diesen Anstalten einen größern oder geringern Werth; in ökonomischer Hinsicht gewähren sie fast allerorts namhafte Vortheile.

Der zweite Punkt, welcher bei der Betrachtung des Fortganges des Armenwesens während den Dreißigerjahren nicht darf außer Acht gelassen werden, betrifft die Schritte des Gesetzgebers in Bezug auf die Vervollständigung und nähere Entwicklung der Armenordnung vom Jahr 1819. Dahin gehören a. das Steuergesetz vom 30. März 1832. Es schreibt vor, daß die Unkosten für die Unterhaltung der Armen aus denselben Mitteln bestritten werden sollen wie bisher. Das Defizit soll durch eine Steuer gedeckt werden, welche zum Theil auf die gesammten innert den Grenzen der betreffenden Gemeinden liegenden Grundstücke nach dem Katasterwerthe und ohne Rücksicht, von wem sie

besseren werden, und zum Theil auf das reine Vermögen aller Ortsbürger, sie mögen wohnen wo es sei, in dem Verhältnisse gelegt wird, daß von den Liegenschaften 2 vom Tausend, vom reinen Vermögen 3 vom Tausend zu beziehen sind.

b. Das Gesetz über Aufstellung und Vermehrung des Armenfonds vom 9. Oktober 1832, welches die Fälle angiebt, in welchen das der Gemeinde zufließende Guthaben an Kapital gelegt und zu zinstragendem Armengut gemacht werden solle.

c. Das Gesetz über die Verwendung der Spendgelder, vom 15. Juni 1833, welches schon im Mai 1830 durch ein Gutachten des Armen- und Vormundschaftsrathes vorbereitet war. Dasselbe überwies die Besorgung der Armenstiftungen und Spendgelder den gesetzlichen Waisenbehörden, und ordnete die sichere Aufbewahrung der dahin bezüglichen Urkunden und Titel an. Allein die Vollziehung dieses Gesetzes erlitt an vielen Orten manche Schwierigkeit. Die Geistlichen und Kirchmeyer, welche meistens bis dahin die betreffenden Fonds verwaltet und verwendet hatten, weigerten sich, dieselben an die Armenbehörden abzuliefern. Ingleich, und was mehr Gewicht hatte, waltete beinahe überall die Ansicht vor, daß die Ablieferung an die Waisenämtler darum nicht angemessen sei, weil das Stiftsgut mit anderwärts herfließendem Armengut vermischet und in Folge dessen die daraus unterstützten Armen, gemäß bestehender gesetzlicher Vorschrift, genöthigt würden, die erhaltene Unterstützung, sowie aus dem übrigen Armengut, auch aus diesem Stiftungsfond wieder zurückzuerhalten, im Falle sie irgend zu einigem Vermögen kämen. Diese Rückforderung aber laufe gegen den Willen der Stifter, die das gestiftete Gut den Armen als Geschenk bestimmt hätten, und nicht als Darlehen. Durch solche Vorstellungen bewogen, brachte die Regierung auf den Antrag der Kommission des Innern eine Botschaft an den Großen Rath, welche unterm 16. Jänner 1838 eine Bervollständigung des Gesetzes über die Verwendung der Spendgelder zur Folge hatte, wodurch den speziellen Zwecken, welche die Armenstiftungen hatten, Rechnung getragen und eine zweckmäßigere und sorgfältigere Verwendung der Unterstützungen anbefohlen wurde, in dem Sinne, daß von Seite der Armen keine Restitution der aus dem Ertrage des Stiftsgutes abgereichten Unterstützungen stattfinden solle.

Alle Anstrengungen der verschiedenen Regierungen führten aber nicht dazu, die Armenlast zu mindern, sondern die Steuern stiegen vielmehr. Allein es ist zu bedenken, daß ohne jene Anstrengungen der Zustand sich noch weit mehr verschlimmert haben würde.

Im Frühjahr 1841, unmittelbar vor dem damaligen Regierungswechsel, wurden 300,000 Fr. a. W. aus den in der Periode von 1831 bis 1841 gemachten Ersparnissen des Staatsvermögens an die Gemeindepflege des Kantons vertheilt, mit der Bestimmung, daß jede Gemeinde den ihr betreffenden Betrag kapitalisiren soll.

In der Periode von 1841 bis 1848 wurden auf das Armenwesen des Kantons geringe staatliche Obforge verwendet. Man ließ die Gemeinden nach Belieben schalten und walten, und so mußte nothwendig ein Rückschritt eintreten.

Die gegenwärtige Regierung schenkte sofort dem Armenwesen

wieder mehr Aufmerksamkeit, und suchte in dasselbe wieder Ordnung zu bringen. Ein eigenes Departement für das Armen- und Vormundschaffswesen wurde eingeführt.

Im Jahr 1856 erschien sodann ein neues Gesetz über das Armenwesen, welchem jedoch das frühere zur Grundlage dient. Gemäß demselben ist die Armenpflege theils eine obligatorische, theils eine freiwillige.

Die obligatorische Armenpflege ist Sache der Armenbehörden. Pflichtig sind zur Unterstützung die Familie und die Heimathgemeinde. Betreffend die auf der Familie ruhende Pflichtigkeit, so sind gegenseitig pflichtig Eltern und Kinder, sowie Großeltern und Großkinder. Die Unterhaltungspflicht der Kinder gegenüber ihren Eltern, und der Eltern gegenüber ihren ledigen Kindern ist eine unbedingte. Hinsichtlich der übrigen Verwandten soll das von ihnen zu Leistende im Ganzen niemals fünfzehn vom Tausend des reinen Vermögens überschreiten. So weit die Unterstützung durch die Familie nicht stattfindet, tritt die Unterstützung der Heimathgemeinde ein.

Die Hilfsquellen der obligatorischen Armenpflege sind die gleichen wie bisher. Es giebt drei Arten der Armenunterstützung:

- a. Das Eintheilen oder Verdingen der Armen bei Steuerpflichtigen oder sonst gut beleumdeten Bürgern.
- b. Das Verabreichen von Geld, Lebensmitteln, Kleidungsstücken u. s. w. an einzelne unterstützungsbedürftige Familien und Personen.
- c. Die Versorgung der Armen in Armenanstalten.

Das Gesetz enthält sodann detaillirte Vorschriften, was der Baivogt und der Gemeinderath zu beobachten und zu thun haben. Ebenso enthält das Gesetz armenpolizeiliche Vorschriften, namentlich auch gegen das Betteln.

Die freiwillige Armenpflege wird ausgeübt durch Vereine von wohlthätigen Bürgern, männlichen und weiblichen Geschlechtes, geistlichen und weltlichen Standes. Diese Vereine geben sich ihre Organisation selbst. Die Armenvereine schöpfen ihre Unterstützungsmittel aus milden Besteuern, welche sie bei den Einwohnern ihres Vereinskreises zu sammeln befugt sind, und aus Liebesgaben, Opfern oder Stiftungen, die ihnen frei zustießen.

Die Armengüter im Kanton Luzern betragen 1850, nach Abzug der Passiven, ungefähr 2,150,000 Fr. a. W., als:

Amt Luzern	Fr. 1402000.
„ Sursee	292000.
„ Willisau	246000.
„ Hochdorf	160000.
„ Entlebuch	50000.
	<hr/>
	Fr. 2150000.

Im Amt Luzern besitzt die Stadt Luzern 1,265,000 Fr. a. W. Armengut, und bleibt also für die übrigen Gemeinden des Amtes 137,000 Fr. a. W.

Auf der Landschaft hat das größte Armengut Sursee mit 94,000 Fr. a. W., dann folgt Willisau-Stadt mit 57,000 Fr., Münster mit 45,000 Fr. 1)

Laut dem Steuergesetz vom Jahr 1832 werden die Armensteuern bezogen zwei Fünftheile von in der Gemeinde befindlichen Liegenschaften, und drei Fünftheile von dem reinen Vermögen (der Erwerb kommt hier nicht in Betracht).

Seit 1841 wurden folgende Armensteuern in gesammten Gemeinden des Kantons erhoben:

Jahr.	Fr. alte Währung.	Jahr.	Fr. alte Währung.
1841	52661	1849	329483
1842	157225	1850	333553
1843	134567	1851	368727
1844	168407		Fr.
1845	144566		neue Währung.
1846	219364	1852	576689
1847	283159	1853	715616
1848	350305	1854	882970
		1855	832735
		1856	756595

In den letzten Jahren stiegen die Steuern so hoch in Folge der Theuerung, welche in denselben herrschte, und es ist zu erwarten, daß die Armensteuern mit eintretender besserer Zeit wieder hinunter gehen werden. Bereits zeigte sich eine bedeutende Differenz im Jahr 1856, gegenüber dem Jahr 1855.

Wir wollen hier, wie bei den Polizeisteuern, eine durchschnittliche Uebersicht der Steuerlast von den fünf Jahren 1852, 53, 54, 55 und 1856 geben.

Gemeinden.	Durchschnittl. Betreffniß pr. Jahr auf 1000 Fr. Ver- mögen.	Gemeinden.	Durchschnittl. Betreffniß pr. Jahr auf 1000 Fr. Ver- mögen.	
Amt Luzern.	Fr.	Gr.	Fr.	Gr.
Obligenschwil	3	56	3	59
Buchenrain	2	58	2	25
Dierikon	4	80	2	56
Ebikon	3	—	3	18
Gisikon	4	14	4	98
			—	—
			12	60

1) Die jüngsten Angaben sind von 1856. Nach denselben betrug das Armengut im Kanton 3,461,910 Fr. u. W., oder 2,423,337 Fr. a. W.

Gemeinden.	Durchschnittl. Betreffniß pr. Jahr auf 1000 Fr. Vermögen.		Gemeinden.	Durchschnittl. Betreffniß pr. Jahr auf 1000 Fr. Vermögen.	
	Fr.	St.		Fr.	St.
Reggen	2	82	Knutwil	3	—
Weierskappel	2	86	Kulmera	6	15
Roos	3	80	Mauense	5	80
Schwarzenberg	8	40	Münster	1	32
Ubligenschwil	3	21	Neudorf	3	66
Vignau	2	82	Neuenkirch	4	66
Weggis	2	82	Rottwil	6	18
Amt Hochdorf.			Oberkirch	5	22
Nesch	2	70	Pfeffikon	1	62
Altwis	1	80	Rikenbach	4	26
Ballwil	3	96	Rufwil	6	42
Emmen	4	38	Schenkon	5	58
Ermensee	4	68	Schlierbach	3	70
Fischenbach	1	8	Schwarzenbach	2	82
Gelfingen	3	60	Sempach	1	75
Hänikon	5	70	Sursee	2	50
Herrlisberg	6	—	Triengen	8	3
Hitzkirch	1	68	Werthenstein	7	20
Hochdorf	4	30	Willihof	7	80
Hohenrain	2	22	Winikon	8	10
Inwil	6	96	Wolhusen	15	60
Lieli	2	4	Amt Willisau.		
Mosen	9	—	Alberswil	8	70
Rain	2	64	Altbüren	7	11
Rüschwangen	6	—	Altshofen	11	40
Retschwil	3	24	Buchs	6	70
Richensee	5	40	Dägermellen	10	91
Römerschwil	3	24	Ebersefen	6	60
Rothenburg	4	50	Egolzwil	5	90
Schongau	1	56	Gittiswil	8	31
Sulz	2	70	Fischbach	9	90
Amt Sursee.			Getttau	7	16
Büren	3	78	Grosfdietwil	4	18
Buttisholz	5	28	Hergiswil	9	—
Gich	6	18	Kottwil	5	10
Geuensee	4	70	Langnau	9	45
Groschwangen	3	96	Luthern	10	50
Günzwil	3	60	Menznau	4	70
Hildisrieden	4	20	Nebikon	9	18
			Ohmstall und Niederwil	14	40

Gemeinden.	Durchschnittl. Betreffniß pr. Jahr auf 1000 Fr. Vermögen.		Gemeinden.	Durchschnittl. Betreffniß pr. Jahr auf 1000 Fr. Vermögen.	
	Fr.	St.		Fr.	St.
Paffnan	6	54	Amt Entlebuch		
Reiden	8	89	Doppleschwand	9	90
Richenthal	6	90	Entlebuch	7	50
Reggliswil	8	70	Escholzmatt	6	—
Schöb	5	34	Flühli	4	20
Uhusen	9	—	Hasle	12	30
Uffikon	4	6	Marbach	12	—
Bauwil	7	8	Romoos	10	50
Willisau-Land	5	70	Schachen	12	98
Willisau-Stadt.	2	6	Schüpfheim	5	52
Wikon	8	78			
Zell	10	77			

Zu bemerken ist, daß auch hier je neben 3 Fr. vom reinen Vermögen 2 Fr. vom Kadasterwerthe der Liegenschaften bezogen wurde.

In den gedachten fünf Jahren wurden in dem gesammten Kantone Armensteuern bezogen:

1852	576689 Fr. n. W.
1853	715616 " "
1854	882970 " "
1855	832795 " "
1856	756595 " "
	<hr/>
	3764665 Fr.

Also durchschnittlich per Jahr 752,933 Fr. n. W.

Wir stellen gegenüber die entsprechenden Jahre in dem vorhergehenden Dezennium:

1842	157225 Fr. a. W.
1843	134567 " "
1844	168407 " "
1845	144566 " "
1846	219364 " "

824129 Fr. a. W. oder 1,177,327 n. W.

Also durchschnittlich auf das Jahr 235,465 Fr. n. W.

Es haben demnach die Armensteuern in einer furchtbaren Progression zugenommen. Es ist zu hoffen, daß sie wieder sinken.

Die Stadt Luzern ist die einzige Gemeinde, in welcher gar keine Armensteuer bezogen werden mußte. In Eschenbach war der Steuerbezug der geringste, in Wolhusen und dann in Walters der höchste.

Was die Zahl der waisenamtlich Unterstützten betrifft, so stellte sie sich im Jahr 1856 folgendermaßen heraus:

	Anzahl der waisenamtlich Unterstützten.	Prozente der Bevölkerung.	Trifft 1 Unterstützter auf Einwohner.
Amt Luzern	2721	9 ⁸ / ₁₀	10 ² / ₁₀
Hochdorf	2214	12 ³ / ₁₀	8 ² / ₁₀
" Willisau	5601	16 ¹ / ₁₀	6 ² / ₁₀
" Sursee	6045	17 ⁶ / ₁₀	5 ⁷ / ₁₀
" Entlebuch	5176	28 ⁹ / ₁₀	3 ⁴ / ₁₀
	<hr/> Total 21757	<hr/> 16 ⁴ / ₁₀	<hr/> 6 ¹ / ₁₀

Von den Unterstützten sind ungefähr die Hälfte ganz, die Hälfte bloß theilweise unterstützt.

Bei einer Aufzählung im Jahr 1828 betrug die Zahl der Unterstützten nur etwas über 8000, im Jahr 1850 hingegen 20,405 und im Jahr 1853 22,593. Die Zahl hat sich also in jüngster Zeit wieder etwas vermindert.

Unter den 21,757 dormal Unterstützten befinden sich circa 4400 Kinder unter 16 Jahren, während die Zahl im Jahr 1837 nur die Hälfte (circa 2200) betrug. Die Kosten für ein Kind betragen im Durchschnitt circa 45 Fr. n. B. Die höchste Ausgabe für ein Kind ist circa 260 Fr., die geringste 3 Fr.; was sich nach dem Alter und dem Gesundheitszustande der Kinder modifizirt, indem für ältere Kinder, welche schon fähig zu häuslichen Arbeiten verwendet werden können und die daher ihren Unterhalt zum größten Theil bereits zu verdienen im Stande sind, nur wenig bezahlt wird.

Die große Zunahme der Armen ist eine Erscheinung, die nicht nur im Kanton Luzern, sondern beinahe in allen Ländern sich zeigt. Im Kanton Luzern mögen jedoch die Armenlasten verhältnißmäßig größer sein als anderwärts.

Die Ursachen der zunehmenden Armuth sind mannigfach. Sie ist theils selbst verschuldet, theils rührt sie von Zeitumständen und Unglücksfällen her, welche den Betroffenen nicht zur Last gelegt werden können.

Die selbstverschuldete Armuth liefert leider nicht den kleinsten Beitrag zu der großen Zahl der Armen. Leichtsin, Lieberlichkeit, Unsitlichkeit, Verschwendung, Genußsucht, Kleiderpracht und sonstiger unnöthiger Aufwand nehmen immer mehr überhand. Dazu kommen leichtsinnige Ehen von Leuten, welche weder Vermögen noch irgend einen einigermaßen gesicherten Erwerb haben und also voraussichtlich beim ersten Unfälle der Gemeinde zur Last fallen. Endlich zeigt sich auch in mehrern Gemeinden des Kantons, und zwar besonders unter der ärmern Klasse, großer Hang zur Trägheit und Widerwillen gegen jede anstrengende Beschäftigung. Auch das immer mehr um sich greifende Umwesen des Lotteriespiels muß bezeichnet werden. Die politischen Zerwürfnisse und die in Folge dessen stattgefundenen kriegerischen Ereignisse mit ihren großen Kosten und Lasten haben ebenfalls zur Vermehrung der Armuth beigetragen. Naturreignisse, wie z. B. der große Wasserschaden im Jahr 1846 und die furchtbaren weit verbreiteten Hagelschläge in den Jahren 1847, 1849 und 1850; Feuersbrünste, die ganze Dörfer einäscherten; dann die seit 1845 herrschende sogenannte Erdäpfelkrankheit, des Hauptnahrungsmittels der ärmern

Klasse; Mißwachs der Kornfrüchte und in Folge dessen die Theuerung im Jahr 1847. Alles dieses wirkte zur Vermehrung der Armuth mit.

Endlich mangelt es auch beinahe ganz an ökonomischen Hilfsquellen, um für das Armenwesen Wirksames zu thun. Weder dem Staate, noch der großen Mehrzahl der Gemeinden stehen solche zu Gebot. Außer dem am Ende der Dreißigerperiode gegründeten Taubstummensinstitut ist keine einzige Staatsarmenanstalt vorhanden. Es fehlt ein Kantonsspital, eine Irrenanstalt, eine landwirthschaftliche Armenschule, eine Korrekptionsanstalt für verwahrloste Kinder, eine solche für solche Personen, welche die Gemeinde muthwillig belästigen u. s. w.

Trotz allem dem findet sich in vielen Gegenden des Kantons ein ziemlicher Wohlstand. Die Sache gestaltet sich, wie aus den oben gegebenen Uebersichten erhellt, ungemein verschieden, so zwar, daß wenn einige Gemeinden unter dem Drucke der Armenlasten beinahe erliegen, in andern Gemeinden der Druck nicht sonderlich fühlbar ist.

Im Kanton Luzern befinden sich folgende Gemeinde-Armenanstalten:

A. Amt Luzern.

1) Der Stadtspital zu Luzern. Die Stiftung desselben ist uralte. Sie fällt in die Periode der Murbachischen Herrschaft. Schon im Jahr 1286 soll eine fromme Anstalt solcher Art auf der Stelle des obern Flügels des ehemaligen Jesuitenkollegiums, gegen den Barfüßerplatz hin, sammt einer kleinen Kapelle gestanden haben. Während dem Laufe späterer Zeiten unterlag diese alterthümliche Anlage öftern Veränderungen, vorzüglich im Jahr 1580, wo die alten morischen Gebäude niedergedrückt und ein neues Krankenhaus auf deren Trümmer aufgeführt wurde. Als dann aber auch diese Baute nach und nach sich zu beschränkt zeigte und die vorhabende Erweiterung des Jesuitenkollegiums einen größern Raum für letzteres erforderlich machte, ward im Jahr 1651 beschlossen, die ganze Anstalt von ihrem bisherigen Platze wegzunehmen und außer den Stadtmauern auf gegenwärtige Stelle im obern Grunde zu verlegen. Seit dieser Zeit blieb das dazumal aufgeführte Gebäude unverändert in seiner ursprünglichen Form und Anlage bis in den Jahren 1781—1783, wo der gegenwärtige, fast durchgehends neu geschaffene Bau entstand. Derselbe steht als eine staatl. geräumige Anlage da, im Innern mit zwei großen offenen Plätzen. Der Spital erhielt in neuerer Zeit eine sehr zweckmäßige Einrichtung. Seit 1830 besorgen nämlich 7 Mitglieder aus dem Orden der Spitalschwestern von Besançon die Oekonomie und Krankenpflege. Es werden täglich, mit Inbegriff der Angestellten, 80 bis 90 Personen, worunter aber eine Anzahl der Stadt angehöriger Untersügter, in dem Spital versorgt. Es werden dormalen auch Kranke ab der Landschaft gegen eine billige Entschädigung (1 Kr. n. W. per Tag), und zwar in bedeutender Zahl aufgenommen, und es ersetzt derselbe so einigermaßen den mangelnden Kantonsspital. Es giebt auch sogenannte Pfründer im Spital, welche nämlich gegen ein gewisses Kapital die lebenslängliche Versorgung im Spital sich erkaufen haben. Die Anstalt erhielt in früherer Zeit reichliche Vergabungen.

2) Das bürgerliche Waisenhaus in Luzern. Dasselbe wurde im Jahr 1810 neu erbaut. Darin finden die eigentlichen Waisen, sowie die Kinder solcher Eltern, welche sie nicht zu ernähren vermögen, ein Unterkommen. Das Haus enthält mehrere geräumige Säle, Stuben und Zimmer. Die allgemeine Oberaufsicht über die Anstalt führt der Armen- und Waisentrath und unter ihm ein besonders hiefür beauftragtes Mitglied. Ein eigener Kaplan findet sich angestellt.

3) Der Senteospital oder die sogenannte Senteanstalt in der St. Jakobs-Vorstadt zu Luzern. Die Stiftung dieser Anstalt ist sehr alten Ursprunges, und wurde zu Versorgung der mit dem Aus-
sage und andern unheilbaren Krankheiten Behafteten gegründet, daher *domus sanitatis* (Sente). Das alte Gebäude ward im Jahr 1584, nach Abtragung eines noch ältern Hauses, aufgeführt, das dormalige erst in jüngerer Zeit von Grund aus neu aufgerichtet. Es bildet zwei ziemlich große Seitensflügel, in deren Mitte die Filialpfarrkirche der frühern Stiftung dahin gefallen, so wurde bei Ausführung der neuen Baute der Anstalt eine andere Richtung gegeben. Sie bildet eine Arbeits- und Korrektions-Anstalt.

4) Das Armen- und Waisenhaus in Kriens, ziemlich zweckmäßig eingerichtet. In demselben befanden sich im Jahr 1853 8 erwachsene Mannspersonen, 23 erwachsene Weibspersonen und 19 Kinder beiderlei Geschlechts, zusammen 50 Individuen.

5) Die Armenanstalt in Root, mit 7 erwachsenen Mannspersonen, 13 erwachsenen Weibspersonen und 6 Kindern, zusammen 26 Anstaltsgegnossen. In der Regel werden die Kinder nur bis zu erfüllttem 7. Jahre in der Anstalt behalten, und dann nachher zu Bürgern in der Gemeinde verdingen.

6) Die Armenanstalt in Weggis. Sie zählt 21 erwachsene Mannspersonen, 15 erwachsene Weibspersonen und 12 Kinder, zusammen 48 Personen.

B. Amt Hochdorf.

1) Die Armenanstalt in dem ehemaligen Badewirthschaftsgebäude im Rothen, der Gemeinde Emmen gehörig. Die Bevölkerung der Anstalt bestand 1853 aus 11 erwachsenen Mannspersonen, 33 Weibspersonen und 31 Kindern, zusammen 75 Individuen. Die Hausordnung hat hier einen klösterlichen Zuschnitt.

2) Die Armenanstalt in Hochdorf, mit 17 Mannspersonen, 16 Weibspersonen und 31 Kindern, zusammen 64 Personen. Die Anstalt ist sehr gut eingerichtet.

3) Die Armenanstalt und Waisenanstalt der Gemeinde Hohenrain im Ibenmoos, mit 14 Mannspersonen, 16 Weibspersonen und 47 Kindern, zusammen 77 Individuen.

4) Die Armenanstalt im Kriesbühl zu Römerschwil, mit 7 Mannspersonen, 20 Weibspersonen und 10 Kindern, zusammen 37 Personen. Der tägliche Unterhalt eines Anstaltsgegnossen kostet 26 Rappen. Bei dieser Berechnung ist der Zins von der Ankaufssumme der Liegenschaft und die Verwaltungskosten inbegriffen.

5) Die Armen- und Waisenanstalt im Bühl, Gemeinde Rai n, mit 4 Mannspersonen, 7 Weibspersonen, 24 Kindern, zusammen 35.

6) Die Armenanstalt von Inwil. Sie wurde im Jahr 1853 eröffnet und zählte 15 Mannspersonen, 20 Weibspersonen und 10 Kinder, zusammen 45.

Neben den bemeldten 6 Armenanstalten befinden sich im Amte Hochdorf noch solche.

7) In Ballwil.

8) Das Armenhaus der Gemeinden Altwis, Hämlen, Hitzkirch, Rieli und Schongau in Klotisberg, über welche in den amtlichen Berichten keine nähern Angaben vorliegen.

In Müswangen bestand früher eine Anstalt, welche aber als unzweckmäßig wieder aufgehoben wurde.

Ebenso wurde eine in Richensee für Gelfingen und Richensee bestandene Armenanstalt aufgehoben.

C. Amt Sursee.

1) Die Armenanstalt in Großwangen. Sie bestand im Jahr 1853 aus 16 erwachsenen Mannspersonen, 36 erwachsenen Weibspersonen und 14 Kindern, zusammen 66 Personen.

2) Die Armenanstalt in Gunzwil, mit 18 Mannspersonen, 23 Weibspersonen und 3 Kindern, zusammen 44.

3) Die Armenanstalt in Münster, „Spittel“ genannt, mit 9 Mannspersonen und 9 Weibspersonen, zusammen 18. Es befinden sich in derselben keine Kinder: diese werden bei Privaten untergebracht. Die Verpflegung eines Anstaltsgenossen kommt täglich auf 27¼ Rb. zu stehen.

4) Die Armenanstalt in Oberkirch, mit 16 Mannspersonen, 10 Weibspersonen und 12 Kindern, zusammen 38.

5) Das Armen- und Waisenhaus in Sursee, mit 16 Mannspersonen, 12 Weibspersonen und 23 Kindern, zusammen 45. Außer der Anstalt sind keine Kinder verpflegt. Der tägliche Unterhalt eines Anstaltsgenossen, bloß die Nahrung berechnet, kommt auf 30 Rappen.

6) Das Armen- und Waisenhaus in Ruzwil, mit 45 Mannspersonen, 80 Weibspersonen und 48 Kindern, zusammen 173 Individuen. Die Kinder werden abgesondert in einem eigenen Hause gehalten. Die Anstalt gehört zu den bescheidenen des Kantons.

7) Das Armenhaus in Wolhusen, mit 46 Personen, worunter 7 Kinder.

D. Amt Willisau.

1) Die Armenanstalten in Willisau-Stadt, bestehend in dem Armenhause im Städtchen, worin 36 Personen, darunter ein Kind, und in dem Sentihause, ungefähr 10 Minuten vom Städtchen entfernt. In dem letztern Gebäude sind solche arme Familien untergebracht, die auf Hauszins-Unterstützung Anspruch machen. Der tägliche Unterhalt eines Anstaltsgenossen im Armenhause kommt auf 41 Rappen täglich zu stehen.

2) Das Armen- und Waisenhaus von Willisau-Land, mit 37 erwachsenen Mannspersonen, 53 erwachsenen Weibspersonen und

35 Kindern, zusammen 125. Im Jahr 1853 wurde daselbst eine Kleinkinderanstalt errichtet. Der tägliche Unterhalt einer erwachsenen Person kommt nur auf 15 Rappen und derjenige eines Kindes auf 12 Rappen zu stehen, die Krankenpflege jedoch nicht inbegriffen.

3) Die Armenanstalt in Fischbach, mit 11 Mannspersonen, 8 Weibspersonen und 13 Kindern, zusammen 32 Personen. Die Unterhaltungskosten eines Anstaltsgenossen betragen, die Kleidung inbegriffen, 35½ Rappen per Tag.

4) Die Armenanstalt in Pfaffnau, mit 6 Mannspersonen, 16 Weibspersonen und 4 Kindern, zusammen 26.

5) Die Armenanstalt in Schögg, mit 11 Mannspersonen, 25 Weibspersonen und 6 Kindern, zusammen 42. Der tägliche Unterhalt eines Anstaltsgenossen kommt auf 16 Rp. zu stehen. Diese Anstalt zählt zu den bestverwalteten des Kantons.

6) Die Armenanstalt in Dagmersellen, mit 23 Mannspersonen, 32 Weibspersonen und 18 Kindern, zusammen 70. Der tägliche Unterhalt einer Person beträgt 20 Rappen.

7) Die Armenanstalt in Reiden, mit 28 Manns- und 29 Weibspersonen und 10 Kindern, zusammen 67. Der Unterhalt einer Person kommt täglich auf 38 Rappen zu stehen.

8) Die Armenanstalt in Wifon, mit 17 Manns- und 19 Weibspersonen und 16 Kindern, zusammen 52. Der Unterhalt per Tag beträgt 43 Rappen auf die Person.

9) Die Armenanstalt in Ushusen, mit 16 Manns- und 2 Weibspersonen, zusammen 18.

Eine in Altbüron bestandene Armenanstalt wurde als unzureichend mäßig aufgehoben.

E. Amt Gntlebuch.

Hier besteht keine einzige Armenanstalt, obwohl dieser Landestheil im Verhältnisse seiner Bevölkerung von allen Aemtern die meisten Armen zählt, und sonach das Bedürfnis solcher Anstalten hier mehr als in jedem andern Kantonstheile vorhanden wäre.

Die Kost in den Armenanstalten besteht beinahe durchgängig: am Morgen aus einer Erbsäpfelsuppe oder dann einer Haferuppe mit Brod; am Mittag aus einer Mehlsuppe mit Brod und Zugemüse, letzteres je nach der Jahreszeit abwechselnd; das Nachtesten aus einer Suppe, wie am Morgen. Nur in sogenannten großen Werken wird das „Neune“ und „Abend“ verabreicht.

Die Beschäftigung der Genossen der Arbeitsanstalten auf der Landschaft besteht vorzüglich in Landarbeit, dann Weben Spinnen, Stricken, Nähen u. s. w. Bei jeder Anstalt befindet sich mehr oder weniger Land. Derselben steht ein sogenannter Armenvater vor. Zur Führung der Oberaufsicht bestehen bei den meisten Armenanstalten eigene Kommissionen, gewöhnlich aus 7 Mitgliedern. In der jüngsten Zeit sind im Kanton viele Vereine zu Unterstützung der Armen entstanden. In der Stadt Luzern zeichnet sich der Armen- und Hülfsverein aus, welcher im Jahr 1853 gegründet wurde. Dieser Verein befreit

sich auf anerkennungswerthe Weise, das Almosenwesen in der Stadt Luzern zu regeln und dem lästigen Hansbettel zu steuern. Von Zeit zu Zeit sammelt er die Gaben aus der mildthätigen Hand der Bewohner, um sie bestmöglichst an solche Arme zu verwenden, die derselben bedürftig und würdig sind. Auf ebenso verdankenswerthe Weise bethätigt der Verein unter der Obforge edler Frauen und Töchter der Stadt eine Mädchen-Arbeitschule, in welcher vorzüglich das Stricken und Nähen, die Verfertigung neuer Kleidungsstücke und das Flickten alter Kleider gelehrt und geübt wird. Den Lernenden wird überhin noch ein kleiner Lohn, je nach Verdienst entweder in baarem Gelde oder in Kleiderstoffen verabreicht.

Sparcassen und ähnliche Institute.

Eine weitere wohlthätige Anstalt sind die Ersparnißkassen, und es kann nicht genug empfohlen werden, auf Benutzung derselben, besonders von Seite der ärmern arbeitenden Klasse, hinzuwirken.

Es bestehen drei solche Institute im Kanton, nämlich:

- Die Ersparnißkasse der Stadt Luzern;
- Die Ersparnißkasse der Stadt Sursee;
- Die Kantonal-Spar- und Leihkasse.

Erstere zwei sind Privatunternehmungen, letztere ist theilweise auch eine Privatanstalt, jedoch von der Regierung gegründet und unter Aufsicht und Garantie des Staates gestellt. Dieselbe hat Einnehmer in allen Gegenden des Kantons, und macht so Ersparnißkassen an einzelnen Orten überflüssig.

Die Ersparnißkasse der Stadt Luzern wurde im Jahr 1819 gegründet von einer Gesellschaft. Diese besteht aus 40 Mitgliedern. Sie errichtete einen Sicherheitsfond von 48,000 Fr. a. W. durch Aktien, zu 1200 Fr., von welchen jedes Mitglied eine besitzen muß. Die Kasse zahlt den Einlegern 4 Prozent.

Wir geben von den letzten Jahren folgende Uebersicht:

Zeitpunkt.	Eingelegte Summe.		Kapital der Anstalt.		Ueberschuß.		Theilnehmer oder Einleger.
	neue Währung.		neue Währung.		neue Währung.		
	Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	St.	
1. Juli. 1850	1849873	44	1857911	16	8037	72	3254
1851	2127401	37	2136390	48	8989	11	3465
1852	2338781	10	2345814	80	7033	70	3774
1853	2452944	16	2463203	18	10259	2	4018
1854	2621630	20	2634291	1	12660	81	4329
1855	2722765	42	2733574	10	10808	78	4487
1856	2915945	1	2927845	48	11900	47	4640
1857	3083145	71	3094437	35	11291	64	4904

Der Ueberschuß wird jährlich unter die Mitglieder der Gesellschaft vertheilt.

Der Vermögensbestand der Ersparnißkasse stellte sich auf den 1. Juli 1857 folgendermaßen herans:

Aktiva.	
An eigenthümlichen Kapitalien und Interessen	996187 Fr. 75 St.
An Darlehenskaptialien gegen Hinterlage und Interessen	1922423 " 3 "
An Aktiva auf Grundstücken	1408 " 29 "
An Baarschaft in Kassa	174417 " 28 "
	<u>3094437 Fr. 35 St.</u>

Passiva.	
An die Einleger	3083145 Fr. 71 St.
Ueberschuß	11291 " 64 "
	<u>3094437 Fr. 35 St.</u>

Die Ersparniskasse der Stadt Sursee wurde gegründet im Jahr 1828. Sie hat ein bescheidenes Dasein. Wir geben von ihr folgende Uebersicht:

Passiva.

An Einleger (auf Kassaschein und Obligationen zusammen)	Fr. 5213273. 35 St.
Reservefond	„ 46193. 36 „
	<hr/>
	Fr. 5259466. 71 St.

Im Jahr 1857 betrug der Kassaverkehr in Einnahmen und Ausgaben 7,285,623 Fr. 36 St., macht durchschnittlich ein täglicher Verkehr von 19,960 Fr. 61 St., den Verkehr mit der Bank in Luzern nicht mitgerechnet. Der durchschnittliche tägliche Verkehr im vorhergehenden Jahr 1856 betrug 16,818 Fr. 77 St., also 3141 Fr. 84 St. täglich weniger.

Es giebt noch einige andere Wohlthätigkeitsanstalten im Kanton, welche bereits oben (Bd. I., Seite 306 u. 307) aufgezählt sich befinden.

Mit dem Armenwesen in Verbindung steht die Beschränkung der Ehesrathen. Weil die Gemeinden ihre Armen zu unterhalten verpflichtet sind, so ist ihnen gegenüber dieser Pflicht das Recht eingeräumt, bei der Verehelichung ihrer Bürger ein Wort mitzusprechen. Jeder, welcher sich daher verehelichen will, hat sich bei dem Gemeinderathe seiner Heimathbehörde anzumelden und eine Ehebewilligung nachzusuchen. Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn begründete Besorgnisse obwalten, daß ein Mann mit seiner Familie der Gemeinde zur Last fallen werde, indem er kein hinlängliches eigenthümliches Vermögen besitzt, oder in Abgang desselben nicht nachweisen kann, daß er durch einen Gewerb oder andern Verdienst eine allfällige Nachkommenschaft seiner Heimathgemeinde unbeschadet zu ernähren und zu erziehen im Stande ist, oder wenn einer auch einiges Vermögen oder einen Verdienst hat, aber einen solchen liederlichen Lebenswandel führt, der einen künftigen Nothstand befürchten läßt.

8) Vormundschaftswesen.

Das Vormundschaftswesen wurde in älterer Zeit nicht stark überwacht. Die Obrigkeit setzte Vögte und Weisstände den Personen, welche solcher bedürftig waren; dann aber ließ man den Vormundschaften. Zwar war er gehalten, alle zwei Jahre Rechnung abzulegen, und die Werthtitel der Bevormundeten wurden wohl auch in der Stadt in dem sogenannten Rathsvorrichterkasten und auf dem Lande in den Kirchenladen aufbehalten. Aber streng wurde es in keiner Beziehung gehalten.

Von jeher standen im Kanton Luzern die Weibspersonen unter Geschlechtsvormundschaft, und bedurften zu Vollführung von Rechtsgeschäften eines Weisstandes. Früher mochten solche von sich aus einen Ehrenmann zu solchen Geschäften beiziehen (erbetener Weisstand); Sväter wurden aber die Weisstände, wenn auch von den Weibspersonen vorgeschlagen, doch von Behörde bestellt und autorisirt (gesetzlicher Weisstand). Weisstand der unverehelichten Tochter war immer ihr

Vater, und Beistand der verheiratheten Weibspersonen der Ehemann (natürlicher Beistand).

Durch ein im Jahr 1819 erlassenes besonderes Gesetz wurde das Vormundschaftswesen gehörig geregelt. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes giengen dann später (1831) in das bürgerliche Gesetzbuch über.

Um die gleiche Zeit wurde eine Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung der Depositalkassen, in welche das Vogtgut gelegt wird, erlassen. Man bestrebt sich, das Vormundschaftswesen immer besser einzurichten. In der Periode von 1841—1847 wurde dasselbe aber überaus vernachlässigt.

Es giebt vier Klassen von Bevormundeten:

- 1) Minderjährige, beiderlei Geschlechtes, welche ihren Vater verloren haben oder demselben nicht ferner zur Erziehung anvertraut werden können. Diese erhalten einen Vogt, der Vaterstelle bei ihnen vertritt.
- 2) Volljährige Personen, welche wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen außer Stande sind, für sich selbst zu sorgen. Diese erhalten ebenfalls einen Vogt, welcher ihre Angelegenheiten besorgt.
- 3) Verschwender, die sich in Armuth stürzen würden, wenn ihrer Verschwendung nicht durch Stellung unter Vogtschaft Einhalt gethan würde.
- 4) Endlich ledige, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehende oder dann verwittwete Weibspersonen, sowie Ehefrauen, deren Ehemänner nicht eigenen Rechtes sind. Diese erhalten, wenn sie nicht aus einem gesetzlichen Grunde bevogtet sind, einen Beistand. Diese Weibspersonen sind nur bevormundet hinsichtlich ihres ererbten Kapitalvermögens. Im Uebrigen können sie frei schalten und walten.

Die Gesamtzahl der Bevormundeten, sowohl der Bevogteten als Verbeiständeten, betrug in neuester Zeit 8561.

Dieselben vertheilen sich auf die fünf Aemter des Kantons wie folgt:

	Bevogtete.	Verbeiständete.	Total der Bevormundeten.
Amt Luzern	401	892	1293
„ Hochdorf	487	1101	1588
„ Sursee	705	1711	2416
„ Willisau	621	1215	1836
„ Entlebuch	480	948	1428
	2694	5867	8561

Es kommt aber noch vielfach vor, daß Gemeinderäthe solche Personen, die bevogtet werden sollten, unter Beistandschaft stellen, und umgekehrt Personen, für welche ein Beistand genügen würde, bevogten.

Nur Weibspersonen sollten in der Regel Beistände haben, die Männer hingegen Vögte.

Das bewegliche Kapitalvermögen aller Bevormundeten, sowie das Vermögen der Ehefrauen muß in die Depositalkassen, deren sich in jeder politischen Gemeinde eine befindet, eingelegt werden.

Die Gesamtsumme des eingelegten Vogt- und Weiberguts beträgt ungefähr 24,000,000 Fr. n. W.

Im Jahr 1837 befanden sich an solchem Gut in den Depositalkassen:

	Fr. a. W.	Rp.	Fr. n. W.	St.
Im Amt Luzern	4134565	—	5906521	43
" " Hochdorf	1795651	46	2565216	37
" " Sursee	4840025	88	6914322	69
" " Willisau	2910478	42	4157826	31
" " Entlebuch	1261462	66	1802088	57
	14942183	42	21345975	37

Das Vogtsgut befindet sich größtentheils eingelegt; vom Weibergut aber ist noch vieles ausstehend.

Das Weibergut oder Frauenvermögen muß nicht unbedingt in den Depositalkassen liegen, sondern wenn die Frau einwilligt, so kann der Ehemann dasselbe zur Hand beziehen. Wenn aber die vormundschaftliche Behörde findet, es sei begründete Besorgniß zu hegen, daß das Vermögen in Händen des Ehemanns zu Verluste gehe, so kann sie die Anshingabe verweigern.

9) Finanzwesen.

(Im Allgemeinen.)

Die Stadt Luzern, obwohl ohne große Einkünfte, war durch weise Sparsamkeit im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts im Stande, Herrschaften (Land und Lüt) anzukaufen, oder solche, die von Oestreich verpfändet waren, an sich zu lösen.

Wie anderwärts, so wurde auch in Luzern ein sogenannter Schatz gegründet, welcher als Reserve für besondere Fälle im Wasserturm aufbewahrt wurde und für die Bedürfnisse der ordentlichen Staatsverwaltung nicht in Anspruch genommen werden sollte.

Das älteste vorhandene Schatzbuch ist von Gysat im Jahr 1596 angefangen. Es lagen damals bereits ungefähr 63,000 Kronen oder 126,000 Gulden an Gold und Silber im Staatschatz.

Laut einer im Mai 1620 vorgenommenen genauen Inventur fanden sich mit Inbegriff des ungemünzten Emmengoldes und einer goldenen Kette vor:

An Gold	185,354 Gl.	33 Schl.	4 A.
An Silber und Münze	87,316 "	22 "	— "
	zusammen 272,671 Gl. 15 Schl. 4 A.		

Die Zeiten des Bauernkrieges (1653) und des Religionskrieges (1656) erschöpften den Staatsschatz fast gänzlich, so daß sich im März 1656 nur noch vorfinden, mit Inbegriff der goldenen Kette (1700 Gl.) und des ungemünzten Goldes (18,445 Gl.),

An Gold 52,097 Gl. 30 Schl.

An Silber 70 " — "

52,167 Gl. 30 Schl.

* Erst vom Jahr 1662 an erlaubte der Stand der Finanzen wieder, auf Vermehrung des Staatsschatzes Bedacht zu nehmen.

Im Jahr 1758 war der Bestand des Schatzes am höchsten, nämlich 626,428 Gl.¹⁾

Am Ende des Jahres 1778 bestand der Schatz in 370,678 Gulden an Gold, Silber und Münzorten. Dazu an vorhandenem Gummengold in Stangen und einer goldenen Kette 25,200 Gl., also zusammen 395,878 Gl.²⁾

Von 1778 bis 1798 zeigt das Schatzbuch weder eine Einlage noch eine Herausnahme, ausgenommen im Jahr 1793 waren 36 Säcke Philippen, jeder zu 400 Stück, à 2 Gl. 28 Schl. das Stück, also 38,880 Gl. zum Vermünzen herausgenommen worden, und es blieb Anfangs des Jahres 1798 die Summe von 356,998 Gl. Im Jänner dieses Jahres, als die Truppen in das Feld zogen, wurden noch 100,000 Gl. herausgenommen und zur Disposition des Säckelmeisters in das Gewölbe der Kanzlei auf dem Rathhause gelegt.

Es lagen also beim Rücktritte der alten Regierung am 31. Jänner 1798 im Schatz an gemünztem und ungemünztem Gold, Silber und Münze 256,998 Gl. Hievon gelangte im Juni 1798 der Betrag von 209,882 Gl. in die helvetische Schatzkammer nach Aarau, das Uebrige blieb in Luzern, und wurde von der Verwaltungskammer für die Bedürfnisse des Kantons verwendet³⁾.

Es befand sich auch noch ein Silberschatz⁴⁾ in der Kanzlei und beim Großweibel. Im Jahr 1572 wurde nämlich verordnet, daß fortan Jeder, welcher in den Kleinen Rath gewählt ward, einen 12 Loth schweren silbernen Becher auf's Rathhaus zu geben habe. Bald

1) Bald darauf wurde der Staatsschatz im Wasserturm von zwei untreuen Staatsdienern um 50,000 Gulden bestohlen.

2) Es war viel für Anleihen und Käufe herausgenommen worden, als: Darleihen auf die Herrschaft Hitzkirch, 137,000 Gl., Ankauf der Herrschaft Griesenberg im Thurgau, 73,000 Gl.

3) Merkwürdig ist folgender Umstand: Während die Franzosen der öffentlichen Kassen sich bemächtigten, erhielten sie von den im Wasserturm befindlichen Geldern nichts. Die Existenz des Schatzes blieb ihnen verborgen. Mit der größten Geheimhaltung erfolgte die Absendung desselben nach Aarau. Die Franzosen nahmen weg die beiden Kassen des Säckelmeisters mit 122,418 Livres; die Salzkasse mit 47,076 Livres; die Kasse im Gewölbe des Rathhauses mit 109,041 Livres, zusammen 278,535 Livres oder 139,267½ Gl. Die Kasse im Gewölbe des Rathhauses war der Rest der im Jänner 1798 dem Schatz im Wasserturm enthobenen 100,000 Gl.

4) S. Segeffers Rechtsgeschichte. Dreizehntes Buch, S. 319 n. f. f.

dehnte man diese Verpflichtung auch auf Diejenigen aus, welche in den Großen Rath gelangten, mit dem Unterschiede, daß die Letztern nur 8 Loth geben sollten. Später wurde den neu gewählten Rathsgliedern ein angemessener Abzug von der nächsten, ihnen fallenden Pension gemacht und daraus Silbergeschirr angeschafft. Aus diesen obligatorischen Beiträgen neu eintretender Rathsglieder, und aus Geschenken, die von mancher Seite hinzu kamen, bildete sich im Laufe der Zeit ein ansehnlicher Vorrath von Silbergeräth, der zum Theil in der Kanzlei unter Verantwortlichkeit des Staatschreibers aufbewahrt, zum Theil dem Großweibel zum Gebrauch bei der St. Johannis-Mahlzeit und bei andern öffentlichen Anlässen anvertraut ward. Nach einer Inventur vom Jahr 1739 betrug das Silber 401 Pfund, 16 Loth, 2 Quint, oder 14,452 Loth, 2 Quint Luzerner- oder Zurzacher-gewicht. Dieser Silberchatz wurde nach einem Beschlusse der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik als Privateigenthum der alten regierenden Familien anerkannt und daher gestattet, denselben vorab in die den ehemaligen Rathsgliedern auferlegte Kontribution einzuwerfen.

Der erste Finanzbeamtete war vor 1798 der Sackelmeister. Er verwaltete die Werthschriften des Staates, empfing die Saldi der Rechnungen der Bögte und Amtsleute, und alimentirte hinwieder die einzelnen Administrationen, deren eigene Quellen zur Bestreitung ihrer Ausgaben nicht hinreichten. Die Rechnungen aller Bögte und Amtsleute und des Sackelmeisters wurden vor dem Kollegium der Stadtrechner abgelegt, von ihm geprüft und nach Richtigbefinden in übersichtlichem Auszuge vor Räthe und Hundert abgelesen. Alle Rechnungen waren einfache Kassarechnungen über den Ein- und Ausgang, mit einem Verzeig auf den Rechnungsgeber am Schlusse. Der Beamte hielt die Gelder seines Amtes von seinen Privatgeldern nicht abgesondert, führte also darüber keine besondere Kassa. Es konnte also von keinem Defizit die Rede sein, sondern nur von der Insolvenz des Beamten. Daß dieses keine gute Einrichtung war, fällt bei dem ersten Anblicke auf, und umsonst sucht der Verfasser der „Rechtsgeschichte von Luzern“ dieselbe zu rechtfertigen. Die Rechtfertigung läuft darauf hinaus, die Einrichtung sei der luzernerischen Auffassungsweise gemäß gewesen. Das mag wohl sein. Allein die Auffassungsweise war eine ganz irrationelle, unrichtige, der Veruntreuung und dem Leichtsinne Vorschub leistende. Es wird schwerlich an irgend einem andern Orte, wo man auf guter Ordnung und der Sicherung des Staatsvermögens etwas hielt, wie z. B. in Zürich und Bern, eine solche Einrichtung stattgefunden haben. Wenn man auch zugeben wollte, daß man in Luzern keinen Begriff von einem ordentlichen Rechnungswesen hatte, so wäre dadurch die Güte des in tiefer Unwissenheit eingehaltenen Verfahrens nichts weniger als dargethan.

Als mehrere Veruntreuungen in Vorschein kamen, wurde im Jahr 1762 eine Staatsökonomie-Kommission aufgestellt, bestehend aus drei Mitgliedern des Kleinen und drei Mitgliedern des Großen Rathes, worunter der jeweilige Sackelmeister und Rathschreiber, zur steten Ueberwachung der Amtsführung und des Rechnungswesens aller Amtsleute und Bögte.

Die Staatsökonomie-Kommission schritt ziemlich energisch ein, was nicht allgemein gefiel. Durch die berichtigten sogenannten Constitutionen, welche im Jahr 1770 errichtet wurden, beschränkte man daher die Wirksamkeit der Staatsökonomie-Kommission.

Wir hätten diese Constitutionen, über deren Verwerflichkeit bisher nur eine Stimme war, ruhen lassen, wenn nicht neuerlich der gelehrte Verfasser der „Rechtsgeschichte von Luzern“ dieselben in Schutz genommen und sie als ganz natürlich und schön erklärt hätte. Es wird in diesen Constitutionen bestimmt: „Beamten, in deren Rechnungen „Stöße“ entdekt werden, soll der Erbsatz anferlegt werden, doch ohne daß ihre Ehre dadurch berührt oder sie deswegen bestraft werden können.“ Unter dem Worte „Stöße“ kann man gar Vieles verstehen. Die Constitutionen besagen dann weiter: „Wenn es aber nicht um eigentliche Stöße oder Irrungen in Rechnungen zu thun wäre, sondern wahrgenommen würde, daß ein Beamter durch Nachlässigkeit, Unerfahrenheit oder eigennützige Absichten dem Antee Schaden zufügte, so soll er vor die Defonomie-Kommission berufen, die Sache mit ihm untersucht werden, und so lange Hoffnung übrig ist, dem Uebel abzuhelfen, und das Amt sicher zu stellen, soll es dabei, ohne den mindesten Abbruch der Ehre des Beamten, sein Verbleiben haben.“ Erst wenn sich der Beamte nicht bequemen will, wird weiter bestimmt, soll gegen ihn eingeschritten werden. Dazu ließ es natürlich Keiner kommen. Selbst bei offenbarem und vorsätzlichem Betrage konnte die Staatsökonomie-Kommission die Sache mit dem Beamten noch abmachen; denn es heißt in den Constitutionen: „Wenn der Beamte über begangenen, offenbaren und vorsätzlichen Betrug sich nicht verantworten kann, soll alsdann und erst in solchem Fall die Sache an U. G. H. u. D. gebracht werden.“ Es sollte doch scheinen, wenn ein vorsätzlicher Betrug offenbar begangen ist, gehöre die Sache sofort vor den Strafrichter, und eine Verantwortung, welche, wenn ein Betrug offenbar vorliegt, nur in Vorbringung von Milderungsgründen bestehen kann, sei vor dem Richter geltend zu machen. Gedachter Verfasser der Rechtsgeschichte sagt nun: die Krus, Keller, Balthasar u. A. m., Charaktere von erprobter Rechtschaffenheit, seien mit den Constitutionen einverstanden gewesen. Allein dieses ist nicht richtig. Gedachte Männer bedauerten vielmehr die Sache¹⁾.

¹⁾ Felix Balthasar in seiner „Geschichte des Neunundsechzigjährigen Handels“ (s. Helvetia, Bd. I, S. 275) sagt über die Constitutionen: „Der ganze Entwurf ist, nach Pfyffers von Heidegg schon längst genährtem System, das Werk einer nachsichtsvollen Langmuth und Gelindigkeit; ein Werk, das in Zukunft der Republik wenig gute Früchte bringen, wohl aber der Armuth, der Bosheit und dem Betrug, und somit auch dem gänzlichen Verderben und dem Verfall des Staates Thür und Thor öffnen wird.“ Balthasar, als Zeitgenosse, selbst Mitglied des Rathes, mußte Tendenz, Geist und Tragweite der sogenannten „Constitutionen“ gewiß kennen. In des Grafen Courti „Lettres sur la Suisse“ (Altona 1797, vol. I. partie 2, pag. 152) heißt es bezüglich der Constitutionen, welche

Während der helvetischen Periode befand sich das Finanzwesen in einem höchst traurigen Zustande. Die Kriegslasten, verursacht durch fremde Heere, zehrten Alles auf. Die Staatskassen waren meistens leer.

Im Jahr 1800 hatte die Ausscheidung des Staatsvermögens von dem Stadtvermögen von Luzern statt. Der größte Theil des vorhandenen Guthabens fiel der Stadt zu. Die Mediationsregierung mußte mit geringen Mitteln zu haushalten anfangen. Dieselbe ver-

bort abgedruckt sind: „Kann man dieses lesen, ohne von Erstaunen „ergriffen zu werden? Ist das nicht ein Freibrief für jeden Ber- „geuder öffentlicher Gelder? oder um besser zu sagen, ist das nicht „eine förmliche Einladung, Malversationen fortzusetzen?“ — Meier von Knouau in seiner Schweizergeschichte (Bd. II, S. 399) nennt die Constitutionen vom Jahr 1770, welche einmützig gefaßt wurden, einen Beschluß, „der nur von einer in ihrer Mehrheit ver- „dorbenen Regierung ausgehen konnte, und zu dem die Bessern nur „in einer Art von Verzweiflung stimmen konnten, die ihnen keine „Hoffnung übrig ließ, auf einem andern Wege das Schlimmste zu „verhüten.“ — Bögelin in seiner Schweizergeschichte (Bd. II, Abth. 2, S. 349) sagte: „Der gleiche Beschluß, welcher das Staats- „vermögen der Raubgier jedes Habfüchtigen und Unredlichen preis „gab, verbannt u. s. w.“ — Am stärksten drückte sich aber der kon- servative Dr. Heinrich Gelzer in seinem Buche, „die letzten drei Jahrzehnderte der Schweizergeschichte“ (S. 250) aus: „Erschütterungen der Art wären für eine gesunde Obrigkeit eine „ernste Weckstimme zum Bessern geworden; bei der luzernischen wur- „den sie das Mittel zu einem noch schamlosern Verfall; in ihrem „furchtbaren Gewichte erkennt der Mensch hier die unmissbüchliche „Wahrheit, in welche Abgründe des sittlichen Glendes und Verder- „bens Einzelne wie Staaten versinken können, wenn sie einmal „angefangen haben, ihr Auge gegen den im Menschenleben vielfach „aufgehobenen Finger Gottes zu verschließen. Man fand nämlich, „alles bisherige Uebel komme von Ueberschreitung der in einer „aristokratischen Regierung erforderlichen Moderation her, da einige Familien nach dem strengsten „Recht mitgenommen worden, was für das Ansehen der „Obrigkeit schädlich sei. Um diesem Uebel abzuhelfen, wur- „den eine Reihe von Verordnungen festgesetzt, die ganz dazu geeignet „waren, ein Schild der Schlechten und Treulosen und eine Fessel „der Rechtlichen zu werden. So hatte man die Schamlosigkeit zu „beschließen: ein Beamter soll für Veruntreuungen zwar zum Er- „sasse angehalten, aber keineswegs bestraft werden. Krasser als zu „Luzern ist meines Wissens niemals von einer Regierung der Grund- „satz zum Gesetz gemacht worden, daß sie auch bei der größten „inneren Fäulniß sich erhalten könne, sobald nur ein täuschender „Firniss von Gesundheit im Aeußern vor den Augen der Welt „können ersehelt werden. Weil man die innere Sündhaftigkeit nicht „ausrotten wollte, dachte man, sie durch Ungestraftheit zu bedecken. „Doch wenn irgendwo, so ist hier die Nemesis nicht ausgeblieben.“

besserte das Rechnungswesen des Staates, aber es blieb noch sehr unvollkommen. Die Rechnungen enthielten einzig die Einnahmen und Ausgaben, welche durch das Kassabuch liefen, und gaben also keine Einsicht in das Ganze. Beim Abtritte der mediationsmäßigen Regierung im Jahr 1814 ergab sich beim Abschlusse der Rechnung die Merkwürdigkeit, daß in der Staatskasse laut Buch 5851 Fr. 54 Rp. an Baarschaft vorhanden sein sollten, daß aber 16,135 Fr. 88 Rp. sich vorfanden. Man half sich damit, daß man in die Rechnung schrieb: „Zeigt sich Vorschuß 10,287 Fr. 34 Rp.“ Es giebt diese Erscheinung kein Zeugniß von genauer Rechnungsführung, wohl aber von der Redlichkeit des Kassiers.

Die Restaurationsregierung vervollkommnete sodann das Rechnungswesen und stellte es auf einen respektablen Fuß. Die doppelte Buchhaltung wurde eingeführt; die Rechnungen der verschiedenen Administrationen wurden mit der Staatsrechnung verbunden, so daß sie nur noch als Belege zum speziellen Ausweise erschienen. Auf diese Weise stellt die Staatsrechnung den Zustand des Staatsvermögens anschaulich dar.

Seit her trachteten die verschiedenen Regierungen des Komptabilitätswesens immer mehr auszubilden.

Im Jahr 1831 wurde das Staatsbudget oder der jährliche Voranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben eingeführt.

Von 1803 bis 1848 leitete eine Finanzkommission das Finanzwesen, seit 1848 ein Finanzdirektor. Nach dieser allgemeinen Uebersicht gehen wir zum Speziellen über.

V o n d e n E i n n a h m e n .

a. Einkünfte aus Domänen.

Unter Domänen versteht man die Liegenschaften und die Grundbesitze, welche dem Staate angehören und deren Abtrag in die Staatskasse fließt. Solche Domänen, wenn auch nicht gerade unter diesem Namen, besaß der Kanton Luzern gleich allen andern Staaten schon in früherer Zeit.

Ein im Jahr 1853 angenommener Bestand des Staatsvermögens zeigt, daß der Staat Domänen besaß.

An Liegenschaften:

- | | |
|---|-------------------------|
| a. Wälder und verpachtete Güter, gewerthet | 566,000 Fr. |
| b. Vom Staate benutzte Liegenschaften (Gebäude) | 613,800 „ ¹⁾ |

An Zehnten- und Bodenzinskapital	1,179,800 Fr.
	378,560 „
	<hr/> 1,558,360 Fr.

Man sieht, der größere Theil der Liegenschaften, nämlich die vom Staate benutzten Gebäulichkeiten, sind unzinstragend. Aber auch das

¹⁾ Es sind unter den Gebäuden nicht inbegriffen die Kantonalstrassen mit 167,857 Fr. und das Zeughaus mit 30,000 Fr.

nuzbringende Domänengut ist stark belastet, indem aus dem Ertrage Geistliche zu salariren und Kirchen zu unterhalten sind. Was der Staat rein aus den Domänen zieht, beträgt mehr nicht denn 10 bis 20,000 Fr. n. W. jährlich. Was aber den Kapitalwerth betrifft, so sind die nutztragenden Liegenschaften in einem höchst geringen Werthe angeschlagen, und würden bei einer Veräußerung mehr als das Doppelte gelten.

Die Liegenschaften enthalten ungefähr:

An offenem Land	600	Zucharten.
An Waldung	425	„
	<hr/>	1025 Zucharten.

b. Einkünfte aus Staatskapitalien.

Der Staat besaß von jeher, sowie Liegenschaften, auch Gülten und andere Zinsschriften, deren Abwurf in die Staatskasse fließt. Solche Kapitalien waren 1798 vorhanden für 910,395 Fr. a. W., die ausstehenden Zinse nicht berechnet. Im Jahr 1803 nur 62,870 Fr. Das Uebrige war theils von der helvetischen Regierung verbraucht, theils fiel es bei der Sönderung des Staats- und des Stadtvermögens, welche im Jahr 1800 erfolgte, dem Letztern zu. Im Jahr 1814 fanden sich an eigenthümlichen Gülten und an Hinterlagen 167,945 Fr. vor. Ende 1830 für 354,858 Fr. a. W., Ende 1840 für 884,371 Fr. a. W., Ende 1856 für 1,388,320 Fr. n. W. (macht alte Währung 971,824 Fr.); dazu schlägt sich noch das sog. *jus domini* Kapital, welches Ende 1830 betrug 106,493 Fr. a. W., Ende 1840 92,317 Fr. und Ende 1856 41,308 Fr. n. W.

c. Einkünfte aus Regalien.

Das Münzregal. Dieses verließ Kaiser Sigismund im Jahr 1418 der Stadt Luzern. Dasselbe warf nie bedeutend ab. In jüngster Zeit gieng es befaunlich an die Eidgenossenschaft über. Der Verlust, welcher durch die Einschmelzung der alten Münzen für den Kanton entstand, betrug 198,513 Fr. n. W., und die Kosten der Einlösung beliefen sich auf 13,485 Fr.

Bergregal¹⁾. Dieses konnte in seiner unmittelbaren Gestalt für den Kanton Luzern nie von großer Bedeutung sein, da der Boden keine bauwürdige Metalle enthielt. Im staatsrechtlichen Begriffe aber existirte auch dieses Regal, und wurde in seiner Anwendung auf die Salzhandlung und die Salpetergewinnung, sowie auch auf Fabrikation und Verkauf von Schießpulver, für den Fiskus von großer Bedeutung.

Schon im sechszehnten Jahrhundert findet man die Goldhaltigkeit der Flüsse Emme und Reuss und in selbe einmündender Bäche erwähnt; ebenso Spuren von versuchtem Bergbau und den Anspruch der Obrigkeit auf alles Metall. An Goldwäscher wurden Patente ertheilt; die anstossenden Grundbesitzer waren gehalten, solche patentirte Goldwäscher arbeiten zu lassen und ihnen nichts in den

¹⁾ Segeffers Rechtsgeschichte, Bd. III, Buch 13, S. 48.

Weg zu legen. Das gewonnene Gold mußte an den Staat verkauft werden¹⁾. Auch von Eisenerz fanden sich Spuren. Im Jahr 1647 wurde einem Lukas Unternährer erlaubt, auf seiner Alpe in Schürsheim Metall zu suchen, wovon es Anzeichen habe, mit Vorbehalt des Regals. Ebenso wurde im Jahr 1684 dem Alt-Landvogt Franz Bernard Feer und seinen allfälligen Associrten auf 20 Jahre das Regal um das Eisenerz im Lande Entlebuch verliehen. Im Jahr 1691 erhielt der Oberflieutenant Jost Fleckenstein ein ähnliches Lehen.

Hier ist besonders das Salzregal zu erwähnen. Es ist aber dieses vielmehr ein Monopol als ein Regal, weil auf dem Gebiete des Kantons keine Saline sich befand, deren Ausbeutung als Ausfluß des Bergregals hätte betrachtet werden können. Dagegen war von jeher das Salz ein nothwendiges Lebensbedürfniß, und es mußte daher schon früh darauf gesehen werden, daß der Kanton für sein Bedürfniß immer mit Salz versorgt sei. Es war dieses schwierig, weil man sich mit diesem Artikel aus Salinen versehen mußte, welche in fremden Ländern lagen und daselbst vermöge des Bergwerksregals fiskalisch verwaltet wurden. Deswegen wurde schon in alten Staatsverträgen, z. B. mit Mailand im Jahr 1479, sodann in der österreichisch-burgundischen Erbvereinigung von 1515, in der Vereinigung mit Franz I., König von Frankreich, 1521 u. s. w. freier Salzkauf für Angehörige der Eidgenossenschaft ausbedungen. Da in diesen Traktaten die Vortheile nur den kontrahirenden Kantonen als solchen zugestanden waren, so ergaben sich, wenn Privaten sich dieselben zu Nutzen machen wollten, bisweilen Anstände, welche die Obrigkeiten nöthigten, die Bezüge in ihrem Namen zu machen, oder doch wenigstens die Unternehmer mit Beglaubigung und Vollmacht zu versehen. Hieraus entwickelte sich das Salzmonopol. Anfänglich trieb der Staat Salzhandel neben Privaten. Im Jahr 1676 erfolgte aber die förmliche Monopolisirung des Salzhandels. Jedoch wurde vorerst nur der Salzverkauf als Regal erklärt; der Kauf dagegen soll frei bleiben, und Jeder möge also für seinen persönlichen Bedarf nach wie vor, wo er wolle, selbst auswärtig Salz kaufen; Salz verkaufen hingegen im Kanton darf Niemand mehr als die obrigkeitliche Salzhandlung. Die gesetzliche Ausdehnung des Monopols auf den Salzkauf erfolgte erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mittelst einem Mandat vom 15. Jänner 1769, dahin lautend: daß Niemand im Luzernergebiete sich anderswo als bei den obrigkeitlichen Salzmessern besalzen soll, bei Konfiskation der Waare, und im Wiederholungsfalle überhin bei einer Geldstrafe in einem deren Werth gleichkommenden Betrage.

Der Preis des Salzes war natürlich zu verschiedenen Zeiten verschieden, früher immerhin viel höher als später.

¹⁾ Die Goldausbeute scheint niemals beträchtlich gewesen zu sein. Im Jahr 1656 lag Emmen- und Lutherergold im Staatschatz für 18,445 Gl., und im Jahr 1763 für 25,000 Gl. Im achtzehnten Jahrhundert erhielt der Seckelmeister nur für 100 bis 390 Gl. Gold jährlich.

Im Jahr 1797 war der Preis per Pfund 5 Schilling, oder 24 Rappen n. W., und wurde dann auf 4 Schillinge, oder 19 Rappen n. W. herabgesetzt. Später kam der Preis auf 11 Rappen a. W., oder $15\frac{5}{7}$ Rp. n. W. zu stehen, wurde 1811 auf 12 Rp. a. W., oder $17\frac{1}{7}$ Rp. n. W. erhöht, dann später auf 10 Rp. a. W., oder $14\frac{2}{7}$ Rp. n. W.; im Jahr 1832 auf 8 Rp. a. W., oder $11\frac{3}{7}$ Rp. n. W.; und endlich im Jahr 1841 auf 7 Rp. a. W., oder 10 Rp. n. W. herabgesetzt, welcher letztere Preis gegenwärtig noch besteht.

Der Konsumo des Salzes beträgt:

Jahr.	Zentner.	Jahr.	Zentner.
1848 . .	38887	1853 . .	38194
1849 . .	40423	1854 . .	38645
1850 . .	41139	1855 . .	40036
1851 . .	41287	1856 . .	40162
1852 . .	39275	1857 . .	40718

Das Salzregal warf ab rein:

Jahr.	Fr.	Rp.	Jahr.	Fr.	Gt.
	alte Währung.			neue Währung.	
1848 . .	127448	65	1852 . .	188939	26
1849 . .	127468	54	1823 . .	190989	91
1850 . .	138116	20	1854 . .	190014	71
1851 . .	129597	—	1855 . .	205323	6
			1856 . .	205965	7
			1857 . .	208119	24

Das Steigen des Gewinns bei nicht vermehrtem Verbräuche erhartet sich aus dem Abschlusse günstigerer Salzlieferungsverträge.

Pulverregal. Den Handel mit Schießpulver und dessen Fabrikation beschloß die Regierung im Jahr 1622 ausschließlich zu ihren Händen zu nehmen. Der Pulververkauf geschah durch die Zeughausverwaltung. Erst im Jahr 1787 wurden in der Stadt und auf der Landschaft obrigkeitliche Pulverkäufer bestellt, welche ihre Vorräthe von der Zeughausverwaltung zu beziehen und in feingesehtem Preise zu verkaufen hatten. Der Ertrag des Pulverregals war nicht von Bedeutung. Er kam auf 2000 bis 3000 Fr. a. W. jährlich zu stehen. Mit der neuen Bundesverfassung gieng das Regal an die Gewerkschaft über.

Jagdregal. Die Jagd war von jeher insoweit ein Regal, als die Regierung Jagdordnungen erließ und Erlaubnißscheine oder Patente für das Jagen ausstellte; aber als Finanzquelle erscheint sie bis zum Jahr 1798 nicht. Seither bildet die Jagd eine, jedoch nicht bedeutende Einnahmsquelle. Die Einnahme erschien jedoch in dem 1804 eingeführten Abgabensystem unter den Luxusabgaben, und nicht Gem. v. Luzern. 7

als Regal. Die Abgabe von der Jagd beträgt mehr nicht als ungefähr 2000 Fr. a. W. oder circa 3000 neue.

Postregal. Erst im Jahr 1803 wurde das Postwesen zum Regal erhoben. Früher bezog der Staat von den Posten nichts. Die Briefe gingen durch Fuß- und andere Boten, welche theils als obrigkeitliche Angestellte, wie der Badenerbote, der Konstanzerbote u. s. w., theils als Unternehmer regelmäßige Kurse machten. Daß der Personentransport postmäßig betrieben worden wäre, davon war keine Rede. Im Jahr 1693 kam eine Post von Bern und Zürich aus über den Gotthard nach Mailand zu Stande. Luzern ertheilte aber den Unternehmern, Muralt in Zürich und Fischer in Bern, nur eine Konzession, ohne etwas zu beziehen, vielmehr wurde eine Zollbefreiung ertheilt. Das Postregal gieng in Folge der neuen Bundesverfassung an den Bund über.

Die Durchschnittssumme des Reinertrages, welchen das Postwesen im Kanton Luzern während der Jahre 1844, 1845 und 1846 abgeworfen, als Maßstab der vom Bunde für Abtretung des Postregals dem Kanton zu leistenden Entschädigung betrug 40,570 Fr. 71 Rp. a. W., oder nach neuer eidgenössischer Währung 57,958 Fr. 16 Rp.

Luzern erhielt:

Jahr.	Franken neue Währung.	Jahr.	Franken neue Währung.
1851	46683	1855	47128
1852	57958	1856	57958
1853	57958	1857	57958
1854	57958		

d. Einkünfte aus Steuern.

Direkte.

Die älteste Steuer war die sogenannte Vogtsteuer. Es war dieses eine Abgabe, welche dem Vogt von den Vogtbaren für den privaten, gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsschutz gegeben wurde. Sie war jährlich ein Halbviertel und ein Huhn von jeder Haushaltung, was dann später in ein Haber- und Hühnergeld von alljährlich 10—15 Schillingen umgeändert wurde.

Eine zweite Steuer war das Reisegeld. Es war dieses eine Anlagel, welche die Aemter auf sich selbst legten, um bei Auszügen in's Feld die ihnen obliegende Ausrüstung, Besoldung und Verpflegung ihrer Kontingente zu bestreiten. Es war somit das Reisegeld oder die gemeine Amtssteuer eine Steuer zu Staatszwecken, aber nicht direkte zu Händen des Staates. Letzterer verfügte jedoch über die Reisegelder in Kriegsfällen.

In alten Zeiten wurden freiwillige Steuern unter dem Namen „Bitten oder Hilfen“ bezogen, so im Jahr 1416, unmittelbar nach dem Feldzug von 1415, gegen Herzog Friedrich von Oestreich, zum Zweck des Ankaufes von Kriegsgeräthschaften.

Später folgten allgemeine Landsteuern. Die erste solche Steuer wurde zu Stadt und Land erhoben um die Zeit der Burgunderkriege im Jahr 1471. Es war diese Steuer:

- 1) Eine Kopfsteuer. Jeder, welcher 14 Jahre alt und in der Stadt Luzern oder deren Gebiet gefessen war — Reiche und Arme, Einheimische und Fremde, Männer und Frauen, Knaben und Töchter, Dienstknechte und Mägde — mußte fünf Jahre hindurch alle Fronschaften von seinem Leibe einen Schilling geben.
- 2) Eine Vermögenssteuer. Jeder war gehalten, alles das Seinige, es sei Liegendes oder Fahrendes, bei seinem Tode zu Geld anzuschlagen nach dem Werthe, den es für ihn hatte. Von je 100 Pfund Heller mußten während fünf Jahren alle Fronschaften 1 Schilling bezahlt werden. Um richtige Vermögensangaben zu erhalten, wurde verordnet, daß Jeder des Andern Gut um die Summe, zu welcher sich dieser zur Steuer bekunt, annehmen könne, sofern er demselben sofort das baare Geld auszahlt¹⁾.

Vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bis Ende des siebenzehnten Jahrhunderts wurde keine allgemeine Landsteuer mehr bezogen; dann aber wurde eine solche auf zwölf Jahre ausgeschrieben, und zwar als Pfennigsteuer und als Früchtensteuer.

Was ein Grundstück in mittlern Jahren über die Baukosten hinaus nach der Schätzung einer obrigkeitlichen Kommission ertragen mochte, mit andern Worten, was es pachtweise dem Eigenthümer einbringen mochte, wurde der Taxation für die Pfennigsteuer zu Grunde gelegt. Von der ermittelten Summe dieses Ertrages hatte der Eigenthümer den vierzigsten Pfennig an die Pfennigsteuer zu entrichten. War das Grundstück mit hypothekarischen Schulden beschwert, so hatte der Eigenthümer dann aber dem Zinsgläubiger auch seinerseits den vierzigsten Pfennig des Jahreszinses inne zu behalten. Die Steuer traf also den Eigenthümer und den Zinsgläubiger jeden pro Rata. War eine Liegenschaft so belastet, daß über den Gültenzins und die Bankosten hinaus sich kein Reinertrag ergab, so sollte die Summe des Zinses als die Steuersumme angenommen werden. In diesem Falle fiel also die Steuer auf den Zinsgläubiger allein.

Zehnten, Grundzins und Korngülten, welche in Natura entrichtet wurden, waren ein Theil des Ertrages einer Liegenschaft, welche von dem zu Geld anzuschlagenden Reinertrag der Grundstücke gegenüber dem Eigenthümer in Abzug kommen mußte. Sie bildeten aber auf der andern Seite, wie die Gültenzinse, ein reines Guthaben der Ansprecher. Um nun dieses ebenso zu besteuern, wählte man nicht den Weg, den vierzigsten Theil des durch den Eigenthümer des Gutes dem Ansprecher zurückhalten zu lassen und von ihm denselben zu fordern, wie es bei der Geldsteuer der Fall war, sondern man nahm die Grundlasten in ein Urbar, und bezog dann als sogenannte Früchtensteuer den vierzigsten Theil des Ertrages von den Ansprechern, d. h. den Zehnt- und Grundzinsherren direkt.

Während der zwölf Jahre betrug die Pfennigsteuer jährlich ungefähr 17,500 Gl., und die Früchtensteuer von 700 bis 2000 Gl.

Von da an wurde bis 1798 keine direkte Vermögenssteuer mehr bezogen.

¹⁾ Segeffers Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 332.

Während der helvetischen Periode von 1798 bis 1803 erfolgten wieder Vermögenssteuern. Solche wurden in runden Summen auf die Kantone ausgeschrieben, welche dann von den Kantonalverwaltungen auf die Gemeinden, und von den Munizipalitäten (Gemeinderäthen) auf die einzelnen Steuerpflichtigen, Alles nach dem muthmaßlichen Vermögen, verlegt wurden. Die Liegenschaften wurden, behufs der Besteuerung, in ein Verzeichniß genommen und gewerthet (Kadastererschätzung).

Während der Mediationsperiode (1803—1814) wurden als direkte Steuern nicht Vermögenssteuern überhaupt, sondern Grundsteuern, Kadaster genannt, bezogen. Gewöhnlich wurde $1\frac{1}{2}$ auf das Land und gelegt, (den Zinsgläubigern konnte der Liegenschaftsbesitzer das Betreffniß abziehen), und die Steuer warf dann 95,000 bis 100,000 Fr. a. W. ab. Der Bezug erfolgte vier Mal. Einmal jedoch im Jahr 1805, wurde eine Vermögenssteuer im Liegenden und Fahrenden als außerordentliche Kriegssteuern im Betrage von 200,000 Fr. dekretirt.

Im Laufe der Restaurationsperiode (1814—1831) hatten ebenfalls vier Kadasterbezüge, der letzte im Jahr 1827 statt. Im Jahr 1815 wurde eine außerordentliche Steuer von 150,000 Fr. auf Vermögen, Gewerbe und Erwerb ausgeschrieben.

Seit 1827 ist keine Kadastersteuer und überhaupt keine Vermögenssteuer zu Handen des Staates im Kanton Luzern mehr ausgeschrieben worden.

Man pflegt bei uns nur die Vermögenssteuern — dehnen sie sich auf das gesammte Vermögen aus, oder beschränken sie sich auf das liegende Vermögen — sowie allfällig allgemeine Erwerbssteuern als direkte zu bezeichnen, obwohl dem eigentlichen Begriffe nach auch noch andere Steuern, wie z. B. die Verzehlungssteuer, die Militär-entlassungsstaren u. s. w., als direkte zu bezeichnen wären. Wir wollen bei dem hier zu Hande üblichen Begriffe stehen bleiben und einer einzigen Steuer erwähnen, welche von 1817 bis 1826 bezogen, dann aber wieder aufgehoben wurde.

Es ist dieses die sogenannte Feuerplatten- oder Feuerstättensteuer. Dieselbe bestand darin, daß von jeder Feuerstätte jährlich 1 Fr. 5 Bz. a. W. theils von dem Inhaber, theils von der betreffenden Gemeinde bezahlt werden mußte. Die Steuer warf jährlich circa 20,000 Fr. ab.

Indirekte Steuern.

Zölle. Man rechnet den Zollbezug oft zu den Reqaalien. Wir betrachten ihn als Steuer. Das Recht des Zollbezuges verlich, gleich wie das Münzregal, zuerst Kaiser Sigismund der Stadt Luzern.

Es gab bis auf die neueste Zeit eine Menge Zölle, als: Grenzzölle (Weggelder), Brückenzölle, Wasserzölle, Marktzölle, Munizipalzölle u. s. w.

Besonders tritt in frühern Zeiten in Vorschein der sogenannte Pfundzoll. Es war dieses eine Abgabe von jedem Pfund Waare, welche von Gärten und Fremden in der Stadt Luzern wollten verkauft werden. Die Bürger der Stadt waren von der Abgabe frei,

und ebenso durch Verkommnisse die Urner, Schwyzer, Unterwaldner, Zuger und Zürcher.

Die Zölle in Sempach, Sursee und Willisau gehörten den dazugehörigen Gemeinden von jeher, und als zur Zeit der helvetischen Republik das Staatsgut und das Stadtgut voneinander geschieden wurden, fielen auch die Municipalzölle in Luzern (Thorzoll, Pfastergeld), die dazugehörigen Markt- und Standzölle (Standgeld, Ankenwaaghaus u. s. w.) und die Mauthgebühren (Suffi) der Stadt zu.

Die dem Staate verbliebenen Zölle warfen rein nur circa 16,000 Fr.

a. W. jährlich ab.

Mit dem 1. Jänner 1835 hörten, in Kraft eines Gesetzes, alle Zollberechtigungen, welche nicht dem Staate zustanden, gegen Entschädigungsleistung auf, und es wurde bestimmt, daß die künftig zu erhebenden Zölle bestehen sollen:

- a. In Bezugs- und Brückengeldern,
- b. in Ein- und Ausgangszoll,
- c. in Durchfahrts- (Transit-) Zoll.

Die Zölle wurden fortan nur an der Grenze des Kantons bezogen, und keine mehr im Innern des Kantons. Die Kaufhaus- und Sufgebühren, wovon aber dem Staate nichts zustiel, blieben bestehen. Von 1835 an warfen die Zölle jährlich ungefähr 20,000 Fr. alte Währung ab.

In Folge der neuen Bundesverfassung von 1848 gingen die Zölle an die Eidgenossenschaft über, und werden an den Grenzen der Schweiz entrichtet. Die Eidgenossenschaft bezahlt dem Kanton Luzern jährlich 49,808 Fr. a. W. oder 72,705 Fr. neue eidgenössische Währung, nämlich 4 Bagen a. W. auf jeden Kopf der Bevölkerung, nach der Volkszählung von 1838. Davon giebt aber der Staat, wegen Aufhebung der Kaufhausgebühren, der Stadt Luzern 10,714 Fr. ab.

Umgeld (Umgeld). Es ist dieses von jeher eine für den im Lande verbrauchten Wein, mit welcher der sogenannte böse Pfennig früher in Verbindung stand, bezogene Steuer. Beide, Umgeld und böser Pfennig, kommen schon im vierzehnten Jahrhundert vor. Das Umgeld erscheint 1392 in der Form einer Gewerbesteuer auf die Wirthe. Der böse Pfennig wurde 1394 eingeführt, und zwar neben dem Umgeld. Er betrug 8 Schillinge und 4 Denare von jeglichem Saume Wein, welcher hergeführt oder eingelegt wurde.

Später fielen Umgeld und Böspennig zusammen, und es wurden

16 Schillinge 4 A. von dem Saume bezogen.
Die Mediationsregierung bei ihrem Amtsantritte setzte das Umgeld auf 3 Rappen für jede Maas Wein und Bier; auf 5 Rappen für jede Maas gebrannter Wasser, und auf 1 Rappen für die Maas Most oder Obstwein.

Später erhöhte die Mediationsregierung das Umgeld auf 1 Bg. a. W. für jede Maas Wein, 5 Rp. für die Maas Bier, 15 Rp. für die Maas gebrannter Wasser, und 3 Rp. auf die Maas Most.

Hiebei hatte es bis auf die jüngste Zeit sein Verbleiben, mit der einzigen Modifikation, daß das Umgeld für eine Maas Wein schweizerischen Ursprunges auf 14 Rp. n. W., dagegen für eine Maas nicht schweizerischen Ursprunges auf 16 Rp. n. W. festgesetzt wurde.

Von dem Getränke, welches in den Kanton eingeführt wird, geht die Hälfte der Bezug des Umgeldes an der Grenze. Von dem inländischen Getränke hingegen wird das Umgeld vermittelt eines Verbrauchspatentes, welches die Wirthe und Kleinhändler alljährlich zu lösen haben, bezogen.

Dasselbe betrug:

Jahr.	Fr. a. W.	Jahr.	Fr. n. W.
1848	94352	1851	126051
1849	70612	1852	139572
1850	69972	1853	149424
		1854	107932
		1855	107729
		1856	122825

Es kommt hierzu für das inländische Getränk jährlich circa 12,000 Fr. n. W.

Wir geben hier von den letzten drei Jahren eine detaillierte Uebersicht:

Quantum und Gattung des Getränkes.		Wein.			Bier.			Geistiges.			Wein-geist.			Maf.			Brutto-Dingelbetr.			Provisionen, Gehalte und übrige Verwaltungskosten.			Netto-Dingelbetr.		
		Maaf.	Maaf.	Maaf.	Maaf.	Maaf.	Maaf.	Maaf.	Maaf.	Maaf.	Maaf.	Maaf.	Maaf.	Maaf.	Maaf.	Maaf.	Maaf.	Maaf.	Maaf.	Maaf.	Maaf.	Maaf.	Maaf.	Maaf.	Maaf.
1854.																									
Summa des eingeführten Getränkes																									
Davon wieder ausgeführt																									
Es verbleiben im Kanton																									
1855.																									
Summa des eingeführten Getränkes																									
Davon wieder ausgeführt																									
Es verbleiben im Kanton																									
1856.																									
Summa des eingeführten Getränkes																									
Davon wieder ausgeführt																									
Es verbleiben im Kanton																									

Stempelabgabe. Diese wurde zuerst von der helvetischen Regierung eingeführt und dann von der Mediations- und den folgenden Regierungen beibehalten. Gemäß derselben müssen alle Akten und Titel, welche den Werth von 12 Fr. a. W. übersteigen, auf Stempelpapier geschrieben werden. Der Bogen kostete früher 3 Bg. a. W., jetzt 40 Ct. n. W., hingegen der halbe Bogen kostete früher nur 1 Bg., jetzt 20 Ct., der Viertelsbogen kostet 10 Ct., der Achtelsbogen 5 Ct.

Kundmachungen bezahlen ebenfalls die Stempelabgabe. Für diese wird die Stempelgebühr größtentheils durch das Kantonsblatt bezogen. Bei der Einkünfte wird nämlich die Stempelgebühr (3 Rp. a. W. zu 160 Exemplaren berechnet) bezahlt.

Die Stempelabgabe betrug netto:

Jahr.	Fr. a. W.	Jahr.	Fr. n. W.
1848	13462	1851	17835
1849	12700	1852	19561
1850	13892	1853	20371
		1854	18639
		1855	19617
		1856	20755

Wie bemerkt, schlägt sich dazu der Ertrag des Kantonsblattes, welcher ungefähr auf 12,000 Fr. n. W. jährlich zu stehen kommt.

Erbsabgabe. Diese wird bezogen von den fallenden Erbschaften und Vermächtnissen. Die allernächsten Verwandten, als Kinder, Eltern und Geschwister, sind von der Abgabe frei; entferntere Verwandte bezahlen dieselbe, je nach der Entfernung von $\frac{1}{2}$ bis 6 vom Hundert.

Die Erbsgebühren betragen:

Jahr.	Fr. a. W.	Jahr.	Fr. n. W.
1848	6598	1851	5410
1849	7412	1852	6447
1850	4429	1853	6775
		1854	1564
		1855	1803
		1856	7175

e. Einkünfte aus Gebühren.

Gewerbs- und Handelspatente. Es giebt: a. Marktpatente für den Verkauf auf Jahrmärkten; b. Messpatente; c. Verkaufspatente, außer den Jahrmärkten und Messen und außer dem Kaufstaden; d. Gewerbspatente für Gewerbsleute,

welche zu Ausübung ihres Handwerkes umher wandern; e. Bestellungs-
patente auf Muster. Die Patente werden auf ein Jahr
angestellt und kosten 2 — 40 Fr. n. W. Für Bestellungs-
patente 5 bis 100 Fr. Die Patentgebühren werfen 5000 — 6000 Fr. n. W.
jährlich ab.

Kanonsgebühren. Kanons wurden früher bezahlt für die
Ausübung aller nicht freien Gewerbe, gegenwärtig nur noch ein für
alle Mol für Ertheilung eines Tavernenrechtes (500 bis 2500 Fr.
neue Währung), für Ertheilung des Kantonsbürgerrechtes (gewöhnlich
400—600 Fr. a. W.), und jährlich für Pintenschenkrechte (40—160 Fr.
a. W.), für Mostschenkrechte und Bierschenkrechte (20—60 Fr. a. W.).

Verhehlungsgebühren. Diese bestehen in Bezahlung
von 20 Fr. a. W. in die Militärkasse von Seite des Bräutigams.
Sie betragen jährlich 11 bis 12,000 Fr. n. W.

Militärentlassungsgebühren, welche alljährlich von Den-
jenigen bezahlt werden, welche wegen körperlichen Gebrechen oder aus
andern Gründen von der persönlichen Leistung der Militärdienste ent-
lassen werden. Die Militärentlassungsgebühren betragen ungefähr
13 bis 14,000 Fr. n. W. jährlich.

Tanzgebühren. Für jeden Tanztag, mit Ausnahme der zwei
letzten Fastnachts- und der Tanztage für Hochzeitsgäste,
bezahlt der Wirth eine Gebühr von 8 Fr. a. W. Die Tanzgebühren
betragen jährlich 1500 bis 2500 Fr. n. W.

Hundezeichen. Zu Aufrechthaltung der erforderlichen Polizei
über die Hunde müssen dieselben mit einem Zeichen versehen sein.
Für die erste Einlösung eines solchen werden ein für alle Mal 2 Fr.
a. W. bezahlt. Die Einnahme ist natürlich sehr unbedeutend.

Bußengeldder. Die Bußen bildeten von jeher einen Theil
des öffentlichen Einkommens. Ehemals fiel bei todeswürdigen Ver-
brechen das gesammte Gut des Verbrechers der Landeshoheit zu.
Zur Zeit der helvetischen Republik wurde ausgesprochen, daß in kei-
nem Falle die Konfiskation der Güter eines Verurtheilten ausgespro-
chen werden dürfe. Dabei verblieb es. Die Einnahme, von Bußen-
geldern herrührend, ist, wie die Natur der Sache es mit sich bringt,
sehr verschieden. Wir geben hier eine kleine Uebersicht:

Jahr.	Fr. a. W.	Jahr.	Fr. n. W.
1848	8351	1851	9805
1849	3606	1852	5372
1850	5184	1853	8971
		1854	5714
		1855	7189
		1856	10097

Die Sporteln der Kantonsbehörden, nämlich des Regierungsrathes, des Obergerichtes, des Kriminalgerichtes, der Sanitätskommission, welche, da die Mitglieder dieser Behörden fixe Besoldungen
oder Sitzungsgelder beziehen, in die Staatskasse fallen.

Chemals bildete auch der sog. Abzug (*census emigrationis*) eine Einnahme. Dieser bestand darin, daß von Erbschaften, welche außer Land giengen, sowie von solchem Gut, das durch Verheirathung weggezogen wurde, der zwanzigste Pfennig, das ist fünf Prozent, abgezogen wurde. Die Abzugsrechte im Innern der Schweiz wurden durch die Mediationsakte abgeschafft. Mit den meisten auswärtigen Staaten finden sich jetzt Freizügigkeits-Traktate abgeschlossen.

Bis 1798 bildete auch das sogenannte Friedgeld, welches Frankreich bezahlte, eine Einnahme für den Staat. Es bestand dieses Friedgeld in 3000 Livres jährlich.

Von den Ausgaben.

In allen Staaten bilden die Kosten der Administration die Ausgaben. Zu diesen Kosten zählen überall die Besoldungen, die Auslagen für die Bauten und öffentlichen Werke, für das Kriegswesen, Postzwewesen u. s. w.

Betreffend die Besoldungen, so waren die fixen Besoldungen vor 1798 gering. Die Mitglieder der Regierung hatten Sitzungsgelder, ein Kleinrath 20 Schillinge, ein Großrath 12 Schillinge. Beide Schultheißen, die vier ältesten Rathsglieder, der Stadtschreiber und der Rathsrichter erhielten doppeltes Rathes- oder Sitzgeld.

Das meiste bestand in Emolumenten unter allerlei Namen, wie Hühnergeld, Neujahrgeld, Fischgeld, dann Stübelger von Parteien bei Verleihung von Pfründen, Bekätigung von Instrumenten, Legitimationen und ähnlichen Gnadenakten. Dazu kamen die Pensionen. Einige Aemter waren besonders bedacht, wie die Schultheißen, Seckelmeister, der Rathsrichter, der Kornherr, der Salzdirektor u. s. w.

Der Amtschultheiß bezog nebst den Accidentien seiner Stelle eine Jahreszulage von 400 Gl., der Mitschultheiß von 150 Gl. Der Seckelmeister hatte gegen das Ende der alten aristokratischen Regierung einen festen Gehalt von 1400 Gl. Der Bauherr erhielt nebst einigen Gefällen die Hälfte des Abholzes, im Ganzen auf circa 750 Gl. gewerthet, nebst Taggelbern von 1 Gl. 20 Schl. für amtliche Reisen. Der Schloßvogt zu Wikon stellte sich auf 1600 Gl., der Stadtschreiber zu Willisau auf 3000 Gl. Die Landvögte erhielten als Jahrlohn auch in der letztern Zeit nur 3 Gl. 30 Schl.; ihr Einkommen bestand aus bestimmten Theilen der Erträgnisse des von ihnen verwalteten Amtes.

Nach einer zehnjährigen Durchschnittsberechnung über die Jahre 1787 bis 1797, welche die helvetische Regierung sich vorlegen ließ, belief sich das Gesamteinkommen des Landvogtes zu Willisau auf 2400 Gl. jährlich, dasjenige von Rothenburg auf 1200 Gl., Entlebuch 900 Gl., Nuswil 750 Gl., Münter 500—600 Gl., Büron und Triengen 420 Gl., Habsburg 400 Gl., Walters und Littau 350 Gl., Weggis 150 Gl., Kriens und Horw 250 Gl., Knutwil 120 Gl., Ebikon 60 Gl., die Seevogtei Sempach circa 800 Gl. Dazu kamen die Pensionen.

Frankreich zahlte jährlich 16.000 Livres; davon fielen 3000 Liv. als sogenanntes Friedgeld in den Staatsseckel, das übrige wurde ver-

theilt. Von den Kleindräthen erhielten die sechs ältesten auf beiden Seiten (Sommer- und Winterseite) jeder 250 Livres. Vom Siebenten jeder Seite an erhielt der Anciennetät nach jeder 5 Fr. weniger als sein Vorgänger, so daß es den jüngsten Mitgliedern, den achtzehnten auf jeder Seite, je 140 Livres betraf.

Im Großen Rathe war das Maximum für den Ältesten auf 100 Livres angenommen; dann verminderte sich die Summe je um einen Livres, so daß der Jüngste (vierundsechzigste) noch 37 Livres erhielt. Der Schultheiß erhielt zu seiner Rathspension annoch 100 Livres¹⁾.

Auf diese Weise erhielten durch die Vereinigung von besondern Aemtern mit den Rathsstellen viele Rathsglieder ein gutes Einkommen.

Während der Mediationsperiode waren die Besoldungen folgende: Die Kleindräthe (15 an Zahl) bezogen 1600 Fr. a. W., die Schultheiße und die Präsidenten der Finanzkammer und der Polizeikammer jeder eine Zulage von 200 Fr., die Appellationsrichter (13) 1000 Fr., diejenigen aus der Stadt jedoch nur 900 Fr., der Staatschreiber 1600 Fr., der Schreiber einer Rathsabtheilung 800 Fr., der Fiskal (welcher Verhörerichter und öffentlicher Ankläger zugleich war) 1100 Fr.

Was die Großräthe betrifft, so war verfassungsgemäß bestimmt, daß die Quartiere denjenigen Mitgliedern des Großen Rathes, welche sie unmittelbar wählten (20 an Zahl) eine Besoldung festsetzen konnten, was aber nirgends geschah. Die Verrichtungen der indirekt gewählten Mitglieder sollten unentgeltlich sein. Man versiel aber bald auf den Ausweg, daß man den Mitgliedern des Großen Rathes unter dem Titel von Salzfaktoren oder Salzinspektoren jedem jährlich ein Faß Salz gab.

Während der Restaurationsperiode stellten sich die Besoldungen folgendermaßen: Ein Mitglied des Kleinen oder Täglichen Rathes (36 an Zahl, wovon 13 zugleich den Appellationsrath bildeten) bezog 1200 Fr. a. W., der Altshultheiß 1600 Fr., und der Amtshultheiß 2000 Fr., die Mitglieder ab der Landschaft erhielten eine Zulage von 100 Fr., der Staatschreiber bezog 1600 Fr., der Verhörerichter (welcher zugleich öffentlicher Ankläger war) 800 Fr., die Schreiber einer Rathsabtheilung 800 Fr. Die Oberamtänner hatten neben den Sporteln ein Salarium von 2000 Fr. Bekleidete ein Mitglied des Kleinen Rathes zugleich die Stelle eines Oberamtannes, was in der Regel der Fall war, so wurde die Kleindräthliche Besoldung von 1200 Fr. eingerechnet. Die in der Stadt wohnenden Mitglieder des Großen Rathes erhielten eine Entschädigung von 80 Fr., und die nicht in der Stadt wohnenden 120 Fr.

Während der Periode von 1831—1841 erhielten die Mitglieder des Kleinen oder Regierungsrathes (15) 1400 Fr. a. W., der Schultheiß 2400 Fr., die Mitglieder des Appellationsgerichtes (13) 1000 Fr., der Präsident desselben 1600 Fr., der Staatschreiber 1600 Fr., der Verhörerichter 1400 Fr., der Staatsanwalt 1400 Fr., die Schreiber einer Rathsabtheilung 1000 Fr., die Amtshaltner 600 Fr. Hinsichtlich der Mitglieder des Großen Rathes blieb die Besoldung

¹⁾ Eggerer, Rechtsgeschichte Bd III, 11. Buch, S. 72.

unverändert. In dieser, wie in den frühern und spätern Perioden, erhielten die Präsidenten und Mitglieder der Bezirksgerichte keine fixe Besoldung, sondern waren auf die Sporteln angewiesen.

Während der Periode von 1841—1847 war die Besoldung eines Regierungsrathes (11) 1500 Fr.; des Schultheißen 2000 Fr., eines Obergerichters (11) 1200 Fr., des Präsidenten des Obergerichtes 1600 Fr., des Staatsanwaltes 1400 Fr., des Verhörrichters 1400 Fr., eines Kriminalrichters 600 Fr., des Präsidenten des Kriminalgerichtes 1200 Fr., des Staatschreibers 1600 Fr., des Schreibers der Rathsabtheilungen 1000 Fr. a. W. Die Mitglieder des Großen Rathes erhielten ohne Unterschied jeder 120 Fr. per Jahr.

Während der Periode von 1848 bis jetzt ist die Besoldung der Regierungsräthe (9 an Zahl) auf 1800 Fr. a. W. bestimmt, diejenige des Präsidenten desselben (des Schultheißen) auf 2200 Fr. a. W., die Besoldung der Obergerichter (11) verblieb zu 1200 Fr. a. W., die 2 Mitglieder der Justizkommission des Obergerichtes erhalten eine jährliche Zulage von 150 Fr. a. W., der Sekretär eine solche von 200 Fr.; die Mitglieder des Kriminalgerichtes für jede Stunde Entfernung vom Sitzungsorte 4 Bs. für Hinreise und für Herreise, der Gehalt des Staatsanwaltes ist auf 1500 Fr. a. W. festgesetzt, derjenige des Verhörrichters auf 1400 Fr., des Staatschreibers auf 1600 Fr., eines Oberschreibers 1000 Fr. a. W.

Betreffend die Ausgaben für Bauten und öffentliche Werke (Gebäude, Straßen- und Flüßebau), so betragen dieselben unter der alten Regierung (vor 1798), wo aber der Haushalt von Staat und Stadt noch nicht gefördert war, jährlich circa 12,000 Gulden, unter der Mediationsregierung circa 12,000 Fr. a. W., unter der Restaurationsregierung circa 20,000 Fr. a. W., unter der Regenerationsregierung circa 40,000 Fr. a. W., unter der Sonderbundsregierung circa 45,000 Fr. a. W., unter der gegenwärtigen Regierung ungefähr das Gleiche.

Für das Militärwesen verausgabte die alte Regierung wenig, 15,000 Gulden, welche jährlich die Stadtgarnison kostete, mochte das Einzige sein. Auch unter der Mediationsregierung stieg die Ausgabe wenig höher. Unter der Restaurationsregierung betrug dieselbe circa 40,000 Fr. a. W. Unter der Regenerationsregierung circa 45,000 Fr. a. W. Unter der Sonderbundsregierung (in ordentlicher Zeit) circa 60,000 Fr. a. W. Unter der gegenwärtigen Regierung circa 90,000 Fr. alte Währung.

Für das Polizeiwesen wurde unter der alten Regierung von Staatswegen beinahe nichts ausgegeben, unter der Mediationsregierung jährlich circa 38,000 Fr. a. W. (darunter für das Landjägercorps 11,000 Fr. und für die Strafanstalt 14,000 Fr.), unter der Restaurationsregierung circa 42,000 Fr. a. W. (darunter 20,000 Fr. für das Landjägercorps und 17,000 Fr. für die Strafanstalt), unter der Regenerationsregierung circa 48,000 Fr. a. W. (darunter 22,000 Fr. für das Landjägercorps und 18,000 Fr. für die Strafanstalt), unter der Sonderbundsregierung (in ordentlicher Zeit) circa 60,000 Fr. a. W. (darunter 28,000 Fr. für das Landjägercorps und 19,000 Fr. nach Abzug der Einnahmen für die Strafanstalt), unter der gegen

wärtigen Regierung circa 80,000 Fr. a. W. (darunter 29,000 Fr. für das Landjägercorps und 25,000 Fr. nach Abzug der Einnahmen für die Strafanstalt).

An das Erziehungswesen leistete die alte Regierung nichts; die Mediationsregierung trug jährlich circa 4000 Fr. a. W. bei, die Restaurationsregierung circa 5000 Fr., die Regenerationsregierung circa 40,000 Fr., die Sonderbundsregierung circa 70,000 Fr. a. W., die gegenwärtige Regierung circa 80,000 Fr. a. W. Es sind dieses die Zuschüsse des Staates zu den Einnahmsquellen für das Erziehungswesen. Diese Einnahmsquellen, bestehend aus vorhandenen Fonds und Beiträgen der Stifte und Klöster, sowie der geistlichen Kasse, liefern circa 60,000 Fr. a. W.

Für das Gerichtswesen verausgabte die alte Regierung ebenfalls nichts; die Mediationsregierung (mit Inbegriff der Besoldungen) circa 20,000 Fr. a. W., die Restaurationsregierung kaum die Hälfte, indem der Appellationsrath aus einer Abtheilung des kleinen oder Regierungsrathes bestand; unter der Regenerationsregierung bezugten die Ausgaben für das Gerichtswesen (nach Einführung des Kriminalgerichtes) nach Abzug der Einnahmen jährlich circa 30,000 Fr. a. W.; unter der Sonderbundsregierung ungefähr das Gleiche, und unter der gegenwärtigen Regierung circa 40,000 Fr. a. W.

Wir geben hier eine Uebersicht der Staatseinnahmen und Staatsausgaben seit 1804.

Zu bemerken ist, daß überall nur die eigentlichen Einnahmen und Ausgaben erscheinen, mit Weglassung des Zuwachses der Inventarien in der Einnahme, und des Abganges derselben in der Ausgabe. Eine Ausnahme bildet die Periode von 1815 bis 1830. Hier ist der Inventarienzuwachs in der Einnahme, und der Inventarienzuwachs in der Ausgabe. Von daher kommt es, daß in letztgedachter Periode so große Ueberschüsse der Einnahmen erscheinen.

Des Umstandes wegen, weil — mit Ausnahme der Periode von 1815 bis 1830 — der Zuwachs und der Abgang der Inventarien nicht compariren, mögen die hier folgenden Uebersichten mit andern früher bekannt gemachten nicht übereinstimmen, indem in den letztern jener Zuwachs und Abgang enthalten ist, was eine bedeutende Differenz macht. Allein der Zuwachs an Inventarien gehört nicht in die Einnahme der laufenden Rechnung, am wenigsten das Militärkleidermagazin, welches verbraucht wird. Es stellt wohl Niemand seine angeschafften Kleider gegenüber dem dafür ausgelegten Gelde in die Einnahme. Im Vermögensbestande mag man solchen Anschaffungen einen Platz anweisen.

Uebersicht der Staats-Einnahmen und Ausgaben von 1804 bis 1814.

Jahr.	Einnahme.	Ausgabe.	Vorschlag.	Rückschlag.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1804	185104	184549	555	—
1805	249452	226405	23047	—
Uebertrag	434556	410954	23602	—

Jahr.	Einnahme.	Ausgabe.	Vorschlag.	Rückschlag.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	434556	410954	23602	—
1806	259027	205152	53875	—
1807	257464	218471	38993	—
1808	205909	211974	—	6065
1809	178474	256489	—	78015
1810	292083	195235	96848	—
1811	212388	235619	—	23231
1812	239460	190762	48698	—
1813	350557	350062	495	—
1814	336550	347187	—	10637
	2766468	2621905	262511	117948
Ausgabe	2621905	Rückschlag	117948	
Mehreinnahme	144563	Vorschlag	144563	

Von 1815 bis 1830.

Jahr.	Einnahme.	Ausgabe.	Vorschlag.	Rückschlag.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1815	432192	447320	—	15128
1816	333753	346742	—	12989
1817	219932	275773	—	55841
1818	303602	264722	38880	—
1819	420751	287447	133304	—
1820	344371	265884	78487	—
1821	329542	267621	61921	—
1822	323547	224742	98805	—
1823	301502	227676	73826	—
1824	306694	226477	80217	—
1825	221207	247426	—	26219
1826	296286	222342	73944	—
1827	331064	216656	114408	—
1828	413459	240054	173405	—
1829	332120	266871	65249	—
1830	322656	316192	6464	—
	5232678	4343945	998910	110177
Ausgabe	4343945		110177	
Mehreinnahme	888733	Vorschlag	888733	

Von 1831 bis 1840.

Jahr.	Einnahme.		Ausgabe.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1831	301973	479069	—	177096
1832	366140	359233	6907	—
1833	320406	314468	5938	—
1834	361630	331630	30000	—
1835	364379	310910	53469	—
1836	397658	379277	18381	—
1837	459256	378105	81151	—
1838	477682	403635	74047	—
1839	494424	419106	75318	—
1840	468713	415727	52986	—
	4012261	3791160	398197	177096
Ausgabe	3791160	Rückschlag	.. 177096	
Mehreinnahme	221101	Vorschlag	.. 221101	

Von 1841 bis 1847.

Jahr.	Einnahme.		Ausgabe.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1841	449017	447909	1108	—
1842	433648	432685	963	—
1843	491253	485044	6209	—
1844	509467	537456	—	27989
1845	512477	477407	35070	—
1846	576578	565842	10736	—
1847	525205	1020657 ^{*)}	—	495452
	3497645	3967000	54086	523441
Einnahme	3497645	3497645		54086
Mehrausgabe		469355	Rückschlag	.. 469355

^{*)} Hierin sind enthalten die in diesem Jahre haar bestrittenen Sonderbunds-kosten. Sie betragen 362,845 Fr. Die Schulden aber, von welchen später die Rede sein wird, erscheinen — weil nicht bezahlt — in der Rechnung nicht.

Von 1848 bis 1857.

Jahr.	Einnahme.	Ausgabe.	Vorschlag.	Rückschlag.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr a W	Fr n W
1848	544132	570212	—	26080	37275
1849	489168	604594	—	115426	164894
1850	525459	539873	—	14164	20663
1851	570666	659672	—	89006	127151
	Neue W.	Neue W.	Neue W.		
1852	824385	1032869 ¹⁾	—	—	208484
1853	839589	813678	25911	—	—
1854	796674	951200	—	—	154526
1855	849181	957475	—	—	108294
1856	897826	872812	25014	—	—
1857	940710	890875	49835	—	—
				Vorschlag	821287
				Rückschlag	100760
					720527

Wir fügen übersichtliche Staatsrechnungen aus verschiedenen Perioden bei, um etwelche Einsicht in das Detail der Einnahmen und Ausgaben zu geben.

Übersichtliche Seckelamtsrechnung im Rechnungsjahr
1773 bis 1774.

Einnahmen.		Gl.	Schl.	W
Vorjährige Restanz		420187	11	4 ¹ / ₂
Diesjähriger Ertrag der Urbare (Zinsrobel der Gülten und Hinterlagen)		18916	7	—
Uebrigc Einnahmen, worin 300 Gl. abgelöstes Kapital		138503	11	1 ¹ / ₂
Summa der Einnahmen		577606	30	—

1) Der Verlust in Folge der Münzreform betrug 211,418 Fr. Luzern hatte für 1,873,489 Fr. a. W. Münzen geprägt in 20 Sorten, wovon unter viele geringhaltige.

Bemerkung. Durch die Ausgaben wurden bedeutende Anschaffungen in das Militärbekleidungsmagazin und in das Zeughaus gemacht. Das Angeschaffte bildete dann wieder ein Guthaben, so daß das Staatsvermögen sich nicht nach dem Maße der jährlichen Rückschläge verminderte.

	Gld.	Schl.	u.
Ausgaben.			
Bauamt	17000	—	—
Krienbach und Emme	1800	—	—
Straßamt	5100	—	—
Neue Straße	1200	—	—
Hrn. Rathsrichter (für Rathsgelder)	5976	31	—
Dem Umgeldner (zu Bestreitung kleiner laufender Ausgaben)	5000	—	—
Frohnfaßengelber	3294	14	—
Garnison	15000	—	—
Schützenhäuser	640	15	—
Landmusterungen	824	7	2
Emmen- und Lutherngelb	249	2	1
Almosen-, Brand- und Wassersteuern	1561	4	3
Gemeine und ordinäre Ausgaben	6157	15	2
Sonderbare und Extra-Ausgaben	21539	10	3
Wochenrodel	1855	15	—
Trinkgelber	51	—	—
Summa der Ausgaben	87248	34	5
Summa der Einnahmen	577606	30	—
Hingegen Ausgaben	87248	34	5
Bleibt Mehreinnahme	490357	35	1
Weil aber dieß Jahr in die Urbare eingetragen	7150	—	—
So bleibt der Seckelmeister nur schuldig	483207	35	1

Es ist dabei Folgendes zu bemerken :

Der Rathsrichter hatte als Rechnungsbeamter die Ausrichtung und Verrechnung der Rathsgelder an Räte, Hundert, Ausschüsse und Kanzlei zu besorgen. Als Quellen hiesfür waren ihm angewiesen die vom Großweibel einzuziehenden Bußen, welche in der Stadt vor Rath und Gericht fielen und die Appellationsgebühren; das Seckelamt mußte das Mangelnde zuschießen.

Der Umgeldner mußte die kleinern laufenden Ausgaben und gewisse monatlich oder wöchentlich wiederkehrende Bedürfnisse bestreiten, wie z. B. den Monatsfernen. Er hatte einige Einnahmen, und so weit diese nicht reichten, deckte das Seckelamt das Bedürfniß.

So war es auch bei dem Bauamte und dem Straßenamte.

Jedes Amt führte seine eigene Rechnung und empfing von dem Seckelamte Zuschüsse, oder lieferte an dasselbe Ueberschüsse ab.

Solche Ablieferungen erbielt das Seckelamt vorzüglich von der Zollverwaltung, von dem Kornamt, dem Salzamt, von den Landwägten u. s. w.

Bei dieser Einrichtung ist es nicht wohl möglich, einen klaren und vollständigen Ueberblick der Einnahmen und Ausgaben des Staates zu geben.

Uebersichtliche Staatsrechnung vom Jahr 1812.
(Mediationsperiode.)

Einnahmen.		Fr.	Rp.
Von dem Salzregal		66729	84
„ der Münzverwaltung		2645	53
„ der Stempelverwaltung		8774	26
„ den Domänen		6122	48
„ der Pulververwaltung		1835	90
„ Erbsgebühren		891	84
„ dem Ohmgeld		91255	76
„ Gewerbspatenten		6593	79
„ Wirthspatenten		2664	76
„ Luxusabgaben (Tanzen und Jagd)		1462	14
„ Kanzleigebühren		2874	54
„ Gerichtsporteln (vom Appellationsgericht)		2633	37
„ Bußgeldern		1276	33
„ Zölle		11286	60
„ Gemeindevverwaltung Luzern (Wachtgeld)		4800	—
„ der Seminarverwaltung		10516	19
„ der Postverwaltung		6510	—
Zinsen von Kapitalien		7917	34
Diversi		2676	86
Summa		239460	53

Ausgaben.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Diplomatische Ausgaben.					
Tagungskosten		2704	54		
Beitrag an die Eidgenossenschaft		5162	28		
Verschiedenes		76	56		
				7943	38
II. Militärausgaben.					
Werbung für Frankreich		4912	1		
Zenghaus, darunter 3675 Fr. 36 Rp. Arbeitslohn, das Uebrige für Anschaffungen		13548	63		
Verschiedenes		4318	6		
				22778	70
III. Finanzausgaben.					
Anschaffung für Pulverfabrikation: Salpeter, Schwefel, Arbeitslohn etc.		11009	23		
Amthliche Besoldungen:					
„ Kleiner Rath	Fr.	28861.	33		
„ Appellationsgericht	„	14030.	—		
„ Kanzleien	„	15825.	87		
„ Staatsbediente	„	3752.	—		
„ Amtsgerichte	„	2412.	—		
„ Militärbeamte	„	4282.	76		
„ Pandjägercorps	„	10842.	11		
„ Scharfrichter	„	373.	32		
		80379	39		
Uebertrag		91388	62	30722	8

	Fr.	Ny.	Fr.	Ny.
Uebertrag	91388	62	30722	8
Zinsen und Verschiedenes	1348	40		
			92737	2
IV. Staatswirthschaftliche Ausgaben.				
Kirchenwesen	759	69		
Lehranstalten	3893	49		
Buchdrucker	337	60		
Bauten	3224	21		
Straßen- und Brückenbau	8337	64		
			16552	64
V. Justiz- und Polizeiausgaben.				
Transportkosten von Gefangenen	396	95		
Unterhalt der Untersuchungsgefängnisse und deren Versorgung	2531	46		
Judizialien und Augenscheinskosten	1515	86		
Strafanstalt	13677	47		
Polizeiwaache	5957	96		
Diversi	3144	81		
			27220	51
VI. Staatsverwaltungsausgaben.				
Bureau-Ausgaben	5577	76		
Unterstützungen	1041	45		
Domänen	13221	63		
Reisefonto	1437	73		
Brennholz und Del	2227	54		
Diversi	25	60		
			23531	71
Summa			190762	96

Uebersichtliche Staatsrechnung vom Jahr 1829.
(Restaurationsperiode.)

Einnahmen.		Fr.	Ny.
Vom Salzregal		111601	99
" Ohngeld		100599	90
" Zollertrag		15150	93
" Postertrag		19056	95
Von der Stempelabgabe		6215	64
" " Pulververwaltung		5720	36
" " Münzverwaltung		1163	15
" " Domänenverwaltung ¹⁾		—	—
Uebertrag		259508	92

¹⁾ Die Domänenverwaltung zeigte im Jahr 1829 gar keinen Gewinn, sondern einen Verlust. Dieses Resultat ergab sich in Folge von Bauten. Der Netto-Ertrag war sonst jährlich circa 5000 Fr.

	Fr.	Rp.
Uebertrag	259508	92
Durch den Kriegsrath für Berechnungs- und Militärentlassungsgebühren	15118	29
Durch den Polizeirath für Wanderbücher, Reisepässe, Hundszzeichen, Arbeitsverdienst im Schallenhause etc.	2183	12
Zinsen von vorhandenem Güllkapital	13270	21
Früchtenrechnung	147	75
Staatsgrundzinsen	997	40
Jus dominii-Rechnung	4215	20
Personalrechtsbewilligungen	1904	—
Wachtgeld von der Stadt Luzern	3400	—
Staatskanzlei	1704	71
Kanonrechnung	3274	—
Gerichtsporteln des Appellationsgerichtes	1710	53
Advokatenpatenten	192	—
Jagdpatenten	1928	—
Fischerlehenzins	139	—
Handels- und Marktpatenten	1425	45
Gewerbesteuer	3845	87
Lurusabgaben	636	—
Erbsgebühren	2549	40
Bußengelder	1314	71
Nebgeländeabgaben	181	21
Bierbräuerabgaben	644	—
Wirthspatenten	6232	7
Vottenbüchererlös	95	80
Verkauf von Straßenbaugeräthschaften	264	—
Rantensblatt	1856	14
Hausfirz- und Verkaufsbewilligungen	—	—
Holzansuhrbewilligungen	—	—
Gewerbsbewilligungen	—	—
Zeughausrechnung (Zuwachs an Effekten)	3361	77
Verschiedenes	21	44
Summa	332120	99

Ausgaben.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Durch den Staatsrath.				
Tagungsakosten	2758	—		
Bewirthungen und Ehrenbezeugungen	67	—		
Festlichkeiten	1101	—		
Beitrag zur eidgenössischen Bundeskasse	7467	—		
Gesandtschaften und Konferenzen	319	—		
Extra diplomatische Gegenstände	392	—		
Landmarchungen	508	—		
Diversi	537	84		
			13149	84
Uebertrag			13149	84

	Fr.	Nv.	Fr.	Nv.
Uebertrag				
II. Durch den Kriegsrath.				
Kriegszahlamt	869	25		
Zeughausdirektion: pro Ankäufe, Besoldung und Werkstätte	9518	99		
Kommissariat:				
Kleidungen	6327	80		
Kaserne	998	98		
Besoldung und Verpflegung der Truppen	22779	80		
Diversi	527	5		
Verminderung im Zeughaus	635	1		
" im Kleidermagazin	21619	58		
" in der Kaserne	713	55		
			64009	30
III. Durch den Finanz- und staats- wirthschaftlichen Rath.				
Amtliche Besoldungen:				
Besoldung des Kleinen Rathes	44305	—		
" des Großen Rathes	6312	20		
" der Oberamtmänner	5283	78		
" des Fiskalamtes	1100	—		
" der Amtschreiber	825	—		
" der Kanzleibeamten	19464	10		
" der Staatsbedienten	4784	—		
Prämien und Aufmunterungen	2700	—		
Kanzleibedürfnisse	2181	24		
Lehensins für das Kanzleigebäude	400	—		
Brückenkosten	464	22		
Unterstützungen	3592	71		
Außerordentlicher Schreiblohn	329	20		
Beleuchtung und Beheizung	629	70		
Ertragegegenstände	108	25		
Staatsbanamt	3243	23		
Staatsmobilien	617	16		
Straßenbanddirektion	16094	64		
			112434	43
IV. Durch den Justizrath.				
Judizialkosten	2058	40		
Kanzleibedürfnisse	352	63		
Expeditions- und Druckerkosten	111	78		
Ertragegegenstände	20	25		
Besoldung des Scharrichters	838	—		
			3381	6
V. Durch den Polizeirath.				
Eigentliche Polizei (Transport- und Exeku- tionskosten, Feuerseherheitspolizei und andere Gegenstände)	4706	6		
Uebertrag	4706	6	192974	63

	Fr.	Np.	Fr.	Np.
Uebertrag	4706	6	192974	63
Schallen- und Zucht- und Gefangenschafts- Landjäger und Planton	17357	—		
	20444	—	42507	6
VI. Durch den Armen- und Vormundschaftrath.				
Augenscheins- und Reisekosten			888	61
VII. Durch den geistlichen und Erziehungsath.				
Erziehungs- und Lehranstalten	4733 ¹⁾	—		
Kirchengegenstände	840	47		
			5573	47
VIII. Verschiedenes			3191	—
IX. Außerordentliche Ausgaben.				
Abschrift der Erstanzen bei der Postdirektion	2253	40		
Verlust der Domänenverwaltung	6686	48		
Kosten des Gauner- und Keller'schen Prozesses ²⁾	12797	26		
			21737	14
Summa			266871	91

Uebersichtliche Staatsrechnung vom Jahr 1837.

(Regenerationsperiode.)

Einnahmen.

	Fr.	Np.
Von der Salzdirektion	114539	55
„ „ Stempeldirektion	11550	40
„ „ Münzdirektion	1215	65
„ „ Postdirektion	28188	45
Uebertrag	155494	5

- 1) Es ist zu bemerken, daß diese Summe nicht die Gesamtsumme war, welche auf das Erziehungswesen im Kanton verwendet wurde, sondern sie ist der Zuschuß der Staatskasse an das Erziehungswesen, welcher freilich hier noch sehr gering erscheint. Die Landschullehrer wurden von den Gemeinden besoldet, und für die Zentralschule von Luzern war der Fond des ehemaligen Jesuitenkollegiums oder Xaverianischen Hauses vorhanden.
- 2) Die Kosten dieses berücksichtigten Prozesses, welcher 1825 begann, wurden nicht vorweg in Ausgabe gestellt, sondern ein besonderer Konto für dieselben eröffnet. Die gesammten Prozeßkosten betragen 25,450 Fr. 74 Np., und obige 12,797 Fr. 26 Np. bilden nur das Betreffniß des Kantons Luzern, nach stattgehabter Abrechnung mit den übrigen bei dem Gaunerhandel betheiligten Kantonen.

		Fr.	Np.
Uebertrag		155494	5
Von der	Generaldomänenverwaltung	28736	20
" "	Gültzinsrechnung	16656	26
" "	Staatsgrundzinsrechnung	1320	76
" den	Jus domini-Zinsen	3544	13
" der	Wachtgeldrechnung	3400	—
" "	Kanonrechnung	5953	—
" "	Judizialienrechnung des Appellationsgerichtes	14372	51
" "	Advokatenrechnung (Patenten)	256	—
" "	Jagdpatentenrechnung	2269	81
" den	Fischerlehenzinsen	493	56
" "	Handels- und Marktpatenten	2094	90
" dem	Kantonsblatt	4237	23
" den	Gewerbsbewilligungen	3265	20
" "	Lurusabgaben	1278	—
" "	Bußengelbern	7096	17
" "	Erbsgebühren	3765	40
" "	Zollgebühren	14120	10
" dem	Weggeld	6313	13
" der	Ohmgeldrechnung, mit Inbegriff der Reb- gelände	133526	60
" den	Bierbrauerypatenten	2260	—
" "	Wirthspatenten	3960	43
" der	Justiz- und Polizeikommission pr. Straßhaus und Gefangenschaften nebst Anderm	18401	75
" "	Militärkommission für Verhelichungs- und Entlassungsgebühren und Anderm	17299	8
" "	Kommission des Innern für Straßenlandverkauf	75	—
" "	Handelskammer	2573	41
" "	Baukommission für Diversi und Außerordent- liches	2414	93
" "	Kanzleikommission für Kanzleigebühren	1690	37
" "	Administration des Lehrmittelfonds	250	75
" Verschiedenem	224	80
" der	Vermehrung des Zeughauskapitals	1912	83
Summa		459256	36

Ausgaben.

		Fr.	Np.	Fr.	Np.
I. Durch den Staatsrath.					
Für	Tagungs- und diplomatische Aus- gaben, Geldbeiträge und eidgenössische Militärausgaben			19220	93
Uebertrag				16220	93

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag			16220	93
II. Durch den Erziehungsrath.				
Für Erziehungs- und Lehranstalten ¹⁾			42464	—
III. Durch die Militärkommission.				
Durch das Kriegszahlamt	462	40		
Für das Zeughaus pro Anschaffungen und Reparaturen, sowie für die Werkstätte	9888	66		
Für Kleidungen	8182	26		
„ Kasernen	1226	38		
„ Befoldung und Verpflegung der Truppen	27754	50		
„ verschiedene Ausgaben	1242	42		
„ Abgang des Werthes des Werkstätteinventars im Zeughaus	235	35		
			48991	97
IV. Durch die Finanzkommission.				
Für amtliche Befoldungen	90031	7		
„ Beleuchtung und Beheizung	3839	73		
„ Unterstützungen	1983	19		
„ das Staatsbauamt und die Mobilien- direktion pro erste Hälfte des Jahres	5851	10		
„ Lehenszinsenschädigungen	1032	—		
„ verschiedene außerordentliche Auslagen	5961	54		
			108698	63
V. Durch die Kommission des Innern.				
Für Viehbeschaffungen und Prämien für Zuchthiere	2000	—		
„ Flüsse und Straßenbau (pro erste Hälfte des Jahres)	8926	30		
„ kleine Ausgaben	84	10		
Durch die Handelskammer	1933	30		
			12943	70
VI. Durch die Justiz- und Polizeikommission.				
Für allgemeine Polizeiausgaben	6758	76		
„ Druckerkosten	3999	18		
Durch die Strafanstaltsverwaltung	22782	46		
„ „ Gefangenschaftsverwaltung	8703	92		
„ „ Strafanstaltskommission	19724	60		
„ „ Landjägercorps	22299	43		
„ „ Sanitätskommission	2714	50		
			86982	87
VII. Durch die Kommission in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten				
			246	60
Uebertrag			335748	70

¹⁾ Die 42,464 Fr. sind bloß der Zuschuß der Staatskasse an die Erziehungs- und Lehranstalten. Die eigentliche Ausgabe für das Jahr 1837 beträgt 99,311 Fr. 8 Rp.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	335748	70
VIII. Durch die Bankommission.				
Für Flüsse- und Straßenbau (zweite Jahreshälfte) ¹⁾	22558	32		
Für Staatsbauamt und Mobiliendirektion (zweite Jahreshälfte) ²⁾	9814	24	32372	56
IX. Durch die Kanzleikommission.				
Für Kanzleimaterial und Schreiblöhne	5649	62
X. Verschiedenes.				
Für Verlust der Pulverdirektion wegen Explosion der Pulvermühle, Erbsenznachlässe, Früchtenschwanung, Nachlaß auf <i>Jus dominii</i> -Zinsen, Provisionen, Zinstrinkgelber, Auslagen auf Grundsteuerrechnung, Entschädigungen wegen Hagelschlag etc.	4006	85
XI. Durch das Appellationsgericht.				
Für Verwaltung der Rechtspflege (worunter die Statthalterämter mit 9915 Fr. 58Rp.) Akzungs- und Gefangenschaftskosten, Vorhüsse und Augenscheine, Administrations- und Kanzleikosten und verschiedene Auslagen	16527	71
Summa	378105	54

Uebersichtliche Staatsrechnung vom Jahr 1843.
(Sonderbundsperiode.)

Einnahmen.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Aus dem unmittelbaren Staatsvermögen				
Domänenverwaltung	8702	58 $\frac{1}{2}$		
Staatsgrundzins	177	8		
Zinsen vom Kapitalstock (Gültenkonto)	31266	97		
" " Anleihekonto	19547	2		
" " <i>Jus dominii</i> -Kapital	993	65		
" von Gotthards-Aktien	500	—		
Vom Früchtenkonto	51	72	61239	2 $\frac{1}{2}$
Uebertrag	61239	2 $\frac{1}{2}$

¹⁾ Die Ausgaben für die erste Jahreshälfte befinden sich bei der Kommission des Innern.

²⁾ Die Ausgaben für die erste Jahreshälfte befinden sich bei der Finanzkommission.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	61239	2 $\frac{1}{2}$
II. An Regalien.				
Von der Salzverwaltung	103861	63		
" " Pulverregie	1356	27		
" " Postverwaltung	32878	21		
" " Münzregie	1555	15		
			139651	26
III. An Abgaben und Gebühren.				
Von der Stempelverwaltung	13698	67		
Vom Zoll	17100	96		
Von Brücken- und Weggeldern	3831	37		
" Öhmgelds und Reblandeabgaben	111057	13		
" Bierbrauerpatenten	2880	—		
" Marktpatenten	1609	90		
" Verkaufsbewilligungen und Gewerbspatenten	1383	90		
Tanzgebühren	1344	—		
Gewerbbewilligungen	3778	64		
Erbsgebühren	2888	37		
Bußengelber	5873	48		
Jagdpatenten	2034	8		
Wirthspatenten	7232	29		
Kantonsblatt	8653	74		
Wachtgeld von der Stadt Luzern	3400	—		
Kanon für Realrechte	1000	—		
Fischerlehenzins	179	32		
Von der Standeskommission Kanzleigebühren	1546	47		
Von der Polizeikommission Kanzleigebühren, Hundszzeichen, Wanderbücher, Visa und Diversi	949	— $\frac{1}{3}$		
Von der Militärkommission Verzehlungsgebühren	12778	80		
Von der Militärkommission Stellungs- und Entlassungsgebühren	7947	75		
Von der Militärkommission Kanzleigebühren und Außerordentliches	229	96		
Von Verkauf von Armatur und Verschiedenes	1260	61		
Von der Sanitätskommission	836	—		
Von der Kommission des Innern	1156	2		
Von der Handelskammer	3236	34		
			217886	80 $\frac{1}{3}$
IV. Von der Baukommission			8601	38
Uebertrag	427378	46 $\frac{5}{6}$

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	.	.	427378	46 ⁵ / ₆
V. Von dem Erziehungswesen.				
1) Aus dem allgemeinen Erziehungsfond:				
Kapitalzins	2548	62		
Die Hälfte 7% vom Großzehnten	5961	34		
Beiträge der Klöster	9380	—		
2) Aus der geistlichen Kassa	13000	—		
3) Von der Stadt Luzern an die Kan-				
tonenschule	3800	—		
4) An Verschiedenem	75	—		
			34764	96
VI. Von dem Gerichtswesen, durch das				
Obergericht			11777	80
VII. Von der Strafhansverwaltung			16543	70
VIII. Von der Gefängnißverwaltung			1777	25
IX Von der Landjägerdirektion			135	38
Summa	.	.	492377	55 ⁵ / ₆

Ausgaben.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Ständekommission.				
A. Kantonale:				
Für Laasatzungskosten, Feierlichkei-				
ten, Druckkosten u. s. w.	14539	70		
B. Vorörtlliche	9268	54		
C. Außerordentliche:				
Für Handhabung von Ruhe und				
Sicherheit	522	27		
D. Beitrag an die St. Gotthards-Til-				
gungskasse	2536	30		
			26866	81
II. Militärkommission.				
A. Kriegszahlsamt	550	20		
B. Zeughausverwaltung	15080	26		
C. Kriegskommissariat:				
a. Kleidung	Fr. 21262.	98		
b. Kaserne	" 5078.	3		
c. Besoldung	" 32921.	41		
d. Verpflegung	" 14175.	10		
e. Verschiedenes	" [2348.	2		
	75885	54		
			91466	—
Uebertrag	.	.	118332	81

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag			118332	81
III. Kommission des Innern.				
Für Viehzuchtsprämien, Reisen u. s. w.			2074	33
IV. Finanzkommission.				
A. Besoldungen	89811	35		
B. Uebrigc Ausgaben für Beleuchtung, Unterstützungen, Zufälliges u. s. w.	6257	48	96069	3
V. Polizeikommission.				
A. Sicherheitspolizei	4440	64 $\frac{1}{2}$		
B. Fremdenpolizei	66	50		
C. Preßpolizei	96	5		
D. Ordnungspolizei				
a. Wahlangelegenheiten	Fr. 94.	70		
b. Vetoangelegenheiten	„ 48.	50		
			143	2
E. Wohlfahrtspolizei:				
Feueranstalten u. s. w.	229	15 $\frac{1}{3}$		
F. Gewerbspolizei	202	50		
G. Diverse	630	65		
H. Strafanstalt	37960	96		
I. Gefangenschaften	7433	98		
K. Landjägerkorps	20726	91		
L. Sanitätskommission	2850	80	74771	12 $\frac{5}{6}$
VI. Baukommission.				
A. Staatsbauamt	48435	90		
B. Straßens- und Fließebau	27999	33	76435	23
			2432	21
VII. Handelskammer				
VIII. Erziehungswesen.				
A. Allgemeine Ausgaben	8445	8		
B. Gymnasium und Lyzeum	9881	93		
C. Volksschulwesen	61328	97		
D. Geistliche Bedürfnisse	23	75		
E. Taubstummenschule	4260	—		
F. Außerordentliches	1000	—	84939	73
IX. Gerichtswesen (ohne die Besoldungen)			19649	60
Summa			474704	6

Uebersichtliche Staatsrechnung vom Jahr 1853¹⁾.

Einnahmen.

		Fr.	Gr.	Fr.	Gr.	Fr.	Gr.
I. Ertrag der Staatsliegenschaften.							
A. Domänenverwaltung.							
1)	Von den Schaffnereien			14717	44		
2)	" der Verwaltung von Mariazell			175	47		
3)	" den Waldungen			9450	—		
4)	" Lehenzinsen			21466	15		
5)	" Kapitalzinsen ab verkauften Liegenschaften			4104	99		
6)	" Verschiedenem			2314	85		
				52228	90		
B. Fischerlehen				198	57	52427	47
II. Ertrag der Staatskapitalien.							
1)	Zinsen von Gültkapitalien			52552	93		
2)	" " Anleihen			16443	60		
3)	" " Jus dominii-Kapitalien			1921	57		
4)	" " Staatsgrundzinskapitalien			—	—		
5)	" " Aktien auf Straßen, Brücken und Eisenbahnen			1028	46	71946	56
III. Guthaben bei der Eidgenossenschaft für abgetretene Posten und Zölle.							
1)	Entschädigung für das Postregal			57958	16		
2)	" vom Zollvertrag			72705	32	130663	48
IV. Ertrag der Hoheitsrechte.							
Von der Salzverwaltung 190989 91							
V. Staatsabgaben.							
A. Departement des Aeußern.							
1)	Kantonsblatt	14542	78				
2)	Kanzleigebühen	3739	35				
3)	Erlös von Staatskalendern ic.	148	65				
				18430	78		
Uebertrag						446027	42

¹⁾ Bis dahin waren alte Franken; hier beginnt die neue Währung.

	Fr.	G.	Fr.	G.	Fr.	G.
Uebertrag					446027	42
B. Departement des Innern.						
4) Holzverkaufs-Bewilligungen und Sporteln			58	80		
C. Polizei-Departement.						
5) Markt- und Verkaufsbewilligungen	5889	5				
6) Wanderbücher und Gesellen- aufenthaltskarten	382	—				
7) Hundszwecken	483	61				
8) Auslieferungskosten und Ver- schiedenes	462	17				
(Sanitätskommission.)			7216	83		
9) Militäruntersuch	1029	—				
10) Prüfungsstaren	246	—				
11) Gutachten und Verschiedenes	78	—	1353	—		
D. Militärdepartement.						
12) Verhehlungsgebühren	12166	—				
13) Militärrentenlassungsstaren	20355	20				
14) Verschiedenes	85	45	32606	65		
E. Finanzdepartement.						
15) Stempelabgabe	20371	10				
16) Ohngeld	149424	43				
17) Rebjeländeabgaben	173	92				
18) Bierbrauerpatente	2347	15				
19) Wirthspatente für inländi- sches Getränk und für Kaffe- schenken	11710	55				
20) Kanongebühren von Personal- und Ehehaftrechten	7218	17				
21) Erbsgebühren	6775	69				
22) Jagdpatente	2827	90				
23) Tanzgebühren	2421	37				
24) Bußengelder	8971	98	212242	26		
F. Obergericht.						
25) Zivil-, Polizei- und Krimin- aljudizialien und Augen- scheinskosten			15486	84	287395	16
Uebertrag					733422	58

	Fr.	Gt.	Fr.	Gt.	Fr.	Gt.
Uebertrag	733422	58
VI. Erziehungswesen.						
1) Aus dem allgemeinen Erziehungsfond.						
a. Zinse von Kapitalien .	3270	73				
b. Zinse vom Stipendienfond	27	72				
c. Die Hälfte 7% des Großzehntens	7938	29				
d. Verschiedenes	226	—				
e. Beiträge von 3 Klöstern	10600	—				
f. Beitrag der Stadt Luzern	5000	—				
			27062	74		
2) Einnahmen des Xaverianischen Hauses ¹⁾	(26683	16)				
3) Einnahmen des Ursulinerfonds	(12818	72)				
4) Einnahmen des Lehrerseminars an Kostgeld			8568	46		
5) Einnahmen der Taubstummenanstalt			3807	24		
6) Einnahmen der Kantonsbibliothek			2197	95	41636	39
VII. Besondere Einnahmen.						
A. Departement des Innern.						
1) Für verkaufte Pfarrbücher (Handelskammer.)			62	20		
2) Für Güterbesätzergebühren	3294	55				
3) „ Zinsen vom Fond der Handelskammer	1234	96				
			4529	51		
B. Polizeidepartement.						
4) Von der Gefängnisverwaltung für Abzugskosten	2891	30				
5) Beiträge der Landjäger in den Invalidenfond	709	98				
6) Von der Strafhansverwaltung	42051	28				
			45652	56	50244	27
Uebertrag	825303	24

¹⁾ Die Einnahmen und Ausgaben der beiden Fonds des Xaverianischen und Ursulinerfonds, welche für das Erziehungswesen verwendet werden, sind weggelassen in der Columnne.

	Fr.	Gt.	Fr.	Gt.	Fr.	Gt.
Uebertrag	825303	24
C. Militärdepartement.						
7) Für Vergütungen und Verkäufe vom Zeughaus	1391	20				
8) Für Vergütungen und Verkäufe vom Kriegskommissariat	3508	63				
9) Für Besorgung der Wachten in der Stadt Luzern	4857	14				
			9756	97		
D. Finanzdepartement.						
10) Für verkaufte 5 silberne Tafelaufsätze	710	—				
11) " Freischarenmehren	600	—				
12) " Holzlieferungen im Sonderbunds-kriege durch das Kriegskommissariat	598	58				
13) " Saldozahlung vom Bundesrath für Flüchtlings- verpflegung	269	2				
14) " Prozeßkosten von den Regierungen von Aargau und Solothurn in Einbürgerungsstreitsachen	189	—				
15) " Verschiedenes	34	75				
			2401	35		
E. Baudepartement.						
16) Für Entschädigung vom Stadtrath von Luzern	1785	70				
17) Für Kellerzins	142	86				
18) Für Lehenzins von 2 Pferd- stallungen	93	70				
19) Für verkaufte Baumaterialien und Mobilien	406	3				
			2128	29		
					64530	68
					839589	85
VIII. Inventarienzuwachs.						
1) In der Strafanstalt			3402	57		
2) Im Militärbekleidungsma- gazin			35	95		
3) In der Kaserne			1782	30		
4) Im Zeughaus			13308	81		
5) Im Lehrmittel-fond			520	6		
6) Im Lehrerseminar			569	40		
7) In der Laubstummenanstalt			325	71		
					19944	80
Summa					839534	65

Ausgaben.

I.		Fr.	Gt.	Fr.	Gt.	Fr.	Gt.
Für die Verwaltung.							
I. Amtliche Besoldungen.							
1)	Großer Rath: 100 Mitglieder à 171 Fr.	17075	—				
	Kommissionen	719	30	17794	30		
2)	Regierungsrath: Schultheiß	3143	—				
	8 Mitglieder						
	à 2571 Fr.	20568	—	23711	—		
3)	Regierungskanzleien:						
	Staatschreiber	2286	—				
	Rathschreiber	1690	50				
	Staatsarchivar	1429	—				
	Unterarchivar	1143	—				
	Expeditionschef	1429	—				
	Registrator	1143	—				
	Protokollskopist	1536	—				
	6 Departementssekretäre	8574	—				
	9 Kanzlisten	9000	—				
	Staatskassier	1714	—				
	Gehülfe	1286	—				
	Staatsbuchhalter	1429	—				
	6 Standesweibel	4284	—				
4)	Amtsstatthaltereien:			36943	50		
	5 Amtstatthalter	4285	—				
	5 Amtsgehülfen, Besoldung						
	und Reiseentschädigung	5951	88				
	5 Amtsschreiber, Besoldung						
	und Kanzleientschädigung	4429	—				
	5 Amtswweibel	1071	—				
				15736	80		
						94185	60
II. Departement des Außern:							
1)	Entschädigung der Ständeräthe			1514	90		
2)	Kezerlichkeiten und Abordnungen			2228	83		
3)	Kanzleibedürfnisse und Schreib- löhne			5321	79		
4)	Druck- und Lithographiekosten			6162	95		
5)	Zufälliges und Verschiedenes			917	65		
6)	Lithographische Aufnahme des Kantons			561	91		
						116708	3
	Uebertrag					110893	63

	Fr.	Gt.	Fr.	Gt.	Fr.	Gt.
Uebertrag	110893	63
III. Departement des Innern:						
1) Prämien für Vieh- und Pferde- zucht	.	.	2570	—		
2) Reisekosten und Verschiedenes	.	.	313	81		
3) Untersuchung der Maße und Ge- wichte	.	.	581	67		
4) Anschaffung neuer Laufz., Ghez- und Sterbebücher	.	.	88	—	3553	48
(Handelskammer.)						
1) Ausgaben der Bestäterei	.	.	2705	47		
2) Ausgaben der Handelskammer	.	.	791	40	3496	87
IV. Departement des Armen- und Vormundschaftswesens:						
Reisekosten und Verschiedenes	215	35
V. Departement des Kirchen- wesens:						
Reisekosten und Verschiedenes	79	4
VI. Polizeidepartement:						
1) Allgemeine Polizei	.	.	9383	73		
2) Verwaltung der Untersuchungs- gefängnisse	.	.	29025	26		
3) Landjägerkorps und Invali- denfond	.	.	41335	90		
4) Verwaltung der Strafanstalt	.	.	78988	24		
5) Sanitätswesen	.	.	4812	75	163545	88
VII. Militärdepartement:						
A. Kriegszahlamt.						
1) Reglemente und Verschiedenes	927	90				
2) An früher aus dem eidgen. Invalidenfond Unterstützte	74	28	1002	18		
B. Zeughausverwaltung.						
1) Verwaltungskosten	3423	73				
2) Haushalt der Werkstätten	12614	85				
3) Anschaffung von Zeughaus- vorräthen	13770	92				
4) Verschiedenes	433	61	35063	11	36065	29
Uebertrag	317849	54

	Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	St.
Uebertrag					317849	54
C. Kriegskommissariat.						
1) Besoldungen	49816	44				
2) Verpflegung	17005	35				
3) Kasernement	11104	60				
4) Kleidung	47586	74				
5) Kosten der Dienstpferde	3315	23				
6) Fuhrleistungen	1167	38				
7) Verschiedenes	3412	89				
			133408	63		
VIII. Finanzdepartement:					169473	92
A. Domänenverwaltung.						
1) Domäne Hohenrain	5920	64				
2) " Reiden	6710	16				
3) " Hitzkirch und Heibegg	6381	44				
4) " Menznaun	1930	93				
5) Verwaltung von Mariazell	1613	33				
6) Einzelne Liegenschaften	4059	33				
7) Waldungen	568	1				
8) Buhrarbeiten	3213	65				
9) Verschiedenes	1633	47				
			32027	96		
B. Uebrigcs.						
1) Beheizung und Beleuchtung	4056	93				
2) Lebenszins für 3 Lokale von Amtsstatthaltereien	570	—				
3) Unterstützungen, gewöhnliche	2222	—				
4) " außerordentliche	1885	72				
5) Entschädigung an die Stadt- gemeinde Luzern für aufge- hobene Kaufhaus- und andere Gebühren	10715	—				
6) Verschiedenes	3909	37				
7) Eisenbahn	1531	75				
			24890	77		
					56918	73
IX. Baudepartement:						
1) Besoldung des Kantonsbau- inspektors			1429	—		
2) Bauamt:						
a. Unterhalt und Verbesserung der Staatsgebäude	8191	61				
b. Mobilien	1514	13				
c. Besorgung und Reinhaltung des Regierungsgebäudes	768	43				
d. Verschiedenes	1786	31				
			12260	48		
					13689	48
Uebertrag					657934	67

	Fr.	Gt.	Fr.	Gt.	Fr.	Gt.
Uebertrag					657931	67
3) Straßenbauamt:						
a. Löhnung der ordentlich angestellten Straßenknechte	7953	19				
b. Unterhalt der Hochstraßen und Straßenstrecken II. Kl.	6869	40				
c. Brückenunterhalt	3511	12				
d. Unterhalt des Werkgeschirrs	1019	61				
e. Entschädigungen	50	86				
f. Löhnung der Straßenbauaufseher	6545	48				
g. Brückenbanten	1934	95				
h. Hecken und Geländer	858	65				
i. Werkgeschirranschaffung	532	66				
k. Straßenmarksteine	423	76				
l. Pulver zum Steinsprengen	351	5				
m. Vermessungen	1129	64				
n. Augenscheins- und Reisekosten	2029	3				
o. Verschiedenes	789	15				
			33998	55		
4) Wasserbauamt:						
a. Löhnung der Wührmeister	1803	81				
b. Augenscheins- und Reisekosten	857	5				
c. Verschiedenes	677	34				
d. Löhnung der außerordentlich angestellten Wührmeister	366	11				
e. Planirungen	1399	12				
			5103	43		
					52791	46
X. Erziehungsrath:						
A. Allgemeine Ausgaben.						
1) Gehalt und Reiseentschädigung der Erziehungsräthe	1561	14				
2) Stipendien	4571	—				
3) Verwaltungskosten	675	44				
4) Reisen und Verschiedenes	297	6				
5) Kantonsbibliothek	4410	77				
			11515	41		
B. Volksschulwesen.						
a. Gemeinde- und Bezirksschulen.						
1) Entschädigung an den Kantons-Schulinspektor	1807	5				
2) Entschädigung an 19 Schulkommissionen	1900	—				
			3707	5		
					15222	46
Uebertrag					725915	59

	Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	St.
Uebertrag					725945	59
3) Besoldung der Gemeindegemeinde- schullehrer	62871	—				
4) Besoldung der Bezirkschul- lehrer	13404	92				
5) Beitrag an die Schulen in Luzern und Entsee	7082	50				
6) Lehrerkonferenzen	612	75				
7) Entschädigung an die Prü- fungskommission	198	54				
8) Reinigung weiblicher Arbeits- schulen	654	86				
9) Verschiedenes	915	65				
10) Beitrag an die Lehrer-, Witt- wen- und Waisenkasse	860	—				
			90307	27		
b. Lehrerseminar.						
1) Besoldungen	6327	37				
2) Beitrag an die Oekonomie	11285	5				
3) Anschaffung und Unterhalt von Inventar	871	34				
4) Lehrmittel und Verschiedenes	3487	38				
			21971	14		
c. Taubstummenanstalt.						
1) Besoldung der Angestellten	3230	—				
2) Lebensmittel und Haushal- tung	4148	44				
3) Wasche, Beheizung und Be- leuchtung	722	74				
4) Unterricht, Lehrmittel, In- ventar und Kleidung	604	95				
5) Verschiedenes	280	49				
			8986	62		
C. Kantonschule.						
a. Realschule.						
1) Besoldungen	9409	32				
2) Lehrmittel	231	3				
3) Beheizung und Verschiedenes	416	93				
			10057	28		
b. Gymnasium, Lyzeum und Theologie.						
Beitrag an die Professorenbesol- dung			10000 ¹⁾	—	141322	31
Uebertrag					867267	90

¹⁾ Es ist dieses der Zuschuß zu den Einnahmen des Kaverianischen oder Schulfonds.

	Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	St.
Uebertrag					867267	90
Die Gesamtausgabe des Kave- rianischen Hauses beträgt	(35683	6)				
c. Wissenschaftliche Anstalten.						
1) Physikalisches Kabinet	203	6				
2) Naturalienkabinet	790	70				
3) Münzkabinet	195	60				
4) Musikschulen	419	80				
5) Zeichnungsschulen	111	76				
6) Schwimmschule	142	20				
7) Turnen und militärische Ue- bungen	580	9				
8) Außerordentliches	654	16				
			3097	37		
D. Ursulinerfond.						
(Die ordentlichen Ausgaben des- selben laut Budget betragen 11,197 Fr. 24 St.					155935	9
II.						
Für das Gerichtswesen.						
A. Amtliche Besoldungen.						
a. Obergericht	26037	30				
b. Kriminalgericht	8050	23				
c. Verhörämter	6628	—				
d. Staatsanwaltschaft	3627	10				
			44342	63		
B. Uebrige Auslagen.						
a. Obergericht	30585	66				
b. Kriminalgericht (sind in obi- gen Auslagen des Oberge- richts inbegriffen)						
			30585	66		
					74928	29
III.						
Außerordentliche Ausgaben.						
Passivzins			17836	67		
Nachträgliche Münzeinlösungs- kosten			580	58		
Alte Posten der Früchtenrechnung von 1845—1847			2374	67		
An die hagelbeschädigte Gemeinde Gergiswyl			452	—		
Verbrauch und Abgang beim Pul- vervorrathe			602	9		
					21846	1
Summa					813678	65

Wir führen weiter das Staatsvermögen an, wie es in verschiedenen Perioden sich darstellt. Die Rechnungsführung während der Mediationsregierung gestattet keine klare Einsicht in den Bestand des damals vorhandenen Vermögens. Dasselbe erscheint nach Abzug einiger unbedeutender Passiven mit 1,118,233 Fr. a. W. Es war aber ein größeres Vermögen in Wirklichkeit vorhanden. So erscheint z. B. das sogenannte *Jus domini*-Kapital von über 100,000 Fr. nicht aufgetragen, ebenso das Inventarium des Zeughauses mit ebenfalls gewiß über 100,000 Fr. u. s. w.

Ende 1830.

Beim Abtritt der Restaurationsregierung war der Vermögensbestand:

	alte Währ.	
	Fr.	Np.
An Baarschaft in den verschiedenen Kassen	619789	—
„ Gülten (Hypothekarverschreibungen) und Hinterlagen	556480	—
„ weitem zinstragenden Kapitalien (<i>Jus domini</i> -Kapital, Staatsgrundzins, Zehnten)	347993	—
„ Liegenschaften	393035	—
„ ausstehenden unzintragenden Forderungen	337095	—
„ Vorräthen, Sammlungen und Inventarien	621054	—
	2875446	—

Die Passiven, sowie die Lasten auf Liegenschaften, Zehnten u. s. w. finden sich abgezogen. Das Zeughausinventar erscheint mit 307,863 Fr., das Militärbekleidungs Magazin mit 110,049 Fr.

Ende 1840.

Abtritt der Regenerationsregierung:

	alte Währ.	
	Fr.	Np.
An Baarschaft	381000	—
„ Gülten (Hypothekarverschreibungen)	781144	—
„ Anleihen mit Deckung (Hinterlagen)	495724	—
„ weitem zinstragenden Kapitalien (<i>Jus domini</i> -Kapital, Staatsgrundzins, Zehnten u. s. w.)	315798	—
„ Liegenschaften, wovon aber mit Inbegriff der Waldungen nur circa 370,000 rentirende	631679	—
„ ausstehenden unzintragenden Forderungen	354812	—
„ Vorräthen, Sammlungen, Inventarien	756188	—
	3716345	—

Auch hier finden sich die Passiven, sowie die Lasten auf den Liegenschaften und Zehnten, abgezogen. Das Zeughausinventar erscheint mit 360,072 Fr. a. W., das Militärbekleidungs Magazin mit 161,677 Fr. alte Währung.

Von diesem Vermögen dekretirte die abtretende Regierung noch, daß 300,000 Fr. an die Gemeinden des Kantons nach der Bevölkerungszahl vertheilt und als Armenfonds kapitalisirt werden sollen.

Ende 1847.

Beim Abtritt der Sonderbundsregierung:

	alte Währ.	
	Fr.	Np.
An Baarschaft in den verschiedenen Kassen	113299	—
„ Gülten (Hypothekarverschreibungen)	751564	—
„ Anleihen mit Deckung (Hinterlage)	400553	—
„ weitem zinstragenden Kapitalien (Jus domini-Kapital, Zehnten u. s. w.)	238510	—
„ Liegenschaften (wovon aber nur circa 370,000 Fr. rentirend)	668675	—
„ ausstehenden unzintragenden Forderungen	343746	—
„ Vorräthen, Sammlungen, Inventarien	679660	—
	3206007	—

Bei diesem Vermögensbestande sind bei den Liegenschaften und dem Zehnten die Passiven oder Lasten in Abzug gebracht; hingegen ist dabei von anderweitigen Schulden, mit welchen der Kanton Ende 1847 in Folge des Sonderbundskrieges belastet war und von welchen weiter unten die Rede sein wird, ganz abgesehen.

Das Zeughausinventar erscheint in dem Bestande mit 341,767 Fr., das Militärbekleidungs Magazin mit 103,454 Fr.

Ende 1856.

	Neue Währ.		Alte Währ.	
	Fr.	Np.	Fr.	Np.
An Baarschaft in den verschiedenen Kassen	222946	66	156062	66
„ Gülten (Hypothekarverschreibungen)	1257145	11	880001	58
„ Anleihen mit Deckung (Hinterlage)	131175	75	91823	3
„ weitem zinstragendem Kapital (Jus domini-Kapital, Staatsgrundzuse, Zehnten zc.)	516663	77	361664	64
„ Liegenschaften:				
a. Waldungen neue Fr. 88000				
b. rentirende Liegenschaften ¹⁾ „ 444292				
c. nicht rentirende durch den Staat benutzte „ „ 772357				
	1304649	—	913254	30
Uebertrag	3432580	29	2402606	21

¹⁾ Die rentirenden Liegenschaften sind sehr niedrig angeschlagen und würden viel mehr bei einem Verkaufe gelten. Hingegen die nicht rentirenden Liegenschaften würden den Anschlagpreis nicht erreichen.

	Neue Währ.		Alte Währ.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	3432580	29	2402606	21
An unzintragenden Ausständen	374057	56	261840	29
„ Vorräthen, Sammlungen, Inventarien	1500898	60	1050629	2
	5307536	45	3715275	52
Ab an Passiven	511686	69	358180	68
Reines Vermögen	4795849	76	3357094	84

Unter den nicht rentirenden Liegenschaften befinden sich:

Die Strafanstalt mit	Fr. 167,857	neue W.
Das Museumsgebäude	114,000	„ „
Das Regierungsgebäude	286,000	„ „

verzeichnet.

Unter den Sammlungen und Inventarien erscheint

das Zeughaus mit	Fr. 645,618	neue W.
das Militärbekleidungs Magazin mit	375,324	„ „
das Staatsmobiliar mit	88,933	„ „
und die wissenschaftlichen Sammlungen mit	191,871	„ „

Was die Passiven betrifft, so bestehen sie zum größern Theil aus Lasten, welche die Domänen zu tragen haben, als: Unterhaltung von Kirchen, Besoldung von Geistlichen u. s. w. Diese Lasten finden sich zu einem Kapital von 306,166 Fr. n. W. angeschlagen. Es war dieses schon früher der Fall; aber das Betreffniß wurde theils bei den Liegenschaften der Domänen, theils bei dem Zehntkapital derselben abgeschrieben, während hier die Liegenschaften und das Zehntkapital ganz aufgenommen sind und dagegen die Lasten als Passivum erscheinen. Die übrigen Passiven bis auf 511,686 Fr. bestehen hauptsächlich in einer Schuld an die Schuldentilgungskasse von 85,329 Fr., einem Anleihen bei der Spar- und Leihkasse von 50,187 Fr. u. s. w.

Wenn nach den oben gegebenen Uebersichten die jährlichen Vorschläge und Rückschläge in Einnahmen und Ausgaben mit dem Zuwachs und der Verminderung des Vermögensbestandes nicht übereinstimmen, so ist solches natürlich. Die Einnahmen und Ausgaben bilden nur die laufende Rechnung. Aber das Vermögen kann sich vergrößern oder vermindern, abgesehen von der laufenden Rechnung. Wenn z. B. dem Staate eine Domäne anheimfällt, so vergrößert sich das Vermögen, aber die Domäne erscheint nicht in der Einnahme der laufenden Rechnung. Umgekehrt, wenn der Staat einen Verlust erleidet, so vermindert sich sein Vermögen, aber der Verlust wird nicht in die Ausgaben der laufenden Rechnung gestellt.

Nach den obigen Uebersichten kann man das Vermögen in mehr oder weniger solides eintheilen. Die Sammlungen und Inventarien, sowie die nicht rentirenden, sondern vielmehr nur Unkosten verursachenden Liegenschaften, und ebenso ein großer Theil der Erstanzen gehören zu letzterm.

Am meisten solides Vermögen war vorhanden Ende 1840, nämlich:

a. Baarschaft	Fr. 381,000	alte W.
b. Gülden	781,144	" "
c. Hinterlagen	495,724	" "
d. weitere zinstragende Kapitalien	315,798	" "
e. rentirende Liegenschaften circa	370,000	" "

Summa Fr. 2,363,666 alte W.

Ende 1847 war solides Vermögen vorhanden:

a. Baarschaft	Fr. 113,299	alte W.
b. Gülden	751,564	" "
c. Hinterlagen	400,500	" "
d. weitere zinstragende Kapitalien	238,510	" "
e. rentirende Liegenschaften circa	370,000	" "

Summa Fr. 1,873,873 alte W.

Ende 1856 in alter Währung:

a. Baarschaft	Fr. 156,062
b. Gülden	880,001
c. Hinterlagen	91,823
d. weiteres zinstragendes Vermögen	361,664
e. rentirende Liegenschaften	370,000

Fr. 1,859,550

Ab Passiva 511,686

Bleibt Fr. 1,347,864 alte W.

Wir haben vorbeigehend oben der Schulden gedacht, welche durch den Sonderbund der sieben Orte auf den Kanton Luzern gewälzt wurden.

Durch Tagsatzungsbeschluss vom 2. Dezember 1847 wurden die Kriegs- und Okkupationskosten für sämtliche Sonderbunds Kantone auf 5½ Millionen Franken alte Währung berechnet, und daran sollte der Kanton Luzern 2,384,503 Fr. alte eidgenössische Währung oder 2,454,637 Fr. alte Luzernerwährung bezahlen. Es wurden mit Inbegriff der Zinse 2,445,052 Fr. neue Schweizerwährung oder 1,717,595 alte Luzernerwährung bezahlt. Der Rest wurde erlassen.

Für in Sardinien von der Sonderbundsregierung gekaufte Waffen mussten nachbezahlt werden 81,914 Fr. n. W.

An Kantonseinswohner wurden 163,124 Fr. n. W. Kriegsschädigungen und 43,856 Fr. Extrasforderungen bezahlt.

Sodann an die Brandassuranzanstalt 47,766 Fr. für im Sonderbundsriege abgebrannte Gebäude.

Es mussten weiter bezahlt werden 95,000 Fr. zur Ergänzung der eidgenössischen Kriegskasse.

Dieses macht zusammen 2,876,712 Fr. Dazu kommt noch der Abgang an Kriegsmaterial und Kleidungen.

Ferner mußten den Freischaarenbetheiligten 394,000 Fr. n. W., welche sie als Loskaufssumme bezahlt hatten und in die Staatskasse geflossen waren, restituirt werden.

Gegenwärtig noch walten Prozesse

- a. mit den Mitgliedern des ehemaligen Regierungsrathes, welche wegen Ersatz, den sie an die Eidgenossenschaft leisten mußten, Restitution fordern, und zwar über 100,000 Fr.
- b. mit den Sonderbundsständen, welche eine Abrechnung fordern und natürlich etwas herausbezahlt haben wollen.

Um die Schulden zu tilgen, wurden die Klöster St. Urban und Rathhausen aufgehoben. Nach vollendeter Liquidation wird das Vermögen dieser beiden Klöster ungefähr gerade zur Bezahlung hinreichen.

So sehr die Aufhebung von Vielen bedauert werden mag, so ist nicht abzusehen, wie auf andere Weise die Schulden hätten getilgt werden können.

Nach der obigen Berechnung hätten immerhin wenigstens 2,876,712 Franken herbeigeschafft werden müssen.

Das ganze vorhandene Staatsvermögen betrug, wie wir gesehen, Ende 1847 nominell 3,206,007 Fr. Davon konnten aber als reell nur betrachtet werden 1,733,956 Fr., und es hätten also über eine Million durch Steuern enthoben werden müssen, und dann wäre erst noch der Staat nackt dagestanden.

Um die obgedachten Schulden zu tilgen, wurde eine eigene Schuldentilgungskasse errichtet und in dieselbe das Vermögen der Güter St. Urban und Rathhausen geworfen.

Laut der letzten für das Jahr 1857 abgelegten Rechnung der Schuldentilgungskasse finden sich nun die Schulden bis auf eine geringe Summe bezahlt.

Das Budget des Kantons Luzern ist verhältnißmäßig niedriger als diejenigen der meisten übrigen Kantone. Wir geben hier ein Verzeichniß mit Angabe der Quellen.

Kantone.	Bevöl- kerung. Seelen.	Quelle der Ziffer.	Einz- nahme. Fr.	Aus- gabe. Fr.
Bern	457921	Budgetentw. für 1858	4544742	4592427
Zürich	250134	Budget für 1857	2592000	2718931
Vaudt	199453	Rechnung " 1857	2915582	2717473
Genf	63932	" " 1857	1898269	1806462
" " " " " "	"	Budget " 1858	1969540	1947821
Nargau	199720	Rechnung " 1856	1881027	1697534
" " " " " "	"	Budget " 1857	1653218	1828218
Freiburg	99805	" " 1857	1204240	1168789
St. Gallen	169508	" " 1858	1275000	1392000
Basel. Stadt	29555	Rechnung " 1857	1113415	1162597

Kantone.	Beyöl- ferung. Seelen.	Quelle der Ziffer.	Ein- nahme. Fr.	Aus- gabe. Fr.
Basel-Stadt		Budget für 1858	872800	1134885
Basel-Land	47830	" " 1856	422902	423734
Leffin	117397	" " 1858	1258080	1335824
Solothurn	69613	" " 1858	1014957	1037125
Neuenburg	70679	Rechnung " 1856	1000980	886676
Luzern	132789	" " 1856	897826	872812
Thurgau	88819	Budget " 1858	771450	717450
Graubünden	89840	Rechnung " 1857	697274	858032
Valais	81527	Budget " 1857	735370	717908
Schaffhausen	35278	Rechnung " 1857	294099	351953
Glarus	30197	Rechnung " 1857	251644	225004
Schwyz	44159	Rechnung " 18 ⁵⁶ / ₅₇	179696	214502
Appenzell J. Rh.	11270	Rechnung " 1857	132600	135000
" " A. Rh.	43599	Budget " 18 ⁵⁸ / ₅₉	49707	164707
Uri	14500	Rechnung " 18 ⁵⁵ / ₅₆	164394	182559
Zug	17456	Rechnung " 1857	90047	70164
" " " "		Budget " 1858	85881	81127
Unterwalden n. d. W.	11337	Rechnung " 1857	69827	62271
" " o. d. W.	13798	Rechnung " 1856	24000	21200

Wo, in Beziehung auf obige Uebersicht, in den Rechnungen sich ein Defizit zeigt, wurde dasselbe meistens durch besondere Umstände veranlaßt. So finden wir u. A. vorgemerkt: bei Basel-Stadt 179,419 Fr. außerordentliche Ausgaben, zunächst veranlaßt durch Zinsmobilienankauf; bei Schwyz Verlust eines Prozesses aus Veranlassung des Sonderbundeskrieges mit 41974 Fr. zu zahlender Entschädigung.

Was die Budgets betrifft, so ist bei St. Gallen die Summe, welche durch Steuern zu decken, nicht in das Einnahmenbudget aufgenommen. Bei Appenzell A. Rh. sind in der Einnahme überhaupt nur die gewöhnlichen Gefälle gerechnet, wozu dann die direkten und die Salzsteuer kommen.

10) Staatswirthschaftswesen.

Ackerbau und Viehzucht sind, wenn auch nicht die ausschließlichen, doch die beiden Haupterwerbungsquellen der Kantonsbevölkerung. Groß sind im Allgemeinen die Fortschritte in der Bewirthschaftung des Bodens; auch die Anstrengungen für Erhaltung und Veredlung der Viehzucht sind nicht gering.

Landwirthschaft (s. Bd. I, S. 167). Zur Aufmunterung und Hebung der Landwirthschaft wurde von Staatswegen das gethan, daß zur Zeit durch die Loskäuflichkeitserklärung der Grundlasten und durch Theilung der Gemeindegüter, sowie durch Aufhebung verschiedener anderer Beschwernisse, die bisherigen Hemmungen in der freien Benutzung des Landes beseitigt worden sind. Es ist hier der geeignete

Ort von den Grundlätzen, insbesondere von dem Zehntwesen und dem geschichtlichen Verlaufe desselben Erwähnung zu thun.

Vor dem Jahr 1798 war beinahe alles Land im Kanton Luzern zehntpflichtig. Sehr wenig Zehnten lag aber in Händen des Staates, sondern neben einigen wenigen Partikularen besaßen denselben geistliche Korporationen und Pfründen.

Die Zehntlast betrug, zu einem Kapital angeschlagen, ungefähr 6 Millionen neue Franken.

In Kraft eines Gesetzes der helvetischen Regierung vom 10. Wintermonat 1798 wurde im ganzen Umkreise der Republik, somit auch im Kanton Luzern, der Zehnten abgeschafft und verordnet: die Besitzer der zehntpflichtigen Güter sollten zwei vom Hundert des Wertes der Güter an den Staat bezahlen, dieser hingegen die Zehnt Herren mit dem fünfzehnfachen Ertrag des Zehnten entschädigen. Auf ähnliche Weise sollte der Bodenzins losgekauft werden. Alle übrigen Fendallasten, wie Fall, Chrschag u. s. w. wurden unentgeltlich aufgehoben.

In Folge dieses Gesetzes wurde in den Jahren 1799 und 1800 der Zehnt nicht entrichtet, sowie er auch im Jahr 1798 nicht entrichtet worden war.

Nach 22 Monaten, den 15. Herbstmonat 1800, wurde nach einem in reaktionärem Sinne stattgehabten Regierungswechsel die Vollziehung des Gesetzes vom 10. Wintermonat 1798 eingestellt.

Am 9. Brachmonat 1801 erfolgte sodann die förmliche Zurücknahme des suspendirten Gesetzes. Der Zehnt wurde zwar loskäuflich erklärt, die Art und Weise des Loskaufes aber einem künftigen Gesetz vorbehalten und die Zehntpflichtigen angewiesen, den Zehnt für das Jahr 1801 wieder zu entrichten, mit Ausnahme des Royal- oder Neubruchzehntens. Bei den immer mehr überhand nehmenden Staatswirren erschien kein Loskaufgesetz, sondern mittelst eines Dekretes vom 28. August 1802 wurde befohlen, auch für dieses Jahr den Zehnt zu entrichten.

Die helvetische Regierung löste sich bald darauf in Folge der Mediationsakte im Frühjahr 1803 auf.

In die mediationsmäßigen Kantonsverfassungen war die Bestimmung der Suspendirten Gesetze, Zehnt- und Bodenzins loszukaufen, übergegangen. Das Gesetz sollte die Art und Weise dieses Loskaufes nach dem wahren Werthe festsetzen. Es bildete diese Bestimmung den einundzwanzigsten und letzten Artikel der Verfassung des Kantons Luzern.

Der neue Große Rath beschäftigte sich nun bald mit dem Zehntloskauf, aber die Sache zog sich ziemlich in die Länge. Ein Dekret vom 10. und 29. Brachmonat 1803 ordnete die Entrichtung des Zehnts für das laufende Jahr und ein Dekret vom 25. April 1804 die Entrichtung für letztgedachtes Jahr an.

Endlich, den 27. Weimmonat 1804, erschien das Zehntloskaufgesetz für den Kanton Luzern und den 29. April 1805 der Vollziehungsbeschluss über dasselbe, welche beide Verordnungen noch gegenwärtig unverändert bestehen.

Das luzernerische Gesetz setzt als Loskaufskapital den zwanzigfachen durchschnittlichen Jahresertrag fest, während anderwärts der

fünfundzwanzigfache Ertrag angenommen wurde. Den Werth der Früchte bestimmt es beim Korn (Dinkel) auf 22 bis 26 Fr. a. W., und beim Hafer auf 16 bis 22 Fr. a. W. das Malter. Das Gesetz gestattet ferner jedem Zehntpflichtigen einzeln den Loskauf, während anderwärts bestimmt wurde, daß der Loskauf nur von ganzen Zehntbezirken erfolgen könne.

Dieser Bestimmungen wegen und unter der Vorgabe, es sei der Werth der Früchte um einen Drittheil zu tief bestimmt, erhoben die Zehntherrn ein Zettergeschrei, und setzten alles in Bewegung, das Gesetz rückgängig zu machen. Die Regierung von Schwyz, Namens des Klosters Einsiedeln, protestirte gegen dasselbe; das Kollegiatstift im Hof zu Luzern wendete sich beschwerend an die Tagsatzung; auch der päpstliche Nuntius rückte gegen das Gesetz in das Feld. Alles umsonst. Das Gesetz wurde vollzogen.

Gemäß dem gleichen Gesetze kann auch der Bodenzins um den zwanzigfachen Jahresertrag losgekauft werden; jedoch kann der Loskauf nicht einzeln, sondern nur durch eine ganze Tragerlei erfolgen.

Die Bodenzinslast, zu Kapital angeschlagen, betrug ungefähr 2 Millionen Franken neue Währung. Fall und Ehrschatz blieben unentgeltlich abgeschafft.

Die Zehnt- und Bodenzinsbesitzer des Kantons Luzern berechneten einen Verlust von Millionen. Wie übertrieben aber diese Berechnung war, erhellt wohl am besten daraus, daß die Pflchtigen sich nicht sehr beeilten, den Loskauf zu bewerkstelligen; zur Stunde findet sich noch etwas mehr als die Hälfte des Zehntens im Kanton unabgekündet. Bodenzins ist verhältnißmäßig noch viel weniger losgekauft worden, nur etwas über ein Viertheil.

Mit Baarschaft wurde nämlich bis A^o 1850 Zehnten losgekauft für 764,500 Fr. n. W. und mit Errichtung von Zehntgütern 2,131,447 Fr. neue Währung, zusammen also 2,895,947 Fr. n. W.

Bodenzinse wurden bis zu bemeldtem Zeitpunkte losgekauft für 586,000 Fr. n. W.

Das luzernerische Gesetz mochte allerdings zur Zeit das für den Loskauf günstigste in der Schweiz sein; gegenwärtig ist aber dieses nicht mehr der Fall, indem anderwärts der Loskaufspreis seither unter den zwanzigfachen Ertrag herabgesetzt wurde, hingegen in Luzern das Gesetz unverändert blieb.

Indem dasselbe den zwanzigfachen Jahresertrag als Loskaufsumme bestimmt, wird beim Loskauf der Kapitalwerth des Rohertrages der Zehntfrüchte bezahlt, während der Zehntherr eigentlich nur auf den Kapitalwerth des Reinertrages, d. h. auf den Ertrag nach Abzug der Kosten, als Entschädigung Anspruch machen könnte.

Wie anderwärts, war man auch im Kanton Luzern darauf bedacht, den Loskauf des Zehntens zu erleichtern. Man beschäfftigte sich damit in den Jahren 1852 bis 1854, und es wurde in zweimaliger Verathung von dem Großen Rathe ein Gesetz erlassen, zufolge welchem grundsätzlich der Loskauf des Zehntens auf den fünfzehnfachen und der Loskauf des Bodenzinses auf den siebenzehnfachen Werth festgesetzt wurde.

Verfassungsgemäß unterlag das Gesetz dem Veto des Volkes. Letzteres wurde in außerordentlicher Weise auf der einen Seite für Verwerfung, auf der andern Seite für Annahme bearbeitet. Besonders war es, wie zur Mediationszeit, die Geistlichkeit, welche Alles in Bewegung setzte, um die Verwerfung des Gesetzes zu bewirken. Mehrere Flugschriften wurden verbreitet. Wir theilen hier den heftigsten Erguß mit, ohne eine Bemerkung beizufügen.

Es hieß in einer solchen Flugschrift:

„Ihr alle weist dem neuen Gesetze die Thüre oben gegen das Urnerloch, unten gegen den Hauensteintunnel, links gegen die Reuß, rechts gegen Guttwyl und Melchnau, und sagt zu ihm, da hat der Zimmermann 3' Loch gemacht.“ „Ihr Habsburger bindet diesem ärgerlichen Ding einen Mühlstein um den Hals, und werfet es in euern See, da wo er am tiefsten ist, und ihr Güttelebucher schüttelt seine Gsägl in die Gntle und die Gmme, wenn sie hoch angeschwollen sind, daß es so schnell als möglich abreise und dahin fahre, von wo die Stockfisch herkommen.“ „Ihr Willisauer bannst diesen unruhigen Geist in das Enziloeh, wohin man sonst Gespenster zwang, daß er nicht fürder euch schrecke.“ „Ihr aus dem Surseer Amt unterdrückt alles Erbarmen mit diesem Gesetz und überliefert dasselbe der fressenden Flamme des Veto, daß es zu Staub und Asche werde.“ „Und ihr endlich, ihr Braven aus dem Hochdorfer Amt, macht kurzen Prozeß mit ihm, da wo die größte Lanne steht auf der waldigen Ehrlöfen, hängt es daran auf, wie einen getödteten Hühnerdieb, zur Abschreckung für alle folgenden Regierungen.“

Die Schrift war unterzeichnet: „Der katholische Luzernerbieter.“ Damals war dieses noch eine anonyme Benennung. Seither hat sich als „der katholische Luzernerbieter“ zu erkennen gegeben der hochw. Herr Pfarrer Xaver Herzog in Ballwyl.

Der bischöfliche Kommissar und die vier Vorsteher der geistlichen Kapitel wendeten sich kurz vor der Abstimmung mit einer eigenen Ansprache an das Volk, in welcher man las:

„Die Unterzeichneten wenden sich an euch, theure katholische Bürger und Mitbürger des Kantons Luzern! Bei euch liegt es jetzt, das Gesetz stillschweigend anzunehmen oder durch das Veto zu werfen. Wir hoffen und erwarten, ihr werdet das Letztere thun. Wir setzen endlich bei euch so viel Rechtsinn, so viele Gewissenhaftigkeit und so viel Liebe zu eurer heiligen Kirche voraus, daß ihr dieselbe, so viel an euch liegt, bei ihrem Eigenthum und Besitze belasset und beschützet, so ihr durch göttliches und menschliches Recht, und namentlich auch durch die Staatsverfassung zugesichert ist. Gott leite euern Sinn zu dem, was seiner heiligen Kirche und euch zu Nutz und Frommen gereichet!“

Am 26. Hornung 1834 erfolgte die Abstimmung, und das Resultat war, daß von 26,672 stimmfähigen Bürgern¹⁾ 12,803 nicht verwerfen wollten, hingegen 13,869 für die Verwerfung stimmten.

¹⁾ Bei einer früheren Abstimmung im Jahr 1848 zählte man 27,005 Stimmfähige. Dazumal konnten die Nichtkantonsbürger nicht mitstimmen, und jetzt, wo alle im Kanton niedergelassenen Schweizer mitstimmen konnten, soll die Zahl der Stimmfähigen geringer gewesen sein. Ziemlich auffallend!

Das Mehr für die Verwerfung war also ein sehr kleines. Alle oben angegebenen Anstrengungen hätten die Verwerfung nicht zu bewirken vermocht, wenn nicht ein Faktor, welcher sich freilich nicht öffentlich kund gab, hinzu gekommen wäre. Dieser Faktor war der Neid. Diejenigen nämlich, welche früher den Zehnten losgekauft hatten, dachten: die gegenwärtig noch Zehntpflichtigen sollen es nicht besser haben, als wir es hatten. Welche so dachten, waren gegen das Gesetz.

In Folge des Gesetzes über Vertheilung der Allmenden unter die Antheilhaber¹⁾ wurden über 12,000 Zucharten vormalig meistens öde gelegenen Landes urbar gemacht. Der den Wäldern so schädliche Weidgang wurde verboten²⁾ und der Verkauf der Weidrechte gesetzlich bestimmt³⁾. Es wurde verordnet, daß alle gemeinsamen und zerstückelten Felder können zusammengelegt, unter ihren Antheilhabern gegenseitig abgetauscht und zur Erziehung einer künftigen unbedingten Bebauung eingefrisstet und abgezäunt werden⁴⁾.

Der Staat unterstützte von Zeit zu Zeit die Gesellschaft zur gegenseitigen Unterstützung der Hagelbeschädigten (vergl. Bd. I, S. 307). Im Jahr 1848 wurde derselben ein Beitrag von 1200 Fr. a. W. bewilligt, und im Jahr 1850 ihr auf 4 Jahre ein solcher von 2000 Fr. a. W. per Jahr zugesichert. Folgende Uebersicht zeigt das Wirken dieses Instituts seit seinem zwanzigjährigen Bestande.

1) Gesetz vom 28. Brachmonat 1803 und 24. Mai 1837.

2) Gesetz vom 12. Weinmonat 1805 und 24. Mai 1837.

3) Gesetz vom 24. April 1804 und 24. Mai 1837.

4) Gesetz vom 15. Weinmonat 1808 und 19. Christmonat 1837.

Jahr.	Jahresbeiträge der Gesellschaftsmitglieder.			Schätzung des Schadens.			Verabfolgte Unterstützung.		
	Anzahl der Mitglieder	Fr.	Rp.	Anzahl der Beschäz- tigten.	Fr.	Rp.	Prozent.	Fr.	Rp.
1836	?	1256	38	11	523	75	100	523	75
1837	278	2007	52	43	5784	35	37	2140	21
1838	?	2239	90	1	333	45	100	333	45
1839	368	2237	20	10	800	64	100	800	64
1840	418	2706	68	16	2577	6	100	2577	6
1841	357	1985	92	52	3426	60	100	3426	60
1842	553	3414	26	39	6119	60	74	4521	10
1843	639	4127	24	15	664	—	100	664	—
1844	927	6371	64	166	9534	20	95	9057	50
1845	818	4800	8	125	8669	80	50	4334	90
1846	857	5309	17	50	6096	30	80	4877	2
1847	967	7910	70	221	29046	89	25	7261	72
1848	851	4365	17	32	2167	96	100	2167	96
1849	1027	5630	65	198	68055	4	12	8166	60
1850	899	5128	12	458	79919	16	7 ³ / ₄	6190	60
1851	484	2585	42	19	598	55	100	598	55
	alte B.	62076	5		224317	35		57641	66
	nene B.	88680	7		320453	36		82345	23
1852	508	3954	94	37	5747	35	100	5747	25
1853	529	3784	59	23	2103	42	100	2103	42
1854	649	5475	31	40	6700	68	98	6566	52
1855	800	6289	43	158	16350	94	50	8175	47
1856	905	6332	35	69	7084	25	85	6037	26
21 J.	12864	114516	69	1783	358440	—	—	110975	25
Durchschnittlich pr. J. Jahr . . . 677		5453	17	85	17068	57	32 ¹ / ₃	5284	53

Bei der vor zwei Jahren auch im Kanton Luzern eingeführten Drainage (Entwässerung durch Thonröhren) betheiligte sich der Staat durch Aktienzeichnung bei den in Kriens und Ettiswil gegründeten Drainröhren-Etablissements. Das neue Kulturmittel fand rasche Verbreitung im Kanton.

Viehzucht. In Aufmunterung der Viehzucht wurde im Jahr 1837 ein Gesetz über die Zuchtwiehschau erlassen, nach welchem an die Eigentümer von guten Zuchthengsten und Zuchstieren Prämien abgereicht werden.

In jüngerer Zeit wurden für obigen Zweck verwendet:

Im Jahr	1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856	Fr. 1800 a. W.
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	1733
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	1800
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	2570 n. W.
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	2570
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	2570
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	2570
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	2570

Angezeichnet wurden:

Im Jahr	1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856	19 Zuchthengste und 184 Zuchstiere.
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	15 " " 221 "
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	15 " " 203 "
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	11 " " 207 "
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	9 " " 203 "
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	11 " " 211 "
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	9 " " 219 "
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	9 " " 209 "
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	7 " " 214 "

Dabei wurde jedes Mal den Gemeinderäthen zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die mit Hinsicht auf das obgenannte Gesetz noch mangelnde Anzahl von Zuchstieren angeschafft werde.

Das Gesetz leidet aber insofern an einem Fehler, als das Zahlenverhältniß eines Zuchthieres zu den zu züchtenden Thieren einer Gemeinde viel zu groß angenommen ist. Statt nur je eines Zuchstieres auf 150 Kühe und Rinder einer Gemeinde sollten, neuern gemachten Erfahrungen zufolge, ein solcher jeweilen auf 80 Stücke in einer Gemeinde vorhanden sein.

In jüngster Zeit wurde auch ein kleiner Betrag zu Prämien für Kühe und Rinder ausgesetzt.

Die Zahl des gesammten Viehstandes im Kanton ist bereits früher angegeben worden (s. Bd. I, S. 179).

An die Zuchtwiehschau im Sommeranfang 1856 in Paris brachten neun Angehörige des Kantons 21 Stück Vieh, nämlich 7 Zuchstiere, 12 Kühe und Rinder und 2 Schweine. Der Staat bewilligte an die Unkosten 1000 Fr., und sendete einen eigenen Kommissär mit. Auf die 21 ausgestellten Thiere fielen fünf Preise, im Gesamtbetrage von 1650 Fr., nebst einer goldenen Medaille.

Der Auszeichnung der Luzerner Aussteller im Jahr 1856 an der Pariser Zuchtwiehschau folgte eine noch ehrenvollere bei der Viehschau in Bern im Jahr 1857, wo ihnen unter 11 konkurrirenden Kantonen von den 72 für Braunvieh bestimmten Preisen im Gesamtbetrage von 14,025 Fr. der fünfte Theil zuviel.

Forstwesen. Von diesem ist bereits früher gehandelt worden (s. Bd. I, S. 174). Das Forstgesetz vom Jahr 1835, welches in der

Bierziger Periode verstümmelt wurde, findet sich wieder in seiner ursprünglichen Gestalt hergestellt. Ein Oberförster und für jedes Amt ein Unterförster sind wieder in Aktivität. Neben dem Forstgesetz bestehen Verordnungen gegen allzustarkes Abholzen der Waldungen, abgesonderten Verkauf von solchem und Umwandlung von Waldboden in Pflanzland.

Industrie, Handel und Gewerbe. Hievon ist ebenfalls früher gehandelt worden (s. Bd. I, S. 194—196). Beizufügen ist, daß eine Handelskammer besteht. Unter ihrer speziellen Aufsicht und Leitung befindet sich einzig das Firmaregister und die Bekäterei im Kaufhause, welche letztere in Folge veränderter Kaufhauseinrichtung nunmehr eingegangen ist. Ueber die weitem Zweige im Handelswesen, als: Industrie und Gewerbe, Handel und Verkehr, Fuhrwesen und Schiffahrt, Transit u. s. w., steht der Handelskammer nur eine allfällige Begutachtung oder Anregung zu Händen oberer Behörden zu, so wie sie auch in Handelsstreitigkeiten den gerichtlichen Behörden ihr Gutachten abgibt.

Auf Anregung der Handelskammer wurde in Luzern eine Bank errichtet und mit dem Jahr 1857 eröffnet. Dieselbe ist gebildet durch eine Aktiengesellschaft. Die Zahl der Aktien beträgt 250, jede zu 2000 Fr., was ein Aktienkapital von 500,000 Fr. ausmacht. Der Gesamtverkehr der Bank stieg schon im ersten Jahr ihres Wirkens auf zehn Millionen.

Die rasche Ausbreitung des Aktienkreditwesens rief in jüngster Zeit ein Gesetz über anonyme oder Aktiengesellschaften hervor. Da die rechtliche Existenz jeder im Kanton domicilirenden Aktiengesellschaft Kraft dieses Gesetzes in Zukunft an eine obrigkeitliche Konzession geknüpft ist, so suchten und erhielten nachfolgende, bereits vor Erlaß des Gesetzes auf Aktien gegründete Unternehmen die hoheitliche Genehmigung.

Name der Gesellschaft.	Datum der reg. = vthl. Genehmigung.	Dauer der Gesellschaft	Statuten-gemäßes Aktienkapital.	Betrag der Aktie.	Zahl der Aktien.
1) Bank in Luzern.	1857 17. Juni.	10 Jahre. v. 2 Jan. 1857	Fr. Minimum 500,000	Fr. 2000	250
2) Liquidationsgesellschaft von St. Urban.	14. Aug.	6 Jahre. v. 1. Juli 1857	Minim. 300,000 Maxim. 600,000	1000	300—600
3) Konsumverein in Luzern.	26. Aug.	15 Jahre. v. 15. Okt. 1857.	Minim. 35,000 Maxim. 45,000	25	1400—1800
4) Dampfschiffgesellschaft auf dem Vierwaldstättersee.	30. Dez.	12 Jahre. v. 1. Jan. 1848.	285,714 Fr. 29 Rv. oder 200,000 alte Fr.	1428 oder 1000 alte Fr.	200

Entsumpfungen. Wo von dem Staatswirthschaftswesen die Rede ist, verdienen die in jüngster Zeit unter Anleitung der Staatsbehörde vorgenommene Abgrabung des Bamdylerssees und die Tiefereignung der Sure Erwähnung, von welchen zwei Unternehmungen aber weiter unten beim Bauwesen näher wird gesprochen werden.

11) Bauwesen.

a. Straßenbau.

Gleich wie anderwärts, so lag in frühern Zeiten das Straßwesen im Kanton Luzern ebenfalls sehr darnieder. Mühsam zu befahrende Karrstraßen, die gleichzeitig die Kommunikation unter den Höfen und Gütern vermittelten, dienten auch zur Verbindung der größern Orttschaften. Die meisten derselben, übel besetzt und immer mehr und mehr ausgefahren, bildeten auf lange Strecken Hohlwege, beschattet von großen Hecken und Gesträuchen. Viele dieser Hohlwege mußten noch den Dienst einer Wasserleitung versehen. Die Straßen hatten meistens nur die nöthige Breite, um einen Wagen passiren zu lassen; das Ausweichen eines andern Fuhrwerks geschah entweder auf freiem Felde oder auf eigens bestimmten Ausweichplätzen, wo die Fahrbahn erweitert war.

Die Pflicht für den Unterhalt der Straßen lag vor Alters größtentheils den Besitzern des anstoßenden Landes ob. Aus Obersägtem geht aber hervor, daß diese Pflicht lange Zeit keine lästige war. Obrikeitliche Obfsorge machte sich auch nicht allgemein geltend. Im 16. und 17. Jahrhundert erstreckte sich dieselbe fast ausschließlich auf die Straßen und Wege in nächster Nähe der Stadt Luzern. Später wurde dann die Straße von Luzern nach Zofingen, Hochstraße genannt, noch unter besondere Staatsaufsicht genommen. Der Staat selbst übernahm von letzterer eine Strecke von circa 3 Stunden Länge zum Unterhalt. Aus den alljährlich abgelegten Rechnungen des „Straßenmeisters“, eines Mitgliedes des Rathes, geht hervor, daß die Ausgaben für's Straßwesen im 16. Jahrhundert jährlich auf 100 bis 600 Gl., im 17. Jahrhundert auf 200 bis 800 Gl. und im 18. Jahrhundert per Jahr auf 400 bis 2500 Gl. beliefen. Diese Ausgaben wurden theils aus dem Seckelamte, theils aus Bußen besiritten. Die letztern deckten oft ungefähr die Hälfte der Gesamtausgaben.

Erst im 18. Jahrhundert wurde die Aufsicht des Staates über die öffentlichen Straßen etwas weiter ausgedehnt. Der „Straßenmeister“ bereiste zeitweise die Aemter und ordnete die nöthigsten Straßenverbesserungen auch anderwärts an. Ende der 1750er Jahre (1758) wurde die erste größere Straßenkorrektur ausgeführt. Es ist diese die größtentheils neu bewerkstelligte Anlage der „Hochstraße“, die früher über Rothenburg, Wegschelde und Sempach führte und nun über Neuenkirch gezogen wurde. Der Staat bezahlte die Grundentschädigungen, die sich im ganzen Kanton auf circa 6000 Gl. beliefen, und übernahm überhin noch einen großen Theil der übrigen Baukosten. Nachdem dieser Bau ausgeführt, wurde der Unterhalt auf den Staat, der wie bisher einige Strecken übernahm, und auf ungefähr die Hälfte

der Gemeinden des Kantons, und auf einzelne größere Höfe vertheilt, welche Einrichtung bis in die Dreißigerjahre fortbestand.

Um die gleiche Zeit wurde auch die Straße nach Zürich korrigirt und zum Theil neu angelegt. Ausgenommen die beiden Straßen nach Basel und Zürich, waren alle übrigen Straßen, z. B. nach Hochdorf, Münster, Nuswyl, nicht viel mehr als Karrwege.

Einläßlichere Verordnungen über das Straßenwesen erscheinen erst mit Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts. Im Jahr 1803 ward eine allgemeine Verbesserung der bestehenden Haupt- und Nebenstraßen anbefohlen, und der Straßenausschey, ein Mitglied der Finanzkammer, erhielt den Auftrag, dießfalls spezielle Aufträge zu ertheilen. Gleichzeitig wurde eine Verordnung erlassen, gemäß welcher auf keinen großen Lastwagen mehr als 65 Zentner geladen werden sollten (wovon die Wagenschwere in Abzug komme). Nach einer Verordnung vom Jahr 1806 wurden der Generalstraßeninspektor unterstellt: alle Landstraßen und Kommunikationsstraßen, welche sowohl von einem Kanton in den andern als die im Innern des Kantons von einer Gemeinde zur andern führen; ferner alle Mülser-, Kirchen- und Leichenstraßen, sowie alle Fuß- und Nebenwege, welche zu Kirchen oder dem Hauptorte unsers Kantons führen.

Im Jahr 1812 stellte man noch einen eigenen Straßeninspektor außer der Mitte der Regierung auf. Dessen Verrichtungen wurden durch ein Reglement bestimmt. Sodann folgte noch die Ernennung von fünf Amtsstraßenmeistern.

Umfassender als durch alle bisherigen Gesetze und Verordnungen wurde endlich das luzernische Straßenwesen durch ein Gesetz vom Jahr 1832 geregelt. Dasselbe besteht noch in Kraft.

Durch dieses Gesetz wurden die Straßen in vier Klassen eingetheilt; in Kantonsstraßen I. Klasse, Kantonsstraßen II. Klasse, Gemeindeftraßen (Straßen III. Klasse) und Güterstraßen. Kantonsstraßen heißen diejenigen, durch welche der Kanton mit andern Kantonen verbunden ist. Gemeindeftraßen heißen die, welche zum innern Verkehr einer Gemeinde mit andern Gemeinden dienen. Güterstraßen dienen für einzelne Güter. Die Unterscheidung zwischen Kantonsstraßen I. und II. Klasse ist ziemlich willkürlich. Die Straßen I. Klasse sollen gleichsam die vornehmern sein. Der wesentliche Unterschied beruht zuletzt darin, daß der Staat im Verhältnis zu den Gemeinden an die Kantonsstraßen I. Klasse laut Gesetz mehr beizutragen hat als an die Straßen II. Klasse. Als Kantonsstraße I. Klasse wurde einzig die Straße über Sursee und Zofingen nach Basel erklärt, weil sie unter damaligen Verhältnissen die bedeutendste und frequenteste war, indem sie ein Glied jener großen Transitstraße bildete, welche den Verkehr zwischen der Nord- und Zentralschweiz über den Gotthard mit Italien vermittelte. Diese sogenannte Hochstraße führt von der Stadt Luzern aus mitten durch den Kanton über die Emmenbrücke, Neuenkirch, Rothwil, Oberkirch, Sursee, St. Erhard, Uffikon, Dagmersellen, Reiden und Adelboden und weiter durch die Kantone Argau und Solothurn. Die Baslerstraße ist im Gebiete von Luzern über 8 Stunden lang und eigentlich der Stamm, von dem die andern Straßen als Aeste und Zweige

ausgehen. In der ungefähren Richtung der Hochstraße geht jetzt in ihrer ganzen Länge die Eisenbahn der schweizerischen Centralbahngesellschaft.

Von der Baslerstraße gehen links folgende Straßen aus:

- 1) Eine kleine halbe Stunde von der Stadt Luzern bei der Emmenbrücke geht eine Straße II. Klasse etwas links ab, welche den Kanton Luzern mit dem Kanton Bern in drei verschiedenen Richtungen verbindet. Dieselbe führt über Malters, Schachen und Werthenstein nach Wohlhusen, wo sie sich in zwei Arme theilt, von denen der eine links nach Entlebuch, Hasle, Schüpfheim, Escholzmatt, nach Weissenbach führt, bei Kröschenbrunnen in den Kanton Bern geht, und nachdem sie die Pfis überstritten, wieder eine Viertelstunde durch Luzernergebiet läuft und endlich beim Hämmelebach den Kanton verläßt, 10 $\frac{1}{4}$ Stunden von Luzern.

Der andere gerade fortlaufende Ast derselben Straße geht von Wohlhusen über Menznau, Willisau, Gettnau, Zell, Hühwil, und tritt sodann 1 $\frac{1}{2}$ Viertelstunde von Huttwil in den Kanton Bern, 8 $\frac{1}{2}$ Stunden von Luzern.

Von dieser Straße zieht sich in Zell, rechts abweichend, eine Straße II. Klasse über Fischbach, Altbüren, Großdietwil und St. Urban ebenfalls nach dem Kanton Bern, 3 Stunden. Straßen III. Klasse sind: diejenige, welche gleich vor der Stadt Luzern, nunterhalb des Lädeli, abschwenkt und nach Littau, sowie weiter gegen Malters führt; die von Malters links in den Schwarzenberg hinauf, fast 1 Stunde; die vom Schachen links über Farnsbühl und die Bramegg nach Entlebuch, 2 Stunden; die von Wohlhusen rechts nach Nuswil, 1 $\frac{1}{4}$ Stunde; ferner diejenige, welche am Schwandenholzhaus rechts über die Emme nach Doppelwand und Romoos führt und von Doppelwand aus wieder bei Entlebuch in die Hauptstraße einkehrt; diejenige, die sich oberhalb Schüpfheim links bis nach Flühli zieht.

- 2) Von der Willisau-Huttwilerstraße führt zunächst Willisau in der Richtung nach rechts eine Straße II. Klasse über Alberswil, Schöb und Nebikon nach Dagmersellen, und vereinigt sich dort mit der Baslerstraße, 2 $\frac{1}{2}$ Stunden. Eine Straße III. Klasse führt von Willisau links nach Hergiswil, 1 $\frac{1}{4}$ Stunde. Bei Schöb aber biegt eine Straße III. Klasse links über Ebersfelen und Altbüren nach St. Urban und auf die große Bernerstraße, 3 $\frac{1}{4}$ Stunden. Bei Nebikon eine gleiche rechts über Wanwil nach St. Erhard in die Baslerstraße hinüber, 1 $\frac{1}{2}$ Stunde u. s. w.
- 3) Unterhalb Sursee geht eine Straße II. Klasse nach Mauensee, Kottwil und Ettiswil, und theilt sich oberhalb dieser Ortschaft in zwei Aeste, wovon der eine links nach Willisau und der andere gerade aus über Burgrain nach Gettnau reicht und hier in die Willisau-Huttwilerstraße einmündet, 2 Stunden.
- 4) Beim Bohrenbach führt eine Straße III. Klasse über Stechenrain, Hellbühl, Nuswil, an Buttisholz vorbei über Großwangen nach Ettiswil u. s. w.

Von der Baslerstraße gehen rechts folgende Straßen aus:

- 1) Von der Gmmenbrücke führt eine Straße II. Klasse über Gmmen, Eschenbach, Ballwil, Hochdorf, Baldegg, Gelfingen, Hitzkirch, Altwis und Nesch nach dem Kanton Aargau, über 5 Stunden. Von Gelfingen geht eine Straße über Ermensee und Moosen ebenfalls nach dem Kanton Aargau. Von der Hitzkircherstraße führt oberhalb der Waldbrugg rechts eine Straße III. Klasse über Inwil nach der Gysfonerbrücke, 1 Stunde; bei Eschenbach eine gleiche links über Rain nach Sempach und über Rain nach Rothenburg; bei Ballwil eine gleiche rechts über Oberebersoll nach Kleinwangen, und bei Hochdorf links eine gleiche über Hildisrieden nach Sempach.
 - 2) Bei der sogenannten Sprengli führt eine Straße II. Klasse über Rothenburg, Hildisrieden, Neudorf und Münster, wo sie bei Maithausen in den Kanton Aargau eintritt, fast 5 Stunden; auf ihr kreuzt bei der Sandplatte die Straße von Eschenbach nach Sempach und bei Hildisrieden die Straße von Hochdorf nach Sempach. Von Münster führt eine Straße III. Klasse links über Kommeln und Lann nach Sursee, $1\frac{1}{2}$ Stunden, und eine andere links über Hagiswil nach Nisembach, $\frac{3}{4}$ Stunden.
 - 3) Von unterhalb Lippenrütli führt eine Straße III. Klasse über Sempach und Gich nach Sursee, 2 Stunden.
 - 4) Von Sursee aus rechts geht eine Straße II. Klasse über Geuensee, Büron und Triengen in den Kanton Aargau, 2 Stunden.
- Außer der Baslerstraße gehen von der Stadt Luzern aus folgende Landstraßen:
- 1) Gegen Süden führt eine Straße II. Klasse über Horw nach Winkel an den See nach Unterwalden, 1 Stunde. Von Horw nach Hergiswil wird gegenwärtig eine Kantonsstraße angelegt als Fortsetzung der sogenannten Brünigstraße, welche in Folge von Verkommnissen zwischen den Kantonen Bern, Luzern, Ob- und Nidwalden unter namhafter finanzieller Theilnehmung des Bundes in der Richtung von Brienz über Lungern, Alpnacht, längs des Loppenberges über Hergiswil nach Luzern erbaut wird.
 - 2) Gegen Osten führt eine Straße II. Klasse über Meggen nach Klühnacht in den Kant. Schwyz bis zur Kantonsgrenze, 2 Stunden.
 - 3) Gegen Nordosten führt eine Straße II. Klasse über Ebikon, Root und Gysfion nach Zug und Zürich, 3 Stunden. Auf dieser Strecke wird wirklich eine Eisenbahn gebaut.

Die Straßen III. Klasse werden hier nicht weiter angeführt. Die Zahl derselben ist sehr groß und erhält fast jedes Jahr einen Zuwachs durch Neubauten in solchen Richtungen, wo bisher noch keine bestanden hatten.

Während man durch die ungefähr gleichzeitig erlassenen Gesetze in den meisten Kantonen der Schweiz bestimmte, daß der größere Theil der Leistungen am Bau neuer und bei Korrektion und Unterhalt bestehender Straßen vom Staate direkte übernommen und die Gemeinden nur in geringem Maße in Mitleidenschaft gezogen werden sollen, gieng man im Kanton Luzern in dieser Beziehung von einer andern Grundlage aus. Durch Uebernahme von so bedeutenden Straßenlasten in vielen andern Kantonen wurde man dort genöthigt, direkte Staatssteuern zu beziehen. Der Bezug direkter Steuern zu diesem

Zwecke wollte man im Kanton Luzern ausweichen, und erzielte dieses durch eine nur ziemlich beschränkte Uebnahme von Staatsleistungen beim Straßenbau und Straßenunterhalt. Durch das mehrbenannte Straßengesetz wurde vorab vorgeschrieben, daß jede Gemeinde die Gemeindeftraßen, soweit selbe im betreffenden Gemeindebanne liegen, in eigenen Kosten bauen, und unterhalten müsse. Der Staat übernahm bloß die Kosten der Planung, Absteckung und die Leitung der Bauausführung, was begreiflich einen sehr unbeträchtlichen Theil der Gesamtausgaben ausmacht. Bezüglich des Baues und Unterhaltes der Kantonsstraßen II. Klasse, so verpflichtet dafür das Gesetz die Straßenbezirke. Bei solchen Straßenbauten übernimmt der Staat nur die Kosten der Ausmessung, Planung und Absteckung der Straßenlinie, die Leitung und Aufsicht der Straßenarbeiten, die Lieferung des nöthigen Sprengpulvers, den Unterhalt der Werkzeuge zum Sprengen, die Arbeitskosten der Maurer, Steinhauer, Schmiede und Zimmerleute bei Erbauung von steinernen Brücken und Coullissen von mindestens 2 Fuß lichter Oeffnung, und die Lieferung des Kalkes. Jeder Straßenbezirk besteht aus einer Anzahl Gemeinden, welche theils an, theils in nicht großer Entfernung von betreffender Kantonsstraße liegen.

Der Kanton zählt zehn solcher Bezirke, nämlich: 1) Luzern, bestehend aus den Gemeinden Luzern, Kriens, Horw, Roggen, Weingis, Vignau und Greppen; 2) Root, begreifend die Gemeinden Ebikon, Dierikon, Buchrain, Root, Gisikon, Zuzwil, Honau, Meyerskappel, Adligenschwil und Adligenschwil; 3) Münstler, bestehend aus den Gemeinden Emmen zur Hälfte, Rothenburg, Rain, Hildisrieden, Römerschwil, Neudorf, Münstler, Gunzwil, Rikenbach, Pfessikon, Schwarzenbach und Heerlisberg; 4) Hochdorf, begreifend die Gemeinden Emmen zur Hälfte, Eschenbach, Ballwil, Hochdorf, Hohenrain, Gelfingen, Hitzkirch, Velt, Sulz, Hämikon, Müsswangen, Altwis, Aesch, Schongau, Moosen, Ermensee, Richensee und Rettschwil; 5) Wohlhusen, umfassend die Gemeinden Littau, Malters, Schachen, Nuswil, Wohlhusen, Menznau, Willisau (Stadt- und Landgemeinde) zur Hälfte, und Hergiswil; 6) Entlebuch, bestehend aus sämtlichen Gemeinden des dortigen Amtes, mit Ausschluß von Schachen, nebst Berthenstein; 7) Zell, begreifend die Gemeinden Willisau (Stadt und Land zur Hälfte), Gettnau, Zell, Ufhusen, Luthern, Fischbach, Großdietwil, Altbüron, Roggliswil und Pfaffnau; 8) Ettiswil, bestehend aus den Gemeinden Ettiswil, Kottwil, Großwangen, Mauensee und Bauwil; 9) Altishofen, begreifend die Gemeinden Alberswil, Schöb, Dhmstall, Nebikon, Egolzwil, Oberiefen, Altishofen und Dagmerfellen; 10) Büron, bestehend aus den Gemeinden Büron, Geunensee, Schlierbach, Triengen, Billhof, Kulmerau und Winikon. Jeder dieser Straßenbezirke hat die Kosten des Baues und Unterhaltes derjenigen Kantonsstraßen zu übernehmen, welche den betreffenden Kreis durchziehen, mit Ausnahme jener Leistungen, welche oben, als vom Staate übernommen, aufgezählt sind. Bei Festsetzung jener Straßenbezirke trachtete man zwar möglichst eine so umfangreiche Zurundung von Gemeinden zu bewerkstelligen, daß die Lasten, die jeder Kreis für sich zu übernehmen habe, mit dem

Vermögen annähernd im Verhältniß stehe. Begreiflich konnte dieses aber nicht so genau erzielt werden, daß wenn die Straßenbezirke jetzt nach Ausführung der meisten Kantonsstraßen in eine Abrechnung eintreten müßten, sich nicht eine etwelche Ungleichheit herausstellen würde, die aber jedenfalls nicht sehr beträchtlich sein dürfte.

Diesjenigen Gemeinden des Kantons, welche keinem von jenen zehn Straßenkreisen einverleibt worden, sind für Mithülfe beim Bau und beim Unterhalte der Hochstraße (oder Kantonsstraße I. Klasse) pflichtig erklärt. Es sind dieses die an besagter Straße gelegenen Gemeinden, mit Ausnahme von Emmen, nebst den Gemeinden Semvach, Säch, Schenkon, Buttisholz und Langnau. Soweit der Bau und Unterhalt der Hochstraße die Kräfte dieser Gemeinden überschritt, übernahm der Staat das Weitere, was zu thun war, und nebenbei noch alle Expropriationskosten und alle jene Leistungen, welche er beim Bau von Kantonsstraßen II. Klasse zu übernehmen hat.

Bei Ausführung des Baues einer Kantonsstraße wird jeder Gemeinde des betreffenden Straßenbezirkes eine Strecke zur Bearbeitung angewiesen. Als Maßstab für diese Zuthellung dient der Vermögensbestand der betreffenden Gemeinde, wobei jedoch auf ihre Entfernung von der Arbeitsstelle und auf anderweitige Beschäftigungen wegen Gemeindeftraßen, welche sie noch zu bauen haben, gebührend Rücksicht genommen wird. In der Regel werden die Arbeiten frohndweise gemacht, ausnahmsweise und gewöhnlich nur, wenn die Entfernung des Arbeitsplatzes zu groß ist, wird die Arbeit einem Unternehmer in Auftrage gegeben.

Die gleichen Grundsätze, welche für Vertheilung der Straßenbaukosten aufgestellt sind, kommen auch bei Vertheilung des Unterhaltes der Kantonsstraßen (I. und II. Klasse) in Anwendung.

Was das Verfahren bei Dekretirung einer neuen oder wesentlichen Veränderung einer alten Straße betrifft, so trifft die Regierung die erforderlichen Voruntersuchungen, Planirungen und Abstecungen. Wenn gegen eine erfolgte Straßenabsteckung binnen vier Wochen von theilhaftigen Gemeinden, Beamten oder Partikularen keine Einwendungen (in Rücksicht auf Richtung etc.) erhoben werden, oder wenn solchen Bemerkungen durch erforderliche Modifikationen des erst abgesteckten Projektes Rechnung getragen werden kann, so darf, laut Gesetz, der Regierungsrath von sich aus die Ausführung beschließen. Entgegengesetzten Falls entscheidet der Große Rath nach freiem Ermessen, ob? — und bejahenden Falls, in welcher Richtung eine solche Straße gebaut oder korrigirt werden soll. Das Weitere ist sodann wieder Sache der Regierung.

Diese Organisation des öffentlichen Straßenwesens im Kanton Luzern hat sich ziemlich praktisch erwiesen. Wenn man ihr auch in einem gewissen Grade den Vorwurf machen kann, sie sei nicht geeignet, hie und da bestehende kleinere Ungleichheiten in den Belästigungen der Gemeinden und der Straßenbezirke zu heben (es lag nämlich zur Zeit der Eintheilung des Kantons in Straßenbezirke noch kein vollständig ausgearbeitetes Straßennetz vor), so muß doch anerkannt werden, daß mittelst dieser Organisation binnen der abgelaufenen Zeit die Ausführung eines viel umfangreicheren Straßennetzes

möglich geworden ist, als der Fall gewesen wäre, wenn der Staat den größern Theil der Baukosten der Hauptstraßen übernommen und nach Maßgabe vorhandener Staatsmittel und Steuerbeiträge zur successiven Ausführung geschritten wäre. Frohnarbeiten und Fuhrleistungen für öffentliche Arbeiten sind von der meist Landwirthschaft treibenden Bevölkerung des Kantons Luzern viel leichter erhältlich, als größere Kantonalsteuerbeiträge neben den sich ziemlich hoch belaufenden Gemeindesteuern.

Das Straßennetz des Kantons zeigt 9 Stunden Kantonsstraße I. Klasse, 53 Stunden Kantonsstraße II. Klasse und 110 Stunden Gemeindestraßen. Seit dem Jahr 1832 wurden bis jetzt an Kantonsstraßen theils ganz neu angelegt, theils korrigirt circa 51 Stunden und an Gemeindestraßen circa 62 Stunden. Die Kosten der Anlage und Korrektion jener Kantonsstraßen belaufen sich auf circa 2,650,000 Fr., die Kosten des Baues der Gemeindestraßen auf circa 1,400,000 Fr. Von diesen circa 4,050,000 Fr. (welche Summe natürlich auch die im Geld veranschlagten Frohnarbeiten begreift) trug der Staat circa 1,440,000 Fr. Die noch aufzuwendenden Kosten für vollständige Durchführung eines luzernischen Straßennetzes mögen auf eine Milliten Zahl Verbindungsstraßen unter den Gemeinden.

Durch den Bau der Eisenbahnen werden Querstraßen nach diesen Bahnen hin zum Bedürfnis, indem die Richtungen des Verkehrs sich um Vieles ändern.

Der Unterhalt der Kantons- und Gemeindestraßen kostet jährlich circa 180,000 Fr.; davon trägt der Staat direkte mehr nicht als ungefähr ein Zehnthel, indem er einige Strecken auf der Kantonsstraße I. Klasse unterhält, die Straßenknechte, die aber sehr gering bezahlt sind, besoldet; den Unterhalt der Hecken und Geländer längs den Hauptstraßen besorgt und einige Brücken unterhält, deren Besorgung von Alters her ihm obgelegen. Die Gemeinden haben daher auch in dieser Beziehung den größten Theil zu leisten.

b. Wasserbau.

Mit einer fortschreitenden Bodenkultur steht eine entsprechende Korrektion vorhandener Flüsse, Sicherung deren Ufer, die Anlage von Entwässerungskanälen in feuchten Landstrichen u. in enger Verbindung. Wie der Kanton Luzern in Rücksicht auf Pflege des Landbaues in Vergleich zu den meisten Kantonen der Schweiz schon frühe eine hervorragende Stellung einnahm, wandte man das Augenmerk auch bald auf umfassendere Wasserbauten. Der Kanton zählt mehrere nicht unbedeutliche Flüsse, als: die Reuß, die Emme, die Wigger, die Luther, die Sure u. s. w. In Rücksicht auf Wassermasse ist von diesen Flüssen die Reuß der bedeutendste. Sie führt bei höchsten Wasserständen beim Austritte aus dem Vierwaldstättersee per Sekunde ungefähr 15,000 Kubikfuß Wasser fort, und unterhalb der Einmündung der Emme bei Anschwellung der letztern, sofern diese mit hohen Seeständen zusammentrifft, circa 25,000 Kubikfuß.

Wegen massenhaften Anhäufungen von Geschieben, welches die einmündende Emme nach und nach der Reuß zuführte, erhob sich im

Verlaufe der Zeit das Bett der letztern im untern Reviere immer mehr und mehr, die niedern Ufer wurden überfluthet und das anliegende Land versumpft. Zum Uferschutz wurde meistens nur das Nothdürftigste gethan. Jeder Anwohner schützte nach Gutfinden die Ufer mit möglichst einfachen Vorkehrungen, nicht selten aber zum Schaden des Nachbarn. In den Zwanzigerjahren wurde, auf Veranlassen von Staatsbehörden, ein geregelteres Eindämmungssystem begonnen und in den Dreißigerjahren fortgeführt. Der hie und da in mehreren Armen oder auf 200 bis 400 Fuß Breite fließende Strom wurde auf ein Maximum von 160 Fuß Breite eingeschränkt, um durch den Druck der Wassermasse und die dadurch vermehrte Geschwindigkeit des Laufes die angehäuften Geschiebe fortzuschaffen und damit das Bett der Reuß tiefer zu legen. Stellenweise gieng man mit der Einschränkung noch weiter, sogar bis auf 100 Fuß Breite, was sich in der Folge aber nicht ganz praktisch erwies, daher in neuerer Zeit wieder Erweiterungen bis auf ein Normalmaß von 180 Fuß stattfanden. Für die Eindämmung wählte man das System der Sporen, d. h. diejenige Art Wuhren, welche von Stelle zu Stelle vom Ufer an senkrecht auf die Flußlinie hinaus errichtet werden. Solche Wuhren bestehen gegenwärtig längs der Reuß auf luzernischem Territorium circa 1400, welche zusammen eine Länge von circa 60,000 Fuß ausmachen. Dazu bedurfte es circa 250,000 Fashinen und circa 600,000 laufende Fuß Holz von 5 bis 8 Zoll Dicke, beides zusammen nach den jetzigen Preisen einen Werth von 210,000 Fr. ausmachend. Dazu schlagen sich noch die Arbeits- und Fuhrlöhne. Da diese Bauten aber der Zerstörung durch den Fluß und der Witterung ausgesetzt sind, so bedürfen selbe einer steten Reparatur. Auf je 10 Jahre kann man die Summe der Reparaturen einem ganzen Neubau gleichnehmen. Durch die im Laufe der Fünfzigjahre von der Margauergrenze an bis Berlen bereits vollendete und nächste Jahre noch fortzuführende Aenderungen im Flußprofil werden unzweifelhaft die Unterhaltskosten der Wuhren viel geringer, als selbe früher waren.

Zum weitem Schutze gegen Ueberfluthung des Landes befinden sich noch Binnendämme angebracht. Die meisten sind aber zu schwach ausgeführt, von woher die vielen Durchbrüche bei Hochwassern herrühren.

Nicht minder Aufmerksamkeit wurde die letzten drei Jahrzehnte der Eindämmung der Emme, Wigger und Luther, dreier Bergströme von starkem Gefälle und viel Geschiebe führend, zugewendet. Es durchziehen diese größtentheils enge Thäler. Die Eindämmung ist mit geringen Ausnahmen durchgeführt und wird gehörig unterhalten. Die Emme mit ihren wesentlichsten Nebenflüssen, als die Entlen und Fontanne, zählt mindestens 4000 Sporenwuhre. Deren Herstellungskosten mögen sich auf circa 600,000 Fr. belaufen. Der jährliche Unterhalt kann zu ungefähr 40,000 Fr. veranschlagt werden. Bei außerordentlichen Verheerungen vergrößern sich die Kosten beträchtlich noch namhaft. Die Eindämmung der Luther und Wigger erforderte ebenfalls bedeutenden Aufwand.

Wenn man obige Zahlen in's Auge faßt und bedenkt, daß die Wuhrpflcht nach luzernischem Gesetze lediglich auf den Besitzern anstößenden Landes ruht, so wird man finden, daß diese Pflicht für die

Betreffenden eine sehr lästige ist und in Anbetracht der steigenden Holzpreise, des Abtreibens der nahe gelegenern Waldungen u. s. w., selbst bei Vervollkommnung des Buhrsystems stets eine lästige bleiben wird.

Als größere Entsumpfsarbeiten, welche die letzten fünfzig Jahre ausgeführt worden sind, dürfen genannt werden: die Tieserlegung des Sempachersees, die Abgrabung des Bauwylersees in Verbindung mit einer Tieserlegung des Mauensees und die Korrektion der Sure.

Die Tieserlegung des Sempachersees wurde durch ein Dekret des Großen Rathes vom Jahr 1804 angeordnet. Der Staat führte die Arbeit in eigenen Kosten aus. Der Ausfluß, die Sure, wurde auf circa eine Dritttheils Stunde Länge um 4 Fuß tiefer gegraben, und damit dieses ermöglicht werden konnte, die Mühle zu Oberkirch angekauft und das Mühlwerk weggeschafft. Durch das Senken des Seesriegels wurde östlich, nördlich und westlich viel Land gewonnen. Was auf diese Weise dem Wasser entzissen wurde, beanspruchte der Staat, verkaufte dasselbe aber successive wieder zu billigen Preisen, und machte sich auf diese Weise für den gehaltenen Kostenaufwand bezahlt. Dieses Seeland gehört nun zum erträglichsten der ganzen Umgebung und eignet sich vorzüglich zur Bepflanzung mit Sommerfrüchten.

Eine umfangreichere und in ihrer Wirkung noch lohnendere Entsumpfsarbeit wurde durch die Regierung im Jahr 1853 beschloffen. Es ist dieses die Abgrabung des Bauwylersees und die Tieserlegung des Mauensees. Da das ganze Unternehmen im Laufe dieses Jahres (1858) vollendet wird, so wird es den Leser interessiren, über dieses Unternehmen nähere Details zu erfahren.

Inmitten einer weiten Ebene, zwischen den Ortschaften Gholzwil, Schöz, Ettiswil, Kaltbach und Kottwil, lag der Bauwylersees, welcher in den Dreißigerjahren nebst einigem umliegenden Streuland durch den Staat dem Kloster St. Urban abgekauft worden ist. Dieser See erhielt seinen Zufluß rechts vom Gholzwilerberge, links von der Hügelreihe bei Ettiswil und südlich vom Mauensee her, welcher letzterer circa 26,000 Fuß Thal aufwärts liegt. Der Bach, der beide Seen verbindet, heißt die Rohu. Den gleichen Namen führt auch der Ausfluß aus dem früher bestandenen Bauwylersees, welcher Ausfluß gegen die Rohnmühle lief und nächst unterhalb der letztern in die Wigger sich ergoß. Das Gefälle des Seeanflusses war früher ganz unbedeutend. Obwohl der Bach eine beträchtliche Breite hatte, 12 bis 20 Fuß, so förderte er wegen des langsamen Laufes nur wenig Wasser. Trat regnerische Witterung ein, so überschritt der See seine gewöhnlichen Grenzen, und dehnte sich auf einen noch zwei bis drei Mal größern Flächeninhalt aus. Ein beträchtlicher Theil umliegenden Landes wurde dadurch überschwemmt, und ferner gelegene Strecken versumpften. Auf weiter Fläche gediehen daher nur Streu und saure Futtergräser; mehr entfernt vom Uberschwemmungsgebiete wurde der Boden zwar theilweise als Pflanzland benutzt, allein bei nassen Jahrgängen giengen der Pflanzungen gar viele zu Grunde.

Die ganze große umliegende Moosfläche von circa 1800 Jucharten Flächeninhalt ist fast durchgehends reichhaltig an Torf. Die Qualität ist größtentheils ausgezeichnet. Die mächtigern Lager finden sich auf der südlichen und östlichen Seite, wo die Stärke derselben bei 16 Fuß mißt. Die Ausbeute geschah schon seit langer Zeit; während den letzten drei Jahrzehnten aber in größerm Maßstabe, nachdem auswärtige Fabrikanten große Strecken Torfboden anzukaufen und auszubenten begannen. Wenn aber der Torf auf 3 bis 6 Fuß ausgegraben war, so drang das Wasser ein und die Ausbeute hatte ein Ende. Wenn man bedenkt, daß die untern Torfschichten viel kompakter und werthvoller sind, als die obern, so wird man begreifen, daß in der Unmöglichkeit, selbe zu Tage bringen zu können, ein großer Nachtheil lag. Die Masse des Torfs, welche auf diese Weise unter Wasser gehalten wurde, beträgt circa 800,000 Kubiklasten, mit einem Werth nach den jezigen Verkaufspreisen am Fundorte von Millionen Franken. Die großen Landstrecken nutzbarer und diese bedeutenden Torflager vollständig ausbeutungsfähig zu machen, war der Zweck des besprochenen Unternehmens.

Seit 30 Jahren beschäftigten sich alle bestehenden Regierungen mit dieser Entsumpfungfrage. Die zu Ende der Zwanziger- und zu Ende der Dreißigerjahre aufgestellten Projekte gelangten, weil nicht genügenden Erfolg versprechend, nicht zur Ausführung. Im Jahr 1852 nahm die Regierung diese Sache zur Hand und betrieb selbe eifrig. Die Vermessungen ergaben, daß wenn die Rohn einmal unter der Wigger durchgeführt und dann noch circa 2000 Fuß unterhalb dem alten Einlauf in die Wigger geleitet werde, dann ein solches Gefälle zu erzielen sei, daß der Wauwylsee nicht bloß, wie frühere Projekte wollten, etwas gesenkt, sondern ganz trocken gelegt werden könne. Dieses Projekt versprach den größern Nutzen, indem es die größte Wasserentkung ermöglichte und nach Beseitigung der Schwierigkeit des Baues eines 106 Fuß langen Gewölbes unter der Wigger hin, durch welches die Rohn geleitet werden mußte, keine namhaften Schwierigkeiten bot. Nachdem alle erforderlichen Vorbereitungen getroffen waren, wurde am 3. März 1853 die Ausführung einer neuen Rohnbachleitung vom Mauensee bis zum Wauwylsee und mit Abgrabung des letztern noch eine halbe Stunde weiter abwärts beschloffen. Die ganze Länge der Korrektionslinie mißt etwas über zwei Stunden.

Da nach Luzernischen Gesetzen bei Ausführung solcher Entsumpfungunternehmungen jeder Grundeigenthümer nach Verhältniß des für ihn sich ergebenden Nutzens beitragen oder mitwirken soll, so wurde auf Grundlage einer Experten-schätzung das Maß der Mitverantwortlichkeit jedes theilhaftigen Landbesizers durch die Regierung festgesetzt. Die technische Leitung des Unternehmens wurde dem Baudepartement übertragen; die administrative oder ökonomische Verwaltung besorgte ein Ausschuß von 23 Mitgliedern, welchen die Betheiligten selbst wählen mußten. Die wesentlichste Arbeit, nämlich die Grabung des neuen Rohnkanals vom Wauwylsee bis in die Wigger, wurde mit Inbegriff des Gewölbbauens unter der Wigger hindurch, wurde durch den Verwaltungsausschuß nach öffentlicher Ausschreibung in

Aktord gegeben für die Summe von 42,000 Fr. Die Länge dieses Kanaltheiles mißt eine halbe Stunde. Nachdem diese Arbeit gegen Ende des Jahres 1854 vollendet und der Waumylerssee abgefloßen war, wurden die übrigen Kanalarbeiten unter Leitung eines Aufsehers des Baudepartements im Taglohn ausgeführt. Die so bearbeitete Strecke bis in den Mauensee hinauf (welch letzterer bis Ende dieses Jahres nun auch noch um 3 Fuß gesenkt sein wird), mißt noch $1\frac{1}{2}$ Stunden. Die Gesamtkosten mögen auf ungefähr 140,000 Fr. sich belaufen. Um das vom neuen Rohkanal rechts und links entfernter liegende Land gehörig zu entwässern, war die Anbringung von zahlreichen Seitenkanälen nothwendig. Alle diese Seitenkanäle, wovon die meisten 6 bis 10 Fuß tief werden, werden zusammen ungefähr eine Länge von 4 Stunden erhalten. Circa der Vierteltheil ist ausgeführt, die noch fehlenden können binnen Jahresfrist erstellt werden. Der Bau der Seitenkanäle geht nicht mehr in das gemeinsame Unternehmen, sondern jeden einzelnen Seitenkanal haben eine Anzahl Landbesitzer zu öffnen, welche durch besondere Beschlüsse der Regierungsrath bezeichnet, nämlich jeweilen diejenigen Landeigentümer, denen der betreffende Seitenkanal zur Entwässerung ihrer Grundstücke dient. Eine Schätzung des Nutzens giebt den Maßstab für die Leistungspflicht des Einzelnen. Die Regierung erleichterte den theilhaftigen Landbesitzern noch dadurch die Ausführung des ziemlich großen Unternehmens, daß sie in das betreffende Vollziehungsdekret die nöthigen organisatorischen Bestimmungen aufnahm, welche den Pächtern die Zahlung ihrer Kostenraten binnen 10 Jahren, von der Vollendung an berechnet, ermöglichen. Dieses geschah dadurch, daß die Kantonal-Leihkasse angewiesen wurde, die erforderlichen Vorschüsse (circa 90,000 Fr.) zu machen, wofür der Staat die vorgeschriebene Hypothek deponirte. Gegenüber den Schuldnern wurde gleichzeitig die nöthige hypothekarische Sicherung angeordnet, so daß die einzelnen Beitragsposten bis zur Abzahlung auf den betreffenden Grundstücken pfandrechtlich versichert bleiben.

Eine nicht minder umfangreiche Kulturarbeit ist die bereits begonnene Korrektur der Sure. Das bisherige Bett der Sure vermochte bei regnerischer Witterung die vom Sempachersee und von andern Seiten zufließenden Wasser nicht zu fassen, in Folge wessen nicht selten ein Austreten des Flusses erfolgte.

Bei solchen Anlässen wurden dann die schönen Ebenen von Trütschen, Willhof, Büron, Knutwil und theilweise auch die von Geuensee unter Wasser gesetzt. Auch zu solchen Zeiten, in denen Ueberschwemmungen gerade nicht stattfanden, hingegen der Wasserspiegel der Sure sich namhaft über den niedrigsten Stand erhob, wurde der umliegende lockere Boden auf große Entfernungen hin von Wasser durchzogen und dadurch das Gedeihen der Pflanzungen wesentlich gehemmt.

Dieses bisher der Ueberschwemmung und Versumpfung preisgegebene Gelände, mehr als 1000 Jucharten umfassend, zeigt ein außerordentliches fruchtbares Erdbreich, auf dem mit geringem Arbeitsaufwande alle üblichen landwirthschaftlichen Pflanzungen gezogen werden können, sobald der schädlicher Einfluß des Wassers auf die Produktionskraft des Bodens gehoben sein wird. Bei der stets zunehmenden

den Bevölkerung des Surenthales machte sich die Wünschbarkeit einer Trockenlegung dieses Landes schon lange fühlbar.

Nach einlässlichen Untersuchungen ab Seite der Regierung erfolgte schon im Jahr 1840 ein Beschluß des Kleinen Rathes, welcher die Korrektion der Sure anbefahl. Die Vollziehung dieser Schlußnahme unterblieb, und zwar vorzüglich aus dem Grunde, weil der Umfang der projektierten Korrektionsarbeiten nicht einen solchen Nutzeffekt zu versprechen schien, daß der Vortheil zu den Kosten in lohnendes Verhältnis sich gestellt hätte.

Bei der neuerlich und energisch erfolgten Anhandnahme der Surekorrektionsfrage im Jahr 1855 gieng die Regierung von der Ansicht aus, daß eine Korrektion in solchem Umfange stattfinden müsse; daß nicht nur ein Austreten des Flusses für die Zukunft verhindert, sondern der Wasserspiegel beim höchsten Stande so tief unter die Bodenfläche gebracht werde, daß durch anzubringende Entwässerungskanäle, Gräben und Tolen eine Trockenlegung des Bodens auch auf die entfernteren Punkte hin möglich werde. Daraus basirt das in November 1856, nach Vornahme aller erforderlichen umfassenden Vorarbeiten und Vermessungen, erlassene Regierungsdekret.

Gemäß diesem Dekret soll der Fluß vom Surewalde an mittelst eines zu konstruirenden Absturzes um 6 Fuß gesenkt und von da an das Surenbett bis an die aargauische Grenze hinab, auf eine Länge von 21,692 Fuß oder $1\frac{5}{16}$ Stunden, theils neu angelegt, theils in der Richtung des alten Laufes ausgegraben werden. Das neue Flußbett erhält an der Sohle eine Breite von 18 Fuß, was dann bei dem angenommenen Abböschungswinkel eine durchschnittliche obere Durchschnittsbreite von circa 50 Fuß ergibt. Die Masse der auszugrabenden Erde beträgt circa 35,000 Schachtruthen. Die neue Flußsohle erhält durchgehend ein Gefälle von $10\frac{1}{2}$ Zoll auf je 1000 Fuß Länge. Der Fluß erhält daher bei einer höchsten Wassertiefe von 3 Fuß, wie sich diese künftig gestalten wird, per Sekunde ein Abflußvermögen von circa 340 Kubikfuß, was in dem Maße genügt, daß instündlich die höchsten Wasserstände mindestens 5 (stellenweise 9) Fuß unter die Bodenfläche des anliegenden Landes zu liegen kommen.

Um diese Resultate zu erzielen, müßten die Mühlwerke zu Triengen beseitigt werden. Die Erwerbung dieser Mühlrechte kostete 35,000 Fr. Die Beseitigung derselben ist bereits erfolgt und der neue Surekanal bis zur Stunde (Ende des Jahres 1858) auf eine Länge von nahezu einer Stunde angeführt. Dieses war die schwierigste Parthie; die obere Abtheilung, wo der alte Lauf größtentheils mitbenutzt werden kann, erfordert weniger Arbeit. Das ganze Unternehmen wird bis im Sommer 1859 vollendet sein. Die Bauzeit wird sodann zwei Jahre gedauert haben. Die Gesamtkosten werden sich auf circa 100,000 Fr. belaufen, wovon circa 60,000 Fr. auf den Ankauf der Mühle zu Triengen, Erwerbung von Grund und Boden, Wässerungen, Brückenbauten, Werkgeschirranfassungen zc. fallen und der Rest von circa 40,000 Fr. für die Arbeit anzuschlagen ist.

Die Arbeiten sind nicht in Akkord gegeben, sondern jeder betheiligte Grundbesitzer muß seine Kata an Handarbeit selbst leisten. Eine Skala, welche die Regierung aufgestellt und die sich auf den Nutzen

gründet, welchen jeder Landbesitzer aus dem Unternehmen zieht, bildet die Basis der Arbeitspflicht. Bloß einige wenige Vorarbeiten sind im Tagelohn angestellt, um bei dem steten Wechsel des Arbeitspersonals den gehörigen Fortgang der Arbeiten zu unterstützen. Die technische Leitung des Ganzen ist dem Baudepartement des Kantons übertragen. Für Besorgung des Rechnungswesens und das weitere Administrative des Geschäftes ist eine Kommission von 5 Mitgliedern durch den Regierungsrath gewählt worden, welche Mitglieder selbst theilhaftig sind und im Surenthal wohnen.

Um die Ausführung der Surenkorrektion den betreffenden Landbesitzern zu erleichtern, bewilligte der Große Rath des Kantons die Aufnahme eines Anleihe von 60,000 Fr. bei der Kantonal-Spar- und Leihkasse. Der Staat übernahm die Verzinsung dieser Summe bis zur Rückzahlung und leistete die gesetzlich vorgeschriebene Ration mit Hypotheken. Die Rückzahlung hat in sechs jährlichen Raten zu geschehen; die erste Zahlung verfällt auf 1. Jänner 1860. Von da an haben die theilhaftigen Landbesitzer daher sechs Jahre lang jährlich 10,000 Fr. zusammenzuschießen und an die Kantonal-Spar- und Leihkasse abzuliefern.

Diese Zahlungspflicht richtet sich nach der gleichen Skala, wie die Arbeitspflicht. Nach Vollendung des neuen Surekanals sind dann noch eine Menge Seitengräben zu erstellen, welche sich von der Sure aus rechts und links in die weitläufigen Mäser verzweigen sollen. Diese müssen dazu dienen, das entfernter liegende Land zu entwässern. Diese letztere Arbeit fällt jedoch nicht mehr in das allgemeine Unternehmen, sondern die Regierung wird, wie bei der Trockenlegung des Bauwylermoses geschehen, für jeden Seitenkanal die Sonderpflichtigen und ihr Pflichtigkeitsverhältniß bestimmen.

Seitdem die Arbeiten der Surenkorrektion begonnen, haben die Landpreise daselbst schon bedeutend sich gehoben. Einzelne verkaufte Strecken galten bereits schon das Doppelte der frühern Kaufpreise, während die Kostenbeiträge per Jucharte nicht mehr als durchschnittlich 95 Fr. ausmachen werden, wovon circa 40 Fr. mit Arbeit abverdient werden konnten.

Die zwei letztangezählten größern Entsumpfungsarbeiten werden auch in spätern Zeiten der gegenwärtigen Regierungsperiode zur Ehre gereichen.

e. Hochbau.

Schon frühe hatte die Stadt Luzern eine Baukommission und einen Bauherrn. Unter letzterm standen der Zimmermanns- und der Steinmetz-Werkmeister, welche man den hölzernen und den steinernen Werkmeister nannte. Die dem Zimmermeister unterstellten Arbeiter bildeten das hölzerne Werk, die dem Steinmetzmeister Unterzugebenen das steinerne Werk, und beide zusammen, nebst dem Brunnenwerk unter einem Brunnenmeister, das Herrenwerk, eine Benennung, die sich bis auf den heutigen Tag hinsichtlich des städtischen Bauamtes erhalten hat.

Bis zum Jahr 1798 war Staats- und Stadtbauamt ungeschieden, also ein und dasselbe.

Im Jahr 1798 fiel das Staatsbauamt der ersten administrativen Kantonsbehörde, der Verwaltungskammer, anheim. Das Stadtbauamt hingegen blieb bei den städtischen Behörden.

Durch das Bauamt kamen im Laufe der Zeiten manche mehr oder weniger bedeutende Bauten zu Stande.

Im Jahr 1803 ward die Leitung der Staatsbauten der Finanz- oder Staatswirthschaftskammer übertragen. Im Jahr 1814 hatte es hiebei sein Verbleiben.

A^o 1831 gieng der Straßens- und Wasserbau an eine Kommission des Innern über, und der Hochbau blieb bei der Finanzkommission.

Im Jahr 1837 wurde eine eigene Baukommission als Abtheilung des Kleinen oder Regierungsrathes aufgestellt.

Seit 1848 giebt es ein Baudepartement, welchem ein Mitglied des Regierungsrathes, Baudirektor, vorsteht.

Die bedeutendsten öffentlichen Gebäude sind folgende:

Das Regierungsgebäude. Dasselbe liegt in der Kleinstadt von Luzern, am linken Ufer der Reuß. Erst im Verlaufe dreier Jahrhunderte erhielt es denjenigen Umfang, den es dormalen besitzt. Nach vielen Deliberationen im Rathe zu Luzern, wo den A^o 1574 aufgenommenen Jesuiten eine Wohnung eingeräumt werden soll, wurde endlich beschlossen, denselben das von Schultheiß Lukas Ritter zu Ende des 15. Jahrhunderts erbaute Haus — das Schloßlein genannt, welches die Regierung zu Rathslökalen angekauft hatte — diesem Orden zur Benutzung anzuweisen. Von diesem wurde in den ersten Jahren in einem der untern Gewölbe eine Kapelle angelegt, jedoch bald wegen zu großer Beschränktheit des Raumes eine Kirche an der Stelle aufgeführt, wo die Gesellschaftshäuser zum Affenwagen und zum Frittschi, weßlich vom Ritter'schen Hause, gestanden hatten. Diese Kirche blieb jedoch nicht geraume Zeit stehen; sie wurde abgetragen und mit bedeutendem Kostenaufwand die dormalige Jesuiten- oder Bayerianische Kirche östlich vom Ritter'schen Hause errichtet. Der Bau begann im Jahr 1666, und wurde vollendet 1676. Den Chor altar ziert ein gelungenes Gemälde von Franz Terriani, dem besten Schüler des berühmten Guido Reni. Auf dem Platze, wo die alte Kirche gestanden, wurde gleich darauf der obere, 124 Fuß lange westliche Flügel von vier Stockwerken Höhe aufgebaut und erst im Jahr 1756 auf der andern Seite des Schloßleins der gleichlange östliche Flügel aufgeführt, und damit dem Gebäude seine dormalige Gestalt gegeben. Es dehnt sich in seiner größten Dimension von Osten nach Westen, längs dem Postplatze und dem neuen Quai, in einer Gesammtlänge von 325 Fuß aus. Vorzüglich schön ist der 80 Fuß breite Mittelbau, von welchem aus die beiden Seitenflügel auslaufen. Die durch den Meißel reich verzierte Vorderfaçade desselben ist größtentheils in Quadern aufgeführt. Das Erdgeschosß des westlichen Gebäudeflügels enthält die Lokaltäten für die Postverwaltung; im Erdgeschosß des östlichen Flügels befindet sich das Hauptquartier des Landjägerkorps. Die übrigen Lokale werden als Rathskommissions- und Kanzleizimmer der Regierung benutzt. Im Jahr 1840 vergrößerte man das Gebäude durch eine an den Mittelbau in der Richtung gegen Süden auslaufende Anbaute, welche den Sitzungsfaal des Großen

Rathes enthält. Derselbe ist 90 Fuß breit, 50 Fuß lang und 34 Fuß hoch, und ist einer der geräumigsten Rathssäle der Schweiz. Die Hälfte der Lokalitäten des Erdgeschosses dieses Anbaues wird ebenfalls noch von der Postverwaltung benützt.

Unfern des Regierungsgebäudes befindet sich das Staatsarchiv, welches im Jahr 1840 vollendet wurde. Die innere Einrichtung ist sehr zweckmäßig und das luzernische Staatsarchiv überhaupt eines der bestgeordneten der Schweiz.

Als Sitz der obersten kantonalen Gerichtsbehörden dient das Stadthaus oder alte Rathhaus, am Kornmarkt, am rechten Reufufer, in der Großstadt gelegen. Eigenthümerin des Gebäudes ist, in Folge Konvention über Vertheilung des Staats- und Gemeindegutes, zwar die Gemeinde Luzern, der Staat hat jedoch das Benutzungsrecht. In den untern Gebäudetheilen befindet sich die Kornhalle, ein großer als Marktplatz für den öffentlichen Kornhandel benutzter Raum. Die Architektur der Außenseiten des Gebäudes ist reich und sehenswerth. Berühmt sind die Auskleidungen der innern Räume des ersten Stockwerkes wegen der reichen Schnitzarbeiten an den Gesäßen und Plafonds. Einer der Säle enthält die Porträte der Schultheiße des Kantons aus älterer Zeit bis auf den ersten Dritttheil dieses Jahrhunderts. Das Gebäude wurde in den Jahren von 1599 bis 1605 aufgeführt. Die Kosten sollen sich auf 40,000 Gl. belaufen haben. Ein an das Stadthaus angebauter Thurm enthält mehrere feuerfeste Gewölbe für Staats- und Gemeindefassen. Früher wurden die Gewölbe als Archiv benützt. Der Thurm ist eines der ältesten Gebäude der Stadt. 1350 wurde derselbe neu aufgebaut und darum der neue Thurm genannt.

Die Kantonal-Strafanstalt (s. hinten bei dem Polizeiwesen).

Das Gymnasium. Dasselbe steht dem obern Flügel des Regierungsgebäudes oder ehemaligen Jesuitenkollegium gegenüber. Schultheiß Ludwig Pfyffer, der sogenannte deutsche oder Schweizerkönig, ließ dasselbe ursprünglich auf seine Kosten erbauen. Das heutige Gebäude wurde 1729 aufgeführt.

Das neue Museum, an der Stelle einer Anzahl abgetragener Privathäuser, in den Jahren 1846 bis 1848 in der Kleinstadt unfern dem Regierungsgebäude errichtet, ist eines der schönsten Staatsgebäude. In den geräumigen und lichten Sälen des obern Stockwerkes befindet sich die reichhaltige Kantonsbibliothek, sowie die Münzsammlung. Das mittlere Stockwerk birgt die große Sammlung naturhistorischer Gegenstände (Naturalienkabinet). Im Erdgeschosse befindet sich nebst der Wohnung für den Pförtner das Lesezimmer des Lesevereins, Hörsäle für Studirende und die Zeichnungsschule.

Von den übrigen öffentlichen Gebäuden in der Stadt Luzern, dem Zeughaus, dem großen Stadthospital u. s. w., soll in der alphabetischen Ortsbeschreibung bei dem Artikel „Luzern, die Stadt“ gesprochen werden.

Auf der Landschaft ist die ehemalige Romthurei in Hitzkirch ein großes und stattliches Gebäude, welches dem Staate gehört.

Es liegt dem Staate die Unterhaltung folgender Gebäude ob:

Das Regierungsgebäude.

Das Museum.

Das Staatsarchiv.

Das Stadthaus.

Die große Kaserne.

Die Kavalleriekaserne.

Das Zeughaus.

Die Zeughauswerkstätte.

Das große Magazin auf der Musegg, wo das Militärkleidermagazin sich befindet.

Die Gefängnisse der Stadt.

Die Strafanstalt oder das Zuchthaus.

Das Gymnasium.

Das Realschulgebäude.

Das Gebäude der Kantonal-Taubstummenanstalt in Hohenrain.

Die Gebäulichkeiten des Lehrerseminars von Rathhausen (5).

Die Xaverianische Kirche.

Die Gebäulichkeiten des ehemaligen Klosters und der Kirche zu Werthenstein.

Die Kirche- und Pfrundgebäude zu St. Jost oder Blatten.

Das Amtshaus in Sursee.

" " in Hochdorf.

" " in Schwyzheim.

" " in Willisau.

Die Gebäulichkeiten der ehemaligen eidgenössischen Kanzlei (2) in Luzern.

Das Komthureigebäude in Hitzkirch.

Dann die ehemaligen Zollhäuser, Landjägerwohnungen, Rezmisen und andere kleine minder wesentliche Gebäude.

12) Polizeiwesen.

Wir haben bereits (Bd. I, Sittenschilderung, Abschnitt öffentliche Sicherheit) gesehen, wie schon in der ältesten Zeit Verordnungen erlassen wurden, durch welche man die innere Ordnung und Sicherheit des Gemeinwesens wahrte.

Es handhabte ehemals vor 1798 die Polizei, vorzüglich der Oberstwachmeister, ein Mitglied der Regierung.

Als Polizeibedienstete hatte man Profosen und eine Anzahl Landjäger, Hatzschiere genannt.

Unter der Mediationsregierung organisirte man das Landjägercorps in etwas.

Auf den 1. Jänner 1815 wurde das ehemalige Landjägercorps aufgelöst, abgedankt und ein neues errichtet. Die Stärke desselben war auf 60 Mann bestimmt; Chef desselben war ein Mitglied des Polizeirathes.

In der Regierungsperiode von 1841 bis 1847 wurde die Stärke des Landjägercorps auf 70 Mann gesetzlich festgestellt, mit einem Hauptmann und Lieutenant, dann aber bis auf 90 Mann erhöht.

Im Jahr 1848 reduzirte die neue Regierung das Korps wieder auf den gesetzlichen Bestand von 70 Mann. Der Hauptmann fiel weg, und ein Lieutenant steht an der Spitze, unter dem Befehl des Chefs des Polizeidepartementes.

Gefängnisse und Strafanstalten.

Als Gefängnisse gebrauchte man von jeher die festern Thürme der Stadt. In neuerer Zeit bediente man sich als Kriminalgefängnisse besonders des sogen. Kesselthurmes und des Rosengartens. Alle Gefängnisse sind bis auf den heutigen Tag in einem höchst erbärmlichen Zustande, und gleichen nicht menschlichen Aufenthaltsorten. Umsonst wird seit Jahren darauf gedrungen, ein ordentliches Gebäude für Untersuchungsgefangene herzustellen. Man bedient sich fortwährend der vorhandenen scheußlichen Löcher. Doch ist in jüngster Zeit der Kesselthurm niedergelassen worden.

In jedem Amtshauptorte befinden sich ebenfalls einige Untersuchungsgefängnisse, und zwar besser eingerichtet als in der Hauptstadt.

In den Untersuchungsgefängnissen der Hauptstadt¹⁾ befanden sich²⁾:

Jahr.	Zahl der Gefangenen.	Jahr.	Zahl der Gefangenen.
1851	545	1854	956
1852	609	1855	1088
1853	613	1856	703

Für die Untersuchungsgefangenen, wenn sie auf öffentliche Kosten leben, ist vorgeschrieben: zur Schlafstätte ein Strohsack oder Spreuersack mit einer Decke, zur Nahrung täglich 1 Pfund Hausbrod und drei Suppen.

Was die Strafanstalten betrifft, so verurtheilte man vor 1798 die schweren Verbrecher auf die Galeere. Man hatte hiefür besonders mit Frankreich Verträge. Doch fand sich seit dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts auch ein sogenanntes Schellenwerk. Der Name rührt von daher, weil die Verurtheilten Zwangsarbeiten mit einer Schelle am Halse verrichten mußten. Die Räume, in welchen die Sträflinge aufbewahrt wurden, nämlich das untere Schellenwerk für die schweren Verbrecher — die Kettensträflinge — bei dem Unterthor und das obere Schellenwerk, Zuchthaus, für die weniger schweren Verbrecher bei dem Oberthor, waren nicht besser als die Untersuchungsgefängnisse. In der äußern Beggisgasse befand sich ein weibliches Zuchthaus. In jedem Lokale war ein Zuchtmeister. In der zweiten Hälfte der 1830er Jahre wurde eine Strafanstalt theils neu erbaut, theils eine Kaserne dazu verwendet. Das alte und das neue Gebäude sind durch einen Zwischenbau verbunden. Das eine Hauptgebäude wird von den männlichen, das andere von den weiblichen Sträflingen bewohnt. Die Strafanstalt enthält Raum für circa 300 Sträflinge. Da ein absonderter Verhaft grundsätzlich nicht eingeführt ist, so enthält das Gebäude eine große Zahl sehr geräumiger

1) Von den Gefangenen in den Aemtern liegen keine vollständigen Uebersichten vor.

2) Unter diesen Gefangenen sind auch die Transportirten begriffen, wenigstens insofern sie verpflegt wurden.

Arbeits-, Schlaf- und Wohnsäle, und ausnahmsweise für Absonderung und Strafverhaft 16 Gefängnißzellen. An beide Gebäude schließen sich große Hofräume an, welche für Arbeitsplätze und zu zeitweiser Erholung für die Sträflinge dienen.

Man stellte für die Strafanstalt einen eigenen Direktor und einen besondern Pfarrer nebst dem nöthigen Aufsichtspersonale auf, ebenso eine Strafkommision zur Ueberwachung der ökonomischen und personellen Haushaltung. Ein Landgut (Sebelhof) wurde angeschafft, um denselben durch die Sträflinge bearbeiten zu lassen.

Die männlichen Sträflinge werden beschäftigt:

- a) mit Arbeiten für die Bedürfnisse der Strafanstalt und der damit verbundenen Landwirthschaft. Diese Arbeiten bestehen in weben, spulen, schneiden, schustern, wagnern zc.
- b) Mit Arbeiten, wofür die Anstalt, sei es an Taglohn oder per Akkord, entschädigt wird. Diese Arbeiten bestehen in Straßenbau, Landwirthschaft und andern dergleichen Tagelöhnerarbeiten außer der Anstalt, sei es für den Staat, Gemeinden oder Partikularen, immer unter Aufsicht von Zuchtmeistern.

Bei den weiblichen Sträflingen theilt sich die Arbeit, wie bei den männlichen, in solche für die Anstalt selbst und in solche, wofür die Anstalt per Taglohn oder sonst entschädigt wird. Die Arbeiten für die Anstalt sind: spinnen, nähen, stricken, waschen. Die Arbeit für außer die Anstalt besteht in Aushülfe in der Landwirthschaft, Seidenkämmeln, Strohflechten.

Die Nahrung der Sträflinge besteht in einer warmen Suppe des Morgens, Mittags und Abends. Diejenigen, welche strenge Arbeit zu verrichten haben, erhalten anßerdem über Mittag noch ein Gericht Gemüse. Ferner erhalten die Sträflinge 1 bis 1½ Pfund Brod, wovon aber ein Theil zum Einschnneiden in die Suppe verwendet wird. Die Kleidung der Kettensträflinge ist von rohem Zwilch, mit breiten blauen Streifen durchzogen. Die Kleidung der Zuchtstraflinge ganz von rohem Zwilch. Die zu Einsperrung und Gefängnißstrafe Verurtheilten können beliebige Kleidung tragen, sowie sie auch, falls sie die Kosten bestreiten können, eine mäßige Nahrung beziehen dürfen.

Was den Personalbestand der Strafanstalt betrifft, so stellt derselbe sich in verschiedenen Zeiten folgendermaßen heraus:

Jahr.	Kriminell Verurtheilte.				Korrectionell Verurtheilte.				Total.		
	Kestensträflinge.	Zuchthaussträflinge.		Einsper- rungssträf.	Arbeits- haussträf.	Gefängnis- sträflinge.		Krimi- nell.	Korrek- tionell.		
		männl.	wbl.			männl.	wbl.				
31. Dg.											
1838	11	68	30	3	25	29	1	112	55		
1848	7	95	20	—	19	18	3	122	41		
1854	23	160	35	—	22	49	2	218	82		
1855	25	164	46	—	18	45	12	235	83		
1856	27	138	46	—	12	52	5	212	82		

Während der drei Jahre 1854, 1855 und 1856 ergab sich folgendes Verhältniß zwischen den kantonsangehörigen Sträflingen und der Bevölkerung:

Im Amte Luzern	war das Verhältniß wie 1 zu	114
" " Hochdorf	" " " "	1 " 124
" " Sursee	" " " "	1 " 98
" " Willisau	" " " "	1 " 103
" " Entlebuch	" " " "	1 " 38

Die Verbrechen und Vergehen, deren wegen die Verurtheilungen erfolgten, werden in dem Abschnitte über das Justizwesen angegeben werden.

Die Kosten der Strafanstalt stellen sich heraus:

Jahr.	Ausgaben.	Einnahmen.	Fallen dem Staat zur Last.
1838	Fr. 23,522 a. W.	Fr. 11,750 a. W.	Fr. 11,772 a. W.
1848	" 39,670	" 18,195	" 21,475
1856	" 98,333 n. W.	" 65,860 n. W.	" 32,473 n. W.

In den zehn Jahren von 1841 bis 1850 kam ein Sträfling die Staatskasse durchschnittlich im Jahr auf 120 Fr. a. W., im Tag auf $32\frac{1}{2}$ Rp. a. W. zu stehen; in den drei Jahren von 1854 bis 1856 durchschnittlich per Jahr 136 Fr. 39 Rp. n. W., im Tag auf $44\frac{2}{3}$ Rp.

In jüngster Zeit hat sich im Kanton Luzern ein Schutzverein für entlassene Sträflinge gebildet. Gefängnisstrafen, welche zehn Tage nicht überschreiten, werden auf dem Lande in den Amtsgefängnissen erstanden.

Feuerpolizei.

Es ist in dem ersten Theile des vorliegenden Werkes (Bd. I, S. 347. 361) gezeigt worden, wie schon in alten Zeiten in der Stadt Luzern Ordnungen in Betreff der Feuergefährdung erlassen wurden. Solche Verordnungen erschienen fortwährend. Eine umfassende Feuerordnung für den ganzen Kanton wurde endlich im Jahr 1808 erlassen, welche bis auf den heutigen Tag besteht. Dieselbe geht durch 79 Paragraphen hindurch sehr in das Detail. Sie enthält Vorschriften zur Verhütung von Feuergefährdung: **A.** Allgemeine Vorschriften; **B.** besondere Vorschriften: a. für die Schornsteinfeger, b. für die Werkleute, c. für die Nachwächter. Die Feuerordnung schreibt sodann Vorsichtsmaßregeln vor, bezeichnet die Hilfsmittel gegen eine Feuersbrunst; schreibt vor, daß in jeder Haushaltung ein Feuereimer und in jedem Hause ein Löschwisch vorhanden sein soll; sodann in jeder Ortschaft Feuerleitern und Feuerhaken; in jedem Dorfe, das aus 50 oder mehr Häusern besteht, eine Feuerspritze. In der Nähe der Dörfer, welche Mangel an Wasser haben, sollen Teiche (Weiher) angelegt werden. Jede Polizeibehörde wählt in oder außer ihrer Mitte einen Feuerinspektor. Die Regierung stellt einen Kantonal-Feuerinspektor auf. Die allgemeine Feuerordnung giebt endlich Vorschriften, welche beim wirklichen Ausbruche einer Feuersbrunst zu beobachten sind.

Die Stadt Luzern besitzt neben der allgemeinen Feuerordnung noch eine besondere, welche schon wiederholt revidirt wurde.

Weitere gesetzliche Vorschriften schreiben vor, daß in der Regel und ohne besondere Bewilligung Gebäude von Holz nur in einer Entfernung von wenigstens hundert SchweizerSchuhen von andern Gebäuden aufgeführt werden dürfen: Gebäude in Ziegel- oder Wicelmauern in einer Entfernung von fünfzig Schuhen; Gebäude in Stockmauern dürfen näher und selbst an andere aus Stockmauern bestehende Gebäude angebaut werden.

Alle Gebäude sollen in Zukunft mit Ziegel-, Schiefer- oder Metallbächern erbaut werden. Ausnahmsweise dürfen nur in abgelegenen gebirgigen Gegenden Gebäude mit Stroh oder Schindeln gedeckt werden, wofür bei dem Gemeinderath eine Bewilligung einzuholen

ist. In keinem Falle aber dürfen Wohnhäuser mit Stroh (Schaub) gedeckt werden.

Seit dem Jahr 1810 besteht sodann in dem Kanton Luzern eine obligatorische Brandversicherungsanstalt. Anfänglich durften die Gebäude nicht unter der Hälfte ihres wahren Werthes und nicht höher als zu drei Vierteln dieses Werthes in die Versicherung gegeben werden; gegenwärtig können sie in ihrem ganzen Werthe versichert werden. Hingegen dürfen Gebäude, welche der Kantonalbrandassuranz einverleibt sind, nicht noch überdies bei andern Assuranzanstalten versichert werden. Von der Kantonal-Brandassuranzanstalt sind ausgeschlossen: Pulvermühlen, Pulvermagazine, Schmelz-, Glas-, Ziegel- und Hafnerhütten, gedeckte und ungedeckte Brücken, sowie alle Nebengebäude, deren Werth 100 Fr. a. W. nicht erreichen.

Ueber die Verwaltung der Brandversicherungskasse wird jährlich öffentlich Rechnung abgelegt.

Der Werth der versicherten Gebäude war zu verschiedenen Zeiten folgender:

1839.

Amt Luzern	10,064,150	Fr. a. W.
" Sursee	8,266,170	" "
" Willisau	6,644,830	" "
" Hochdorf	5,004,740	" "
" Entlebuch	2,823,800	" "

32,803,690 Fr. a. W.

Die Brandassuranzkasse hatte in diesem Jahre an Brandschaden eine Vergütung von 10,055 Fr. 83 Rp. zu leisten.

1844.

Amt Luzern	11,984,130	Fr. a. W.
" Sursee	9,616,830	" "
" Willisau	7,737,735	" "
" Hochdorf	6,008,230	" "
" Entlebuch	3,148,365	" "

38,495,290 Fr. a. W.

Der Brandschaden in den beiden Jahren 1843 und 1844 betrug zusammen 42,910 Fr. a. W.

1850.

Amt Luzern	12,818,650	Fr. a. W.
" Sursee	10,475,775	" "
" Willisau	8,315,995	" "
" Hochdorf	6,660,478	" "
" Entlebuch	3,306,355	" "

40,877,253 Fr. a. W.

1854.

Amt Luzern	19,586,870 Fr. n. W.
(Darunter die Stadt Luzern mit 11,649,210 Fr.)	
" Sursee	15,720,620 " "
" Willisau	12,480,350 " "
" Hochdorf	10,252,470 " "
" Entlebuch	4,810,450 " "
	62,850,760 Fr. n. W. ¹⁾

Wir lassen hier für das Jahr 1854 ein spezielles Verzeichniß folgen:

I. Amt Luzern.			
Anzahl Häuser.	Total der Gebäude.	Gemeinden.	Neue Franken.
80	195	Ndligenschwil	269240
48	96	Buchenrain	137650
31	91	Dierikon	198220
98	240	Ebikon	424880
17	55	Gisikon	114920
41	100	Greppen	127470
19	44	Honau	74810
158	390	Horw	570790
312	612	Kriens	1141330
132	274	Littau	673490
		Luzern:	
	293	a. Hof- Quartier	
	152	b. Weggis- "	
	100	c. Kornmarkt- "	
	117	d. Kappelgass- "	
	146	e. Mühlegass- "	
	141	f. Kleinstadt- "	
	288	g. Obergrund- "	
	229	h. Untergrund- "	
	699	Malters	1255810
	238	Reggen	508530
	204	Meierskappel	277740
	312	Roos	466510
	305	Schwarzenberg	564970
	187	Ndligenschwil	252230
	213	Bignau	217440
	360	Weggis	661530
2863	6081	1466 Gebäude.	11649210
			19586870

¹⁾ Während, wie wir oben bei der Besteuerung gesehen haben, das Gesamtvermögen nur circa 100,000,000 Millionen Franken betragen soll, sind die Gebäude allein zu 62,000,000 Millionen geschätzt. Es ist hieraus zu entnehmen, daß das Gesamtvermögen sich weit höher belaufen muß, als bei der Besteuerung angenommen wird.

II. Amt Hochdorf.			
Anzahl Häuser.	Total der Gebäude.	Gemeinden.	Neue Franken.
126	188	Nesch	379270
69	101	Altwis	219000
105	238	Ballwil	534370
98	165	Ermensee	393660
187	418	Gumen	909360
125	279	Gschenbach	815690
66	115	Gelfingen	308370
83	110	Hämikon	199790
34	68	Herlisberg	91300
86	159	Högkirch	709190
205	401	Hochdorf	1024900
289	663	Hohenrain	1047840
101	246	Inwil	393440
35	70	Pieli	122690
39	51	Mosen	101170
61	93	Müswangen	188870
202	226	Rain	499360
27	68	Rettschwil	97970
22	39	Richensee	99960
168	341	Römerswil	701590
140	332	Rothenburg	719220
145	238	Schongau	516310
27	58	Sulz	179150
2440	4667		10252470

III. Amt Sursee.			
Anzahl Häuser.	Total der Gebäude.	Gemeinden.	Neue Franken.
145	200	Biron	465270
208	361	Buttisholz	688350
75	159	Gich	318460
94	155	Geuenssee	364720
263	446	Großwangen	907530
245	477	Günzwil	734820
82	189	Hilbrieden	422770
57	73	Kulmerau	131870
188	251	Knutwil	564880
81	147	Mauensee	372200
1428	2448	Uebertrag.	Uebertrag. 4870870

III. Amt Sursee.

Anzahl Häuser.	Total der Gebäude.	Gemeinden.		Neue Franken.
1428	2448	Uebertrag.	Uebertrag	4870870
122	209	Neudorf		407180
217	415	Münster		1026300
247	515	Neuenkirch		1161270
130	243	Rottwil		472820
174	255	Oberkirch		418460
77	95	Pfeffikon		222010
143	252	Rickenbach		448480
412	854	Rußwil		1803460
96	167	Schenkou		356580
82	141	Schlierbach		268640
22	42	Schwarzenbach		108750
145	251	Sempach		597350
205	347	Sursee		1538230
233	294	Triengen		637620
114	170	Werthenstein		369750
40	70	Wilihof		135390
109	150	Winikon		281770
179	272	Wohlhusen		493690
4185	7200			15720620

IV. Amt Willisau.

Anzahl Häuser.	Total der Gebäude.	Gemeinden.		Neue Franken.
43	73	Alberswil		227800
117	135	Altbüren		238330
92	124	Altishofen		435380
79	112	Buchs		159950
205	281	Dagmersellen		749020
53	106	Eberfeken		232900
64	93	Egolzwil		200210
95	150	Ettiswil		726950
78	109	Fischbach		209280
77	96	Gettnau		214700
116	173	Großdietwil		421770
239	336	Hergiswil		520960
1258	1788	Uebertrag.	Uebertrag	4337250

IV. Amt Willisau.

Anzahl Häuser.	Total der Gebäude.	Gemeinden.	Neue Franken.	
1258	1788	Uebertrag.	Uebertrag	4337250
51	100	Kottwil		213070
124	158	Langnau		399360
217	366	Luthern		506560
252	403	Menzau, Menzberg und Gais		769380
59	78	Nebikon		166570
45	61	Niederwil		166430
173	278	Pfaffnau		938930
168	220	Reiden		628100
61	112	Richtenthal		236770
83	111	Roggliwil		215590
149	224	Schög		557700
112	179	Ufhusen		381020
96	119	Ufikon		221710
57	95	Wauwil		133740
343	525	Willisau-Land		857400
148	214	Willisau-Stadt		971630
92	128	Wifon		374600
133	186	Zell		404540
3621	5345			12480350

V. Amt Entlebuch.

Anzahl Häuser.	Total der Gebäude.	Gemeinden.	Neue Franken.
99	147	Doppleschwand	148680
433	697	Entlebuch	687130
532	752	Gscholzmatt	933800
318	568	Flühli	555140
290	392	Hasle	359230
276	425	Marbach	537990
221	289	Nomos	255150
112	189	Schachen	317710
548	841	Schüpfheim	1015620
2729	4300		4810450

R e s u m e .

Amter.	Häuser.	Gebäude.	Neue Fr.
I. Luzern .	2863	6081	19586870
II. Hochdorf	2440	4667	10252470
III. Sursee .	4185	7200	15720620
IV. Willisau	3621	5345	12480350
V. Entlebuch	2729	4300	4810450
	15838	27593	62850760

Für die Versicherung des Mobiliars bedient man sich verschiedener auswärtiger Anstalten. Gegenwärtig sind von der Regierung anerkannt: die schweizerische Mobiliarversicherungsanstalt, die französische Feuerversicherungsanstalt „La France“, die französische Gesellschaft „Phönix“, deutscher „Phönix“, die schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Ende 1855 betrug die Versicherungssumme 15,723,876 Fr. n. W. (Vb. I, S. 166.)

S t r a ß e n p o l i z e i .

Ein allgemeines Straßenreglement vom Jahre 1833 stellt eine Reihe polizeilicher Verfügungen auf, aber leider werden sie schlecht beobachtet. Die Verfügungen verbieten das Ablagern von Holz, Steinen, Dünger und dergl. auf den Straßen, die Entfernung der Fuhrleute von ihrem Zugvieh, das Anhängen eines zweiten Wagens, das Reiten und Fahren auf den Fußwegen der Straßen, das schnelle Fahren und Reiten in Städten, Flecken und Dörfern.

Die Reinhaltung der Gassen und öffentlichen Plätze in der Hauptstadt Luzern läßt bis auf die neueste Zeit noch Manches zu wünschen übrig.

Betreffend die Straßenbeleuchtung in der Stadt Luzern, so waren im Jahr 1780 nur fünf Laternen, im Jahr 1783 fanden sich deren zehn, bis 1858 stieg die Zahl auf neununddreißig. Nunmehr ist aber die Gasbeleuchtung eingeführt, und die Zahl der zur Straßenbeleuchtung bestimmten Flammen ist bis jetzt festgesetzt auf 151.

G e s u n d h e i t s p o l i z e i .

Schon frühe hatte die Stadt Luzern ihre besoldeten Stadtärzte. Die größere oder geringere Thätigkeit dieser Aerzte swiegelte sich bis zur Gründung eines eigenen Gesundheits- oder Sanitätsrathes im 18. Jahrhundert immer in den Rathsverordnungen ab, welche sich auf die Gutachten der erstern stützten. Segensreich wirkte im Anfange bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts in Luzern Konrad Gfners vertranter Freund Johann Christoph Huber, ein fleißiger Beobachter der Natur, wie der Bedürfnisse des Gesundheitswesens. Im

Jahr 1576 stellte die Stadt Neberlingen durch ihren Schultheißen dem Rathe in Luzern ihren anher berufenen Mitbürger Dr. Laurentius Hager vor, welchem, neben freier Behausung, jährlich 100 Kronen, nebst Gratifikation zugesichert, dagegen ihm die Baarfüßer und Jesuiten zur unentgeltlichen Behandlung empfohlen wurden. Schon 1574 wurde eine Verordnung gegen Winkelärzte und Marktschreier erlassen (s. Bd. I, S. 382). 1590 ordnete die Obrigkeit die Besichtigung der Apotheken und Gewürzladen alle Frohnfasten an, mit dem Auftrage, alles nicht Währschafte alsobald auszuschütten. Ebenso durften die Apotheker nur gelehrte, gewanderte, mit guten Zeugnissen versehene Gesellen anstellen. Der Stadthebamme (sowie dem Stadttrompeter) räumte man das innere Weggisthor zur freien Wohnung ein. 1592 wurden der Seckelmeister, der Rathsrichter, Stadtschreiber Gysat und der Stadtarzt beauftragt, für Wundärzte, Bruchschneider, Schärer und Balbierer eine feste Ordnung zu entwerfen und gute Polizei zu fordern. 1673 untersagte man den Klosterfrauen ernstlich, künftig Arzneien, beständen sie in Wassern oder sonst in andern Formen, zu verkaufen. 1675 wurde von Bärenburg, Kantons Graubünden, Doktor Abraham Sephius als Stadtphysikus berufen¹⁾, während Sursee an die Stelle des abgehenden Doktor Brandenberg von Zug den Doktor Johann Marx Rusconi von Vellenz mit 100 Gl. Besoldung beschied und dort bereits alle Aerzte zur Rezeptur in die dasige Apotheke verpflichtet waren.

Einen Aufschwung gewann das luzernische Gesundheitswesen zu Ende des 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts unter den berühmten Aerzten und Zeitgenossen Karl Nikolaus Lang und Mauriz Anton Kappeler (s. Bd. I, S. 271 und 272). Unter ihnen entstand ein eigener Gesundheitsrath, welcher das gesammte Medizinalwesen beaufsichtigte, zur Zeit von Volks- oder Thierseuchen Sicherheitsmaßregeln anordnete, Abordnungen nach angestreckten Ortschaften hinsandte und selbstständige Kundmachungen und belehrende Weisungen an das Volk erließ. Leider aber artete das Gesundheitswesen gegen das Ende des 18. Jahrhunderts in ein starres Junstwesen aus. Ein medizinisch-chirurgisches Kollegium, aus dem Dekan und seinen Besitzern bestehend, dingte den Landchirurgen Lehrlingen auf, sprach dieselben wieder ledig, bestimmte deren Wanderjahre und patentirte sie dann nach abgenommener Prüfung als Chirurgen erster, zweiter und dritter Klasse. Graduirten Aerzten war jede Prüfung erlassen. Zur Zeit des Sturzes der alten Ordnung der Dinge zählte der Kanton Luzern 16 Doktoren der Medizin, 14 Chirurgen erster und 81 zweiter Klasse. Im Jahr 1804 entwarf die damalige Mediationsregierung

1) Während Luzern auswärtige Aerzte als Stadtphysiker berufen, suchten ausgezeichnete luzernische Aerzte, welchen die Anstellung zu gering sein mochte, ihr Glück in der Fremde. So Johann Dueller, Professor der Medizin in Ingolstadt († 1656); Nikolaus Wyssing, welcher eine große Praxis in Ungarn hatte († 1662); Johann de Remond, Leibarzt des Prinzen von Condé; Nikolaus Joseph Schumacher, erster Leibarzt am surspälzischen Hofe († 1704). (S. Bd. I, S. 274).

eine Medizinalordnung. Ein Gesundheitsrath aus sieben Mitgliedern, bestehend aus einem Abgeordneten der Regierung, aus dem Medizinaldirektor, dem Stadtphysikus und dem Landphysikus des Amtes Luzern, dem Sekretär und dem ältesten Arzte der Stadt, leitete das Gesundheitswesen. Seine Beschlüsse bedurften jedoch der Bestätigung der Regierungsgewalt. In wichtigen Fällen konnte derselbe noch zwei Ehrenmitglieder zuziehen. Ein Prüfungsausschuss untersuchte die Kenntnisse der Aerzte und Wundärzte, der Hebammen und Thierärzte. Auf Pflüscherei wurde ein wachsameres Auge gehalten. Jedes Amt hatte seinen Physikus, dem die Leitung des Gesundheitswesens oblag und der halbjährlich die Geburts-, Kranken- und Sterbelisten einzuschicken hatte. Ihm stand der Amtschirurgus zur Seite. Eine jährliche Versammlung sämmtlicher Aerzte, sowie der Wundärzte erster Klasse, sollte über Verbesserungen, neue Entdeckungen und Vorschläge zur Vervollkommnung des Gesundheitswesens sich besprechen. Zugleich mit einer Hebammenordnung wurde eine Hebammenschule eingeführt. Der künftige Student der Arzneikunde mußte sich über hinreichende Vorkenntnisse für das wichtige Berufsstudium ausweisen.

Nachdem schon im Jahr 1803 die beiden Stadärzte Richlin und Gloggnier, unverdrossen alle geßtentlich oder aus Unkenntniß verbreiteten Vorurtheile bekämpfend, in der Stadt Luzern das Einimpfen der Kuhpocken mit dem besten Erfolg eingeführt hatten, beschäftigte man sich 1808 mit den ersten Vorschlägen einer Impfordnung (s. Bd. I, S. 158).

Unter der Restaurationsregierung wurde (1819) das Sanitätsgesetz dahin abgeändert, daß ein Sanitätskollegium von 12 Mitgliedern, sammt einem Abgeordneten der Regierung als Vorstand, und eine aus demselben hervorgehende Sanitätskommission von 5 Mitgliedern, sowie eine Prüfungskommission von 6 Mitgliedern aufgestellt wurden, welche letztere jährlich neu zu bestellen war. Auf den Vorschlag des Sanitätskollegiums durch den Regierungsrath gewählte Bezirksärzte handhabten das Gesundheitswesen in den ihnen angewiesenen Kreisen. Ihnen waren Bezirkswundärzte zu gerichtsarztlicher Hilfe beigegeben. Das Sanitätskollegium hatte über seine Wirksamkeit einen Jahresbericht an den Kleinen Rath einzureichen und für medizinische Aufklärung und für die Gründung und Erhaltung eines Vereines unter den Aerzten zu sorgen. Anerkannten Aerzten und Wundärzten anderer Kantone, in denen ebenfalls zweckmäßige Medizinalordnungen bestehen und Gegenrecht geübt wurde, war die Ausübung ihres Berufes im Kanton Luzern ohne Prüfung gestattet. Ein Gesetz verbot in Zukunft die Trennung von Arznei- und Wundarzneikunde, und hob die verschiedenen Klassen unter den Wundärzten auf. Andere schnell sich folgende Verordnungen regelten das Impfwesen durch Aufstellung von Impfstaren und der Impfpflichtigkeit, sowie der Bezahlpflicht der Impfstaren von Seite der Eltern der Kinder, die ärztlichen Prüfungen, die Aufsicht über die Hausapotheken der Landärzte, die Revisionsprüfungen und Prämien der Hebammen, die Armenpraxis, den Giftverkauf und die Wasenordnung.

Die Verfassungsänderung vom Jahr 1831 führte auch eine Revision der Medizinalordnung herbei. Dieselbe enthielt aber keine wesent-

liche Abänderungen. Die Impfungen wurden von nun an mit herabgesetzter Taxe aus der Staatskasse bestritten.

Nach der abermaligen Verfassungsänderung im Jahr 1841 erfolgte abermals eine Revision der Medizinalordnung. Das Sanitätskollegium wurde auf 9 Mitglieder reduziert. An die Stelle der Bezirksärzte und Wundärzte traten wieder Amtsärzte und Amtswundärzte. Alle auf das Gesundheitswesen bezüglichen Verordnungen wurden in ein Ganzes zusammengestellt. Dabei hatte es nun sein Verbleiben.

Gewerbepolizei.

In frühern Zeiten unterlag aller innere Verkehr obrigkeitlicher Regulierung.

Die auf dem Lande nothwendigen Gewerbe und Handwerke, wie Müller, Pfister, Schmiede, Wirthschaften, Sägemühlen, Deltrotten u. s. w. waren als Ehehaften erklärt, d. h. mit bestimmten Liegenschaften realiter verbunden. Die übrigen Gewerbe und Handwerke wurden möglichst nach der Stadt und den Ortschaften mit Stadtrechten gezogen (vergl. Bd. I, S. 190).

Was den Verkehr mit Lebensmitteln betraf, so schlossen die Kantone, und so auch Luzern, ihre Territorien der Ausfuhr, so lange der inländische Bedarf nicht gedeckt war. Gestützt auf den gleichen Grundsatz, sollte der Verkehr mit Lebensmitteln nicht Gegenstand der Spekulation sein, sondern derselbe unmittelbar zwischen den Produzenten und Konsumenten stattfinden. Daher die zahlreichen Verbote des Vorkaufes oder des Kaufes auf Mehrschaf von Lebensmitteln aller Art. Auf der andern Seite bildete der freie, feile Kauf „tägliger Speise“ einen Hauptartikel der Bünde unter den eidgenössischen Orten. Es hatte aber dieser sogenannte freie, feile Kauf nur die Bedeutung, daß nach Befriedigung des Detailbedürfnisses der einheimischen Bevölkerung, und nicht früher, der auswärtige Käufer zu seinem eigenen, nachgewiesenen Bedarf auf dem inländischen Markte kaufen durfte, ehe und bevor ein eigentlicher Vorkauf stattfinden konnte. Jeder Käufer, der sich auf luzernischen Märkten einfand, mußte eine Bescheinigung mit sich bringen, wie viel er für seinen wöchentlichen Bedarf als Müller, Metzger oder Privatmann nothwendig habe, und er konnte erst dann kaufen, wenn die Zeit abgelaufen war, welche der einheimischen Bevölkerung zu ihrer Versorgung vorbehalten wurde¹⁾. Der vorzüglichste Artikel, auf den diese Grundsätze ihre Anwendung fanden, war das Getreide. Für alles Getreide, das im Gebiete Luzerns gewachsen, nicht vom Produzenten selbst verbraucht wurde, waren die beiden Kaufhäuser zu Luzern und Sursee bei Strafe die einzigen autorisirten Marktplätze. Auf diesen hatten, unter Beobachtung strenger Marktordnung und obrigkeitlicher Aufsicht, vorerst alle Bäcker, welche Feilbrod machten, sich mit dem Wochenbedarf für ihre Kundschaft zu versehen. Mehr als dieses Quantum durften sie nicht kaufen; ebenso war ihnen streng verboten, bei den Mühlen, vor den Thoren, bei den Bauern oder Zehntherrn selbst

1) S. Segeffers luzernische Rechtsgeschichte, Bd. III, Abth. 2, S. 172.

Einkäufe zu machen. Da jedoch auf den wöchentlichen Kornmarkt nur Kernen gebracht wurde, so war zur Bequemlichkeit der Verkäufer eine bestimmte Anzahl „Hodler“ zugelassen. Es waren dieses patentirte und besidigte Kornkäufer, welche in einem gewissen Bezirke nach besonderer Ordnung den Produzenten das Korn abkaufen und den Kernen davon zu Markte bringen durften, sofern die Produzenten nicht vorzogen, es in der Mühle röhlen zu lassen und den Kernen selbst zu Markte zu führen.

Die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden bezogen ihren Kornbedarf vom Kornmarkt in Luzern. Für sie hatte der Bundesartikel über freien, feilen Kauf besondere Bedeutung; durch Herkommen und Vertrag hatten sie nach den einheimischen Bäckern das erste Recht zu kaufen, immerhin aber nur auf offenem Markte.

Ein Vergleich vom 5. Juni 1662 regulirte ihren Verkehr mit dem Luzernischen Korn- und Viktualienmarkt überhaupt. Demgemäß hatten sie erst um 12 Uhr Mittags, nachdem der gesetzliche Preis des Kernens nach dem inländischen Handel festgestellt war, ihren bescheidensten Wochenbedarf gegen baare Bezahlung einzukaufen. Dieser Wochenbedarf wurde später statt jedesmaliger Bescheinigung auf bestimmte Abfuhrquantitäten gesetzt.

Um sich vor außerordentlicher Theuerung zu sichern, hatte die Obrigkeit schon im 15. Jahrhundert angefangen, einen Kornvorrath zu bilden, aus welchem bei hoch stehenden Preisen ein Theil des städtischen Bedarfes ausgeglichen wurde. Auch versah man bisweilen Landesangehörige, welche auswärtiges Getreide nach Luzern zu Markte bringen wollten, mit obrigkeitlichen Bescheinigungen für den eigenen Bedarf, welche in Schwaben und den vorder-österreichischen Landen ebenso wie in Luzern zur Gestattung feilen Kaufes erforderlich waren. Hinwiederum wurde in Zeiten des Ueberflusses und der Wohlfeilheit auch ganzen Gemeinden, niemals aber den Zehntbesitzern, die Ausfuhr ihrer Getreidefrüchte zu anderweitiger Verwerthung gestattet. Mehrfach fanden, um rechtzeitig für die Deckung des Landesbedarfes Vorsorge treffen zu können, amtliche Aufnahmen der bei Zehntherrn und Privaten im ganzen Lande liegenden Getreidevorräthe statt.

Mit den Vorschriften über den Kornmarkt standen dann auch die Ordnungen des Mül ler- und Bäcker gewerbes und die gesetzliche Regulirung des Brodpreises in Verbindung.

Die ältere Ordnung, wonach der Geldpreis des Feilbrodes unveränderlich blieb, dagegen das Gewicht des Laibes je nach der Veränderung des Kernenspreises größer oder geringer wurde, bestand bis zum 18. Jahrhundert fort; dann aber wurde umgekehrt nach dem wöchentlichen Kernenspreise der Preis einer bestimmten Gewichtsportion, eines Pfundes, gesetzlich bestimmt.

Die Gewerbe der Mül ler und Bäcker waren in der Stadt und dem größten Theile der Landschaft ehehaftliche, d. h. mit bestimmten Liegenschaften verbundene Gewerbe; der Besitz einer solchen Liegenschaft war gesetzliche Vorbedingung zur Ausübung des Gewerbes. Die Konzession einer solchen Ehehafte erfolgte gegen einen gewissen Kanon, und zog die Verpflichtung zur Unterordnung unter alle betreffenden Gewerbevorschriften nach sich. Die Mül ler hatten genaue

Vorschriften, wie und um welchen Lohn sie den Bauern oder überhaupt solchen, die für ihren Hausgebrauch röllen und mahlen ließen, selches zu thun hatten.

Die Bäcker waren nicht nur für das Feilbrod, wofür sie den Getreidebedarf vom öffentlichen Markte bezogen, sondern auch für das Hausbrod, welches die Haushaltungen aus eigenem Kernen und Mehl um Lohn bei ihnen backen ließen, der obrigkeitlichen Ordnung und Kontrolle unterworfen. Regelmäßige amtliche Untersuchungen und strenge Bestrafung fehlbarer Müller und Bäcker waren schon in früherer Zeit üblich.

Der Handel mit Schlachtvieh und Milchvieh unterlag im Interesse des inländischen Verbrauches ebenfalls gewissen Beschränkungen, doch giengen dieselben bezüglich des Schlachtviehes weniger weit als die Beschränkung des Kornhandels.

Schon das alte Stadtrecht hatte, um die Ausfuhr der Ochsen nach der Lombardei nicht in die Hände von Spekulanten gerathen zu lassen, bestimmt: daß kein Einzelner mehr als 20 Stücke jährlich über den Berg treiben dürfe, und daß Associationen behufs dieses Handels unzulässig seien. Im Uebrigen erfolgten nur in Zeiten der Theuerung zeitweise Ausfuhrverbote.

Der Viehhandel mit Italien wurde im Jahr 1610 durch gemeinsamen Beschluß der vier Waldstädte dahin regulirt, daß die Angehörigen kein Vieh hineintreiben, sondern die welschen Käufer auf die inländischen Märkte kommen sollten. Die Milch dagegen wurde im vorzüglichen Maße als Speise der Armen und Reichen betrachtet und daher nicht nur ihr Preis von Jahr zu Jahr gesetzlich festgestellt, sondern auch einerseits auf amtliche Aufnahme der vorhandenen Viehbestände hin durch zeitweise Ausfuhrverbote ein der Landeskultur entsprechender Viehstand erhalten, anderseits selbst beschränkende Vorschriften erlassen über den innern Verbrauch der Milch. So war nicht nur der Vorkauf im Allgemeinen verboten, sondern auch der Kauf oder das Zusammentragen von Milch zum Käsen; nur die Sennhöfe, welche aus eigenem Produkte käsen konnten, waren zu dieser Verwendung der Milch berechtigt.

Die Ausfuhr von „Landauken“ — im Lande selbst gemachter Butter — war bei Konfiskation und hoher Strafe untersagt. Nach den gewöhnlichen Marktvorschriften sollte aller Landauken, der verkauft werden wollte, auf die Wochenmärkte zu Luzern, Sursee, Sempach, Münsterey und Willisau gebracht werden. Der Buttermarkt zu Luzern wurde übrigens zum größten Theil aus den Ländern, namentlich von Unterwalden, versorgt. Durch den Vertrag von 1662 hatten nämlich diese sich anheischig gemacht, allen Vorkauf des Anfeins in ihrem Gebiete zu untersagen und letztern auf den Markt zu Luzern an die dortige Ankenwage zu bringen, wo bis 12 Uhr Vormittags der Markt allen Vorkäufern verschlossen war. Erst wenn luzernische Bäcker und Landleute ihren Hausbedarf hatten, mochten Eidgenossen für ihren Hausbrauch kaufen.

Obst, grünes und gebörtes, Nüsse, Kastanien, Gemüse, Geflügel u. s. w. unterlagen ebenfalls den Verordnungen gegen den Vorkauf. So wurde, namentlich bei geringer Obsternte, verboten,

Obst zusammenzukaufen, um daraus Most oder Obstbranntwein zu machen. Aus dem Ertrage seines eigenen Baumgartens jedoch mochte Jeder ungehindert diese Fabrikation betreiben.

Alle diese Vororgen über den Handel mit Lebensmitteln waren seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einer eigenen Rathsdeputation, der Viktualienkammer, in erster Linie übertragen, unter welcher dann wieder die besondern Marktaufseher, Örempelgeschauer u. s. w., standen¹⁾.

Die Beschränkungen des Handels fielen mit der Staatsumwälzung im Jahr 1798 bis auf einige Ueberbleibsel weg. So finden wir eine Müllerordnung im Jahr 1817, welche sich auf eine frühere vom Jahr 1772 beruft. Verbote des Vorkaufes erschienen zu verschiedenen Zeiten, zuletzt im Jahr 1832. Der Kornhandel blieb zu Gunsten des Kornhauses in Luzern in etwas beschränkt bis zur neuen Bundesverfassung vom Jahr 1848, welche freien Kauf und Verkauf von Lebensmitteln, Vieh und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbs-erzeugnisse jeder Art vorschrieb. Uebrigens haben sich in neuester Zeit die Verkehrsverhältnisse völlig geändert. Die Abgeschlossenheit der Länder ist in Folge der erleichterten Kommunikation überall verschwunden.

Wie Handel und Gewerbe, so hatte auch das Handwerk zu Stadt und Land seine feste Ordnung; auf der einen Seite durch die zunftmäßige Organisation, auf der andern durch die gesetzlich in alles Detail regulirten Taren, wodurch der Verkehr des Handwerkes mit dem Publikum seine Grundlage erhielt. Die Zünfte und Handwerks-gesellschaften hatten ihre sogenannten Libelle, welche die obrigkeitlich bestätigte Verfassung jeder Gesellschaft enthielten.

Es galt der auch anderwärts eingeführte Grundsatz, daß ohne Beisein einer Rathsdeputation die Handwerker keine Versammlungen halten noch ohne obrigkeitliche Genehmigung Statuten in Kraft setzen konnten. Jede Handwerks-gesellschaft in der Stadt hatte in ihrer Mitte eine ständige Rathsdeputation. Im Uebrigen hatte jedes Handwerk seinen Obmann aus der angesehnen Meisterschaft; nur Bürger oder Hintersassen konnten in der Stadt Handwerksmeister werden. Alle Frohnlasten und in der Zwischenzeit, so oft es gegen Erlegung einer bestimmten Tare von Bethheiligten verlangt wurde, hatte der Obmann durch den jüngsten Meister ein Bot ansagen zu lassen, bei welchem Meister und Gesellen bei 20 fl. Buße zu erscheinen gehalten waren. An diesen Versammlungen wurden sodann die allgemeinen Interessen des Handwerkes besprochen, die Arbeitslöhne und Arbeitstaren der obrigkeitlichen Bestätigung vorgeschlagen, einheimische Gesellen, die das Meisterstück gemacht, zu Meistern befördert, Lehrknaben angenommen, und wenn sie ihre Lehrzeit vollendet, unter gewissen Formlichkeiten freigesprochen u. s. w. In Luzern war die Lehrzeit auf vier Jahre festgesetzt; ein Meister, der einen Lehrknaben aussehrte, durfte zwei Jahre lang keinen andern annehmen. Arbeit-suchende Gesellen hatten sich beim jüngsten Meister zu melden, der sie zuerst demjenigen Meister zuzuweisen hatte, welcher seit längster

¹⁾ Siehe über die Gewerbepolizei in früherer Zeit Segessers Rechtsgeschichte.

Zeit keinen Gesellen gehabt. Erst nachher kamen die andern der Folge nach an die Reihe. Aus den bei jedem Bot von Meistern und Gesellen zu entrichtenden Botgeldern, aus Bußen und aus den Taxen, welche die Lehrlinge bei ihrer Annahme und Loszahlung, die Gesellen bei ihrer Annahme als Meister zu entrichten hatten, bildeten sich die Handwerksfonds, aus welchen durchreisende, arbeitssuchende Gesellen oder Kranke unterstützt und die kirchlichen Bedürfnisse der mit den Handwerksgeellschaften verbundenen Bruderschaften bestritten wurden. Die Meisterschaften hatten ihre Gesellen und Lehrknaben, der Obmann des Handwerks und der jüngste Meister die herwandernden Gesellen unter Aufsicht zu halten. Es war den Gesellschaften eine disziplinarische Strafbefugniß wegen Ungehorsam oder Streitigkeiten und Schmähreden bis auf 1 Gl. Buße zugestanden.

Die letzte Reformation oder gemeine Stadt- und Landesordnung vom Jahr 1685 bestimmt sehr genau die Taxen für alle in den Handwerken der Schmiede, Wagner, Sattler, Feiler, Zimmerleute, Steinmeger und Maurer, Schuster und Schneider vorkommenden Arbeiten, und widmet ein vorzüglich langes Kapitel den Vorschriften für die Wirthschaft.

Bei einigen Handwerken auf dem Lande, z. B. bei den Schneidern, findet sich eine besondere, dem städtischen Zunftwesen analoge Organisation; andere Handwerksmeister auf dem Lande mußten sich in die betreffende Gesellschaft in der Stadt aufnehmen lassen, so besonders die auf dem Lande sitzenden Meister des Kesslerhandwerkes.

Ein Gesetz der helvetischen Republik vom 19. Wintermonat 1798 hob alle Innungen und Zünfte auf, und dabei hatte es im Kanton Luzern für immer sein Bewenden. Noch existiren etliche Zünfte als einfache Gesellschaften, aber jeder Zunftzwang ist beseitigt.

Ebenso wurden alle Gewerbe frei erklärt. Die sogenannten Ehehaften wurden zwar unter der auf die Helvetik folgenden Mediationsregierung wieder eingeführt, in den Dreißigerjahren aber endlich beseitigt. Zuerst setzte ein Gesetz vom Jahr 1833 fest: es sollten in Zukunft als Ehehaften, d. h. als Gewerbe, deren Ausübung von obrigkeitlicher Konzession abhängt und an einer bestimmten Lokalität haftet (Realrecht), nur noch betrachtet werden die Schmieden, die Getreidemöhlen und Deltrotten und Tavernewirthschaften. In denselben Theilen des Kantons, wo die Bäckereien und Mergen bisher Ehehaften waren, blieben sie es.

Für Wein-, Bier-, Most- und Branntwein-Wirthschaften bedarf es einer obrigkeitlichen Konzession, welche aber nur einer bestimmten Person ertheilt wird (Personalrecht).

Ein Gesetz vom Jahr 1839 erklärte alle Gewerbe, mit Ausnahme der Wirthschaften, welche zum Theil Realrechte, theils konzessionirte Personalrechte verblieben, für frei. Später wurde jedoch bestimmt, daß wer ein früher ehchaftliches Gewerbe ausüben wolle, eine etwelche Entschädigung an die bisherigen Ehchaftsbesitzer zu leisten habe. In jüngster Zeit wurde vorgeschrieben, daß auch die Kaffee- und Milchwirthschaften einer Konzession bedürfen.

Wirthschaftsvolizei.

In Beziehung auf die Wirthschaften bestehen gegenwärtig folgende polizeiliche Vorschriften:

Die Wirthschaften sollen Nachts um 11 Uhr geschlossen werden und bis zu anbrechendem Tage geschlossen bleiben. An Sonn- und Feiertagen sollen alle Wirths- und Schenkhäuser, sowie auch die Kaffehäuser während der Dauer des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes für alle Einheimischen verschlossen sein.

Der Wirth darf bei Strafe nicht zulassen, daß in seinem Hause mit Bedacht Flüche oder Schwüre ausgestoßen oder die Religion und Sittlichkeit verletzende Gespräche geführt werden; noch weniger darf er natürlich unzüchtige Handlungen dulden.

Ihm ist verboten, sogenannte Glücks- oder Hazard-Spiele zu gestatten.

Wenn er einem Gast in solchem Unmaß zu trinken giebt, daß dieser sich herauscht und hiedurch seines Bewußtseins verlustig wird, so trifft ihn Strafe.

Ebenso wenn er Personen aufnimmt, welchen der Besuch von Wirths- und Schenkhäusern verboten ist, oder wenn er Minderjährigen oder Bevogteten Gelegenheit zum Schwelgen giebt.

So wie Maß und Gewicht, soll auch die Beschaffenheit der Getränke von Zeit zu Zeit untersucht werden.

Diese Verordnungen werden aber durchgängig nicht genau gehandhabt.

Fremdenpolizei.

Reisende, welche den Kanton betreten, sollen mit gültigen Pässen oder Wanderbüchern versehen sein. Eidgenossen, welche sich auf andere Weise als solche ausweisen, sind der Verpflichtung einen Paß vorzuweisen überhoben. Handwerksgefelln sollen stets, seien sie Eidgenossen oder Ausländer, mit einem ordentlichen Wanderbuche versehen sein. Bei Militärpersonen vertritt ein ordentlicher Abschied und eine Marschrouten die Stelle des Reisepasses.

Wenn ein Fremder nicht bloß durchreisen, sondern bleiben will, so hat er lediglich seine Reiseschriften bei dem betreffenden Gemeindeammann zu hinterlegen.

Will er aber länger als drei¹⁾ Monate verweilen, so muß er eine Aufenthaltsbewilligung nachsuchen. Diese ertheilt der Amtstatthalter. Sie wird nicht auf längere Zeit als die Reiseschriften gültig sind, in jedem Falle niemals länger als auf ein Jahr ausgestellt.

Die Bewilligung kann erneuert werden, jedoch kann einer im Ganzen nicht länger als vier Jahre auf eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton bleiben. Soll der Aufenthalt länger dauern, so muß eine Niederlassungsbewilligung nachgesucht werden.

Diese ertheilt der Regierungsrath. Auch wer ein Gewerbe ausüben will, bedarf sofort einer Niederlassungsbewilligung. Fremden, mit deren heimatlichen Staaten kein Niederlassungsvertrag besteht, kann die Bewilligung ertheilt oder verweigert werden. Im Falle der Bewilligung müssen sie eine Realkautionsleistung, die für eine Person ledigen Standes auf 800 Fr. a. W. und für einen Verheiratheten auf 1600 Fr. a. W. bestimmt ist.

Gemäß Gesetz vom Jahr 1838 kann der Regierungsrath Landesfremden, welche wegen politischen Verfolgungen ihr Vaterland verlassen

¹⁾ Laut dem neuesten Gesetze, welches noch dem Veto unterliegt „zwei“ Monate.

haben, auch ohne daß sie Ausweisschriften besitzen, den Aufenthalt oder die Niederlassung bewilligen. Die Bewilligung wird verwirkt durch die erwiesene Theilnahme zu Störung der Ruhe und Ordnung eines benachbarten Staates.

13) Militärwesen.

Schon frühe wurde in Luzern, wie anderwärts, der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht geltend gemacht. Nicht immer nahm man aber diese Pflicht wirklich in Anspruch, sondern es fanden nur Auszüge nach Bedürfnis statt. Ueber solche Auszüge wurden vor Alters die sogenannten Keiferödel, welche das Verzeichniß der ausgezogenen Mannschaft und ihrer Bewaffnung enthielten, angefertigt, und zwar im Doppel, deren eines dem Hauptmann mit in das Feld gegeben, das andere in die Kanzlei gelegt wurde. Der Auszug hatte Abtheilungen, Fähnlein, während das Banner mit seiner Begleitung denjenigen Theil des Heerhaufens bildete, welchen wir heut zu Tage Stab heißen.

Beim Banner fanden sich verzeichnet der Kirchherr, der Hauptmann, der Benner, der Untervenner oder Vortrager, der Schreiber, der Werkmeister, der Harnischmeister, der Armbrustmeister, der Hornblaser, die Pfeiffer, die Knechte des Hauptmanns u. s. w.

Der Wehrpflicht gieng diejenige der Selbstbewaffnung zur Seite. Auf diese bezogen sich eine zweite Klasse von Rödeln, die Harnischrödel. Alle Arten von persönlicher Ausrüstung zum Schutze des Kriegers wurden unter dem Namen Harnisch begriffen.

Die Hauptwaffe der Luzernischen Krieger war die Halbart, daneben kommen die langen Spieße vor. Außerdem erscheinen die Armbrust, die Handbüchse, die Hakenbüchse, endlich die Karren- oder Larrasbüchse. Letztere bildete das schwere Geschütz und stand unter einem Büchsenmeister.

Die Schützen, sowohl mit Armbrust als Büchsen, wurden als Spezialwaffe betrachtet. Dieselben hatten eine eigene Fahne und bildeten in der Stadt eine eigene Gesellschaft. Reiterei kam nicht vor.

Wie schon bemerkt, theilte sich jeder Auszug in Fähnlein von ungleicher Stärke, da jedes Fähnlein ein für sich bestehendes Kontingent war. Jedes Amtes Mannschaft bildete unter einem Fähnlein ein solches Kontingent. Jedes Fähnlein hatte einen Hauptmann und einen Benner; alle Fähnlein standen unter dem Banner der Stadt; der Hauptmann beim Banner war des Zuges oberster Feldhauptmann; der Bannerherr der zweite im Range. Letztere Würde war eine stehende. Es waren zwei Bannerherren, einer in der Großstadt und einer in der Kleinstadt. Hauptmann und Bannerherr wurden von Räten und Hundert gewählt; die Hauptleute und Benner der Kontingente der Ämter wahrscheinlich von den Bögten derselben.

Ueber die Disziplin im Felde gelten die Bestimmungen des Sempacherbriefes. Es war dieses eine nach der Schlacht bei Sempach errichtete eidgenössische Kriegsordnung.

So war die Einrichtung im 15. und 16. Jahrhundert.

Später wurde die ganze Landschaft in fünf militärische Abtheilungen — Brigaden — eingetheilt, nämlich die Brigaden Willisau, Rothenburg, Entlebuch, Knutwil und Münster. Es waren dieses die fünf größern Ämter, welchen dann die Mannschaften der kleinern angeschlossen wurden¹⁾. Milizpflichtig waren alle Waffenfähigen vom 16. bis 60. Altersjahr.

Es gab drei Auszüge. Der erste Auszug geschah unter der Stadtfahne — dem Benlin —, welchem sich die Kontingente und Fahnen der Landschaft beigesellten. Die Stadt selbst war in sieben Gaumeten oder Quartiere eingetheilt. Der zweite Auszug erfolgte unter dem Banner der Großstadt, der dritte unter dem Banner der Kleinstadt. Diese drei Fahnen hießen die Ehrenzeichen der Stadt und wurden von den Schultheißen und Häuptern der Republik zu Felde getragen. Den ersten Auszug kommandirte der von Râth und Hundert gewählte Stadthauptmann, welcher auch, wenn die Banner nachrückten, oberster Feldhauptmann der ganzen Streitmacht blieb.

Im Jahr 1643 wurde der gesammte Auszug auf 6000 Mann festgesetzt, 2000 Mann zu jedem der drei Ehrenzeichen. Jeder Auszug von 2000 Mann sollte in fünf Kompagnien zu 400 Mann eingetheilt und die Hauptleute dazu aus den Kleinen und Großen Râthen genommen werden. Die Hauptleute sollen ihre Offiziere aus den Bürgern und Landsassen auswählen, nicht wieder aus den Râthen. Jeder Hauptmann hat aus seinen 400 Mann die tüchtigsten und erfahrensten Leute zu Wachtmeistern zu bezeichnen. Einer der beiden Schultheiße, 17 Kleinrâthe und 32 von den Hunderten, darunter der Oberzeugherr und der Oberproviantmeister sollten in keinem Auszug genommen werden, sondern zu Hause das Regiment verwalten. Und damit die Stadt nicht vom Volk entblößt werde, so sollen zu allen drei Auszügen nicht mehr als 200 Mann von Bürgern und Einwohnern derselben als Soldaten eingetheilt werden. Die Zurückbleibenden und die Uebermannschaft der nächstliegenden Gemeinden erhielten für die Vertheidigung der Stadt unter dem Befehl des Oberstwachmeisters eine eigene Organisation. Für die vier Feldgeschütze, welche jeder Auszug mit sich führte, und für den Troß hatten die Lehengüter die erforderliche Bespannung, zusammen 56 Pferde zu liefern.

Im Jahr 1682 wurde den Geschwornen befohlen, eine Zählung aller waffenfähigen Männer vom 16. bis zum 60. Altersjahr vorzunehmen. Die mit Auschluss der Städte Luzern, Sursee und Semnach gezählte Zahl von 10,000 waffenfähigen Männern wurde lokal in 25 Kompagnien eingetheilt, 5 Kompagnien bildeten eine Brigade. Jede Kompagnie zerfiel in 8 Rotten zu 50 Mann, jede Rote hatte einen Rottmeister, einen Gefreiten, 24 Musketirer, 12 Halbebardirer und 12 Pikentirer. Trullmeister hatten an bestimmten Exerciertagen in den Dörfern die Mannschaft auf den feldmäßigen Gebrauch dieser Waffen einzunüben.

¹⁾ So z. B. gehörten Kriens, Horw und Ebikon zur Brigade Rothenburg, Malters zur Brigade Entlebuch, Knutwil zu Münster u. s. w.

Damit war die alte Einrichtung des Bannerwesens beseitigt. Jede Brigade erhielt eine „Freifahne.“ Wenn die Stadtfahne selbst in's Feld rückte, so mußten die Brigadefahnen „unterschlagen werden.“ Nur die Entlebucher hatten das Vorrecht, neben dem Ehrenzeichen der Stadt ihr Landespanner aufrecht zu tragen.

Die vorgenannten Brigaden waren mehr eine administrative als eine felbmäßige Organisation des Militärs. Jedem solchen Brigadenbezirk stand in administrativer Beziehung ein Major vor. Den fünf Landmajoren lag ob, die Kompagnien zu mustern und darüber zu wachen, daß die Kompagnierödel von den Geschwornen in Ordnung gehalten und die Uebungen auf den Trüllplätzen abgehalten wurden.

Für den aktiven Dienst wurden kombinierte Feldbrigaden auf je fünf Kompagnien verschiedener Lokalbrigaden gebildet. An der Spitze dieser Feldbrigaden stand ein Brigadier mit einem aide de camp. Den Brigadestab bildeten der Feldprediger, Quartiermeister, Brigadeschreiber, Feldscheerer, Fahnenträger, zwei Proviantmeister, ein Stuchhauptmann, ein Stuchlieutenant, vier Konstabler und vier Handlanger.

Die Besoldung wurde im Jahr 1686 folgendermaßen berechnet: Ein jeder Herr, welcher eines der Stadt-Ehrenzeichen in's Feld trug, erhielt in der Woche 25 Gl., ein Brigadier 15 Gl., ein Major, Hauptmann, Stuchhauptmann, Kriegsschreiber 9 Gl., ein Lieutenant aus der Stadt, aide de camp, Aide-Major 4 Gl. 20 Schl., ein Lieutenant ab dem Land, ein Wachtmeister, ein Konstabler nebst Kommissbrod 2 Gl., ein Handlanger bei der Artillerie 1 Gl. 20 Schl., ein Korporal, ein Musiker 1 Gl. 5 Schl., ein gemeiner Soldat 30 Schl. Der wöchentliche Sold für eine Brigade belief sich also auf 1800 Gl., für alle fünf Brigaden auf 9000 Gl. Dazu per Brigade wöchentlich 18,375 Pfd. Kommissbrod, oder für alle fünf Brigaden 91,875 Pfund.

Sempach und Willisau geben je eine Kompagnie Reiter zu 32 Mann, Luzern und Sursee nebst den Offizieren und Wachtmeistern die Schützen und die Artilleriemannschaft. Die Zahl der Kavallerie wurde bald vermehrt; schon 1693 finden wir dieselbe 171 Mann stark; der Gesamttyferdebestand zu allen fünf Brigaden wird auf 800 Pferde angegeben.

Im Jahr 1782 wurde die ganze Zahl der 10,000 Mann in 25 Bataillone formirt. Ein Bataillon sollte 400 Mann stark sein; jedes Bataillon vier Rotten zu 100 Mann enthalten.

Die Brigade Willisau hatte 7 Bataillone, die Brigade Entlebuch 4 Bataillone, die Brigade Rothenburg 5 Bataillone, die Brigade Münster 4 Bataillone, die Brigade Ruswil 5 Bataillone. In der Gesamtzahl der 10,000 waren 800 Grenadiere und 600 Jäger enthalten. Dagegen war die Reiterei und Artilleriemannschaft in dieser Zahl nicht mitbegriffen. Die Kanoniere zu den fünf Artilleriekompagnien wurden ausschließlich aus der Stadt Luzern genommen und die Dragoner zu den drei Kompagnien Reiterei aus den Nentern Rothenburg, Willisau und Münster.

Die über die 10,000 Mann vorfindliche nicht eingerottete waffenfähige Mannschaft vom 16. bis 60. Altersjahr hieß Uebermannschaft und war in Reservekompagnien eingetheilt.

Die Ordonanzmäßige Bewaffnung und Bekleidung war Sache der Hausväter und Meister. Jeder junge Mann, welcher sich verheirathen wollte, hatte seine ordonanzmäßige Montur und Armatur dem Oberleutenant seiner Kompagnie vorzuweisen, und erst auf dessen Zeugniß durfte der Pfarrer ihn kopuliren.

Die Bekleidung bestand in rothen, für die Gultbücher in braunen Röcken mit Aufschlägen, Kragen und Futter.

Die besondere Organisation der wehrfähigen Mannschaft in der Stadt Luzern nach den sieben Gaumeten oder Quartieren, als: 1) Kornmarkt, 2) Mühlgasse, 3) Kavellgasse, 4) innere Weggasse, 5) äußere Weggasse, 6) Affenwagen, 7) Pfistergasse, dauerte fort.

Seit dem Jahr 1764 unterhielt die Stadt eine stehende Garnison oder Stadtwache von 150 Mann für den Platzdienst.

Eine etwas andere Organisation bestand für die eidgenössischen Zuzüge. Das eidgenössische Defensional von den Jahren 1647 und 1668, welches bis 1798 blieb, hatte das Luzernische Kontingent auf einen ersten, zweiten und dritten Auszug von je 1200 Mann mit einem Stück Geschütz und 72 Reitern festgesetzt. Für diese drei Kontingente nun wurden aus den fünf Landbrigaden besondere Auszüge gebildet. Ein Auszug von 1200 Mann bestand aus drei Kompagnien oder Bataillonen von 400 Mann, unter einem vom Rathe besonders ernannten Obersten. Jeder dieser Auszüge wurde ein Regiment genannt. Regiment war also die technische Benennung für die zu Folge des eidgenössischen Defensionals gebildeten Auszüge. Brigaden und Bataillone dagegen gehörten der Nomenklatur der innern Organisation an. Der Beitrag Luzerns zum eidgenössischen Defensional war nicht verhältnißmäßig. Ein Auszug bestand aus 13,400 Mann. Luzern mußte hiezu 1200 Mann liefern, Zürich nur 1400 und Bern nur 2000.

Der Kriegsrath, welcher in Friedens- und Kriegszeiten das Militärwesen leitete, bestand aus beiden Schultheissen, den Bannerherren und Bannern, dem Oberzeugherr, dem Generalproviandmeister, sämtlichen Mitgliedern des Kleinen und einem Mitgliede des Großen Rathes.

Bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts besorgte der Bauherr auch die Verwaltung des Zeughauses, von da standen ein Oberzeugherr aus dem Kleinen, ein Unterzeugherr aus dem Großen Rathe und ein Zeugwart aus der Bürgerschaft dem Zeughause vor.

Das Luzernische Zeughaus enthielt im Jahr 1798 in metallenen Geschützen 103 Stück Kanonen, worunter 2 Vierundzwanzigpfünder; 4 Zwölfpfünder, 1 Neunpfünder, 6 Sechspfünder, 4 Fünfpfünder, 25 Vierpfünder, 3 Drei- und ein Halbpfünder, 28 Dreipfünder, 1 Zweipfünder und ein Viertelpfünder, 15 Zweipfünder, 1 Ein- und Dreiviertelpfünder, 12 Einpfünder, dann 3 eiserne Kanonen, 9 Mörser, worunter 2 von 120 Pfund, 2 von 60 Pfund u. s. w., alles mit zugehöriger Munition; ferner 5701 Stück Munitionsgewehre, 30 Proviandwagen, 300 Feldkessel, 160 Zentner vorräthiges Pulver u. s. w.

In der Mediationszeit wurde das Dienstatler auf das 16. bis 45. Jahre festgesetzt. Die Miliz war in Rekruten, Auszügler und

Reservekorps eingetheilt. Die Auszügler bildeten vier Bataillone. Die Reserve wurde niemals organisiert.

Der Kanton war in vier Militärquartiere eingetheilt, als: Luzern, Sursee, Willisau und Entlebuch, und jedes Quartier in zwei Sektionen. Jedes der vier Militärquartiere hatte ein Bataillon Linieninfanterie zu 500 Mann, abgetheilt in fünf Kompagnien, nämlich eine Grenadierkompagnie von 100 Mann und vier Füsilierkompagnien, jede zu 100 Mann. Nebenbei hatte jedes Quartier zwei Kompagnien leichter Infanterie von je 100 Mann, eine Kompagnie Scharfschützen von 80 Mann, eine Viertelkompagnie Husaren zu 13 Mann und eine halbe Kompagnie Artillerie von 40 Mann; ein Quartier also in Allem 833 Mann. Alle vier Quartiere hatten somit 3332 Auszügler. Ein Oberinstruktor der Milizen, vier Quartierkommandanten und die erforderliche Zahl Grezzermeister wurden aufgestellt. Eine Kriegskammer, bestehend aus drei Mitgliedern des Kleinen Rathes, hatte die Oberleitung und Aufsicht.

Die Auszüglerbataillone und Kompagnien für den eidgenössischen Dienst wurden zu gleicher Stärke gebildet wie die Kantonsbataillone und Kompagnien; aber sie wurden aus den Kantonsbataillons-Kompagnien aller Quartiersektionen soviel möglich verhältnißmäßig zusammengesetzt.

Laut der Mediationsakte mußte der Kanton Luzern zu einem eidgenössischen Truppenzusammenzug von 15 203 Mann 867 Mann stellen¹⁾ und zwar 100 Grenadiere, 600 Füsilere, 27 Artilleristen, 25 Dragoner, 85 Scharfschützen, dazu den Stab.

Das Geldkontingent an eine Summe von 490,507 Fr. betrug 26,016 Fr.

Alle Militärpersonen mußten sich selbst bekleiden. Die Uniform war von schwarzgrauem Tuche mit hellblauen Ueberschlägen und Krägen.

Um die Bewaffnung zu fördern, wurde verordnet — und diese Verordnung blieb fortan in Kraft — daß in jedem Hause der Eigenthümer ein ordonnanzmäßiges Gewehr nebst Bayonett, einen eisernen Pabstock, eine Patrontasche und ein Kugel- und Schraubenzieher halten müsse. Diese Flinten wurden zur Instruktion auf den Grezzerplätzen gebraucht.

Die Mediationsregierung fand das Zeughaus leer. Nur wenige alte Flinten waren vorhanden. Die dem Kanton zugehörigen Kanonen mußten in verschiedenen Kantonen aufgesucht und dann umgeossen werden. Dasselbe wurde wieder in ziemlich guten Stand gestellt.

In der Restaurationsperiode ließ man die Unterscheidung der Formation der Truppen nach kantonalen und eidgenössischer Beziehung fallen, und hielt sich ganz an die eidgenössische Militärorganisation. Gemäß dieser gab es einen Bundesauszug, eine Bundesreserve und die Landwehr.

Der Auszug bestand aus 33,758 Mann. Der Kanton Luzern gab daran 1734 Mann in zwei Bataillonen. Die Mannschaft bestand

¹⁾ Das Verhältniß war also billiger als nach dem ehemaligen Defensivkontingente.

aus 12 Kompanien Infanterie, 71 Mann Artillerie, 54 Mann Train mit 87 Pferden, 32 Mann Kavallerie und 100 Scharfschützen.

Die Reserve war ganz gleich. Nur gab sie Luzern keine Kavallerie und weniger Train.

Die Landwehr wurde in der Restaurationsperiode nicht organisiert. Die Dienstpflicht erstreckte sich vom erfüllten 17. Altersjahr bis zum 50. Altersjahr.

Jedes der fünf Aemter Luzern, Hochdorf, Ennsee, Willisau und Entlebuch bildete ein Militärquartier. Die Oberamtswänner waren zugleich Quartierkommandanten, jeder hatte aber eine Militärperson als Adjutanten. Ein Kriegsrath von fünf Mitgliedern des Kleinen oder Täglichen Rathes leitete die Militärangelegenheiten. Eines der Mitglieder war Milizinspektor.

Der Staat übernahm die Anschaffung der Uniformen für die Soldaten. Ein Kleidermagazin wurde angelegt. Als Farbe der Uniform nahm man dunkelblau an.

In das Zeughaus wurden viele Anschaffungen gemacht, um die zur Bewaffung und Ausrüstung des Auszuges und der Reserve nöthigen Waffen, Geschütz und übrige Kriegsgeräthschaften in gehöriger Zahl und in gutem Zustande vorfindlich zu haben.

An ein Geldkontingent von 539,275 Fr. trug in der Restaurationsperiode Luzern 26,010 Fr. bei.

In der Periode von 1831 bis 1841 wurde die Landwehr organisiert und zwar 1 Artilleriekompagnie, 1 Scharfschützenkompagnie und 2 Infanteriebataillone.

Gemäß einer neuen eidgenössischen Militärorganisation vom Jahr 1838 wurde die Abtheilung des Bundesheeres in Auszug und Reserve aufgehoben und es gab nur noch Auszug und Landwehr.

Der Auszug des Kantons Luzern bestand nun aus vier Bataillonen, und man kehrte wieder zu einer verschiedenen Formation der Kantonalbataillone und der eidgenössischen Bataillone (Marschbataillone genannt) zurück.

An ein Mannschaftskontingent von 64,019 Mann gab Luzern 3717 Mann, und an ein Geldkontingent von 707,740 Fr. leistete es 37,350 Franken.

In der Periode von 1841 bis 1847 wurde die Landwehr auf vier Bataillone erhöht, und als die kriegerischen Ereignisse damaliger Zeit eintraten, der Landsturm organisiert. Zu demselben gehörten alle ehrenfähigen Kantoneinwohner männlichen Geschlechts vom zurückgelegten 17. bis erfüllten 65. Jahre. Jeder Landsturmspflichtige mußte sich mit einer Schuss- oder Schlagwaffe versehen. Die Bewohner der Stadt Luzern waren von dem Landsturm ausgenommen. Hinsichtlich ihrer sollten die Militärbehörden besondere Anordnungen treffen. In Folge des Sonderbündskrieges und des unglücklichen Ausganges desselben geriethen das Zeughaus, sowie nicht weniger das Militärbekleidungs-Magazin, auf welche seit einer langen Reihe von Jahren so viel Geld verwendet worden war, in einen üblen Zustand.

Nach der jüngsten Militärorganisation des Kantons vom Jahr 1854 findet sich derselbe in fünf besondere Militärbezirke und in Sektionen eingetheilt. Jedem Bezirke steht ein Bezirkskommandant mit einem

Adjutant und einer Sektion ein Sektionschef vor. Ein Milizinspektor ist erster Vollziehungsbeamter. Ein Kriegskommissär besorgt die Kriegsverwaltung. Ein Zeughausverwalter steht dem Zeughaus vor. An der Spitze des Militärwesens steht der Chef des Militärdepartementes, oder der Militärdirektor, ein Mitglied des Regierungsrathes.

Nach der in Folge der neuen Bundesverfassung der Eidgenossenschaft eingeführten Militärorganisation zerfällt das Bundesheer wieder in Bundesauszug und in Bundesreserve. Der Bundesauszug besteht aus 69,569 Mann und die Reserve aus 34,785 Mann, zusammen 104,354 Mann. Der Kanton Luzern stellt zum Auszug 3967 Mann und 162 Pferde, zur Reserve 1984 Mann und 129 Pferde.

Der Bundesauszug des Kantons Luzern besteht aus:

- a. Infanterie: 5 Bataillonsstäbe, 10 Kompagnien Jäger und 20 Kompagnien Füsilier;
- b. Artillerie: 1 Sechspfünder-Kanonenbatterie mit 2 Zwölfpfünder-Haubitzen, 1 Parkkompagnie und 42 Mann Parktrains.
- c. Kavallerie: 1 Kompagnie Dragoner;
- d. Scharfschützen: 3 Kompagnien.

Die Bundesreserve wird gebildet:

- a. Infanterie: 2 Bataillonsstäbe, 4 Kompagnien Jäger und 8 Kompagnien Füsilier.
- b. Artillerie: 1 Achtpfünder-Kanonenbatterie mit 2 Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen, 1 Parkkompagnie, 21 Mann Parktrains.
- c. Kavallerie: 1 Kompagnie Dragoner.
- d. Scharfschützen: 2 Kompagnien.

Der Kanton Luzern hat neben dem Bundesauszuge und der Bundesreserve auch noch eine organisirte Landwehr. Dieselbe besteht aus:

- a. Infanterie: 2 Bataillonsstäben, einer unbestimmten Anzahl von Jäger- und Füsilierkompagnien, in der Stärke von 110 bis 150 Mann.
- b. Scharfschützen: 2 Kompagnien.

Von einer verschiedenen Formation der Kantonal- und der eidgenössischen Bataillone ist man wieder abgegangen. Jeder Militärbezirk liefert ein Bataillon an die fünf Infanterie-Bataillone des Auszuges, und an die zwei Infanterie-Bataillone der Reserve geben die Bezirke Luzern, Hochdorf und ein Theil von Sursee das erste und der andere Theil von Sursee, nebst den Bezirken Willisau und Entlebuch das zweite Bataillon. Auf ähnliche Weise werden die Scharfschützen-Kompagnien geliefert. Die Artillerie und Kavalleriekompagnien werden aus sämmtlicher waffenfähiger Mannschaft des Kantons ausgezogen.

Nach der neuen eidgenössischen Geldskala betrifft es den Kanton Luzern an eine Summe von 1,041,081 Fr. n. W. einen Beitrag von 53,137 Fr. n. W.

Bis jetzt mußte aber seit der neuen Bundesverfassung kein Kontingent geleistet werden.

Große Ausgaben mußten seit 1848 gemacht werden, um das Zeughaus, sowie das Militärbekleidungs Magazin wieder herzustellen.

Um auch die Jugend in den Waffen zu üben, wurden schon mehrere Mal in der Stadt Luzern Knaben-Kadettenkorps errichtet. Es geschah dieses 1814, dann wieder Ende der 1820er Jahre. Gegenwärtig bilden die Studenten ein Kadettenkorps¹⁾.

Wir wollen hier auch noch den gegenwärtigen (Ende 1858) Bestand des Zeughauses angeben. Derselbe ist folgender:

Geschütze.

8	8 Pfünder-Kanonen sammt Lafetten und Bedienungsgewehren				
5	6	"	"	"	"
5	4	"	"	"	"
4	2	"	"	"	"
1	24 Pfd.-Haubitze, kurze	"	"	"	"
4	15	"	lange	"	"
3	12	"	"	"	"
4	12	"	kurze	"	"
4	5zöllige Mörser sammt Schemel	"	"	"	"

38 Geschütze.

Kriegsfuhrwerke.

30 Caissons für Artillerie nach verschiedener Art sammt Ausrüstung.

1 Halb-Caïsson für Kavallerie.

5 " " Schützen für die Linie vollständig ausgerüstet.

4 " " Parks ausgerüstet.

4 " " Infanterie sammt Ausrüstung.

15 Caïssons älterer Art für Infanterie, sammt Ausrüstung.

2 Vorrathslafetten.

3 Batterie-Rüstwagen.

3 Feldschmieden.

7 Fourgons für Artillerie und Infanterie.

74 verschiedene Kriegsfuhrwerke.

Tragbare Waffen.

574 Stuger älterer und neuerer Ordnung.

5168 Infanteriestinten mit Perkussionsfeuer.

1623 " " Steinfeuer.

216 Flinten für Parkartillerie, mit Perkussionsfeuer.

280 Pistolen für Artillerie und Kavallerie.

7861 Handfeuerwaffen.

¹⁾ Schon früher einmal gab es in Luzern eine Art Kadettenkorps. Man liest an einem Orte: „1632 N. G. H. haben nothwendig gefunden, ihre jungen Knaben in den Kriegsererzitten unterweisen zu lassen. Daher erkannt: daß Meister Vernhard Berchtold an Fest- und Rekrerationstagen die fremde und einheimische Jugend instruiren und beschwergen ihm ein gebührendes Trohustafengeld gegeben werden soll.“

- 29 Reuterfäbel für Artillerie.
 173 " " Kavallerie.
 477 Waidmesser.
 2425 Säbel für Artillerie und Infanterie.
 3104 Hanwaffen.
 264 Trainingschirme sammt Reitsätteln, Packsätteln, Säumen und Halstern.
 160 Reitzzeuge sammt Zubehörde.

Munition für Artillerie.

	Kanonen- kugeln	Haubiz- granaten	Brands- granaten.	Schrapnels.	Kartätschen- büchsen.	Kugel- schüssen.	Kartätschen- patronen.	Haubiz- patronen.
Für 8Pfd.-Kanonen	1719	—	—	—	559	1320	414	—
" 6 " "	721	—	—	—	583	1067	278	—
" 4 " "	1829	—	—	—	237	645	218	—
" 2 " "	735	—	—	—	512	200	100	—
" 24 " Haubizen, kurze .	—	206	—	—	165	—	—	721
" 12 " Haubizen, kurze .	—	1081	99	180	184	—	—	400
" 15 " Haubizen, kurze .	—	647	—	—	259	—	—	966
" 12 " Haubizen, kurze .	—	500	—	—	160	—	—	703

(Für tragbare Feuegewehre.)

- 103,490 Schützenpatronen in Päcklein zu 10 Patronen und 13 Zünd-
 kapseln.
 686,760 scharfe Infanteriepatronen in Päcklein zu 10 Patronen.
 1,279,933 Zündhütchen für Infanterie.
 16,696 " " Schützen.

Schlachten und Treffen.

Auf dem Boden des Kantons Luzern hatten folgende Schlachten und Treffen statt:

Im Jahr 1375 (19. Dezember) bei Buttisholz, damals Buttensulz genannt. Hier schlugen eine Freischaar von 600 Mann, bestehend aus Entlebuchern, Unterwaldnern und Stadt-Luzernern, die sogenannten Gugler (Engländer unter Ingelram von Concy), dreitausend an der Zahl. Wo die Erschlagenen liegen, heißt es noch heute der Engländerhubel (Hügel). Die Zahl der Gefallenen ist nicht bekannt, jedoch zeigt das Jahrbuch von Littau, daß nur von Littau zwei ungerkommen sind. Man liest nämlich daselbst „1375 „19. Dezember, Jenni Bächler (Bächler), der erschlagen wart von den enggenländeren zu Buttensulz und Heiri sin sun.“

Im Jahr 1386 (9. Henmonat) die Schlacht ob Sempach. Die Eidgenossen, nur etwas über 1400 Mann stark, darunter 400 Luzerner, 900 aus den drei Waldstätten, ungefähr 100 Entlebucher und Rothensburger, sowie etwelche Zuger und Glarner, unter dem Oberbefehl des Schultheißen Peter von Gundoldingen von Luzern, brachten dem österreichischen Heere unter Herzog Leopold, viele Tausend Mann stark, eine ungeheure Niederlage bei. In der Schlacht fielen 51 von Luzern, unter ihnen Schultheiß Petermann von Gundoldingen und dessen Schwager, Junker Heinrich von Moos.

Im Jahr 1653 (5. Juni) schlugen sich bei Gisikon oder Gislikon die Bauern aus den Aemtern Münster und Willisau gegen Stadtbürger von Luzern, gegen Zuger und Urner. Das Gefecht blieb ohne Entscheidung.

Im Jahr 1847 (23. November) fand abermals bei Gisikon und Meierskappel ein Treffen zwischen den eidgenössischen Truppen und den Sonderbundstruppen statt. Letztere unterlagen bekanntlich.

Am gleichen Tage (23. November 1847) hatte ein Treffen zu Schüpfheim statt zwischen der bernischen Division Ochsenbein und einem luzernischen Landwehrbataillon, einer Artillerieabtheilung mit zwei Piecen und einer Scharsschützenkompagnie, sodann drei Landsturmbataillone des Entlebuches. Luzern verlor im Sonderbundskriege 24 Tödt.

Die Luzerner zeichneten sich in vielen Schlachten aus, welchen sie außer den Märgen des Kantons heimwohnten. Es war dieses der Fall: In der Schlacht bei Arbedo vor Bellinz (30. Brachmonat 1422). Kaum 3000 Eidgenossen standen hier 24,000 Italienern gegenüber. Die Eidgenossen thaten Wunder der Tapferkeit. Der Bannerträger von Luzern, seines Lebens verzweifelnd, rollte das Banner zusammen und warf es unter seine Füße, entschlossen, darüber zu sterben, socht aber mit solcher Anstrengung, daß nicht nur die Feinde von ihm abließen, sondern sogar das Hauptbanner von Mailand von den Luzernern erobert wurde. Zuletzt mußten jedoch die Eidgenossen der Uebermacht der Feinde unterliegen. Ihrer 396 verbluteten auf dem Schlachtfelde, aus der Stadt Luzern allein 103 Bürger, darunter 10 aus dem Kleinen und 30 aus dem Großen Rathe.

In der Schlacht am Hirtzel (24. Mai 1443), im alten Zürcherkriege, zeichneten die Entlebucher sich aus. Beim Sturm einer Schanze blieben 30 derselben als Leichen in den Gräben. Es fiel auch der Hauptmann der Luzerner, Schultheiß von Rütishofen.

In der Schlacht bei St. Jakob an der Aare (26. August 1444) waren unter den 1600 Eidgenossen, welche 40,000 Franzosen entgegenstanden, 100 Luzerner, welche alle den Tod fanden mit ihrem Hauptmann Anton Hoffstetter.

In dem sogenannten Waldshuter- oder Mühlhäuserkriege schlugen einmal vor Mühlhausen 40 Eidgenossen, darunter 8 Luzerner, 400 Reuter in die Flucht. Anführer der Luzerner in diesem Krieg war Schultheiß Heinrich von Gunwil.

Es folgten die burgundischen Kriege.

Der Schlacht bei Herikourt (13. Wintermonat 1474) wohnten 1200 Luzerner unter Schultheiß Heinrich Hafsfurter bei.

In der Schlacht bei Grandson (3. März 1476) verloren die von Luzern einen einzigen Mann, Hans Bösch im Moos; und die Eidgenossen in Allem 30 Mann.

In der Schlacht bei Murten (22. Brachmonat 1476) fochten die Luzerner unter der Anführung Albins von Sillinon. Kaspar Hertenslein von Luzern befehligte die Nachhut.

Unter Schultheiß Hafsfurter, Albin von Sillinon und Schultheiß Kramer wohnten dann die Luzerner wieder der Schlacht vor Nancy (3. Jänner 1477) bei. Hauptmann Peter Ründig von Luzern und Heinrich Tammann, Stadtschreiber, zeichneten sich in der Schlacht besonders aus.

Als 600 Eidgenossen aus dem Livinenthal, von Uri, Schwyz, Zürich und Luzern, unter dem Befehl von Frischhans Theiling von Luzern einem Heer von 15,000 Mailändern die Schlacht bei Giorno oder Frnis (28. Dezember 1478) lieferten, siegten die Eidgenossen; 1500 Mailänder wurden erschlagen.

In einem Treffen vor Domo d'Osola (28. April 1487), welches in einer Fehde, die der Luzerner Jost von Sillinon, Fürstbischof von Wallis, gegen den Herzog von Mailand führte, vorfiel, büßten 300 von dem Fürstbischof in Sold genommene Luzerner ihr Leben ein.

Am Schwabenkrieg nahmen die Luzerner lebhaften Antheil. Sie zeichneten sich besonders aus im Treffen beim Schwaderloch (11. April 1499) und in der Schlacht bei Dornach (22. Juli 1499), in dem ersten unter ihrem Hauptmann Rudolf Haas, und in der zweiten unter der Anführung des nachmaligen Schultheißen Petermann Feer. Es fielen im Schwabenkriege 12 Bürger der Stadt Luzern unter ihnen Hauptmann Rudolf Haas und Ritter Melchior Rus der Chronikschreiber.

In der großen Schlacht bei Navarra (6. Juni 1513), in welcher die Eidgenossen die Franzosen besiegten, blieben 14 Bürger aus der Stadt Luzern und viele vom Land.

Zwei Jahre später, in der zweitägigen mörderischen Schlacht bei Marignano (13. September 1515) behielten zuletzt die Franzosen die Oberhand. Aus der Stadt Luzern kamen 79 Mann um, darunter Jost Zurgilgen.

In der Schlacht bei Bicocca (27. April 1522) kämpften die Eidgenossen mit den Franzosen gegen die kaiserliche Macht. Zwanzig Bürger der Stadt Luzern wurden in dieser Schlacht getödtet, unter ihnen Hans Jakob Zurgilgen und Benedikt von Hertenslein.

In der spätern Schlacht bei Pavia (25. Hornung 1525) verloren die Luzerner abermals eine Menge Leute.

Bei Kappel (11. Oktober 1531), wo die Luzerner im Heere der Eidgenossen unter den Schultheißen Johann Hug und Johann Golber gegen die Zürcher siegreich fochten, kamen 8 Luzerner um.

In der Schlacht bei Dreuz oder Blainville (19. Dezemb. 1562), wo Oberst Gebhard Tammann von Luzern 6000 Schweizer gegen die Hugenotten befehligte, fielen 15 Luzerner, unter ihnen Oberst Tammann selbst. 30 starben in Folge ihrer Wunden, unter ihnen Kaspar Bles, Gerichtschreiber.

Bei Die im Dauphine kamen (12. Juni 1575) im Gefechte ebenfalls gegen die Hugenotten besonders viele Luzerner um das Leben, 30 an der Zahl, unter ihnen die Hauptleute Hans Kaspar Sonnenberg und Alexander Pfyffer.

In der ersten Schlacht von Billmergen (24. Jänner 1636) verloren die Luzerner 44 Mann, wovon 16 todt auf der Wahlstatt blieben, die andern später an ihren Wunden starben.

In dem Treffen bei Bremgarten, die Staudenschlacht genannt (26. Mai 1712), und in der zweiten Billmergerschlacht (25. Juli 1712) kamen gegen 1000 Luzerner um, darunter 12 aus der Stadt, 2 davon, nämlich Hauptmann Johann Jakob Burgilgen und Oberst Ludwig Kaver Flekenstein, Mitglieder des Kleinen Rathes, und 4, als: Lorenz Christoph Flekenstein, Zeugherr; Karl Andreas Balthasar, Unterschreiber; Brigadier Pfyffer und Joseph Christoph Cloes, des Großen Rathes.

An der Löß (April 1799) zeichneten die Luzerner an der Seite der Franzosen im Gefecht gegen die Oestreicher sich aus.

Im Jahr 1815 (August) nahm ein Bataillon Luzerner an der Belagerung von Hüningen Antheil.

Fremder Kriegsdienst¹⁾.

Frankreich war der erste Staat, welcher Schweizer als Hülfs- truppen in Dienst nahm. Ludwig XI. hatte als Dauphin im Jahr 1444 zu St. Jakob an der Birse und nachher als König während der Burgunderkriege die eidgenössische Tapferkeit kennen und würdigen gelernt. Auf zwei Tagsatzungen in Luzern, den 9. Herbstmonat 1479 und Mittwoch nach Ulrich (1480) wurden dem König Ludwig zuerst 6000 Mann Hülfsvölker gegen Herzog Maximilian von Oestreich bewilligt.

Sechszehn mit Geld beladene Maulesel zogen in Bern ein, um die Werbung zu fördern.

Unter Ludwigs Nachfolger, König Karl VIII., erfolgten mehrere Hülfszüge der Schweizer nach Frankreich, im Jahr 1488 ein Aufgebot von 8000 Mann, welches wider Franz II., letztem Herzog des Volkes der Bretagne, gebraucht wurde. Ein anderer Hülfszug von ebenfalls 8000 Mann wurde später zur Einnahme des Königreichs Neapel verwendet.

Auch Ludwig XII., Karl VIII. Nachfolger, erhielt Ende der 1490er Jahre mehrere Truppensendungen nach Italien, um die Macht der Franzosen daselbst zu besetzen.

Nachdem hierauf einige Zeit zwischen den Königen von Frankreich und den Schweizern Zerwürfnisse gewaltet, erhielt Ludwig XII. Thronerbe, Franz I., wieder Hülfsstruppen, sodann auch sein Sohn Heinrich II.

Bis hieher waren alle der Krone Frankreichs zugeführten Kriegsvölker nur unregelmäßige Hülfsleistungen und Werbungen in großen Massen, indem solche Aufgebote keine eigentliche bestimmte Formation hatten, von den schweizerischen Tagsatzungen immer ihre Anführer

¹⁾ Vergleiche Bussingers „schweizerische Bildergalerie“ Bd. II, S. 246. Gem. v. Luzern. II. Bd.

erhielten, bloß durch einen französischen Generalobersten befehligt wurden und sich nach Beendigung der vorhabenden Kriegsläufe je weilen wieder auflösten. Heinrich II. war der erste, welcher im Jahr 1550 seinen schweizerischen Hülfsstruppen eine ordentlichere Gestaltung und Eintheilung in Regimenter und Kompagnien gab. Ein solches Regiment, 6000 Mann stark und in 20 Kompagnien zu 300 Mann vertheilt, ward im Jahr 1567 von Ludwig Psfyfer von Luzern errichtet. Aber auch dieser Regimenter Dauer war nur auf eine gewisse Zeit und bloß für den Bedarf der Zeitumstände berechnet, ohne Erneuerung oder längern Fortbestand, als welchen der dafür abgeschlossene Vertrag bestimmt ausgedrückt hatte.

Unter der Regierung Ludwigs XIV. erst erhielt der schweizerische Militärdienst in Frankreich seine bestimmte Organisation und Uniformirung. Das erste auf solche Art organisirte Schweizerregiment war Ernst von Bern, dessen Kapitulation im Jahr 1671 zu Stande kam; dann folgten die Regimenter Salis-Samadé, Sonnenberg von Luzern, Castellaz im Jahr 1672, Vigier 1673, Chateaufieux 1677, Diesbach und Courten 1689, Steiner 1752, Salis 1754 und Reinach 1758, welche dann sämmtlich im Jahr 1792 beim Ausbruche der französischen Revolution abgedankt wurden.

Man berechnet nach ziemlich genauen Daten, daß von 1480 bis 1792 Schweizertruppen an Frankreich abgegeben wurden 550,000 Mann, wozu Luzern ein großes Kontingent lieferte.

Von 1803 bis 1814 waren fortwährend zuerst 16,000 später 12,000 Mann in französischen kapitulirten Kriegsdiensten; von 1815 bis 1830 sodann vier Linienregimenter und zwei Garderegimenter.

Neben dem französischen Kriegsdienste unterhielten die Schweizer mit vielen andern Mächten solchen Militärverkehr, namentlich und zunächst mit Spanien. Die erste Verbindung der Eidgenossenschaft mit der Krone Spaniens datirt sich vom Jahr 1515, unter Ferdinand dem Katholischen. Schon Philipp II. wurde von der Schweiz im Jahr 1574 die Bewilligung eines Truppenkorps von 4000 Mann für seinen Kriegsdienst ertheilt. Von da an fanden immer Truppenwerbungen für die spanische Krone statt, und zwar manchmal in solcher Anzahl, daß nur während der Regierung Ferdinands VI. 13,600 Mann Schweizer unter seiner Fahne Kriegsdienst thaten.

Als 1808 die Militärkapitulationen mit Spanien in Folge der französischen Herrschaft daselbst aufhörten, befanden sich sechs Regimenter Schweizer in Spanien. Der Kanton Luzern nahm an dem Kriegsdienste in Spanien immer starken Antheil.

Das Haus Savoyen stand seit frühen Zeiten mit Bern in nähern Verhältnissen. In den Jahren 1593, 1595 und 1597 erhielt Karl Emmanuel mehrere Hülfskorps. Seit dieser Zeit hatte das Königreich Piemont oder Sardinien immer mehrere Schweizerregimenter in seinem Militär-Stat, bis die Ereignisse des Jahres 1798 auch diesem Schweizerdienste ein Ende machten. Luzern hatte zuletzt das Regiment „Zimmermann“ in piemontesischem Dienste.

Holland oder die Republik der sieben vereinigten Provinzen schloß schon 1582 eine gegenseitige Verbindung mit den protestantischen Kantonen der Eidgenossenschaft. Dieses freundschaftliche Verhältniß führte 1676 eine erste Werbung von Hilfsvölkern für den Dienst gedachter Republik herbei, welcher die Errichtung von sieben Schweizerregimentern in verschiedenen Zeiträumen folgte. Luzern, als katholischer Kanton, war dabei nicht theilhaftig. Die Schweizerregimenter in Holland wurden 1798, als die Generalstaaten in eine batavische Republik umgewandelt wurden, entlassen.

Im Jahr 1814 schloß König Wilhelm, welcher Holland und Belgien unter dem Namen der Niederlande besaß, mit Schweizerkantonen Militärkapitulationen, bei denen sich Luzern ebenfalls theilhaftigte.

Im Jahr 1829 wurden die Schweizerregimenter in den Niederlanden wieder aufgelöst.

Als das Königreich Neapel an die Krone Spaniens fiel (1734), wurden drei spanische Schweizerregimenter, welche den Krieg in Italien mitgemacht hatten, der neapolitanischen Armee einverleibt und dann im gleichen Jahre noch drei neue Regimenter dazu aufgehoben. Von da an erhielt sich der neapolitanische Schweizerdienst, bis die Stürme der Revolution auch diesen Theil Italiens erreichten. Im Jahr 1825 schloß der König von Neapel mit mehreren Kantonen wieder Kapitulationen. Luzern kapitulierte für ein Regiment. Die Kapitulation ist nunmehr ausgelaufen.

Der Republik Venedig wurden zur Zeit von der Schweiz ebenfalls Truppen bewilligt. Die erst bewilligte Truppenzahl bestand in 3000 Mann, welche im Jahr 1573 Oberst Melchior Luzzi von Unterwalden aus den katholischen Kantonen warb. Seit dieser Zeit erfolgte die Errichtung mehrerer Regimenter für den venetianischen Kriegsdienst. Die gesammte von 1573 bis 1716 in verschiedenen Epochen an Venedig abgegebene Truppenzahl betrug 27,990 Mann. Schon im Jahr 1718 nahm der venetianische Schweizerdienst ein Ende.

Auch Preußen hatte zur Zeit Schweizertuppen. Im Jahr 1502 bewilligten die Kantone dem Churfürsten Joachim I. eine Truppenwerbung von 2000 Mann für seinen vorhabenden Krieg mit der Stadt Nürnberg.

In Oesterreich befand sich einmal eine Kompagnie Hundert Schweizer. Franz I., Herzog von Toskana, früher von Lothringen, welcher die österreichische Maria Theresia ehelichte, brachte diese Leibwache von Toskana nach Wien. Er hatte dieselbe schon früher aus Pineville, der Hauptstadt von Lothringen, nach Toskana mitgenommen. Die Hauptleute dieser Garde waren jeweilen Luzerner, namentlich Johann Kaspar Anderallmend, Alphons Franz Pfyffer und Fridolin Franz Hartmann. Im Jahr 1768 wurde diese Garde aufgelöst.

Bekanntlich hat der Papst seit alter Zeit eine Schweizergarde aus den katholischen Kantonen. Der Hauptmann derselben muß jezeiten ein Luzerner sein. Seit ungefähr 25 Jahren hält der Papst, jedoch ohne Kapitulation, einige Regimenter katholischer Schweizer, namentlich auch Luzerner, in seinem Dienste.

Der schweizerische Kriegsdienst bei den auswärtigen Mächten zählte gegen Ende des 18. Jahrhunderts beiläufig folgende ständige Truppenzahl:

In Frankreich	15594
„ Spanien	4868
„ Piemont	5132
„ Holland	6800
„ Neapel	6000

38394 Mann.

Auch in nicht kapitulirte Dienste begaben sich Viele, jedoch meistens Offiziere, besonders in englische und etwa in östreichische Dienste.

Laut Bundesverfassung vom Jahr 1848 sind die Militärkapitulationen mit fremden Mächten untersagt. Die Kapitulationen sind alle erloschen und der fremde Kriegsdienst in Neapel und Rom dauert nur noch faktisch fort.

In frühern Jahrhunderten hatte neben dem geregelten Kriegsdienste, nach welchem die Obrigkeiten Hülfsstruppen bewilligten, das sogenannte Reisläufen statt. Die jungen Leute liefen nämlich schaarweise aus der Heimath fort, und stellten sich um Sold unter die Fahnen fremder Fürsten und Herren, die einander bekriegten. Gegen dieses Reisläufen kämpften die Obrigkeiten oft an, aber mit geringem Erfolge. Man trug die Namen der Reisläufer in sogenannte Schelmenbücher ein, schloß sie von Ehrenstellen aus, und bedrohte sie sogar mit dem Tode. Allein die Verbote wurden schlecht gehandhabt. Jüngster Zeit hatte wieder eine Art Reisläufen statt, indem während des Krieges in der Krim eine Menge Schweizer in die englische und französische Fremdenlegion sich begaben.

Wir lassen hier die Namen der Luzerner folgen, welche sich in fremdem Kriegsdienste auszeichneten:

Niklaus von Meggen, Ritter, that sich in den Kriegen zwischen dem Paps Julius II. und den Franzosen in Italien hervor. Er bekleidete die Stelle eines Feldobersten. Starb 1555.

Ludwig Pfyffer von Altshofen, der Deutsche oder Schweizerkönig genannt, ist bereits oben unter den Staatsmännern erwähnt. Geboren 1524 widmete er sich zuerst der Kaufmannschaft im Tuchgewerbe. Er besuchte als Kaufmann die Messen von Lyon, Frankfurt und Straßburg. Später versuchte er sein Glück im Kriegsdienst. In der Schlacht bei Dreux (1562) war er Hauptmann, und als der Anführer der Schweizer, Oberst Tamman von Luzern, gefallen war, übernahm er das Kommando. Als im Jahr 1567 die katholischen Kantone der Krone Frankreichs 6000 Mann bewilligten, erhielt Pfyffer über dieselben den Oberbefehl. Die Hugenotten machten den Anschlag, den königlichen Hof, der dazumal in Monceau sich aufhielt, aufzuheben und den König nebst seiner Mutter gefangen zu nehmen. Als der Anschlag ruchbar ward, begab sich der Hof nach Meaur und berathschlagte, ob er hier eine Belagerung aushalten oder nach Paris sich durchschlagen wolle. Das Gefolge

des königlichen Hofes betrug nur 900 Mann, und man fand es für unmöglich, den Weg nach Paris zu gewinnen. Da erschien Pfyffer mit seinen 6000 Schweizern und verlangte, der Hof solle sich ihm anvertrauen. Dieses geschah. Bei Anbruch des Tages stellten die Schweizer sich in Schlachtordnung. Sie bildeten ein Viereck. In demselben zog der König mit seinem Hause. Nach einer Stunde Weges entdeckte man hinter Bäumen die feindliche Reiterei. Pfyffer ließ die Schweizer langsamer marschiren. Sie standen fünf Glieder tief, drei mit Spießern, zwei mit Hallebarden, auf den äußersten Flügeln die Schützen. Vergeblich neckten den Zug die Führer der Hugenotten ohne Unterlaß; vergeblich waren Angriffe auf Fronte, auf Flanke, auf Nachhut, und Schüsse von allen Seiten zugleich. Kaltblütig wiesen die Schweizer, ermuntert von ihrem Anführer, die Angriffe ab; mit der Anstrengung nahm ihre Festigkeit zu. Entmuthigt zogen sich die Hugenotten zurück. Der König trat nun aus den Bataillonen heraus, und kam auf Umwegen glücklich in Paris an. Tags darauf gieng er den Schweizern bis an die Pforte St. Martin entgegen, schlug den Befehlshaber, Ludwig Pfyffer, zum Ritter, hienig ihm den St. Michaelsorden um und ließ den Truppen den Schlachtlohn auszahlen. Man setzte den Rückzug von Meaur den glänzendsten Siegen an die Seite, verglich ihn mit dem Rückzug der 10,000 unter Xenophon. Ludwig Pfyffer zeichnete sich mit seinen Truppen auch in der spätern mörderischen Schlacht bei Moncontour (1569) abermals aus.

Hans Nölli von Kriens, als er in der päpstlichen Leibgarde diente, erbeutete in der berühmten Seeschlacht bei Lepanto (1571), wo Philipp II. in Vereinigung mit der venetianischen und päpstlichen Seemacht die große türkische Flotte zernichtete, zwei türkische Fahnen, welche im Zeughause zu Luzern aufbewahrt werden.

Johann Kraft zeichnete als Hauptmann an dem blutigen Tage bei Dreux, wo der Oberst Gebhard Tammann von Luzern nebst 44 andern Luzernern fiel, sich sehr aus. Er wurde später Oberst und erwarb sich in den Kriegen gegen die Hugenotten großen Ruhm. Er starb 1575 zu Luzern an der Pest. Derselbe bekleidete auch eine Zeitlang die Stelle eines Staatschreibers.

Rudolf Pfyffer, Oberst, Ludwig Pfyffers jüngster Bruder, zeichnete sich in der Schlacht bei Ivry, wo er auf Seite der Ligue gegen Heinrich IV. kämpfte, aus, indem er und Sebastian von Verolingen, mit ihren Leuten, als die ganze liguistische Armee in wilde Flucht sich warf, nicht einen Fuß breit von der Stelle wichen. Als ringsum Alles ausriß, schlossen sie ein Viereck. In dieser Stellung kapitulirten sie. Man ließ ihnen die Waffen und Fahnen, und Heinrich IV. stellte ihnen ein ehrenvolles Zeugniß aus.

Kaspar Pfyffer, der Jüngere, des Großen Rathes und Hauptmann in Frankreich unter Ludwig XIII., ward durch einen Heldentod ganz eigener Art berühmt. Als im Jahr 1621 die königliche Armee die Stadt Montauban belagerte und diese Festung von der tapfern Besatzung der Hugenotten mit ungläublichem Muthe vertheidigt wurde, geschah es eines Tages, daß die Anführer der hugenottischen Kriegsmacht der Festung Succurs zuführen wollten. Bei

diesem Anlasse vertheidigte sich Pfyffer an der Spitze seiner kleinen Mannschaft so tapfer und hartnäckig gegen den vorrückenden Feind und die Ausfälle der Stadt, daß er mit eigener Hand zwölf Gegner mit seinem Speiß erlegte. Durch diese Anstrengung hatte sich der ohnehin wohlbeleibte Mann so sehr ermüdet und sein Blut in so heftige Wallung gebracht, daß er ohne erhaltene Wunde ermattet unter der Last der blutigen Arbeit zu Boden sank und starb. Sein Leichnam wurde zu Marmond feierlich beigesezt.

Franz Pfyffer, Herr zu Wyher, zeichnete sich als Oberst eines Schweizerregimentes in Frankreich aus; er verlor in einem Treffen bei Genes in Flandern (1689) sein Leben. Sein Leichnam ist in der Hauptkirche der Stadt Mauge beerdigt und die Stelle durch ein stattliches marmornes Grabmal bezeichnet.

Niklaus Flekenstein, Ritter des Maltheserordens, wurde zur Belohnung seiner Tapferkeit im Kampfe gegen die Türken Prior der deutschen Ballei. Er starb 1640.

Franz Sonnenberg, auch Maltheserritter, wurde aus gleichem Grunde ebenfalls Prior der deutschen Ballei. Es wird im Zeughaufe eine große seidene Schiffsflagge aufbewahrt, welche von ihm im Jahr 1640 vor Tunis den Türken abgenommen wurde.

Joachim Frank, aus dem Luzernergebiet, gieng im 17. Jahrhunderts als gemeiner Soldat in spanischen Dienst, kam nach Amerika, schwang sich durch Klugheit und Tapferkeit zum Ingenieur-Major empor und erwarb sich das königliche Zutrauen. Er entwarf den Plan zur Festung St. Juan de Ulloa bei Vera Cruz und führte ihn aus. Er erwarb sich ein Vermögen von 400,000 Pfund, als dessen Erbe er das Jesuitenkollegium zu Vera Cruz einsezte.

Johann Albert Anderallmend war ein berühmter Rittmeister in königl. großbritannischen Diensten und nachher bei den Generalstaaten der vereinigten Niederlande. Er starb in Haag im zweiten Decennium des 18. Jahrhunderts.

Peter Christoph Göblin, Bürger von Luzern und Sursee, machte unter Prinz Eugen im kaiserlichen Dienste alle Feldzüge des Erbfolgekrieges, sowie gegen die Türken und in Italien mit. Er wurde schon 1723 zum Ritter und Obersten der herbensteinischen Legion, im Jahr 1732 zum Reichsfreiherrn des hl. römischen Reiches, dann zum Primas oder Oberbefehlshaber von Serbien, endlich zu einem General-Feldmarschall-Lieutenant erhoben. Er kommandirte im Jahr 1741 bei der berühmten Schlacht von Mollwitz den linken Flügel des österreichischen Heeres, und erlitt da die letzte Wunde, an der er starb, den Nachruhm eines der besten deutschen Generale hinterlassend.

Franz Ludwig Pfyffer von Altshofen gieng aus dem päpstlichen Dienst in den Maltheserorden über und stieg in demselben zur Würde eines Komthurs und Großbaillis von Brandenburg auf. Die Ritter deutscher Zunge machten ihm diese Beförderung streitig, indem sie seinen Adel anfochten, und es kam zum Prozesse, welchen Pfyffer zuerst vor dem Orden und dann vor dem Papste und dem Reichstage gewann. Er starb in Malta 1771.

Maurus Meyer von Schanensee, geb. 1765, war General der französischen Republik, und nahm an den Siegen derselben thätigen

Antheil. Er starb zu St. Domingo im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, noch nicht 40 Jahre alt. Das französische Amteblatt that seiner bei Anlaß seines Todes sehr ruhmvolle Erwähnung.

Im russischen Feldzuge (1812) fielen an der Spitze ihrer Kompagnien bei Polozk die beiden luzernischen Hauptleute Rudolf Gilli und Ludwig Dulliker, von denen der erstere schon, als er unter den Truppen der helvetischen Republik diente, sich einen Ehrensäbel erworben und der letztere zu St. Euphemia in Kalabrien Ruhm erndete. Einen Heldentod starb ebenfalls (Oktober 1813) Hauptmann Faver Segesser von Luzern vor der Stadt Bremen, wo er, von feindlicher Kavallerie umringt, sich gefangen zu geben weigerte und lieber sich niederhauen ließ.

14) Justizwesen.

Strafrechtspflege.

Ueber die Strafrechtspflege haben wir bereits im ersten Theile (s. Sittenschilderung, Abschnitte „öffentliche Sicherheit, Justiz und Polizei“) viele Notizen gegeben.

Schon im Jahr 1252 wurden die Strafverordnungen in eine Art Handveste oder Urkunde zusammengetragen. Dieses Instrument hieß der erste und uralte Geschworne Brief.

Im Jahr 1434 wurde derselbe erneuert, ebenso in den Jahren 1550 und 1626.

Der Inhalt dieser Strafgesetze ist bereits an verschiedenen Stellen dieses Werkes im ersten Theile angeführt worden (Thl. I, S. 346, 359, 376).

In Fällen, über welche der Geschworne Brief schwieg, erhielt die im Jahr 1532 erschienene Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., wenn auch nicht förmliche gesetzliche Geltung, doch Anwendung als subsidiäres oder Hülfsrecht.

Nach dem Eintritte der Staatsumwälzung vom Jahr 1798 erschienen im Jahr 1799 ein peinliches Gesetzbuch für die gesammte helvetische Republik. Dasselbe war eine wörtliche Uebersetzung des französischen Gesetzbuches.

Nach Einführung der Mediationsverfassung im Jahr 1803 wurde das helvetische Gesetzbuch, während man es in den meisten andern Kantonen abschaffte¹⁾, im Kanton Luzern beibehalten. Dasselbe erhielt jedoch bis zum Jahr 1827 eine Menge einzelner Modifikationen. In letztgedachtem Jahr 1827 wurde ein neues Strafgesetzbuch erlassen, welches mehr mit den neuen deutschen Gesetzbüchern im Einklange stand. In demselben fanden sich die Strafen, besonders diejenigen, welche wegen Verbrechen und Vergehen gegen den Staat angedroht waren, bedeutend gemildert. Die Todesstrafe wurde in etwas beschränkt, namentlich bei der Brandstiftung, die früher unbedingt mit dem Tode bedroht war.

¹⁾ Im Kanton Bern und Kanton Solothurn hat es gegenwärtig noch Geltung, aber freilich vielfach modifizirt.

Im Jahr 1836 unterwarf man dieses Strafgesetzbuch einer Revision oder vielmehr einer Umarbeitung. Staubbesen, Brandmarkung und Pranger fielen als Strafarten in demselben weg, und die Anwendung der Todesstrafen wurde sehr beschränkt. Sie findet wegen Rückfall nie mehr statt, und wird in Folge dessen bei Dieben nicht mehr angewendet. Ueberhaupt tritt Todesstrafe nur bei Verbrechen ein, wo ein Menschenleben verloren geht. Bei Tödtungen wird nur der Mord mit dem Tode belegt, hingegen bloßer Todtschlag mit Kettenstrafe. Dem Richter ist bedeutender Spielraum in Ausmessung der Strafe gegeben.

Durch das Strafgesetzbuch sind folgende Strafarten aufgestellt:

a. Kriminalstrafen: 1) die Todesstrafe mittelst Enthauptung; 2) Kettenstrafe mindestens 5 Jahre; 3) Zuchtstrafe mindestens 3 Monate, höchstens 10 Jahre; 4) Einsperrung mindestens 3 Monate, höchstens 2 Jahre, diese Strafe kann durch Fasten verschärft werden bis auf 12 Wochen; 5) Landesverweisung nur gegen Nichtkantonsangehörige anwendbar; 6) körperliche Züchtigung, bestehend in Rutenstreichen; 7) Geldstrafe. Verlust des Aktivbürgerrechtes und der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist Folge jedes Kriminalurtheils.

b. Korrekzionelle Strafen: 1) Arbeitshausstrafe; 2) Gefängnisstrafe bis auf 3 Monate, diese Strafe kann bis auf 6 Wochen durch Fasten verschärft werden; 3) Kantonsverweisung nur gegen Nichtkantonsangehörige anwendbar; 4) Gemeindeeingrenzung; 5) körperliche Züchtigung nur gegen früher schon abgestrafte Diebe und Landstreicher anwendbar; 6) Geldstrafe; 7) Verlust des Gewerbes; 8) Amtsentsetzung; 9) Suspension im Amte; 10) Suspension im Aktivbürgerrecht; 11) Konfiskation von Waare, Feilschaften und Geräthen in gewissen Fällen.

Betreffend das Strafrechtsverfahren, so war dasselbe, nach dem einmal in alten Zeiten der Anklageprozeß durch den Inquisitionsprozesse verdrängt war, bis zum Jahr 1798 äußerst mangelhaft. Der Rathsrichter mit zwei Beisitzern instruirte im Kerker, in dem sogenannten Graminirstübchen, die Kriminalprozesse, wobei er nach Ermessen die Tortur anwenden ließ. Nach Beendigung einer Untersuchung bildete er einen Auszug aus den Akten, Finalprozeß genannt. Dieser wurde der urtheilenden Behörde, dem Kleinen Rathe, oder wenn es sich um ein todeswürdiges Verbrechen handelte, dem Großen Rathe vorgelegt, und diese Behörde urtheilte dann ohne Vertheidigung und ohne weitere Appellation.

Mit dem Eintritte der Staatsumwälzung vom Jahr 1798 trat ein Kantonsgericht von 13 Mitgliedern in das Leben, welches die höhere Strafrechtspflege unter der Aufsicht des obersten Gerichtshofes der helvetischen Republik ausübte. Ein öffentlicher Ankläger instruirte mit Beisitzern die Prozeduren. Am Ende hatte vor der Beurtheilung eine öffentliche Schlußverhandlung mit Anklage und Vertheidigung statt. Polizeivergehen beurtheilten die Distriktsgerichte mit Appellation an das Kantonsgericht. Prozessualische Vorschriften bestanden keine, und wurden während der kurzen Zeit des Bestandes der helvetischen Republik keine erlassen.

Nach Einführung der Mediationsakte im Jahr 1803 trat an die

Stelle des Kantonsgerichtes ein Appellationsgericht, welches erst und letztinstanzlich die Kriminalfälle beurtheilte. Bei demselben war ein Fiskal oder Verhörrichter für Instruirung der Prozesse angestellt, der zugleich die Anklage zu führen hatte. Die Polizeivergehen beurtheilten erstinstanzlich die Gemeindegerichte, mit gestatteter Weiterziehung an das Amtsgericht und an das Appellationsgericht. Eine Prozessordnung bestand auch jetzt nicht. In den organischen Gesetzen wurden einige wenige Bestimmungen über den Kriminalrechtsgang aufgestellt, im Wesentlichen dahin gehend: Der Amtmann mit zwei Beisitzern nimmt die Klage auf und instruiert den Informativprozess. Dieser wurde dem Kantonsfiskal zugesendet, welcher unter Beistiz von zwei Mitgliedern des Appellationsgerichtes den Informativprozess vervollständigte. Der vervollständigte Prozess wurde dem Appellationsgerichte vorgelegt, welches dann, ohne Einvernahme des Beklagten, entschied, ob eine Anklage statt habe oder nicht. Im bejahenden Falle wurde ein Tag zur Beurtheilung angesetzt, und nach gehöriger Anklage und Vertheidigung erfolgte die Beurtheilung. Die Parteienverhandlung war öffentlich.

Diese Einrichtung wurde unverändert beibehalten bis zur Erscheinung des neuen Strafgesetzbuches im Jahr 1827. Mit demselben wurde auch eine Prozessordnung, welche nähere Vorschriften über das Verfahren aufstellte, verbunden. Nach dieser führte die erste Untersuchung, welche sich aber nur auf das Nothdürftigste beschränkte, fortan der Oberamtmanu des Amtes mit zwei Beisitzern, und sendete dieselbe dem bei dem Appellationsgerichte, jetzt Appellationsrath genannten, angestellten Verhörrichter ein, welcher unter dem Beistize zweier Mitglieder des Appellationsrathes den Prozess weiter instruirte. Wenn dann der Prozess dem Appellationsrath vorgelegt wurde, so mußte derselbe zuerst entscheiden, ob die Sache spruchreif sei. Der Angeschuldigte erhielt hierauf Einsicht der Akten und konnte gegen die Spruchreife Einwendungen machen. Nachdem diese beseitigt waren, und der Appellationsrath die Vollständigkeit der Prozedur ausgesprochen hatte, wurde entschieden, ob eine Anklage statt habe oder nicht, und bejahenden Falls hatte dann eine öffentliche Verhandlung statt, und wurde das Urtheil erlassen.

Wesentliche Veränderungen im Strafrechtsverfahren hatten in Folge der Revision des Strafgesetzbuches vom Jahr 1836 statt. Es wurde nämlich ein Kriminalgericht erster Instanz, bestehend aus fünf Mitgliedern, und ihm zur Seite ein Verhöramt aufgestellt. Die Stelle eines Verhörrichters und Anklägers (Staatsanwalt) wurden getrennt. Der Informativprozess (Generaluntersuchung) wird, ungefähr wie früher, von dem Amtmann (Amtsstatthalter) und zwei Beisitzern aufgenommen, sodann dem Staatsanwalt eingeschendet. Dieser muß den Prozess, mit einem Antrage begleitet, der Justizkommission des Appellations- oder Obergerichtes vorlegen, welche sodann entscheidet, ob eine Spezialuntersuchung eintreten soll oder nicht. Wird die Frage bejaht, so gelangt der Prozess an das Verhöramt. Wenn dieses die Untersuchung für erschöpft hält, so können der Staatsanwalt und der Angeschuldigte gegen die Vollständigkeit der Prozedur Einwendungen machen. Hierauf gelangt die Sache an das Kriminal-

gericht, vor welchem in öffentlicher Sitzung Anklage und Vertheidigung angehört werden. Stützt sich der Beweis auf Zeugen, so müssen diese ihre Aussagen vor dem Gerichte wiederholen und beschwören. Das Urtheil des Kriminalgerichtes kann vor das Obergericht gezogen werden. Wenn es sich um mehr als fünfjährige Zuchthausstrafe handelt, muß das Urtheil auch ohne Appellation dem Obergerichte zur Bestätigung vorgelegt werden. Hinsichtlich des Beweises ist festgesetzt:

„Zur Verurtheilung in die Strafe eines Verbrechens wird die Ueberzeugung des Richters erfordert, daß der Angeschuldigte Urheber eines Verbrechens sei, oder als Theilnehmer dabei mitgewirkt habe. Diese Ueberzeugung muß sich auf gesetzliche Beweismittel (wozu auch Indizien gehören) gründen, dergestalt, daß ohne das Vorhandensein solcher Beweise die Schuld eines Angeklagten nicht ausgesprochen werden darf. Hält sich der Richter ungeachtet des Vorhandenseins eines gesetzlichen Beweises, mittels nicht für überzeugt, so hat er die Gründe hiefür in seinem lossprechenden Urtheile anzugeben.“

Die Instruktion der Polizeiprozesse wurde im Jahr 1836 ebenfalls besser geregelt. Dieselben werden von den Bezirksgerichten und in Appellatoric von dem Obergerichte beurtheilt. Zu bemerken ist noch, daß unter der Restaurationsregierung für die geringern Polizeivergehen in jedem Amte ein Polizeigericht, gebildet aus dem Oberamtmann und zwei Bezirksrichtern, bestand. Später wurden diese niedern Polizeigerichte aufgehoben und die Beurtheilung aller Vergehen den Bezirksgerichten übertragen. Den Amtsstatthaltern wurde jedoch die Befugniß eingeräumt, geringe Vergehen, bei welchen das Maximum der Geldbußen nicht mehr als 50 Fr. beträgt, abzuurtheilen, wenn der Beklagte sich unterzieht.

Wir lassen hier einige Uebersichten, betreffend die Strafrechtspflege, folgen:

Verurtheilungen wegen Kriminalverbrechen.	1856.	1855.	1854.	1853.	1852.	1851.	1850.	1849.
Wegen Versuch des Mordes	3	—	—	—	—	—	—	—
„ Todtschlag	2	—	2	2	3	—	2	—
„ Raub	1	1	2	6	4	—	—	—
„ Körperverletzung	5	1	5	2	3	1	5	1
„ Kindesaussetzung	3	—	—	—	—	—	—	2
„ Versuch der Schändung	1	1	1	—	—	—	—	1
„ Verrückung des Familienstandes	2	—	—	—	6	—	—	—
„ Erpressung	2	—	—	—	—	—	—	—
„ widernatürlicher Unzucht	1	—	—	—	3	1	—	1
„ Falschklage	1	—	—	—	—	—	3	—
„ Meineid	1	1	2	—	—	—	—	—
Uebertrag	22	4	12	10	19	2	10	5

Verurtheilungen wegen Kriminalverbrechen.	1856.	1855.	1854.	1853.	1852.	1851.	1850.	1849.
Uebertrag	22	4	12	10	19	2	10	5
Wegen falschen Zeugnisses . . .	1	.	1	2
" Münzfälschung	2	5	3	3	4	3	.	5
" qualifizirten Diebstahls	101	173	158	97	96	82	52	52
" einfachen Diebstahls . . .	63	78	52	51	34	27	39	46
" Betrug	27	27	30	23	16	25	35	24
" Unterschlagung und Ver- untreuung	8	7	14	5	6	7	11	6
" Urkundenfälschung	1	.	1	1	2	1	.	5
" Widerstand gegen die Obrigkeit	3	1	.
" Raubmord	1
" Kindesmord	2	1	1	4	2	1	2
" Brandstiftung	5	4	2	3	2	1	2
" Blutschande	2
" böswilliger Eigenthums- beschädigung	1
" Verbannungsüberschrei- tung	3	6	4	.	2	1	3
" Befreiung eines Gefan- genen	1
" Hoch- und Landesverrath	.	.	1
" Fruchtabtreibung	1
" Verführung zur Unzucht	1	1	.
" Gotteslästerung	1	.
" Nothzucht	2	.
	228	309	283	198	184	160	155	152

Ausgefällte Kriminalstrafen.	1856.	1855.	1854.	1853.	1852.	1851.	1850.	1849.
Kettenstrafe	12	7	17	14	13	7	4	5
Zuchthausstrafe über 2 Jahre . . .	46	44	34	23	25	30	26	28
Zuchthausstrafe bis 2 Jahre . . .	164	234	198	138	116	104	117	100
Einsperrung	4	.	.	1	5	.	4	5
Körperliche Züchtigung	1	.	5
Verbannung	21	24	38	22	25	19	8	14

Zahl der Kriminal-Prozeduren.	1856.	1855.	1854.	1853.	1852.	1851.	1850.	1849.
	293	364	322	265	223	212	209	176

Rückfällig waren.	Total.	Sum 1. Mal.	Sum 2. Mal.	Sum 3. Mal.	Sum 4. Mal.	Sum 5. Mal.	Sum 6. Mal.	Sum 7. Mal.	Sum 8. Mal.
Jahr.									
1856	41	24	8	2	3	3	1	1	.
1855	47	22	12	5	2	2	3	1	.
1854	44	26	10	3	3	1	.	.	1
1853	28	15	9	2	.	1	2	.	.
1852	24	10	6	3	1	2	2	.	.
1851	28	13	3	5	6	1	.	.	.
1850	18	9	6	1	1	.	1	.	.

Betreffend die Länge des Untersuchungs-Verhaftes zeigt sich Folgendes:

Jahr.	Gefangene 1 Tag bis 2 Woch.	Gefangene 2 bis 4 Wochen.	Gefangene 4 bis 8 Wochen.	Gefangene 8 bis 12 Wochen.	Gefangene 12 bis 16 Wochen.	Gefangene 16 bis 20 Wochen.	Gefangene 20 bis 30 Wochen.	Gefangene 30 bis 40 Wochen.	Gefangene über 40 Woch.
1856	36	79	106	31	9	8	2	2	2
1855	66	102	109	25	21	9	8	1	1
1853	50	61	72	33	16	5	10	—	—

Von den im Jahr 1856 kriminell verurtheilten 228 Personen waren:

1) Kantonsbürger:

a. Mannspersonen	151
b. Weibspersonen	56

207

2) Angehörige anderer Kantone:

a. Mannspersonen	16
b. Weibspersonen	2

18

3) Ausländische Mannspersonen

3

228

Von den im Jahr 1855 kriminell verurtheilten 309 Personen waren:

1) Kantonsbürger:

a. Mannspersonen	216
b. Weibspersonen	67

283

2) Angehörige anderer Kantone:

a. Mannspersonen	22
b. Weibspersonen	3

25

3) Ausländer

1

309

Von den im Jahr 1854 friminell verurtheilten 283 Personen waren:

1) Kantonsbürger:	
a. Mannspersonen	190
b. Weibspersonen	49
	<hr/>
	239
2) Angehörige anderer Kantone:	
a. Mannspersonen	38
b. Weibspersonen	3
	<hr/>
	41
3) Ausländer	3
	<hr/>
	283

Die Zahl der im Jahr 1856 friminell verurtheilten Kantonsbürger verhält sich zur Bevölkerung des Kantons wie 1 zu 641.

In den Jahren

1855 wie 1 zu 469

1854 wie 1 zu 555

Die Zahl der aus jedem Amte friminell Verurtheilten verhält sich zur Bevölkerung dieser Aemter im Jahr 1856 wie folgt:

Luzern wie 1 zu	989
Hochdorf " 1 "	785
Sursee " 1 "	662
Willisau " 1 "	657
Entlebuch " 1 "	350

In dem Jahr 1855:

Luzern wie 1 zu	615
Hochdorf " 1 "	602
Sursee " 1 "	604
Willisau " 1 "	452
Entlebuch " 1 "	255

In dem Jahr 1854:

Luzern wie 1 zu	629
Hochdorf " 1 "	720
Sursee " 1 "	626
Willisau " 1 "	519
Entlebuch " 1 "	372

Bezüglich des Berufes oder Standes der Verurtheilten zeigt sich, daß sie mit geringer Ausnahme in abhängiger Stellung von Andern, meistens in Dienstverhältnissen, sich befanden, und weitaus die größte Zahl besaß kein Vermögen. Die Zahl der Personen, welche wegen Diebstahls friminell verurtheilt worden, erscheint groß. In dieser Beziehung ist aber zu bemerken, daß der Diebstahl im Kanton Luzern sehr bald zum Kriminalverbrechen wird. Der Diebstahl von mehr als 20 Fr. a. W. ohne erschwerende Umstände (einfacher Diebstahl) ist schon Kriminalverbrechen. Wenn erschwerende Umstände hinzutreten, z. B. Diebstahl an öffentlich ausgestellten Sachen auf Märkten von Diensthöfen verübt u. s. w. (qualifizirter Diebstahl), so wird

er zum Kriminalverbrechen, wenn er nur 6 Fr. a. W. übersteigt, und ohne Rücksicht auf den Betrag wird der Diebstahl zum Kriminalverbrechen, wenn der Dieb bewaffnet war, wenn er mittelst Einbruch oder Einsteigens erfolgte, oder wenn er während einer Feuersbrunst oder Wassersnoth verübt wurde.

An das Obergericht gelangten Kriminalprozesse:

1856.	1855.	1854.	1853.	1852.	1851.	1850.	1849.
76	65	55	53	50	67	54	51

Zur Vergleichung setzen wir hier zwei Jahre aus der Dreißigerperiode bei:

Im Jahr 1838 wurden vom Kriminalgerichte beurtheilt 108 Kriminalprozesse und im Jahr 1839 die Zahl von 116. Im Jahr 1838 gelangten an das Obergericht 27 Kriminalprozesse und im Jahr 1839 die Zahl von 37.

Geht man weiter zurück, so findet man, daß im Jahr 1810 Kriminalprozesse vorkamen 58 und im Jahr 1811 nur 54.

Was die Polizeivergehen oder korrekzionellen Urtheile betrifft, so kann neben den Bezirksgerichten auch das Kriminalgericht solche ausfallen, wenn nämlich ein Prozeß als Kriminalsache an dasselbe gelangt und es dann findet, es liege kein Kriminalverbrechen, wohl aber ein Polizeivergehen vor.

Das Kriminalgericht bestrafte dergestalt korrekzionell:

Jahr.	1856.	1855.	1854.	1853.	1852.	1851.	1850.	1849.
Berurtheilte	123	129	66	74	46	49	51	48

Die Polizeigerichtsbarkeit steht aber vorzüglich den Bezirksgerichten zu, und hier zeigen sich folgende Resultate. Es wurden beurtheilt:

Aemter.	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
	1856.	1855.	1854.	1853.	1852.	1851.	1850.	1849.
Polizeil. Prozesse.								
Amt Luzern.								
Bez.-Ger. Habsburg	20	20	29	25	18	28	31	31
„ „ Kriens.	82	57	69	63	51	64	50	58
Uebertrag	102	77	98	88	69	92	81	89

Aemter.	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
	1856.	1855.	1854.	1853.	1852.	1851.	1850.	1849.
	Pollzei- Prozesse.	Pollzei- Prozesse.	Pollzei- Prozesse.	Pollzei- Prozesse.	Pollzei- Prozesse.	Pollzei- Prozesse.	Pollzei- Prozesse.	Pollzei- Prozesse.
Uebertrag	102	77	98	88	69	92	81	89
Amt Luzern.								
Bez.: Ger. Luzern .	85	103	86	88	107	87	88	132
„ „ Weggis	16	22	21	10	11	16	10	16
Amt Hochdorf.								
Bez.: Ger. Högkirch	33	41	39	35	37	47	53	38
„ „ Hochdorf .	32	48	18	13	33	30	26	30
„ „ Rothenburg	37	49	24	26	24	28	27	31
Amt Sursee.								
Bez.: Ger. Münster	42	38	43	50	13	35	8	18
„ „ Ruswil .	70	51	73	47	43	47	45	43
„ „ Sempach	33	41	38	31	27	21	20	40
„ „ Sursee .	61	68	56	55	53	32	33	25
„ „ Triengen	80	77	54	67	46	45	29	23
Amt Willisau.								
Bez.: Ger. Altishofen	76	63	73	49	64	36	57	62
„ „ Reiden .	68	89	94	67	50	55	41	24
„ „ Willisau	101	78	84	85	72	73	62	78
„ „ Zell . .	58	48	49	58	36	43	48	50
Amt Entlebuch.								
Bez.: Ger. Entlebuch	83	67	68	111	111	80	66	51
„ „ Gscholzmatt	83	48	56	88	65	40	54	54
„ „ Schüpheim	68	40	58	61	28	50	46	43
	1128	1048	1032	1029	889	857	794	847

Dem Statthalteramt steht, wie schon oben bemerkt, zu, ganz geringfügige Pollzeifälle, wenn sich der Beklagte freiwillig unterzieht, mit einer Geldbuße abzuwandeln.

In dieser Weise wurden abgewandelt:

Im Jahr 1856 Fälle 336

„ „ 1855 „ 258

„ „ 1853 „ 203

„ „ 1852 „ 184

und so weiter.

Solche Abwandlungsfälle betreffen gewöhnlich Uebertretungen amtlicher Verbote, Holz- und Früchte-Frevel, Uebertretung des Wirths-gesetzes u. s. w.

An das Obergericht gelangten Polizeistrafffälle zur Entscheidung:

1856.	1855.	1854.	1853.	1852.	1851.	1850.	1849.
64	56	56	55	43	35	32	58

Wir setzen auch hier zur Vergleichung zwei Jahre aus der Dreißigerperiode.

Im Jahr 1838 verurtheilte das Kriminalgericht 51 Personen korrekcionell. Von den Bezirksgerichten wurden Polizeiprozesse behandelt 1289, von dem Appellationsgerichte 90.

Im Jahr 1839 verurtheilte das Kriminalgericht 32 Personen korrekcionell. Von den Bezirksgerichten wurden Polizeiprozesse 933, von dem Appellationsgerichte 72 beurtheilt.

Geht man weiter zurück, so findet man, daß im Jahr 1810 Polizeiprozesse vorkamen 513, von welchen kein einziger an das Appellationsgericht gelangte, wohl aber 13 an die Amtsgerichte. Im Jahr 1811 kamen vor 467 Polizeiprozesse, wovon ebenfalls keiner an das Appellationsgericht gelangte, wohl aber 40 an die Amtsgerichte.

Ein Mackel in der Straf-Justizpflege des Kantons Luzern, welcher aber nicht den gerichtlichen Behörden, sondern dem Großen Rathe zur Last fällt, ist der arge Mißbrauch, welcher mit dem Begnadigungsrechte getrieben wird.

Bis zum Jahr 1798 wurde es im Kanton Luzern mit den Begnadigungen gehalten wie in andern Staaten. In außerordentlichen Fällen, wo nämlich besondere Gründe obwalteten, trat eine Begnadigung ein; aber sie bildete die seltene Ausnahme, nicht die Regel.

Während der Dauer der helvetischen Republik, wo die gesetzgebenden Rätthe der Einheitsregierung das Begnadigungsrecht ausübten, blieb das Verhältniß das gleiche.

Unter der Mediationsregierung wurde gesetzlich festgestellt, daß jeder zum ersten Male bestrafte Verbrecher nach Ablauf eines Drittheils der Strafzeit, und derjenige, welcher bereits zwei Mal verurtheilt war, nach Verfluß von zwei Drittheilen um Begnadigung einkommen könne. Hiemit war dem Mißbrauche das Thor geöffnet. Es lag in jener gesetzlichen Bestimmung eine Einladung an die Straflinge, nach kurzer Zeit um Begnadigung sich zu bewerben. Von da an erschienen die Begnadigungsgesuche in jeder ordentlichen Sitzung des Großen Rathes in bedeutender Zahl. Der Kleine Rath hatte die Verurtheilung, und seine Vorschläge wurden in der Regel einfach ohne nähere Kenntnißnahme angenommen. Die Begnadigungsverhandlung war jeweilen in einigen Minuten abgethan.

Bei Aufstellung des neuen Strafgesetzbuches im Jahr 1836 wollte man dem Mißbrauche einigermaßen steuern. Es wurde unterschieden zwischen gewöhnlichen und außerordentlichen Fällen. In außerordentlichen Fällen sollte durch eine Kommission eine genaue Untersuchung statt haben. Die Kommission, wenn sie das Gesuch nicht sofort verwerflich fand, mußte von dem Gerichte, welches das

Strafurtheil erlassen hatte, einen Bericht zu den Akten einholen und dann einen Antrag an den Großen Rath bringen. Auch hier mußte zuerst die Frage wieder erörtert werden: ob ein ganz außerordentlicher Fall vorhanden sei oder nicht? Wurde diese Frage bejahend beantwortet, dann entschied man in geheimer Abstimmung: ob Begnadigung statt habe oder nicht? So wurde Bedächtlichkeit in den Gang der Sache gebracht.

In gewöhnlichen Fällen wurden, außer wenn es sich um die Todesstrafe handelte, Begnadigungsgesuche nur angenommen, wenn der Sträfling zwei Dritttheile (der zum zweiten Mal Verurtheilte drei Viertheile) der Strafe ausgehalten hatte, und zwar mit der Beschränkung, daß Begnadigung nur bei den schwerern Strafen der Ketten, des Zuchthauses und der Einsperrungsstrafe gewährt wurde.

Allein im Jahr 1841 hieß es: wir lassen uns keinerlei Beschränkung gefallen. In der ersten Sitzung des neuen Großen Rathes wurden die Bestimmungen über die Ausübung des Begnadigungsrechtes im Strafgesetzbuche von 1836 aufgehoben. Inzwischen machte der Große Rath der Sonderbundszeit noch einen ziemlich mäßigen Gebrauch von dem Begnadigungsrechte.

Im Jahr 1848 wurde dann wieder von dem neuen Großen Rathe ein Begnadigungsgesetz erlassen, welches aber die einzige Beschränkung enthält, daß ein abgewiesenes Begnadigungsgesuch bei der nächsten folgenden Großrathssitzung und ein zwei Mal abgewiesenes vor Ablauf eines Jahres nicht wiederholt werden darf. Bei jeder ordentlichen Sitzung des Großen Rathes, also drei Mal des Jahres, senden nun beinahe sämtliche Bewohner des Zuchthauses Begnadigungsgesuche ein: wenigstens 60 bis 70 liegen jeweilen vor. Diese Masse von Gesuchen wird einer Kommission von fünf Mitgliedern übergeben. Diese beschäftigt sich 2 bis 3 Stunden — mit welcher Gründlichkeit, das kann man sich denken — mit der Sache, empfiehlt dann 15 bis 20 Individuen jeweilen zur Begnadigung. Damit ist es aber noch nicht genug, sondern wenn die Kommission auf Abweisung eines Individuums anträgt und ein Mitglied des Großen Rathes kennt den Betreffenden, weil er etwa aus seinem Orte ist oder sonst, so empfiehlt es denselben, und die Begnadigung bleibt dann beinahe sicher nicht aus. Eine solche Einrichtung wird in der ganzen Welt nirgends gefunden.

Der Verfasser hat eine lange Reihe von Jahren fruchtlos gegen diesen Mißbrauch eines der schönsten Attribute der höchsten Gewalt im Staate fruchtlos angekämpft, und fühlte sich daher gedrungen, seine Gefühle der Entrüstung über solchen Mißbrauch bleibend in diese Blätter niederzulegen.

Bürgerliche Rechtspflege.

Die Civilgesetze, soviel deren existirten, wurden in ein sogenanntes Stadtrecht oder Municipale schon früh zusammengetragen. Es geschah dieses bereits im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts. Im Jahr 1588 hatte dann eine eingreifende Revision des Stadtrechtes statt. Eine abermalige Revision erfolgte, als im Jahr 1706 das Stadtrecht zum Druck befördert wurde.

Auf der Landschaft hatte man obrigkeitlich genehmigte sogenannte Amtsrechte, welche aber mit Ausnahme des Erbrechtes meistens nur lokales Recht enthielten. Zunächst wurden diese Amtsrechte angewendet; wo aber dieselben nicht ausreichten, das Stadtrecht. Städte- und Amtsrechte waren jedoch sehr lückenhaft, und behandelten bloß die im Leben am häufigsten vorkommenden Materien. Das Recht beruhte meistens auf Uebung und Herkommen. Hiemit begnügte man sich bis zum Jahr 1831. Von 1831 bis 1839 wurde ein vollständiges, jedoch kurzgefaßtes (in Allem 807 Artikel enthaltendes) bürgerliches Gesetzbuch erlassen.

Es wurde bestimmt, daß die Landesbezirke, welche ihre besondern Statuten (Amtsrechte) beizubehalten wünschen, für die Bestätigung derselben einkommen müssen. Kein einziges solches Verlangen wurde gestellt.

Betreffend das bürgerliche Rechtsverfahren, so war dasselbe vor der Staatsumwälzung von 1798 nicht wohl bestellt. Unabhängige, d. h. von der Administration getrennte Gerichte gab es keine. Es urtheilten die Geschwornen, dann die Landvögte, und von diesen gieng die Appellation an die Räthe in Luzern. Advokaten wurden keine zugelassen, sondern jede Partei mußte sich aus den Mitgliedern des Rathes einen Fürsprecher wählen, der dann wieder an der Beurtheilung Theil nahm. Ein auch in höchster Instanz ausgefallenes Urtheil bot dem Sieger keine Sicherheit dar, indem eine Revision des Prozesses leicht erhältlich war und oft wiederholt erfolgte. Hingegen wurden die Prozesse kurz, ja nur allzukurz für gründliche Rechtserforschung abgethan.

Bei der Staatsumwälzung (1798) trat eine Trennung des Justizwesens von dem Administrationswesen ein; aber im Uebrigen blieb der Prozeßgang ohne alle Vorschriften äußerst mangelhaft.

Beim Eintritte der Mediationsregierung (1803) wurden in einem Duzend Artikel der organischen Gesetze einige spärliche Bestimmungen über den Prozeßgang aufgestellt.

Eine ganz eigenthümliche, merkwürdige Erscheinung, deren Ursprung schon lange vor 1798 datirte und bis 1824 fortbauerte, war folgende Einrichtung. Man sah in einem Prozesse häufig nicht bloß zwei Parteien, eine klagende und eine beklagte Partei auftreten, sondern drei, vier, fünf und noch mehr Parteien. Jeder nämlich, welcher in einem Regreßverhältnisse zur einer der streitenden Parteien stand, mußte in dem gleichen Prozesse Rede stehen, und wenn der Regreßirte auch einen Rückgriff hatte, mußte der Betreffende ebenfalls in den Prozeß sich einlassen, und am Ende wurde über Alles in einem Urtheile entschieden. Diese Monstruosität nannte man das summarische Verfahren, und das Hineinziehen dritter Personen in einen Prozeß hieß man implizieren. Dieses Verfahren, obwohl durch dasselbe die Regreßirten in der Regel ihrem natürlichen Richter entzogen wurden und oft große Verwirrung entstand, war so eingewurzelt, daß lange nicht begriffen werden wollte, es müsse ein geregelter Prozeßgang anders beschaffen sein.

Im Jahr 1814, bei der damaligen Regierungsveränderung, führte man in den Gemeinden Friedensrichter und Friedensgerichte ein.

Endlich, im Jahr 1824, wurde eine bürgerliche Gerichts- und Prozeßordnung erlassen, welche aber in 143 Artikeln nur die nöthigsten Materien behandelte. Jenes summarische Verfahren hörte auf, und den Regressirten wurde ihre natürliche Stellung angewiesen. Auch sonst regelte die Prozeßordnung den Rechtsgang besser. Da jedoch alles mündlich verhandelt und schlecht zu Protokoll niedergeschrieben wurde, so boten die Prozeßverhandlungen, wenn man sie nachlas, fortan einen übeln Anblick dar.

Im Jahr 1836 erschien dann ein nachträgliches Gesetz zu der bürgerlichen Gerichts- und Prozeßordnung, wodurch dieselbe überhaupt verbessert und insbesondere vorgeschrieben wurde, daß in den Civilprozeßen Klage und Antwort in Schrift verfaßt, jedoch kurz und bloß die faktischen Verhältnisse nebst dem Rechtsbegehren, mit Ausschluß rechtlicher Erörterungen, die dem mündlichen Vortrage vorbehalten blieben, enthaltend, vorgelegt werden sollten. Dadurch wurde der *Status causae et controversiae*, der früher oft nicht zu erkennen war, festgestellt und eine Basis für die Beurtheilung gewonnen.

Im Jahr 1850 wurde endlich ein ausführliches Gesetz über das Civilrechtsverfahren in 346 Artikeln erlassen, durch welche die Gesetze von 1824 und 1836 vervollständigt wurden.

Alle angeführten, das Justizwesen beschlagenden Gesetze wurden von Dr. Kasimir Pfyster bearbeitet, der sich dabei immer mehr oder weniger an das Bestehende halten mußte.

Wir wollen auch hier einige Uebersichten geben.

Es kamen bei den Bezirksgerichten Civilprozesse vor:

Aemter.	1856.	1855.	1854.	1853.	1852.	1851.	1850.
Amt Luzern.							
Bez.-Ger. Habsburg . .	12	21	29	27	25	31	33
" Kriens . . .	57	59	65	69	47	62	84
" Luzern . . .	106	109	103	91	105	103	118
" Weggis . . .	9	7	11	12	16	9	14
Amt Hochdorf.							
Bez.-Ger. Hügkirch . .	35	41	43	51	60	52	46
" Hochdorf . . .	58	59	47	36	42	55	81
" Rothenburg . .	30	33	33	39	38	26	27
Amt Sursee.							
Bez.-Ger. Münstler . .	34	34	43	43	23	31	23
" Ruswil . . .	71	57	79	93	64	83	80
Uebertrag	412	420	453	462	420	452	506

Aemter.	1856.	1855.	1854.	1853.	1852.	1851.	1850.
Uebertrag	412	420	453	462	420	452	506
Bez.-Ger. Sempach . . .	34	83	77	67	72	62	61
" Sursee . . .	40	46	35	41	50	48	64
" Triengen . . .	45	45	41	44	51	48	46
Amt Willisau.							
Bez.-Ger. Altrishofen . .	22	36	37	35	53	40	67
" Reiden . . .	65	86	97	215	206	216	148
" Willisau . . .	38	40	33	42	67	85	98
" Zell	60	54	45	43	49	53	58
Amt Entlebuch.							
Bez.-Ger. Entlebuch . .	43	39	44	36	42	31	52
" Escholzmatt . . .	26	22	12	13	21	30	43
" Schüpfheim . . .	88	70	56	66	36	53	32
Dazu sämtliche Friedensgerichte . . .	873	941	930	1063	1070	1118	1175
	123	165	132	216	230	180	204
Total	996	1106	1062	1279	1300	1298	1379

Von dem Obergerichte wurden Civilprozeße auf dem Wege der Appellation entschieden:

Jahr.	1856.	1855.	1854.	1853.	1852.	1851.	1850.
Prozeße.	114	118	124	126	124	133	136

Hinsichtlich nicht appellabler Urtheile wurden Kassationsgesuche eingereicht und vom Obergerichte kassirt.

Jahr.	1856.	1855.	1854.	1853.	1852.	1851.	1850.
Kassationsgesuche	29	19	30	20	42	22	25
Kassirt	8	4	7	5	9	3	6

Revisionsgesuche gegen rechtskräftige Urtheile langten ein und wurde Revision von dem Obergerichte gestattet:

Jahr.	1856.	1855.	1854.	1853.	1852.	1851.	1850.
Revisionsgesuche	1	1	2	4	5	4	4
Gestattet	—	—	1	—	1	1	1

Rekurse in Civilsachen gegen Erkenntnisse untergeordneter Behörden behandelte das Obergericht und dessen Justizkommission.

Jahr.	1856.	1855.	1854.	1853.	1852.	1851.	1850.
Rekurse	171	289	210	211	189	254	272

Zur Vergleichung führen wir hier zwei Jahre aus der Dreißigerperiode an.

Im Jahr 1838 beurtheilte das Appellationsgericht 103 Civilprozesse im Wege der Appellation, und behandelte in inappellablen Civilprozessen 6 Kassationsgesuche. Die damalige Justizkammer beschäftigte sich mit 57 Rekursen.

Geht man weiter zurück, so findet man, daß das Appellationsgericht im Jahr 1810 beurtheilte 92 Civilprozesse, und im Jahr 1811 Civilprozesse 81.

Als Appellationssumme war von 1803 bis 1831 der Betrag von 200 Fr. alte Währung, später 150 Fr. alte Währung bestimmt.

Konkurswesen.

Es brachen Konkurse oder Geldstöße aus:

im Jahr	1856	222
" "	1855	304
" "	1854	252
" "	1853	290
" "	1852	295
" "	1851	331
" "	1850	374
" "	1849	570

Blicken wir auf die Dreißigerperiode, so finden wir eröffnete Konkurse:

im Jahr	1839	125
" "	1838	123
" "	1837	142
" "	1836	124
" "	1835	108
" "	1834	136
" "	1833	183
" "	1832	135

Aus der Sonderbundsperiode besitzt man keine Zusammenstellungen.

Die Konkurse zeigen in jüngerer Zeit jährlich circa 1 Million Franken Verluste.

So erscheint approrimativ

das Jahr 1853	mit Fr. 965000	Verlust
" "	1854	" " 1175000 "
" "	1855	" " 1188000 "
" "	1856	" " 1129000 "

Hypothekarwesen.

Das Hypothekarwesen des Kantons Luzern ist nicht sowohl durch die positive Gesetzgebung als durch die Praxis ziemlich gut geregelt, und bietet dem Gläubiger große Sicherheit für die Richtigkeit der Hypothekartitel dar.

Der oberste Grundsatz des Hypothekarwesens ist, daß es keine General-Hypothek auf das sämmtliche Vermögen einer Person, sondern nur Spezial-Hypotheken auf bestimmte Vermögensgegenstände giebt.

Das vorzüglichste, am meisten vorkommende Hypothekarinstrument ist die sogenannte Gült. Gülten sind die eigentlichen Schuldbriefe auf Liegenschaften. Sie sind nicht auf eine bestimmte Person, sondern auf den rechtmäßigen Inhaber gestellt. Die durch eine Gült zu verpfändende Liegenschaft wird amtlich geschätzt und der Werth des Pfandes in die Gült eingetragen. Die Schätzungsbeamten haben für ihre Schätzung sechs Jahre lang gut zu stehen. Alle früheren Schuldverschreibungen müssen in der Gült angegeben werden. Für die Vollständigkeit der Angabe haftet die Behörde, welche die Gült ausfertigt. Als Hülfsmittel hierbei dienen die Protokolle oder Grundbücher. Alle sechs Jahre kann beidseitig eine Gült aufgelündet werden und zahlt sich dann zu jährlichen Zahlungen von 300 Fr. a. W., jezt 430 Fr. n. W.

Eine ganz besondere Eigenthümlichkeit des Luzernischen Gültbriefes ist es, daß derselbe einen durchaus dinglichen Charakter hat und kein persönliches Schuldverhältniß mit sich führt. Man sollte glauben, daß wenn ich einem Andern ein Anleihen mache, wofür er nur ein Pfand giebt, ich eine Ansprache zunächst an seiner Person und seinen Erben habe, und daß das Pfand bloß ein Accessorium sei. Das ist aber bei dem Gültbriefe nicht so. Die Verpflichtung haftet unmittelbar auf dem Grundstücke dergestalt, daß wenn das verpfändete Grundstück verkauft wird, der Gültgläubiger an dem Verkäufer keine Ansprache mehr hat. Der Gläubiger muß sich stets an dem jeweiligen Eigenthümer des Grundstückes halten. Es läßt sich dieses daraus erklären, weil die Gült ursprünglich, wie die Form der ältern Verschreibungen deutlich zeigt, nicht auf einem Darleihen beruhte, sondern ein Renten- oder Zinskauf war. Der Besitzer eines Grundstückes verpflichtet sich als solcher, jährlich einen gewissen Zins an Derjenigen zu geben, der sich durch die Hingabe einer Geldsumme das Recht hiezu erkaufte hatte, und zwar wurde die Rente aus dem Grundstück bezogen.

Eine große Inkonvenienz bei den Gülten ist die sogenannte Einzinserei, wo nämlich in Folge von Zerstücklung der ursprünglich mit sammen verpfändeten Liegenschaften, Mehrere den Zins

zusammenschließen müssen. Man beschäftigt sich wirklich damit, diesen Uebelstand im Wege der Gesetzgebung zu heben; allein es wird dieses schwer halten, ohne andere Inkonvenienzen herbeizuführen.

Neben den Gultbriefen giebt es als Hypothekarinstrumente auf Liegenschaften noch Aufschläge und Zahlungsbriefe. Erstere, nämlich die Aufschläge, werden für Weibergut errichtet. Sie unterscheiden sich von den Gulten dadurch, daß sie alle Jahre aufgefundet werden können und sich alljährlich zu 600 Fr. a. W., jetzt 860 Fr. neue Währung abbezahlen. Zahlungsbriefe werden errichtet für das Guthaben, welches bei der Veräußerung einer Liegenschaft dem Veräußerer zu gut kommt und nicht sogleich bezahlt wird, sondern in gewissen Terminen bezahlt werden soll.

Gleich wie die Liegenschaften, so kann auch die fahrende Habe, sofern sie nicht als Faustpfand hingegeben wird, nur mittelst eines unter öffentlicher Autorität errichteten Instrumentes verpfändet werden. Man nennt ein solches Instrument eine Fahrhabsensatzung.

Das Hypothekarwesen wird gegenwärtig von den Gemeinderäthen unter Mitwirkung der Gerichte besorgt.

Advokaturwesen.

Wie bereits früher bemerkt, gab es bis zum Jahr 1798 keine Advokaten. Wohl befanden sich in der Stadt einige sogenannte Prokuratoren, deren Geschäft war, mit den Parteien bei den Richtern herumzulaufen.

Mit dem Jahr 1798 traten erst eigentliche Advokaten auf, welche die Rechtsachen an den Schranken der Gerichte verfochten. Es waren anfänglich ganz unwissende, ungebildete und zum Theil übel beleumdete Subjekte, die sich der Advokatur widmeten. Die Rechtschreibern an den obersten Gerichtshof der helvetischen Republik mußten die Parteien wegen Mangel an rechtsgelehrten Männern gewöhnlich außer dem Kanton verfassen lassen.

Während der Mediationszeit blieb der Zustand ungefähr der gleiche, ausgenommen daß zwei bis drei Männer, wie Eduard und Joseph Pfyffer, in dieser Periode als gerichtliche Sachwalter sich auszeichneten; aber die Mehrzahl bestand aus unwissenden Rabulisten.

Vor der ersten Instanz, den Gemeindegerichten, durfte Jeder als Anwalt auftreten. Um vor dem Amtsgerichte und dem Appellationsgerichte Prozesse zu führen, mußte man hingegen ein Patent besitzen, welches das Appellationsgericht erteilte. Die patentirten Advokaten durften dann aber vor den Gemeindegerichten nicht auftreten, sondern hier tummelten sich jene Jungendrescher, von welchen viele kaum schreiben und lesen konnten, herum. Es waren an Zahl über 100.

Im Jahr 1814 wurde denselben das Handwerk gelegt. Eduard und Joseph Pfyffer waren in die Regierung getreten. Sie kannten den elenden Zustand des Advokaturwesens am besten, und auf ihren Betrieb erschien eine Advokatenordnung, welche Diejenigen, die fortan den Beruf eines Advokaten ausüben wollten, einer Prüfung unterwarf, von ihnen eine Kaution für ihre Geschäftsführung und Ausweise eines guten Lemmunds verlangte. Keine Ausnahme wurde ge-

stattet. Natürlich konnten von den bisherigen Sachwaltern die große Mehrzahl keine Prüfung bestehen, und ihr Gewerbe hörte auf.

Die Advokatenordnung führte zwei Klassen von Advokaten ein:
 a. Kantons-Fürsprecher, welche vor allen Behörden auftreten durften;
 b. Rechtsanwälte, welchen dieses nur vor der ersten Instanz gestattet war.

Der ganze Advokatenstand reduzirte sich nun auf ungefähr 20 Personen, von welchen 6 Kantons-Fürsprecher, die übrigen Rechtsanwälte waren.

Schnell hob sich nun dieser Stand. Bei Erscheinung des Advokatenordnung im Jahr 1814 existirte noch kein einziger wissenschaftlich gebildeter Advokat im Kanton, und im Jahr 1841 waren, mit Ausnahme einiger wenigen, alle Advokaten Männer, die auf Universitäten die Rechtswissenschaft — freilich die einen mit mehr, die andern mit weniger Erfolg — studirt hatten. In gedachtem Jahr 1841 wurde das Institut der Advokatur mit vandalischer Hand zerstört, der Beruf wieder völlig frei gegeben, und die ehemaligen Uebelstände traten, wenigstens zum Theil, wieder ein, so daß man sich im Jahr 1853 genöthigt sah, wieder eine Art Advokatenordnung und eine Prüfung einzuführen.

Gegenwärtig praktiziren weniger nicht als 51 Advokaten, die einen mehr, die andern minder beschäftigt.

15) Unterrichtswesen oder Erziehungswesen.

Im Kanton bestehen laut Gesetz folgende öffentliche Erziehungs- und Bildungsanstalten:

- 1) Für höhere wissenschaftliche Bildung die Kantonschule und die Theologie.
- 2) Für allgemeine Volksbildung die Gemeindeschulen, die Bezirks- schulen, das Schullehrerseminar und die Taubstummenanstalt.

1) Die Anstalten für höhere wissenschaftliche Bildung.

Vor der Reformation gab es keinerlei Unterrichtsanstalten, außer den Stifteschulen im Hof zu Luzern und in Beromünster. Dort erscheint zuerst 1465 ein Scholastikus, wahrscheinlich Jakob im Grund, der nach der Umwandlung des Gotteshauses in ein Kollegiatstift (1455) als Schullehrer angestellt wurde. In Beromünster wird zuerst als Magister genannt **Wernerus Physicus**, gest. 1235. Laut der Matrikel des Stiftes Beromünster vom Jahr 1326 war ein Geistlicher der Scholastikus, welcher unter sich einen Magister hatte, dem die Leitung des Gesanges im Chor und der Unterricht der Knaben im Lesen und Singen oblag. Im Laufe des 15. Jahrhunderts gab es auch „Lehrmeister“ in Luzern, welche Unterricht im Lesen und Schreiben ertheilten. Man liest in einer alten Handschrift aus dem 16. Jahrhundert: „Zu einigen Zytten wurden zwei, zu andern ein „Schulmeister gehalten, welche der Jugend hauptsächlich in Dürsch „und Latein lesen und schreiben, auch etwann im Geistlichen unter-

richten sollten. Auf der Stifft St. Leodegary aber wurden denen Schülern die Ersten Rudimenta zur Latinität gegeben, so muothmaßlichen noch ein überblisfel der ersten Benedictiner Schuel ware. Wollte einer mehr wissen oder Lehren, mußte er sich auf eine außländische hohe Schuel begeben. Wodurch dann erfolgt, das auf vilte Pfarreien auf der Landschaft Mehrere ausländische Priester gezogen werden mußten, voraus aber auch zu hiesiger Stadtpfarren, wie dann unter XXIII Leutpriestern von 1178 bis 1524 als der gesetzten Epoche der Einzige, Herr Peter von Meggen (1399) ist, von dem man sicher weiß, das Er usz einem alt burgerlichen und zwar adeligen Geschlecht der Statt erböhren. Danne unter XVII Stattschreiber d. 1292 bis 1524 ware der einige Luzerner Herr Leodovineus Feer, Studens Parisiensis 1490 bis 1537: die übrigen waren aus dem Zürcherischen, Bernerischen, Thurgau, Straßburg u. s. w."

Der Besuch fremder Schulen scheint im 15. Jahrhundert seltener, im 16. aber häufiger gewesen zu sein. Die Söhne des Schultheißen Petermann von Lütishofen, Friedrich und Burkhard, zogen auf die Universitäten zu Wien und Heidelberg 1448, der Sohn des Schultheißen Petermann Feer, der obgenannte Ludwig, studierte 1488 in Paris. Zur Zeit der burgundischen Kriege hielten sich mehrere Luzerner an der Universität Basel auf. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts besuchten die hohe Schule in Paris Gabriel Jurgilgen und Heinrich Alifon, die nachmaligen Stadtschreiber; Ludwig Kiel, genannt Karinus, Leodegar Rizi, genannt Fugger, aus dem Entlebuch, Ludwig Jurgilgen und Melchior Krebsfinger; Niklaus Gloos und Oswald Weißhüsler (Miconius) studirten in Basel und Freiburg, Gabriel Gerber in Rom u. s. f. Noch verdient bemerkt zu werden, daß laut Artikel 48 der Statuten des Stiftes Münster, den Chorherren gestattet war, zur Fortsetzung wissenschaftlicher Studien abwesend zu sein und auf berühmten Universitäten mehrere Jahre sich aufzuhalten. So studirten Chorherr Erhard Battmann vom Jahr 1489 bis 1493 zu Basel, Chorherr Martin an der Allmend in Freiburg u. A. m.

Nicht ohne Einfluß der auf fremden Hochschulen gebildeten Männer, aber wohl auch angetrieben durch den Geist der Zeit, kam der Rath im Jahr 1520 zu dem Gedanken, eine öffentliche Schule einzurichten, in welcher mehr als bis dahin gelehrt werden sollte. Zu diesem Ende wurde Miconius berufen und ihm in Konrad Maurer ein Gehülfe oder Provisor gegeben. Als aber die Schule schon 1523 wegen der Entfernung des Miconius, als eines Anhängers der Zwinglischen Lehre, einqueng, eröffneten die Väter Franziskaner eine „gemeine Schule“, welche von 1548 an unter dem gelehrten Rizi oder Rizianus stand.

Im Jahr 1574 wurden auf die besondere Verwendung des Erzbischofs Carolus Borromæo von Mailand die Jesuiten berufen. Sie erschienen als wohlthätige Verbesserer der damals ziemlich verfallenen Sitten und namentlich der Kirchenzucht, und gründeten das Kollegium, welches von vielen Seiten mit reichlichen Vergabungen beschenkt wurde. Ihre Lehranstalt, eröffnet am 24. Dezember 1578, hatte vier Abtheilungen: die Prinzipien, die Grammatik, die Syntax und die Humanität. Im Jahr 1599 beschloß die Regierung, daß auch

die Philosophie und die *casus conscientiae* doziert werden sollten. Dieses letztere Fach erweiterte sich nach und nach zu einem mehr oder weniger vollständigen Kurs der Theologie 1646. Aber von dieser Zeit an scheinen die Leistungen der Väter Jesu den Forderungen der Obrigkeit nicht mehr genügt zu haben, und es beginnt eine Reihe von Klagen und Beschwerden gegen dieselben. Im Jahr 1728 wurde von dem Rathe eine Kommission niedergesetzt, welche den Zustand der Schulanstalt untersuchen und Vorschläge zu einer bessern Organisation des Unterrichtes machen sollte.

Einige Zeit vorher war auf Anordnung des Provinzials das *Januarius* als eigenes Lehrfach eingeführt worden; die Obrigkeit sah sich aus „erheblichen Beweggründen“ veranlaßt, es zu untersagen und dagegen die Väter anzuweisen, für bessern Unterricht in der Sprache zu sorgen. Zugleich wurde das Verlangen geäußert, es möchten andere nützliche Lehrfächer, als Geschichte, Mathematik und Ethik eingeführt werden; allein von Allem dem geschah Nichts. Ebenso wenig konnten die Jesuiten im Jahr 1769 durch ein wiederholtes Ansuchen des Rathes vermocht werden, ihrem Unterrichte eine zweckmäßigere, der Wissenschaft und dem Leben mehr entsprechende Beziehung zu geben. Nun wurde von Staatswegen ein Ausschuss ernannt, um eine Reorganisation der Anstalt zu berathen, und endlich erschien im Jahr 1771 die „neue Schuleneinrichtung“, welche den Unterricht nach unten um zwei Jahre verlängerte, die praktische Seite des Sprachstudiums vorzüglich berücksichtigte und eine Erweiterung mehrerer Lehrfächer, besonders der Mathematik, vorschrieb. In der Theologie wurde für das Studium der *saera scriptura* oder Kirchenväter bessere Obforge getroffen. Nach diesem neuen Lehrplane bestand die ganze Anstalt aus: 1) einer Vorbereitungsschule mit zwei Jahresklassen, 2) einem Gymnasium mit fünf Klassen, 3) der philosophischen Fakultät in zwei Kursen, und 4) der theologischen Fakultät in vier Kursen. Die Aufsicht wurde einem „Schulrathe“ übergeben.

Als drei Jahre später, am 14 Jänner 1774, gerade 200 Jahre nach dem Einzuge der Jesuiten, ihr Kollegium in Folge der päpstlichen Aufhebungsbulle sich auflöste, machten mehrere einsichtsvolle Männer der Regierung den Vorschlag, die Lehranstalt zu vergrößern, die Lehrstühle mit tüchtigen Männern der Wissenschaft zu besetzen und so eine Akademie für die katholische Schweiz zu gründen. Allein dieser Plan scheiterte. Es wurde mit den Jesuiten ein Vertrag abgeschlossen, in Folge dessen dieselben nun als Weltgeistliche ihre frühern Stellen wieder einnahmen. Die Einrichtung der Anstalt blieb die bisherige, nur mit dem Unterschiede, daß in den obern Klassen des Gymnasiums die „Geschichte des Vaterlandes“ als neuer Lehrgegenstand eingeführt wurde. Als ausgezeichnete Lehrer wirkten um diese Zeit Franz Regis Krauer von 1769 bis 1806, und Joseph Ignaz Zimmermann von 1774 bis 1795, beide Professoren der obern Gymnasialklassen.

Nachdem um das Jahr 1785 bereits mehrere Jesuiten gestorben, andere alterschwach geworden, traf die Regierung eine Uebersetzung ein, welche die Väter Franziskanern, laut welcher diese jede lebige fallende Lehrstelle gegen eine jährliche Entschädigung von 300 Gulden mit einem Mitgliede ihres Ordens besetzen sollten.

Die Wirkungen der Revolution giengen auch an der luzernischen Lehranstalt nicht spurlos vorüber. Das Jahr 1799 brachte einen neuen Schulplan, der Alles, was bisher bestanden, geradezu auf den Kopf stellte und die sogenannten Realfächer an die Stelle der philosophischen setzte. Mess- und Zeichnungskunst, französische Sprache und Musik wurden als neue Lehrgegenstände aufgenommen, jedoch deren Unterricht den Schülern freigestellt. Eine „Schuldirektion“ übernahm die Leitung der Anstalt. Durch das Bemühen der vorzüglichen Männer Fr. Regis Krauer, Anton Voitenbach, Thadäus Müller, Leonz Fuglistaller, wurde der Anstalt in Mitte verwirrender Begriffe und Bestrebungen nicht nur der edlere, wissenschaftliche Geist erhalten, sondern auch 1806 eine wirklich „verbesserte Studieneinrichtung“ zu Wege gebracht, welche dem lateinischen Sprachstudium mehr Stunden und den Hauptrang einräumte, die griechische Sprache zum obligatorischen Lehrfach erhob und das Klassensystem am Gymnasium durchführte, zufolge welchem jeder Lehrer alle Fächer in seiner Klasse zu lehren und diese je zwei Jahre zu leiten hatte.

Das Lyzeum, an welchem seit 1805 die Professoren Joseph Widmer und Alois Gügler sich auszeichneten, hingegen erfuhr 1819 die erste wesentliche Veränderung, indem für dasselbe zwei Lehrstühle, für Philologie und das Recht mit Einschluß der allgemeinen und vaterländischen Geschichte, geschaffen wurden. In dasselbe Jahr fällt auch die Berufung Dr. Trotlers als Professor der Philosophie und Weltgeschichte; seine anregende und erfolgreiche Lehrthätigkeit dauerte aber nicht lange, indem er schon 1821 aus Veranlassung des von ihm herausgegebenen Buches „Fürst und Volk nach Buchanans und Miltons Lehre“ entfernt wurde. Von Trotler und dem Staatsrathe Eduard Pfiffer, dem Referenten am Erziehungsrathe, war 1820 im Auftrage des Täglichen Rathes ein Plan zur Umgestaltung des Gymnasiums entworfen worden, gemäß welchem das Fächer-system eingeführt, drei Lehrer mehr angestellt und dem Unterricht in der Religion und den Realien eine größere Obforge gewidmet werden sollte. Der Entwurf wurde der Versammlung sämmtlicher Professoren zur Begutachtung überwiesen, und als von der Mehrheit derselben eine „Denkschrift“ zurückkam, in welcher der Reformplan — nicht ohne persönliche Nebenabsichten — desavouirt wurde, blieb dieser bei der Behörde liegen, und das Gymnasium verblieb in seiner frühern Gestalt, nur im Jahr 1829 wurde ein eigener Lehrer für die Mathematik ernannt. An's Lyzeum war zwei Jahre vorher Vater Girard aus Freiburg als Professor der Philosophie berufen worden, in welcher Eigenschaft er, sowie als Mitglied des Erziehungs Rathes, bis zum Jahr 1833 höchst segensreich wirkte.

Das Gesetz über das Erziehungs- und öffentliche Schulwesen vom 26. Mai 1830, welches zum ersten Male sämmtliche Unterrichtsanstalten des Kantons in eine einheitliche Verbindung brachte, fasste die höhern Schulen unter dem Namen „höhere Zentralschule“ zusammen und fügte dem Lyzeum noch das „polytechnische Institut“ bei, als einer Anstalt für alle Stände, in welcher Unterricht in der angewandten Mathematik, in der Zeichnungskunst, der technischen Physik, Chemie und Naturgeschichte, in der Rechts- und Staatslehre,

und in der vaterländischen Geschichte ertheilt werden sollte. Die Einrichtung dieser Anstalt war schon im Jänner 1829 beschlossen worden, in der wohlmeinenden Absicht, junge Männer, welche bereits den philosophischen Kurs am Lyzeum vollendet und sich mit den theoretischen Vorkenntnissen aus der Mathematik und den Naturwissenschaften bekannt gemacht haben, in den Stand zu setzen, jene Vorkenntnisse auf diese oder jene höhere Berufsart anzuwenden und sich für jeden höhern Wirkungskreis, entweder im Gebiete der Industrie oder des Staatsdienstes, eine zweckmäßige Vorbereitung erwerben zu können. Was in dieser Anstalt gelehrt wurde, hätte auch bei einer die Realien und die Mathematik besser berücksichtigenden Einrichtung des Gymnasiums und des Lyzeums erreicht werden können; drei Jahre nachher wurde das politechnische Institut auf eine „technische Lehranstalt“ reorganizirt, und noch zwei Jahre später wich es gar der neu gegründeten Sekundarschule der Stadt Luzern, welche in einem dreijährigen Kurse unter drei Hauptlehrern und vier Hülfslehrern denjenigen jungen Leuten, die aus der städtischen Realschule und von den Sekundarschulen des Landes in dieselbe eintraten, eine höhere den bürgerlichen Berufsarten entsprechende Vorbildung zu geben bestimmt war.

Neue Veränderungen brachte der Wechsel der Dinge im Jahr 1841.

Der Staat übernahm noch in demselben Jahre, laut Vertrag mit dem Stadtrathe, die Sekundarschule und erhob sie zur „Kantonschule“, ohne sie jedoch in irgend einer Weise zu erweitern, als daß, laut Organisation vom 6. Mai 1842, statt eines Hülfslehrers ein vierter Hauptlehrer freiert wurde. Mit dem Namen der Schule aber ward viel Prunk getrieben. Am 14. Christmonat 1841 trat das neue Erziehungsgezet in Kraft, welches an den Bestimmungen des frühern Gesetzes über die „Schulen für wissenschaftliche Bildung“ festhielt und noch die zweckmäßigen Vorschriften beifügte, daß an dem Lyzeum auch deutsche Sprache und Literatur, in der Theologie auch Pädagogik gelehrt werden sollte.

Je länger, je mehr bekümmerte man sich aber nicht um das, was zu lehren sei, sondern von welcher politischen Gesinnung die Personen seien, welche lehren. Am 23. Hornung 1844 erschien ein Gesetz über Reorganisation des Gymnasiums und der philosophischen Abtheilung des Lyzeums, laut welchem in der Absicht die Anstalt im Geiste des § 4 der Verfassung¹⁾ zu ordnen, alle Professoren und Lehrer einer neuen Wahl auf 4 Jahre unterworfen wurden. Die Folge war ein mehrseitiger Wechsel im Personale der Anstalt. Am 24. Oktober darauf geschah die Berufung der Jesuiten, welchen die theologische Lehranstalt, ein neu zu gründendes geistliches Seminarium, und die Pfarrfiliale der Kleinstadt übergeben wurden. Damit begannen jene Parteikämpfe im Kanton, die zur Stiftung des Sonderbundes, zum Bürgerkriege und endlich zur gewaltsamen Auflösung des letztern führten. Die während des Krieges geschlossenen höhern Lehranstalten

1) Derselbe heißt im 4. Satz: „Die Erziehungsbehörde sorgt dafür, daß die Erziehung und Bildung in den Anstalten im Geiste der römisch-katholischen Religion und eines demokratischen Freistaates ertheilt werde.“

wurden am 3. Jänner 1848 wieder eröffnet und durch das Erziehungs-gesetz vom 26. Wintermonat 1848 reorganisiert.

In Gemäßheit desselben bestehen gegenwärtig die Schulanstalten für höhere wissenschaftliche Bildung aus der Kantonschule und der Theologie.

Die Kantonschule hat zwei Abtheilungen, eine untere, zu welcher die Realschule und das Gymnasium gehören, und eine obere, das Lyzeum.

Die Realschule hat zum Zwecke, dem Jüngling, nebst der Fortsetzung der allgemeinen Bildung, die Grundlage der für die gewerbliche Berufsart erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse zu verschaffen. Die Lehrgegenstände sind: Religionslehre, deutsche, französische und italienische Sprache, Geschichte und Geographie und Statistik, Staatslehre, Zeichnen, reine und angewandte Mathematik, Naturwissenschaften mit Beziehung auf landwirthschaftliche Gewerbe. Als Nebenfächer sind beigeordnet: englische Sprache, Musik, Gymnastik und militärische Uebungen.

Der Unterricht ist auf vier Jahreskurse festgesetzt; aber bis jetzt noch fehlt die vierte und oberste Klasse aus Mangel von Schülern, welche eine solche benutzen wollen.

An der Realschule sind neun Lehrer angestellt.

Das Gymnasium legt den Grund der gelehrten Vorbildung für die künftigen Berufswissenschaften. Die Lehrgegenstände sind: Religionslehre, deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache, Redekunst und Dichtkunst, Geschichte und Geographie, Naturgeschichte und Mathematik. Ferner sind noch folgende Unterrichtsfächer beigeordnet: italienische und englische Sprache, Zeichnen, Musik, Gymnastik und militärische Uebungen.

Der Unterricht ist auf 6 Jahre vertheilt.

Neben den sechs Klassenlehrern befinden sich am Gymnasium ein Lehrer für die Mathematik, ein solcher für die französische Sprache, ebenso für die Naturgeschichte, desgleichen für die italienische und englische Sprache. Der Unterricht im Gesang und Instrumentalmusik wird von drei Lehrern, derjenige im Zeichnen von einem Lehrer ertheilt.

Das Lyzeum, als die obere Abtheilung der Kantonschule, hat auf dem in der untern Abtheilung gelegten Grunde weiter fortzubauen und dem Jünglinge die fernere wissenschaftliche Vorbildung für die Berufswissenschaften oder für die gewerbliche Berufsart zu geben.

Die Unterrichtsgegenstände des Lyzeums sind die Grundlehren der Religion, Philosophie, Mathematik, Physik, Chemie und spezielle Naturgeschichte, Geschichte mit besonderer Rücksicht auf die Kultur-entwicklung der Völker; lateinische, griechische, französische und deutsche Sprache und Literatur.

Indem wird Unterricht ertheilt in der italienischen, englischen und hebräischen Sprache, in der Musik, Gymnastik und in Militärsübungen.

Der Kurs des Lyzeums dauert 2 Jahre.

An demselben lehren sechs Professoren neben den Hülflehrern für die letztgenannten Fächer.

Der Zweck der theologischen Anstalt endlich ist im Allgemeinen gründliche Bildung in den theologischen Wissenschaften, insbesondere aber die der Idee des Priesterthums entsprechende Heranbildung zum geistlichen Stande.

Der Unterricht erstreckt sich über Enzyklopädie, Apologetik und Dogmatik, Hermeneutik und Exegese, Kirchengeschichte, Moral, Kirchenrecht, Pastoral-Pädagogik und hebräische Sprache.

Die Vorträge über obige Wissenschaften sind auf drei Jahre vertheilt.

An der Anstalt sind fünf Professoren thätig.

Die Aufsicht über die Kantonschule und die Theologie liegt der Studiendirektion ob, welche eine aus drei Mitgliedern des Erziehungsrathes bestehende Kommission ist. Für den musikalischen Unterricht, die militärischen Uebungen und das Turnen bestehen besondere Aufsichtskommissionen. Zwei Rektoren, der eine für die Realschule, der andere für das Gymnasium und das Lyzeum, handhaben die Schulordnung und Disziplin.

Den Gottesdienst für die Kantonschule leitet der Kirchenpräses.

Die äußere und innere Organisation der gesammten Anstalt findet sich festgestellt:

- a. Durch die Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze vom 17. April 1850, revidirt den 22. März 1851.
- b. Durch die Lehrpläne der Realschule vom 16. Herbstmonat 1853, des Gymnasiums von demselben Datum, des Lyzeums vom 30. Herbstmonat 1852.

Der Besuch der Anstalt während der letzten zehn Jahre war folgender:

Jahr.	Realschule.	Gymnasium.	Lyzeum.	Theologie.	Im Ganzen.
1849 . . .	54	143	33	15	245
1850 . . .	80	148	37	17	282
1851 . . .	95	129	41	26	291
1852 . . .	61	127	31	23	242
1853 . . .	54	113	29	27	223
1854 . . .	55	121	29	27	232
1855 . . .	59	114	25	23	221
1856 . . .	69	116	27	18	230
1857 . . .	57	126	33	18	234
1858 . . .	54	114	30	20	218

Hiebei sind die Gäste, deren es jedes Jahr an der Realschule und am Lyzeum mehrere giebt, nicht mitgezählt.

Talentvollen, dürftigen Jünglingen wird die Benutzung der Kantonschule und der theologischen Anstalt durch Stipendien aus dem Ertrage vorhandener Stiftungen erleichtert. Diese Stiftungen sind:

- a. Das vom Probst Wilhelm Meyer in Münster A^o 1661 testirte Kapital, welches laut Verzeig auf 1. Jänner 1858 Fr. 83,343 beträgt und dessen Zinsen zur Unterstützung von Theologie Studierenden verwendet werden.
- b. Das von Lieutenant Fortmann im Jahr 1626 gestiftete Stipendium, gegenwärtig im Betrage eines Kapitals von Fr. 37,330.
- c. Die Stiftung des Pfarrers Jost Obertüfer in Guntlebuch vom Jahr 1647, laut Verzeig auf 1. Jänner 1858, bestehend in einem Kapital von Fr. 5896.
- d. Das sogenannte Studentenalmosen, eine Fondation, welche das Vermögen von Fr. 35,268 ausweist.
- e. Der Stipendienfond für arme Studenten Fr. 648.

Aus dem Zinsertrage dieser Stiftungen sind alljährlich circa 6000 bis 7000 Fr. zur Unterstützung der Schüler an den wissenschaftlichen Lehranstalten verfügbar.

Ueberdies werden seit 1853 aus der Staatskasse 300 bis 500 Fr. für die Stipendierung armer Realschüler zugesprochen. Die Summe, welche jedes Jahr ebenfalls aus der Staatskasse für die Unterstützung von Studierenden auf Hochschulen und Politechniken verabreicht wird, beträgt Fr. 4570.

Die Besoldungen der ordentlichen Lehrer (Professoren) an der Kantonschule und der Theologie gehen von 1600 bis 2400 Fr.

Laut Staatsrechnung vom Jahr 1857 wurden verausgabt:

a. Für das Gymnasium, Lyzeum und die theologische Anstalt	Fr. 35188. 84
b. Für die Realschule	„ 11214. 55
c. Für wissenschaftliche Hilfs- und Nebenanstalten „	6960. 21
	<hr/> Fr. 53363. 60

An diese Ausgaben liefert der sogenannte Laverianische Fond circa Fr. 25,000 bis 26,000 jährlich.

2) Die Anstalten für allgemeine Volksbildung.

1) Die Gemeindeschulen.

Wie die höhere Lehranstalt im Zeitalter der Reformation entstand, so kamen die Elementarschulen in der Zeit der Revolution auf.

Vor dem Jahr 1798 fanden sich nur in sehr wenigen Gemeinden des Kantons eigentliche Schulen, wie z. B. in Hochdorf, wo eine solche im Jahr 1740, und in Marbach, wo ebenso eine im Jahr 1778 gestiftet worden war. Sonst gab es nur sogenannte Privatschulen, die von fahrenden Lehrmeistern da und dort während einigen Wochen des Winters abgehalten wurden. Der Unterricht, den diese ertheilten, bestand im Lesen des Geschriebenen und im Schreiben; als Lehrmittel für Ersteres wurden alte Briefe und Kopien benutzt. Ein Kind, oder ein Erwachsener, der die Schule besuchte, bezahlte gewöhnlich einen Bogen in der Woche, hin und wieder legten die Gemeinden dem Lehrer etwas zu.

Nachdem durch Beschluß der helvetischen Vollziehungsbehörde vom 24. Juli 1798 für den Kanton ein Erziehungsrath aufgestellt war, verordnete dieser die Errichtung einer Schule in jeder Gemeinde.

Die Kosten derselben wurden zu zwei Dritttheilen durch Zellen der Gemeinden, zu einem Dritttheile durch Steuern der Hausväter bestritten. Der Gehalt des Lehrers wurde auf 80 Fr. festgesetzt und der Besuch der Schule für jedes Kind obligatorisch erklärt.

Laut dem Berichte, welchen der Erziehungsrath unterm 21. August 1801 an den Minister des öffentlichen Unterrichtes erstattete, bestanden in allen Gemeinden des Landes Schulen, allein sie wurden nicht von zwei Dritttheilen der schulpflichtigen Kinder besucht. Sehr viele Eltern konnten sich mit der Einrichtung nicht befreunden, und waren besonders darüber unzufrieden, daß die Jugend sollte Gedrucktes lesen lernen. Manchenorts glaubte man, es läge die Absicht dahinter, eine gefährliche neue Lehre in Sachen des Glaubens zu verbreiten. Erst nach und nach sah das Volk den Werth der Schulen ein, und legte den künftigen Verordnungen keinen bedeutenden Widerstand mehr in den Weg. Die Hauptklage der Behörde gieng auf den Mangel an ordentlichen Schulmeistern und zweckdienlichen Lokalen. Fast alle Schulstuben befanden sich in von den Munizipalitäten gemietheten Privatwohnungen, denen es meistens an Raum, Helle und gehöriger Einrichtung fehlte.

Als Lehrmittel wurden die von dem Vater Nivard Krauer in St. Urban verfaßten Lehr-, Lese- und Rechnungsbüchlein und der Katechismus gebraucht.

Sämmtliche Schulen wurden in zehn Distrikte eingetheilt, deren jedem ein Inspektor vorstand.

Nach Einführung der Mediationsakte erschienen mehrere Verordnungen, welche das Unterrichtswesen neuerdings regelten. Die organischen Gesetze vom 21. Jänner 1804 bestimmten, daß in jeder Pfarrei wenigstens eine Gemeindegemeinschaft, und wo nöthig mehrere eingerichtet werden. Durch Beschluß vom 11. April wurden drei geistliche Oberaufseher zur Beaufsichtigung und Leitung der Schulen angestellt, die Gemeinden zur Erbauung von Schulhäusern verpflichtet und öffentliche Prüfungen, sowie die Austheilung von Preisen angeordnet. Säumige Eltern sollten für jede Woche versäumter Schulzeit 1 Fr. Strafgeld bezahlen.

Ein vom Großen Rathe unterm 15. April 1806 erlassenes Gesetz übertrug die Aufsicht über die Schulen zehn Bezirksinspektoren und einem Referenten, welcher zwischen diesem und dem Erziehungsrathe das vermittelnde Organ sein sollte. Die Besoldung eines Lehrers wurde auf 60 bis 150 Fr. angesetzt. Die Winterschule sollte vom 1. Weinmonat bis Ostern dauern und die Sommerschule an Sonn- und Feiertagen theils zur Wiederholung für die Winterschüler, theils zum Unterrichte für die Erwachsenen gehalten werden.

Eine Verordnung des Kleinen Rathes vom 6. Brachmonat 1806 bestimmte das Nähere über den Geschäftsgang des Erziehungs Rathes (bestehend aus dem jeweiligen Altschultheißen, als Präsident, zwei Mitgliedern des Kleinen Rathes, dem Rektor des Gymnasiums, und vier in freier Wahl zu bezeichnenden Mitgliedern geistlichen und weltlichen Standes) über die Eintheilung der Schulbezirke, über Inspektion, Besoldung, Schulbesuch, Schulpolizei u. s. w.

Im Jahr 1812 zählte der Kanton bereits 147 Gemeindeschulen, welche von 11,300 Kindern besucht wurden. Ueber 50 Schulhäuser erhoben sich in Ortschaften, wo früher nur gemiethete Schulstuben waren.

Zwei Jahre später gab es schon 81 Schulhäuser. Ein Jahr vorher, den 11. Mai 1813, hatte der Große Rath beschlossen, daß die Besoldung der Lehrer fortan, statt von den Gemeinden, vom Staate anzurichten und theils aus den Beiträgen der Stifte und Klöster, theils aus der Staatskasse zu erheben sei. Es sollte dieß aber nur für die Gemeinden gelten, welche ein eigenes Schulhaus hatten.

In Folge dessen betrug die Gesamtsumme, welche der Staat auf die Besoldungen der Lehrer verwendete, im folgenden Jahre 1814 Fr. 15,810. Das Minimum des Gehaltes war 72 Fr., das Maximum 180 Fr.

In der Zeit der Restauration wurde weiter nichts Erhebliches für das Gemeindeschulwesen gethan. Ein Beschluß vom 12. November 1819 rief der Errichtung von Mutterschulen, als welche alljährlich wenigstens acht Schulen in verschiedenen Gegenden des Kantons bezeichnet und dafür diejenigen ausgewählt werden sollten, deren Lehrer durch Geschäftlichkeit, Eifer und Ordnungsliebe sich auszeichneten. Im Jahr 1827 wurde im Großen Rathe die Revision der Schulgesetzgebung von 1804 und 1806 angeregt, und diese kam sodann 1830 zu Stande. Das Erziehungs-gesetz vom 14. Mai d. J., welches zum ersten Mal alle Bildungsanstalten des Kantons in ein Ganzes zusammenordnete und der demselben folgende „Vollziehungsbefehl“ vom 14. August stellte acht Schulkreise auf und eben so viele Schulkommissionen, verordnete eine Staatsprüfung für die Primarschullehrer, regelte die Handhabung des Schulbesuches, sorgte für zweckmäßige Erbauung von Schulhäusern und bestimmte den Gehalt eines Lehrers von 100 bis 200 Fr., nebst einer angemessenen freien Wohnung oder einer damit im Verhältniß stehenden Entschädigung. Eigenthümlich waren dem Gesetze ferner die Einführung eines kantonalen Lehrmittelverlages, eine alljährliche Preiseantheilung an Schüler, die Aufstellung eines allgemeinen Lektionsplanes und die Errichtung von Lehrerkonferenzen.

Ein Gesetz vom 16. Juni 1833 stellte Wiederholungs- und Fortbildungsschulen auf.

Das Gemeindeschulwesen machte auf Grundlage dieser Gesetze in den Dreißigerjahren erfreuliche Fortschritte.

Im Jahr 1838 bestanden in den gesammten Schulkreisen des Kantons 195 Primarschulen, welche zusammen von 13,185 Kindern besucht wurden. Auf dem Lande waren 181 Winterschulen, 97 Sommerschulen und 139 Fortbildungsschulen. Für die Besoldung sämmtlicher Gemeindeschullehrer wurden Fr. 34,275 veranschlagt.

In demselben Jahre beauftragte der Große Rath den Kleinen Rath, unter Berathung mit Männern vom Fache sämmtliche Gesetze und Verordnungen über das Erziehungs-wesen zu revidiren und einen Entwurf vorzulegen, in welchem besonders auf höhere Bildung der Schullehrer, auf Errichtung von Schulfonds und bessere Besoldungen Bedacht genommen werden sollte. Der Entwurf wurde intern

27. Hornung 1841 von dem Erziehungsrathe veröffentlicht; aber er gelangte nicht mehr zur Verathung. Die in Folge der Verfassungsrevision von demselben Jahre eingetretene Umgestaltung der Staatsordnung brachte am 14. Christmonat ein Erziehungsgesetz, welches den Besuch der Gemeindefchule auf 6 Jahre festsetzte, die Besoldung eines Lehrers auf 120 bis 300 Fr. bestimmte, für jede Gemeindefchule eine Schulpflege, für jeden Schulkreis einen Inspektor aufstellte und die Gründung von Gemeindefschulfonds anordnete, welche letztere aber nicht in Ausführung gebracht wurde. Der Kanton wurde in 115 Schulgemeinden und 26 Schulkreise eingetheilt.

Die gegenwärtigen Einrichtungen des Gemeindefschulwesens beruhen auf dem Gesetze vom 26. Wintermonat 1848, und der Vollziehungsverordnung zu demselben vom 15. Hornung 1851.

Die Gemeindefchule soll, vereint mit dem Elternhause, der Jugend die Grundlage zur religiös-sittlichen und geistigen Ausbildung geben (§ 6 des Gesetzes).

Jedes bildungsfähige Kind ist vom zurückgelegten 6. bis zum vollendeten 16. Altersjahre schulpflichtig.

Zur Handhabung des Schulbesuches sind genaue Vorschriften gegeben (Vollziehungsverordnung, §§ 120, 130).

Die Gemeindefchule theilt sich a. in die Sommerschule für Kinder vom 7. bis 9. Altersjahre, b. in die Winterschule, welche die Kinder vom 9. bis zum vollendeten 13. Jahre umfaßt, und c. in die Wiederholungsschule, welche die aus der Winterschule entlassenen Schüler bis zum vollendeten 16. Altersjahre enthält.

Keine Sommerschule soll über 50, keine Winterschule über 80 Schüler zählen.

Die Sommerschule beginnt mit dem ersten Montage des Monats Mai, und endigt mit Ende Herbstmonats. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt 25.

Die Winterschule dauert vom 1. November bis Anfang Aprils, mit wöchentlichen 30 Lehrstunden.

Die Wiederholungsschule wird an drei halben Tagen in der Woche während des Winters abgehalten.

Die Unterrichtsgegenstände in den Gemeindefschulen sind: Religionslehre, Lesen, Schreiben, Sprachunterricht, Rechnen, Messen, Zeichnen und Gesang. In den höhern Klassen traten als erweiterter Leseunterricht hinzu: Mittheilungen aus der Naturkunde, der Geschichte und Geographie.

Um in sämtlichen Schulen des Kantons einen zweckmäßigen und übereinstimmenden Unterricht in den gesetzlich vorgeschriebenen Lehrfächern zu erzielen, führte der Erziehungsrathe methodisch bearbeitete Lehrmittel ein, und setzte unterm 12. Wintermonat 1852 einen allgemeinen Lehrplan fest, welchem eine ausführliche Beleuchtung beigegeben wurde. Ebenso erschienen nach und nach in den von Seminarsdirektor Fr. Dula seit 1850 herausgegebenen „Konferenzblättern“ Anleitungen zum Gebrauche sämtlicher Lehrmittel¹⁾.

¹⁾ Acht Jahrgänge, 144 Bogen, von 1850 bis 1858.

Die Vollziehungsverordnung enthält auch ausreichende Bestimmungen über die Prüfung, Beförderung und Entlassung der Schüler, über die Handhabung der Schulzucht, sowie über die äußern Verhältnisse der Schule.

In letzterer Beziehung ist Folgendes anzuführen: Die Kosten der Gemeindeschulen werden von den Gemeinden und dem Staate gemeinschaftlich getragen. Die Gemeinden übernehmen die Erbauung und den Unterhalt der Schulhäuser, die Anschaffung des Schulgeräthes und der allgemeinen Lehrmittel, sie bestreiten den Viertel der Besoldungen, geben dem Lehrer freie Wohnung oder eine Entschädigung von 32 bis 40 Fr. a. W. und jährlich zwei Klafter Holz oder statt dessen 16 Fr. a. W.

Der Staat leistet drei Viertel an die Besoldungen der Gemeindeschullehrer. Die Privaten sind an den Kosten der öffentlichen Erziehung nicht theilhaft; es wird kein Schulgeld bezahlt; die einzige Ausgabe des Hausvaters besteht in der Anschaffung der Schulbücher und der Schreibmaterialien seiner Kinder. Armen Schülern hat das Waisenamt der Heimathsgemeinde die Lehrmittel zu bezahlen.

Seit 1848 besteht für die Gemeinden die gesetzliche Pflicht der Gründung von Schulfonds, zu deren Neuffindung das Erziehungsgesetz (§ 51) sechs verschiedene Quellen anweist. Obwohl von diesen einige nur schwach fließen, eine sogar verloren gegangen ist (lit. f.), so hatten am Ende des Jahres 1852 sämmtliche Gemeinden des Kantons, mit Ausnahme der Stadt Luzern, an Schulfonds, zusammen Fr. 50,805.

Im Jahr 1856 war der Bestand der Schulfonds also beschaffen:

Amt Luzern	Fr. 30098.	2
" Hochdorf	" 15428.	44
" Sursee	" 43070.	79
" Willisau	" 10486.	88
" Entlebuch	" 6090.	8

In Summa Fr. 105174. 21

In den Jahren 1855 und 1856 ergab sich ein Zuwachs von Fr. 16,715. 72.

Die Erbauung und Unterhaltung der Schullokale ist, wie bereits bemerkt, Sache der Gemeinden. Der Bau eines neuen Schulhauses wird entweder von der politischen Gemeinde beschlossen, oder vom Regierungsrathe auf den Antrag des Erziehungsrathes befohlen. Für die Erstellung und jede bedeutende Verbesserung der Schulhäuser sind im § 157 der Vollziehungsverordnung ganz spezielle Vorschriften gegeben.

Gegenwärtig zählt man im Kanton 120 Schulhäuser, 4 Schulen sind in Kaplaneien, 4 in Sigristenhäusern untergebracht, 26 Schulen befinden sich — meistens im Entlebuch — in Privathäusern, 2 Schulen sind im ehemaligen Klostergebäude in Werthenstein.

Die Lehrer an den Gemeindeschulen werden vom Erziehungsrathe gewählt. Die Aspiranten müssen sich einer Konfursprüfung unterziehen. Die jeweiligen aus dem dritten Kurse des Lehrerseminars austretenden Böglinge haben im Laufe des folgenden Jahres die Konfursprüfung zu bestehen. Ob ihnen als Lehramtskandidaten nach

dem Austritte aus der Anstalt eine Schulstelle auf ein Probejahr zu übertragen sei, entscheidet der Erziehungsrath auf den Vorschlag der Volksschuldirektion.

Eine durch den Regierungsrath auf vier Jahre gewählte Kommission von vier Sachmännern und einem Mitgliede des Erziehungs Rathes prüft die Bewerber um Lehrstellen. Ein Reglement bestimmt den Umfang der bei der Prüfung zu fordernden Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie die Art und Weise des Examinens. Die Prüfungskommission berichtet über das Ergebnis an die Volksschuldirektion, auf deren Antrag der Erziehungsrath die Wahlfähigkeitszeugnisse ausstellt. Nur diejenigen Kandidaten, welche das Zeugnis unbedingter Wahlfähigkeit erhalten haben, können definitiv angestellt werden.

Dieserjenigen Gemeinden, welche einen Lehrer oder eine Lehrerin selbst besolden, erhalten dadurch das Wahlrecht. Die ordentliche Besoldung eines Gemeindefullehrers wird nach Maßgabe der Schülerzahl, der Dauer der Schulzeit, der Dienstreue, des Dienstalters u. s. f., auf den Antrag des Erziehungs Rathes durch den Regierungsrath festgesetzt. Das Minimum für eine Winter- und Sommerschule beträgt, gemäß einem jüngst erlassenen Gesetze, Fr. 450 n. W. Für eine Winterschule allein 270 Fr., für eine Sommerschule allein 180 Fr. Zu dieser Besoldung erhält der Lehrer freie Wohnung oder eine Entschädigung von 50 Fr. und zwei Klafter Holz, oder statt dessen 30 Fr. Alle Lehrer an Gemeindefschulen erhalten zu dem gesetzlichen Minimum der Besoldung eine Zulage von $7\frac{1}{2}$ bis 45 n. Fr. (5 bis 30 Fr. a. W.), je nach dem Verhältnisse, in welchem die Schülerzahl in der Sommerschule mehr als 40, in der Winterschule mehr als 60 beträgt. Auf eine Zulage von 15 bis 60 Fr., welche nach der Dienstreue und Lehrfähigkeit ertheilt wird, haben diejenigen Lehrer Anspruch, welche definitiv und bereits schon über fünf Jahre angestellt sind, und die Note „sehr gut“ oder „gut“ verdient haben. Anspruch auf eine Zulage für das Dienstalter haben die Lehrer, welche über zehn Jahre im Schuldienste des Kantons gestanden; dieselbe ist auf 15 Fr. bestimmt und steigt von fünf zu fünf Jahren, bis zum 30sten Dienstjahre um $7\frac{1}{2}$ Fr. (5 Fr. a. W.) Mit Rücksicht auf die Schulzeit wird denselben Lehrern, welche die Wiederholungsschule mit den Zeugnissen guten Erfolges abhalten, eine Zulage von 30 Fr. verabreicht.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetze setzt die wichtigsten Rechte und Pflichten des Lehrers klar auseinander, und bestimmt genau die Fälle, in welchen Entlassung, Versetzung und Abberufung eines Lehrers ausgesprochen werden kann.

Durch das Gesetz und die Vollziehungsverordnung ist auch für eine Verbindung der Lehrer gesorgt. Es bestehen nämlich Konferenzen, an welchen auch die Bezirksschullehrer Theil nehmen, zum Zwecke gegenseitiger Mittheilung von Erfahrungen, zur Förderung gemeinschaftlicher Wirksamkeit, sowie zur Berathung von Vorschlägen an die Behörden. Solcher Vereine giebt es gegenwärtig 17. Jeder veranmelt sich ordentlicher Weise vier Mal des Jahres. Jeweilen im Monat Oktober treten sämmtliche Volksschullehrer zu einer Kantonalen Konferenz zusammen, zu deren Präsidenten der Erziehungsrath einen Abgeordneten beziehneth. Dieselbe wird jedes Mal mit einer kurzen,

Gottesdienstlichen Feyer eröffnet. An derselben nehmen auch die Mitglieder der Volksschuldirektion, der Kantonalchulinspektor und die Mitglieder der Schulkommissionen Theil. Die Geschäfte werden durch den Vorstand und die Abgeordneten aller Kreis Konferenzen vorbereitet. Zu den regelmäßigen Geschäften gehört die Berichterstattung über den Gang und die Leistungen der einzelnen Konferenzen, im Weitern werden „die Mittel zur Förderung des luzernischen Volksschulwesens“ berathen und die beschlossenen Anträge nebst einem einläßlichen Berichte über alle Verhandlungen dem Erziehungsrathe eingereicht. Die bisherigen Erfahrungen beweisen, daß diese gesetzlichen Konferenzen belebend und einigend auf die Lehrerschaft und fördernd auf den Gang des öffentlichen Erziehungswesens wirken.

Eine besondere Verbindung besitzen die Lehrer in dem „Lehrer-, Wittwen- und Waisenunterstützungsverein“. Dieser besteht seit 1835 und zählt gegenwärtig 200 Mitglieder. Der Beitritt ist freigestellt. Der Staat unterstützt den Verein mit einem jährlichen Beitrage von 1000 Fr. Das Vermögen des Vereines betrug am 1. Januar 1858 Fr. 30,923. 43 Rv. Die Aufsichtsbehörden über die Gemeindeschulen siehe unten.

Außer den Gemeindeschulen bestehen im Kanton 58 Arbeitsschulen für die weibliche Jugend¹⁾. Sie haben den Zweck, die Mädchen zu den im häuslichen Leben vorkommenden Handarbeiten zu befähigen. Die Errichtung solcher Schulen ist Sache der Gemeinden oder Privaten. Der Staat leistet einen jährlichen Beitrag von 30 bis 70 Fr. an die Befoldung der Lehrerin. Wo eine solche Anstalt besteht und vom Staate unterstützt wird, sind alle Mädchen vom 13. bis 16. Altersjahre zum Besuche derselben verpflichtet.

In Hitzkirch und Willisau befinden sich Arbeits- und Fortbildungsschulen für Mädchen, wo neben den Handarbeiten auch der Schulunterricht fortgesetzt wird. Gemeindeschulen für Mädchen unter Lehrerinnen sind in Luzern, Sursee, Münster, Root und Hochdorf. In allen andern Gemeinden des Kantons kommt eine Klassentrennung der Gemeindeschule nach den Geschlechtern nicht vor.

Der Kanton mit 110 politischen Gemeinden ist in 20 Schulkreise und 162 Schulgemeinden eingetheilt, welche zusammen 439 Schulen zählen, nämlich 190 Sommerschulen, 212 Winterschulen und 37 Jahresschulen.

Diese Anstalten wurden im Jahr 1857/58 von 10,568 Knaben und 9552 Mädchen, zusammen von 20,120 Kindern besucht. In den 93 Wiederholungsschulen befanden sich 1658 Schüler, in den 58 Arbeitsschulen 2058 Schülerinnen.

Es ergibt sich hieraus, daß 23,836 Kinder, also mehr als der fünfte Theil der Gesamtbevölkerung des Kantons (nach der Volkszählung vom Jahr 1850 Seelen 132,843) die öffentlichen Gemeindeschulanstalten besuchen. Es kommen demnach auf 100 Einwohner nahezu 18 Schüler.

Von den Gemeindeschulen der Hauptstadt Luzern erwähnen wir noch insbesondere, daß dieselben Jahresschulen sind, bestehend aus je

¹⁾ Im Jahr 1853 waren es erst nur 16, im Jahr 1857 bereits 46.

sieben Klassen für Knaben und für Mädchen. Die untern Klassen haben Parallelabtheilungen. An der Spitze der Lehrerschaft der Knabenschulen und der Mädchenschulen stehen zwei Direktoren, welche zugleich den Religionsunterricht erteilen und geistlichen Standes sind. Die Lehrer an den Knabenschulen beziehen eine Besoldung von 1300 bis 1500 Fr. Die Lehrerinnen an den Töchterschulen haben 600 bis 800 Fr. Gehalt, nebst 160 Fr. für Wohnungs- und Holzentschädigung.

Die Knabenschulen werden gegenwärtig von 552 Schülern besucht. Im Jahr 1840 waren es 374, im Jahr 1807 nur 132.

Die Mädchenschulen zählen gegenwärtig 543 Schülerinnen.

2) Die Bezirksschulen.

In Sursee, Münster und Willisau befanden sich seit frühern Zeiten Lateinschulen, welche stiftungsgemäß von Kaplänen oder sogenannten Schulherren gehalten wurden und die Schüler zum Eintritte in die dritte Klasse des Gymnasiums vorbereiteten. Solche Progymnasialschulen sind gegenwärtig noch in Sursee und Münster.

Die organischen Gesetze vom Jahr 1804 (§ 152) verlangten die Einführung von Amtsschulen; sie kamen aber niemals zu Stande.

Dagegen finden sich im Jahr 1812 gehobene Volks- oder Sekundarschulen in Luzern, Sursee, Willisau und Münster.

Am 6. Mai 1813 brachte der Kleine Rath dem Großen einen Gesetzesvorschlag ein, nach welchem „im ganzen Kanton, wo es schicklich und ohne zu großen Kostenaufwand geschehen kann“, je in einem Umkreise von zwei Stunden eine Mittel- oder Sekundarschule errichtet werden sollte. Die Absicht war, 21 solcher zu errichten da, wo es thunlich die Kaplaneifrunden dafür zu benutzen, im Uebrigen aber die Sekundarlehrer vom Staate aus zu besolden.

Auch dieses Projekt kam nicht zur Ausführung.

Erst das Gesetz von 1830 führte solche Anstalten auf dem Lande in's Leben. Gemäß demselben wurden 11 Sekundarschulen aufgestellt, der Besuch derselben jedoch für nicht verbindlich erklärt und die Besoldung eines Lehrers auf 240 bis 400 Fr. a. W., nebst freier Wohnung oder einer Entschädigung dafür, festgesetzt.

Im Jahr 1830 bestanden 19 Sekundarschulen mit 446 Schülern. Das Gesetz vom Jahr 1841 änderte wenig an der Organisation dieser Anstalten, erhöhte aber das Minimum des Lehrergehaltes auf 300 Fr. a. W.

Gegenwärtig ist der Kanton in folgende 20 Schulbezirke eingetheilt, die nach der Drtschaft, in welcher sich die Bezirksschule befindet, benannt sind:

- 1) Luzern¹⁾,
- 2) Walters, Gründung der Schule 7. Oktober 1836,
- 3) Root, Gründung der Schule 1833 und später 13. Oktober 1849,
- 4) Hitzkirch²⁾, Gründung der Schule 14. August 1830,

1) Die zwei untersten Klassen der Realschule vertreten die Bezirksschule für die Stadtgemeinde Luzern.

2) In Hitzkirch und Reiden waren schon 1825 auf Privatwegen höhere Knabenschulen errichtet worden.

- | | |
|--|---------------------|
| 5) Hochdorf, Gründung der Schule | 16. September 1831, |
| 6) Rothenburg " " " | 14. August 1830, |
| 7) Großwangen " " " | 7. November 1835, |
| 8) Münster " " " | 21. August 1829, |
| 9) Ruswil " " " | 14. August 1830, |
| 10) Sempach " " " | 7. November 1827, |
| 11) Sursee " " " | 28. Juni 1822, |
| 12) Triengen ¹⁾ " " " | 12. November 1841, |
| 13) Altshofen (früher Schötz) " " " | 8. November 1841, |
| 14) Zell (früher seit 14. August 1830 Großdietwil) | Oktober 1858, |
| 15) Reiden, Gründung der Schule | 14. August 1830, |
| 16) Weggis " " " | November 1852, |
| 17) Willisau " " " | 14. August 1830, |
| 18) Entlebuch " " " | 26. Oktober 1836, |
| 19) Schüpfheim " " " | 30. Oktober 1852, |
| 20) Escholzmatt " " " | 15. Dezember 1841, |

Diese Bezirksschulen, Luzern ausgenommen, zählten im Schuljahr 18⁵⁶/₅₇ 415 Schüler.

Laut Gesetz (§ 12) hat die Bezirksschule den Zweck, die in der Gemeindschule erworbene Bildung fortzusetzen und die Jugend für den bürgerlichen Beruf, sowie für höhere gewerbliche oder wissenschaftliche Bildung vorzubereiten.

Die Unterrichtsgegenstände sind: Religionslehre, deutsche und wo möglich französische Sprache, Arithmetik, Buchhaltung, Messkunde, der Bildungsstufe angemessener Unterricht in der Naturkunde, mit besonderer Rücksicht auf Landwirtschaft und Gewerbe, Geographie und Geschichte, mit Belehrung über die bestehenden bürgerlichen Einrichtungen des Vaterlandes, Schönschreiben, Zeichnen und Gesang.

Die Schulen haben einen zwei- oder dreijährigen Kurs. Die jährliche Unterrichtszeit ist auf 40 Wochen zu 30 Stunden angesetzt, wird aber an den wenigsten Orten innegehalten.

Der Eintritt in die Bezirksschule geschieht freiwillig. Er wird in der Regel denjenigen Schülern gestattet, welche das 13. Altersjahr zurückgelegt und in der Gemeindschule geleistet haben, was der allgemeine Lehrplan für die obere Abtheilung der dritten Klasse vorschreibt.

Die innere Organisation der Bezirksschulen soll, laut einer vom Erziehungsrathe erlassenen Schlussnahme, revidirt und in Uebereinstimmung mit dem Verbesserungen des Unterrichtes der Gemeindschulen gebracht werden.

Die Handhabung des Schulbesuches geschieht nach den für die Gemeindschulen aufgestellten Vorschriften. Die Gemeinde, in welcher die Bezirksschule errichtet ist, sorgt für die Herstellung, Unterhaltung und Beheizung des Schullokales, und verabreicht dem Lehrer 2 Klafter Holz oder eine Entschädigung von 16 Fr. a. W., weist ihm eine Wohnung an oder giebt ihm dafür 50 Fr. a. W., und sorgt für die Bedürfnisse der Schule überhaupt. An diese Lasten haben aber sämmtliche Gemeinden des Schulbezirkes beizutragen.

¹⁾ Seit 1830 war die Sekundarschule in Büron, wurde dann unter obigem Datum nach Triengen verlegt.

Der Staat bestreitet die Besoldungen, je 750 Fr. für einen Lehrer, nebst gesetzlichen Zulagen für Dienstalter, Lehrtätigkeit, Schulzeit u. s. w.

Die Aufsicht über die Gemeinde- und Bezirkschulen führen:

- a. Die Volksschuldirektion, eine aus der Mitte des Erziehungs Rathes gewählte Kommission von drei Mitgliedern, welche die Angelegenheiten aller Anstalten für allgemeine Volksbildung leitet.
- b. Der Kantonschulinspektor, welcher von dem Regierungsrathe für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt wird. Er beaufsichtigt das ganze Volksschulwesen, besucht alle 2 Jahre wenigstens ein Mal alle Schulen des Kantons, steht mit den Schulkommissionen in Verbindung, vollzieht die Befehle und Beschlüsse des Erziehungs Rathes und erstattet diesem Bericht über den Gang und Bestand des Volksschulwesens. Er sorgt für Einheit und Planmäßigkeit im Unterricht, und macht der Behörde für die Wahl der Lehrmittel Vorschläge. Er wacht über genaue Pächterfüllung der Schulkommissionen, Pfarrer und Gemeindebehörden.

Der Schulinspektor ist zugleich für das Volksschulwesen Referent am Erziehungs Rath, und zwar, wenn er nicht Mitglied desselben ist, mit beratender Stimme.

- c. Die Schulkommissionen, von welchen je eine für jeden der 20 Schulkreise des Kantons aufgestellt ist und aus drei Mitgliedern besteht, welche vom Regierungsrathe ernannt werden. Die Schulkommission beaufsichtigt alle Lehranstalten des Schulkreises, sowie die Verwaltung der Schulgüter und Schulkassen, und vollzieht die Aufträge der Volksschuldirektion, des Erziehungs Rathes und des Kantonschulinspektors. Ihre Aufgabe ist durch eine besondere Instruktion bestimmt (Vollziehungsverordnung §§ 10 bis 23). Jedem ihrer Mitglieder bezeichnet sie nach einer jährlich zu erneuernden Eintheilung diejenigen Schulen, welche dasselbe besuchen soll. In der Eigenschaft als Inspektor ist ein Schulkommissionär verpflichtet, jede der seiner speziellen Aufsicht unterstellten Schulen während des Sommer- und Winterkurses je drei Mal zu besuchen, den jährlichen Prüfungen beizuwohnen und nach diesen einen durch die Schulkommission an den Erziehungs Rath gelangenden Bericht abzufassen. Jede Schulkommission erschält zur Bestreitung der Auslagen ihrer Mitglieder eine Entschädigung aus der Staatskasse.
- d. Der Pfarrer. Diesem liegt ob, die Schulen seines Kirchsprengels öfters zu besuchen, den religiösen Unterricht zu leiten und den Lehrer in seinem Wirken und in der Handhabung der Zucht und Ordnung unter den Schülern zu unterstützen. Jedes Jahr erstattet er der Schulkommission zu Händen des Erziehungs Rathes oder unmittelbar an diesen einen Bericht über den religiösen und sittlichen Zustand der Schüler.

Das Dekonomische der Schulgemeinden wird durch die betreffenden Gemeinderäthe besorgt, deren Schulrechnungen von den Schulkommissionen geprüft und dem Erziehungsrathe übermittelt werden.

Ausgaben des Staates für die Gemeinde- und Bezirksschulen.

	1848.		1852.		1857.	
	Fr.	Np.	Fr.	Np.	Fr.	Np.
Für den Kantonschulinspektor	2427	98	932	—
Entschädigung an die Schulkommissionen	1485	71	1900	—	2000	—
Besoldung der Gemeindefullehrer	54450	70	59871	73	67742	10
" Bezirksschullehrer	8257	15	12290	24	13679	—
Beitrag an die Schulen von Luzern und Sursee	6571	43	7928	55	8595	43
Beitrag an die Lehrerkonferenzen	541	86	774	1
Entschädigung an die Prüfungskommission	160	75	145	—
Für weibliche Arbeitsschulen	703	16	3078	24
Verschiedenes	970	90	701	32	243	40
	71735	89	86525	59	97189	18

Es besteht ein „allgemeiner Erziehungsfond“, laut Verzeig auf 1. Jänner 1858, von Fr. 80,606 21 Np. Der Zinsertrag desselben Fr. 3524, sowie die Hälfte der 7 Prozent des Großzehntens, Fr. 11,657 1 Np., werden zur Bestreitung der Kosten des Volksschulwesens verwendet. Außerdem werden hiefür noch verwendet:

- a. Ein Beitrag aus der geistlichen Kasse Fr. 15000. —
- b. Ein solcher von den zwei noch bestehenden Frauenklöstern „ 2500. —
- c. Ein Beitrag aus dem Fond der aufgehobenen Franziskanerklöster „ 11000. —

Aus diesen Beiträgen und dem Erziehungsfond kam demnach dem Volksschulwesen im Jahr 1857 die Summe von Fr. 43,681 zu. Das Uebrige wird aus der Staatskasse bestritten.

Nach dem Besoldungsetat für das Jahr 1858 wurden ausgegeben:

- a. Für die Gemeindefullehrer Fr. 89842. —
Daran vom Staate Fr. 67663
 und von den Gemeinden „ 22179
- b. Für die Bezirksschullehrer „ 13719. —
- c. An Beiträgen an die Stadtschulen in Luzern „ 8000. —
 und an die Schulen in Sursee „ 1570. —
- d. An die Töcherschule Säckirch „ 144. —

Total Fr. 113275 —

Die Besoldungen der Lehrerinnen an den Mädchenschulen in Luzern werden aus dem Ursulinerfonde und von der Gemeinde, diejenigen der Lehrerinnen in Münster und Sursee zum Theil von den respektiven Gemeinden ausgerichtet.

3) Das Lehrerseminar.

Die erste Lehrerbildungsanstalt des Kantons war im Kloster St. Urban, wo vom Jahr 1799 an die Patres Nivard, Kraner und Urs Viktor Brunner die auf Anordnung des helvetischen Direktoriums errichtete „Normalschule“ leiteten. Die Lehrkurse dauerten alljährlich drei Monate und waren besonders für „angehende“ Lehrer bestimmt. Im Jahr 1806 wurde das Institut nach Ruswil verlegt und zum Oberlehrer Kaplan Meyer von Willisau ernannt; drei Jahre später kam es in die letztere Stadt und endlich im Jahr 1812 nach Luzern. Hier wurde jedes Jahr von mehrern Schulmännern ein Lehrkurs gegeben, welcher gemeinlich vier bis acht Wochen dauerte. Erst im Jahr 1819 wurde die Anstalt eigentlich eingerichtet, für dieselbe ein Reglement erlassen und ein Direktor aufgestellt.

Die Kurse dauerten von da an je drei Monate im Jahr. Eine bessere Organisation erhielt das Seminar durch die Gesetzgebung vom Jahr 1830. Die Bildungszeit der Kandidaten wurde auf drei Kurse von je vier Monaten erweitert; für schon angestellte Lehrer wurden Revisionskurse eingeführt; der Unterrichtsplan erhielt eine zweckmäßigere Einrichtung, und neben dem Direktor arbeiteten noch vier Hilfslehrer.

Die Bewegung des Jahres 1841 zertrümmerte die Anstalt. Die Regierung schloß dann einen Vertrag mit dem Abte von St. Urban, laut welchem das Seminar in diesem Kloster angebracht wurde. Hier verblieb es bis zum Jahr 1847.

Seit dem 1. Mai 1849 befindet sich das Lehrerseminar in Rathshausen unter der Direktion von Franz Dula.

Das Erziehungsgesetz vom 26. Wintermonat 1848 giebt dieser Anstalt die doppelte Bestimmung, einerseits „zum Lehramte geeignete und gehörig vorbereitete Jünglinge theoretisch und praktisch zu Lehrern für Volksschulen zu befähigen“, und anderseits „bereits angestellte Volksschullehrer fortzubilden.“

Zur Heranbildung der Lehrer hat das Seminar einen dreijährigen Kurs und drei Klassen. Die eintretenden Zöglinge müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt und wenigstens einen zweijährigen Kurs in der Bezirksschule durchgemacht haben. Die Unterrichtsgegenstände sind: Religionslehre, Pädagogik und Methodik mit praktischer Uebung im Schulhalten, deutsche Sprache, Mathematik, Naturkunde mit besonderer Beziehung auf Land- und Forstkultur, Geschichte und Geographie, vaterländische Volkskunde, Schönschreiben, Zeichnen und Musik. Bei der Behandlung aller Lehrgegenstände wird beständig auf die künftige Bestimmung der Zöglinge Rücksicht genommen und insbesondere auch ein genaues Verständniß der obligatorischen Lehrmittel und Sicherheit und Gewandtheit in der Anwendung derselben angestrebt. Zur praktischen Uebung der Zöglinge in der Methodik wird die nahe gelegene Schule in Emmen benutzt.

Der Unterricht wird von dem Direktor, welcher das Seminar in wissenschaftlicher und disziplinarer Hinsicht leitet, zwei Hauptlehrern und drei Hilfslehrern erteilt. Einer der beiden Hauptlehrer ist ein bischöflich admittirter Geistlicher, welcher den Religionsunterricht und den Gottesdienst besorgt.

Das Seminar ist auf Grundlage eines Konviktes eingerichtet. Ein Lehrer der Anstalt besorgt die Dekonomie und die Buchführung; eine Haushälterin hat die spezielle Aufsicht über Küche, Keller u. s. w. Die Haus- und Gartenarbeiten werden von den Zöglingen selbst verrichtet.

Die Seminaristen bezahlen ein wöchentliches Kostgeld, welches der Erziehungsrath jeweilen für die Dauer eines Jahres festsetzt. Dürftige Zöglinge werden durch Ermäßigung des Kostgeldes unterstützt.

In der Regel wird jedes Jahr ein monatlicher Übungskurs für bereits angestellte Lehrer abgehalten. Zur Theilnahme an einem solchen sind alle Lehrer verpflichtet, sobald sie von der Volksschuldirektion einberufen werden.

Das Seminar wird durch die Volksschuldirektion beaufsichtigt.

Bis zum Herbst 1858 sind 124 Zöglinge aus der Anstalt entlassen worden.

Die Kosten der Anstalt betragen:

1849 Fr. 9092. 22

1852 „ 13034. 73

1857 „ 10827. —

4) Die Taubstummenanstalt.

Im Kanton Luzern blieben die Taubstummen länger als in den Kantonen Bern und Zürich vom Staate unbeachtet und einzig der Sorge und Verantwortung der Familie überlassen.

Der erste Versuch, wenigstens Einzelnen dieser Unglücklichen etwelche Bildung zu geben, geschah durch den Arzt Peter Richli in Ettiswil, welcher im Jahr 1825 eine Privatanstalt in seinem Hause errichtete, die aber nur ein Jahr lang Bestand hatte.

Später fühlte sich Herr Joseph Grüter, Kaplan in Menznau, angeeregt, sich dieser verlassenen Menschenklasse mit warmem Eifer anzunehmen. Er gründete im Jahr 1834 ein Institut, welches bald das Interesse der Behörden und menschenfreundlicher Privaten auf sich zog und mannigfacher Unterstützung sich erfreute. Im Jahr 1839 übergab die Regierung dem Vorsteher der Anstalt ein amtliches Verzeichniß der Taubstummen des Kantons, aus welchem sich ergab, daß 571 solcher sich vorfinden, von denen 250¹⁾ als bildungsfähig unter 20 Jahren angegeben wurden. Dieß veranlaßte die Behörde, dem Großen Rathe den Antrag zur Errichtung einer Kantonaltaubstummenanstalt einzureichen, 6. Juni 1840. Dieser Antrag wurde zum Beschlusse erhoben, der Beitrag des Staates auf 6400 a. Fr. veranschlagt und den Eltern und Pflegeltern taubstummer, bildungsfähiger Kinder zur Pflicht gemacht, „denselben gleich den vollsinnigen Kindern den nothwendigen Unterricht in der Religion und den im Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten angedeihen zu lassen.“

¹⁾ Ein im Jahr 1852 aufgenommenes Verzeichniß zeigt nur 155 Taubstumme, s. Bd. I, S. 153. In dem Maße haben sich die Taubstummen schwerlich vermindert. Es ist dort bereits bemerkt worden, daß die Eltern oft taubstumme Kinder verheimlichen, um der Pflicht sie bilden zu lassen überhoben zu sein.

Die Anstalt wurde in den Räumlichkeiten des ehemaligen Klosters Werthenstein untergebracht und am 16. Wintermonat 1840 eröffnet. Seit dem 6. März 1847 befindet sich dieselbe in Hohenrain, welches sich durch seine günstige Lage vorzüglich zur Bildungsstätte der taubstummen Jugend eignet.

Die Vollziehungsverordnung vom 22. März 1851 stellt der Anstalt die Aufgabe, „den bildungsfähigen taubstummen Kindern des Kantons eine ihrer geistigen und bürgerlichen Eigenthümlichkeit angemessene Erziehung zu geben und sie zugleich in den elementaren Unterrichtsgegenständen so weit zu führen, daß sie ihren Obliegenheiten in kirchlicher und bürgerlicher Beziehung mit Bewußtsein nachkommen können.“

Die Unterrichtsgegenstände sind: Religionlehre, Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen und Handarbeit.

Unerläßliche Bedingungen zur Aufnahme sind Bildungsfähigkeit, Sittlichkeit und befriedigender Gesundheitszustand. Die Zöglinge treten gewöhnlich zwischen dem vollendeten 10. und 16. Altersjahr ein und bleiben je nach Umständen 2 bis 3 Jahre in der Anstalt.

Die pädagogische Leitung liegt dem Direktor ob, welcher zugleich erster Lehrer ist und von zwei Hilfslehrern unterstützt wird. Einer der Lehrer wird vom Erziehungsrathe als Dekonom bestellt.

Die Volksschuldirektion überwacht die äußern Einrichtungen; der Kantonalchulinspektor führt die spezielle Aufsicht über den innern Gang der Anstalt, und leitet die öffentliche Jahresprüfung.

Gegenwärtig befinden sich in der Anstalt 25 Zöglinge, 11 Knaben und 14 Mädchen.

In der ehemaligen Privatanstalt zu Menznau wurden von 1834 bis 1840 38 Zöglinge gebildet, und 29 mußten wegen Unfähigkeit entlassen werden; in der öffentlichen Anstalt befanden sich von 1840 bis 1850 153 Zöglinge, von denen 80 gebildet, 73 aber theils wegen Unfähigkeit, theils wegen Kränklichkeit entlassen wurden.

Seit 1850 bis 1859 traten in die Anstalt 117 Kinder ein. Von diesen verblieben in der Anstalt 91, hingegen 26 mußten wieder entlassen werden.

Der Staat verausgabte für die Taubstummenanstalt im Jahr 1848 Fr. 6288 78 Rp., im Jahr 1852 Fr. 5310 und im Jahr 1857 Fr. 5330.

Die Aufsicht und Leitung des gesammten Erziehungswesens ist, unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes, einem Erziehungsrathe übertragen (Staatsverfassung §§ 66 bis 68). Derselbe besteht aus fünf Mitgliedern des weltlichen und zwei Mitgliedern des geistlichen Standes. Dieselben werden vom Großen Rathe auf den Vorschlag des Regierungsrathes gewählt. Die geistlichen Mitglieder müssen aus der von dem Bischöfe admittirten Kantonsgeistlichkeit genommen werden. Der Große Rath bezeichnet aus den weltlichen Mitgliedern den Präsidenten des Erziehungs Rathes. Alle drei Jahre befindet sich annäherungsweise die Hälfte derselben im Austritt.

Der Erziehungs Rath wählt aus seiner Mitte:

- a. Die Volksschuldirektion, welche die Angelegenheiten aller Anstalten für allgemeine Volksbildung leitet.

b. Die Studiendirektion, welche sich mit allen Angelegenheiten der Anstalten für höhere wissenschaftliche Bildung befaßt.

Im Jahr 1857 beliefen sich die Gesamtausgaben des Staates für das Schulwesen auf Fr. 163,733 19 Rp. Hierbei sind die Leistungen des Kavierianischen Fonds an die wissenschaftlichen Lehranstalten und diejenigen des Ursulinerfonds an die Mädchenschulen der Stadt Luzern nicht inbegriffen.

Da sich das Budget der Staatsausgaben um die Summe von 800,000 Fr. bewegt, so machen somit die Kosten für das Erziehungs- wesen den fünften Theil derselben aus.

Privaterziehungsanstalten giebt es im Kanton keine. Hingegen besteht seit Neujahr 1859 eine schweizerische Rettungsanstalt für ver- wahrloste Knaben katholischer Konfession auf dem Hofe Gabeldingen am Sonnenberg, eine Stunde von der Stadt Luzern entfernt. Die- selbe wurde von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft be- gründet. Die zu diesem Zwecke im Jahr 1856 eröffnete Sammlung von Beiträgen stieg bis im Herbst 1858 auf Fr. 93,000. Vorsteher der Anstalt ist Eduard Bachmann von Winikon.

In den Dreißigerjahren bestand eine Zeit lang eine Privaterzie- hungsanstalt im Schlosse zu Willisau unter einem Herrn Fröbel aus Deutschland.

Vierter Abschnitt.

Die Kirche.

1) Geschichte der Kirchenlehre.

a. Einführung des Christenthums.

Wenn auch an mehreren Orten des Kantons römische und althelvetische Alterthümer aufgefunden wurden, so fand man doch bezüglich des römisch-heidnischen Gottesdienstes nur wenige Spuren, wie z. B. die Merkurstatue bei Ober-Görsoll (s. Bd. I, S. 34).

Ob in unserer Gegend, welche, wie aus Ortsnamen und Fündnissen geschlossen werden kann, vor und während der römischen Herrschaft, immerhin wenn auch sehr spärlich bewohnt war, schon zur Römerzeit Christen waren, bejahen keine zuverlässigen Denkmale. Zumal Symptome des Christenthums aus der römischen Zeit wurden keine aufgefunden. Doch wenn das Land überhaupt einigermaßen bewohnt war, so könnte man es vermuthen. Wir wissen, daß der hl. Irenäus von Lyon aus seine Glaubensboten durch Helvetien entsendete. Wir wissen, daß damals überall um und an den äußern Punkten Helvetiens Christen waren. Wir wissen, daß in Windisch, von wo eine Verbindung mit dem heutigen Kanton Luzern mittelst der Reuß u. s. w. leicht war, ein Bischofsitz blühte. Wir wissen, daß die römischen Soldaten an den Grenzen Luzerns, in Wessikon, Wintikon u. s. w., Standquartiere hatten. Wenn auch nicht geradezu anzunehmen ist, daß die im Heere dienenden christlichen Soldaten die Religion Jesu verbreiteten, so schlugen die nachkommenden Glaubensboten gar gerne die Straßen der Heere ein. Daher ist zu vermuthen, daß schon in der Römerzeit besonders der Reuß und Sur nach Christen wohnten. Daß aber damals ein Beat, ein Schüler des hl. Petrus, in unserer Gegend das Heidenthum ausrottete, hält die neuesten Forschungen nicht aus. Eben so unbegründet ist das Wort Cysar's: „Luzern habe schon zur Zeit des Attila den christlichen Glauben empfangen.“

Die seit Ende des dritten Jahrhunderts einfallenden Völker, besonders die Alemannen zwischen den Jahren 407 bis 412, zerstörten auch in unsern Gegenden Alles. Und wenn hier Christen waren, so mochten sie sich wie anderwärts in die südlichen höhern Gegenden des Kantons hingeflüchtet haben, wie denn eine alte Sage flüchtige Christen in den Klüften von Romoos sich ansiedeln läßt.

Es läßt sich nicht wohl anders annehmen, als daß auch im alemannischen Luzernergebiete unter den fränkischen Königen das Christenthum sich verbreitete, wie die Ansiedlungen zunahmen.

Aber auch die Glaubensboten dieser Zeit sind nicht bekannt. Wir haben keine zuverlässige Spur, daß die, zumal im östlichen und nördlichen Theile des heutigen Schwelzerlandes, wirkenden Missionäre, daß Birmin und Fridolin, Gall und seine Gefährten, oder gar, wie auch behauptet wird, Felix, Regula und Ersuperantius, sowie Kilian und Alban, welche um das Jahr 425 in der Gegend von Willisau wirksam gewesen sein sollen, unsere Gegend betraten. Ebenso unerwiesen ist, daß Martin von Tours durch unsere Gegend reiste. Die Thatsache aber, daß derselbe Bischof Martin der Patron so vieler und gerade der größten und muthmaßlich ältesten Kirchen unsers Kantons ist, daß auf den Namen des hl. Gall ebenfalls viele Kirchen geweiht sind, möchte uns den Schluß nahe legen, daß Schüler und Verehrer beider hl. Männer, und zwar nicht lange nach ihrem Ableben, unsere Gegend christianisirten. Uebrigens wiederholen wir: eine lichte Spur von der Einführung des Christenthums auch nach der Völkerverwanderung haben wir nicht. Soweit wir in das graue Alterthum zurückzublicken vermögen, finden wir die Religion Jesu schon bestehend. Man kann also sagen: in Luzern ist die christliche Religion so alt, daß Niemand wissen kann, wann die erste christliche Kirche aufgebaut wurde. Die ältesten Erinnerungen aber des Christenthums in unserm Kanton sind wohl folgende: In einem alten Jahrbuch in Willisau kommen altgothische Namen vor. Vor dem Jahr 695, welches das muthmaßliche Stiftungsjahr des Klosters im Hof ist, soll an derselben Stelle schon eine dem hl. Niklaus geweihte Kapelle gestanden sein. Die Stiftung von Betonmünster fällt um das Jahr 720.

b. Reformationsversuche.

Ungetrübt erhielt sich von seiner Einführung an der christkatholische Lehrbegriff viele Jahrhunderte hindurch, und wenn wir unbeachtet lassen, ob nach der Behauptung einiger die Lehren des Arnold von Brescia auch im Kanton Luzern Anhänger hatten, so können wir sagen, daß Nichts für die Geschichte des Lehrbegriffes Merkwürdiges bekannt geworden, bis auf die Zeit der Reformation des 16. Jahrhunderts. Diese aber brachte mit dem Versuch, sich auch hier Geltung zu verschaffen, einige Gährung hervor.

Wie es auch in Luzern nicht an jenem Stoffe fehlte, der anderswo die Reformation hervorrief und beförderte, so gab es auch hier, besonders unter den Geistlichen, Männer, die im Sinne der Neuerung wirkten. Der wichtigste Reformator in Luzern war Deward Myconius (Geisthüster), seit 1520 als Schulmeister an der Stiftsschule im Hof angestellt, ein Mann von vieler Kraft und Gelehrsamkeit, ein vertrauter Freund Zwingli's, mit welchem er in stetem Briefwechsel stand. Seine Stellung als Schulmeister und Gelehrter benutzte er, um, wenn auch nicht mit Klugheit und Zurückhaltung, doch mit Kraft die Reformation zu bethätigen. In den beiden Chorherren an der Stift im Hof, Johann Xylotektus (Zimmermann) und Jost Kilchmeier, gewesenem Pfarver in Nuswil, welche zugleich mit ihm Zwingli's Schrift an den Bischof in Konstanz in Betreff der Absetzung der Priesterthe unterzeichnet hatten und in heimlicher Ehe

lebten, hatte er Freunde seiner Ansicht und Gehülfen seines Wirkens. Auf dem Lande stimmten mit diesen Männern offenkundig überein Wolfgang Schatzmann aus St. Gallen, Fröhmesser in Sempach, und besonders Rudolf Collin (Ambühl) von Gundoldingen, unweit Sempach, Schulmeister in St. Urban, ein gebildeter Mann. Das Offenste und Wichtigste, das in Luzern zu Gunsten der Reformation geschah, war die Predigt, welche der Komthur der Johanniterritter zu Rüschnacht am Zürichsee, Konrad Schmid, den 24. März 1521 an der Mussegger Umfahrt hielt. Je unerwarteter diese reformatorische Predigt war, desto größeres Entzücken bewirkte sie, aber ohne Nachhalt. Daß die Reformation ziemlich gährte, beweiset Gysat. Er schreibt: „A^o 1525 „breitete die schädliche Reformation allerhand Händel und Mißhelligkeiten aus und gab unserer Stadt und Obrigkeit ungemein viel zu schaffen, zog ihr auch viele Kosten, Sorg' und Angst, Mühe und Arbeit zu, damit sie sich mit den Ihrigen zu Stadt und Land bei dem wahren katholischen Glauben erhalten möchte, deswegen auch damals meine Herren mit ihren Unterthanen, theils durch Schreiben, theils durch mündliche Botschaften reden, handeln und ihnen zusprechen mußten, damit sie beherzt bei dem Glauben ihrer Väter standhaft zu verharren und zu ihnen zu setzen bereit wären.“

Uebrigens konnte die Thätigkeit der Reformatoren keine nachhaltige Frucht hervorbringen, da Volk, Regierung und Geistlichkeit zusammenwirkten, dieselbe nicht aufkommen zu lassen. Die öffentliche Meinung war wider jede Aenderung in der Kirche eingenommen, daher ward Zwingli's Bild öffentlich verbrannt und seine Anhänger, welche zahlreicher sein mochten, als offenkundig war, durften nicht laut werden. In Sempach vertrieb das Volk seinen reformatorisch gesinnten Fröhmesser. Die Regierung, an ihrer Spitze der entschlossene Schultheiß Hans Hug, trat rasch und streng selbst mit körperlichen Strafen wider die neue Lehre auf. So mußte Dorothea Göldlin, welche heimlich ein von ihr einer Kirche geschenktes Bild verbrannt hatte, dasselbe auf Befehl des Rathes wieder herstellen. Man zwang die reformatorisch Gesinnten, ihre Stellen aufzugeben und das Land zu verlassen. So mußte zuerst der Barfüßer Sebastian Hoffmann aus Strassburg Luzern verlassen: so sah sich Myconius wiederholt vor Rath gestellt, schon im Jahr 1523 seiner Stelle entlassen und bald darauf genöthigt Luzern zu verlassen, so ferner Zimmermann, Kilchmeier und Collin: so mußte sich der Pfarrer von Sempach sammt der Nonne von Eschenbach, die er heirathen wollte, flüchten. Der Fröhmesser Schatzmann schrieb schon im Jahr 1523: „Kein Priester darf von Martin Luther etwas sagen, ohne gezwungen zu sein, seine Pfünde zu verlassen.“ Mit der Regierung gieng Hand in Hand die Großzahl der Geistlichkeit. Besonders thaten sich zuerst der Stadtpfarrer Bodler, nachher weit eifriger der gelehrte aber heftige Barfüßermönch Thomas Murner hervor. Er ließ sich gegen Ende des Jahres 1524 in Luzern nieder, und versah bald hernach bis 1529 die Stadtpfarrei. Schon bei seiner Ankunft schrieb Myconius an Zwingli: „Ich weiß nicht, was mich für die Zukunft bangen macht, wenn nicht etwa der neue Lesemeister bei Franziskanern, der vor acht Tagen aus Paris angelangt ist.“ Wirklich wirkte Murner auf alle Weise wider jedes Bestreben der Reformation.

wie durch seine Predigten auf Kanzeln und selbst auf öffentlichen Plätzen, so durch seine vielfachen Schriften.

Um vom Gebiete des hentigen Kantons zu reden, so wurde in Hitzkirch die Reformation eingeführt, indem im Herbümonat des Jahres 1529 der Komthur des dortigen deutschen Ordenshauses, Albrecht von Müllinen aus Bern, Messe und Bilder beseitigte und zur neuen Lehre übertrat. Doch bald wieder und leicht wurde Hitzkirch zur Rückkehr bewogen.

Als das Aufkommen der Reformation verhindert war und man jede fernere Spur selbst mit dem Tode bestrafte, wurde Luzern der Mittelpunkt aller Bestrebungen gegen die Reformation überhaupt, und zeichnete sich in allen jenen Mißthelligkeiten und Verhandlungen aus, die in Folge der Reformation zwischen den Kantonen sich erhoben.

Wir finden über das Einschreiten gegen die Reformation folgende Aufzeichnungen in den Protokollen:

A^o 1523. Rathyprotokoll f. 17. Thomas zum Graben aus dem Lande Entlebuch wird verurtheilt, die Artikel, welche er gelehrt, in allen Leutkirchen im Entlebuch zu widerrufen, jeder Kirche und Kapelle daselbst 1 Reichsgulden, dem Rath 25 Reichsgulden zu Buße geben.

A^o 1524. Urtheil vom 9. März. Niklaus Gottinger, ein Schuster von Zürich, wurde wegen Schmähungen wider die Messe, Bilder u. s. w. durch das Schwert hingerichtet.

A^o 1525. Urtheil vom 29. Mal. Heinrich Meßberg, weil er wider Nonnen und Mönche geredet, wurde bis an den Tod geschwänmt.

A^o 1525. Urtheil vom 27. Juli, wurde Hans Nagel wegen Ausbreitung zwinglischer Lehren lebendig verbrannt. „Mit dem Fäur zu Pulver und Aschen gericht.“

A^o 1526. Rathyprotokoll f. 196. Niklaus Steffen, Kaplan zu Dietwil, ist mit Rundschaft verläumdert, geredet zu haben, die Heiligen mögen Niemanden durch ihre Fürbitten helfen, der Wetterfegen sei Ketzerei u. s. w. In der peinlichen Frage hat er nichts bekant, wird daher entlassen, verbannt und in die Kosten verfällt.

A^o 1527. Rathyprotokoll f. 227. Jost Küfer wird, weil er sich etwas lutherischer und zwinglischer Sekt hat merken lassen, vom Großen Rath gesetzt, bis man ihn wieder beruft, hat 20 Gl. Buße zu geben und alle Bücher anzuzeigen, die er besitzt oder weiß. Der Schultheiß soll ihm dazu einen „Kafalantes“ geben.

A^o 1528. Rathyprotokoll f. 253. Einer von Geiß (Leonhard Eschomerich) ist in's Gefängniß gekommen, weil er im Vernbiet eine lutherische Predigt angehört, und dann nach seiner Rückkehr ungeschickt geredet hatte. Wird nach Gnaden mit 20 Gl. gestraft und soll mit Weib und Kindern für immer Stadt und Gebiet verlassen. Zwei Andere, die Worte geredet, „so auf Luthery zücken“, wurden ebenfalls verbannt.

A^o 1528. Rathyprotokoll f. 253. 254. Fünf Personen, die in Wolfgang Widmers Haus zu Udligenschwil gegangen und sich von dem jungen Hans Widmer aus dem von Luther oder seinen Anhängern „getürschten und merklich gefällschten newwen Testament“ haben vorlesen lassen, wurden gethürmt, verloren das Burgrecht und mußten schwören, solche Bücher, wo sie deren wüßten, vorzuzeigen.

A^o 1528. Rathsprötokoll f. 261. Jörg Rinscheler von Fischbach bekennt, er habe gesagt, die Messe sei Kezerei und habe, Gott erbarmt, solches im Verhohlet gehört. Wegen seiner Jugend und Un- erfahrenheit wird nach Gnaden gerichtet. Der Nachrichten soll ihm am Fischmarkt einen Nagel durch die Zunge schlagen.

A^o 1529. Urtheil vom 8. Hornung. Philipp Schweizer, ein abtrünniger Priester, ertränkt.

A^o 1530. Rathsprötokoll f. 25. Peter Meyer von Hildisrieden hat unchristliche Worte geredet, so: der neue Glaube sei der rechte, er glaube nicht, daß unser Herrgott sich lasse aus dem Himmel hers abzingen u. s. w. Er wurde nach Gnaden gerichtet in die Kosten und in 100 Gl. Buße verfällt.

A^o 1532. Rathsprötokoll 175. Drei von Aesch, welche das Saferment schwähnten und auch sagten: „Und als die Aeltere zu Aesch „prohen siget worden, syn in deren selben nügüt, dann Rehbühnlibein „und Spinnwuppen gefunden worden.“ Diese wurden nach Gnaden gerichtet und geschwemmt.

A^o 1540. Rathsprötokoll f. 215. Hans Achermann von Wangen wird um 10 Gl. gebüßt, weil man lutherische Bücher bei ihm fand. Ebenso der Kaplan daselbst, der ihm solche zu kaufen erlaubte.

A^o 1545. Rathsprötokoll f. 40. Andreas Meyer, in dessen Hause man lutherische Bücher gefunden, wird um 20 Gl. gestraft. Mit dem Psalmensingen der Weiber will man dießmalen noch Nachsicht haben.

A^o 1562. Rathsprötokoll f. 294. Drei Priester von Altishöfen, Uffikon und Willisau wurden wegen des Besißes lutherischer Bibeln vor Rath gestellt.

c. Sekten.

Einer Art Sekte, welche schon im 14. Jahrhundert sich zeigte, haben wir bereits Bd. I, S. 143 erwähnt.

Die Wiedertäuferi scheint sodann zur Zeit der Reformation und während des ganzen 16. Jahrhunderts hindurch Anflang unter dem luzernischen Landvolke gefunden zu haben.

Die Wiedertäuferi zielte dahin, unter dem äußern Abzeichen nochmaliger Taufe der Erwachsenen die kirchliche und politische Autorität abzuschaffen und an ihre Stelle das Prinzip der Brüderlichkeit zu setzen. Die Güter, Zehnten und Gefälle der alten Kirche sollten nach ihrer Lehre Gemeingut aller Brüder werden.

Gegen die Wiedertäuferi schritten nicht nur die katholischen Kantone, sondern auch die reformirten mit Strenge ein.

Die Städte Zürich, Bern, Basel, St. Gallen und Schaffhausen verdamnten 1527 durch gemeinsamen Beschluß die Grundsätze der Wiedertäufer, und bedrohten Alle, die sich dieser Sekte ergeben, mit dem Tode durch Ertränkung.

In Luzern wurde gegen unverbesserliche Wiedertäufer ebenfalls die Todesstrafe mittelst Ertränkung angewendet. Gegen Entschene und Ausgewanderte wurde Vermögenskonfiskation und Präsumtion des Todes verhängt, so daß ihren zurückgelassenen Gatten die Wieder- verheirathung, ihren Miterben das Einstandsrecht bei fallenden Erbschaften bewilligt wurde. Eingefangene Wiedertäufer, die ihren Irr-

thum abgeschworen, giengen zwar nicht straffrei aus, wurden jedoch milder behandelt.

Wir finden unter andern folgende Aufzeichnungen in den Protokollen:

A^o 1529, 8. Hornung. Felix Schwiter von Mumpelgard bekennet, er sei ehemals Priester gewesen, sei aber davon abgestanden, halte das Priestertum der römischen Kirche für eine Gleichnerei, die Messe und das hl. Sakrament für Abgötterei, die Kindertaufe sei nicht die rechte, er habe sich vor drei Jahren anders taufen lassen, auch andere Leute und acht Priester nach seiner Weise getauft, er verachte die Fürbitte Mariens und der Heiligen, verwerfe die Bilder u. s. w. Wird ertränkt.

A^o 1529, Urtheil vom 8. Hornung. Jakob Meyer wurde wegen Wiedertauf ertränkt und unter dem Galgen begraben.

A^o 1530, Rathsprotokoll f. 35. Ein Wiedertäufer, der seinen Irrthum abgeschworen, wird aus Gnaden geschwemmt.

Eodem A^o, f. 62. Einer, der bei der Lehre, die Kindertaufe sei nicht die rechte, man müsse zuerst glauben, beharrt, auch für diese Lehre gewirkt und selbst getauft hat, wird ertränkt und unter dem Galgen begraben.

A^o 1541, Rathsprotokoll f. 276. Anna Meyer aus dem Zürcherbiet, die sich von einem Wiedertäufer hat taufen lassen, davon aber wieder abgestanden ist, soll von einem Priester unterrichtet werden, und die Wiedertäufer, welche sie kennt, angeben.

A^o 1546, Rathsprotokoll f. 163. Ein Wiedertäufer, der zurücktreten will, wird frei gelassen, aber mit Weib und Kind verbannt.

A^o 1562, Rathsprotokoll f. 96. Jörg Finker erscheint vor Rath und meldet, sein Schwager sei ein Wiedertäufer. Daher haben M. G. H. dessen Erbtheil seinen Geschwägerten zugestellt, nach Abzug von 100 G. Buße. Jener selbst soll betretenden Falls verhaftet werden.

A^o 1673, Rathsprotokoll f. 72. „Uff hüt hand M. G. H. angesehen. Alls dann jezund uff Bernbiet und andere anstößigen an unsern Gebieten, auch etliche uff M. G. H. Gebieten und Landen sich des täuferischen Glaubens annemen und hinweg in Mähren (Mähren) Land züchend und da hushaltend durch diß Mißglaubens willen, derhalben solle man uff die Landschaft schryben, daß sy, wo sy dergleichen Lütt by Inen funden oder vernemen, die sich dessen merken ließen, sy gesenklich annemen und M. G. H. überantworten, und ob etlich hinwegziehen, derselbigen Güter von Stund an zu Handen M. G. H. verhaften. Und eygenlich und syßig acht druff haben, daß sy nüt verkaufend oder hinwegzüchend.“

A^o 1574, Rathsprotokoll f. 58. Hans Räß von Kriens, dessen Frau vor neun Jahren von ihm gelaufen und zu den Wiedertäufern nach Mähren gegangen, bittet, man möchte ihm Wiederverheirathung gestatten und ihm ihr Gut lassen. Erkannt: weil die Zeit verschieden und sie das Leben verwirkt habe, so möge er wieder heirathen, ihr Gut aber falle an die Stadt.

A^o 1574, Rathsprotokoll f. 126. Baschi Kübler von Neuenkirch soll 10 Pfund Buße geben, weil er die Gesandten der Täufer aus Mähren beherberget und nicht angezeigt hat.

A^o 1578, Rathsprotokoll f. 168. Jakob Habermacher von Neudorf wird um 20 Gl. gebüßt, weil er zu den Wiedertäufern in die Predigt gegangen. Soll den Jesuiten beichten.

A^o 1578, Rathsprotokoll f. 132. Das Gut einer Frau, welche Wiedertäuferin geworden und nach Währen gelaufen, wird, nach Abzug von 100 Gl. an den Staat, ihren Kindern ausgehändigt.

A^o 1581, Rathsprotokoll f. 404. Wenn Jemand die Wiedertäufererei annimmt, fortzieht und seine Güter verkauft, so soll der Kauf nicht gelten, die Güter sollen an M. G. H. fallen, der Käufer aber das Bezahlte verloren haben.

A^o 1582, Rathsprotokoll f. 58. Verordnung. Wenn einer die Wiedertäufererei oder eine andere Sekte annimmt, und selber wieder abschwört, ohne das Land verlassen zu haben, so soll ihm Gnade werden. Ist er aber bereits fortgezogen und kommt zurück, so will man ihn an Leib und Leben strafen. Das Gut soll in jedem Fall konfiszirt werden.

A^o 1582, Rathsprotokoll f. 163. Niklaus Schüpfer aus St. Michaels Amt hat sich auf Zuschreiben und Vereben einiger Wiedertäufer mit seiner Familie nach Währen auf den Weg gemacht, ist aber von seinem Bruder ereilt und zurückgebracht worden und hat seinen Irrthum erkannt und abgeschworen. Wird nach Gnade um 200 Gl. gestraft, soll bei den Jesuiten beichten, nicht mehr in das Bernergebiet gehen und sich der Bibeln müßigen.

Von da an wurde im Kanton Luzern von Sekten lange Zeit nichts mehr wahrgenommen. In den 1740er Jahren hingegen bildete sich eine Art Sekte in den Bergen von Wohlhusen.

Auf der Sulzig im Kirchgang Wohlhusen lebte Jakob Schmidli, Sulzjoggi genannt. Seines Gewerbes ein Fassbinder, ließ sich derselbe von Weinhändlern als Fuhrknecht gebrauchen. Als solcher kam er oft in's Elßaß und wurde auf der Durchfahrt in Basel mit Pietisten bekannt. Diese Bekanntschaft, die der Fuhrknecht angefangen, setzte der Soldat fort, denn im Jahr 1733 war Schmidli unter den eidgenössischen Truppen, welche zur Bewachung der Grenzen nach Basel geschickt wurden. Während dieses seines Aufenthaltes in Basel wurde er nicht nur mit Personen, sondern auch mit Schriften bekannt. Von Allem, was er hörte oder las, begeisterte ihn nichts so lebhaft wie die Lehre von der Freiheit der Kinder Gottes und die Ansichten der Pietisten über die Erlösung von den Sünden und die Unabhängigkeit von allem Kirchlichen. Er war arm, und seine Armuth wurde endlich so drückend, daß er seinen Wohnsitz zu verlassen und im Kanton Bern Verdienst und Brod zu suchen sich genöthigt sah. In Grieswil fand er gleichgestimmte Menschen und wurde an letztem Orte mit einem gewissen Christen Christen bekannt. Bestärkt in den schon lieb gewonnenen religiösen Ueberzeugungen und in die Geheimnisse der pietistischen Sekte vollends eingeweiht, kam Schmidli nach einiger Zeit wieder nach Hause auf die Sulzig. Ermuntert durch seine Freunde im Bernergebiet und getrieben von innen aus, gab er sich Mühe, auch Andern mitzutheilen, was ihm die wichtigste Angelegenheit des Herzens geworden war. Er sprach seinen neuen Glauben zuerst vor seinen Hausleuten, dann auch vor einigen vertrauten

Nachbarn aus, und fand solchen Beifall, daß er bald als Stifter einer religiösen Gesellschaft dastand, die sich so oft wie möglich um ihn versammelte. Schmidli wurde verdächtig, bei der Obrigkeit angeschuldigt und schon 1740 unerwartet eingezogen, bald aber mit der Ermahnung, sich sorgfältig vor jeder Neuerung zu hüten, nach Hause entlassen. Später wurde Schmidli zu Luzern mit einem gewissen Hurter, Krämer aus Schaffhausen, bekannt, der ein sehr eifriger Pietist war. Dieser lud ihn zu sich auf Besuch ein, was jener annahm und bald nachher, begleitet von einigen seiner Freunde, sich nach Schaffhausen begab. Hurter führte seine Gäste zu einer reichen Pietistin, die an freundlicher Aufnahme es nicht ermangeln ließ. Die hocherfreuten Gäste wurden mit Geschenken entlassen¹⁾.

In den Jahren 1743 und 1744 wurden wieder eidgenössische Truppen zur Besetzung der Grenzen nach Basel geschickt. Unter dem Luzerner Kontingente befand sich ein gewisser Sebastian Weber von Nuswil, einer der eifrigsten Anhänger des Jakob Schmidli auf der Sulzig. Von diesem hatte Jener viel Gutes und Erfreuliches in Hinsicht auf die Pietisten in Basel gehört, und unterließ daher nicht, sie aufzusuchen, um mit ihnen bekannt zu werden. Er schrieb an Schmidli und seine Freunde, wie über alle Erwartung freundlich er aufgenommen worden. Dieses bewog seinen Bruder Jakob Weber, ihn in Basel zu besuchen, wohin ihn Schmidli auf sein Verlangen begleitete. Begeistert und in frühern Ueberzeugungen auf's Neue bestärkt, kamen beide, Schmidli und Weber, nach Hause, brachten eine Menge pietistischer Schriften mit, welche als seltenes Heiligthum in der Tenne der Scheune Schmidli's an einem eigens dazu bereiteten Orte zu seinem und seiner Anhänger Gebrauch aufbewahrt und verborgen gehalten wurden.

Der Pfarrer Mauriz Benniger zu Wohlhusen schöpfe Verdacht und wurde wachsam. Bald erhielt er die Anzeige, daß auf den Abend eines bestimmten Tages in der Sulzig Versammlung gehalten werde, wo Haupt und Glieder beisammen sich einfinden. Der Pfarrer nahm einige Männer zu sich und in der Nacht jenes Tages nach der Sulzig, wo er in Schmidli's Haus wirklich das gesammte Völklein beisammen fand. Er befahl der Versammlung, auseinander zu gehen. Nachher machte er Anzeige bei der Regierung. Jakob Schmidli wurde zum zweiten Mal eingezogen, mit ihm sein Anhang. In wenigen Tagen waren alle Thürme und andere Gefängnisse der Stadt, sowie der Spital, mit Verhafteten angefüllt.

Eine Kommission aus Mitgliedern des Kleinen und Großen Rathes wurde niedergesetzt, welcher aufgetragen wurde, nebst dem Rathsrichter den Prozeß zu instruiren. Derselbe zog sich in die Länge, bis man die verborgenen Schriften und Bücher in Schmidli's Scheune fand.

1) Darunter war ein Büchlein, welches den Titel führte: „Kleine, jedoch heilsame Seelenweid für Leute, die nach dem alleinigen guten Hirten Jesu Christo verlangen und seiner gnadenreichen Gemeinschaft von Herzen begierig sind, um den Borgeschmack des Paradieses unter seiner gnadenreichen Herzens- und Lebensregierung zu genießen.“ Der Verfasser dieses Büchleins war ein gewisser Prädikant Luz.

Unterdessen war der damalige päpstliche Nuntius Acciajuoli durch den Auditor Bartolucci mit der Vorstellung eingelangt, die Sache Schmidli's sei religiöser Natur, und müsse also dem geistlichen Richter übertragen werden. Allein die Regierung antwortete: daß alle ihre Unterthanen unmittelbar unter dem Richterstuhl der Landesobrigkeiten stehen. Jedoch holte sie ein Gutachten von Gottesgelehrten ein. Sie beauftragte damit den damaligen Stadtpfarrer Gallus Frener, mit Zuzug eines Jesuiten, eines Franziskaners und eines Kapuziners. Das Gutachten fiel dahin aus: Die neue Sekte, deren Stifter Jakob Schmidli ab der Sulzig sei, könne weder lutherisch, noch kalvinisch, noch zwinglianisch genannt werden, obwohl sie Lehrsätze aus allen diesen Konfessionen enthalte, sondern diese neue Irrlehre sei eine vermorrhene Zusammensetzung aus allen neuern Ketzereien.

Den 27. Mai 1747 fällten Råth und Hundert ihr Urtheil dahin aus: Jakob Schmidli soll auf dem Hochgericht an einer Stud (Säule) erwürgt, sein Leib aber, nebst den ketzerischen Büchern, auf einem Scheiterhaufen von dem Scharfrichter verbrannt, und die Asche in das rinnende Wasser gestreut werden. Sein Haus soll ebenfalls durch den Scharfrichter verbrannt und eine ewige Schandsäule dort aufgerichtet werden. Sebastian Weber wurde zu 30 Jahren Einsperung, David Grütter und Franz Schmidli auf die Galeeren, der erstere auf zwölf, der andere auf sechs Jahre verurtheilt; die übrigen aber, Männer, Weiber und Kinder, 71 Personen an der Zahl, auf ewig aus der Eidgenossenschaft bei Todesstrafe verwiesen¹⁾.

In neuern Zeiten hört man nichts mehr von Sekten. Der Kanton Luzern und die katholischen Staaten überhaupt sind dafür kein geeigneter Boden. Aus dem Gemälde des Kantons Zürich, von Gerold Meyer von Knonau, vernimmt man, daß in diesem Nachbar-kanton im Jahr 1844 sich befanden 400 Herrenhuter, 436 Neugläubige, 726 Neutäufer und 93 Antonianer.

Die letztgedachte Sekte der Antonianer hat einen Luzerner zum Stifter, nämlich einen Anton Unternährer von Schüpshelm, Mettlenzdoneli genannt, welcher aber im Kanton Luzern keinen Anhang fand, sondern seine Proselyten vorzüglich im Kanton Bern hatte.

Anton Unternährer hatte seine Jugend als Küher, dann als Schreiner, Barometerfabrikant, Privatschullehrer, Kräutersammler, endlich als Lehrling bei einem Dorfärzte auf der Schwarzenegg, Kantons Bern, zugebracht, worauf er als Akerarzt im Lande herumzog. Seine Geschwägigkeit und die Anwendung von Segenssprüchen auf Gebrechen der Menschen und des Viehes verschafften ihm das Vertrauen der Menge. In der Gegend von Thun und Amsoldingen hielt er Versammlungen zu halten an, in welchen ausgehobene Stellen des neuen Testaments nach besondern Ansichten gedeutet wurden. Nach

¹⁾ Darunter die Ehefrau des Jakob Schmidli mit vier Kindern, das jüngste ein Jahr alt. Dieses Kind, Balthasar Schmidli, kam als 50jähriger Mann wieder in Vorschein und trat den 6. Hornung 1799 vor die gesetzgebenden Råthe der helvetischen Republik. Er wurde in sein Bürgerrecht wieder eingesetzt und die Schandsäule auf der Sulzig zerstört.

seiner Ansicht bedeutete sein Name Anton den Geist im Wort, und das A und das D in demselben erhob ihn als den ersten und letzten zur Einigkeit mit Gott. Er war erschienen, um der Welt das Gericht zu verkünden. Wer nicht an ihn glaubte, war ein Teufelskind oder Teufelsbruder. Die Sekte, die er stiftete, erhielt im Kanton Bern von ihm die Benennung der Antonianer, welche eine lange Reihe von Jahren in der Gegend von Amfoldingen wirkte. Im Jahr 1802 forderte Unternährer durch ein Schreiben im Namen des göttlichen Geistes den obersten Gerichtshof der helvetischen Republik auf, sich am Charfreitag Morgens mit allen Gefangenen und ihren Wächtern in der Hauptkirche zu Bern einzufinden, wo der Heiland die Kanzel besteigen und Gericht halten werde. Er berief seine Anhänger auf die gleiche Zeit auch dahin. Wirklich versammelten sie sich auf dem Kirchhofe bei dem Münster in Bern, wurden aber verhaftet und Unternährer in das Zuchthaus verurtheilt.

Als er aus dem Zuchthause in Bern entlassen wurde, hob er sein früheres Treiben sogleich wieder an, so daß er schon nach sechs Tagen wieder verhaftet und nach mit ihm gepflanztem Prozesse als ein der öffentlichen Ruhe gefährlicher Mann auf Zeit Lebens aus dem Kanton Bern verbannt und der Regierung von Luzern zugeführt wurde. Diese entließ ihn in seine Heimathgemeinde. Hier erhielt er wieder Besuche von seinen bernerischen Anhängern in Amfoldingen. Die Behörde von Schwyz berichtete nach Luzern, und durch Beschluß des Kleinen Rathes (1806) wurde Unternährer ohne richterliches Urtheil als ein die Sitten, Religion und den Staat gefährdender Ruheförder neuerdings in Gewahrsam genommen, um unschädlich gemacht zu werden. Er blieb wohl fünf Jahre ununterbrochen in Gefangenschaft, und wurde dann, da er sich ruhig verhielt, wieder in seine Heimath entlassen.

Einige Jahre blieb er ruhig in seiner Heimath, konnte aber zu keiner geordneten Thätigkeit mehr gewöhnt werden. Ohne Handarbeit, ohne Beruf, verträumte er seine Tage und fiel der Gemeinde zur Last. Später kamen aber wieder Klagen aus dem Kanton Bern ein, daß Unternährer von seiner Heimath aus einen gefährlichen Einfluß auf viele seiner Anhänger ausübe. Er gerieth (1820) wieder in Gefangenschaft und starb in derselben im Jahr 1824¹⁾.

2) Staatskirchliche Verhältnisse.

a. Ueberhaupt.

Das Leben zwischen Kirche und Staat war im Kanton Luzern seit alten Tagen ein sehr bewegtes. Beide kamen nicht selten in schwächern und heftigern Reibungen aneinander. Wie die Kirche sich bemühte, hergebrachte Rechte zu behaupten und neue in ihren Kreis zu ziehen, so offenbarte die Regierung einen regen Eifer zu Erhal-

¹⁾ Sein Lebenslauf und seine Lehren sind ausführlich beschrieben in den „Beiträgen zur Geschichte der schweizerisch reformirten Kirche, zunächst derjenigen des Kantons Bern, herausgegeben von F. Trechsel, drittes Heft, 1842.“

tung, Befestigung und Vermehrung ihrer Rechte und Gewohnheiten der Kirche gegenüber. Folgende einzelne Züge mögen Belege des Geistes sein, der im Laufe der Zeiten die gegenseitigen Verhältnisse leitete.

Schon im Jahr 1370 gab Luzern, in Gemeinschaft mit andern Orten, den sogenannten Pfaffenbrief. Dieser band auch die Geistlichen eidlich, der Eidgenossenschaft Ehre und Nutzen zu fördern, verbot der Klerisei alle ausländischen Gerichte und untersagte den Prozess um weltlicher Dinge willen vor andern als den eigenen Richtern. Dem Geistlichen, der hiegegen handeln würde, verweigerte der Brief den Genuß bürgerlicher Rechte und den Schirm der Gesetze.

Im Jahr 1471 beschloß die Regierung, daß alle geistlichen Personen zu Stadt und Land Steuern sollen von allem Gute, es sei liegend oder fahrend, ererbt oder erworben, Männern oder Frauen, Stiftern oder Klöstern gehörend. Aehnliches that sie später. Im Jahr 1657 erlaubte selbst Papst Alexander VII. wegen des Krieges mit den Glaubensgegnern vier Jahre lang von allen geistlichen Pfründen ein Subsidium zu beziehen.

Das Konzil zu Trient gab viel zu schaffen. Bischof Christoph von Konstanz schrieb im Jahr 1549 eine Synode nach Markdorf aus. Wie Uri, Schwyz und Zug, wollte auch Luzern die Prieister nicht hingehen lassen, aus Besorgniß, der Bischof wolle ihnen das Konzil anheften. Sie schrieben daher, er solle ihnen zuvor berichten, was dort für Expositionen dargethan würden; sie seien gut katholisch. Uebrigens unterschrieb später (den 4. März 1564) Ritter Lußi für die Schweiz das Konzil, und dasselbe wurde in Luzern verkündet. Indessen aber beobachtete die Regierung dasselbe fortan in der Wirklichkeit nur *quoad dogmata et sacramentalia*, und hielt von dem Uebrigen, was ihr beliebte, ja handelte dem Konzil entgegen, wo die bisherige Übung und das Wohl des Staates es zu erheischen schien. Darum konnte sich im Jahr 1571 Pius V. verwundern, daß das Konzil von den sieben Orten nicht gehalten werde und sie ermahnen, es zu halten.

Schon im Jahr 1569 gab Pius V., einsehend, daß ohne Mitwirkung des weltlichen Armes dem Sittenverderben des Klerus nicht abgeholfen werden könne, dem Rathe zu Luzern die Gewalt, die Konkubinen der Geistlichen abzumachen. Dieser schritt ein. Im Jahr 1575 wurde der frühere Rathsbeschluß dahin verschärft: Wer Regen hat, wird keine Pfründe erhalten, und hat ein solcher schon eine Pfründe, so ist diese verwirkt, und er ist ihrer berant. In diesem Sinne handelnd, schrieb der Rath an die Land- und Stiftskapitel, damit auch sie sich bei ihren Kollaturen darnach richten mögen. Den Beschluß vollzog der Rath wirklich an vielen Konkubinen. Wie der am 29. Wintermonat 1579 rief der apostolische Nuntius die Hülfe der weltlichen Gewalt an gegen die in ihrem ausschweifenden Wandel widerspenstigen Geistlichen. Es erschien eine strengere Erneuerung der frühern Mandate. Durch deren Anwendung und andauernde scharfe Aufsicht hörte das verderbliche Unwesen nach und nach auf, besonders als die in dieser Zeit erscheinenden Jesuiten auf die Sittenverbesserung des Klerus nachhaltig zu wirken begannen.

In folgendem Falle ergab sich eine Kollision zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt.

Zwei Geistliche, welche eine unbescholtene Frau bei Emmen auf der StraÙe angegriffen und genothzuechtig hatten, verurtheilte die Regierung zum Tode. Die Hinrichtung fand Mittwoch vor Jakobi 1572 wirklich statt. Der Papsi Gregor XIII. entfetzte sich ob der Mißachtung der Immunität. Er erlies am 21. Jänner 1573 ein Breve, worin er erklärte, die Regierung von Luzern habe den Bann verschuldet. Letztere verlangte die Aufhebung des Bannes, indem sie in ihrem Rechte sich befunden. Die sechs andern katholischen Orte unterstützten Luzern. Diese erklärten in einem Schreiben vom 3. März 1573 an den Papsi, die Sache berühre nicht nur Luzern, sondern die katholischen Orte insgesamt. In ihrem freien Lande sollen Frauen und Töchter sicher ihres Weges wandeln können. Die zwei Priester haben ihren verdienten Lohn empfangen. Jeder Obrigkeit stehe zu, derlei Kaiserthaten zu strafen. Die Sache sei auch nicht neu, sondern von jeher habe man das Recht behauptet, fehlbare Priester zu bestrafen. Es habe sich zwar ereignet, daß man zuweilen übelthätige Priester, die das Leben verwirkt, dem Bischof nach Konstanß geschickt: allein dieselben seien so gelinde bestraft worden, daß daraus nur Aergerniß entstanden und man dem Bischof veredeutet habe, daß man ihm in Zukunft keine Priester mehr überliesere, sondern selbst strafen wolle. Der Papsi antwortete hierauf, er habe Luzern nicht in den Bann gethan, sondern dasselbe nur erinnert und ermahnt, es sei verboten, daß Layen über Geistliche richten. Damit war die Sache abgethan¹⁾.

Im Jahr 1578, nach angehörttem Vortrage des Dekans des Bierwäldstätterkapitels, den er im Namen des Runtius und des Bischofs

1) Wir haben in der Geschichte des Kantons Luzern beigefügt: „Die zwei Priester waren bestraft. Luzern besand sich nach der Erklärung des Papsies nicht im Bann und hatte auf sein Recht nicht verzichtet.“ Zu diesen Worten stehen wir heute noch. Sie enthalten die trockene Wahrheit, und nicht, wie der Verfasser der Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern sagt, „advokatische Rabulistikerei.“ Gedachter Verfasser findet überhaupt Luzern im Unrecht, und nennt die Hinrichtung der zwei Priester einen Erzeß. Wenn im Jahr 1572 die Verurtheilung eines Priesters ein Erzeß war, so mußte sie es auch heut zu Tage noch sein, indem die Geistlichkeit auf die Immunität nie Verzicht leistete. Glaubt bemeldter Verfasser dieses im Ernst, so wollen wir ihm den Glauben gerne lassen und uns damit trösten, daß kein Staat heut zu Tage die Immunität mehr anerkennt und überall Geistliche, welche todeswürdige Verbrechen begehen, von den weltlichen Gerichten bestraft werden. Ein Gesetz, welches zur Zeit der helvetischen Republik erlassen und seither stetsfort in die Gesetzesammlungen des Kantons Luzern aufgenommen wurde, lautet: „Kein Vorrecht kann stattfinden, welches die Geistlichen irgend einer Religion bevollmächtigt, sich der Anerkennung „konstituierter Behörden in Sachen der bürgerlichen und peinlichen „Gerichtspflege zu entziehen.“

hielt, erlaubte der Rath den Dekanen und Kapiteln, daß sie die Geistlichen strafen dürfen in kleinen Vergehungen, im Spielen, Uebertinken, in Versäumnis des Gottesdienstes, wegen Zank und Streit, Ungehorsam gegen geistliche Vorstände, so nicht malefizisch sei, nicht aber bei Friedensbruch, Wundeten, Unzucht u. dgl. denn da wolle er, der Rath, seine Hand vorbehalten haben.

Im Jahr 1583 nahm Luzern, als der erste der katholischen Stände in der Schweiz, den Gregorianischen Kalender an und ließ ihn in seiner Botmäßigkeit verkünden.

Im Jahr 1584 beschloß der Rath, es soll ohne sein Vorwissen und ohne seine Bewilligung kein Ablass verkündet werden, klein oder groß, zu Stadt oder zu Land. Ebensovienig dürfen neue Bruderschaften ohne Rathserkenntnis entstehen. Diese Beschlüsse wurden später noch öfter erneuert.

Durch einen Beschluß aus demselben Jahre 1584 verlangte der Rath, daß ihm von nun an von den Pflegern aller Gotteshäuser, Kirchen und Kapellen in luzernischem Gebiet und Gericht Rechnung abgelegt werde. Eben solche Beschlüsse, bezüglich der Klöster, faßte die Regierung in den Jahren 1590 und besonders 1609. Sie erließ Verordnungen über Besuch, Kost und Lebensweise in denselben; wollte um die Wahlen wissen; machte die zeitlichen Geschäfte vom Pfleger abhängig, welchen sie wählte; verbot ohne ihre Bewilligung die Aufnahme von Ausländern, und befahl, daß die Klosterrechnungen alljährlich dem Rathe abgelegt würden. Die durchgreifende Reform, welche die Regierung, namentlich hinsichtlich der zerrütteten Frauenklöster Rathhausen, Neukirch, Ebersfelen und Eschenbach, machte, erhielt sogar durch eine päpstliche Bulle im Jahr 1594 volle Bestätigung. Im gleichen Sinne wurden im Jahr 1713 die Schirm- und Raivogtei-, auch Hoheitsrechte, wider St. Urban behauptet. Ebenso schränkte der Rath durch ein Dekret die übermäßigen Klosteraussteuer ein und beharrte, ungeachtet der Protestation des Nuntius, auf seinem Beschlusse. Als sodann die aristokratische Regierung im Jahr 1784 verordnete, daß ohne ihre Bewilligung die Frauenklöster keine Töchter ab der Landschaft oder aus der Fremde aufnehmen und von den Töchtern der Stadtbürger und Einsassen nur 500 Gl. Aussteuer und 250 Gl. für Nebenausgaben fordern dürfen, sowie St. Urban vorschrieb, daß man keine Bauernsöhne aus den Kantonen Luzern und Solothurn ohne besondere Bewilligung aufnehme, so wagte Niemand, nicht einmal der Nuntius, dagegen aufzutreten.

Die bischöflichen Visitationen hatten nur im Einverständnis mit der Regierung statt. Im Jahr 1675 unterblieb deshalb eine Visitation zweier Bisfitatoren, weil sie ohne weltliche Zustimmung aussetzen wollten.

Am 27. Mai 1679 wurde das alte Gesetz erneuert, daß die Gotteshäuser als todte Hände keine liegenden Güter an sich bringen können.

Als im Jahr 1690 auf das geistliche Einkommen eine allgemeine Steuer, welche dann 12 Jahre lang, vom Jahr 1691 bis und mit dem Jahre 1702, bezogen wurde, ausgeschrieben ward, sträubte sich die Geistlichkeit so beharrlich dagegen, daß die Regierung, ohne den römischen Consens abzuwarten, theilweise Exekution anwandte.

Im Jahr 1705 erhob sich ein Anstand wegen des Asylrechtes, gemäß welchem Recht ein Verbrecher oder eines Verbrechens wegen Verfolgter, der sich in eine Kirche, ein damit zusammenhängendes Kloster, einen Kirchhof u. s. w. flüchtete, daselbst eine Freistätte genießen sollte, so daß ihn die weltliche Gewalt nicht ergreifen, sondern seine Auslieferung von geistlicher Seite verlangen sollte.

Balthasar Christen, Student der Philosophie, begab sich eines frühen Morgens (24. Juni 1705) mit Raubgedanken in das Wirthshaus zum Raben, und forderte von der Magd, welche allein da war, einen Schoppen Wein. Während diese sich damit beschäftigte, dem Studenten auf einen zur Bezahlung hingereichten Thaler herauszugeben, verfezte Jener ihr mit einem Messer mehrere tödtliche Stiche in die Brust. Der Mörder flüchtete sich zuerst in die Kirche der Barfüßer, und als man ihn hier nicht dulden wollte, in das Kollegium der Jesuiten. Hier fand er Aufnahme, und man wollte ihm zur weitern Flucht behülflich sein. Allein das Kollegium wurde sofort zur Verhinderung der Flucht von einer Wache von 40 Mann mit scharf geladenen Gewehren umzingelt und darauf die Auslieferung des Verbrechers verlangt. Die Jesuiten schützten das Asylrecht vor, der bischöfliche Kommissarius und der Nuntius drangen darauf, es möchte die Entscheidung des Bischofs über die Auslieferung abgewartet werden, wozu aber die Obrigkeit nicht einwilligen wollte. Inzwischen verhalten die Jesuiten, da das Dach ihres Kollegiums und dasjenige der alten Spitalkirche aneinander stießen, dem Mörder auf den Estrich der letztern, versteckten ihn bei dem Thurmknopfe und versorgten ihn mit Speise und Trank. Jetzt erklärten die Jesuiten, der Verbrecher bestünde sich nicht mehr bei ihnen. Man schenkte ihrem Vorgeben keinen Glauben. Ohne weitere Umstände wurde der Verbrecher aufgesucht, ergriffen und nach vollführtem Prozesse hingerichtet¹⁾.

1) Der Verfasser der Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, nachdem er in seiner Weise erzählt hat, sagt in einer Note mit Ausrufungszeichen: „Man vergleiche nun mit dieser attemmäßigen „Darstellung Pfyffers Geschichte von Luzern I, 422.“

Ja, man vergleiche und man wird finden, daß Pfyffer den Vorfall sehr schonend dargestellt hat. Aus den Akten ergiebt sich nämlich, daß, als der Nuntius sah er könne die Ergreifung des Verbrechers nicht mehr verhindern, der Theologus der Nuntiaturs bei den Jesuiten erschien und berichtete, der bischöfliche Kommissar werde auf Befehl des Nuntius die Auslieferung bewerkstelligen, worauf dann der Verbrecher auf dem Estrich der alten Spitalkirche auf angegebene Weise versteckt wurde und die Jesuiten behaupteten, er bestünde sich nicht mehr bei ihnen. Als man ihnen keinen Glauben schenkte und in sie drang, daß sie den Versteck angeben sollen, entschuldigten sie sich, sie hätten Pflicht gehabt, einem armen Menschen, der das Asyl suchte, zur Flucht zu verhelfen, und können ohne Todsünde seinen Aufenthalt nicht verrathen. Was dann die Ergreifung des Verbrechers betrifft, so mag sich aus den Akten allerdings ergeben, daß der bischöfliche Kommissar mit vier Sackträgern, welche

Der Streit zwischen Staat und Kirche, welcher am meisten Aufsehen erregte, ist der sogenannte Udligenschwilerhandel.

Der Landvogt des Amtes Habsburg hatte auf den Tag der Kirchweihe, den 16. August 1725, das Tanzen in Udligenschwil erlanbt. Der Pfarrer daselbst, Leonz Andermatt, dagegen verbot es beim christlichen Gehorsam. Der Wirth, der die Kosten für die Zubereitungen zu verlieren fürchtete, bat umsonst den Pfarrer um die Aufhebung seines Verbotes. Er eilte hierauf nach Luzern, um sich beim Landvogt zu beschweren.

Dieser schrieb an den Pfarrer, es befremde ihn, daß letzterer sich anmaße zu verbieten, was der Landvogt erlaube. Er zeige ihm an, daß der Weibel den Befehl habe, die Erlaubniß zum Tanzen öffentlich zu verlesen, wenn der Pfarrer auf seinem Verbote verharre.

Der Weibel, als er bei dem Gottesdienste am 16. August keine Aufhebung des pfarrherrlichen Verbotes hörte, verlas nach vollendetem Gottesdienste die landvögtliche Erlaubniß des Tanzens, von welcher Erlaubniß dann die Bauern Gebrauch machten.

Der Pfarrer aber nahm die Tanzenden in ein Verzeichniß. Hierauf befahl er am folgenden Sonntage von der Kanzel herab den Verzeichneten, einem andern Geistlichen ihre schwere Sünde zu beichten und ihm die Beichtzedel zu bringen. Die Obrigkeit, welche hievon Kunde erhielt, trug dem Schultheißen auf, den Pfarrer in Gegenwart des Landvogtes über das Vorgegangene zu vernehmen. Der Pfarrer stellte sich zur Verantwortung, und der Amtschultheiß machte über die Einvernahme seinen Bericht an den Kleinen oder Täglichen Rath. Dieser beschloß, den Pfarrer vor sich kommen zu lassen, ihm einen Verweis zu ertheilen und ihn zu einer vorsichtgern Aufführung für die Zukunft zu vermahnen. Seine Stellung wurde durch den bischöflichen Kommissar Nisler begehrt. Dieser schützte die Immunität der Geistlichen vor. Andermatt wurde nun unmittelbar durch die Kanzlei vor den Täglichen Rath vorgeladen. Er drückte sein Bedauern aus, dem Rufe nicht Folge leisten zu können, und entschuldigte sich damit, daß er ohne Erlaubniß seiner geistlichen Obern nicht erscheinen dürfe. Hierauf wurde Andermatt nochmals, und zwar vor Rath und Hundert vorgeladen, unter angedrohter Strafe der Verbannung im Falle des Ausbleibens. Die gleiche Entschuldigung erfolgte. Also mußte Andermatt nach Rathsbeschluß die ihm angedrohte Verbannung binnen 24 Stunden antreten, und die Kapuziner wurden ersucht, die Pfarre Udligenschwil zu versehen.

Der Bischof von Konstanz, dem diese Vorgänge durch seinen Kommissar waren einberichtet worden, erließ unterm 30. September

man ihm beigab, den Verbrecher in seinem Verstecke aufsuchte, ihn sodann auf die Gasse hinunter brachte und dem Rathsrichter übergab. Allein das war eine eitle Formalität; die vier handfesten Sachträger repräsentirten den weltlichen Arm satzsam. Wenn endlich die Obrigkeit „aus superabundentem Respekt“ erklärte, die Antwort des Bischofs abwarten zu wollen, so erklärte sie gleichzeitig, daß sie dem Verbrecher den Prozeß machen werde, möge die bischöfliche Antwort wie immer ausfallen.

ein Schreiben an die Rätthe von Luzern, worin er verlangte, daß der Verbannte in den Besitz der Pfründe wieder eingesetzt, und wenn er sich verfehlt habe, vor dem geistlichen Gerichte belangt werde. Der Rath wies, gestützt auf das Beispiel seiner Regimentsvorfahren, das Verlangen entschieden zurück, und gab der Gemeinde Ubligenschwil die Anweisung, kraft ihres Kollaturrechtes, einen andern Pfarrer zu wählen. Zugleich wurde beschlossen, daß auch der Kommissar Nisler wegen schlechten Verhaltens gegen die Obrigkeit soll vor Rath gestellt werden, um einen Verweis anzuhören; doch wolle man mit der Vorstellung noch etwas zuwarten, weil der Fehler in Kurzem sich vergrößern dürfte.

Die Gemeinde Ubligenschwil wählte einen neuen Pfarrer. Der Kommissar, im Auftrage des Bischofs, verweigerte aber dem Gewählten die Admission.

Am 25. Oktober versammelten sich Rath und Hundert, und verbanden sich einmüthig mit einem Eide, die ergangenen Beschlüsse aufrecht zu erhalten und „sich nit lassen schrecken durch Drohung oder geistlichen Bann, noch durch Geld oder Verwundung, noch keinerlei „Wis und Gattung, wess Namens es ist und möchte an uns kommen, „gerathen oder gebracht werden.“

Am 28. Oktober verließ plötzlich der Runtius Passionei ohne Abschied Luzern, nachdem er zu Fuß bis an das Stadthor sich begeben, wo er die vom Kloster Muri gesandten Pferde vorfand. Er begab sich über Brunnen nach Altorf, wo er seine Residenz aufschlug. Zwei Stunden nach seiner Abreise ließ er dem Amtsschultheissen ein eigenhändiges Billet zustellen, worin er die Verletzung der kirchlichen Freiheiten und einen Befehl des hl. Vaters als die Ursachen seiner Entfernung angab.

Der Bischof von Konstanz und die Regierung von Luzern suchten nun in gegenseitigen Zuschriften ihre Rechte einander darzuthun. Der Bischof behauptete die Freiheit der Geistlichen vom weltlichen Gerichtszwange. Der Rath von Luzern hingegen behauptete, das Recht zu haben, einen Pfarrer, der dem Rechte der Obrigkeit vorgegriffen, als einen natürlichen Unterthan vorzuführen, ihm seinen Fehler vorzuhalten und auf halsstarrigen Ungehorsam ihn des Landes zu verweisen. Keinem Landesfürsten könne zugemuthet werden, sich neben solchen ungehorsamen Unterthanen als Partei zu stellen und irgend eines Dritten Urtheil darüber zu erwarten, ob ein solcher der Duldung im Lande würdig sei.

Eine Vermittlung, welche die vier Orte Uri, Schwyz und Unterwalden antrugen, lehnte Luzern ab, indem es ein Souveränitätsrecht nicht in Zweifel und Mediation stellen lassen konnte.

Am 3. Jänner 1726 erließ dann Papst Benedikt XIII. auf den Bericht des Bischofs von Konstanz ein Breve an Luzern, worin er den Rath ermahnte, von seinem Fehler zurückzukommen und die geistliche Freiheit zu achten. Dabei sprach er seinen Abscheu aus vor dem Eide, durch welchen kurz vorher, dem Vernehmen nach, die Rätthe sich verbunden hatten, um den Widerstand gegen die heiligen Kanones zu stärken. Luzern antwortete mit obrigkeitlicher Entschlossenheit, aber mit geziemender Ehrfurcht für das Oberhaupt der Kirche.

Inzwischen wurde alles Reden und Disputiren an öffentlichen Orten über den Gegenstand verboten und dem Staatschreiber befohlen, sich zu den Superioren der Jesuiten, Kapuziner und Franziskaner und zu dem Leutpriester zu begeben, um ihnen den Willen der Obrigkeit kund zu thun, daß kein Prediger auf der Kanzel dieses Geschäftes erwähne.

Der Papst übergab den Handel einer Kommission von vier Kardinalen. Ihr Gutachten fiel dahin aus: „Luzern habe das Recht der Immunität verletzt. Dem Papst gezieme, auf Wiedereinsetzung des Pfarrers Andermatt zu dringen. Weigere sich der Rath, so soll der Papst zu jenen Kirchenstrafen schreiten, von welchen die heiligen Kanones sprechen.“

Am 23. März 1726 gab der Gardefähnrich Pfyffer dem Rathe von diesem Gutachten Kenntniß, mit der Bemerkung, der Papst werde es schriftlich mittheilen lassen.

Der Rath berief (29. März) nun die ganze Stadtbürgerschaft auf das Rathhaus, und setzte ihr die Gründe seines Verfahrens auseinander. Einmüthig erklärte die Stadtbürgerschaft dem Rathe ihren Beifall und ihre Bereitwilligkeit, seinen vaterländischen Eifer auf alle Weise zu unterstützen. Auch die übrigen Stadteinwohner, die Bei- und Hinterfassen, reichten aus eigenem Antriebe eine Adresse ein, und versicherten die Obrigkeit der gleichen Treue und Anhänglichkeit.

Um auch die Landschaft in Rücksicht der vorgespiegelten Religionsgefahr zu beruhigen, wurden die Vorgesetzten in die Stadt berufen und ihnen durch Kommitirte des Rathes die Beschaffenheit der Sache erklärt.

Es versuchten einige katholische Orte, die doch selbst bei Anfechtung ihrer Rechte und Gebräuche durch Rom sich unerschütterlich zeigten¹⁾, Luzern zur Nachgiebigkeit zu bereeden. Im Mai 1726 versammelte sich eine Konferenz der katholischen Orte in Luzern. Letzteres erklärte an zwei Punkten unabänderlich festhalten zu wollen, nämlich 1) an dem Rechte, die Priester ad audiendum verbum principis vorzubrufen, 2) in dem Rechte, solcher Vorberufung nicht gehorchende oder sonst aufrührerische, ruhestörende in die landesherrlichen Rechte eingreifende Geistliche aus dem Lande zu schaffen. Diese Rechte besitze jede souveräne Obrigkeit. Luzern begehre, daß die übrigen katholischen Orte gemeinschaftliche Sache mit ihm machen möchten. Die Gesandten der katholischen Orte zeigten sich zurückhaltend. Sie haben, sagten sie, von ihren Obrigkeiten Vollmacht zu vermitteln, nicht aber an dem Streite Antheil zu nehmen. Sie schlugen daher vor:

- 1) Der Bischof soll den Pfarrer Andermatt anhalten, eine Abbitte zu thun und Luzern demselben dann das Land wieder öffnen.

¹⁾ So behauptete die Regierung von Zug ihre landesherrlichen Rechte gegen die Anmaßungen des Immunitätsystems im Jahr 1710 wegen einer in die Nuntiatur abgeführten Nonne zu Frauenthal. Schwyz zwang 1723, trotz aller Protektionen von Konstanz, seine Geistlichkeit zu Entrichtung von Abgaben.

- 2) Hierauf soll der Bischof durch die Vermittler ersucht werden, ihm ein anderes Beneßium zu geben.
- 3) Auch in Zukunft sollen die Geistlichen schuldig sein, ad audientiam verbum principis vor Rath zu erscheinen, doch soll die Berufung nicht in forma juridica geschehen.

Luzern, welches vor Allem die Anerkennung der beiden von ihm aufgestellten Punkte forderte, verwarf diesen Vorschlag. Nach längern Besprechungen fanden die Gesandten der vermittelnden Orte, daß ein Verständniß zu erzielen unmöglich sei, und entschlossen sich, an den Papst ein unverfängliches Schreiben zu erlassen, um ihn zu bitten, daß er Luzern, mit dem sie in Liebe und Leid verbunden seien, in Gnade ansehen wolle.

Luzern war sehr unzufrieden, daß die katholischen Orte abgelehnt hatten, mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen, und drohte daher in einem Kreis Schreiben vom 5. Juni, die Sache an die Tagsatzung der dreizehn Orte zu bringen, wenn es bei seinen katholischen Bundesgenossen nicht die erwartete Unterstützung finde. Die katholischen Orte mahnten hievon dringend ab, und baten, zu bedenken, welche Folgen ein derartiges Beginnen für die eidgenössische Katholizität nach sich ziehen müßte.

Im Anfange der dreizehnörtigen Tagsatzung fand dann der besondere Zusammentritt der katholischen Abgeordneten statt. Die Gesandten Luzerns erklärten, wenn die katholischen Stände sich nicht entschließen gemeinsame Sache zu machen und ein stärkeres Schreiben an S. Heiligkeit zu erlassen, so haben sie Befehl, die Sache in Plenum (der dreizehn Orte) vorzubringen. Umsonst stellten die katholischen Orte vor, doch zuzuwarten, bis auf das erste Schreiben an den Papst eine Antwort eingelangt sei. Luzern wollte sich keinen Aufschub gefallen lassen. Durch diese Erklärung auf das Aeußerste gebracht, versammelten sich die Gesandten der katholischen Orte ohne Luzern nochmals, und beschloßen ein Projektschreiben an den Papst zu entwerfen, worin die frühern Vorstellungen nachdrücklich wiederholt, das unanständige Benehmen Andermatt's gerügt und der Papst ersucht wurde, Luzern bei seiner Souveränität zu belassen. Die Genehmigung der Obrigkeiten zum Erlaß eines solchen Schreibens wurde durch Expreß eingeholt. Auf dieses verzichtete Luzern vor der Hand darauf, die Sache in der dreizehnörtigen Tagsatzung zur Sprache zu bringen.

In Luzern selbst war man während dieser Vorgänge wachsam.

Im Mai war in St. Peterskappel und an andern Orten in mehreren Exemplaren eine Schrift gefunden, worin unter Andern behauptet wurde, die Bürgerschaft sei auf dem Rathhause zur Beistimmung zu den Maßregeln der Obrigkeit im Ubligenschwilerhandel gezwungen worden. Die Bürgerschaft ließ gegen solche Vorgabe eine feierliche Protestation im Drucke ausgehen. Jene Schrift ließ die Obrigkeit durch den Henker verbrennen und dem Entdecker ihres Urheber's 100 Thaler Belohnung versprechen.

Ueber die Gesinnungen des Landvolkes wurden Erkundigungen eingezogen, und es langten viele Ergebenheitsadressen ein.

In die Geistlichkeit der beiden Stifte und der Klöster wurden besondere Rathedeputationen geschickt; Deputirte der Muralkapitel wurden vor Rath beschieden, um ihnen zu verordnen, daß sub poena laesae majestatis verboten sei, über das Ubligenschwilergeschäft mißbilligende Reden zu führen oder selbes auf der Kanzel anzuziehen. Auch die Geistlichkeit bezeugte ihre Ergebenheit¹⁾.

Der Nuntius Passionei berichtete von Altorf aus fleißig nach Rom über den Stand der Sache, und legte dabei große Abneigung gegen Luzern an den Tag. Die Rücksicht jedoch auf die Gefahr, welche ein offener Bruch mit Luzern der katholischen Eidgenossenschaft überhaupt drohte, hielten den Papst von entschiedenen Schritten und dem wirklichen Erlasse des Interdiktes, welches zur Unterzeichnung bereit lag, zurück, und verschafften den Vermittlungsversuchen des Kardinals Polignac, französischen Ministers am römischen Hofe, und des kaiserlichen Gefandten Cardinal Stenfungos Gehör.

Nach langem Hin- und Herschreiben kam endlich eine Art Vergleich dahin zu Stande.

Luzern soll einen Brief an den Papst schreiben, mit dem Begehren, daß der Bischof einen Prozeß gegen Andermatt einleite, und der Papst soll darauf durch ein Breve in milder Form antworten. Dabei wurde durch einen geheimen Artikel festgesetzt: es soll der Pfarrer Andermatt, schuldig oder unschuldig erunden, auf die Pfarre Ubligenschwil nicht wieder zurückkehren. Der Papst setzte einen Werth darauf, in seinem Antwortbrevé eine Absolution einfließen zu lassen. Der Rath von Luzern erklärte aber, von einer Absolution nichts wissen zu wollen; denn, hieß es, die geistlichen Gesetze und Kanones seien wohl von Konzilien und Päpsten aufgesetzt, aber von uns niemals angenommen worden, befinden sich mit unsern Gesetzen im Widerspruch, und sind daher für uns nicht so verbindlich, daß ihre Aufhebung eine Absolution erforderlich machen könnte. Wirklich blieb dann auch die Absolution in dem päpstlichen Breve weg.

Der Pfarrer Andermatt erhielt von seinen geistlichen Gönnern eine Chorherrenstelle in Münster, und zu Ubligenschwil wurde eine neue Pfarrewahl vorgenommen.

Das Recht, fehlbare Priester vorzubernfen, behauptete die Obrigkeit fortan. Denn sofort nach Beendigung des Handels wurde der bischöfliche Kommissarius Nizler vor Rath gestellt und ihm das hohebittliche Mißfallen über sein Verhalten bezeugt²⁾.

Gewoöhnlich wurde die Verbannung des Pfarrers Andermatt aufrecht erhalten. Umsonst verwendete sich Rom wiederholt für denselben. Erst im Jahr 1731 begnadigte ihn der Rath aus freien Stücken.

Zwanzig Jahre später (1747 und 1748) waltete zwischen dem luzernischen Magistrat und dem hl. Stuhle wiederum ein Streit, der eine Beeidigungshandel genannt.

1) Das Stift Münster schriftlich am 28. Juli 1726; das Lantestapitel Willisau am 5. August u. s. w.

2) Noch in jüngerer Zeit, A^o 1816, wurde Kaplan Bösch von Malters wegen seines unaufrichtigen Wandels vor Rath gestellt.

Zwei spanische Mönche, Franziskanerordens, ein Priester und ein Laienbruder, wurden im Entlebuch, wo der letztere eine Weibsperson mit vorgehaltener Pistole zu nöthigen versucht hatte, während der erstere, ohne ihn abzumahnern, dabei stand, gefangen, nach Luzern geführt und von der Obrigkeit, da die That, weil nur Versuch, nicht todeswürdig war, dem bischöflichen Kommissar zur Bestrafung übergeben und inzwischen in dem Gefängnisse des Waperturmes verwahrt. Der Nuntius erklärte dieselben als *exempti ordinis*. Man ließ es geschehen. Doch wies der Rath den Landvogt von Entlebuch an, die Zeugen abzufragen, zu beeidigen und das Abhörungsprotokoll der Nuntiaturs einzusenden. Der Nuntius stellte aber das Verlangen, man möchte ihm die Zeugen zur Abhörung zusenden. Ihm wurde erklärt, die Deponenten müßten vorerst vom Landvogete in Eid genommen werden, und dürften dann nicht, wie es jüngst in einem Falle geschehen, in der Nuntiaturs nochmals zur Eidesleistung angehalten werden. Der Nuntius aber beharrte darauf, die Zeugen zu beeidigen. Er berief sich darauf, daß solches in allen übrigen katholischen Orten zugegeben werde, und auch in Luzern sei es schon öfter geschehen. Der Rath hingegen erklärte, nach luzernischem Recht müssen Zeugen durch den weltlichen Beamten beeidigt werden¹⁾, und wenn in ähnlichen Fällen dieses und jenes von dem Nuntius ohne Wissen der Regierung vorgenommen würde, dieses kein Recht begründe. Der Nuntius schlug vor, es möchte der Rath ihn, den Nuntius, die Beeidigung vornehmen lassen, dagegen durch eine schriftliche Protestation, welche den Akten des Processes einverleibt würde, seine Rechte und seine Gesetzgebung verwahren. Allein die Regierung wollte sich hierauf nicht einlassen.

Der Nuntius Acciajuoli ließ dann den Rätthen und Hunderten ein ausführliches Memorial überreichen, worin er seine Ansicht erörterte. Der Rath beharrte auf seinem frühern Beschlusse. Den Entschluß ließ er durch eine Deputation dem Nuntius hinterbringen, jedoch nur mündlich. Eine schriftliche Erklärung beschloß man in keiner Form abzugeben, da darauf wieder eine Entgegnung folgen würde, und man nicht „cartagiren“ wolle.

Hierauf erließ der Papp Benedikt XIV. selbst ein Schreiben an die Rätthe, worin er seine Verwunderung ausdrückte und das Recht der geistlichen Gewalt in Anspruch nahm. Denjenigen Mitgliedern des Rathes, welche der Forderung des Pappstes mit Berufung auf das kanonische Recht entsprechen wollten, wurde entgegnet, es sei weltkundig, daß bei allen Streitigkeiten um geistliche Sachen die *Canones*, *Concilia*, das *Jus ecclesiasticum* u. s. w. angerufen würden. Wollte man jedes Mal dem Gehör geben, so müßte die weltliche Obrigkeit ihren Stab niederlegen und sich von Rom aus Besetze vorschreiben lassen. Die Antwort an den Papp wurde nach weitläufiger Diskussion kurz und uncinlich abgefacht.

¹⁾ Im Jahr 1681 hatte Luzern der allgemeinen Landesordnung (den Erbonnanzen der Landesvögte) die Verordnung einverleibt, daß die Unterthanen sich von Niemanden anders als von den durch die Obrigkeit gesetzten Amtleuten sollten beeidigen lassen.

Es erfolgte ein zweites Breve von Seite des Papstes, welches aber wieder ablehnend beantwortet wurde. Der Papst beehrte sich dann, den Hauptmann seiner Leibgarde, den Maltheserritter Franz Ludwig Pfyffer, vor sich zu berufen und ihm aufzutragen, er möchte seine Herren mit Versicherung der besten Gesinnungen des heiligen Vaters benachrichtigen, daß dessen beide Schreiben in keiner Weise so zu verstehen seien, als wollte er den hohen Stand in seinen Rechten der obrigkeitlichen Gewalt beeinträchtigen; immerhin aber müsse er die Verweigerung der Abnahme des Zeugeneides, die in keinem andern katholischen Staate dem geistlichen Richter beanstandet werde, als eine Neuerung ansehen. Es antworteten die Räte dem Gardehauptmann, er möchte in ihrem Namen dem Papste für seine gnädigen und väterlichen Gesinnungen den Dank erstatten und ihn versichern, daß wenn die Entsprechung irgend möglich gewesen wäre, sie nicht das zweite, noch viel weniger ein drittes Begehren von Seite des hl. Stuhles abgewartet haben würden, und daß sie hoffen, durch Aufrechthaltung althergebrachter und durch die allgemeine Landesordnung sanktionirter Rechtsame sich nicht das Mißfallen Sr. Heiligkeit zugezogen zu haben. Damit blieb die Sache auf sich beruhen. Aber auch dem Bischofe und seinem Kommissar gegenüber hielt von nun an Luzern in seiner verfochtenen Auffassung strenge fest.

Inzwischen waren während des Handels Jahre und Tage verfloßen und die zwei spanischen Mönche ohne weitere Strafe aus dem Lande geschafft worden.

Die Obrigkeit überwachte auch die Kanzel. Wir haben im Bd. I, S. 394 und 395 mehrere Beispiele angeführt, unter andern, wie im Jahr 1764 der Vater Hofprediger als unwürdig erklärt wurde, für ihn die Hofkanzlei zu besteigen¹⁾.

Im Jahr 1764 machte sich die Regierung daran, den geistlichen Zehnt als *donum gratuitum* auf einige Jahre zu besteuern, um das durch viele Unglücksfälle erschöpfte Aerarium zu speisen. Sievon wird weiter unten bei der Nuntiatursache näher die Rede sein.

Im Jahr 1769 gab Felix Balthasar von Luzern, der aber lange als Verfasser unbekannt blieb, ein Werklein unter dem Titel *«Helvetiorum jura circa sacra»* heraus. Darin zählte er hinlängliche Belege auf, daß von frühe an im Außerwesentlichen der Kirche die Regierung verschiedene Rechte geübt. Rom verdammt das Buch. Vom Papste beauftragt, sandte in diesem Sinne der Landesbischof Pastoral schreiben überall hin. Dagegen protestirten die Eidgenossen feierlich, und Schultheiß Kellers Rede in Luzern, gehalten den 10. Hornung, bewies, wie der Staat, von seinen Rechten abzugeben, auf keine Weise sich bewegen lasse.

Erfreulicher that sich das Verhältniß zwischen Regierung und Bischof kund durch das sogen. Konkordat vom 19. Hornung 1806. Dasselbe, nebst dem Dekrete über Eheverlöbniße vom Jahr 1804, dem Dekrete wegen der gemischten Ehen aus dem Jahr 1808 und vielen andern Erlassen, ist das wichtigste Denkmal, wie unter dem

1) Noch unter der Mediationsregierung wurden die Professoren Gügler und Widmer als Hofprediger von der Regierung bestellt.

Dalberg'schen Generalvikariate, des Freiherrn von Wessenberg, und unter dem bischöflichen Kommissariate des Stadtpfarrers Thaddä Mül-
ler von Luzern, das kirchliche Leben sich erfrischte und in Einklang
mit der weltlichen Obrigkeit sich gestalten wollte. Die wesentlichsten
Punkte des Konkordates sind diese: Für die Kandidaten des Priester-
standes soll ein Seminar errichtet werden. Die Chorfrüfte im Hof
und zu Münster sollen für verdiente Geistliche, jenes für die Pro-
fessoren der höhern Lehranstalt, dieses für die Pfarrgeistlichkeit Ruhe-
fründen werden. Der Kleine Rath ernennt die Professoren. Die
Pfarrgemeindekreise sollen ab- und zugeründet, wo es nöthig ist, neue
gegründet werden. Sinecurapfründen werden Curatien. Die Pfarr-
fründen bilden nach Größe und Gehalt drei Klassen. Eine geistliche
Kasse, gespeist durch überfließende kirchliche Einnahmen, soll zum
Zwecke der Nahrung magerer kirchlicher Pfründen gebildet werden.
Das Konkordat fand das päpstliche Wohlgefallen nicht; denn als in
Fortsetzung desselben die Regierung sich mit Rom in's Einverständnis
setzen wollte, um in Werthenstein ein Seminar, in Rathhausen eine
Erziehungsanstalt für Waisen und Arme, in Luzern eine Straf- und
Korrekptionsanstalt für fehlbare Geistliche, in St. Urban eine Lehrer-
bildungsanstalt herzurichten, damit diese Klöster zum Segen des Kan-
tons eine praktische Richtung erhielten, wies all' das ein päpstliches
Schreiben vom 21. Hornung 1807 mit Entrüstung von der Hand.

Trotz aller Anstrengungen der Geistlichkeit nach dem Falle der
Mediationsregierung im Jahr 1814 gelang es ihr nicht, das Konkor-
dat zu beseitigen. Dasselbe blieb in Kraft bis auf den heutigen Tag.

Im Jahr 1808 entspann sich ein geistlicher Handel zwischen der
Regierung von Luzern und dem Abt Ambrosius Gluz in St. Urban.
Letzterer weigerte sich, in der umfassenden Weise, wie die Regierung
gemäß des ihr zustehenden Obergewaltrechtes verlangte und wie
andere Gotteshäuser es thaten, Rechnung zu stellen. Nach vielen
vergeblichen Aufforderungen wurde zur Verhaftung des Abtes geschrit-
ten. Als dieser auch in der Haft in seiner Widerfeslichkeit beharrte,
so erfolgte zuletzt von Seite der Regierung der Beschluß, es werde
der bisherige Abt Karl Ambrosius Gluz nicht mehr als Vorsteher
des Klosters St. Urban anerkannt, noch ihm der Wiedereintritt in das
Klostergebäude gestattet. Es wurde ihm ein Jahresgehalt von 200 Louis-
dor ausgesetzt. Umsonst waren die Interzessionen des päpstlichen
Nuntius und der Stände Bern und Solothurn gewesen.

Versuche in neuerer Zeit, im Kirchlichen der Kirche voranzu-
schreiten, einen Metropolitan-Verband herzustellen, Synoden einzu-
führen, das Blazet strenger zu handhaben, in Ehesachen nur das
rein Dogmatische dem Forum der Kirche zu belassen, Feiert- und Fest-
tage und Dispensen zu regeln, die Nuntiaturs als geistliche Behörde
zu beseitigen, die Steuerpflichtigkeit der geistlichen Güter und Perso-
nen, sowie der Letztern Bildung sich zu sichern, machte die Regierung
allein und gemeinsam mit andern Kantonen in der sogen. Badener-
konferenz im Jänner 1834. Allein die Durchführung der Konferenz-
artikel scheiterte. Dieselben, vom Papste verworfen, wurden durch
die Staatsverfassung vom 1. Mai 1841 aufgehoben. Diese Verfas-
sung, in Kraft von 1841 bis 1847, welche am 25. August 1841 dem

hl. Vater sogar zur Einsicht und Approbation eingesendet wurde, begab sich freiwillig der meisten seit langem Zeitraume vom Staate erworbenen und ausgeübten Rechte, und brachte den Staat ganz aus seiner bisherigen Stellung zur Kirche heraus, und dennoch zeigte sich die seltsame Erscheinung, daß, während der Staat sich als Diener der Kirche darstellte, er hinwieder tief in das kirchliche Leben eingriff, wenn es sich etwa um einen Geistlichen handelte, der ihm nicht genehm war. Neue Verfassung sicherte jede Verbindung der Laien und Kleriker mit den Behörden der „römisch christ-katholischen“ Kirche in kirchlichen und religiösen Dingen. In die kirchlichen Erlasse nahm sie nur Einsicht, gewährleistete die Unverletzlichkeit der zu kirchlichen und religiösen Zwecken gestifteten Güter, sowie den Fortbestand der Stifte und Klöster und die Selbstverwaltung ihrer Güter. Im Erziehungsrathe, dem auch die staatskirchlichen Angelegenheiten zugeheilt waren, saßen neben fünf weltlichen auch vier durch die vier Dekanatsversammlungen gewählte geistliche Mitglieder. Fortwährende Postkäufligkeit des Zehnts war gesichert. In weltlichen Dingen standen die Geistlichen unter dem bürgerlichen Gesetze, waren steuerpflichtig, aber ohne Stimm- und Wahlrecht. Während der Dauer dieser Verfassung hatte die Vernichtung des Jesuitenordens statt, welche, wie bekannt, die Freischaarenzüge und zuletzt den Bürgerkrieg zur Folge hatte.

Die gegenwärtige am 13. Hornung 1848 in Kraft erwachsene Verfassung griff den Bestand des frühern Verhältnisses zwischen Staat und Kirche wieder auf, und handhabt frühere Rechte. Die Kirche besitzt den vollen Schutz des Staates. Während im Erziehungsrathe zwei Geistliche sitzen, ist der Eintritt in den Kanton für den Jesuiten und für die diesem affiliirten Orden verschlossen. Die bestehenden Klöster und Stifte stehen unter Staatsadministration. Das Verhältniß zwischen Kirche und Staat scheint sich überlaßens mehr und mehr als ein friedliches zu gestalten. Aber gerade dieses dient den Ueberrücklichen zum Aerger.

b. Die Nuntiatur insbesondere.

Anfänglich erschienen päpstliche Nuntien in der Schweiz nur selten und auf kurze Zeit, um einen bestimmten Auftrag zu erfüllen, worauf sie jeweilen wieder zurückkehrten. Im Jahr 1571 erfolgte der Antrag zu einer ständigen Nuntiatur, welcher aber von den katholischen Orten abgelehnt wurde. Bald aber änderte sich durch den Einfluß der Jesuiten die Stimmung, und Franziskus Buonhomini, Erzbischof von Vercelli, schlug 1579 als apostolischer Nuntius seine bleibende Residenz in Luzern auf.

Anzählig waren die Anstände, welche sich mit den Nuntien in der Schweiz ergaben. Wir zählen hier nur einige derselben, welche den Kanton Luzern betrafen, auf.

Schon der erste ständige Nuntius Buonhomini gerieth in den ersten Tagen nach seiner Ankunft in Streit mit dem Stifte Beromünster. Er belegte nämlich den Probst und alle Chorherren mit Buße, weil sie ihm ihren Schatz nicht zeigen wollten. Die Bestrafeten suchten Schutz bei der Obrigkeit, und diese bewirkte die Aufhebung der Buße.

Umgekehrt hatte im Jahr 1587 die Regierung mit dem Nuntius Baptista Santonio Zwiß, indem letzterer sich des Probstes und der Chorherren in Münster, welche einen Früchtenvorrath haben sollten, annahm und ihnen verbot, sich vor Rath, wohin sie wegen ihres Angehorsams geladen waren, zu stellen. Allein die Chorherren mußten erscheinen und erhielten einen tüchtigen Beweis.

Der Nuntius Hieronymus Farnese, welcher in den Jahren 1639 bis 1643 anwesend war, hatte dem Abte von St. Urban die bisanhin gehabte und dem Cisterzienserorden zukommende Aufsicht über die beiden Frauenklöster Eschenbach und Rathhausen entzogen und der Nuntiatür zuweignen, die Patres Jesuiten aber als Beichtväter bestellte. Der Abt zu St. Urban und die beiden Klöster beschränkten sich dessen bei den weltlichen und geistlichen Obern. Das Geschäft wurde nach und nach so lebhaft, daß andere eidgenössische Stände sich in dasselbe einzumischen bewogen fanden. Als der Nuntius Franziskus Buccapabulius sich (1650) weigerte, die Maßnahme seines Vorgängers zurückzunehmen, erklärten ihm Luzern und die Wittstände in einer Zusammenkunft mit ihm, sie werden die Sache an den Papst bringen und denselben zugleich ersuchen, ihnen keine Nuntien mehr zu schicken, weil dieselben gewöhnlich die Rechte und Gebräuche des Landes nicht kennen, unförmlich prozediren und allerlei Neuerungen versuchen. Ueber diese Sprache erzürnt, erwiederte der Nuntius: es dürste der Papst sich entschließen, künftig Nuntien aus dem Bauernstande in die Eidgenossenschaft abzuordnen. Luzern und seine Wittstände wendeten sich unmittelbar an den Papst, und bewirkten zuletzt, daß die Aufsicht über die Klöster Eschenbach und Rathhausen dem Abte von St. Urban wieder überlassen wurde. Ueber diese Angelegenheit wurden mehrere Druckschriften herausgegeben.

Als im Jahr 1690 der luzernische Staat eine allgemeine Steuer ausschrieb und dabei auch die Geistlichkeit in Mitleidenheit zog, trat diegegen der Nuntius Bartholomäus Menati auf. Allein die Republik blieb standhaft bei ihrem Vorhaben, und setzte es durch.

Der Nuntius Jakobus Carraccioli war es besonders, welcher den Religionskrieg zwischen den Eidgenossen im Jahr 1712 schürte und dann, als die Sache fehlschlug, von Luzern sich entfernte.

Unter dem Nuntius Dominikus Passionei ergab sich der oben beschriebene Udligenschwilerhandel, wegen dessen sich der Nuntius heimlich von Luzern entfernte und seine Residenz in Altorf aufschlug. Aber neben diesem Handel hatte die Republik Luzern eine Menge Zwängigkeiten mit Passionei, betreffend die Klosteraussteuerungen, welche die Obrigkeit beschränkte, ferner Nichtbeobachtung des bisher üblichen Zeremoniels, Annahmung polizeilicher und strafrichterlicher Kompetenzen u. s. w.

Als die Obrigkeit im Jahr 1740 sich vornahm, das zerrüttete Oekonomiewesen der Stift Beromünster zu ordnen, so wider setzte sich der Nuntius Franziskus Durini unter dem Vorwande der Verletzung geistlicher Immunität. Er gab eine ziemlich lebhaftete Note hierüber dem Rathe ein. Dieser kehrte sich aber daran nicht, und die Sache hatte keine weitere Folge.

Im Jahr 1748 ereignete sich der oben beschriebene Beerdigungshandel, in welchem der Nuntius Philippus Acciajuoli eine Hauptrolle spielte.

Mit dem Nuntius Oktavio Buffalini, welcher von 1755 bis 1759 in Luzern residirte, hatte die Regierung Zwiß, indem er das übliche Zeremoniel verlegte.

Als im Jahr 1764 der Rath darüber Berathung pflog, von der Geißlichkeit unter dem Titel eines *donum gratuitum* den Zehnten von ihrem Zehnten auf einige Jahre zu entheben und deshalb an den Papst schrieb, suchte der Nuntius Aloys Valenti Gonzaga die Sache zu vereiteln, und bewirkte, daß ein Breve einlangte, welches gestattete, das *donum gratuitum*, jedoch nur von der Weltgeißlichkeit, zu beziehen. Der Nuntius soll den weltlichen Klerus einladen, was ihm beliebt zu geben, die Gelder soll er in Empfang nehmen und sie der weltlichen Obrigkeit übermachen. Der Rath erklärte, die Republik bedürfe einer solchen kleinlichen und auf ungeziemende Weise beschränkten Steuer nicht. Im Falle der Noth werde er jene Maßregeln ergreifen, die das allgemeine Wohl und das Heil des Staates erfordern, ohne weiter eine Bewilligung nachzusuchen.

Bei Gelegenheit der Aufhebung des Jesuitenordens wollte man zu Luzern im Jahr 1774 aus dem Ueberschusse der Klostergüter, aus gemeinnützigen Beiträgen und Zuschüssen des Staates eine Art Hochschule für die katholische Schweiz gründen. Der Internuntius Severinus Servantini vereitelte diesen Plan.

Im Mai 1798 wurde der damals in Luzern residirende päpstliche Nuntius Petrus Gravina, welchem man vorwarf, daß er Antheil an der Aufwieglung der kleinen Kantone gegen die Franken und an der Fanatisirung des Luzerner Landvolkes genommen, von dem französischen Blatkommandanten in Luzern auf höhern Befehl in eine Kutsche gesetzt und unter militärischer Bedeckung nach Basel über die Schweizergrenze geführt, wo man ihn entließ. Von da kam kein Nuntius mehr in die Schweiz bis nach Einführung der Mediationsakte, wo gegen Ende des Jahres 1803 Fabrizius Testaferrata in dieser Eigenschaft wieder erschien. Unter ihm kam die Trennung derjenigen Theile der Schweiz, welche bisanhin zu Konstanz gehört hatten und zu welchem auch der Kanton Luzern zählte, von diesem Bisthum zu Stande. Die Mediationsregierung hatte mit demselben vielsache Anstände.

Vom Jahr 1814 bis 1828 war die Nuntiaturn unter verschiedenen Nuntien vorzüglich mit der Errichtung eines Bisthums für die von Konstanz losgetrennten Theile der Schweiz beschäftigt. Mit dem Internuntius Pasqual Ghizzi wurde endlich ein Konkordat geschlossen, kraft welchem das gegenwärtige Bisthum Basel erkand.

Als in Folge der Badenerkonferenzartikel die Regierung von Luzern und die Nuntiaturn in große Disharmonie miteinander geriethen, verließ der Nuntius de Angelis, wie einst Passionei, im November 1835 bei nächstlicher Weile heimlich Luzern und begab sich nach Schwyz, wo er seine Residenz aufschlug. Erst Anfangs des Jahres 1843, nach stattgehabtem Regierungswechsel, kehrte er nach Luzern zurück.

Im März 1836 hatte der Große Rath von Luzern beschlossen: In Uebereinstimmung mit seinem Dekrete zu Wiederherstellung des Metropolitanverbandes und zu Gewährleistung der unverkürzten Rechte der Bischöfe, zu Wahrung der von den Vätern ererbten Rechte und Landesfreiheiten, sowie zur Ausübung der von ihnen gegen die römische Nuntiatur in der Schweiz gemachten Vorbehalte, mit Hinsicht auf die in andern katholischen Ländern dießfalls bestehenden Verhältnisse, erklärt der Große Rath jede Ausübung von Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen von Seite der päpstlichen Nuntiatur in der Schweiz als Mißbrauch, und beauftragt den Kleinen Rath zu Ausarbeitung eines Gesetzes, wodurch die Fortdauer jenes Mißbrauches für die Zukunft verhindert wird.

Die Erlassung des Gesetzes verzögerte sich, da es an dem Dekrete genügte. Nach dem Regierungswechsel im Jahr 1841 beehrte sich die neue Regierung, jenes Dekret wieder aufzuheben.

Seit dem Jahr 1848 residirt nur noch ein Geschäftsträger des päpstlichen Stuhles in der Person des Herrn Bovieri, Ehren-Kammerherr Sr. Heiligkeit, in Luzern.

Noch müssen wir einer merkwürdigen Erscheinung erwähnen. Im Frühjahr 1848, als die Völker beinahe durch ganz Europa sich erhoben, kam ein außerordentlicher päpstlicher Abgesandter, Monsignor Luquet in die Schweiz. Dieser drückte sich in einem offiziellen Schreiben vom 9. April folgendermaßen aus: „Zwischen Kirche und Staat müsse man Untergeordnetes und Persönliches fallen lassen und vergangene Streitigkeiten vergessen. Der katholische Klerus, der Papst, den ich repräsentire, selbst macht euch durch mein Organ den Vorschlag, gemeinschaftlich in der Bahn des Fortschrittes zu gehen. Die Kirche fürchtet nicht das Licht; der Irrthum allein sucht und erzeugt die Finsterniß; nur das falsche Licht fürchten wir. Das bisherige Mißverständniß bestand in dem Zerfallen einer alten Gesellschaft, welche einer neuen Platz macht, die endlich heute in das Leben getreten ist. Diese alte Gesellschaft hatte der Kirche viel gegeben, weil sie ihr auch viel verdankte. Die Kirche wird die geselligen Umgestaltungen der Zeit nicht nur annehmen, sondern sie unterstützen. Sie setzt ihre Zuversicht auf keine menschliche Einrichtung, sie benützt sie, aber bindet sich nicht daran; sie genießt die Wohlthaten der Mächtigen dieser Erde, aber sie wird auch, wenn der Fall eintritt, dem Grundsatze einer gänzlichen Ausscheidung zwischen ihr und den Staaten ihre Anerkennung nicht verweigern. „Duldung und Freiheit“ ist schon lange die Devise der Kirche in dem jungen Amerika; es kann dieses vielleicht morgen schon unsere Losung an euern Grenzen bei diesem oder jenem Volke sein, die sich so rühmlich ihre Unabhängigkeit und Stellung in der neuen sozialen Ordnung erringen.“ Als Hauptpunkte der Unterhandlung wurden angegeben: 1) Lösung der Klosterfrage, mit Berücksichtigung der Forderungen der Zeit und der besondern Kantonalverhältnisse; 2) Umänderung bischöflicher Kompetenzen nach den Volksbedürfnissen; 3) Einfluß der niedern Geistlichkeit bei Wahlen der Bischöfe und Würdenträger; 4) Unterhandlungen und Beziehung auf gemischte Ehen. Ohne daß in den Wirren der damaligen Zeit näher in diese Sache eingetreten wurde, verschwand der Abgesandte, wie er gekommen war, plötzlich wieder.

3) Kirchenvermögen.

Laut amtlicher Angabe betrug am 1. Jänner 1857:

1) Das reine Vermögen der Pfarrkirchen sammt Jahrzeitgut	2,245,792 Fr. 93 Rp.
2) Das Vermögen der Kapellen	1,033,590 " 41 "
3) Das Vermögen der Bruderschaften	628,392 " 31 "

Zusammen 3,907,775 Fr. 65 Rp.

Die Stifte und Klöster besaßen laut amtlicher Angabe auf den gleichen Zeitpunkt:

1) Die Stift Münsterey	2,630,648 Fr. 63 Rp.
2) Die Stift im Hof zu Luzern	885,828 " 11 "
3) Das Kloster Eschenbach	816,153 " 28 "
4) Das Kloster St. Anna im Bruch zu Luzern	503,435 " 92 "

Zusammen 4,836,065 Fr. 94 Rp.

Die sogenannten geistlichen Rechnungen zeigen auf das gleiche

Datum:

1) Der Franziskaner Klosterfond in Luzern	151,216 Fr. 87 Rp.
2) Der Franziskaner Jahrzeitfond	180,128 " — "
3) Der Franziskaner Klosterfond in Werthenstein	205,431 " 18 "
4) Der Seminarfond	57,473 " 94 "
5) Der Diözesanfond	292,901 " 81 "
6) Die Pflögenschaft zu St. Jost in Blatten	50,523 " 24 "
7) Das Pfrundinspekturamt	16,054 " 78 "
8) Fond des Chorbaues in Zell	5,254 " 01 "

Zusammen 727,638 Fr. 96 Rp.

Die geistliche Kasse besaß auf 1. Jänner 1857 192,635 Fr. 24 Rp.

Hiezu kommen noch:

1) Verpflichtungen des aufgehobenen Klosters Muri an luzernische Pfründen laut Ueber-einkunft von 1853	110,293 Fr. 43 Rp.
2) Verpflichtungen vom Klosterfond St. Urban bei den Pfarrkirchen in St. Urban, Pfaffnau, Knutwil, Oberkirch	278,099 " — "
3) Verpflichtungen vom Klosterfond Rathhausen bei Ebersfeben	2,285 " — "
4) Kirchenvermögen von Knutwil, Pfaffnau und Oberkirch und St. Erhard, welches aber bei dem Vermögen der Pfarrkirchen nicht eingerechnet war	71,639 " 78 "

Zusammen 462,312 Fr. 21 Rp.

Hiebei ist nicht mitberechnet:

- 1) Der Kapitalwerth der meisten Pfrundgebäulichkeiten.
- 2) Das in den Kirchen, Kapellen und den Paramenten derselben liegende Vermögen.

3) Das Einkommen der Bepfründeten, so weit es nicht aus den vor- bezeichneten Fonds fließt. Es berechnet ein amtlicher Bericht dieses Einkommen auf jährlich 111,380 Fr., was ein Kapital von 2,227,600 Fr. repräsentirt.

Sonach ergiebt sich ein Totalvermögen von circa 13,000,000 Fr. zu kirchlichen und geistlichen Zwecken.

4) Kirchenregiment.

Das christliche Luzern stand im Anfange unter dem Bischofsstige von Windisch, der vermuthlich im 4. Jahrhundert entstanden und dem Erzbischof von Bisanz unterstellt war.

Zwischen den Jahren 555 bis 561 wurde der Bischofsstige von Windisch nach Konstanz verlegt und dem Erzbischof von Mainz unterstellt. Um den Aargau, wohin Luzern gehörte, zu befriedigen, blieb ein geistliches Gericht in Windisch zurück, und zwar bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts. Als auch das geistliche Gericht von Windisch wegkam, mag in Luzern, der vornehmsten Stadt des Aargaus, das mit ausgedehnter Vollmacht versehene, bischöfliche Kommissariat entstanden sein.

Am 7. Weinmonat 1814 erklärte eine päpstliche Bulle den uralten Verband Luzerns, wie anderer katholischen Kantone, mit Konstanz für aufgelöst. Für die losgetrennten schweizerischen Theile promulgirte der Papst bereits den 10. Jänner 1815 einen Generalvikar in der Person des Franz Bernard Göldlin, Probst zu Veromünster. Als dieser im Herbstmonat 1819 starb und Luzern sich dem chur'schen Provisorium nicht unterziehen wollte, erhielt es einen basel'schen Provikar. Die Zirkumskriptionsbulle des Bisthums Basel, dessen Bischof in Solothurn residiren sollte, vom 7. Mai 1828, verleihte Luzern diesem ein, und gab dem letztgedachten Stande das Recht, zwei nicht residirende und einen residirenden Domherrn in das Domkapitel zu ernennen. Der Bischof, der in keinem Metropolitanverbande steht, wählt aus einem Dreierorschlag der Regierung den Kommissar, der an der Spitze der Kantonsgeistlichkeit sich befindet.

In die hierarchische Ordnung hinein hat sich der Nuntius gedrängt.

Um von der nähern kirchlichen Eintheilung, so weit sie unsern Kanton betrifft, zu reden, so gehörte Luzern vorn in diesem Jahrtausend in die kirchlich konstanzi'sche Provinz Burgund, und zwar in das Archidiaconat Aargau. Im 13. Jahrhundert begannen die Ruralkapitel Unterabtheilungen der Archidiaconate zu sein. Eine genaue Zeitangabe ihrer Entstehung läßt sich nicht ermitteln. Bezüglich des Kapitels Luzern oder der Bierwaldstätte wird behauptet, daß es im Jahr 1331 erst seinen Anfang nahm. Willisau gehörte 1101 in das Dekanat Zofingen, Dietwil finden wir im Dekanat Winau, Triengen in dem von Aarau, Escholzmatt in dem von Burgdorf. In der Mitte des gegenwärtigen Jahrtausends wurde die Kapitels-eintheilung fest, und die Pfarreien des Landes bilden die vier Landkapitel Luzern, Sursee, Hochdorf und Willisau. Nebst den im Lande liegenden Pfarreien gehörten zum Kapitel Luzern Pfarreien der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wegen Nisch;

deswegen hieß das Kapitel Vierwaldstätterkapitel. Zu dem Kapitel Hochdorf gehörten ehemals vier Pfarreien des aargauischen Freiensamtes, zu demjenigen von Willisau die rechts der Aare gelegenen acht Kirchen Solothurns. Das neue Kapitel Luzern entstand erst im Jahr 1846 aus einem Sertariate des frühern Luzerner, oder Vierwaldstätterkapitels. Was den Umfang eines jeden Kapitels betrifft, so zählt das Ruralkapitel Willisau gegenwärtig 16 Pfarreien mit 24 Kapitularen oder bepfändeten Geistlichen; das von Hochdorf 17 Pfarreien mit 27 Kapitularen; das die beiden politischen Aemter Sursee und Entlebuch umfassende Dekanat Sursee 25 Pfarreien mit 44 Kapitularen; das von Luzern aber 17 Pfarreien mit 37 Kapitularen, indem hier nicht bloß die Inhaber der Benefizien, sondern auch die Inhaber von Mannalsfründen zählen. Die 75 Pfarreien des Kantons zählen sonach 130 Kapitularen, als Pfarrer, Kapläne und Pfarrhelfer. Dazu sind nicht gezählt die Benefiziaten der Chorliste Luzern und Münster, indem diese eigene Kapitel bilden. Jedes der vier Landkapitel ist in Regimenter eingetheilt, deren Vorsteher Sertarii heißen. Diese mit den Dekanen und dem Kammerer, der das Rechnungswesen besorgt, bilden die Juratenkonferenz, den engern Rath des Kapitels. Jedes Kapitel giebt sich seine besondern Statuten.

5) Pfarrwesen.

a. Entstehung.

Der katholische Kanton Luzern ist in 76 Pfarreien oder Kirchengemeinden eingetheilt. Jeder derselben steht ein Pfarrer als Seelsorger vor.

Wenn und wo die ersten christlichen Kirchen und die größere Anzahl der gegenwärtigen Kirchspiele entstanden, liegt gänzlich im Dunkel; denn ihre Entstehung geht, wie Segeffer bemerkt, in noch wenig erforschte Zeiten zurück. Die meisten der zur Stunde bestehenden Pfarreien traten im 13. Jahrhundert an's Licht, einige wenige früher. Doch ist anzunehmen, daß viele davon schon Jahrhunderte bestanden, ja in's frühere Jahrtausend hinaufreichen. Wenn nämlich schon in der fränkischen Zeit unser Gebiet bewohnt war, wenn damals anderwärts Pfarrkirchen waren, wie z. B. Bischof Haimo von Basel schon im Jahr 806 in seinem Kapitulare den Zustand seines Sprengels als einen geordneten, in Pfarreien eingetheilten bezeichnen konnte, so waren gewiß auch bei uns damals schon Kirchen und Priester. Die Stiftung der ältesten Bethäuser und Kirchen schreibt man den Meierhöfen zu, diese aber kann man als Eigenthum reicher Grundbesitzer für die erstbewohnten Orte einer Gegend halten. Solcher Kirchen giebt es sehr viele, und daher kommt es, daß unsere Kirchen meist Patronatkirchen sind. Zu solchen gehören aber auch jene Kirchen, die in Burgkapellen ihren Anfang haben. Auch solcher Kirchen giebt es mehrere, sie mögen aber meist jünger sein als die Kirchen der Meierhöfe, wie die Burgen selber jünger als die Meierhöfe sind. Freie Kirchen, d. h. solche, welche durch den freien Willen einer freien

Genossenschaft oder Gemeinde gegründet waren, und im vollen Verleihungsrechte des Bischofes standen, giebt es keine aus alten Zeiten auf unserm Gebiete. Ebenso ist sehr zu bezweifeln, ob die Klöster und Stifte Kirchen listeten; denn so viel wir wissen, wurden schon bestehende Kirchen denselben gegeben und inorporirt. Wir haben die Entstehung einer Pfarre nicht in dem Sinne aufzufassen, als würde ihr ein Stiftungsbrief zur Seite gehen. Wo Leute waren, die religiöse Bedürfnisse hatten, wo der Bestand einer Kirche und eines Geislichen gesichert war, entstand eben eine Kirche und ein Kirchspiel ohne bestimmte Rechtsformen. Erst nach und nach entwickelte sich das Rechtsverhältniß, wurden die Kirchen Pfarrkirchen mit ständigen Geislichen, *plebani, rectores*, die Kirchspiele aber begrenzte Pfarrkreise und Kirchengemeinden.

Was uns von einzelnen Pfarreien urkundlich bekannt ist, erwähnen wir hier. In Hochdorf wurde schon im Jahr 962 vom hl. Bischof Konrad eine erneuerte Kirche eingeweiht. Diese Kirche kam schon im Jahr 1036 nach Münster, doch erst 1302 wurde sie inorporirt. Mit Hochdorf schenkte im gleichen Jahr 1036 Graf Ulrich von Lenzburg an Münster die obere und die untere Kirche in Sursee, die Kirche in Neudorf und Richenthal, sowie seinen Antheil an der Kirche von Buttensulz (Buttisholz) und Schongau. Die untere Kirche in Sursee, deren ältester Leutpriester im Jahr 1228 vorkommt, gieng sodann an Kyburg und an Habsburg über, von letztern aber im Jahr 1399 an Muri, während aber schon längere Zeit die Wahl des Leutpriesters bei der Gemeinde stand. Die obere Kirche, die Kirche in Oberkirch, hatte im Jahr 1052 denselben Leutpriester mit Ettiswil, kam als Gotteshausvogtei an Kyburg und Habsburg. Im Jahr 1376 wurde es von Oestreich an St. Urban abgetreten. Neudorfs Kirchenrechte waren im Jahr 1173 ganz bei Münster. Die Usurpation derselben von Seite Kyburgs im Jahr 1246 machte Oestreich wieder gut, indem es dieselben im Jahr 1365 Münster zurückstellte. Die Inorporation ward kirchlich im Jahr 1399 bestätigt. Richenthal wurde Münster erst im Jahr 1347 inorporirt. Die Kirchenrechte über Buttisholz besaß sodann Münster schon im Jahr 1277 ganz, trat sie aber frei im Jahr 1303 dem Stifte Konstanz ab. Das Domkapitel verkaufte sie im Jahr 1526 an Jakob Feer, von dem sie später an die Familie Pfyster kam. Dem frühern Jahrtausende zugeschrieben werden die Kirchen von Nuswil und Kirchbuel (Sempach). Die Lehensherren der Kirche von Nuswil, deren ältester Leutpriester im Jahr 1233 urkundet, die Grafen von Harberg, verkauften die Kirchenrechte im Jahr 1410 und 1419 dem Spital in Luzern. Kirchbuel wurde im Jahr 1288 bischöflich als Eigenthum Murbachs bestätigt, dann aber von Murbach im Jahr 1420 dem Kloster im Hof schenkungsweise abgetreten. In Kriens weihte Bischof Eberhard III. im Jahr 1100 eine Kirche. Die Kirche in Kriens gieng von Murbach im Jahr 1291 an Oestreich über, später nach 1415 an Luzern. Die Kirche von Malters, deren ältester Leutpriester im Jahr 1244 benannt ist, und Horw standen ebenfalls unter Murbach, seit 1291 unter Oestreich und seit 1415 unter Luzern. Meggen, wo aus dem Jahr 1226 ein Leutpriester erscheint, mochte, unabhängig von den Klosterhöfen Luzerns, Murbach gehören,

kam aber ebenfalls an Oestreich und nach 1415 an Luzern. Root, wo aus dem Jahr 1239 ein Pfarrer bekannt ist, vergabten im Jahr 1253 Graf Hugo von Burgund und seine Frau, Gräfin Alix, dem Kloster Altenriet. Auf unbekannte Weise kam die Kirche an Oestreich zurück, das im Jahr 1312 schon die Kirche leiht. Oestreich vergabte sie dann im Jahr 1396 an die Stift in Zofingen, von der sie durch Kauf im Jahr 1478 an den Hof in Luzern kam. Buchrains Kirchenrechte, wo wir im Jahr 1257 einen Leutpriester antreffen, giengen mit der Pfandschaft Rothenburg an Luzern über. Obligenschwil kam mit den übrigen Höfen des luzernischen Klosters an Murbach und Oestreich, ist aber, mit Ausnahme der Wahl des Ortsgeistlichen, wieder in Händen der Stift im Hof. Die Kirche von Weggis war schon im Jahr 998 Eigenthum des Klosters Pfeffers. Dasselbe übergab sie im Jahr 1378 an die Familie von Moos, die sie im Jahr 1431 mit allen Rechten den Kirchgenossen abtrat. Die Kirche Emmen, an der im Jahr 1251 ein Pfarrer urkundlich erscheint, gieng ebenfalls von Murbach im Jahr 1291 an Oestreich über, wurde aber von diesem im Jahr 1337 an Rathhausen vergabt. Neukirch, dessen Pfründe ungefähr im Jahr 1190 errichtet wurde, gehörte den Rittern von Rüschnacht, die die Kirchenrechte im Jahr 1282 dem Kloster daselbst einverleibten. Mit Aufhebung des Klosters kamen die Rechte nach Rathhausen. In Rüeiggeringen (Rothenburg) weihte die von den Grafen von Rothenburg gestiftete Kirche im Jahr 1108 Gebhard III. Dieselbe kam um das Jahr 1280 an Oestreich. Im Jahr 1418 finden wir sie bereits in Händen der Edeln von Lüttichhofen, die sie im Jahr 1479 mit Imwil, Doppleschwand, Großwangen und Großdietwil an Münster abtraten. Eschenbach besaß den ersten bekannten Leutpriester im Jahr 1230, kam im Jahr 1302 von den Eschenbachern an das Kloster, während Rektor Konrad im Jahr 1305 darauf auch seine Pfründe diesem abtrat. Die Kirche von Imwil, die im Jahr 1275 geweiht wurde, an der wir aber schon im Jahr 1230 einen Leutpriester kennen, wahrscheinlich von den Freiherrn von Eschenbach gestiftet, war ein Lehen der Ritter von Oberg, sodann Eigenthum Oestreichs seit ungefähr 1280 aus dem rothenburgischen Kaufe. Es besaßen dieselbe im Jahr 1370 als Lehen die Freien von Narburg. Von den Narburgern kamen die Kirchenrechte an die Lüttichhofer, und im Jahr 1479 von diesen an Münster. Die Kirche in Hitzkirch soll zwischen den Jahren 920 bis 965 von Hezzelin von Reinach, Probst in Münster, gestiftet worden sein. Die Kirche wurde im Anfange des 13. Jahrhunderts dem dortigen Hause der deutschen Ordensritter einverleibt. Die Kirche in Aesch, an der um das Jahr 1275 ein Leutpriester genannt wird, gehörte den Johanniter-Rittern auf Hohenrain, ebenso die Kirche von Römerschwil, wo wir im Jahr 1299 einen Leutpriester treffen. Die Kirche in Pfeffikon, an der im Jahr 1282 ein Leutpriester benannt wird, gehörte schon im Jahr 1173 nach Münster, ward diesem aber erst im Jahr 1347 inkorporirt. Die Kirchenrechte von Rikenbach, wo im Jahr 1231 schon eine Kirche ist, giengen von Hans von Hengikon, dem sie im Jahr 1303 die Herrschaft Oestreich verleh, an Ritter Herrmann von Grünenberg über, der sie im Jahr 1400 Münster schenkte; die Inkorporation bestätigte der Papsi im Jahr 1402. Die Kirche zu

Schwarzenbach besaß schon im Jahr 1215 einen Rektor, der die Präbende an der Grust in Münster versah. Triengen, wo wir im Jahr 1255 einen Pfarrer finden, gehörte der Stift in Zofingen, die diese Kirche mit allen Rechten im Jahr 1497 der Stadt Luzern verkaufte. Die Kirchenrechte von Büron trat Ulrich von Narburg im Jahr 1260 an Münster ab. Die Narburger blieben aber Lebens-träger. Die Erben des letzten Sprossens dieses Hauses verkauften alle Rechte im Jahr 1455 an die Stadt Luzern. Knutwils Kirche, an der wir im Jahr 1245 einen Pfarrer finden, verkaufte Hartmann von Frohburg im Jahr 1280 an Ritter Marquard von Affenthal; dieser verkaufte sie im gleichen Jahre an Probst und Kapitel in Zofingen. Nach Aufhebung der Stift kam Knutwil in Folge Austausch von der Regierung in Bern an St. Urban. Die Kirche in Gich, an der im Jahr 1275 ein Rektor erscheint, war der St. Niklausenfründe an der alten Burg in Baden einverleibt. Nach 1415 gehörte sie den acht alten Orten, die sie aber im Jahr 1567 dem Stände Luzern abtraten. Geiß gehörte im 13. Jahrhundert nach St. Gallen. Der älteste bekannte Pfarrer ist vom Jahr 1265. Die Kirchenrechte von Großwangen gehörten vorerst in die innere Burg von Wohlhusen, sodann den Lüttishosern, von denen sie im Jahr 1479 an Münster übergieng. In Entlebuch war schon im Jahr 1157 eine Kirche, die nach St. Blasien gehörte. Dieselbe, an der wir im Jahr 1233 einen Pfarrer finden, ist später Eigenthum Oestreichs, gieng aber hernach an Luzern über. Romoos wurde im Jahr 1184 von den Freiherren von Wohlhusen bewidmet; den Pfarrer desselben Jahres kennen wir. Escholzmatt wurde im Jahr 1240 durch Ritter Bütolz von Summiwald dem dortigen deutschen Ordenshause geschenkt. Ritter Berchtold von Thorberg, der später die Kirchenrechte eigen besaß, verkaufte sie im Jahr 1341 an die Ruß in Wohlhusen; von diesen kamen sie an die von Luternau, bei denen wir sie im Jahr 1383 schon finden. Diese verkauften selbe im Jahr 1622 an die Stadt Luzern. Die Kirche in Schüpshheim, die eine Stiftung des Ritters Johannes von Rüdiswil sein soll, war im Anfange des 14. Jahrhunderts Eigenthum Oestreichs, gieng hernach auf Luzern über. Die Kirche in Hasli, an der wir schon im Jahr 1261 einen Leutpriester finden, soll derselbe Johann von Rüdiswil gestiftet haben. Als eine Leutkirche von Menznau gehörte sie dem deutschen Ordenshause in Hitzkirch. Dieses aber trat all seine Rechte im Jahr 1452 käuflich den Kirchgenossen ab, wodurch die Pfarrei erst ihre volle Selbstständigkeit erhielt. Deypleschwand war im Jahr 1303 schon eine Kirch-höfe, kam als herrschaftliches Leben an die Lüttishofer, die es im Jahr 1479 ebenfalls an Münster vergabten. Ettiswil, dessen ältester Leutpriester uns im Jahr 1052 zugleich als Leutpriester in Oberkirch begegnet, schenkte der erste Ritter Selinger von Wohlhusen schon im Jahr 1050 an Einsiedeln, wurde diesem Kloster aber erst im Jahr 1350 inorporirt. Willisau, deren ältester Leutpriester uns im Jahr 1234 begegnet, gehörte schon damals den Hasenburgern, von denen es erbsweise an Narberg und im Jahr 1407 kaufweise an Luzern übergieng. Menznau besaß im Jahr 1245 einen Pfarrer und gehörte dem deutschen Ordenshause Hitzkirch bis auf die Zeit seiner Auflösung. Luthern kam erbsweise von den Freien von

Affoltern an die von Hünoberg. Nach hundertjährigem Besitze gaben diese ihre Rechte dem Kloster Trub. Im Jahr 1579 kamen sie tauschweise von Bern an St. Urban. Die Kirchenrechte von Uffhusen, das schon im Jahr 1278 einen Pfarrer besaß, theilten im Jahr 1338 die Brüder von Büttikon unter sich. Ebenso gehörte Zell, wo im Jahr 1294 ein Pfarrer ist, denen von Büttikon. Ihr letzter Syrosse verkaufte seine Rechte im Jahr 1412 an Luzern. Großdietwil, das im Jahr 1200 einen Pfarrer besaß, wurde im Jahr 1250 von Marquart von Wohlhusen dotirt, wie auch von denen von Grünenberg. Durch die Lüttishofer kam auch diese Kirche mit vier andern schon benannten im Jahr 1479 nach Münster. Die Kirche von Pfaffnan, an der im Jahr 1275 ein Leutpriester erscheint, übergiebt im Jahr 1428 Elisabeth von Heibegg, mit Einwilligung ihres Mannes, Rudolf von Erlach, an St. Urban. Die Kirchenrechte von Reiden besaß das dortige Mitterhaus. Altishofen, wo wir im Jahr 1201 einen Leutpriester kennen, besaßen vor Alters die Ritter von Balm. Der Rektor der Kirche, Hugo, verkaufte im Jahr 1316 die Kirchenrechte an den deutschen Ritterorden durch Elsass und Burgund. Der Landkomthur verkaufte sie im Jahr 1571 an den Ritter und Schultheiß Ludwig Pfyffer von Luzern. Die Kirche von Uffikon, an der Münster im Jahr 1173 seit den ersten Zeiten seines Bestandes drei Theile besaß, verkauften im Jahr 1337 die Freien von Grünenberg an Ulrich von Büttikon. Nach 69 Jahren wieder Eigenthum der Grünenberger, wurde sie im Jahr 1416 an Peter Ottmann in Zosingen verkauft, der sie im Jahr 1450 an Luzern veräußerte.

Mit bestimmten Angaben bezüglich ihrer Stiftung treten uns folgende spätere Pfarrkirchen und Kirchhöfen entgegen.

Meierskappel, das nach Cham kirchgenössig war und deshalb dem Frauenmünster in Zürich gehörte, wurde im Jahr 1447 an den Pfarrer Koller in Cham als Erbtheil veräußert. Die Pfarrfründe stifteten im Jahr 1472 die Ortsbewohner. Sie kam aber mit Cham selber im Jahr 1477 an die Stadt Zug durch Kauf, und wieder durch Kauf im Jahr 1836 an die Regierung von Luzern. Marbach, wo im Jahr 1401 eine Kapelle mit bestimmten Rechten eingeweiht wurde, wurde im Jahr 1524 als eigene Pfarrei von Trub abgelöst und kam nach Auflösung des Klosters Trub an Bern. Winikon, wo im Jahr 1325 schon eine Kapelle bestand, die nach Büron gehörte und mit Büron von den Nardburgern im Jahr 1455 an Luzern übergieng, wurde obrigkeitlich im Jahr 1527 als Pfarrei eingerichtet. Udligenschwil, schon vor dem Jahr 1036 eine Filialkirche von Rügnacht und an Münster abgetreten, kam im Jahr 1291 von Marbach an Destrreich, von Destrreich aber im Jahr 1361 an das Frauenkloster in Engelberg und später an das dortige Mannskloster. Im Jahr 1551, in welchem Engelberg seine Kirchenrechte an die Kirchgenossen abtrat, wurde Udligenschwil eine eigene Pfarrei. Hergiswil, zuvor nach Willisau pfarrig, wurde im Jahr 1605 bischöflich als selbstständige Pfarrei erklärt. In Ballwil finden wir schon im Jahr 1246 einen Leutpriester. Aus Mangel an Dotation wurde die Pfarrei im Jahr 1454 der Kaplanei zum hl. Kreuze in Hochdorf einverleibt. Die Dotation der Familie von Sonnenberg im Jahr 1678 erhob Ballwil wieder zu

einer selbstständigen Pfarrei. Wohlhusen wurde im Jahr 1657 bischöflich als eigene Kirchhore von Nuswil abgelöset. Flühli, bisher nach Schüpshelm gehörig, erhielt im Jahr 1781 eigene Pfarrrechte. Hildisrieden, wo seit uralten Zeiten eine Wallfahrtskirche, seit 1516 eine Kaplanei bestand, wurde weltlicherseits im Jahr 1799, geistlicherseits im Jahr 1802 als eigene Pfarrei von Sempach losgetrennt. Vitznau und Greppen, zuvor nach Weggis pfarrgenössige Kaplaneien, wurden im Jahr 1803 Pfarrkreise. Dagmarzellen wurde im Jahr 1806 von Altshofen als Pfarrei abgelöset. Ebenso im Jahr 1806 (1801) wurde die uralte Kapelle von Nottwil, welche im Jahr 1322 Probst Konrad von Göszen zu Schönenwerth einer dasigen Stiftskaplanei abtrat, von wo sie im Jahr 1461 an die eine Kaplanei in Nuswil, und wieder von da im Jahr 1494 an die Regierung von Luzern verkauft wurde, zu einer von Sursee unabhängigen Pfarrei erhoben. In der Mitte des 15. Jahrhunderts war an der Kapelle schon ein Kaplan. Rain, wo die umliegenden Höfe im Jahr 1485 eine Kirche bauten und im Jahr 1550 eine Kaplanei stifteten, wurde im Jahr 1807 von Hochdorf als selbstständig abgelöset. Kleinwangen, wo wir im Jahr 1246 einen Leutpriester treffen, wurde als Pfarrei, die im Jahr 1463 eingieng, im Jahr 1807 hergestellt. In Werthenstein wurde im Jahr 1808 eine Pfarrei errichtet. Die Pfarrei von Menzberg entstand im Jahr 1810, die von Schwarzenberg im Jahr 1832, die von St. Urban im Jahr 1848.

Die nächste Pfarreistiftung dürfte Hellbühl sein, indem den Beschluß dazu die weltliche Behörde bereits den 16. Mai 1845 faßte. Auch Schöz strebt nach Selbstständigkeit. Ebenso trachten Littau, dessen Kapelle im Jahr 1178 entstand, dessen Kaplanei im Jahr 1520 gestiftet wurde, und Ebikon, wo im Jahr 1245 schon ein Kirchhof war, wo eine Kaplanei im Jahr 1518 gestiftet wurde, nach Ablösung des noch schwachen Verbandes mit Luzern. Müswangen, nach St. Nikkirch pfärrig, besitzt ein eigenes Baptisterium und Cömeterium.

b. Bevölkerung.

Die Kirch- und Pfarrgemeinden sind bezüglich ihrer Ausdehnung und Bevölkerung sehr verschieden. Außer der Stadtpfarrei Luzern, die mit Ausschluß von Ebikon und Littau im Jahr 1850 9751 katholische Einwohner zählte, gehören nach derselben amtlichen Volkszählung zu den volkreichsten Pfarreien:

Sursee	4326 Seelen	Altshofen	3587 Seelen
St. Nikkirch	3970 "	Scholzmatt	3331 "
St. Niswil	3849 "	Schüpshelm	3167 "
Willisau	3821 "	Reiden	3110 "
Walters	3816 "	Grosßdietwil	3004 "
Nuswil	3579 "		

Zu den geringsten Pfarrkreisen zählen:

Schwarzenbach	189 Seelen	Gais	444 Seelen
Buchrain	286 "	Oberkirch	533 "
Greppen	289 "	Wessikon	551 "

Wiznan	579 Seelen	Hildisrieden	666 Seelen
Udligenschwil	601	Meierskappel	673 "
Abdligenschwil	608 "	Hohenrain	686 "

Da der Kanton 131,280 katholische Einwohner in 75 Pfarreien zählt, so trifft es durchschnittlich einer Pfarre 1750 Einwohner, oder nach Weglassung Luzerns noch 1642 Seelen.

Sehr wenige politische Gemeinden bilden zugleich die kirchlichen Gemeinden. Letztere sind durchschnittlich größer als erstere. Während indessen die politische Gemeinde Menzuan in die drei Kirchgemeinden Menznan, Gais und Menzberg zerfällt, bildet die Kirchgemeinde Hitzkirch zehn politische Gemeinden, von denen acht ganz, die übrigen beiden fast ganz in dem Kirchsprengel sind. Die Pfarrei Sursee erstreckt sich, wie Ettiswil, fast durchweg ganz über sechs Gemeinden, ebenso Altishofen; Großdietwil über fünf Gemeinden. Die Pfarrei Doppleschwand bilden Angehörige von sogar den drei Aemtern Entlebuch, Sursee und Willisau. Wenn zwar die Pfarrkreise in Folge des Konkordates vom Jahr 1806 eine bedeutend praktischere Abänderung erhielten, als sie vorhin seit Urzeiten hatten, so bleibt doch noch Manches zu wünschen übrig.

c. Pfrundeinkommen.

Das Einkommen der Kuratpfründen wurde durch das Konkordat geregelt. Die Pfarripfründen sind nach ihrem Umfange und nach der Volkszahl in drei Klassen eingetheilt. Die erste Klasse bezieht ein reines Einkommen von Fr. 1600 bis 2000, die zweite von Fr. 1200 bis 1600, die dritte von Fr. 1000 bis 1200 a. W. Den Betrag liefert Natural- und abgelöster Zehnt- und Bodenzins, Pfrundland, Baarzuschuß u. s. w. Die Kaplaneien, die mit Seelsorge verbunden sind, erhalten ein Einkommen von Fr. 600 bis 800 a. W. Die Pfründer benötigen dazu Wohnung, Garten und meist auch Holz. Die Stollgebühren nehmen mehr und mehr ab. Das Jahrzeitbuch sorgt für Applikationen. Das Einkommen eines Chorherrn in Münster ist auf Fr. 1200 a. W. festgesetzt; ein reines Kanonikat im Hof wirt Fr. 1000 a. W. ab.

d. Die Kollaturen.

Das Besetzungsrecht der Pfründen liegt in verschiedenen Händen, nur hat der Landesbischof keine Pfründe in unserm Kanton, Allen aber die Curam zu verleihen. Die meisten Kollaturrechte sind bei der Kantonsregierung. Sie erwarb dieselben im Laufe der Zeiten durch Kauf, mit Uebernahme der Landesherrschaft, wie denn im Jahr 1420 Kaiser Sigismund der Regierung alle diefallsigen Rechte bestätigte, welche sie durch die im Jahr 1415 zu ihren Händen gekommenen zahlreichen österreichischen Eroberungen an sich gebracht hatte. Ferner erwarb sie dieselben durch Beiträge an neu errichtete Pfarreien, und besonders viele durch Beerbung der im Laufe der Zeit aufgehobenen Kommenden und Klöster. Gegenwärtig besitzt die Regierung folgende Pfarrwahlen nicht: Weggis, Udligenschwil, Rain, Sursee und Hasli, die bei den Gemeinden stehen; Triengen, wohin die Korporation von Luzern wählt; Ettiswil, wo das Wahlrecht

dem Kloster Einsiedeln gehört; Sempach und Hiltibrieden, deren Pfarrwahl der Stift im Hof gehört; Root, wohin der Probst im Hof wählt; Münster, Pfeffikon, Rikenbach, Schwarzenbach, Schongau, Neuborf, Hochdorf und Richtenhal, deren Pfarrwahl in Händen der Stift Münster ruht; Eschenbach, welche Wahl den dortigen Klosterfrauen zusteht; den Pfarrer von Ballwil wählt die Familie von Sonnenberg; den Pfarrer von Buttisholz die Familie Pfyster-Feer. Mittels Beschluß vom 6. Juni 1849 hat der Große Rath die Neuwahl bei Erledigung von Pfründen, die in Händen geistlicher Stifte und Korporationen sind, eingestellt, um durch Verständigung alle diese Pfarrwahlen an sich zu bringen. Bei den ehemals säkularisirtens Pfarrerfründen Rothenburg, Inwil, Großdietwil und Doppleschwand hat die Regierung das Ernennungs-, die Stift Münster das Bestätigungsrecht. Den Pfarrer von Marbach läßt die Regierung von Bern ebenfalls durch die von Luzern ernennen, um nachher die Wahl zu bestätigen. Ueber das Besetzungsrecht der Pfarrfründen von Nuswil und Wohlhusen, Willisau und Hergiswil waltet Streit zwischen der Regierung und dem Spital von Luzern.

Das Wahlrecht der Kaplane steht meist der Regierung und den Gemeinden zu; die Kanonikate in Münster und im Hof besetzt die Regierung; die Stifte aber wählen ihre Kaplane; den Probst in Münster wählt die Regierung; den Probst im Hof Stift und Regierung zu gleichen Stimmen.

6) Stifte und Klöster.

Gegenwärtig bestehen folgende Stifte und Klöster, und geistliche Societäten im Kanton Luzern:

1) Die Stift im Hof zu Luzern. Sie wurde als Benedictinerkloster um das Jahr 695 von Herzog Wikard von Schwaben, vermuthlich um seine Mitschuld am Tode des hl. Bischofs Leodegar zu sühnen, gestiftet und mit vielen Gütern am Albis und anderwo versehen. Durch den fränkischen König Pipin kam das Kloster im Jahr 765 an Murbach im Elsaß, welches in der Person eines Probstes seinen Statthalter im Hof hatte. Nach mehreren Jahrhunderten des Besizes verkaufte im Jahr 1291 Abt Berchtold von Falkenstein das Kloster im Hof sammt allen seinen Besizungen an Kaiser Rudolf. Die Klosterzucht zerfiel in der Folge so, daß im Jahr 1440 bloß noch drei Mönche neben Weltgeistlichen da waren. Auf dringendes Bemühen des Probstes Schweiger hob im Jahr 1456 Kallixtus III. das Kloster auf, und wandelte es in ein Chorherrenstift um mit einem Probst, acht Chorherren, einem Leutpriester, einem Ehrenkaplan, einem Schulmeister und einem Provisor. Da im Laufe der Zeit mehrere Stiftungen hinzukamen, so besteht die Stift nunmehr aus zwölf Chorherren und acht Kaplanen, jedoch sind nicht alle Stellen besetzt.

2) Die Stift der Chorherren zu Beromünster. Diese Stiftung, welche um das Jahr 720 von Graf Berd von Leuzburg gegründet worden sein soll, kam durch den Wettreißer vieler Herren vom Adel

zu großem Reichthum und Ansehen. Unter denselben zeichnet sich als zweiter Stifter Graf Ulrich von Lenzburg aus. Er machte im Jahr 1036 solche Vergabungen, daß die Stift aus einem Probst, 20 Chorherren, 16 Kaplanen und aus andern Beamteten bestehen konnte. Die Stift besaß an vier Orten Zwingherrlichkeit und niedere Gerichtsbarkeit, und war in 22 Gemeinden Zehnherr. In Chorherren wählt die Regierung laut dem Konkordate vom Jahr 1806 verdiente alte Pfarrer und Kuratkaplane, die hier eine Ruhefründe erhalten. Das Rechnungswesen der Stift steht seit dem Jahr 1848 unter weltlicher Verwaltung. An die Sonderbundskriegskosten hatte Münster 400,000 Fr. a. W. beizutragen, während der Beitrag der Stift im Hof 10,000 Fr. des Klosters Eschenbach 70,000 Fr., des Klosters im Bruch 20,000 Fr. a. W. war.

3) Die drei Kapuzinerklöster zu Luzern auf dem Wesemlin, zu Sursee und zu Schüpfheim. Durch Begünstigung Karls von Borromä kamen schon im Jahr 1583 die ersten Kapuziner nach Luzern. Ein Jahr darauf bauten ihnen Kaspar und auch Jost Wysser das schönste schweizerische Kloster dieses Ordens auf dem Wesemlin. Nach Sursee verlangte im Jahr 1602 der dortige Schultheiß Michael Schnyder die Väter. Um ein Kloster und eine Kavelle zu bauen, erhielt er die Bewilligung Steuern zu sammeln. Das Kloster wurde im Jahr 1608 als das zwölfte des Ordens in der Schweiz bezogen. Das Kapuzinerkloster in Schüpfheim stiftete im Jahr 1654 die Regierung selbst als Gegengift gegen den revolutionären Geist des Landes Entlebuch. Nebst dem Holze aus ihren Waldungen gab die Regierung 22,860 Gl. dazu her. Das Land frohnte und verhiess einige Leistungen.

4) Das Frauenkloster in Eschenbach. Die erste Gründung des Klosters fällt um das Jahr 1285 durch Walter von Eschenbach. Sein Sohn Berchtold war ebenfalls desselben großer Wohlthäter. Das Kloster, in der Blutrache der Königin Agnes zerstört, bauten aargauische Edle wieder auf. Wegen des Sittenverderbnisses im 16. Jahrhundert wurde die Augustiner Ordensregel des Klosters, wie bei Rathhausen, im Jahr 1594 in die Regel des Bernhardinerordens mit strenger Klausur umgewandelt. Seither war Eschenbach, wie Rathhausen, unter die Aufsicht des Abten von St. Urban gestellt.

5) Das Frauenkloster im Bruch zu Luzern. Die reformirten Schwestern des dritten Ordens des hl. Franz von Assisi entstanden aus einer frühern Verbindung von Beguinen, die im Jahr 1498 nach Luzern kamen. Sie widmeten sich besonders der Krankenpflege. Im Anfange erhielten sie sich durch Arbeit, nachher, durch Beisteuern unterstützt, erbauten sie im Jahr 1510 ein Kloster im Steinbruch, wurden dann aber auf Anordnung der Obrigkeit 1574 in die Stadt versetzt und erst im Jahr 1598 wieder in ihr Kloster im Bruch gelassen, zugleich aber in Schwestern des Kapuzinerordens reformirt.

6) Die barmherzigen Schwestern, *soeurs grises*. Seit dem Jahr 1827 versehen dieselben, sieben an der Zahl, den Krankendienst am Bürgerhospital in Luzern.

Wir gedenken noch der im Laufe der Zeiten entstandenen und aufgehobenen klösterlichen Korporationen und Stiftungen.

Im Jahr 1276 begegnet uns Priorinn und Konvent von Schwyzern in Hitzkirch. Wann diese unbenannte Einigung entstand und verschwand, davon haben wir keine weitere Spur. Neuenkirch und Obersegg, beides Frauenklöster Dominikanerordens, im 13. Jahrhundert gestiftet, wurden in Folge ökonomischer und moralischer Zerrüttung im Jahr 1594 aufgelöst und zumeist Rathhausen einverleibt.

In Hitzkirch befand sich ein Haus des deutschen Ritterordens, das Konrad von Lüssen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts stiftete. Im Jahr 1240 vergabte Graf Rudolf von Habsburg sehr Vieles dahin. Nachdem die Reformation das Haus aufgelöst hatte, erhielt es im Jahr 1542 wieder seine frühere Bestimmung vollständig. Hohenrain war eine Kommende der Johanniterritter. Wann sie entstanden, ist ungewiß. Im Jahr 1208 kommt schon ein Komthur vor. Nachmals erhielt Hohenrain ansehnliche Rechte und Besitzungen. Die Zwitte des 16. Jahrhunderts brachten das Haus so in Zerfall, daß es dem Fiskus anheimfiel. Allein im Jahr 1542 erhielt es seine frühere Bestimmung wieder. Jünger als das Mutterhaus Hohenrain, ist die Kommende Reiden, welche unter jenem stand. Diese Kommende wurde im Jahr 1330 gestiftet, und im Jahr 1331 erbaut. Im Jahr 1563 legte die Regierung Beschlag auf das Haus und setzte einen Pfleger dahin, doch im Jahr 1565 wurde es einem bessern Komthur zurückgestellt.

Die Neuzeit hob diese Orden und ihre Häuser auf.

Die beiden Franziskaner-Männklöster in der Au zu Luzern und zu Werthenstein wurden obrigkeitlich den 22. Wintermonat 1838 aufgehoben; die Aufhebung genehmigte Rom den 10. Brachmonat 1844. Jenes wurde, als das älteste des Ordens in deutschen Landen, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gegründet. Werthenstein gründete die Regierung den 21. Christmonat 1630, damit die dasige Wallfahrt besorgt werde. Die Aufhebung erfolgte, als beide Klöster im Begriffe waren, eines natürlichen Todes zu sterben.

Zur Entstehung des Kollegiums der Jesuiten in Luzern veranlaßte der Mangel an Bildungsanstalten, an Kenntnissen und guten Sitten der Geistlichen. Den Antrag auf Berufung der Jesuiten vor dem Rathe unterstützte der Papst. Die ersten Jesuiten, zwei Patres und ein Coadjutor, von Augsburg kommend, betraten die Stadt den 7. August 1574, fünfunddreißig Jahre nach der Ordensstiftung. Den 10. Mai 1577 wurde die Eröffnung des Kollegiums bekräftigt. Den 24. Christmonat 1578 zogen die Väter in dasselbe ein und begannen ihre Lehrvorträge. Von da an wirkten sie in wissenschaftlicher und disziplinärer Hinsicht ununterbrochen, bis mit Aufhebung des Ordens durch Clemens XIV. die Aufhebung und Sekularisirung des Kollegiums in Luzern den 17. Jänner 1774 feierlich vollzogen wurde. Die Sonderbundsregierung berief unter Erschütterung des Kantons und der Schweiz ein Kollegium von sieben Patres. Diese wurden den 1. Wintermonat 1845 feierlich in das ehemalige Franziskanerkloster in der Au eingeführt und besorgten die Seelsorge der Kleinstadt, die Lehrnühle der Theologie und das mit ihnen entstandene und gefallene Priesterseminar. Vor dem Einzuge der Eidgenossen in Luzern den 24. Wintermonat 1847 entflohen die Patres — für immer.

Das Ursulinerkloster zu Mariahilf in Luzern, dessen erste Bewohner auf Betrieb von Regierung und Privaten im Jahr 1659 von Freiburg im Uechtland kamen, und die Töchter Schulen der Stadt seit her besorgten, wurde im Jahr 1798 aufgelöst. In der 1841ger Periode wurde der Konvent mit Klausur von bairischen Ursulinerinnen feierlich wieder eröffnet. Bei dem Einzuge der Eidgenossen zogen sie von dannen.

Die an kirchlichen Institutionen so freigebige Zeit von 1841 bis 1847 brachte auch Lehrschwestern der Vorsehung an das Waisenshaus und an die Senti in Luzern, sowie an die Schulen und an den Spital in Sursee. Mit derselben Periode aber verschwanden auch diese geistlichen Institute.

Die weibliche klosterähnliche Erziehungsanstalt der Dien- und Lehrschwestern in Baldegg aus derselben Zeit wurde obrigkeitlich im Jahr 1849 aufgelöst.

St. Urban, Zisterzienserordens, ehemals das größte und reichste Kloster des Kantons, im Jahr 1148 von zwei Freiherren von Langenstein und drei Brüdern, Freiherren von Roggwil, gestiftet und bezogen, sowie Rathhaufen, das Frauenkloster, im Jahr 1245 von Peter Schnyder, Bürger von Luzern, gegründet, fielen mit ihrem Vermögen, das dort auf 2,955,195 Fr. 99 Rp., und hier auf beläufig 240,000 Fr. a. W. geschätzt wurde, durch Beschluß des Großen Rathes am 13. April 1848 und Sanctionirung des Volkes am 18. Brachmonat 1848 den Kriegskosten des Sonderbundes zum Opfer.

7) Anzahl und Bildungsanstalt der Geistlichen.

Der Bestand der geistlichen Personen im Jahr 1852 war folgender, und blieb seither beinahe unverändert:

I. Weltgeistliche, und zwar:

a. Stiftsgeistliche in Luzern	16	
" in Münster	28	
		——— 44

b. Pfarrgeistliche im Kapitel Luzern:

1) Pfarrer	17	
2) Helfer und Kaplane	14	
3) Vikarien	6	
		——— 37

Im Kapitel Hochdorf:

1) Pfarrer	16	
2) Kaplane	11	
3) Vikarien	2	
		——— 29

Im Kapitel Willisau:

1) Pfarrer	16	
2) Kaplane	8	
3) Vikarien	8	
		——— 32

Uebertrag ——— 142

Uebertrag 142

Im Kapitel Sursee:

1) Pfarrer	26
2) Kaplane	15
3) Vikarien	11

 52

194

e. Unbepfründete	18
----------------------------	----

 212

Von dieser Anzahl der 212 sind im höhern oder
niedern Lehrfache angestellt:

9 Chorgeistliche
6 Bepfründete
8 Unbepfründete

sonach 23

II. Ordensgeistliche in

a. Mannsklöstern, als:

Kapuziner in Luzern	12
in Sursee	13
in Schüpfheim	8

 33

b. Frauenklöstern, als:

in Eschenbach	35
im Bruch	29
im Spital	7

 71

 104

Sonach ist die Anzahl aller geistlichen Personen 316

Nicht eingerechnet sind die 18 vakanten Benefizien.

Da nach der amtlichen Zählung die Zahl der Katholiken auf
131,280 kömmt, so trifft es

auf 415 Personen je eine geistliche Person,
auf 619 Personen je einen Weltgeistlichen,
auf 875 Personen je einen Pfarrgeistlichen,
auf 536 Personen je eine geistliche Mannsperson,
auf 1266 Personen je eine Ordensperson.

Zur Vergleichung diene der geistliche Personenbestand vom Jahr
1761. Damals, als der Kanton innerhalb den heutigen Grenzen ge-
rade zwei Drittheile der heutigen Bevölkerung hatte, waren:

a. Weltgeistliche im Sertariat Luzern	35
im Dekanate Hochdorf	25
im Dekanate Sursee	49
im Dekanate Willisau	30

 Unverpfründte 39

178

b. Stiftsgeistliche	62
-------------------------------	----

 Uebertrag 240

e. Ordensgeistliche:

1) männliche in St. Urban 42	
Jesuiten 18	
Franziskaner 32	
Kapuziner 40	
	----- 132
2) weibliche in Eschenbach 53	
in Rathhausen 50	
Ursuliner 41	
im Bruch 51	
	----- 195
	----- 327
	----- 327

Zusammen 567 Personen.

Die größte Zahl der gegenwärtig Bepfändeten sind Kantonsbürger ab der Landschaft. Die Bürgerschaft der Stadt Luzern liefert nur einen kleinen Beitrag. Einstens war es nicht so. Im Jahr 1761 waren nur 12 Pfarrrpfründen nicht im Besitze von Stadtbürgern; die Chorherrenpfänden von Luzern und Münster waren in jenem Jahre ohne Ausnahme im Besitze von Adels- und Bürger söhnen von Luzern. Die damals fetten Pfründen waren so anziehend, daß fast jede Familie der Stadt ein geistliches Mitglied zählte. Mit dem Verluste bürgerlicher Vorrechte verlor sich nach und nach die Uebersahl der Geistlichen aus den Geschlechtern der Stadt.

Was die Bildung der gegenwärtigen Geistlichen betrifft, so erhielt die große Mehrzahl dieselbe, und namentlich die theologische, in Luzern. Während einige ältere Geistliche in Landsbut unter Salzer Theologie studirten, sind nicht wenige der jüngern Geistlichen aus der Lubiungerschule von Mähler und Hirscher hervorgegangen. Die theologischen Studien in Luzern werden nach dem Gesetze in drei Jahreskursen gemacht. Die Fähigkeit zum Eintritt in den geistlichen Stand prüft ein Examinationskollegium von fünf Mitgliedern, deren Präsident der bischöfliche Kommissar ist. Wer für tauglich erachtet wird, den weiht der Bischof nach Vorlegung eines *titulus mensæ* und eines von einer Bürgerversammlung dem Ordinanden ausgefertigten Patrimonialaktes.

Seminarium oder Bildungsanstalt angehender Geistlichen bestand seit 40 Jahren keines mehr, und vorher nur etwa 11 Jahre. Der Neugeweihte war in der Regel einige Jahre Vikar eines Pfarrers. Das war sein Seminar. Verschiedene Versuche zur Errichtung eines so nothwendigen Institutes wurden gemacht, doch ohne Nachhalt.

In den Jahren 1807 bis 1818 bestand, wie gedacht, ein Priestersseminar im ehemaligen Ursulinerkloster in Luzern; es wollte nicht recht gehen. Die Jesuiten hatten während ihres dreijährigen Bestandes von 1845 bis 1847 eine Art Seminar, allein dasselbe hörte mit ihnen auf. In der jüngsten Zeit wurde ein Diözesanseminar mit dem Bischofe verabredet. Dasselbe wird in Solothurn sein.

Wie ein Examen zum Eintritt in den geistlichen Stand befähigt, so ertheilt ein Examen den bis hin als Hülfspriester funktionirenden die kürzere oder längere Kompetenz auf Kuratyründen.

Zur Hebung des klerikalischen Lebens, wie der Wissenschaftlichkeit und praktischen Tüchtigkeit sind im Sinne des bischöflichen Erlasses vom 26. Jänner 1844 auch in unserm Kantone Pastoral Konferenzen eingeführt, die des Jahres drei Mal zu halten sind, und an denen alle Pastoralgeistlichen Antheil zu nehmen haben. Während jede der verschiedenen Regiunkeln eines Kapitels in der Regel Eine Pastoral Konferenz bildet, hat die gesammte Kapitelsversammlung eine Generalpastoral-Konferenz darzustellen.

Der Luzernische Klerus gehört zu dem gebildeteren der Schweiz. Zu jeder Zeit zählte er wissenschaftliche Männer in seiner Mitte. Auch die jüngste Zeit weist Männer von vorzüglicher Gelehrsamkeit und schriftstellerischer Thätigkeit auf.

8) Gottesdienstliches Leben.

Neben den Sonntagen werden im Kanton andere sechszehn Fest- und Feiertage gehalten. Dazu kommt noch das Fest der Kirchenpatrone, das fast in jeder Pfarrei ein verschiedenes ist; z. B. in Luzern St. Leodegar, in vielen Pfarreien St. Martin, auch Gall, Moriz, Stephan und Andere.

Wie allmählig die Zahl der Feiertage sich mehrte, so minderte sie sich wieder. Die erste Verordnung in Betreff der Verminderung der Feiertage wurde zunächst auf Betrieb des damaligen Stadtpfarrers Johann Müller in Luzern 1594 erlassen, und derselben zufolge wurden auf einmal einundzwanzig „gebannte“ Feiertage in „ungebannte“ umgewandelt. Diese, an denen nach dem noch pflichtigen Besuche des Gottesdienstes knechtliche Arbeiten verrichtet werden durften, waren: Pauli Befeuerung, Agatha, Fridolin, Markus, hl. Kreuz Erfindung, zehntausend Ritter, Johann und Paul, Ulrich, Sempacher-Schlachtjahrzeittag, Margaritha, Theodul, Vial von Leodegar, Velagi, Verena, hl. Kreuzerhöhung, Gall, Aller-Seelen, Dithmar, Konrad, Oster- und Pfingstmittwoch. Darüber erschien im Jahr 1600 der Rathesbeschluss, daß nur die hohen Feste und andere von der Kirche gebotene Feiertage, auch das Stadtpatronen- und Kirchweihfest gehalten werde. Wegen der übrigen gemeinen Feiertage wurde verordnet, daß sie feiern könne wer wolle, daß man an selben Tagen die hl. Messe anhöre, nachher aber arbeiten dürfe. Im Jahr 1739 sah sich der Rath zum Beschlusse veranlaßt, daß die Pfarrer keine neuen Feiertage einführen sollen. Trogdem blieben so viele Feiertage, daß der Bischof mit Schreiben vom 30. April 1763, begleitet von einem Reskripte der Regierung vom 25. Brachmonat desselben Jahres, wieder an 23 Feiertagen die Arbeit erlaubte, nachdem am Vormittage die hl. Messe angehört wäre. Diese Anordnung, welche im Volke besonders auf Anstiften der Mönche großen Widerstand fand, und das „lutherische Mandat“ hieß, traf folgende bisher gefeierte Tage: Oster- und Pfingstdienstag, Matthias, Georg, hl. Kreuz-Erfindung, Maria Heimsuchung und Opferung, Magdalena, Jakob, Anna,

Laureuz, Theodul u. Rochus, Bartholomä, Mathä, Simon u. Judä, Martin, Katharina, Konrad, Andreas, Nikolaus, Thomas und unschuldiger Kinder Tag. Ein Schreiben des Bischofs Maximilian Christof von Konstanz den 14. Brachmonat 1778 bestätigte die Aufhebung dieser Feiertage, entband aber weiters noch von der Pflicht, an diesen sogenannten „h. Feiertagen“ die hl. Messe anzuhören. Von dieser Zeit an blieben noch 22 Fest- und Feiertage übrig. Dasselbe bischöfliche Schreiben, das die Regierung vom 8. Mai 1779 unterstützte, versetzte „zur nothwendigen Tilgung so vieler eingeschlichener Mißbräuche und sündhaften Gelegenheiten“ das jährliche Andenken der Kirchweihe für alle Kirchen des Kantons auf Sonntag nach Dionysius im Weinmonat. Die Feiertage erfüllten aber trotz ihrer Verminderung ihren Zweck noch so wenig, daß der bischöfliche Generalvikar im Jahr 1806 bezüglich der Feiertage neue Verordnungen erließ, „um Ausschweifungen, Müßiggang, Verarmung des Volkes ein Ziel zu setzen.“ Damit Einheit sei im ganzen Umfange der Diözese Basel, machte, in Ausführung des päpstlichen Breves vom 21. Mai 1782, auch auf den Kanton Luzern der Bischof durch Erlaß vom 2. April 1851 bekannt, welche Feiertage, an Zahl 17, von nun an gehalten werden sollen. Dadurch verminderte sich die Zahl der Feiertage in unserm Kanton um fünf, als um Philipp und Jakob, Johann der Täufer und der Evangelist, Michael, und den zweiten Kirchenpatronen jeder Pfarrgemeinde.

Als Fasttage sind kirchlich vorgeschrieben die vierzig tägige Fastzeit, die vier Quatemberzeiten und die Vorabende vor fünf Festtagen. Seit der Veröffentlichung des bischöflichen Erlasses vom 20. August 1845 gemäß päpstlicher Vollmacht ist nur noch der Freitag jeder Woche ein Abstinenztag.

Der Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen ist folgender: Im Beginne desselben, im Winter um 8 bis 9 Uhr, im Sommer eine Stunde früher wird das Weihwasser gesegnet; darauf folgen die üblichen Gebete und Verkündungen; nach der Absingung des hl. Geistes Liedes beginnt die Predigt; hierauf wird unter Begleitung der Orgel, die fast in allen Pfarrkirchen angetroffen wird, oft bei starkem Orchester, die Messe gesungen. Der nachmittägige Gottesdienst besteht aus einer Christenlehre, zu deren Besuch die Jugend bis in das 19. Altersjahr gemahnt wird, in Verbindung mit andern Andachtsübungen, als da sind: Rosenkranz, Stationen, Vespern, Litaneien, Salve Regina u. s. w. Die liturgische Sprache ist durchweg die lateinische. Versuche, die deutsche Sprache einzuführen, mißlingen. Jede Kirchgemeinde hat jährlich in der Regel acht bis zwölf gemeinsame Beicht- und Kommuniontage, an denen das Volk sehr fleißigen Antheil nimmt. Die Neocommunicanten werden meist am weißen Sonntag in die volle Christengemeinschaft aufgenommen. Neben dem Religionsunterricht in der Schule durch den Lehrer wird von der Ortsgeistlichkeit für die Beicht- und Kommunionkinder jeden Donnerstag des ganzen Jahres, in der Fastenzeit aber Dienstag und Donnerstag Unterricht ertheilt. Den Religionsunterricht in der Bezirksschule ertheilt ebenfalls ein Ortsgeistlicher, meist der Pfarrer selbst.

Wallfahrten. Das Luzernervolk, ein kirchlich gesinntes und lenkbares Volk, denen ergeben, die einmal sein Zutrauen erworben

haben, verlegt sich noch viel auf das Wallfahrten. Außer Maria-Sinfiedeln und Sareln sind die besuchtesten Wallfahrtsorte im Kanton selber folgende:

Das hl. Kreuz zu Wittenbach, in der Pfarrei Hasle, im Entlebuch. Diesen Ort machte die Legende bedeutsam, daß schon um das Jahr 330 ein Ochse einen hl. Kreuzartikel auf seinem Rücken hieher gebracht habe. Johann, Freiherr von Narwangen, zog im Jahr 1329 mit zwölf andern Adelligen hieher, und baute ein Klösterlein und eine Kapelle. Die Genossen, von welchen zwei Priester waren, wechselten das Leben zwischen Gebet und Arbeit in Aeußnung des Landes. Später versahen die Kapuziner den Dienst daselbst. Mit Ausnahme des Winters ist der Ort immer stark besucht. Das Land Entlebuch selber hat im Jahre mehrere gemeinsame Kreuzgänge dahin.

Werthenstein. Goldwascher in der Emme hingen da, woher sie englischen Gesang vernommen hatten, ein Bildniß der hl. Maria auf. Die Wunder, welche die Sage berichtete, halfen im Jahr 1518 zur Erbanung einer Kapelle. Der große Volkszulauf beförderte eine größere Kirche, die im Jahr 1616 eingeweiht wurde, und einen eignen Priester erhielt. Die Regierung erbaute daselbst ein Kloster, das sie am 21. Christmonat 1630 dem Franziskanerorden übergab. Seit Aufhebung des Klosters ist der Volkszulauf in Abnahme.

Der Herrgottswald in der Pfarrei Kriens. Dieser Wallfahrtsort, zur Ehre der Mutter-Gottes, entstand um das Jahr 1516, als daselbst im Geruche der Heiligkeit der Karthäuser-Laienbruder Wagner als Eremit starb. Die Kapelle im Gormund und zu Maria-Zell, beide gleichfalls Marien geweiht; endlich St. Jost in Blatten und Silbistrieden.

Die Umfahrt über die Musegg in Luzern. Sie soll schon vor dem Jahr 1252 gestiftet worden sein, und wird, oft erneuert, in Folge Umwandlung eines durch Feuersnoth entstandenen Gelübdes einer jährlichen Wallfahrt nach Rom jeden Jahres am 24., 25. und 26. März begangen.

Das Kirchweihfest zu Portunkula, welches jährlich am 2. August eine große Volksmenge in den drei Kapuzinerklöstern versammelt.

Der Hexenablaß in Ettiswil, dem der Raub des Frohnleichnames durch Anna Böglin am 22. Mai 1447 die Entstehung gab.

Die Wallfahrt zum hl. Blut zu Willisau entstand aus Veranlassung der Blutstropfen des Hellandes, welche die Legende am 7. Brachmonat 1392 auf den Fluch des Spielers Uli Schröter vom Himmel fallen läßt.

Die Prozessionen und Kreuzgänge sind nicht mehr so zahlreich, als ehedem. Nebst den Wittgängen an St. Markus und in der hl. Auffahrtswoche über die Fluven in benachbarte Kirchen, von denen einige zu Pferde gehalten werden, ist die Frohnleichnamsprozession, in jeder Pfarrei die feierlichste.

Zum gottesdienstlichen Leben gehören auch die Bruderschaften von denen fast jede Kirchengemeinde eine oder einige hält. Ihre Bedeutung liegt zumeist in den Festen, die sie feiern, und in dem of nicht unbedeutenden Vermögen, das sie besitzen. Die bemerkbarsten Bruderschaften sind: die Congregatio litteratorum, die Bruderschaft der Männer, der Junggesellen, der Frauen und der Jungfrauen in

Luzern; die Rosenkranz-, die Skapular-, die Guttobbruderschaft u. s. w.; der Verein zur Unterstützung der Missionäre in außerkatholischen Ländern zählt im Kanton Luzern sehr viele Mitglieder.

Nach hartem Kampfe im Rathssaale, und unter ziemlichlicher Aufregung einiger Landestheile, vorzüglich des Entlebuch's, ist im Jahr 1826 eine reformirte Gemeinde in Luzern entstanden. Zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen wurde ihr mitten in der Stadt eine Kapelle abgetreten. Von den 1563 Reformirten, die im Jahr 1850 nach den amtlichen Tabellen im Kanton Luzern wohnten, sind davon 347 in Luzern. Diese mit den in der Nähe der Stadt Angefiedelten bilden ungefähr die Mitgliederzahl der reformirten Kirchgemeinde. Gegenwärtig ist der Bau einer neuen Kirche beschlossen.

Zur Sommerszeit halten auch die englischen Episkopalen gottesdienstliche Versammlungen in Luzern.